

Geiss · Der Schatten des Volkes



Pariser Historische Studien

herausgegeben vom
Deutschen Historischen Institut Paris

Band 95

Oldenbourg Verlag München 2011

Der Schatten des Volkes

Benjamin Constant und die Anfänge
liberaler Repräsentationskultur
im Frankreich der Restaurationszeit
1814–1830

von
Peter Geiss

Oldenbourg Verlag München 2011

Pariser Historische Studien

Herausgeberin: Prof. Dr. Gudrun GERSMANN

Redaktion: Veronika VOLLMER

Anschrift: Deutsches Historisches Institut (Institut historique allemand)

Hôtel Duret-de-Chevry, 8, rue du Parc-Royal, F-75003 Paris

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2011 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: hauser lacour www.hauserlacour.de

Umschlagbild: Benjamin Constant, Stich von Ambroise Tardieu, u. a. publiziert in: Monument national. Portraits des députés, écrivains et pairs constitutionnels, défenseurs invariables de la Charte et de la loi des élections du 5 février 1817, dessinés et gravés par Ambroise Tardieu, Paris 1820/1821. © Bibliothèque nationale de France, akg-images.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Schmucker-digital, 85622 Feldkirchen bei München

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN 978-3-486-59704-2

ISSN 0479-5997

Inhalt

Vorwort.	9
Einleitung.	11
Zur Forschungs- und Quellenlage.	22
Zur Terminologie.	33

Ideen- und verfassungsgeschichtliche Rahmenbedingungen liberaler Repräsentationskultur

1. Gegen autoritäre Volksvertretung – Constants Auseinandersetzung mit den Repräsentationskonzepten der Jakobiner und Napoleon Bonapartes (1793–1814)	43
2. Parlamentarische Repräsentation in der konstitutionellen Monarchie – Constants Beitrag zur Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit (1814–1830).	56
2.1. Constants Modell einer konstitutionellen Monarchie	59
2.1.1. »Pouvoir neutre« – das konstitutionelle Königtum als archimedischer Punkt im Staat	59
2.1.2. Die parlamentarisch verantwortliche Regierung	65
2.1.3. Gewählte Volksvertretung und Pairskammer	68
2.1.4. Die unabhängige Justiz.	73
2.2. Aristokraten als Volksvertreter? – Constants Vorträge über das »englische Modell«	75
2.3. Napoleon als konstitutioneller Monarch? – Constant und die Verfassung der »Hundert Tage« (1815).	82
2.4. Repräsentation als Herrschaft der Urteilsfähigen – Constant und die Wahlrechtsdebatten der Restaurationszeit (1816/1817 und 1820).	93
2.4.1. Die <i>loi Lainé</i> von 1817 und das Prinzip der direkten Wahl	93
2.4.2. Die politische Logik des Zensuswahlrechts	100
2.4.3. Die »classe moyenne« als staatstragende Schicht	104
2.4.4. Das Wahlrecht der »classe industrielle«	109
2.4.5. Politische Emanzipation durch Wohlstand – die liberale Gesellschaftsutopie.	113
2.4.6. Die <i>loi du double vote</i> von 1820 – ein Sieg der Oligarchie?	119

2.5. Zwischen Partikularinteressen und Gemeinwohl – zum Mandatsverständnis Benjamin Constants	127
---	-----

Libérale Repräsentationskultur und Öffentlichkeit

3. Repräsentation als »gouvernement par l'opinion publique«	135
3.1. Liberaler Journalismus und Öffentlichkeit in der Restaurationszeit	136
3.2. Die Funktion von öffentlicher Meinung und Presse im konstitutionellen Denken Benjamin Constants	137
3.3. Constants Kritik am Presserecht – Grundzüge der Entwicklung (1799–1819)	142
3.4. Constants Auseinandersetzung mit den Presseprozessen der Restaurationszeit	146
3.5. Die Debatte über die Pressegesetze von 1819	149
3.5.1. Die Presse zwischen allgemeinem Strafrecht und Kautionspflicht	152
3.5.2. Öffentliche Moral oder Religion? – der Schutz gesellschaftlicher Grundwerte	160
3.5.3. Kontrolle oder Diffamierung – Beamtenschaft und freie Presse	164
3.6. Zusammenfassung	168

Libérale Repräsentationskultur zwischen Hauptstadt und Provinz Zwei Regionalstudien

4. Constants Abgeordnetenmandat für das Departement Sarthe (1819–1822)	171
4.1. Liberale Politik am Wendepunkt der Restaurationszeit – allgemeine Entwicklungslinien der Jahre 1819–1822	171
4.2. Charles Goyet und die politische Organisation der Liberalen in der Sarthe	179
4.3. Wählermobilisierung im politischen Niemandsland – Goyets politische Pädagogik	187
4.4. Westfranzösische <i>cultivateurs</i> und liberale Ideen – Constants politische Basis im Departement Sarthe	197
4.5. Konflikte mit der Staatsgewalt – die Wahlmanipulationen der Jahre 1820 und 1822	205

4.6.	Die Kommunikation zwischen Constant und seinen <i>commettants</i> .	215
4.6.1.	Briefkorrespondenzen und individuelle Bittgesuche	216
4.6.2.	Petitionen an die Deputiertenkammer	223
4.6.3.	Kommunikation durch Presse, Broschüren und Reden – die Entstehung einer regionalen Öffentlichkeit	228
4.6.4.	Constants Reise in das Departement Sarthe (1820)	236
4.7.	Themen und Probleme liberaler Politik im Departement Sarthe . . .	241
4.7.1.	Nationalgüter und Besitzansprüche adliger Alteigentümer .	241
4.7.2.	Libérale Bildungspolitik gegen klerikalen Einfluss	247
4.7.3.	»Vingt-cinq ans de gloire« – Bonapartisten in Constants Anhängerschaft.	251
4.8.	Regionaler Liberalismus zwischen traditionellem Klientelwesen und konstitutioneller Interessenvertretung.	257
4.9.	Regionaler Liberalismus auf dem Weg zur Parteibildung?	260
5.	Von der Reaktion zur Revolution – Benjamin Constant und die innenpolitische Entwicklung der Jahre 1822–1830	268
5.1.	Die Regierung Villèle und der liberale Wahlsieg von 1827.	268
5.2.	Zwischen Reform und Revolution – die letzten Jahre der Restaurationszeit und die Trois Glorieuses von 1830	273
6.	Constants Abgeordnetenmandat für das Departement Bas-Rhin (1827–1830).	279
6.1.	Gespaltener Liberalismus – zum Sozialprofil der Constantschen Anhängerschaft im Elsass	282
6.2.	Formen und Funktionsweise parlamentarischer Repräsentation im Elsass	294
6.2.1.	Freundschaft und Politik – Constants Beziehungen zu seinen elsässischen Korrespondenten.	294
6.2.2.	Zelebrierte Repräsentation – das politische Fest	299
6.2.3.	Ökonomische Interessengruppen und kollektive Petitionen	303
6.3.	Themen parlamentarischer Repräsentation im Elsass	306
6.3.1.	Die Konfessionsfrage – Constant als Verteidiger des elsässischen Protestantismus?.	306
6.3.2.	Freier Markt für freie Bürger – liberale Wirtschafts- und Zollpolitik	311
6.3.3.	Das Tabakmonopol – ein napoleonisches Erbe	319
6.3.4.	Regionale und kommunale Selbstverwaltung – die Reform der Gemeinde- und Departementsverfassung	323
6.3.5.	Repräsentation und nachrevolutionäre Frustration – Juli 1830 und die Folgen.	329

Schlussbetrachtung.	336
Abkürzungsverzeichnis	344
Quellen und Forschungsliteratur	346
Personen- und Sachregister	367

Vorwort

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2002 von der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angenommen wurde. Während der Arbeit an dieser Untersuchung haben mich zahlreiche Menschen in vielfältiger Weise unterstützt. Mein Dank gebührt zuerst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Gerd Krumreich, der das Projekt mit seinem ermutigenden Rat und seiner wohlwollenden Kritik intensiv begleitet und gefördert hat. Herzlich danken möchte ich auch Prof. Dr. Hansgeorg Molitor für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens. An der Disputation, die am 20. November 2002 stattfand, beteiligten sich neben den beiden Gutachtern dankenswerterweise auch Prof. Dr. Irmtraud Götz von Olenhusen, Prof. Dr. Ulrich von Alemann und Prof. Dr. Christoph Weber.

Sehr verbunden bin ich ferner Prof. Dr. Dieter Langewiesche für die dauerhafte Unterstützung meines Vorhabens. Den Besuch seines Tübinger Oberseminars empfand ich sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht als einen großen Gewinn. Für ihre beständige Anteilnahme an der Entwicklung meiner Arbeit danke ich schließlich Prof. Dr. Kurt Kloocke und Bettina Frederking, auf deren wissenschaftlichen und menschlichen Rat ich stets zurückgreifen konnte.

Die Fragestellung meiner Arbeit erforderte mehrere Reisen nach Frankreich und in die Schweiz. Besonders gern denke ich an meine Forschungsaufenthalte in Paris und Lausanne zurück. Große Dankbarkeit empfinde ich gegenüber dem Deutschen Historischen Institut in Paris, seinem früheren Direktor, Prof. Dr. Werner Paravicini, der gegenwärtigen Direktorin, Prof. Dr. Gudrun Gersmann, sowie Veronika Vollmer, die den vorliegenden Band redaktionell betreut hat. Das Institut hat nicht nur meine Archiv- und Bibliotheksrecherchen durch hervorragende Wohn- und Arbeitsbedingungen unterstützt, sondern auch die Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchung im Rahmen der »Pariser Historischen Studien« ermöglicht.

Für die sowohl ideelle als auch praktische Förderung meiner Arbeit danke ich ferner Anne Hofmann und dem Institut Benjamin Constant in Lausanne wie auch Jocelyne Hefti von der Handschriftenabteilung der dortigen Universitätsbibliothek.

Wichtige Anregungen und Hinweise verdanke ich zudem Dr. Lucien Jaume von der Fondation nationale des sciences politiques, Prof. Dr. Bernard Vogler von der Straßburger Université Marc-Bloch und Georges Foessel, dem früheren Leiter des Straßburger Stadtarchivs. Nicht vergessen möchte ich ferner die zahlreichen mir namentlich nicht bekannten Mitarbeiter von Archiven und Bibliotheken, deren Hilfsbereitschaft mir die Quellen- und Literaturrecherchen erheblich erleichtert hat.

An der Korrektur der vorliegenden Arbeit haben sich neben Bettina Frederking beteiligt: PD Dr. Matthias Bormuth, Barbara Killesreiter, Dr. Tilo Knapp, Dr. Björn Laukemann, Martina Rauch, Gisa Schmitt, Dr. Kay Wagner, Anne Catrin Apstein Müller, Pascal Pichon und meine Eltern. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

Dankbare Erwähnung verdient nicht zuletzt die großzügige finanzielle und ideelle Förderung meines Promotionsvorhabens durch die Studienstiftung des deutschen Volkes, ohne die es mir nicht möglich gewesen wäre, das Projekt zu realisieren.

Bonn, im August 2010

Peter Geiss

Einleitung

Fixons d'abord le mot de peuple, dont on fait ce qu'on veut dans la langue française. Il devient un objet d'effroi lorsqu'on l'emploie à désigner les dernières classes de la société, les hommes dénués d'éducation [...]. Il reprend sa dignité lorsque, synonyme de nation, il sert à rappeler l'universalité des citoyens [...].

Jacques Necker, politischer Mentor Benjamin Constants¹

Der Begriff des Volkes gehört zu den schillerndsten Vokabeln der politischen Sprache in Frankreich. Um 1800 – dies mögen die voranstehenden Sätze Jacques Neckers veranschaulichen – konnte »le peuple« sowohl eine Bevölkerungsgruppe von niedrigem gesellschaftlichem Rang als auch die Nation als Gesamtheit der Staatsbürger bezeichnen². In Neckers Worten eröffnete sich somit der weite Bedeutungshorizont eines stark metaphysisch aufgeladenen Schlüsselbegriffs, der im 19. Jahrhundert wesentlich von der semantischen Spannung zwischen sozialem Teil und politischem Ganzen lebte³. Zugleich wurde darin die tiefe Ambivalenz deutlich, die das frühliberale Verhältnis zur revolutionären Leitidee der Souveränität des Volkes bzw. der Nation – beides wurde zeitgenössisch nicht systematisch unterschieden – wesentlich prägte⁴.

Das Prinzip der Volkssouveränität machte neben den bürgerlichen Grundrechten jenen Teil des Erbes der Französischen Revolution aus, dem sich die liberale Linke auch nach der Erneuerung des bourbonischen Königtums verpflichtet sah. Mit der Restauration von 1814 hatte das revolutionäre und auch von Napoleon Bonaparte anerkannte Souveränitätsprinzip zwar seinen Verfassungsrang zunächst wieder verloren⁵, es blieb aber dennoch in der linksliberalen Opposition

¹ Jacques NECKER, *Dernières vues de politique et de finance*, 1802, in: DERS., *Œuvres complètes*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 11, Paris 1821, S. 3–341, hier S. 14; zur Beziehung zwischen Necker und Constant: vgl. Henri GRANGE, *De l'influence de Necker sur les idées politiques de Benjamin Constant*, in: *Annales Benjamin Constant* 2 (1982), S. 73–80.

² Eine Typologie der semantischen Varianten des »peuple«-Begriffs bietet: Jacques JULLIARD, *Le peuple*, in: Pierre NORA (Hg.), *Les lieux de mémoire*, Teil III: *Les France*, Bd. 1: *Conflits et partages*, Paris 1992, S. 185–229, hier S. 191; zum Konzept des »peuple« bei Jules Michelet: vgl. Gerd KRUMEICH, *Jeanne d'Arc in der Geschichte. Historiographie – Politik – Kultur*, Sigmaringen 1989, S. 60–65; DERS., Art. »Jules Michelet«, in: Volker REINHARDT (Hg.), *Hauptwerke der Geschichtsschreibung*, Stuttgart 1997, S. 430–433.

³ Vgl. Alain PESSIN, *Le mythe du peuple et la société française au XIX^e siècle*, Paris 1992, S. 113.

⁴ Zur häufig synonymen Verwendung von »peuple« und »nation« im Sinne einer politischen – nicht ethnischen – Totalität: vgl. Pierre ROSANVALLON, *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000, S. 230; Jean-François KERVÉGAN, Art. »Peuple«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris 1996, S. 461–463.

⁵ Ludwig XVIII. oktroyierte die Charte constitutionnelle kraft seiner königlichen Autorität und berief sich dabei ausdrücklich auf die monarchischen Traditionen des Ancien Régime. Vgl. Charte constitutionnelle, 1814, Präambel; abgedruckt in: Maurice DUVERGER, *Constitu-*

als politische Leitvorstellung lebendig. So leitete etwa die von Benjamin Constant mitherausgegebene Zeitung »La Renommée« 1820 das gesamte Institutionengefüge der konstitutionellen Monarchie von der »souveraineté du peuple« ab⁶. Für Constant, den einflussreichsten Publizisten der Linksliberalen, stand zwar fest, dass auch diese kollektive Form der Souveränität keineswegs als absolut betrachtet werden durfte; dennoch war er davon überzeugt, dass nur der politische Gemeinwille eines Volkes – die Rousseausche »volonté générale« – staatliche Autorität begründen konnte⁷. Dies galt auch für die monarchische Gewalt, die seiner Auffassung nach nichts anderes war als »der von Generation zu Generation weitergegebene Gemeinwille«⁸. Entsprechend sah er eine zentrale Aufgabe liberaler Politik darin, im Rahmen des Repräsentativsystems der konstitutionellen Monarchie für eine angemessene Vertretung des französischen Volkes Sorge zu tragen⁹.

Mit dem Bekenntnis zu Volkssouveränität und Repräsentativsystem verbanden Constant und andere liberale Erben der Französischen Revolution allerdings keineswegs die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht. Der liberale und der demokratische Traditionsstrang des modernen Verfassungsstaates entwickelten sich in Frankreich – wie etwa in Deutschland auch – über weite Strecken getrennt¹⁰. Das Volk sollte aus liberaler Sicht allenfalls punktuell als der »acteur historique« auftreten, den Jules Michelet später in ihm sah¹¹; ansonsten hatte es die Führung

tions et documents politiques, Paris 1974, S. 121 f. Soweit nicht anders vermerkt, werden im Folgenden alle Verfassungstexte nach dieser Edition zitiert.

⁶ Vgl. La Renommée, 11. Februar 1820. Auf diesen Artikel hat erstmals hingewiesen: Monique CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe dans la lignée des parlementaires étrangers au département. Thèse pour le doctorat en droit, Lille 1977, S. 173. Entsprechend neigten die Linksliberalen dazu, die Charte als bindenden Vertrag zwischen Monarch und Volk bzw. Nation zu verstehen. Vgl. Pierre ROSANVALLON, La monarchie impossible. Les Chartes de 1814 et de 1830, Paris 1994, S. 54.

⁷ Vgl. Benjamin CONSTANT, Lectures à l'Athénée royal. Lecture du 24 avril [1819]. Bibliothèque cantonale et universitaire in Lausanne. Fonds Benjamin Constant, Co 3252⁴ b, S. 8–10 (im Folgenden beziehen sich alle mit »Co« beginnenden Signaturen auf diesen Fonds).

⁸ Vgl. *ibid.*

⁹ 1822 bezeichnete er das Repräsentativsystem als »admission du peuple à la participation des affaires publiques«. Vgl. CONSTANT, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 1. Teil, Paris 1822, S. 4. Die gesetzgebenden *assemblées législatives* betrachtete er als »Organe des Volkes«. Vgl. CONSTANT, Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bd. 1, Paris 1818, S. 33. Diese wichtige Textsammlung wird im Folgenden »CPC« abgekürzt (Bd. 2: Paris 1818, Bd. 3: Paris 1819, Bd. 4: Paris, Rouen 1820).

¹⁰ Vgl. hierzu mit Blick auf Deutschland: Uwe BACKES, Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000. Für Frankreich geht André-Jean Tudesq ebenfalls von einer klaren Unterscheidbarkeit von »démocratie libérale« und »démocratie radicale« aus. Der Begriff der »démocratie libérale« ist allerdings nicht glücklich gewählt, da Tudesq darunter auch den eindeutig zensitären Liberalismus Benjamin Constants subsumiert. Vgl. André-Jean TUDESQ, La démocratie en France depuis 1815, Paris 1971, S. 27.

¹¹ Vgl. Jules MICHELET, Préface à l'Histoire de France, 1869, in: DERS., Œuvres complètes, hg. v. Paul VIALLANEIX, Paris 1974, Bd. 4, S. 11–27, hier S. 13.

der Staatsgeschäfte seinen Repräsentanten zu überlassen, deren Wahl einer wohlhabenden Minderheit vorbehalten blieb¹². Die liberale Linke der Restaurationszeit und der Julimonarchie hatte mit dem Souveränitätsbegriff ein zentrales Dilemma der Revolution übernommen: Wie konnte man einerseits das gewaltsame Eingreifen des Volkes in politischen Ausnahmesituationen wie 1789 und 1830 gutheißen, andererseits aber eben diesem Volk in seiner Mehrheit eine Partizipation durch Wahlen verweigern? »Le peuple« war im linksliberalen Repräsentationsdenken während der konstitutionellen Monarchie nur als Schatten präsent. Es galt *in abstracto* als Legitimationsquelle staatlicher Autorität und Auftraggeber seiner politischen Vertreter, wurde aber *in concreto* mehrheitlich nicht als fähig erachtet, vollberechtigt am politischen Leben teilzunehmen¹³.

Die wichtigste politische Zielvorstellung der Linksliberalen um Benjamin Constant war nicht die Demokratisierung des Wahlsystems, sondern die volle Verwirklichung des »gouvernement représentatif« entsprechend einer tendenziell parlamentarischen, d. h. die politische Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Deputiertenkammer betonenden Auslegung der Charte constitutionnelle von 1814¹⁴. Ungeachtet seines vordemokratischen Charakters stellte der französische Linksliberalismus die Frage nach einer angemessenen Vertretung der Nation in den Mittelpunkt seiner politischen Aktivitäten. Im überschaubaren Rahmen einer zensitären Staatsordnung hatte er maßgeblichen Anteil an einer Entwicklung, die Pierre Rosanvallon als »apprentissage du gouvernement parlementaire« charakterisiert hat¹⁵. Fünfzehn Jahre lang konnten Wahlkämpfe und Wahlen, Kooperation und Konfrontation zwischen Regierung und Abgeordneten sowie in ersten Ansätzen bereits die Bildung von fraktionsähnlichen Gruppen und außerparlamentarischen Organisationsformen eingeübt und so in der politischen Kultur des Landes verankert werden. In diesem vielschichtigen Lernprozess lag der entscheidende Beitrag der Restaurationszeit und insbesondere des damaligen Liberalismus zur Herausbildung eines parlamentarisch-repräsentativen Systems, das sich

¹² Vgl. unten, Kap. 2.4.2.

¹³ Zum Dualismus von »peuple-nation« und »peuple-société«: vgl. Pierre ROSANVALLON, *Le peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*, Paris 1998, S. 31.

¹⁴ Zum hier zugrunde gelegten Parlamentarismusbegriff: vgl. unten, S. 40 f.

¹⁵ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 65. Die politische Modernisierungsdynamik der Restaurationszeit haben bereits Paul Bastid und Guillaume de Bertier de Sauvigny betont. Vgl. Paul BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire française (1814–1848)*, Paris 1954; Guillaume DE BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, Paris 2¹⁹⁷⁴ (Nachdr. 1990, erstmals erschienen 1955); ähnlich: Emmanuel DE WARESQUIEL, Benoît YVERT, *Histoire de la Restauration 1814–1830. Naissance de la France moderne*, Paris 1996, S. 8 und Malcolm CROOK, *Suffrage et citoyenneté sous la Restauration 1814–1830*, in: Michel PERTUÉ, *Suffrage, citoyenneté et révolutions 1789–1848. Journée d'études du 10 mars 2001 au lycée Henri IV*, Paris 2002 (*Études révolutionnaires*, 3), S. 75–88, hier S. 87. Im Unterschied zum napoleonischen Corps législatif war die Deputiertenkammer der Restauration aufgrund ihrer echten Gesetzgebungskompetenz und des Budgetrechts ein zentraler Machtfaktor im politischen System der konstitutionellen Monarchie. Vgl. Robert S. ALEXANDER, *Re-Writing the French Revolutionary Tradition. Liberal Opposition and the Fall of the Bourbon Monarchy*, Cambridge 2003, S. 9.

dann erstmals 1848 und dauerhaft schließlich in der Dritten Republik mit demokratischen Partizipationsformen – wenn auch nur für Männer – verband. Darüber hinaus wurde in der Forschung darauf hingewiesen, dass selbst unter den Bedingungen der »reaktionären« Regime vor 1870« die Politisierung und nationale Integration breiter Bevölkerungsgruppen in wesentlich höherem Maße möglich war als bisher angenommen¹⁶. Diesen Eindruck kann die vorliegende Studie in ihren regionalgeschichtlichen Teilen bestätigen. Der von Eugen Weber untersuchte Prozess der kulturellen Nationsbildung – »peasants into Frenchmen« – war nicht erst ein Phänomen des späten 19. Jahrhunderts¹⁷, sondern wurde bereits von den Liberalen der Restaurationszeit intensiv vorangetrieben¹⁸.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Konzeption, Funktionsweise und Leistungsfähigkeit liberaler Repräsentation in einem frühen Entwicklungsstadium zu untersuchen¹⁹. Dies soll im Rahmen einer Fallstudie zu Benjamin Constant und den von ihm vertretenen Departements Sarthe (1819–1822) und Bas-Rhin (1827–1830) geschehen. Die Zeit des Constantschen Abgeordnetenmandats für das Departement Seine (1824–1827) wird ebenfalls berücksichtigt, tritt aber deutlich in den Hintergrund, da sich für diese Periode keine kontinuierliche Repräsentationsbeziehung zwischen Constant und einer regional bzw. lokal umrissenen Basis mit spezifischen Interessen beobachten lässt²⁰.

Constant steht im Zentrum dieser Untersuchung, da er den konstitutionellen Liberalismus der Restaurationszeit als Staatstheoretiker und praktischer Politiker

¹⁶ Vgl. hierzu den Forschungsbericht von Dietmar HÜSER, *Bauern und Franzosen, Integration und Eigensinn. Zur ländlichen Politisierung und kulturellen Nationsbildung im Frankreich des 19. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 41 (2001), S. 409–431, hier S. 430.

¹⁷ Weber geht davon aus, dass bis in die 1880er Jahre im ländlichen Raum noch kaum von einer Politisierung im Sinne einer Sensibilisierung der Bevölkerung für nationale oder gar internationale Themen gesprochen werden kann. Vgl. Eugen WEBER, *La fin des terroirs. La modernisation de la France rurale 1870–1914*, Paris 1983, S. 352 (franz. Übers. von »Peasants into Frenchmen, The modernization of rural France 1870–1914«, Stanford 1976). Zum Konzept der kulturellen Nationsbildung: vgl. HÜSER, *Bauern und Franzosen, Integration und Eigensinn*, insbes. S. 409–413.

¹⁸ Vgl. unten, Kap. 4 und 6.

¹⁹ In der vorliegenden Untersuchung ist mit Blick auf die Jahre 1814–1830 bewusst von »Anfängen« liberaler Repräsentation die Rede. Liberalismus gilt hier als ein nachrevolutionäres Phänomen, dem das freiheitliche Verfassungsdenken der Aufklärung noch nicht zuzuordnen ist, obwohl es – etwa mit Montesquieu und Delolme – zweifellos dessen Vorgeschichte bildete. Die politischen Erfahrungen der Revolution und der napoleonischen Herrschaft waren für den von Constant geprägten Liberalismus eine unabdingbare Voraussetzung (vgl. unten, Kap. 1). Auch in begriffsgeschichtlicher Hinsicht scheint es sinnvoll, den Terminus »liberal« erst auf die konstitutionelle Linksopposition der Restaurationszeit anzuwenden (vgl. hierzu die Beobachtungen zur historischen Semantik, unten, S. 36 f.).

²⁰ Die Aufmerksamkeit des Abgeordneten galt in den Jahren 1824–1827 überwiegend nationalen Fragen, wie der Haushaltsbewilligung, dem Presserecht, der Entschädigung der Revolutionsemigranten oder dem Verbot des Sklavenhandels. Zu den Themen der Parlamentsreden in den Jahren 1824–1827: vgl. Cecil P. COURTNEY, *A Guide to the Published Works of Benjamin Constant*, Oxford 1985, S. 257–268.

bereits im Urteil der Zeitgenossen geradezu idealtypisch verkörpert hat²¹. Neben der Hauptstadt Paris vertrat er als Abgeordneter zwei sehr unterschiedlich geprägte Departements: die vorwiegend agrarisch ausgerichtete Sarthe in Westfrankreich und das Grenzdepartement Bas-Rhin im Elsass, wo der stadtbürgerliche Handel eine bedeutende Rolle spielte und wo überdies in den 1820er Jahren bereits bescheidene Ansätze einer industriellen Produktion vorhanden waren. Es scheint daher möglich, ausgehend von seinem Fall epochenspezifische Charakteristika liberaler Repräsentation auf breiter empirischer Grundlage aufzuzeigen.

Constants politisches Werk – verstanden als spannungsreicher Dialog zwischen Theorie und Praxis – hat seinen historischen Ort im postrevolutionären, mit der Verarbeitung des vielschichtigen Erbes von 1789 beschäftigten Frankreich. Ebenso wie die Revolution selbst weist dieses Werk jedoch als Versuch ihrer politischen Bewältigung deutlich über seinen Zeithorizont hinaus. Mit der Repräsentationsproblematik erfasst Constant den zentralen Aspekt moderner, nicht mehr an ständischen Prinzipien orientierter Staatlichkeit. Moderne Repräsentation ist – um es mit der treffenden Formulierung Giuseppe Dusos auszudrücken – nichts Geringeres als der Versuch, »dem kollektiven Subjekt Form zu geben, um ihm Stimme, Wille, Tat zu leihen«²². Dies in adäquater Form zu leisten, ist auch in der Gegenwart noch eine zentrale Herausforderung für die nationalstaatlichen Repräsentativsysteme. Mit der voranschreitenden Europäisierung und Globalisierung politischer Entscheidungsprozesse stellt sich dieses Problem darüber hinaus in neuer Form, da in diesem weiteren Rahmen ja nicht nur die Strukturen und Regeln politischer Repräsentation festzulegen sind, sondern darüber hinaus auch geklärt werden muss, welche Entität überhaupt repräsentiert werden soll. So verfügt wohl die Europäische Union bislang über keinen kollektiven Souverän, der sich mit dem vergleichen ließe, was im Rahmen der Repräsentativsysteme ihrer Mitgliedstaaten als »Volk« oder »Nation« bezeichnet und repräsentiert werden kann. Was Repräsentation jenseits des Nationalstaats bedeutet, bleibt weithin zu definieren²³.

Mit der Herstellung bzw. Ausweitung von Öffentlichkeit als *conditio sine qua non* politischer Repräsentation rückt der Constantsche Liberalismus ein Handlungsfeld ins Bewusstsein, das bereits für den historischen Prozess der kulturellen Nationsbildung zentral war und dies aller Voraussicht nach auch für die Entste-

²¹ Vgl. unten, S. 56.

²² Giuseppe DUSO, Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs, Übersetzung aus dem Italienischen von Peter Paschke, Berlin 2006 (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, 141), S. 12.

²³ Vgl. zur Repräsentationsproblematik in der Europäischen Union: Francis CHEVENAL, Die Europäische Union und das Problem der demokratischen Repräsentation, Basel 2003 (Basler Schriften zur europäischen Integration, 67). Duso sieht angesichts der europäischen und globalen Ausweitung politischer Handlungsräume einerseits und gegenläufiger Regionalisierungstendenzen andererseits eine Krise der Repräsentation und die Notwendigkeit, neu über das Konzept nachzudenken. Vgl. Duso, Die moderne politische Repräsentation, S. 14 und 16f.

hung eines nicht mehr nationalstaatlich definierten Gemeinwesens bleiben wird²⁴: Die politisierte »opinion« war aus Constants Sicht nicht nur eine externe Beobachtungsinstanz, die der Nation – gleichsam von einer Zuschauertribüne aus – eine Kontrolle über ihre Repräsentanten ermöglichen sollte; sie war vielmehr ein integrales Kernelement des »gouvernement représentatif«. Erst durch die Herausbildung bzw. Ausweitung von diskursiver Öffentlichkeit²⁵ konstituierte sich überhaupt Nation als repräsentierbare Größe und trat mit ihren gewählten Vertretern in ein Kommunikationsverhältnis, das dem liberalen Anspruch nach alle Staatsbürger, das heißt nicht nur den exklusiven Kreis der qua Zensus Wahlberechtigten, einschloss. Constant setzte vor diesem Hintergrund das Repräsentativsystem ganz explizit mit einem »gouvernement par l'opinion publique« gleich²⁶.

Constants Repräsentationskonzept lässt sich nicht zuletzt deswegen als ein historisch gebundener Diskussionsvorschlag zu einer gegenwärtig nach wie vor bestehenden Problemstellung verstehen, weil es mit den liberalen Demokratien der Gegenwart eine entscheidende Prämisse teilt: Nach den Erfahrungen der jakobinischen Terreur und der plebiszitären Diktatur Napoleon Bonapartes ging Constant nicht vom Primat des kollektiven Souveräns, sondern von den Interessen und Rechten des Einzelnen aus. In der von ihm als gesellschaftlicher »Normalzustand« seiner Zeit idealtypisch beschriebenen »liberté des modernes« fand das menschliche Leben nicht im politischen Kollektiv, sondern im Raum des Privaten seine Erfüllung. Der Constantsche Mensch sollte nur insofern Staatsbürger sein, als dies die politische Absicherung seiner privaten Handlungsspielräume unbedingt erforderte²⁷.

In der von Constant konsequent vertretenen Aufwertung der Partikularinteressen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit lag allerdings ein von der Forschung zu Constant bislang unzureichend erfasstes Problem: In der Theorie verstand der Liberale die »intérêts particuliers« als eine empirisch fassbare Größe, die sich einem abstrakten »intérêt général« Rousseauscher Tradition gegenüberstellen ließ. Er begriff die »intérêts particuliers« damit als das eigentlich Reale und Primäre, von dem das nationale Gesamtinteresse erst durch Prozesse des parlamentarischen Aushandelns abzuleiten war. Gerade die Analyse der Constantschen Mandatspraxis macht jedoch deutlich, dass diese Auffassung unbefriedigend ist: Partikulare Interessen waren keineswegs empirisch gegeben, sondern

²⁴ Das Verfassungsrecht der Europäischen Union setzt die – in der Praxis allenfalls in Ansätzen geleistete – Europäisierung der Konzepte »Öffentlichkeit« und »Repräsentation« bereits voraus: vgl. Peter HÄBERLE, Repräsentation in der Europäischen Union – Ein Beitrag zur europäischen Verfassungslehre, in: Fundamentos 3 (2004), verfügbar unter: <http://www.uniovi.es/constitucional/fundamentos/tercero/index.html> (29. 08. 2008).

²⁵ Ansätze zu diskursiven Öffentlichkeiten lassen sich in Europa spätestens seit dem frühen 17. Jahrhundert beobachten, hatten aber zunächst überwiegend den Charakter von Teilöffentlichkeiten. Vgl. Maren RICHTER, »Prädiskursive Öffentlichkeit« im Absolutismus, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 59 (2008), S. 460–475.

²⁶ Vgl. unten, S. 137 f.

²⁷ Vgl. unten, S. 45.

wurden in der Kommunikation zwischen dem Abgeordneten und seiner politischen Basis bzw. den mit Constant korrespondierenden Notabeln generiert. Diese politisierte Elite fungierte nicht nur als vermittelnde Instanz zwischen regionaler und nationaler Ebene; sie organisierte und steuerte darüber hinaus die politische Willensbildung in den Departements bewusst und zielgerichtet. Insofern standen sich mit »Partikularinteressen« und »allgemeinem Interesse« nicht Empirie und Metaphysik, sondern zwei problematische Abstrakta gegenüber. Die Constantsche Praxis vermag in ihrem Spannungsverhältnis zur Theorie zu zeigen, dass sich auch »Partikularinteressen« nur als kommunikativ konstituierte Größen begreifen lassen²⁸.

Constants politisches Denken ist nicht als ein in sich geschlossenes Theoriegebäude zu verstehen, sondern als der Versuch, eine Zeit der beschleunigten Entwicklungen analytisch zu bewältigen. Der Erfahrungs- und Handlungsbezug seiner politischen Reflexion war ihm wichtiger als die über jede formallogische Kritik erhabene dogmatische Konsistenz. Deswegen zielt das Aufzeigen von Spannungen und Brüchen hier nicht darauf ab, die Constantsche Theorie in sich selbst oder im Vergleich mit der Praxis zu widerlegen. Theorie und Praxis werden vielmehr als ein Kontinuum verstanden, in dem sich Ideen und Handlungen nicht einfach wechselseitig entsprechen oder widersprechen, sondern in einem dialogischen Verhältnis zueinander stehen, einander kommentieren und ergänzen. Dieses Kontinuum soll im Folgenden heuristisch als liberale Repräsentationskultur gelten. Damit sei verdeutlicht, dass die vorliegende Untersuchung zwei bislang voneinander getrennt betrachtete Dimensionen des französischen Frühliberalismus aufeinander beziehen wird: die in der Forschung vorrangig auf der Ebene des Gesamtstaates beleuchtete ideen-, verfassungs- und politikgeschichtliche Dimension einerseits und die – oft erstaunlich fremden – Praktiken, Mentalitäten und Kommunikationsformen des regionalen Liberalismus in den von Constant vertretenen Departements Sarthe und Bas-Rhin andererseits. Dieser Zugriff steht methodischen Überlegungen im Rahmen einer Kulturgeschichte der Politik nicht fern; allerdings ist die hier vertretene Herangehensweise nicht mit einer programmatischen Abkehr von den Fragestellungen und Ergebnissen der »traditionellen« Ideen-, Verfassungs- und Politikgeschichte verbunden. Diese behalten vielmehr ihren Erkenntniswert auch im Rahmen einer kulturgeschichtlichen Erweiterung des Blickfeldes²⁹.

²⁸ Vgl. hierzu die überaus treffende Formulierung von Francis Chevenal: »Der Staat, der Bürgerwille und die Einzelinteressen sind keine substanziellen Entitäten, die unabhängig vom diskursiven und institutionellen Prozess der Repräsentation in einem An-sich-Sein existieren. Dies führt dazu, dass Repräsentation nicht eine Epiphanie der Substanz oder eine Kausalübertragung ontologisch inhärenter Interessen von den Mitgliedern der Gesellschaft auf die Vertretungskörperschaft ist, sondern ein intersubjektiv-hermeneutischer Vorgang der Willensbildung, Willensvereinheitlichung und Interessenvermittlung«, CHEVENAL, *Die Europäische Union*, S. 8 f.

²⁹ Vgl. zum Konzept einer neuen, kulturhistorisch ausgerichteten Politikgeschichte: Thomas MERGEL, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesell-*

Eine Kulturgeschichte der Politik, die Positionen und Konzepte ausklammert oder völlig in den Hintergrund treten lässt, verbietet sich für die Restaurationszeit in besonderem Maße: Als Periode intensiver und überaus theoriefreudiger Auseinandersetzung mit dem geistigen Erbe von Aufklärung und Revolution kann diese Zeit nicht ohne intellektuellen Substanzverlust auf die symbolischen und kommunikativen Formen des politischen Lebens reduziert werden. Debatten in der Deputiertenkammer erinnern häufig geradezu an staatstheoretische Kontroversen, die auch einem philosophischen Salon des *Siècle des lumières* zur Ehre gereicht hätten. Ungeachtet ihres hohen Abstraktionsniveaus können diese Debatten nicht einfach als ein für die französische Gesellschaft im Ganzen unerhebliches Elitenphänomen abgetan werden, da sie vor allem über die Presse bis in den ländlichen Raum hinein wirkten. Darüber hinaus verlangt gerade der Constantische Liberalismus auch in der kulturgeschichtlichen Erweiterung des Betrachtungsrahmens eine eingehende Analyse seines konzeptuellen Gehalts, da er für die Entwicklung moderner Repräsentativsysteme in Europa langfristig bedeutsame Positionen markiert und nach wie vor aktuelle Fragen aufgeworfen hat. Die vorliegende Untersuchung geht von der Existenz eines konzeptuellen Makrorahmens der politischen Moderne aus, der es möglich macht, gegenwartsrelevante Fragen am Beispiel des postrevolutionären Frankreichs zu erörtern³⁰. Dennoch ist die Fremdheitsperspektive als Spezifikum des kulturhistorischen Blicks auf vergangene Politik ein wertvolles heuristisches Instrument: Sie bewahrt vor anachronistischen Rückprojektionen und Fehlinterpretationen, da sie nicht überall nach Vertrautem sucht und so neben den unbestreitbaren Kontinuitätslinien auch die von den Repräsentativsystemen westlicher Demokratien der Gegenwart weit entfernten und aus heutiger Sicht gleichsam »exotisch« wirkenden Wesenszüge frühliberaler Politik zu erfassen vermag³¹.

Neben Constant haben sich viele Zeitgenossen mit Grundproblemen politischer Repräsentation beschäftigt – und zwar keineswegs nur Denker, die sich wie Sieyès, Necker oder Guizot in unterschiedlichster Weise positiv auf das Erbe von 1789 bezogen, sondern auch dem reaktionären Lager zugerechnete Autoren wie Chateaubriand und Bonald. Für eine exemplarische Auseinandersetzung mit Constant spricht – neben dem nach wie vor bestehenden Referenzrahmen der von der »liberté des modernes« geprägten, stark individualisierten Gesellschaft – die Intensität und zeitliche Dimension seines politischen Werdegangs, der in der Spätphase der Französischen Revolution begann und in der frühen Julimonarchie endete. Sein Lebensweg sei hier in aller Kürze nachgezeichnet, um dies zu verdeutlichen³².

schaft 28 (2002), S. 574–606, S. 588 und Ute FREVERT, Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen, in: DIES., Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung, Frankfurt a. M. 2005, S. 7–26.

³⁰ Hinsichtlich der Verortung der Restaurationszeit in der politischen Moderne besteht in der neueren Forschung weithin Konsens. Vgl. unten, S. 22f.

³¹ Vgl. MERGEL, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, S. 588.

³² Der folgende Abschnitt stützt sich auf die umfassenden Biographien, die Paul Bastid und Kurt Kloocke vorgelegt haben: Paul BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1:

Benjamin Constant wurde 1767 in Lausanne als Sohn der Henriette Pauline Constant de Rebecque geb. de Chandieu und des in niederländischen Diensten stehenden Offiziers Louis-Arnold-Juste Constant de Rebecque geboren. Er war über beide Elternteile dem hugenottischen Protestantismus verbunden, dessen verfolgungsbedingte Emigration aus Frankreich Teil seiner familiären Vorgeschichte war. Nach Studien in Erlangen, Paris und Edinburgh erlebte Constant die ersten Jahre der Französischen Revolution als Kammerherr am Hof des Herzogs von Braunschweig, von wo aus er das revolutionäre Geschehen in Paris mit großem Interesse beobachtete. Nach dem Ende der jakobinischen Terreur ließ er sich 1795 zusammen mit seiner Gefährtin Germaine de Staël, der Tochter des berühmten Finanzministers Necker, in Paris nieder. Beide verfolgten das erklärte Ziel, Einfluss auf die politische Entwicklung der gemäßigten Republik zu nehmen, die sich nach dem Sturz Robespierres etabliert hatte. Constant schlug sich bald auf die Seite des republikanischen Direktoriums, das er in seinen vielbeachteten Broschüren »De la force du gouvernement actuel et de la nécessité de s'y rallier« (1796) und »Des réactions politiques« (1797) gegen die Angriffe der erstarkenden Royalisten verteidigte³³.

Nach dem Staatsstreich Napoleon Bonapartes wurde Constant in das Tribonat aufgenommen – eine Versammlung, die Gesetzesvorlagen der Regierung zu diskutieren hatte, bevor diese vom Corps législatif verabschiedet wurden³⁴. Als Tribun opponierte Constant offen gegen die Regierung. So sprach er sich unter anderem gegen die Einrichtung des zentralistischen Präfektensystems aus. Durch sein unangepasstes Verhalten zog er sich den Zorn des Ersten Konsuls zu, was schließlich 1802 zu seinem Ausschluss aus dem Tribonat führte. Als *persona non grata* musste Constant sich während der folgenden Jahre des Konsulats und des Kaiserreichs vom politischen Leben fernhalten. Er nutzte diese Zeit vor allem für eine intensive Auseinandersetzung mit dem deutschen Geistesleben sowie für literarische Arbeiten und religionswissenschaftliche Studien, denen er unter anderem in der Göttinger Universitätsbibliothek nachging.

Mit dem militärischen Niedergang des Empire boten sich Constant dann wieder öffentliche Wirkungsmöglichkeiten. Nach einer fulminanten Abrechnung mit

L'homme et le citoyen, Bd. 2: L'œuvre et les idées, Paris 1966; KLOOCKE, Kurt, Benjamin Constant. Une biographie intellectuelle, Genf 1984.

³³ Beide Broschüren sind unter den genannten Titeln in einer von Philippe Raynaud herausgegebenen Edition (nachfolgend Ed. RAYNAUD abgekürzt) zugänglich, die auch die Schrift »Des effets de la Terreur« (1797) enthält (Paris 1988); vgl. zudem die wissenschaftliche Gesamtausgabe des Constantschen Werkes: Benjamin CONSTANT, Œuvres complètes. Série Œuvres, hg. v. Paul DELBOUILLE, Jean-Daniel CANDAU, Cecil P. COURTNEY, Alain DUBOIS, Étienne HOFMANN, Lucien JAUME, Kurt KLOOCKE, Claude REYMOND, François ROSSET, Markus WINKLER, Dennis WOOD, Tübingen, Band I: Écrits de jeunesse, hg. v. Lucia OMACINI, Jean-Daniel CANDAU, Tübingen 1998, S. 319–380 und 447–506. Nachfolgend werden alle Bände dieser Edition unter Angabe des Bandes wie folgt zitiert: OCBC.

³⁴ Die Abgeordneten des Corps législatif hatten sich die Argumente der Tribunen und der Regierung anzuhören, durften aber nicht selbst diskutieren. Vgl. Constitution du 22 frimaire an VIII (13. Dezember 1799), Titel III, Art. 34.

Napoleon in Form der Broschüre »De l'esprit de conquête et de l'usurpation« legte er 1814 ein Verfassungsmodell für eine konstitutionelle Monarchie vor, auf dessen zentrale Bedeutung für die politische Kultur der Restaurationszeit noch ausführlich einzugehen sein wird³⁵. Angesichts der spektakulären Rückkehr Napoleons von der Insel Elba war er dann allerdings zur Zusammenarbeit mit diesem bereit und wirkte als Staatsrat maßgeblich an der Ausarbeitung der kaiserlichen Zusatzverfassung von 1815 mit, durch die das Empire in eine konstitutionelle Monarchie verwandelt werden sollte.

Die Kooperation mit Napoleon setzte Constant nach der zweiten Abdankung des Kaisers unter einen erheblichen Rechtfertigungsdruck. In einer umfangreichen Artikelserie bemühte er sich in den Jahren 1819/1820, sein Verhalten mit dem nach der Flucht Ludwigs XVIII. entstandenen Machtvakuum zu entschuldigen³⁶. Ebenfalls während der Zweiten Restauration veröffentlichte Constant seinen psychologischen Roman »Adolphe« und beteiligte sich unter anderem an der Gründung der bedeutenden liberalen Zeitungen »Le Mercure«, »La Minerve française«, »La Renommée« und »Le Courier français«. Im Frühjahr 1819 wurde er schließlich erstmals als Abgeordneter des Departements Sarthe in die Deputiertenkammer gewählt. Er vertrat dieses Departement bis zu seiner Wahlniederlage im Jahr 1822. Seit 1824 gehörte er erneut der Kammer an – zunächst bis 1827 als Abgeordneter der Hauptstadt und dann bis zu seinem Tod am 8. Dezember 1830 als Repräsentant des elsässischen Departements Bas-Rhin.

Trotz seiner energischen Opposition gegen die zunehmend reaktionäre Politik von Regierung und König hatte Constant wie die meisten liberalen Parlamentarier nicht auf eine Revolution hingearbeitet. Er sah in den Juli-Ereignissen des Jahres 1830 jedoch eine Chance, in Frankreich jene parlamentarisch-liberale Staatsordnung zu etablieren, deren Verwirklichung er bis zuletzt auf der Grundlage der bourbonischen Charte constitutionnelle von 1814 angestrebt hatte. Als die Pariser Bevölkerung der Bourbonenmonarchie im Juli 1830 ein überraschend schnelles Ende bereitet hatte, unterstützte der damals bereits schwer kranke Constant zusammen mit La Fayette eine monarchische Lösung in Gestalt Louis-Philippes. Seine Hoffnungen auf eine substantielle Liberalisierung der Monarchie sah er jedoch nach dem Dynastiewechsel bald enttäuscht. Constant gehörte zu den ersten Kritikern des regierenden Liberalismus, dem er in den letzten Wochen seines Lebens zunehmend vorwarf, auf die repressiven Methoden der Restaurationsregierungen zurückzugreifen und so das Volk und die liberalen Ideale der Trois Glorieuses zu verraten.

Die vorliegende Arbeit ist nicht als Biographie, sondern als problemorientierte Studie zur frühliberalen Repräsentationskultur – verstanden als Kontinuum von Theorie und Praxis – in den Jahren 1814–1830 angelegt. Constants politischer Le-

³⁵ Vgl. unten, Kap. 2.1.

³⁶ Vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, 1820/22/29, in: OCBC, Bd. XIV. Das Werk vereinigt im Wesentlichen die 1819/1820 in der Zeitung »La Minerve française« erschienenen »Lettres sur les Cent-Jours«.

bensweg dient als ›Ariadnefaden‹, der die Untersuchung sowohl in die Sphäre der Staatstheorie als auch in den regional und soziokulturell stark ausdifferenzierten Bereich des Basisliberalismus in der französischen Provinz führt. Angestrebt ist hier ein vertikaler Zugriff auf die Vertretungsproblematik, der von den Pariser Parlamentsdebatten bis hinunter in die westfranzösische oder elsässische Gemeinde reicht. Diese Perspektive wurde in der Überzeugung gewählt, dass sich entscheidende Wesensmerkmale frühliberaler Repräsentationskultur nur dann verstehen lassen, wenn politische Vertreter und Vertretene, Deputierte und einfache *citoyens* in ihren vielfältigen Kommunikationsbeziehungen zueinander betrachtet werden. Angesichts der gegenwärtigen Forschungssituation kann dies nur exemplarisch erfolgen. Eine Synthese ist derzeit nicht zu leisten, da weitere Fallstudien zu einzelnen Deputierten und ihrer politisch-sozialen Basis hierfür eine unabdingbare Voraussetzung wären³⁷. Die neuere Forschung – und hier insbesondere die Beiträge von Robert S. Alexander – legt immerhin die Vermutung sehr nahe, dass die im Umfeld Constants zu beobachtenden Praktiken in hohem Maße für die liberale Linke insgesamt charakteristisch waren, obgleich die Constantische Basis aufgrund ihrer organisatorischen Verdichtung und ihres Reflexionsniveaus sicherlich eine Spitzenstellung im politischen Spektrum der Zeit einnahm³⁸.

Die Untersuchung gliedert sich in drei Hauptabschnitte. In einem ersten, vorwiegend ideen- und verfassungsgeschichtlich ausgerichteten Teil geht es zunächst darum, die Entstehung von Constants Repräsentationskonzept vor dem politischen Erfahrungshintergrund der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit zu erklären. Ausgehend von seiner Kritik an den autoritären Repräsentationsformen dieser Periode ist in einem nächsten Schritt zu erörtern, wie sich der Liberale die Realisierung eines freiheitlich-pluralistischen »gouvernement représentatif« unter den Bedingungen der konstitutionellen Monarchie vorstellte. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf sein Verfassungsmodell von 1814, das die politische Kultur der Restaurationszeit weit über das liberale Lager hinaus entscheidend prägte. Außerdem soll Constants Rolle als Staatsrat Napoleons im Jahr 1815 beleuchtet werden, da sich ihm während der »Hundert Tage« die Gelegenheit bot, seine staatstheoretischen Positionen teilweise in geltendes Verfassungsrecht zu überführen. Ferner sind die großen Wahlrechtsdebatten der Jahre 1816/1817 und 1820 zu betrachten, die für das Verständnis liberaler Repräsentationskonzepte in der Restaurationszeit von zentraler Bedeutung sind – ging es doch damals nicht nur um technische Aspekte der Stimmabgabe, sondern um die entscheidende Frage, welcher Teil der Bevölkerung als geeignet gelten sollte, die politischen Vertreter der Nation zu benennen.

³⁷ Einen Ausgangspunkt für weitere Forschungen könnten die umfangreichen administrativen und polizeilichen Berichte zu den Kontakten zwischen französischen Abgeordneten und ihrer jeweiligen regionalen Basis bilden: Archives nationales, Paris (nachfolgend abgekürzt AN), insbes. F⁷ 6718–6720: Députés. 1820–1830.

³⁸ Vgl. unten, S. 25.

Der zweite Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit den medialen und rechtlichen Voraussetzungen politischer Öffentlichkeit, ohne die das Repräsentativsystem aus liberaler Sicht nicht lebensfähig gewesen wäre. Im Mittelpunkt stehen dabei die parlamentarischen Auseinandersetzungen um die Pressefreiheit, deren volle Verwirklichung Constant zufolge unverzichtbar war, wenn eine effiziente Kommunikation zwischen Repräsentanten und Repräsentierten gewährleistet sein sollte. Im Anschluss an die Rekonstruktion der Constantschen Pressetheorie und ihre Einbindung in die aufklärerische Tradition ist die Entwicklung des Presserechts zu Beginn der Restaurationszeit in ihren Grundzügen nachzuzeichnen. Vor diesem Hintergrund soll dann die Debatte über die *lois sur la presse* von 1819 analysiert werden. Diese Debatte eignet sich in besonderem Maße für eine exemplarische Betrachtung, da sie bereits alle wesentlichen Konfliktkonstellationen und Argumente späterer Auseinandersetzungen um die Pressefreiheit auf einem hohen Reflexionsniveau präsentiert.

Das empirische Herzstück der Arbeit bildet schließlich der dritte Hauptteil, dessen Ziel es ist, die vielfältige Interaktion zwischen Constant und den von ihm vertretenen Departements Sarthe und Bas-Rhin im Rahmen von zwei Regionalstudien zu beleuchten. Als konzeptuelle Grundlage stehen hierfür die in den vorangehenden Kapiteln herausgearbeiteten Repräsentationskonzepte Constants und anderer Zeitgenossen zur Verfügung.

Zur Forschungs- und Quellenlage

Die Restaurationszeit erfreut sich seit den 1990er Jahren einer neuen wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass sich mit der Epochenwende 1989–1991 das Interesse an der postrevolutionären Bilanzierung beschleunigter Veränderungen in Staat und Gesellschaft verstärkt hat. Die konstitutionell erneuerte Bourbonenmonarchie bietet in besonderer Weise die Möglichkeit, Frankreich bei der langfristigen Verarbeitung der vor 1814/1815 in hohem Tempo vollzogenen Transformationsprozesse zu beobachten und der Frage nachzugehen, inwieweit sich das Erbe von 1789 aus der Sphäre des utopiegeleiteten Experimentierens in den Bereich dauerhaft funktionsfähiger Strukturen und Praktiken überführen ließ. Zudem sah sich das Land vor die Herausforderung gestellt, den Opfern der Revolution gerecht zu werden, ohne die aus ihr resultierenden gesellschaftlichen Realitäten zu verneinen oder moralisch zu diskreditieren. Wie intensiv und facettenreich sich die Auseinandersetzung der Restaurationsgesellschaft mit der Französischen Revolution gestaltete, führen etwa die Beiträge eines 1993 von Gudrun Gersmann und Hubertus Kohle herausgegebenen Tagungsbandes vor Augen: Vom Umgang mit den »Königsmördern« des Konvents von 1793 über die Verfassungsdiskussion, die Pressepolitik und die Frage nach der Entschädigung enteigneter Revolutionsemigranten bis hin zur Debatte über Denkmäler lässt sich zeigen, dass die politische Öffentlichkeit der Restaurationszeit einerseits traumatisch auf die Revolution und ihr napoleonisches Nachspiel fixiert blieb, andererseits aber auch wesentliche Zukunftschancen

in der Bewahrung revolutionärer Errungenschaften sah³⁹. »Zu keiner Zeit«, so stellen Gersmann und Kohle zu Recht fest, »war die Notwendigkeit, die Revolution und ihre Folgen bewerten zu müssen, so groß wie in jenen Jahren«⁴⁰. Der tiefe Dissens, der diese gesellschaftliche Interpretationsleistung charakterisierte, ließ sich durch die königliche Politik im Zeichen von »union et oubli« ebenso wenig überbrücken wie durch die verfassungsrechtlichen Kompromisse der Charte: altes und neues Frankreich standen einander bis zum revolutionären Untergang der Bourbonenmonarchie in den Julitagen des Jahres 1830 weithin unversöhnt gegenüber.

Auch die von Sheryl Kroen vorgelegte Studie zur Legitimitätskrise der Restauration demonstriert, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den Jahren 1814 bis 1830 ist, wenn die langfristige Etablierung der in der Französischen Revolution geborenen modernen politischen Kultur verstanden werden soll⁴¹. Kroen arbeitet in ihrer primär kulturgeschichtlich ausgerichteten Untersuchung heraus, dass die Restauration kein klerikal-reaktionäres Regime war, sondern bis um 1825 im Rahmen der Politik des »oubli« durchaus auch säkulare, integrations- und versöhnungsorientierte Entwicklungsperspektiven bot⁴².

In der neueren Forschung wird immer wieder die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Monarchie unter den spezifischen Bedingungen der postrevolutionären Gesellschaft gestellt. Das Erkenntnisinteresse richtet sich dabei vorrangig nicht auf die Erfolgsaussichten der nach Frankreich zurückgekehrten Bourbonen, sondern auf die Suche nach einer politischen Form, die einer durch die Französische Revolution sowohl geschaffenen als auch gespaltenen Nation inneren Frieden und Stabilität zu garantieren vermochte. Während Pierre Rosanvallon die Unmöglichkeit einer dauerhaften Restauration mit einem spezifisch französischen Souveränitätsverständnis erklärt, das ein neutrales Königtum im liberal-konstitutionellen Sinne nicht zuließ⁴³, verfolgt Natalie Scholz einen kulturgeschichtlichen Ansatz und stellt die »Repräsentationen der Monarchie« ins Zentrum ihrer Betrachtung – wobei sie »Repräsentation« vorrangig auf sprach-

³⁹ Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), *Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution*, Stuttgart 1993.

⁴⁰ Vgl. GERSMANN, KOHLE, *Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution – zur Problemlage*, Einleitung in den zitierten Band, S. 8.

⁴¹ Sheryl KROEN, *Politics and Theater: The Crisis of Legitimacy in Bourbon France, 1815–1830*, Berkeley, London 2000, S. 15; ähnlich auch WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 8 f.

⁴² Vgl. *ibid.* Kroen wertet Bemühungen um die Aufführung des Molière-Stücks »Tartuffe« und die dadurch ausgelösten Unruhen als Ausdruck des Widerstandes gegen die klerikale Variante der Monarchie und ordnet sie dem demokratischen Erbe der Französischen Revolution zu. Vgl. Sheryl KROEN, *La théâtralité festive: la Restauration et l'héritage démocratique de la Révolution française*, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830)*, Rennes 2007, S. 159–173, hier S. 173.

⁴³ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, insbes. S. 172 und 178 f.

liche und nichtsprachliche Bilder und Deutungen bezieht⁴⁴. Sie zeigt, dass es den Bourbonen nur sehr unzureichend gelang, wirkmächtige nationale Symbolfelder – wie etwa den Bereich des Militärischen – neu zu besetzen oder eigene Symbole – wie Heinrich IV. als mögliche Gegenfigur zu Napoleon – national aufzuladen. Nationale und monarchische Symbolwelten standen weitgehend unverbunden nebeneinander und konnten auch gegeneinander mobilisiert werden⁴⁵.

Indem Scholz die gescheiterte Verknüpfung dieser Symbolwelten überzeugend als das zentrale Kommunikationsproblem der Monarchie herausarbeitet, bestätigt sie einen Befund, der für die vorliegende Untersuchung von zentraler Bedeutung ist: Die souveräne Nation blieb in der politischen Vorstellungswelt der Restaurationsgesellschaft dem monarchischen Souveränitätsanspruch zum Trotz wirksam. Ihre sprachlichen und bildlichen Repräsentationen konnten aber nur äußerst vorsichtig mobilisiert werden, da sie in einem latenten Konkurrenzverhältnis zu den monarchischen standen – und eine offene Infragestellung der Monarchie lag außerhalb der Möglichkeiten legaler Opposition. Dies erklärt, weshalb der Begriff der »Volksouveränität« im französischen Frühliberalismus als notwendige Prämisse immer vorhanden war, in der politischen Sprache aber nur selten vorkam⁴⁶. Der zeitgenössisch sehr häufig gebrauchte Begriff »gouvernement représentatif« war für die liberale Linke ein unverfängliches Surrogat für diesen Terminus: Repräsentiert wurde aus ihrer Sicht selbstverständlich der Souverän – und dieser war allen Loyalitätsbekundungen zum Trotz eben nicht der bourbonische König, sondern die Nation als Ganzes. Wie brisant es war, diesen Anspruch öffentlich explizit zu machen, zeigte sich etwa, als La Fayette in der Wahlrechtsdebatte von 1820 dem Königtum vorwarf, seinen Vertrag mit der Nation verletzt zu haben – ein Vorwurf, der aus ultraroyalistischer Sicht einen unverhohlenen Angriff auf die Souveränität des allein von Gottes Gnaden regierenden Monarchen darstellte⁴⁷.

In der Forschung zum französischen Frühliberalismus, die für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse ist, fällt eine Kluft zwischen ideen- und politikgeschichtlichen Zugängen einerseits und sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Herangehensweisen andererseits auf, die so aufgrund der zitierten kulturgeschichtlichen Arbeiten für das royalistische Spektrum nicht mehr besteht⁴⁸. Die gerade für Benjamin Constant so zentralen Wechselwirkungen zwischen staats-theoretischer Reflexion und politischem Handeln sind weitgehend ein wissen-

⁴⁴ Vgl. Natalie SCHOLZ, *Die imaginierte Restauration. Repräsentationen der Monarchie im Frankreich Ludwigs XVIII.*, Darmstadt 2006, S. 2. Diesem Ansatz folgen auch die Beiträge der folgenden Sammelbände: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830)*, Rennes 2007, S. 213–233 und Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005.

⁴⁵ Vgl. SCHOLZ, *Die imaginierte Restauration*, S. 133 und 168.

⁴⁶ Vgl. hierzu die treffende Feststellung Robert S. Alexanders: »Liberal conceptualisation of national sovereignty was implicit in the emphasis Liberals placed on defending the nation from alleged threats«, ALEXANDER, *Re-Writing the French Revolutionary Tradition*, S. 27.

⁴⁷ Vgl. LA FAYETTE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 152; vgl. unten, Kap. 2.4.6.

⁴⁸ Vgl. Kroen, *Politics and Theater*, S. 14.

schaftliches Niemandsland geblieben⁴⁹. Die von Robert S. Alexander vorgelegte Untersuchung »Re-writing the French Revolutionary Tradition« trägt zwar erheblich dazu bei, dieses Dunkel vor allem durch eine Synthese regionalgeschichtlicher Befunde aufzuhellen und insbesondere die Kontinuitäten zwischen der politischen Kultur der Revolution und dem Frühliberalismus herauszuarbeiten, doch gelangt auch er zu der Einschätzung, dass die Gewinnung eines »clear picture of Restauration opposition at grassroots level« noch erheblicher Forschungsanstrengungen bedarf⁵⁰. Zudem bezieht Alexander die liberale Staatstheorie und ihre Aussagen zur Repräsentationsproblematik jenseits allgemeiner Beobachtungen zur liberalen Orientierung an der Volkssouveränität und an der Interpretation der Charte als eines Vertrags zwischen Nation und Monarch kaum in seine Untersuchung ein⁵¹.

Eine Studie, die liberale Repräsentationskultur von der Ebene der Dorfpolitik bis hin zu den handlungsleitenden Deutungsmustern der hauptstädtischen Staatstheorie in den Blick nehmen will, kann sich kaum auf Arbeiten mit vergleichbarem Erkenntnisinteresse stützen. Dennoch wird sie von jeweils weit entwickelten Forschungen in den verschiedensten Themenfeldern flankiert, ohne deren Perspektiven und Ergebnisse sie sich überhaupt nicht realisieren ließe. Es wäre ein aussichtsloses Unterfangen, an dieser Stelle auch nur die wichtigsten Beiträge zu Benjamin Constant, zum französischen Frühliberalismus oder zur Repräsentationsproblematik angemessen würdigen zu wollen. Die folgenden Bemerkungen zur Lage der Forschung beschränken sich deswegen auf Arbeiten, zu denen die vorliegende Untersuchung in einem besonderen Dialogverhältnis steht.

Das politische Denken Benjamin Constants ist seit langem Gegenstand ideengeschichtlicher und politologischer Betrachtung. Unter den zahlreichen Beiträgen ist zunächst neben der ersten systematischen Darstellung aus der Feder Paul Bastids⁵² die Monographie Lothar Galls zu nennen, die Constants Wirkung auf den deutschen Vormärz untersucht und eine problemorientierte Analyse seiner politischen Leitvorstellungen bietet⁵³. Gall vermag zu zeigen, wie intensiv die Constantschen Konzepte auch die Ideengeschichte des deutschen Liberalismus ge-

⁴⁹ Vgl. Rainer HUDEMANN, Politische Reform und gesellschaftlicher Status quo. Thesen zum französischen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 332–352, hier S. 333.

⁵⁰ ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 20.

⁵¹ Dies ist sicher Alexanders Kritik an der wissenschaftlichen Fokussierung auf »high politics« geschuldet. Vgl. *ibid.*, S. 10. Seine programmatische Betonung des »grassroots level« ist angesichts der traditionellen Dominanz klassisch politik- bzw. ideengeschichtlicher Ansätze fruchtbar, sollte aber nicht zu einer Vernachlässigung der theoretischen Dimension liberaler Politik führen. Bei einer weiteren Radikalisierung der Alexanderschen Herangehensweise bestünde das Risiko einer reinen Deskription kultureller Praktiken des Basisliberalismus, die hinter das zeitgenössisch durchaus auch »an der Basis« gegebene Problembewusstsein und Reflexionspotential zurückfiele.

⁵² BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine.

⁵³ Lothar GALL, Benjamin Constant, seine politische Vorstellungswelt und der deutsche Vormärz, Wiesbaden 1963.

prägt haben. Seiner Auffassung nach erklärt gerade Constants wirkungsgeschichtlicher Erfolg, weshalb er nach seinem Tod verhältnismäßig rasch in Vergessenheit geriet: Seine Ideen wurden so schnell und selbstverständlich »Allgemeingut der bürgerlich-liberalen Bewegung«, dass sie kaum noch mit ihm in Verbindung gebracht wurden⁵⁴. Ausgehend von diesem Befund ist für die vorliegende Arbeit festzuhalten, dass die Analyse von Constants politischem Denken weithin einer Auseinandersetzung mit dem konzeptuellen Fundament eines transnational verwobenen Liberalismus gleichkommt, der bis heute eine Grundkonstituente der parlamentarischen Demokratie geblieben ist.

Von zentraler Bedeutung ist für die vorliegende Untersuchung schließlich die »Biographie intellectuelle«, die Kurt Kloocke 1984 Benjamin Constant gewidmet hat⁵⁵. Während Gall vorwiegend den Systemcharakter und die Wirkungsgeschichte des Constantschen Denkens betont, zeichnet Kloocke die Entwicklung seiner Theorien im biographischen und historischen Kontext nach und bezieht auch sein literarisches und religionswissenschaftliches Werk ein. Beide Arbeiten sind daher als komplementär zu betrachten⁵⁶. Die vorliegende Untersuchung teilt mit Kloockes Darstellung eine zentrale methodische Prämisse: Constants Werk ist nur in der ständigen Interaktion zwischen politischer Theorie und konkretem Handeln zu verstehen⁵⁷. Dies gilt nicht nur in dem Sinn, dass die Kontextualisierung in der Praxis das Constantsche Denken erklärt; vielmehr zeigt die Praxis gerade im Bereich der Repräsentation Perspektiven auf, die einen Ausweg aus theorieimmanent nicht überwindbaren Aporien bieten, so etwa die Vermittlung zwischen freier und gebundener Repräsentation. Das Handeln des Abgeordneten erscheint somit nicht als Umsetzung eines theoretischen Konzepts, sondern als dessen Fortentwicklung im Raum der praktischen Politik⁵⁸.

Obwohl der Constantsche Liberalismus als Reflexions- und Deutungssystem mittlerweile wissenschaftlich gut beleuchtet ist, bestehen hinsichtlich seiner Situierung innerhalb der politischen Moderne erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Vor allem die Frage nach dem Verhältnis Benjamin Constants zur liberalen Demokratie hat die neuere Forschung zu seinem politischen Werk deutlich polarisiert⁵⁹. Einer klassisch-liberalen Interpretationsrichtung, die vor allem sein En-

⁵⁴ Vgl. *ibid.*, S. VII.

⁵⁵ KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*.

⁵⁶ Sie wurden jüngst noch ergänzt durch eine systematische Studie Karlfriedrich Herbs, die das Constantsche Denken erstmals umfassend in seinen intertextuellen Bezügen zur naturrechtlich-aufklärerischen Tradition vorstellt, aber keine substantiell neuen Interpretationsansätze bietet: Karlfriedrich HERB, *Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant*, Freiburg, München 1999. Olivier Meuwly konzentriert sich in seiner auch Tocqueville einschließenden Untersuchung ebenfalls auf die Darstellung der Constantschen Theorie. Vgl. Olivier MEUWLY, *Liberté et société. Constant et Tocqueville face aux limites du libéralisme moderne*, Genf 2002 (*Travaux de sciences sociales*, 194).

⁵⁷ KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*, S. 6.

⁵⁸ Vgl. Kap. 2.5 (Mandatsverständnis), 4 (Mandat für das Departement Sarthe), 6 (Mandat für das Departement Bas-Rhin) und Schlussbetrachtung.

⁵⁹ Vgl. zu dieser Polarisierung: Stefano DE LUCA, *La riscoperta di Benjamin Constant*

gagement für die Freiheit des Einzelnen und die konstitutionelle Begrenzung staatlicher Macht betont⁶⁰, steht eine liberal-demokratische Exegese der Constantschen Schriften gegenüber. So vertritt etwa Stephen Holmes die Einschätzung, Constant habe im Wesentlichen das demokratische Gedankengut Jean-Jacques Rousseaus im liberalen Sinne weiterentwickelt und sei daher in die Frühgeschichte der westlich-pluralistischen Demokratie einzuordnen; von einem »intractable conflict between liberalism and democracy« könne hingegen nicht die Rede sein⁶¹. Tzvetan Todorov geht sogar so weit, in Constant den »premier théoricien français de la démocratie libérale« zu sehen⁶². Diese Deutung ist angesichts von Constants eindeutigem und wiederholtem Bekenntnis zum zensitären Wahlsystem kaum zu halten, sofern nicht ein völlig unscharfer Demokratiebegriff vorausgesetzt wird, der allein schon das grundsätzliche Bekenntnis zur Volkssouveränität als hinreichendes Definitionskriterium gelten lässt⁶³.

Nachdem sich die Forschung zum französischen Liberalismus bis in die 1970er Jahre auf die Frage nach dessen Klassenbindung konzentriert hat und dabei unabhängig von ihrem zum Teil streng marxistischen Interpretationsrahmen zu wichtigen sozialgeschichtlichen Beobachtungen gelangt ist⁶⁴, treten in den neueren Gesamtdarstellungen ideen- und politikgeschichtliche Perspektiven in den Vordergrund⁶⁵. Vor allem die Arbeiten von André Jardin und Louis Girard beleuchten systematisch das personelle und programmatische Profil der liberalen Gruppierungen im 19. Jahrhundert. Sie beschränken sich allerdings weitgehend auf die nationale Ebene und berücksichtigen die facettenreiche Welt der liberalen Notablen in der Provinz allenfalls am Rande⁶⁶. Sowohl Jardin als auch Girard vertre-

(1980–1993): tra liberalismo e democrazia, in: *La Cultura* 35, 1–2 (1997), S. 145–174 und S. 295–324; DERS., *La pensée politique de Constant entre libéralisme et démocratie*, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 247–258.

⁶⁰ Diese Richtung repräsentieren vor allem Ephraïm HARPAZ, *L'école libérale sous la Restauration. Le »Mercure« et la »Minerve« 1817–1820*, Genf 1968; DE LUCA, *La pensée politique de Constant entre libéralisme et démocratie*.

⁶¹ Vgl. Stephen HOLMES, *Benjamin Constant and the Making of Modern Liberalism*, New Haven, London 1984.

⁶² Tzvetan TODOROV, *Benjamin Constant. La passion démocratique*, Paris 1998, S. 37. Auch Biancamaria Fontana betrachtet Constant als einen Vordenker der Demokratie. Vgl. Biancamaria FONTANA, *Benjamin Constant and the Post-revolutionary Mind*, New Haven, London 1991, S. XIII.

⁶³ »La démocratie« bezeichnete im Constantschen Sprachgebrauch keine politische Zielvorstellung, sondern lediglich die seiner Auffassung nach im modernen Flächenstaat nicht realisierbare direkte Volksherrschaft, die er im Rahmen einer aristotelischen Typologie neben Aristokratie und Monarchie stellte. Vgl. CPC, Bd. I, S. 81; *ibid.*, Anm. A, S. 186 f.

⁶⁴ Zur Deutung des Frühliberalismus als Ausdruck bürgerlicher Klasseninteressen: vgl. etwa Heinz-Gerhard HAUPT, *Nationalismus und Demokratie. Zur Geschichte der Bourgeoisie im Frankreich der Restauration*, Frankfurt a. M. 1974; Jacques DROZ, *De la Restauration à la Révolution 1815–1848*, Paris 1970; Gilbert ZIEBURA, *Frankreich 1789–1870. Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaftsformation*, Frankfurt a. M., New York 1979.

⁶⁵ Vgl. HUDEMANN, *Politische Reform und gesellschaftlicher Status quo*, S. 333.

⁶⁶ André JARDIN, *Histoire du libéralisme politique de la crise de l'absolutisme à la Constitution de 1875*, Paris 1985; Louis GIRARD, *Les libéraux français 1814–1875*, Paris 1985. Eine

ten einen weiten Liberalismusbegriff, den sie auch auf Vertreter der ultraroyalistischen Rechten anwenden, sofern sich diese typische Forderungen der Linken zu eigen machten, wie etwa die nach der Pressefreiheit oder nach der politischen Neutralität des Königtums. Die Zuordnung von Persönlichkeiten wie Chateaubriand und selbst Bonald zu einem »aristokratischen Liberalismus« scheint allerdings problematisch, da ihre »liberalen« Positionen realpolitisch-instrumentellen Charakter hatten und auf die Umsetzung eines ständisch-klerikalen Gesellschaftskonzepts im Rahmen der konstitutionellen Ordnung zu beziehen sind⁶⁷. Dennoch können von der Denkfigur eines »libéralisme hors du parti libéral« (Jardin) wertvolle Anregungen für die Auseinandersetzung mit der politischen Kultur der Restaurationszeit ausgehen, da sie auf das für die Periode insgesamt charakteristische Fehlen durchgehender politischer Frontlinien zwischen »links« und »rechts« verweist⁶⁸.

Die wohl detaillierteste Gesamtdarstellung der Ideengeschichte des französischen Liberalismus im 19. Jahrhundert hat der Politikwissenschaftler Lucien Jaume vorgelegt⁶⁹. Jaume formuliert eine zwar nicht gänzlich neue, aber doch bei ihm deutlich zugespitzte These, die zur Auseinandersetzung mit seinem Werk anregt. Die liberale Strömung, so Jaume, sei in Frankreich schon während der Restaurationszeit in zwei Richtungen gespalten gewesen. Zum einen habe es einen »libéralisme du sujet« um Mme de Staël und Benjamin Constant gegeben, der die Urteilsfähigkeit und Autonomie des Einzelnen zur Grundlage seiner politischen Philosophie gemacht habe und als »libéralisme contre l'État« aufgetreten sei. Der solchermäßen charakterisierten Gruppierung sei ein etwa durch Guizot, Royer-Collard und den Herzog von Broglie vertretener »libéralisme doctrinaire« gegenüberzustellen, dem Jaume eine stärker statistisch-elitäre Ausrichtung und eine langfristig größere Bedeutung für die Entwicklung der politischen Kultur in Frankreich zuschreibt⁷⁰.

ähnliche Fokussierung auf die Politikgeschichte hatte bereits Thureau-Dangins klassische Liberalismusstudie geprägt, deren Wertungen allerdings der kritischen Überprüfung bedürfen: Paul THUREAU-DANGIN, *Le parti libéral sous la Restauration*, Paris 1876. Einen quellen-nahen Einblick in die politische Vorstellungswelt des französischen Frühliberalismus wie auch der Restaurationszeit insgesamt bietet nach wie vor Dominique BAGGE, *Les idées politiques en France sous la Restauration*, Paris 1952.

⁶⁷ Zu Chateaubriand: vgl. unten, S. 57 f.

⁶⁸ Das Fehlen klarer Frontlinien wurde etwa im Paradox des ultraroyalistischen Parlamentarismus von 1815–1816 deutlich, als die Rechte für eine Stärkung der Deputiertenkammer gegenüber der Regierung eintrat, während links-zentristische Liberale wie Guizot sich für das monarchische Prinzip aussprachen. Vgl. Emmanuel DE WARESQUEL, *Un paradoxe politique. La Chambre »introuvable« et la naissance du parlementarisme français (octobre 1815–avril 1816)*, in: *Commentaire* 58 (1992), S. 409–416.

⁶⁹ Lucien JAUME, *L'individu effacé ou le paradoxe du libéralisme français*, Paris 1997.

⁷⁰ Vgl. *ibid.*, S. 19. Die Eigenständigkeit des »doktrinären« Liberalismus gegenüber der liberalen Linken hat bereits Luis Díez del Corral in einer umfassenden ideengeschichtlichen Studie herausgearbeitet: Luis Díez DEL CORRAL, *Doktrinärer Liberalismus. Guizot und sein Kreis*, Neuwied am Rhein, Berlin 1964.

Jaumes systematische Gegenüberstellung von »Subjektliberalismus« und »Doktrinarismus«⁷¹ ist für jede weitere Auseinandersetzung mit der politischen Kultur der Restaurationszeit überaus fruchtbar. Eine Schwierigkeit seiner Synthese liegt allerdings darin, dass er die tatsächlich gegebenen Differenzen zwischen den beiden liberalen Hauptströmungen überzeichnet. Trotz seiner tendenziell weniger elitären Ausrichtung vertrat der Constantsche Liberalismus in vielen Politikfeldern ganz ähnliche Positionen wie die Doktrinäre. Dies galt etwa für das gemeinsame Eintreten für die Pressefreiheit, die prinzipielle Bejahung des zensitären Systems, die Bewahrung der durch Revolution und Empire geschaffenen Eigentums- und Rechtsordnung, die Neutralität des Staates gegenüber den Konfessionen und die Abwehr absolutistischer und klerikaler Tendenzen⁷².

Während das französische Repräsentativsystem für die Jahre 1789–1830 in ideen- und verfassungsgeschichtlicher Perspektive v. a. durch die wegweisenden Arbeiten von Pierre Rosanvallon, François Furet, Patrice Gueniffey und wiederum Lucien Jaume⁷³ beleuchtet wurde, liegen zur Praxis liberaler Repräsentation in der Restaurationszeit bislang kaum Studien vor. Eine der umfangreichen Untersuchung André-Jean Tudesqs zu den Notabeln der Julimonarchie vergleichbare Arbeit ist für die Restaurationszeit nicht verfügbar⁷⁴. Zwar findet die Gruppe der Notabeln in allen sozialgeschichtlichen Darstellungen Berücksichtigung⁷⁵; ihre für das Funktionieren des »gouvernement représentatif« entscheidende Funktion als Mittler zwischen Bevölkerung und Deputiertenkammer bzw. Ministerien

⁷¹ Nachfolgend wird »doktrinär« ohne Anführungszeichen ausschließlich zur Bezeichnung der hier genannten Gruppierung verwendet, d. h. ohne jede wertende Konnotation.

⁷² Auf die enge Verwandtschaft von Linksliberalismus und Doktrinarismus hat schon Charléty in seiner nach wie vor sehr lesenswerten Restaurationsgeschichte hingewiesen: vgl. Sébastien CHARLÉTY, *La Restauration (1815–1830)*, Paris 1921 (*Histoire de France contemporaine*, 4), S. 88 f.

⁷³ Pierre ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France*, Paris 1992; DERS., *Le peuple introuvable*; DERS., *La démocratie inachevée*; Lucien JAUME, *Hobbes et l'État représentatif moderne*, Paris 1986; DERS., *Le discours jacobin et la démocratie*, Paris 1989; DERS., Art. »Représentation«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris 1996, S. 559–564; François FURET, *La Révolution française*, Bd. 1: *De Turgot à Napoléon (1770–1814)*; Bd. 2: *De Louis XVIII à Jules Ferry (1814–1880)*, Paris 1988; ferner: Patrice GUENIFFEY, *Les assemblées et la représentation*, in: François FURET, Mona OZOUF, *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, Bd. 2: *The Political Culture of the French Revolution*, Oxford 1989, S. 233–257; DERS., *Le nombre et la raison. La Révolution française et les élections*, Paris 1993 (Diese Arbeit behandelt auch den praktischen Ablauf von Wahlen sowie wahlgeographische und sozialgeschichtliche Gesichtspunkte, beschränkt sich dabei aber auf die Revolutionszeit.).

⁷⁴ André-Jean TUDESQ, *Les grands notables en France (1840–1849). Étude d'une psychologie sociale*, 2 Bde., Paris 1964.

⁷⁵ Vgl. etwa Heinz-Gerhard HAUPT, *Sozialgeschichte Frankreichs seit 1789*, Frankfurt a. M. 1989, insbes. S. 128–159; Christophe CHARLE, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, Paris 1991, insbes. S. 41–55 (mit deutlicher Fokussierung auf die Zeit der Julimonarchie); André JARDIN, André-Jean TUDESQ, *La France des notables*, Paris 1973, 2 Bde. (insbes. die regionalgeschichtlichen Beobachtungen in Bd. 2).

ist jedoch für die Jahre 1814–1830 nicht systematisch beleuchtet⁷⁶. Eine Ausnahme bildet Christine Le Bozec's detaillierte Analyse der Beziehungen zwischen dem einflussreichen Liberalen Boissy d'Anglas und seinem Heimatdepartement Ardèche⁷⁷. Le Bozec betrachtet allerdings eher ein Phänomen der regionalen Patronage als der politischen Repräsentation, da Boissy kein gewählter Abgeordneter, sondern ein dem Oberhaus angehörender Pair war. Auch die von Jean Joana vorgelegte Untersuchung »Pratiques politiques des députés français« behandelt die Funktion der Notabeln als Vermittler zwischen Gesamtstaat und Region nur am Rande⁷⁸. Joana stellt zwar das Spannungsverhältnis zwischen »notabilité« und politischem Spezialistentum ins Zentrum seiner Arbeit und bezieht dabei die Restaurationszeit ein. Er konzentriert sich aber auf die Sozialisation der Deputierten sowie den Pariser Politikbetrieb und lässt die vertretenen Bevölkerungsgruppen in der Provinz weitgehend unberücksichtigt⁷⁹.

Eine regional vergleichende Studie zu Constants Mandaten für die Départements Sarthe und Bas-Rhin liegt bislang nicht vor. Zudem klafft, wie bereits angedeutet, zwischen nationaler Ideen- und Verfassungsgeschichte einerseits und regionaler Sozial- sowie Wirtschaftsgeschichte andererseits eine deutliche Lücke, obwohl beide Bereiche für sich genommen intensiv erforscht wurden. So lassen etwa die materialreichen Beiträge Paul Leuilliot's zu Constants Abgeordnetentätigkeit für das Département Bas-Rhin eine Problematisierung des Repräsentations- und Mandatskonzepts weitgehend vermissen und beschränken sich auf eine Schilderung seiner Beziehungen zur elsässischen Wählerschaft⁸⁰. Mit Blick auf das hier ebenfalls untersuchte Mandat für das Département Sarthe sind vor allem die Aufsätze Gustave Rudler's, Max Grignons und zuletzt Sylvia Neely's zu nennen, die den westfranzösischen Provinzliberalismus in seinem Verhältnis zu Constant auf solider Quellengrundlage behandeln, aber wiederum kaum einen Bezug zur zeitgenössischen Repräsentationstheorie herstellen⁸¹. Bislang hat lediglich

⁷⁶ Tudesq's spätere Beiträge zu diesem Thema schließen auch die Restaurationszeit ein, sein Hauptaugenmerk gilt aber weiterhin den Jahren 1830–1848. Vgl. etwa André-Jean TUDESQ, *Les listes électorales de la monarchie censitaire*, in: *Annales ESC* 13 (1958), S. 277–288; DERS., *Les structures sociales du régime censitaire*, in: *Conjoncture économique et structures sociales. Hommage à Ernest Labrousse*, Paris, La Haye 1974, S. 477–490; DERS., *Les comportements électoraux sous le régime censitaire*, in: Daniel GAXIE (Hg.), *Explication du vote. Un bilan des études électorales en France*, Paris 1989, S. 106–120.

⁷⁷ Christine LE BOZEC, *Boissy d'Anglas. Un grand notable libéral*, Toulouse 1995; DIES., *Les relations Paris-province à travers un réseau de notables*, in: *Pouvoir local et Révolution, 1780–1850: La frontière intérieure. Colloque international, 27 sep.–1^{er} oct. 1993*, Rennes 1995, S. 366–376. Erwähnung verdient auch Félix PONTEIL, *Un type de grand bourgeois sous la monarchie parlementaire. Georges Humann 1780–1842*, Straßburg 1977.

⁷⁸ Jean JOANA, *Pratiques politiques des députés français au XIX^e siècle. Du dilettante au spécialiste*, Paris 1999.

⁷⁹ Joana bekennt sich explizit zu einer »perspective centraliste«. Vgl. *ibid.*, S. 13.

⁸⁰ Paul LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle. Essai d'histoire politique, économique et religieuse (1815–1830)*, Bd. 1: *La vie politique*, Paris 1959, Bd. 2: *Les transformations économiques*, Paris 1959; Bd. 3: *Religions et culture*, Paris 1960.

⁸¹ Gustave RUDLER, *Benjamin Constant, député de la Sarthe (1819–1822)*, in: *La Révolution*

Monique Clavier den Versuch unternommen, Constants Mandat für die Sarthe auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten⁸². Sie begnügt sich aber über weite Strecken mit einer unverbundenen Auflistung seiner parlamentarischen Aktivitäten und deutet schließlich Constants Abgeordnetenfunktion im Sinne eines »mandat impératif«, ohne dafür überzeugende Argumente vorzubringen⁸³.

Constants Abgeordnetenmandate haben bislang in der Forschung insgesamt eine deutlich geringere Aufmerksamkeit gefunden als seine politischen Schriften. Dies ist vor allem insofern erstaunlich, als sich in seinem Fall aufgrund der hervorragenden Quellsituation die Möglichkeit bietet, theoretisches Repräsentationskonzept und Mandatspraxis zueinander ins Verhältnis zu setzen. Hierfür stehen vor allem hunderte von Briefen zur Verfügung, die den Austausch zwischen Constant und seiner politischen Basis facettenreich dokumentieren⁸⁴. Zudem hat die zeittypische Überwachungstätigkeit von Verwaltung, Polizei und Justiz umfangreiches Aktenmaterial in den Pariser Archives nationales wie auch in den Archives départementales der Sarthe (Le Mans) und des Bas-Rhin (Straßburg) hinterlassen. Auf dieser Grundlage sind die Aktivitäten Constants und seiner Verbindungsmänner in den Départements detailliert nachzuvollziehen. Besonders aufschlussreich sind die Bestände der Archives nationales zum Themenbereich »Police générale« (sous-série F7). Hierzu gehören zahlreiche Präfektenberichte über liberale Oppositionelle und deren regionale Aktivitäten. Adressat war bis zu seiner Auflösung im Jahr 1818 das Polizeiministerium, dann der *directeur de la Police générale* im Innenministerium⁸⁵. Ergänzend zu diesen Beständen wurden Archivalien aus der Série M (»Administration générale et économie«) der Archives départementales der Sarthe und des Bas-Rhin herangezogen, die ebenfalls aus den Präfekturen stammen. Sie enthalten typologisch und inhaltlich ähnliches Quellenmaterial wie die Bestände des Innenministeriums (z.B. Abschriften von dorthin adressierten Präfektenberichten), beziehen aber mit den Unterpräfekturen und Gemeinden auch die lokale Ebene ein, was etwa für das Verständnis liberaler

dans la Sarthe 8 (1913), S. 65–125; Max GRIGNON, Le parti libéral dans la Sarthe de 1815 à 1830, in: La Révolution dans la Sarthe et les départements voisins 22 (1927), S. 5–84; Sylvia NEELY, Rural Politics in the Early Restoration: Charles Goyet and the Liberals in the Sarthe, in: European History Quarterly 16 (1986), S. 313–342.

⁸² Monique CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe dans la lignée des parlementaires étrangers au département. Thèse pour le doctorat en droit, Lille 1977.

⁸³ Vgl. *ibid.*, S. 261.

⁸⁴ Der größte Teil von Constants politischer Korrespondenz ist heute in folgenden Bibliotheken zugänglich: Bibliothèque nationale, Paris, Département des manuscrits. Nouvelles acquisitions françaises (nachfolgend abgekürzt »NAF«) sowie Bibliothèque cantonale et universitaire, Lausanne. Fonds Benjamin Constant (nachfolgend abgekürzt »Co«). Ein für diese Arbeit zentraler Briefwechsel liegt in einer Edition vor: Constant et Goyet de la Sarthe. Correspondance 1818–1822, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1973.

⁸⁵ Die Bezeichnung dieser Abteilung änderte sich mehrfach, was für die vorliegende Untersuchung aber nicht von Interesse ist. Vgl. État général des fonds des Archives nationales (Paris). F/7. Police générale. Mise à jour 2008. Histoire des producteurs, S. 1, in der aktuellen Fassung verfügbar unter: <http://www.archivesnationales.culture.gouv.fr/chan/chan/fonds/etafonds.htm> (29. 08. 2008).

Netzwerkstrukturen im ländlichen Raum von Interesse ist⁸⁶. Zudem wurden an den Innenminister gerichtete Präfektenberichte zum Themenfeld »Esprit public et élections« (F^{1c}) ausgewertet, die über politische Stimmungslage, Wahlen und Basisaktivitäten in den Departements informieren. Auch das Archivgut der Deputiertenkammer (C: Assemblées nationales) und des Justizministeriums (BB: Justice) lieferten für die vorliegende Untersuchung relevante Hinweise zu Wahlergebnissen bzw. politisch motivierten Ermittlungen im Umfeld Constants.

Constants staatstheoretisches Werk liegt heute als »œuvre double« vor⁸⁷. Einer großen Zahl von Veröffentlichungen, die von Zeitungsartikeln und Broschüren mit wenigen Seiten bis hin zu dem vierbändigen »Cours de politique constitutionnelle« von 1818–1820 reichen, steht eine Fülle von Manuskripten gegenüber, die sich zum größten Teil im Fonds Benjamin Constant der Bibliothèque cantonale et universitaire in Lausanne-Dorigny und in der Bibliothèque nationale in Paris befinden⁸⁸. Diese sind teils in wissenschaftlichen Editionen, teils aber auch nur im Original verfügbar, da die Arbeiten an den »Œuvres complètes de Benjamin Constant« derzeit noch nicht abgeschlossen sind⁸⁹.

Constant hat die Kerngedanken seines staatstheoretischen Systems bereits während der Direktorialzeit und der napoleonischen Herrschaft in intensiver Auseinandersetzung mit der politischen Zeitgeschichte entwickelt. Er verfasste bis 1806 insbesondere zwei bedeutende Manuskripte: ein Werk, das sich mit der Verwirklichung einer stabilen Republik in einem großen Flächenstaat beschäftigte⁹⁰, und ein weiteres, in dem er unabhängig von konkreten Staatsformen allgemeine Prinzipien eines praxisorientierten Liberalismus vorstellte⁹¹. Beide Texte stammten wohl ursprünglich aus einer großen Abhandlung, die er in seinem Tagebuch als »grand traité« bezeichnete⁹². Zur Veröffentlichung dieses Werkes kam es jedoch nicht mehr, da die republikanische Perspektive sich angesichts des politischen Aufstiegs Napoleon Bonapartes als zunehmend unzeitgemäß erwies⁹³.

⁸⁶ Ein vollständiges Verzeichnis der in Paris, Le Mans und Straßburg ausgewerteten Aktenbestände befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

⁸⁷ So Marcel Gauchet in der Vorbemerkung zu der von ihm besorgten Edition: CONSTANT, *Écrits politiques*, Paris 1997 (nachfolgend abgekürzt »EP«), S. 111.

⁸⁸ Eine detaillierte Übersicht bietet: Étienne HOFMANN, *Catalogue raisonné de l'œuvre manuscrite de Benjamin Constant*, Genf 1992; vgl. ferner zu den Beständen in Lausanne: Jocelyne HEFTI, *Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne-Dorigny. Département des manuscrits. Inventaire XXXIII/3. Fonds Benjamin Constant*, Lausanne 1995.

⁸⁹ Vgl. oben, S. 19, Anm. 33.

⁹⁰ CONSTANT, *Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays*, hg. v. Henri GRANGE, Paris 1991; neu ediert in: OCBC, Bd. IV.

⁹¹ CONSTANT, *Principes de politique applicables à tous les gouvernements*, hg. v. Étienne HOFMANN, 2 Bde. Genf 1980, Bd. 1: *Les »Principes de politique« de Benjamin Constant. La genèse d'une œuvre et l'évolution de la pensée de leur auteur* (nachfolgend zitiert »Genèse«), Bd. 2: *Texte établi d'après les manuscrits de Lausanne et de Paris* (nachfolgend zitiert »PPA«).

⁹² Zur komplexen Entstehungsgeschichte der »Principes«: vgl. HOFMANN, *Genèse*, S. 248–280.

⁹³ Vgl. *ibid.*, S. 261.

Allerdings nutzte Constant seine Manuskripte als ein Textreservoir, aus dem er später zahlreiche Artikel und Broschüren kompilierte. Dies erklärt die enorme Geschwindigkeit, mit der er als Publizist während der Restaurationszeit und während der »Hundert Tage« auf das Zeitgeschehen zu reagieren vermochte. Dabei schreckte er vor nahezu wörtlichen Wiederholungen ganzer Kapitel nicht zurück. Diese Vorgehensweise war möglich, weil seine konstitutionelle Theoriebildung 1814 in den »Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionnelle«⁹⁴ einen Abschluss erreicht hatte⁹⁵. Als Napoleon 1815 nach Frankreich zurückkehrte, wandte Constant sein mit Blick auf Ludwig XVIII. entworfenes Verfassungsmodell von 1814 nahezu unverändert auf das erneuerte Kaiserreich an⁹⁶. Dies hinderte ihn jedoch nicht daran, dieselben Gedanken nach der Zweiten Restauration im Rahmen seines »Cours de politique constitutionnelle« zu präsentieren, dieses Mal ergänzt um Fußnoten mit deutlicher Kritik an Napoleon⁹⁷. Unnachgiebigkeit in den liberalen Kernpositionen und pragmatische Anpassungsfähigkeit in der Tagespolitik – zwischen diesen beiden Polen ist Constants politische Biographie und Bibliographie in den bewegten Jahren 1795–1830 zu verstehen.

Zur Terminologie

In der vorliegenden Untersuchung wird immer wieder auf die Schlüsselbegriffe »Repräsentation«, »Liberalismus«, »Rechte« und »Linke« sowie »Parlamentarismus« zurückzukehren sein, die in der Forschung und in den Quellen in zahlreichen Varianten erscheinen und zudem seit dem frühen 19. Jahrhundert einen zum Teil erheblichen Bedeutungswandel durchlaufen haben. Es empfiehlt sich daher, bereits vorab festzuhalten, in welcher Weise diese Termini im Folgenden verwendet werden. Eine umfassende historisch-semantic Beleuchtung dieser Schlüsselbegriffe ist hier nicht beabsichtigt.

Nach der von Hanna Pitkin vorgeschlagenen und mittlerweile als klassisch geltenden Definition bezeichnet »Repräsentation« zunächst »the making present *in some sense* of something which is nevertheless not present literally or in fact«⁹⁸. In dieser allgemeinen, die begriffsgeschichtliche Differenzierung bewusst ausklammernden Bestimmung beschränkt sich das Konzept nicht auf die Politik,

⁹⁴ Paris, 24. Mai 1814, im Folgenden abgekürzt »RCG«; neu ediert in: OCBC, Bd. VIII, 2, S. 929–1064.

⁹⁵ So auch schon GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. VIII.

⁹⁶ CONSTANT, *Principes de politique applicables à tous les gouvernements représentatifs et particulièrement à la Constitution actuelle de la France*, Paris 1815, in: EP, S. 303–506; neu ediert in: OCBC, Bd. IX, 2, S. 669–858. Diese Broschüre ist nicht zu verwechseln mit dem wesentlich umfangreicheren und thematisch zum Teil anders ausgerichteten Manuskript der »Principes de politique« von 1806 (PPA).

⁹⁷ Vgl. etwa CPC, Bd. 1, Anm. A, S. 173 (Missbrauch der Volkssouveränität durch Napoleon).

⁹⁸ Hannah Fenichel PITKIN, *The Concept of Representation*, Berkeley, Los Angeles, London 1972, S. 8 f.

sondern kann auch künstlerische oder literarische Formen der Vergegenwärtigung erfassen. Entscheidend ist der Zusatz »*in some sense*«, der darauf verweist, dass es sich nicht um materielle Vergegenwärtigung handelt und dass darüber hinaus auch nicht einfach von einer Abbildbeziehung zwischen dem (personalen oder apersonalen) Repräsentanten und dem Repräsentierten auszugehen ist⁹⁹.

Begriffsgeschichtlich bezeichnete »Repräsentation« in der ursprünglich juristischen und seit dem 14. Jahrhundert allmählich politisch gewendeten Grundbedeutung das »stellvertretende, jemand anderem zuzurechnende Handeln«¹⁰⁰. Mit Thomas Hobbes' »*Leviathan or the Matter, Form and Power of a Commonwealth*« (1651) nahm der Repräsentationsbegriff eine zentrale Stellung in der Staatstheorie ein. Hobbes bezog ihn auf den absolut herrschenden Monarchen, in dem er den Repräsentanten und die Verkörperung des Gemeinwesens sah¹⁰¹. Gegenüber ständischen Repräsentationskonzepten – etwa eines Johannes Althusius – lag die entscheidende Neuerung des Hobbesschen Ansatzes darin, dass nun nicht mehr die korporative Gruppe, sondern das Individuum als Ausgangspunkt repräsentativen politischen Handelns galt und überdies die Einheit des politischen Ganzen in der Person des Repräsentanten betont wurde. Der monarchische Charakter des »*Leviathan*« darf über die revolutionäre Modernität dieser Wendung nicht hinwegtäuschen¹⁰².

Zu einem auch außerhalb staatstheoretischer Reflexion gebräuchlichen Schlüsselbegriff der politischen Sprache avancierte der Terminus dann vor allem während der Amerikanischen und der Französischen Revolution¹⁰³. Indem sich der Dritte Stand am 17. Juni 1789 zur Nationalversammlung erklärte, setzte er das moderne, an der Nation als Gesamtheit der Staatsbürger orientierte Repräsentationskonzept gegen die ständischen Repräsentationsstrukturen des Ancien Régime durch. Die Revolutionsverfassung von 1791 bestätigte diesen Paradigmenwechsel und hielt zugleich fest, dass die von der souveränen Nation ausgehende Macht

⁹⁹ Eine vollständig enthistorisierte Begriffsbestimmung ist selbstverständlich bei politischen – anders als bei mathematischen – Begriffen nicht möglich. Pitkin räumt dies durch das Hinzufügen eines etymologischen Anhangs selbst ein. Vgl. *ibid.*, S. 241–252.

¹⁰⁰ Adalbert PODLECH, Art. »Repräsentation«, in: O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 509–547, hier S. 509; zur konziliarischen und ständischen Repräsentation: vgl. *ibid.*, S. 510–518; zur älteren staats-theoretischen Literatur: vgl. Lucien JAUME, Art. »Représentation«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris 1996, S. 559–564. Einen guten Überblick über die politikwissenschaftliche Repräsentationsforschung bieten: Wilhelm HOFMANN, Gisela RIESCHER, *Einführung in die Parlamentarismustheorie*, Darmstadt 1999, S. 24–58. Die wohl ausführlichste Begriffsgeschichte (allerdings mit einem deutlichen Schwerpunkt in der Zeit vor 1789) bietet: Hasso HOFMANN, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin ⁴2003.

¹⁰¹ Vgl. unten, S. 49.

¹⁰² Vgl. DUSO, *Die moderne politische Repräsentation*, S. 69f.

¹⁰³ Vgl. die französische Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Art. 2: »*La Constitution française est représentative [...]*«. Die amerikanische Loslösung vom englischen Mutterland wurde wesentlich mit dem Fehlen politischer Repräsentation begründet. Vgl. PODLECH, Art. »Repräsentation«. S. 523.

nur durch Delegation auszuüben sei und Frankreich somit über eine »constitution représentative« mit der Nationalversammlung und dem König als Repräsentanten verfüge¹⁰⁴.

In der Restaurationszeit war der moderne Repräsentationsbegriff dann bereits lagerübergreifend etabliert¹⁰⁵. Eine Rückkehr zur ständischen Repräsentation wurde selbst von den Ultraroyalisten nicht mehr ernsthaft gefordert, wenn sich auch – etwa bei Bonald – durchaus Bemühungen beobachten lassen, die Macht der Aristokratie im Rahmen des »gouvernement représentatif« durch paternalistisch-neofeudale Einflussnahme auf die ländliche Bevölkerung auszuweiten¹⁰⁶. Dies änderte jedoch nichts daran, dass der moderne, im Kern nicht mehr ständische Repräsentationsbegriff neben der konstitutionellen Monarchie das zentrale politische Rahmenkonzept war, auf das sich alle politischen Gruppierungen bezogen. Constant und seine Zeitgenossen bezeichneten das politische System der Jahre 1814–1830 nicht nur als »monarchie constitutionnelle«, sondern mit größter Selbstverständlichkeit auch als »monarchie représentative«, »système représentatif« und am häufigsten als »gouvernement représentatif«¹⁰⁷.

Für diese Untersuchung ist typologisch insbesondere die Gegenüberstellung freier und gebundener Repräsentation wichtig¹⁰⁸. Im Rahmen der freien Repräsentation ist der gewählte Vertreter nicht gezwungen, Anweisungen der von ihm Repräsentierten zu befolgen. Im Gegensatz dazu steht die gebundene Repräsentation bzw. das imperative Mandat, das den Repräsentanten auf die Instruktionen seiner Basis verpflichtet und jederzeit seine Abberufung zulässt¹⁰⁹. Dieses Modell wurde in seiner radikalen Ausprägung während der Restaurationszeit von keiner wichtigen politischen Gruppierung vertreten; es war aber als Tendenz in der liberalen Mandatspraxis durchaus präsent, was sich insbesondere in den für die politische Basis bestimmten Rechenschaftsberichten einzelner Abgeordneter manifestierte¹¹⁰.

¹⁰⁴ Vgl. HOFMANN, Repräsentation, S. 406 und DUSO, Die moderne politische Repräsentation, S. 67.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu ausführlich unten, S. 56 f.

¹⁰⁶ Vgl. die Diskussion über das »englische Modell«, unten, Kap. 2.2.

¹⁰⁷ Vgl. etwa die Belege bei: François Auguste René, vicomte DE CHATEAUBRIAND, *De la monarchie selon la Charte*, Paris 1816, S. 5 (»monarchie représentative«); François GUIZOT, *Du Gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France*, Paris 1816; CONSTANT, *Pièces relatives à la saisie de lettres et de papiers dans le domicile de MM. Goyet et Pasquier, l'un juge et l'autre agréé au Tribunal de commerce du Mans, avec quelques réflexions sur la direction de la police générale*, Paris 1820, S. 13 und 49 (synonymer Gebrauch von »gouvernement représentatif« und »système représentatif«).

¹⁰⁸ Vgl. hierzu die Typologie bei Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1980, S. 171–174.

¹⁰⁹ Vgl. *ibid.*, S. 172; eine ausführliche Diskussion der Antithetik »freie versus gebundene Repräsentation« bietet PITKIN, *The Concept Of Representation*, S. 144–167.

¹¹⁰ Die Forderung nach imperativen Mandaten wurde erst sehr viel später von den »radicaux« der Dritten Republik erhoben und partiell auch umgesetzt. Vgl. hierzu ausführlich: Daniel MOLLENHAUER, *Auf der Suche nach der »wahren Republik«*. Die französischen »radicaux« in der frühen Dritten Republik (1870–1890), Bonn 1997, S. 138–166.

Wenn in dieser Arbeit von »liberaler Repräsentationskultur« die Rede ist, so stellt sich die Frage, worauf sich das Adjektiv »libéral« – das Substantiv »libéralisme« war noch nicht eingebürgert – im betrachteten Zeitraum bezog. Dieses Adjektiv erschien bereits 1797 in Constants Broschüre »Des réactions politiques« in einem eindeutig politischen Kontext¹¹¹. Er stellte in dieser Schrift »les idées libérales« dem »dreifachen Gebäude des Königtums, des Adels und des Priestertums« gegenüber, an dem die royalistischen Publizisten der Direktorialzeit seiner Auffassung nach bauten¹¹². Damit war das Prädikat »libéral« bei Constant von Anfang an der revolutionären Tradition von 1789 zugeordnet. Zugleich verband er die »liberalen Ideen« mit den Girondisten und Föderalisten, die der jakobinischen Terreur zum Opfer gefallen seien¹¹³. Das Konzept »libéral« wandte sich also nicht nur gegen das Ancien Régime, sondern auch gegen die radikale Periode der Französischen Revolution (1793/94). Diese zweifache Frontstellung blieb auch während der Restaurationszeit eine Konstante des Constantschen Liberalismus, der revolutionäre Gewaltanwendung bis 1830 ebenso entschieden ablehnte wie eine ständisch-klerikale Reaktion¹¹⁴.

Jörn Leonhard zeigt in seiner europäisch vergleichend angelegten Studie zur Geschichte des Liberalismusbegriffs, dass »libéral« in der Direktorialzeit aus dem noch vorpolitischen bzw. erst in Ansätzen politisierten Bedeutungsfeld »Großzügigkeit« (sozialexklusiv auf Adel und Monarch bezogen) und »aufgeklärte Unvoreingenommenheit« (1789 schon auf den »Tiers état« bezogen) heraustrat¹¹⁵. Vor allem in der Auseinandersetzung mit den Exzessen der Terreur entwickelten sich die »idées libérales« zu einem politischen Integrationsbegriff, der eine Rückkehr zum »guten« Ausgangspunkt der Revolution, zum »wahren« Erbe von 1789 verhieß¹¹⁶. In diesem Sinne reklamierten ihn nicht nur die später dem Frühliberalismus zuzuordnenden Kräfte für sich, sondern auch Napoleon Bonaparte¹¹⁷. Das Adjektiv »libéral« war somit zunächst auch nach seiner politischen Aufladung noch nicht auf eine bestimmte politische Strömung bezogen. Dies verdeutlichte seit 1814 auch die Tatsache, dass sich mit Ludwig XVIII. und Zar Alexander auch Vertreter der Restauration dieses Begriffs in einem positiven, integrativen Sinne

¹¹¹ CONSTANT, *Des réactions politiques*, Ed. RAYNAUD, Paris 1988, S. 111 und 115; OCBC, Bd. I, S. 469 und 472. Zur frühen Begriffsgeschichte: vgl. Rudolf VIERHAUS, Art. »Liberalismus«, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 741–785.

¹¹² Vgl. CONSTANT, *Des réactions politiques*, Ed. RAYNAUD, S. 115; OCBC, Bd. I, S. 472.

¹¹³ Vgl. CONSTANT, *Des effets de la Terreur*, Ed. RAYNAUD, S. 172; OCBC, Bd. I, S. 523 (Fußnote Constants).

¹¹⁴ Zum Verhältnis zwischen Liberalismus und Französischer Revolution: vgl. u.a. Pierre GUIRAL, *Der Liberalismus in Frankreich (1815–1870)*, in: Lothar GALL (Hg.), *Liberalismus*, Königstein 1980, S. 283–307, hier S. 285 f.

¹¹⁵ Vgl. Jörn LEONHARD, *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*, München 2001 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 50), S. 128–131.

¹¹⁶ Vgl. *ibid.*, S. 130.

¹¹⁷ Vgl. *ibid.*, S. 132 f.

bedienten. Der russische Monarch forderte am 2. April 1814 gegenüber dem französischen Senat für Frankreich und andere europäische Staaten »des institutions fortes, sages et libérales«¹¹⁸. Entsprechend stellte Ludwig XVIII. nach seiner Rückkehr nach Frankreich in der »Déclaration de Saint-Ouen« am 2. Mai 1814 eine »Constitution libérale« in Aussicht¹¹⁹. Eine zeitgenössische Begriffsanalyse in der Zeitschrift »Le Nouvelliste français« betonte bereits den engen Bezug zwischen dem Konzept »libéral« und dem Repräsentativsystem:

Un des premiers caractères d'une constitution libérale, c'est de provoquer la discussion publique sur toutes les questions qui intéressent l'État et la nation. [...] Les débats entre les ministres et l'opposition signalent les erreurs où les premiers ont pu tomber, éclairent le gouvernement sur la situation de l'esprit public, et fournissent l'occasion de diriger, d'exciter et de mettre en mouvement l'opinion, cette force morale incalculable dont le despotisme se prive lui-même¹²⁰.

Es wird noch zu zeigen sein, dass dieses Verständnis von liberaler Verfassung Constants Repräsentationskonzept sehr nahestand: Die »opinion publique« war für ihn das Kernelement eines vitalen Repräsentativsystems; ihre möglichst freie und authentische Artikulation lag im Interesse der Regierten wie der Regierenden¹²¹.

Neben die politisch-integrative Bedeutung von »libéral« trat nach 1814 zunehmend die Verwendung des Begriffs für eine bestimmte Gruppierung innerhalb des politischen Spektrums. Im Wahlkampf von 1817 ordnete sich Constant jedoch noch nicht den »libéraux«, sondern den »indépendants« zu¹²². Diese Gruppierung zeichnete sich seiner Auffassung nach dadurch aus, dass sie seit der Endphase des Ancien Régime gegenüber allen Regierungen die Ideale der Freiheit hochgehalten habe und sich nun aufgrund ihres Realitätssinnes klar zur Charte von 1814 bekenne¹²³. Seit 1820 ist der Begriff »les libéraux« für Constant und sein politisches Umfeld als Selbstbezeichnung nachweisbar. So stellte er in einer Broschüre zu Beginn der Reaktionsperiode fest, dass nicht die »libéraux«, sondern die Privilegierten als die wahren Feinde von Ruhe und Ordnung, als die eigentlichen Revolutionäre anzusehen seien¹²⁴.

Die zeitgenössisch als »parti libéral« gekennzeichnete Gruppierung war in erster Linie eine politische Gesinnungsgemeinschaft, die trotz teilweise weit entwickelter Netzwerkstrukturen nicht mit einer »Partei« im Sinne einer dauerhaften, landesweit tätigen und zentral koordinierten Organisation zu verwechseln ist. Der

¹¹⁸ Vgl. *ibid.*, S. 142.

¹¹⁹ Text in: ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 209 f.

¹²⁰ Art. »Les idées libérales«, in: *Le Nouvelliste Français ou Recueil Choisi de Mémoires*, Nr. 12, S. 273–282, hier S. 279 f.; zit. nach: LEONHARD, *Liberalismus*, S. 155 f.

¹²¹ Vgl. insbes. seine Überlegungen zur Rolle der Presse im Rahmen des »gouvernement représentatif«: unten, Kap. 3.2.

¹²² CONSTANT, *Des élections de 1817*, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 5–48, hier S. 33.

¹²³ Vgl. *ibid.*

¹²⁴ CONSTANT, *Lettre à Monsieur Goyet, électeur de la Sarthe, par M. Benjamin Constant, député*, Le Mans 1820, S. 4.

auf die Liberalen wie auch auf alle anderen politischen Gruppierungen angewandte Begriff »parti« verdient eine ausführlichere Würdigung, die im dritten Teil der Arbeit ihren Ort hat, da sie regionalgeschichtliche Beobachtungen voraussetzt¹²⁵.

In enger semantischer Verbindung zu »les libéraux« trat in der Restaurationszeit die Bezeichnung »la gauche« auf, die damals einen gänzlich anderen Bedeutungsgehalt aufwies als im späteren 19. Jahrhundert. Der Begriff bezeichnete den linken Flügel innerhalb der Deputiertenkammer. Dieser »côté gauche« vertrat in der Restaurationszeit verfassungspolitische Positionen, die später zu Beginn der Dritten Republik vorwiegend dem rechten Zentrum um Albert de Broglie – einem Enkel Mme de Staëls – zuzuordnen waren¹²⁶. In dieser auffallenden Rechtsverschiebung ursprünglich linker Konzepte ist eine charakteristische Entwicklungstendenz des politischen Spektrums im 19. Jahrhundert zu sehen, die bei einer Standortbestimmung frühliberaler Politik als »links« berücksichtigt werden muss¹²⁷.

Marcel Gauchet betrachtet die Restaurationszeit als die eigentliche Geburtsstunde des Rechts-Links-Schemas, wobei er zunächst von einer Dreiteilung der Deputiertenkammer in »gauche«, »centre« und »droite« ausgeht¹²⁸. Angesichts der reaktionären Wende von 1820 kam es dann zu einer stärkeren Betonung der Zweiteilung, da nun der Konflikt zwischen den »deux France« die politische Landschaft wieder stärker polarisierte als dies in der Ära der gemäßigten Regierung Decazes der Fall gewesen war¹²⁹. Die Frage, ob das bipolare Schema oder die Dreiteilung das für die politische Landschaft entscheidendere Strukturmuster darstellte, lässt sich mit Blick auf die Verhältnisse der Restaurationszeit nicht ein-

¹²⁵ Zur Problematik des Parteibegriffs und zu regionalen Ansätzen einer liberalen Parteibildung: vgl. ausführlich unten, Kap. 4.9.

¹²⁶ Dies galt vor allem für die starke Stellung des Staatsoberhaupt (Recht der Kammerauflösung, Ministerberufung, keine politische Verantwortlichkeit gegenüber der Legislative), die alleinige Verantwortlichkeit der Minister für alle Akte der Exekutive, die Existenz einer zweiten Kammer (Senat) als eines aristokratischen Gegengewichts zum gewählten Repräsentativorgan. Zur Kontinuität des frühliberalen Erbes zu Beginn der Dritten Republik: vgl. Odile RUDELLE, Albert de Broglie et »Le Correspondant«, in: Lucien JAUME (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral, les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 199–224. Auf die politischen Hintergründe der *lois constitutionnelles* von 1875 kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden. Vgl. hierzu: Rainer HUDEMANN, Fraktionsbildung im französischen Parlament. Zur Entwicklung des Parteiensystems in der frühen Dritten Republik (1871–1875), München 1979, S. 203–212; Jean-Marie MAYEUR, Les débuts de la IIIe République 1871–1898, Paris 1973, S. 26–36.

¹²⁷ Vgl. zu dieser Links-Rechts-Verschiebung: Marcel GAUCHET, La droite et la gauche, in: Pierre NORA (Hg.), Les lieux de mémoire, Teil 3: Les France, Bd. 1: Conflits et partages, Paris 1982, S. 395–467, hier S. 414 f.; André SIEGFRIED, Tableau politique de la France de l'Ouest sous la Troisième République, Paris 1913, S. 496 f.

¹²⁸ Vgl. GAUCHET, La droite et la gauche, S. 402. Die Zeitgenossen untergliederten dieses Schema noch weiter, indem sie das »Zentrum« in einen linken und einen rechten Flügel teilten. Vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 250.

¹²⁹ Vgl. GAUCHET, La droite et la gauche, S. 406 f.

deutig beantworten¹³⁰. Beide Typen erscheinen noch nicht als einander dauerhaft ausschließende Alternativen, sondern konnten entsprechend den Erfordernissen der Tagespolitik fließend ineinander übergehen¹³¹.

Es gehörte zu den Besonderheiten der politischen Landschaft in der Restaurationszeit, dass die während der Französischen Revolution und dann erneut seit der Julimonarchie so wichtigen Republikaner als unabhängige politische Kraft kaum in Erscheinung traten. In der Deputiertenkammer bildeten die prinzipiell mit der monarchisch-konstitutionellen Staatsform einverstandenen Liberalen die äußerste Linke; auch außerhalb der Kammer gab es keine eigenständige republikanische Opposition von Bedeutung. Der antibourbonische Widerstand formierte sich vor allem in militanten Geheimbünden wie der Charbonnerie, wo sich unter den Farben der Trikolore Bonapartismus und Republikanismus zu einem politischen Amalgam verbanden, wobei nicht die Republik, sondern die Wiederherstellung des Kaiserreiches die zentrale Zielvorstellung bildete¹³². Einzelne prominente Liberale, wie etwa La Fayette, unterhielten enge Kontakte zu diesen illegalen Geheimbünden. Insgesamt stand der Kammerliberalismus aber mehrheitlich auf dem Boden der Charte von 1814 und kann daher nicht als systemoppositionell eingestuft werden¹³³.

Die wissenschaftliche Verwendung des Liberalismusbegriffs ist mit Blick auf die Restaurationszeit alles andere als unproblematisch und erfordert deswegen eine Erläuterung. Wie bereits im Bezug auf Lucien Jaumes Studie angedeutet¹³⁴, zerfiel der französische Frühliberalismus in zwei Lager, die zwar eine große Schnittmenge gesamtliberaler Überzeugungen erkennen ließen, in einigen Bereichen aber auch sehr unterschiedliche Auffassungen vertraten. So lehnten die Doktrinäre im Gegensatz zu den Linksliberalen die Idee der Volkssouveränität eindeutig ab, waren in sozialer und intellektueller Hinsicht deutlicher elitär eingestellt und zeigten tendenziell eine größere Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Regierung. In der vorliegenden Untersuchung wird Constants politische Gruppierung der »indépendants« zur Abgrenzung gegenüber den »doctrinaires« als »linksliberal« bezeichnet, sofern der Bezug aus dem Zusammenhang nicht eindeutig ersichtlich ist. Wenn vom gesamten liberalen Lager die Rede ist – d. h. von »doctrinaires« und »indépendants« – erscheint das Adjektiv »liberal« ohne weiteren Zusatz.

¹³⁰ Vgl. hierzu mit Blick auf die Dritte Republik: Gerd KRUMEICH, Der politische Liberalismus im parlamentarischen System Frankreichs vor dem Ersten Weltkrieg, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 353–366. Für die Dritte Republik betrachtete François Goguel im betonten Gegensatz zu André Siegfried die Bipolarität als das entscheidende Strukturmuster: Vgl. François GOGUEL, La politique des partis sous la III^e République, Paris 1946, S. 28 f.

¹³¹ Vgl. unten, S. 262 f.

¹³² Vgl. hierzu die wichtige Studie von Robert S. ALEXANDER, Bonapartism and Revolutionary Tradition in France, Cambridge 1991.

¹³³ Zum Verhältnis zwischen Liberalismus und oppositionellem Bonapartismus: vgl. unten, Kap. 4.7.3.

¹³⁴ Vgl. oben, S. 28, Anm. 69.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Zusatz »links« hier von seinem späteren Bezug auf Radikale und Sozialisten strikt zu trennen ist und sich ausschließlich auf die Verhältnisse in der Deputiertenkammer der Jahre 1814–1830 bezieht. Der deutsche Leser wird gebeten, sich bei der Lektüre des Folgenden ganz von der Vorstellung eines sozialen Liberalismus frei zu machen, auf den sich der Begriff »linksliberal« etwa im Zusammenhang mit der von Friedrich Naumann angestrebten Annäherung an die Sozialdemokratie bezieht¹³⁵. Der Constantsche Liberalismus war rechtsstaatlich-konstitutionell, von sozialen Reformen in staatlicher Regie hielt er dagegen aufgrund seiner konsequent wirtschaftsliberalen Ausrichtung nichts¹³⁶.

Der Klärung bedarf auch der nicht zeitgenössische, sondern hier analytisch gebrauchte Begriff des »Parlamentarismus«, der in der Forschungsliteratur in sehr unterschiedlicher Weise Verwendung findet¹³⁷. Auf das Verfassungsrecht der Restaurationszeit ist dieser Terminus nicht anzuwenden, da das konstitutive Element der *politischen* Ministerverantwortlichkeit¹³⁸ gegenüber der Deputiertenkammer in der Charte fehlte und die Gesetzesinitiative überdies dem König vorbehalten war¹³⁹. Anders verhält es sich jedoch mit der zeitgenössischen Staatstheorie und Publizistik, die sowohl im linksliberalen als auch im rechten Lager eine parlamentarische Fortentwicklung der Verfassung einforderte, was unter anderem 1815/1816 zu dem paradoxen Phänomen eines ultraroyalistischen Parlamentarismus führte¹⁴⁰.

Der Anwendungsbereich des Parlamentarismusbegriffs beschränkt sich im strikten Sinne auf das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative, schließt also Fragen der Legitimation staatlicher Institutionen und des Wahlrechts nicht ein¹⁴¹. Er ist somit scharf abzugrenzen gegen den Terminus der Demokratie, mit dem zusammen er heute in der Begriffsbildung »parlamentarische Demokratie«

¹³⁵ Vgl. hierzu in aller Kürze: VIERHAUS, Art. »Liberalismus«, S. 783.

¹³⁶ Zu Constants ökonomischen und sozialen Vorstellungen: vgl. unten, Kap. 2.4.5, 6.3.2 und 6.3.3.

¹³⁷ Vgl. hierzu wiederum die Übersicht in: HOFMANN, RIESCHER, Einführung in die Parlamentarismustheorie, S. 1–8. Der Begriff »parlementarisme« wurde 1851 von Napoleon III. geprägt und in einem verächtlichen Sinn auf seine politischen Gegner bezogen. Vgl. Hans BOLDT, Art. »Parlament, parlamentarische Regierung, Parlamentarismus«, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 649–676, hier S. 667 f.

¹³⁸ »Ministerverantwortlichkeit« bzw. »Verantwortlichkeit der Minister« war das zeitgenössische deutsche Äquivalent zu »responsabilité des ministres«. Vgl. hierzu den Titel einer deutschen Übersetzung von Constants Schrift »De la responsabilité des ministres«: COURTNEY, A Guide to the Published Works of Benjamin Constant, S. 13.

¹³⁹ Vgl. hierzu ausführlich unten, Kap. 2.1.2.

¹⁴⁰ Zum ultraroyalistischen Parlamentarismus: vgl. WARESQUIEL, Un paradoxe politique. La Chambre »introuvable«, S. 409–416.

¹⁴¹ Vgl. Klaus von BEYME, Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789–1999, Opladen, Wiesbaden ³1999, S. 41. Zur historischen Semantik des Begriffs: vgl. BOLDT, Art. »Parlament, parlamentarische Regierung, Parlamentarismus«, S. 649–676.

auftritt. So war etwa das englische Regierungssystem um 1800 parlamentarisch, obwohl von einem demokratischen Wahlsystem nicht die Rede sein konnte¹⁴². Als parlamentarisch gilt in dieser Arbeit eine Regierungsform, in der die Exekutive auf die Unterstützung einer Mehrheit innerhalb der Legislative angewiesen und dieser gegenüber politisch verantwortlich ist – ganz gleich, wie diese Verantwortlichkeit verfassungsrechtlich umgesetzt wird¹⁴³.

¹⁴² Vgl. HOFMANN, RIESCHER, Einführung in die Parlamentarismustheorie, S. 2. Vgl. zu England: Kurt KLUXEN, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a. M. 1983, S. 89.

¹⁴³ Einen ähnlich weit gefassten Parlamentarismusbegriff vertreten u. a. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 199 f.; ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 65–89 (implizit); MOLLENHAUER, Auf der Suche nach der »wahren Republik«, S. 9 f.

Ideen- und verfassungsgeschichtliche Rahmenbedingungen liberaler Repräsentationskultur

1. Gegen autoritäre Volksvertretung – Constants Auseinander- setzung mit den Repräsentationskonzepten der Jakobiner und Napoleon Bonapartes (1793–1814)

Constants Verständnis politischer Repräsentation lässt sich als ein bewusster Gegenentwurf zu den unitarisch-autoritären¹ Vertretungsformen der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit verstehen². Die politische Kultur Frankreichs war seit 1789 wesentlich vom Ideal einer »nation une et indivisible« bestimmt, deren politischen Zusammenhalt es gegen alle partikularen Interessen und zentrifugalen Kräfte durchzusetzen galt. Diese Fokussierung auf den Einheitsgedanken war wesentlich in dem Bemühen begründet, die regional und sozial zerklüftete Ständegesellschaft des Ancien Régime durch eine Gemeinschaft gleichgestellter Staatsbürger zu ersetzen. Schon zu Beginn der Revolution setzte sich der Gedanke durch, dass die Einheit der Nation nur dann sichergestellt werden konnte, wenn ihre Souveränität vollständig auf ein Repräsentativorgan übertragen wurde. Damit waren die Repräsentanten berechtigt, die politische »volonté générale« des Gemeinwesens stellvertretend zu formulieren³. Constant betrachtete diese uneingeschränkte Übertragung der Souveränitätsrechte als Ursache eines neuen »Despotismus«, den er durch Robespierre und Napoleon gleichermaßen verkörpert sah⁴.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht ließe sich mit Giuseppe Duso einwenden, dass moderne, das heißt nicht mehr ständisch gegliederte Repräsentation notwendigerweise immer auf einen politischen Enteignungsakt hinausläuft: Ein »Volks-wille« kann vom Repräsentativorgan nicht ausgeführt werden, da er sich überhaupt erst durch das Zusammenspiel der Repräsentanten formiert. Damit tendiert aber das Repräsentativorgan als Ort der kollektiven Willensbildung *de facto* dazu, sich selbst in den Besitz der Souveränität zu bringen, auch wenn diese *de jure* beim Volk verbleibt⁵. Duso spitzt diese Beobachtung zu der Frage zu, ob »moderne Repräsentation sich nicht stets, und zwar aufgrund innerer Notwendigkeit,

¹ Das Adjektiv »unitarisch« wird hier wie auch im Folgenden ausschließlich politisch im Sinne von »auf die Einheit und Unteilbarkeit des Gemeinwesens bezogen« gebraucht, ist also in keiner Weise auf die theologische Strömung der Unitarier zu beziehen!

² Vgl. Lucien JAUME, *Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant*, in: Françoise TILKIN (Hg.), *Le groupe de Coppet et le monde moderne: conceptions, images, débats. Actes du VI^e colloque de Coppet, Liège 10, 11, 12 juillet 1997*, Genf 1998, S. 159–176.

³ Vgl. GUENIFFEY, *Les assemblées et la représentation*, S. 233.

⁴ Vgl. CONSTANT, *De l'esprit de conquête et de l'usurpation*, 1814, zit. nach der 4. Auflage, in: EP, S. 118–302, hier S. 248; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 782f.

⁵ DUSO, *Die moderne politische Repräsentation*, S. 20f.

als Form der Enteignung darstellt [...]»⁶. Das undemokratische Moment der politischen Enteignung durch Vertretung ist sicher schwer von der Hand zu weisen, allerdings lässt Duso einen wichtigen Unterschied außer Acht, der letztlich autoritäre und liberale Repräsentation voneinander trennt: Der Nationalkonvent handelte – zumindest aus der Sicht Robespierres – in der Gewissheit, die Interessen und den Willen der Nation genau zu kennen und gerade deshalb mit allen Mitteln durchsetzen zu können⁷. Auch wenn es liberaler Repräsentation nicht gelingen konnte, das »allgemeine Interesse« der Nation empirisch aus den gesellschaftlichen Partikularinteressen abzuleiten, so bleibt sie doch immer auf diese bezogen und musste sich der kritischen Diskussion mit den Repräsentierten stellen. Dies war eine wesentliche Schutzvorkehrung gegen ideologische und machtpolitische Radikalisierungen politischer Repräsentation, wie sie in je unterschiedlicher Weise die Politik der jakobinischen Revolutionsregierung und des napoleonischen Regimes kennzeichneten.

Constants Kritik bezog sich auf autoritäre Fehlentwicklungen politischer Repräsentation, nicht auf das »gouvernement représentatif« selbst. Aus seiner Sicht war das Repräsentativsystem als politische Organisationsform unumgänglich, wenn die Volkssouveränität in einem großen Flächenstaat verwirklicht werden sollte. In seiner 1797 erschienenen Broschüre »Des réactions politiques« betrachtete er es als einen universal geltenden Grundsatz, dass kein Mensch an Gesetze gebunden sei, an deren Entstehung er selbst keinen Anteil gehabt habe⁸. Ein kleines Gemeinwesen könne dieses Universalprinzip direkt umsetzen. In einer großen Gesellschaft müsse hingegen ein praktisches »Anwendungsprinzip« zwischengeschaltet werden, dem zufolge die Partizipation der Staatsbürger durch Repräsentanten erfolgen konnte⁹. Im Jahr 1819 ergänzte Constant diesen einfachen Gedanken in seinem vielbeachteten Vortrag »De la liberté des anciens comparée à celle des modernes« um eine geschichtsphilosophische Komponente¹⁰. Die »liberté

⁶ Ibid., S. 28.

⁷ Vgl. unten, S. 47–49.

⁸ Vgl. CONSTANT, *Des réactions politiques*, Ed. RAYNAUD, S. 135; OCBC, Bd. I, S. 492.

⁹ Vgl. *ibid.* Constant gebrauchte den Begriff »principes intermédiaires«, um auszudrücken, dass sich diese Anwendungsprinzipien auf einer mittleren Ebene zwischen *a priori* geltenden Grundsätzen und empirischer Welt befanden. Die philosophischen Mängel dieses Verfahrens hat schon Kant überzeugend aufgezeigt: vgl. Immanuel KANT, Über ein vermeintliches Recht, aus Menschenliebe zu lügen, 1797, in: DERS., *Werke*, Bd. 4, hg. v. Wilhelm WESCHEDEL, Wiesbaden 1956, S. 637–643.

¹⁰ CONSTANT, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, 1819, in: EP, S. 589–619. Der Vortrag wurde 1819 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zur englischen Verfassung gehalten. Vgl. unten, Kap. 2.2. Die Gegenüberstellung von antiker und moderner Freiheit hatte eine außergewöhnliche Wirkungsgeschichte. Sie diente Max Weber als Musterbeispiel für die Erläuterung der idealtypischen Methode, regte Isaiah Berlin zu seiner Unterscheidung von *positive* und *negative freedom* an und fand schließlich Eingang in die liberale Vertragslehre des amerikanischen Philosophen John Rawls. Vgl. Max WEBER, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen ⁶1988, S. 146–214, hier S. 206; Isaiah BERLIN, *Two Concepts of Liberty*, in: DERS., *Four Essays on Liberty*, Oxford 1969, S. 118–

des anciens«, so lässt sich Constants zentrale These zusammenfassen, sei eine Freiheit zur Teilnahme am staatlichen Leben gewesen, etwa im Rahmen der demokratischen Polis-Verfassungen des alten Griechenlands¹¹; die »liberté des modernes« betrachtete er hingegen als eine Freiheit zur privaten Entfaltung: »[...] nous ne pouvons plus jouir de la liberté des anciens, qui se composait de la participation active et constante au pouvoir politique. Notre liberté à nous doit se composer de la jouissance paisible de l'indépendance privée«¹². Wie vor ihm schon der Abbé Sieyès hatte auch Constant eine »commercial society« im Sinne Adam Smiths¹³ vor Augen, die aus liberaler Sicht an die Politik vor allem zwei Forderungen richtete: Erstens musste die Staatsgewalt auf ein unbedingtes Minimum reduziert werden, um das freie Spiel der Kräfte im Rahmen einer arbeitsteiligen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nicht zu beeinträchtigen; zweitens sollten die Staatsbürger von politischen Aktivitäten so weit freigestellt werden, dass sie ihren Geschäften mit der erforderlichen Intensität nachgehen konnten. Daraus ergab sich für Constant zwingend die Einrichtung eines Repräsentativsystems¹⁴.

Constant hielt also politische Repräsentation prinzipiell für unverzichtbar; er war jedoch davon überzeugt, dass das »système représentatif« während der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit eine autoritäre Fehlentwicklung durchlaufen habe. Dies erklärte er mit der Wirkungsgeschichte von Rousseaus Idee einer uneingeschränkten Volkssouveränität, in der er einen gefährlichen Anachronismus sah:

[...] En transportant dans nos temps modernes une étendue de pouvoir social, de souveraineté collective qui appartenait à d'autres siècles, ce génie sublime [Rousseau] qu'animait l'amour le plus pur de la liberté a fourni néanmoins de funestes prétextes à plus d'un genre de tyrannie¹⁵.

Tatsächlich hatte Rousseau in seinem staats-theoretischen Hauptwerk »Du contrat social« (1762) erklärt, dass die Souveränität eines durch Vertragsschluss politisch konstituierten Volkes absolut sein müsse und den Einzelnen in all seinen Lebensbereichen erfasse¹⁶. Constant warf Rousseau deshalb vor, die Souveränität des absoluten Monarchen einfach auf das Volk zu übertragen, ohne sie in ihrer Macht-

172; John RAWLS, *Political liberalism*, NEW YORK 1993, S. 5. Den historischen Erklärungswert der Constantschen *liberté des anciens* hinterfragt Claude NICOLET, *Qu'est-ce qu'une société politique dans l'Antiquité romaine?*, in: Serge BERSTEIN, Pierre MILZA (Hg.), *Axes et méthodes de l'histoire politique*, Paris 1998, S. 257–260.

¹¹ Vgl. CONSTANT, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, S. 594.

¹² *Ibid.*, S. 602.

¹³ Vgl. Pasquale PASQUINO, Emmanuel Sieyès, Benjamin Constant et le »gouvernement des modernes«. Contribution à l'histoire du concept de représentation politique, in: *Revue française de science politique* 11 (April 1987), S. 214–229, hier S. 220.

¹⁴ »Le système représentatif n'est autre chose qu'une organisation à l'aide de laquelle une nation se décharge sur quelques individus de ce qu'elle ne peut ou ne veut pas faire elle-même«, CONSTANT, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, S. 615.

¹⁵ *Ibid.*, S. 604.

¹⁶ Vgl. Jean-Jacques ROUSSEAU, *Du contrat social*, 1762, hg. v. Bernard GAGNEBIN, Paris 1964, Buch II, Kap. IV, S. 372.

fülle einzuschränken¹⁷. Die Idee einer kollektiven »autorité sans bornes« hielt er vor allem deswegen für gefährlich, weil sie den Regierenden eine grenzenlose Machtentfaltung erlaube. Als Vertreter des Souveräns könnten diese ihre Herrschaft als Ausdruck des Gemeinwillens darstellen und sich so gegen jede Kritik immunisieren¹⁸. Das hierzu notwendige Prinzip der Repräsentation war zwar in Rousseaus Entwurf einer direkten Demokratie ausgeschlossen¹⁹, es drängte sich aber Constant zufolge in der politischen Wirklichkeit auf und hätte daher mitbedacht werden müssen²⁰. Angesichts der Unvermeidlichkeit politischer Repräsentation kam Constant zu dem Schluss, dass die Souveränität eines Gemeinwesens – und damit die von ihr abgeleitete Staatsgewalt – immer begrenzt sein und die Privatsphäre der Staatsbürger achten müsse: »Il y a [...] une partie de l'existence humaine qui, de nécessité, reste individuelle et indépendante et qui est, de droit, hors de toute compétence sociale. La souveraineté n'existe que d'une manière relative et limitée«²¹.

Fragt man nach den zeitgeschichtlichen Bezügen von Constants kritischer Auseinandersetzung mit Rousseau, so fällt der Blick zunächst auf die Ideologie des jakobinischen »gouvernement révolutionnaire«, die Maximilien Robespierre 1793/1794 im Namen des berüchtigten »Wohlfahrtsausschusses« als offizielle Regierungsdoktrin vorgestellt hatte²². Es handelte sich dabei um das Programm einer revolutionären Parlamentsdiktatur, die an keine Verfassung gebunden und allein dem letztlich von ihr selbst definierten »Willen des Volkes« verpflichtet war²³. Constant ging wie viele seiner Zeitgenossen von einem überaus engen Wir-

¹⁷ Constant griff hier die bereits 1795 von Sieyès geäußerte Kritik am französischen Souveränitätsverständnis durch ein wörtliches Zitat auf. Vgl. PPA, S. 45 f. Im Sinne dieser Kritik hatte Sieyès den polemischen Begriff der »ré-totale« geprägt, d. h. einer alle Lebensbereiche erfassenden Herrschaft der Repräsentanten über die übrigen Angehörigen des Gemeinwesens. Vgl. HERB, Bürgerliche Freiheit, S. 154.

¹⁸ Vgl. PPA, S. 36 f.

¹⁹ Im Rahmen des Rousseauschen Entwurfs war zwar jeder Staatsbürger dem kollektiven Souverän uneingeschränkt unterworfen; er gehörte diesem Souverän aber eben auch permanent an und konnte so über sich selbst mitentscheiden. Vgl. ROUSSEAU, *Du contrat social*, Buch I, Kap. VI, S. 360 f.; zu Rousseaus Repräsentationsverbot: vgl. *ibid.*, Buch III, Kap. XV, S. 429 f. Die ideen- und politikgeschichtlichen Hintergründe dieses Verbots beleuchtet Robert DERATHÉ, *Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps*, Paris 1988, S. 267–280.

²⁰ Vgl. PPA, S. 33.

²¹ *Ibid.*, S. 49.

²² Vgl. insbes. drei programmatische Reden im Nationalkonvent: Maximilien ROBESPIERRE, *Sur les principes de morale politique qui doivent guider la Convention dans l'administration intérieure de la République* [5. Februar 1794], in: DERS., *Œuvres*, Bd. 10, hg. v. Marc BOULOISEAU und Albert SOBOUL, Paris, 1967, S. 350–367; DERS., *Sur les rapports des idées religieuses et morales avec les principes républicains et sur les fêtes nationales* [7. Mai 1794], in: DERS., *Œuvres*, S. 441–465; DERS., *Sur les principes du gouvernement révolutionnaire* [25. Dezember 1793], in: DERS., *Œuvres*, S. 273–283. Eine Gesamtdarstellung von Robespierres politischer Philosophie bietet: Georges LABICA, *Robespierre. Une politique de la philosophie*, Paris 1990.

²³ Zum politischen Hintergrund und zum institutionellen Aufbau des »gouvernement révo-

kungszusammenhang zwischen der vorrevolutionären Staatstheorie und der politischen Praxis nach 1789 aus²⁴. Deswegen hielt er es für möglich, die Souveränitätslehre Rousseaus unmittelbar für die »horreurs de Robespierre« verantwortlich zu machen²⁵.

Tatsächlich ließ Robespierres Theorie der Revolutionsregierung ebenjene Verknüpfung von Volkssouveränität und autoritärer Repräsentation erkennen, die Constant als unvermeidlich betrachtete, wenn Rousseaus System in die politische Wirklichkeit übersetzt wurde. Robespierre verehrte den Genfer Philosophen als »Lehrer des Menschengeschlechts« und bekannte sich in aller Deutlichkeit zur Demokratie²⁶; er gab aber gleichzeitig zu verstehen, dass er von einer direkten Volksherrschaft im Sinne Rousseaus wenig hielt, da diese die Republik ins Chaos führen und so letztlich einer Erneuerung des »Despotismus« Vorschub leisten würde²⁷. Robespierres Demokratieverständnis schloss deswegen das Repräsentativsystem als politische Organisationsform ein: »La démocratie est un état où le peuple souverain, guidé par des lois qui sont son ouvrage, fait par lui-même tout ce qu'il peut bien faire, et par des délégués tout ce qu'il ne peut faire lui-même«²⁸.

Angesichts des Krieges gegen die europäischen Mächte und wegen der konterrevolutionären Aufstände im Inneren waren die Jakobiner bestrebt, die Souveränität des Volkes im Pariser Nationalkonvent zu bündeln, um so die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der jungen Republik zu stärken²⁹. Robespierre zufolge war die gesetzgebende Versammlung in dieser bedrohlichen Lage befugt, stellvertretend für das gesamte Volk die »volonté générale« zu artikulieren. Der jakobinische Vordenker sprach sogar explizit von einer »volonté générale de l'Assemblée« und gestand damit dem Nationalkonvent eine Form der politischen Willensäußerung zu, die Rousseau ausdrücklich dem kollektiven Souverän vorbehalten hatte³⁰. Da die Revolutionsregierung ihrem Anspruch nach im Namen des souveränen Volkes entschied und handelte, war sie gegenüber allen Feinden der Republik zur Gewaltanwendung berechtigt. Robespierre drückte den Sinn dieser unbegrenzten Vollmacht in einem paradoxen Satz aus: »Le gouvernement de la Révo-

lutionnaire«: vgl. François FURET, Art. »Gouvernement révolutionnaire«, in: DERS., Mona OZOUF (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française*, Paris 1988, S. 574–585.

²⁴ Vgl. Martin FONTIUS, Von der Macht der Idee. Constants Theorie der Revolution, in: Romanistische Zeitschrift für Literaturgeschichte 15 (1991), S. 89–99, hier S. 95. Die Annahme eines direkten Kausalverhältnisses zwischen Aufklärungsphilosophie und Revolution war zur Zeit Constants ein intellektueller Gemeinplatz. Vgl. FONTANA, *Post-revolutionary Mind*, S. 15.

²⁵ Vgl. PPA, S. 50.

²⁶ Vgl. ROBESPIERRE, *Sur les principes de morale politique*, S. 352.

²⁷ Vgl. *ibid.*, S. 353.

²⁸ *Ibid.*, S. 353 f. Mit ihrer Machtübernahme im Sommer 1793 hatten die Jakobiner ihre ursprünglich basisdemokratischen Positionen weitgehend aufgegeben. Vgl. zu dieser Entwicklung: Lucien JAUME, *Les jacobins et Rousseau*, in: *Commentaire* 59 (1992/93), S. 929–937.

²⁹ Jaume brachte dieses Bestreben treffend auf die Formel: »rendre souveraine la représentation«, JAUME, *Le discours jacobin et la démocratie*, S. 352.

³⁰ ROBESPIERRE, *Sur les principes de morale politique*, S. 366; vgl. im Gegensatz dazu: ROUSSEAU, *Du contrat social*, Buch III, Kap. XV, S. 429 f.

lution est le despotisme de la liberté contre la tyrannie«³¹. Diese Aussage resümierte in denkbar knapper Form das blutige Programm der Terreur, der zwischen 35 000 und 40 000 Menschen zum Opfer fielen³². In ihrem unerbittlichen Streben nach einer gesamtgesellschaftlichen »régénération morale« kann die jakobinische »Schreckensherrschaft« bereits als ein frühtotalitäres Phänomen gewertet werden³³.

Der entscheidende Wesenszug des »gouvernement révolutionnaire« lag darin, dass der Nationalkonvent im Namen des französischen Volkes agierte, dabei aber ausdrücklich nicht an eine Verfassung gebunden oder durch Wahlen legitimiert war – denn die demokratische Constitution montagnarde von 1793 war ja unter Hinweis auf Krieg und innere Instabilität nicht in Kraft gesetzt worden; zudem hatte sich die Zusammensetzung des Konvents durch den gewaltsamen Ausschluss der Girondisten erheblich verändert, ohne dass dies durch Neuwahlen sanktioniert worden wäre³⁴. Es handelte sich also um eine Parlamentsdiktatur, deren »demokratische« Legitimation wesentlich in dem Anspruch bestand, die kollektiven Interessen des Volkes gegen die als egoistisch und unpatriotisch wahrgenommenen »intérêts privés« durchzusetzen³⁵. Wie der allem übergeordnete »intérêt général« zu definieren war, entschieden die Volksvertreter ausschließlich selbst, da sie den »Gemeinwillen« stellvertretend für das politische Ganze aussprechen konnten³⁶. Sie waren dabei aus Robespierres Sicht lediglich einer moralischen Selbstkontrolle durch ihre republikanische »vertu« unterworfen³⁷. Damit hatte das Repräsentativorgan alle Souveränitätsrechte an sich gezogen und war derart autonom geworden, dass es selbst als Personifizierung des Souveräns gel-

³¹ ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 357.

³² Vgl. Philippe GOUJARD, La violence de la Terreur, in: Michel VOVELLE (Hg.), Recherches sur la Révolution. Un bilan des travaux scientifiques du bicentenaire, Paris 1988, S. 87–102, hier S. 91; SOBOUL, La Révolution française, Bd. 2, S. 97.

³³ Zur Einschätzung der Terreur als eines frühtotalitären Phänomens: vgl. Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 414. Eine ausführliche Begründung dieser Zuordnung mit zahlreichen Quellenbelegen findet sich bei: J. L. TALMON, The History of Totalitarian Democracy, Bd. 1: The Origins of Totalitarian Democracy, London 1952, S. 98–136. Zur Idee der »régénération morale«: vgl. Mona OZOUF, L'homme régénéré. Essais sur la Révolution française, Paris 1989, S. 117f.

³⁴ Gleichsam als Ersatz für Wahlen galt der Sansculottenaufstand vom 2. Juni 1793, der zum Ausschluss der girondistischen Abgeordneten geführt hatte. Dieser Vorgang war aus jakobinischer Sicht ein unmittelbarer Ausdruck des Volkswillens. Vgl. Louis Antoine Léon SAINT-JUST, Rapport fait au nom du Comité de Salut public de déclarer le gouvernement révolutionnaire jusqu'à la paix [10. Oktober 1793] in: DERS., Œuvres complètes, hg. v. M. DUVAL, Paris 1984, S. 521.

³⁵ Vgl. ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 352 und 356.

³⁶ Carl Schmitt sah deswegen im System der Revolutionsregierung zutreffend eine »souveräne Diktatur«, in welcher der Diktator [d.h. der Nationalkonvent] »seinem Auftraggeber diktiert, ohne aufzuhören, sich an ihm zu legitimieren«, vgl. Carl SCHMITT, Die Diktatur, München, Leipzig 1928, S. X.

³⁷ Vgl. ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 356.

ten konnte. Robespierre sprach deshalb von der »Majestät des französischen Volkes in der Person seiner Repräsentanten«³⁸.

Noch deutlicher bekannte sich Jean-Nicolas Billaud-Varenne, der ebenfalls dem »Wohlfahrtsausschuss« angehörte, zum Grundsatz einer souveränen Volksvertretung. In seinem »Rapport sur un mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire« (18. November 1793)³⁹ verglich er die Republik mit einem menschlichen Körper. Der Kopf entsprach als »centre de volonté« der Regierung. Dieses denkende und wollende Zentrum steuerte den übrigen Organismus, der nur aus Hebeln und untergeordneten Organen bestand, die jeden Impuls vom Gehirn aus bis in die Extremitäten weiterleiteten. Die anatomische Bildhaftigkeit dieses Staatsbegriffs wies auf Thomas Hobbes' berühmtes Werk »Leviathan or the Matter, Form and Power of a Commonwealth« (1651) zurück⁴⁰. Die staatsgründenden Individuen übertrugen in der von Hobbes entwickelten Vertragstheorie ihre natürlichen Rechte einem allmächtigen Regenten, dem sie als völlig abhängige Glieder angehörten:

[...] he hath the use of so much power and strength conferred on him, that by terror thereof, he is enabled to conform the wills of them all, to peace at home, and mutual aid against their enemies abroad. And in him consisteth the essence of the commonwealth; which (to define it,) is *one person* [...] ⁴¹.

Die politische Metaphorik des Hobbesschen »Leviathan« war in einem jakobinischen Kontext vor allem deswegen bemerkenswert, weil sie dem Vorstellungskreis der monarchisch-absolutistischen Repräsentation angehörte⁴². Die Tatsache, dass eben diese Metaphorik ein gutes Jahrzehnt später auf Napoleon Bonaparte bezogen wurde, verwies auf Kontinuitäten, die das republikanische Repräsentationskonzept des regierenden Jakobinismus mit dem monarchisch-plebiszitären Vertretungsanspruch des Kaisers verbanden. In beiden Fällen war die Idee der Volksvertretung mit einer diktatorischen Entscheidungsgewalt an der Staatsspitze verbunden. Nicht an der Basis, sondern »en haut« wurde festgelegt, was dem »peuple« zuträglich war. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Constant die sonst so unterschiedlich geprägten Politikerpersönlichkeiten Robespierre und Napoleon in einem Atemzug nennen konnte: »Le gouvernement de Napoléon était du despotisme, et il faut reconnaître que celui de Robespierre

³⁸ ROBESPIERRE, Sur les rapports des idées religieuses et morales avec les principes républicains, S. 402.

³⁹ Jean-Nicolas BILLAUD-VARENNE, Rapport fait au nom du Comité de Salut public sur un mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire, imprimé par ordre de la Convention nationale (28 brumaire an II/18 novembre 1793), abgedruckt in: Archives parlementaires, 1. Serie, Bd. 79, Paris 1911, S. 451–457. Auf die Bedeutung dieses Textes hat bereits Lucien Jaume hingewiesen. Vgl. JAUME, Discours jacobin, S. 348 f.

⁴⁰ Vgl. zu dieser Verwandtschaft: *ibid.*, S. 350–352.

⁴¹ Vgl. Thomas HOBBS, Leviathan, 1651, hg. v. J. C. A. GASKIN, Oxford 1996, Teil 2, Kap. XVII, S. 114.

⁴² So findet sich etwa in den »Mémoires« Ludwigs XIV. dieselbe Körpermetaphorik bezogen auf den König und sein Volk. Vgl. Louis XIV, Mémoires, hg. v. Jean LOGNON, Paris 1927, S. 73; JAUME, Discours jacobin, S. 358.

n'était autre chose que du despotisme«⁴³. Das von Billaud-Varenne aufgegriffene Bild des allmächtigen »Leviathan« begegnete erneut 1806 in dem panegyrischen Werk »Essais de morale et de politique«, das Louis-Mathieu Molé verfasst hatte⁴⁴. Der Autor stellte darin einen »Weisen« vor, dem sich eine Gruppe von Menschen nach einem Zustand des Krieges aller gegen alle vollständig unterworfen hatte, um unter seinem Schutz in Frieden und Ordnung leben zu können⁴⁵. Die Idee des vorgesellschaftlichen Krieges war ganz offensichtlich Hobbes' Vorstellung vom Naturzustand nachempfunden, der ja gleichfalls als ein »war [...] of every man against every man« beschrieben worden war⁴⁶. Entsprechend kritisierte Constant Molés Werk als ein intellektuell minderwertiges Plagiat⁴⁷. Napoleon wurde zwar in Molés »Essais« nicht ausdrücklich genannt, die Anspielung auf seine Person war aber evident. So lag es nahe, den durch die Ermächtigung des »Weisen« überwundenen Kriegszustand auf die Revolution zu beziehen, die der Erste Konsul ja 1799 offiziell für beendet erklärt hatte⁴⁸. Molé ging in seiner Anlehnung an Hobbes schließlich so weit, den gewählten Herrscher ganz mit dem Volk zu identifizieren:

Ce n'était plus un homme, c'était un peuple; ses plaisirs naturels furent l'ordre, la puissance, la gloire. [...] Il ne faisait point de faute qu'il n'en soit puni. Sa position étant si singulière que le mal qu'il faisait aux autres rejaillissait sur lui [...]»⁴⁹.

Diese Ausführungen über das Wesen monarchischer Herrschaft fanden offenbar die Zustimmung Napoleons. Das Wohlwollen des Kaisers äußerte sich darin, dass der Verfasser noch im selben Jahr als *auditeur* in den Staatsrat aufgenommen wurde⁵⁰. Die metaphorische Gleichsetzung von Monarch und Volk blieb über das Ende des Ersten Kaiserreiches hinaus eine Leitvorstellung des bonapartistischen

⁴³ CONSTANT, De l'esprit de conquête, in: EP, S. 248; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 782f. Diese Aussage wendet sich gegen die Annahme, die Terreur sei im Gegensatz zur napoleonischen Herrschaft eine Anarchie gewesen. Zum Vergleich Napoleons und der Jakobiner als Exponenten einer anachronistischen »liberté des anciens«: vgl. Mauro BARBERIS, Benjamin Constant. Rivoluzione, costituzione, progresso, Bari 1988, S. 309.

⁴⁴ Matthieu MOLÉ, Essais de morale et de politique, Paris 1806. Molé war einer der großen politischen Karrieristen des 19. Jahrhunderts. Er war u. a. 1806 *auditeur* und seit 1809 Vollmitglied des napoleonischen Conseil d'État, 1813 Justizminister, 1817–1818 Marineminister Ludwigs XVIII., 1830 Außenminister Louis-Philippes, 1837 Regierungschef. Vgl. Art. »Molé, Louis-Mathieu, comte de«, in: Pierre LAROUSSE (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle, Bd. 9, 1, Paris 1873, S. 398.

⁴⁵ Vgl. MOLÉ, Essais de morale et de politique, S. 135f.; zitiert bei HOFMANN, Genèse, S. 313f.

⁴⁶ HOBBS, Leviathan, 1651, Kap. XIII, Abs. 8, S. 84.

⁴⁷ Constant bezeichnete das Werk als »opinion de Hobbes reproduite«. Vgl. PPA, S. 42.

⁴⁸ »Citoyens, la Révolution est fixée aux principes qui l'ont commencée: elle est finie«, Proclamation des consuls de la République du 24 frimaire an VIII (15. Dezember 1799).

⁴⁹ MOLÉ, Essais de morale et de politique, S. 141f. Vgl. hierzu das Vorbild: HOBBS, Leviathan, Kap. XVII, Abs. 13, S. 114.

⁵⁰ Vgl. HOFMANN, Genèse, S. 307.

Denkens. Auch Napoleon III. wurde von seinen Anhängern später als »homme-peuple« präsentiert⁵¹.

Molés Nachahmung von Hobbes' Repräsentationstheorie entsprach insofern Napoleons politischem Selbstverständnis, als sich der Kaiser tatsächlich als monarchischer Repräsentant des französischen Volkes wahrnahm. Diesen Vertretungsanspruch äußerte er in besonders deutlicher Form 1814 gegenüber dem Corps législatif, der ihm angesichts seiner militärischen Misserfolge zunehmend feindselig begegnete:

Vous [d.h. die Abgeordneten] vous dites les représentants du peuple, vous ne l'êtes pas, le peuple, les assemblées primaires ne vous ont pas choisis. Il n'y a de représentant en France que moi. Cinq millions de votants m'ont porté successivement au Consulat, au Consulat à vie, à l'Empire⁵².

Napoleon spielte hier auf die Plebiszite an, durch die er sukzessive die einzelnen Stufen seines Aufstiegs zum Alleinherrscher mit dynastischer Thronfolge abgesichert hatte⁵³. Diese lassen sich allerdings kaum als freie Willensbekundungen des französischen Volkes verstehen. Schon bei der Abstimmung über die Konsultatsverfassung im Jahr 1799 kam es zu Manipulationen größten Ausmaßes⁵⁴. Die dem *peuple* vorgelegten Fragen waren zudem so formuliert, dass eine differenzierte Beantwortung unmöglich war. So konnten die Abstimmenden 1802 nur darüber entscheiden, ob Napoleon Konsul auf Lebenszeit werden sollte oder nicht⁵⁵. Über die erweiterten Kompetenzen, die mit dem Consulat à vie verbunden waren, wurden sie im Einzelnen weder informiert, noch hatten sie die Möglichkeit, in ihrem Votum Einschränkungen vorzunehmen⁵⁶. Hinzu kam, dass die Stimmabgabe

⁵¹ Vgl. ROSANVALLON, *La démocratie inachevée*, S. 193 f.

⁵² Ansprache an den Corps législatif, 1. Januar 1814, zitiert nach: Napoléon BONAPARTE, *Pensées politiques et sociales*, hg. v. Adrien DANSETTE, Paris 1969, S. 46; ähnlich auch die offizielle Zeitung »Le Moniteur« vom 1. Januar 1809, zitiert in: Jean TULARD, *Le Grand Empire 1804–1815*, Paris 1982, S. 27.

⁵³ Die insgesamt vier Plebiszite bezogen sich auf folgende Verfassungsänderungen: 1799 Einführung der Konsultatsverfassung; 1802 Konsulat auf Lebenszeit; 1804 Erbkaisertum; 1815 konstitutionelle Monarchie in Anlehnung an die Charte von 1814 (*Acte additionnel aux constitutions de l'Empire*). Vgl. Martyn LYONS, *Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution*, London 1994, S. 111.

⁵⁴ Obwohl die Soldaten überhaupt nicht an dem Plebiszit teilnahmen, wurden pauschal 500 000 Ja-Stimmen aus der Armee addiert. Vgl. Jean TULARD, *Napoléon ou le mythe du sauveur*, Paris 1977, S. 120. Die Beteiligung lag ohnehin bei allen Volksabstimmungen unter 50 Prozent. Vgl. hierzu Bluches detaillierte Untersuchung über das Plebiszit der »Hundert Tage«, in der auch die früheren Abstimmungen berücksichtigt werden: Frédéric BLUCHE, *Le plébiscite des Cent-Jours: avril–mai 1815*, Genf 1974, S. 38.

⁵⁵ Vgl. Martyn LYONS, *Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution*, S. 112.

⁵⁶ Das »Consulat à vie« gab dem Ersten Konsul u. a. das Recht, ohne Mitwirkung der Legislative außenpolitische Bündnisse einzugehen, die beiden anderen Konsuln sowie bis zu 40 Senatoren zu ernennen und über Senatsbeschlüsse zu entscheiden. Vgl. Alfred FIERRO, André PALUEL-GUILLARD, Jean TULARD, *Histoire et dictionnaire du Consulat et de l'Empire*, Paris 1995, S. 58.

1802 offen und somit unter den Augen der Beamtenschaft erfolgte⁵⁷. Von einer freien Entscheidung konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Der Sinn der napoleonischen Plebiszite lag nicht in einem sachbezogenen Votum politisch urteilsfähiger Staatsbürger; vielmehr handelte es sich um die pauschale Bescheinigung einer »confiance globale«, deren sich die Führung als eines politischen Blankoschecks bedienen konnte⁵⁸.

Napoleon nahm für sich eine exklusive Beziehung zum französischen Volk in Anspruch und verband diese mit einem antiparlamentarischen Affekt – wozu denn auch gewählte Repräsentativorgane, wenn doch er allein *le peuple* verstand und vertrat? Seine tiefe Verachtung gegenüber parlamentarischen Institutionen wurde ausgerechnet in den Gesprächen deutlich, die er 1815 nach seiner triumphalen Rückkehr von der Insel Elba mit Benjamin Constant führte, um das Kaiserreich in eine konstitutionelle Monarchie zu verwandeln⁵⁹:

La nation [...] veut, ou croit vouloir une tribune et des assemblées. Elle ne les a pas toujours voulues. Elle s'est jetée à mes pieds, quand je suis arrivé au gouvernement. [...] Aujourd'hui, tout est changé. Un gouvernement faible, contraire aux intérêts nationaux, a donné à ces intérêts l'habitude d'être en défense et de chicaner l'autorité. Le goût des constitutions, des débats, des harangues paraît revenu [...] ⁶⁰.

Als einziger Repräsentant des Volkes sah sich Napoleon über alle konstitutionellen Zwänge erhaben, wenn er sich auch 1815 angesichts seiner militärischen Schwäche auf die politischen Wünsche der liberalen Notabeln einlassen musste⁶¹. An Constant gewandt erklärte er, dass man sich in liberalen Kreisen nicht täuschen solle: Nur eine ganz kleine Minderheit des Volkes sei an einer Verfassung interessiert, die überwältigende Mehrheit wolle nur ihn⁶². Er schloss die Unterredung dann jedoch mit einer Aussage, die in einem krassen Widerspruch zum verächtlich antiparlamentarischen Tenor der vorangehenden Ausführungen stand: »Le repos d'un roi constitutionnel peut me convenir«⁶³.

⁵⁷ Vgl. LYONS, Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution, S. 112.

⁵⁸ Vgl. BERGERON, L'épisode napoléonien, S. 14. Damit war die Möglichkeit einer »Transformation von Demokratie in eine Diktatur« gegeben. Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 435.

⁵⁹ Constant publizierte seine Erinnerungen an die »Hundert Tage« in den Jahren 1819/1820 zunächst als Artikelserie in der Zeitung »La Minerve française« und brachte sie später noch einmal in Buchform heraus: CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV. Die Ausgaben von 1820, 1822 und 1829 sind nahezu identisch. Vgl. KLOOCKE, Établissement du texte, ibid., S. 33. Da Constant nach der Zweiten Restauration seine Zusammenarbeit mit Napoleon rechtfertigen musste, hatte er kein Interesse daran, dessen autokratische Neigungen zu überzeichnen. Deswegen können seine Gesprächserinnerungen als glaubwürdig gelten, zumal er bereits in seinem Tagebuch von 1815 ähnliche Eindrücke festgehalten hatte. Vgl. CONSTANT, Journal intime, 15. April 1815, in: DERS., Œuvres hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 221–823, hier S. 780; OCBC, Bd. VII, S. 221.

⁶⁰ CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 209.

⁶¹ Auf die politische Situation der »Hundert Tage« wird noch ausführlich eingegangen. Vgl. unten, Kap. 2.3.

⁶² Vgl. CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 209.

⁶³ Ibid., S. 212.

In seinem späteren Rückblick auf das Jahr 1815 zeigte sich Constant von Napoleons Popularität wenig beeindruckt und sprach abwertend von einem »mélange de démagogie et de despotisme«⁶⁴. Er warf dem Kaiser vor, den Willen des von ihm als Souverän anerkannten Volkes manipuliert und so für seine Zwecke instrumentalisiert zu haben. Die entsprechende Textpassage sei hier wiedergegeben, weil sie Constants ablehnende Haltung gegenüber plebiszitären Repräsentationsformen äußerst klar und konzise erläutert:

[...] il est facile aux gouvernements et plus facile aux gouvernements représentatifs qu'aux autres [...] de faire vouloir au souverain prétendu [gemeint ist das Volk] tout ce qui peut servir à l'opprimer comme sujet ou, prenant la route opposée pour arriver au but identique, de l'opprimer comme sujet, pour lui faire approuver son esclavage comme souverain; Bonaparte lui-même nous a donné plus d'un exemple frappant dans ce genre⁶⁵.

Die plebiszitäre Legitimation der napoleonischen Herrschaft war also aus Constants Sicht unzureichend, da er die Willensbekundung des Volkes nicht für frei hielt – eine Einschätzung, die angesichts der erwähnten Praktiken durchaus nicht unbegründet war, wenn sie auch die tatsächliche Zustimmung zu Napoleon unterbewertete. Hinzu kam, dass er wie die meisten Liberalen seiner Zeit die Bevölkerungsmehrheit ohnehin als wenig urteilsfähig betrachtete. Ein Plebiszit konnte deswegen seiner Auffassung nach niemals Quelle politischer Legitimität sein oder gar parlamentarisch-konstitutionelle Repräsentativorgane ersetzen⁶⁶.

In seiner Auseinandersetzung mit den autoritären Repräsentationsformen der napoleonischen Zeit bezog sich Constant nicht nur auf die Herrschaftsideologie des Kaisers oder die Huldigungen seiner Zeitgenossen, sondern auch auf das Wahlrecht. Er vertrat die Auffassung, dass im napoleonischen Repräsentativsystem die Wahl der politischen Repräsentanten durch das Volk faktisch abgeschafft sei⁶⁷. Tatsächlich war die Wählerbasis seit 1799 mit sechs Millionen Stimmberechtigten zwar so breit wie nie zuvor; das Wahlrecht beschränkte sich aber auf den Kandidatenvorschlag⁶⁸. Aus dem Kreis der Vorgeschlagenen wählte dann der Senat die Deputierten und Tribunen der Legislative aus. Da sich die Senatoren im napoleonischen Frankreich an den Wünschen des Ersten Konsuls bzw. späteren Kaisers orientierten, wurde die Wahlentscheidung somit in letzter Konsequenz an der Staatsspitze getroffen⁶⁹.

⁶⁴ Ibid., S. 198.

⁶⁵ Ibid., S. 212.

⁶⁶ Zu den liberalen Zweifeln an der Urteilsfähigkeit der Bevölkerungsmehrheit: vgl. unten, Kap. 2.4.2.

⁶⁷ »Nous sommes le premier peuple, si je ne me trompe, qui, dans une Constitution intitulée représentative, ait imaginé d'abolir l'élection populaire«, CONSTANT, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 303; OCBC, Bd. IV, S. 557.

⁶⁸ Selbst das Recht des Kandidatenvorschlags war nach der Verfassung von 1799 noch durch ein pyramidenförmiges Stufensystem eingeschränkt. Die Masse der Staatsbürger hatte lediglich die Möglichkeit, Wahlmänner für sogenannte *listes de confiance* auf der Ebene der Bezirke (*arrondissements*) zu wählen. Diese bestimmten dann ihrerseits wieder Wahlmänner auf Departement-Ebene, die dann die eigentlichen Kandidaten für das Abgeordnetenmandat nominierten. Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 197.

⁶⁹ Zu den Einzelheiten: vgl. Constitution du 22 frimaire an VIII (13 décembre 1799), Art. 6–

Constant lehnte die einseitige Fixierung allen politischen Handelns auf den »*intérêt général*« ab, die dem napoleonischen Wahlsystem zugrunde lag. Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, zitierte er Pierre-Jean Georges Cabanis, der das Wahlrecht von 1799 verteidigt hatte. Cabanis hatte den streng hierarchischen Wahlmechanismus damit begründet, dass die Auslese der Repräsentanten immer einen Gesamtüberblick über die Bedürfnisse der Nation erfordere und daher »von oben her« vorgenommen werden müsse: »*Les choix doivent partir non d'en bas, où ils se font toujours nécessairement mal, mais d'en haut, où ils se feront nécessairement bien*«⁷⁰. In dieser Fokussierung auf »*unité*« und »*bien général*« sah Constant einen fundamentalen Irrtum der Revolution und der napoleonischen Ära⁷¹. Seiner Auffassung nach konnte die politische Repräsentation eines Volkes niemals von etwas anderem ausgehen als von konkreten Partikularinteressen, die in der Synthese die Gesamtinteressen des Gemeinwesens bildeten⁷². Die Annahme eines prinzipiellen Gegensatzes zwischen »*intérêts particuliers*« und »*intérêt général*« betrachtete er deswegen als abwegig und gefährlich, da sie den Repräsentanten den Blick auf die realen Bedürfnisse ihrer politischen Basis verstelle⁷³.

Die jakobinische Revolutionsregierung und die napoleonische Monarchie waren für die Herausbildung des Constantschen Repräsentationskonzepts gleichermaßen wichtig. In beiden Fällen verkörperten die Repräsentanten – zunächst der Nationalkonvent, dann der plebiszitäre Monarch – das von ihnen vertretene souveräne Volk, was sich unmittelbar zeitgenössisch in der Verwendung der absolutistischen »*Leviathan*«-Metaphorik ausdrückte⁷⁴. Aufgrund des metaphysischen Konstrukts einer weitgehenden Identität von politischer Führung und *peuple* war es möglich, demokratische Legitimation und zentralistisch-autoritäre Herrschaftspraxis miteinander zu verbinden. Volksvertretung lief in dieser Perspektive vor allem auf die Zentralisierung und Steigerung von Regierungsgewalt hinaus. Demgegenüber verstand Constant politische Repräsentation vorwiegend als Opposition gegen die Regierenden. Die Aufgabe der Repräsentanten lag seiner Auffassung nach nicht darin, möglichst kohärente Entscheidungen zu treffen, sondern die Komplexität der realen Gesellschaft in all ihren Widersprüchen in den Prozess der parlamentarischen Willensbildung zu integrieren. Politische Einheit sollte nicht gegen die real gegebene Interessen- und Meinungspluralität durchgesetzt,

9 und 19–20. Der Einfluss des Kaisers auf die vom Senat ausgesprochenen Ernennungen ist durch regierungsinternen Schriftverkehr belegt. Vgl. Innenminister Montalivet an Napoleon, 8. August 1810, AN: AF IV 1066. Dossier von 1810, Dok.-Nr. 53, zitiert bei WEIL, *Élections législatives*, S. 56.

⁷⁰ Zitiert nach CONSTANT, *Fragments d'un ouvrage abandonné*, S. 307; OCBC, Bd. IV, S. 561.

⁷¹ Vgl. JAUME, *Le problème de l'intérêt général*, S. 159 f.

⁷² Vgl. CONSTANT, *Fragments d'un ouvrage abandonné*, S. 309; OCBC, Bd. IV, S. 563 f.

⁷³ Vgl. *ibid.*, S. 310; OCBC, Bd. IV, S. 564 f.

⁷⁴ Rosanvallon spricht deshalb treffend von einer »représentation-incarnation«. Vgl. ROSANVALLON, *La démocratie inachevée*, S. 79.

sondern durch parlamentarische Beratung aus dieser heraus gewonnen werden⁷⁵. Repräsentation setzte damit nicht »en haut«, sondern »en bas« an⁷⁶. Die Idee einer pluralistisch-basisorientierten Vertretung des französischen Volkes sollte nach 1814 Constants Schriften wie auch seine Mandatspraxis als Abgeordneter der *Chambre des députés* entscheidend prägen⁷⁷. Diese Mandatspraxis zeigt allerdings, dass die von ihm angestrebte, gleichsam empirische Erfassung von Partikularinteressen nur begrenzt gelingen konnte, da auch diese nur als kommunikativ konstituierte Größen existierten. Es wird in den regionalgeschichtlichen Fallstudien dieser Untersuchung darzulegen sein, welche entscheidende Rolle wenigen Korrespondenten aus dem Kreis der regionalen Notabeln zukam, wenn es darum ging, die ›Interessen‹ der von Constant vertretenen *Departements Sarthe* und *Bas-Rhin* zu ermitteln⁷⁸.

⁷⁵ Vgl. CONSTANT, *Fragments d'un ouvrage abandonné*, S. 309 f.; OCBC, Bd. IV, S. 563 f.; JAUME, *Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant*, S. 163.

⁷⁶ Vgl. *ibid.*, S. 161.

⁷⁷ Vgl. unten, Kap. 2.5.

⁷⁸ Vgl. unten, Kap. 4 und 6.

2. Parlamentarische Repräsentation in der konstitutionellen Monarchie – Constants Beitrag zur Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit (1814–1830)

Benjamin Constant war ohne Zweifel einer der einflussreichsten politischen Denker der Restaurationszeit. Mit seiner Broschüre »Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionnelle« legte er am 24. Mai 1814 – noch vor der Veröffentlichung der Charte – einen Entwurf für eine konstitutionelle Monarchie vor, der die Verfassungsdiskussion der Zeit in geradezu paradigmatischer Weise bestimmen sollte. Ganz gleich, ob später über die Rolle des Königtums, das Wahlrecht oder die Ministerverantwortlichkeit verhandelt wurde – sein Modell steckte den konzeptuellen Rahmen der Debatten ab und lieferte die Terminologie¹. Der Herzog von Broglie schätzte Constants Bedeutung für die Etablierung des konstitutionellen Systems in Frankreich daher als ebenso hoch ein wie die des überzeugten Royalisten Chateaubriand:

C'est lui qui a vraiment enseigné le gouvernement représentatif à la nation nouvelle, tandis que M. de Chateaubriand l'enseignait à la gentilhommie. [...] On ne saurait trop apprécier sur ce point la dette de notre pays envers Benjamin Constant: ses différentes brochures ont éclairé les plus habiles, illuminé le gros public et transformé en lieux communs des vérités ignorées ou méconnues².

Die konzeptuelle Verwandtschaft beider Publizisten über alle ideologischen Gräben hinweg gehört zu den erstaunlichsten Phänomenen der Restaurationszeit. Inhaltlich standen sie sich fern, auf den äußeren Organisationsrahmen für das politische Leben konnten sie sich aber durchaus verständigen. Sowohl für Constant als auch für Chateaubriand musste dieser Rahmen ein System sein, das als parlamentarisch *avant la lettre* zu bezeichnen ist, da sich beide unmissverständlich für die politische Bindung der Regierung an die Mehrheit der Deputiertenkammer einsetzten und für die Abgeordneten das Recht der Gesetzesinitiative forderten³. Mit diesen Forderungen gingen sie deutlich über die Charte hinaus, die lediglich eine strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit vorsah und die Gesetzesinitiative dem König bzw. der von ihm eingesetzten Regierung überließ⁴. Die Gemeinsamkeiten zwischen Constant und Chateaubriand wurden schon von dem liberalen Zeitgenossen Abel Villemain als Beleg dafür angesehen, dass sich das »gouvernement représentatif« über die Grenzen der politischen Lager hinweg in Frankreich etabliert habe:

¹ Vgl. DíEZ DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalismus, S. 75.

² Victor, duc DE BROGLIE, Souvenirs 1785–1870, Paris 1886, Bd. 1, S. 283. Auch Rémusat berichtet in seinen Memoiren, dass ihn die politischen Schriften Constants stark geprägt hätten. Von Constant habe er gelernt, staatstheoretischen Abstraktionen zu misstrauen. Vgl. Charles DE RÉMUSAT, Mémoires de ma vie, hg. v. Charles H. POUTHAS, Bd. 1: Enfance et jeunesse. La Restauration libérale, Paris 1958, S. 303.

³ Vgl. CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 14 und 24; zu den entsprechenden Positionen Constants: vgl. unten, Kap. 2.1.1–2.1.3.

⁴ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 16 und 55–56.

Le gouvernement représentatif est donc naturalisé en France. Une puissance irrésistible y pousse également toutes les opinions. Les publicistes les plus opposés par leurs sentiments et leurs vœux se rencontrent dans ce point commun. M. de Chateaubriand consacre son talent à reproduire et, si l'on veut, à réhabiliter les théories si bien exposées par M. Benjamin Constant: et *Jérusalem* parle comme *Samarie*⁵.

Bedeutsamer als die Frage nach dem Grad der intellektuellen Abhängigkeit Chateaubriands gegenüber Constant⁶ scheint die Tatsache, dass zwei Denker von so unterschiedlicher weltanschaulicher Couleur aus ihrer Zeitdiagnose heraus zu derart ähnlichen staatstheoretischen Schlussfolgerungen gelangten. Der 1814 in Gestalt der Charte gefundene Kompromiss zwischen den »deux France« wurde weithin als eine epochale Notwendigkeit empfunden, als ein »Westfälischer Frieden« (Mme de Staël), der die gespaltene Nation einen sollte⁷. Selbst der zusammen mit Joseph de Maistre bedeutendste Theoretiker der Konterrevolution, Louis de Bonald fand sich – wenn auch widerwillig – mit den Gegebenheiten des konstitutionellen Systems ab:

Sans doute on ne m'accusera pas d'une prévention aveugle pour le gouvernement représentatif [...]. Mais en même temps, puisque le Roi nous l'a donné, et que peut-être la force des choses nous l'impose, je dirais avec la même franchise que je le demande avec tous ses principes [...]⁸.

Das lagerübergreifende Bekenntnis zur parlamentarischen Monarchie kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass Liberale und Ultraroyalisten das konstitutionelle Gehäuse jeweils mit völlig unterschiedlichen politischen Inhalten zu füllen gedachten. Bei Bonald war die Angleichung der Gesellschaft an eine göttliche Ordnung mit rigider Ständehierarchie zentraler Bestandteil des Programms⁹. Aber auch das konstitutionelle Denken Chateaubriands verband sich mit einem autoritär-klerikalen Akzent, der es zumindest für die Entstehungszeit von »De la monarchie selon la Charte« kaum zulässt, ihn einem »aristokratischen

⁵ Abel-François VILLEMEN, *Le Roi, la Charte et la monarchie*, Paris 1816, S. 8, hier zitiert nach ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 80.

⁶ Diese Abhängigkeit unterstreicht BAGGE, *Les idées politiques sous la Restauration*, S. 169.

⁷ »Après une révolution telle que celle de France, la monarchie constitutionnelle est la seule paix, le seul traité de Westphalie, pour ainsi dire, que l'on puisse conclure entre les lumières actuelles et les intérêts héréditaires; entre la nation presque entière, et les privilégiés appuyés par les puissances européennes«, Germaine DE STAËL, *Considérations sur la Révolution française*, erstmals erschienen 1818 (postum), erneut hg. v. Jacques GODECHOT, Paris 1983, S. 582. Die Metapher des Friedensvertrags gebrauchten auch Chateaubriand und Guizot: vgl. CHATEAUBRIAND, *Réflexions politiques*, 1814, in: *Œuvres complètes de Chateaubriand*, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o.J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 57–115, hier S. 85; GUIZOT, *Du gouvernement représentatif*, S. 8.

⁸ Vgl. BONALD, Rede am 30. Dezember 1816. *Archives parlementaires*, 2. Serie, Bd. 17, S. 768 (nachfolgend abgekürzt »AP«).

⁹ Vgl. die Charakterisierung seines Denkens bei Rudolf von ALBERTINI, *Freiheit und Demokratie. Die Diskussion von der Restaurationszeit bis zur Résistance*, Freiburg, München 1957, S. 5–7.

Liberalismus« zuzuordnen¹⁰. So unterschied er strikt zwischen dem weltanschaulichen und dem materiellen bzw. strukturellen Erbe der Revolution¹¹. Die seit 1789 neu geschaffenen »intérêts matériels«, d. h. insbesondere die mit den revolutionären Eigentumsverschiebungen und der politischen sowie rechtlichen Gleichstellung der Franzosen verknüpften Interessen, erkannte er aus realpolitischen Überlegungen heraus an; dies galt jedoch nicht für die »intérêts moraux«, mit denen er insbesondere die »doctrines anti-religieuses et anti-sociales« der Revolution meinte¹².

Chateaubriand wollte das weltanschauliche und personelle Erbe der Revolution eliminieren, gleichzeitig aber die revolutionäre Rechts- und Eigentumsordnung bewahren. Er brachte dieses hochgradig ambivalente Projekt auf die Formel »extirper la Révolution de son propre ouvrage«¹³. Demgegenüber hielt Constant eine solche Trennung von Geist und Materie für unzulässig, da er die »intérêts moraux« keineswegs mit den »antireligiösen« oder »gesellschaftsfeindlichen« Lehren revolutionärer Fanatiker assoziierte, sondern darin die rechtsstaatlich-liberale Kernsubstanz der Revolution sah:

[...] ces intérêts sont ce qu'à l'époque de la Révolution la nation a voulu, ce qu'elle veut encore, ce qu'elle ne peut cesser de vouloir: l'égalité des citoyens devant la loi, la liberté des consciences, la sûreté des personnes, l'indépendance de la presse. Les intérêts moraux de la Révolution, ce sont ses principes¹⁴.

In diesem weltanschaulichen Bekenntnis zur Tradition von 1789 ist ein entscheidender Unterschied zum konstitutionellen Ultraroyalismus zu sehen, der zwar selektiv ebenfalls »liberal« argumentierte, deswegen aber keineswegs von seinem ständisch-klerikalen Gesellschaftsideal abwich¹⁵.

¹⁰ So GIRARD, *Les libéraux français*, S. 53. Girard relativiert diese Zuordnung schließlich selbst, indem er Chateaubriand vor 1814 einen »libéralisme de façade« bescheinigt. Vgl. *ibid.*, S. 57.

¹¹ Chateaubriand forderte explizit »réactions morales« gegen das weltanschauliche Erbe der Revolution; »réactions physiques« schloss er hingegen aus. Vgl. CHATEAUBRIAND, *De la monarchie selon la Charte*, S. 58.

¹² Auch die »intérêts matériels« wollte er nur aufgrund einer »fatale nécessité« anerkennen. Vgl. *ibid.*, S. 44.

¹³ *Ibid.*, S. 89.

¹⁴ CONSTANT, *De la doctrine politique qui peut réunir les partis en France*, 1816, in: Olivier POZZO DI BORGO (Hg.), *Écrits et discours politiques par Benjamin Constant*, Paris 1964, Bd. 2, S. 32–56, hier S. 41. Zum komplexen Verhältnis zwischen Constant und Chateaubriand: vgl. Maria Sofia CORCIULO, *La polemica fra Chateaubriand et Constant dopo lo scioglimento della »Chambre introuvable«* (sett.-dic. 1816), in: Étienne HOFMANN (Hg.), *Benjamin Constant, Mme de Staël et le groupe de Coppet. Actes du deuxième congrès de Lausanne à l'occasion du 150^e anniversaire de la mort de Benjamin Constant et du troisième colloque de Coppet*, 15–19 juillet 1980, Oxford, Lausanne 1982, S. 33–44, insbes. S. 34 f.; Ephraïm HARPAZ, *Benjamin Constant et Chateaubriand. Une intimité amicale*, in: *Parcours et rencontres: mélanges de langue, d'histoire et de littérature française offerts à Enea Balmas*, Bd. 2: XVIII^e siècle–XX^e siècle, Paris 1993, S. 1239–1251, insbes. S. 1245 f.

¹⁵ Dies wird anhand der Wahlrechtsdebatten von 1816/1817 und 1820 sowie anhand der Auseinandersetzung um den presserechtlichen Schutz der Religion noch näher erläutert. Vgl. unten, Kap. 2.4 und 3.5.2.

2.1. Constants Modell einer konstitutionellen Monarchie

In Constants publizistischen Beiträgen zur Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit verband sich in kohärenter Weise das Bekenntnis zur monarchischen Staatsform mit den Grundprinzipien des liberalen Parlamentarismus. Sein Programm einer parlamentarischen Monarchie schien in den Augen vieler Zeitgenossen dem Kompromiss von 1814 eine politische Plausibilität zu verleihen, die im Aufeinandertreffen von Ancien Régime und revolutionärem Erbe so zunächst nicht erkennbar war¹⁶. Constant bot der französischen Öffentlichkeit ein staats-theoretisches System an, das die Restauration von 1814 nicht nur als das Ergebnis von militärischer Niederlage, Besatzungspolitik und reaktionären Ambitionen, sondern als einen durch und durch sinnvollen Vorgang erscheinen ließ¹⁷. Dieses System kann seit den detaillierten Darstellungen Paul Bastids und Lothar Galls als bekannt und gut erforscht gelten¹⁸. Dennoch scheint es sinnvoll, an dieser Stelle Constants Verfassungsmodell in seinen Grundzügen noch einmal kurz zu erläutern, da die parlamentarische Monarchie den äußeren Rahmen seiner Repräsentationstheorie bildete.

2.1.1. »Pouvoir neutre« – das konstitutionelle Königtum als archimedischer Punkt im Staat

Die klassische Lehre von der Gewaltenteilung unterscheidet die drei Elemente Exekutive, Legislative und Judikative als unverzichtbare Bestandteile des Verfassungsstaates¹⁹. Diese Dreiteilung bestimmt bis in die Gegenwart hinein als selbstverständliche Grundstruktur das Institutionengefüge der parlamentarischen Demokratie²⁰. Vor diesem Hintergrund mag es auf den heutigen Betrachter befremdlich wirken, dass Constant 1814 in seinen »Réflexions sur les constitutions [...]« eine vierte Gewalt einführte, die er als »pouvoir royal« bzw. »pouvoir neutre« bezeichnete und strikt von der Exekutive unterschied²¹.

¹⁶ Die Unklarheit, die hinsichtlich des Charakters der französischen Verfassung bestand, drückte 1816 etwa Bonald aus: »[...] si nous ne savons pas bien encore ce qu'est la constitution de la France, nous savons au moins ce qu'elle n'est pas [d.h. republikanisch]«, Louis Gabriel Ambroise, vicomte DE BONALD, *Opinion sur le projet de loi relatif aux élections*, 24. Februar 1816, in: DERS., *Pensées sur divers sujets et discours politiques*, 1817, Bd. 2, S. 106–122, hier S. 108.

¹⁷ Zu Constants Pionierrolle im Prozess der staats-theoretischen Rationalisierung der Restauration: vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 63: »Seul Benjamin Constant va plus loin. [...] il est l'un des rares à proposer une véritable théorie du nouveau système à édifier«.

¹⁸ Vgl. oben, S. 18, Anm. 32 und S. 25, Anm. 53.

¹⁹ Vgl. Charles de Secondat, baron de La Brède et DE MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, 1748, hg. v. Victor GOLDSCHMIDT, Paris 1979, Buch IX, Kap. VI, S. 294. Die Dreiteilung findet sich schon bei ARISTOTELES, *Politik*, Buch IV, Kap. XI, 5 (übers. und hg. v. H. RACKHAM, Harvard ²1944, S. 348 f.).

²⁰ Vgl. Suzanne S. SCHÜTTEMEYER, Art. »Gewaltenteilung«, in: Dieter NOHLEN (Hg.), *Lexikon der Politik*, Bd. 7: Politische Begriffe, München 1998, S. 226 f.

²¹ In seinen »Principes de politique« von 1815 hatte er sogar fünf Gewalten unterschieden, indem er die Legislative in »pouvoir représentatif de l'opinion« (gewählte Abgeordneten-

Constant sah in der königlichen Gewalt ein Element des Ausgleichs und der Stabilität, das der republikanischen Staatsform fehlte. In der Erbmonarchie verfügte das Staatsoberhaupt seiner Auffassung nach über ein historisch gewachsenes Prestige, das es ihm erlaubte, Konflikte zwischen den übrigen Verfassungsorganen zu entschärfen und so systemgefährdende Verfassungskrisen zu verhindern. Wenn der Monarch dieser Funktion gerecht werden sollte, musste er allerdings politisch unangreifbar und mit umfangreichen Prärogativen ausgestattet sein. Er benötigte aus Constants Sicht vor allem das Recht zur Auflösung des gewählten Repräsentativorgans, die Befugnis zur Ein- und Absetzung von Ministern und ein absolutes Veto im Bereich der Legislative²².

Bei der Betrachtung der königlichen Gewalt muss zwischen der verfassungsrechtlichen Situation der Jahre 1814–1830 einerseits und Constants Modell des »pouvoir royal« andererseits streng unterschieden werden. Constants Vorstellungen waren zwar auf den Kompromiss von 1814 bezogen, sie wichen aber in einem wesentlichen Punkt von den konstitutionellen Gegebenheiten der Restaurationszeit ab: Der Constantsche Monarch hatte nicht das Recht, dauerhaft an einer Regierung festzuhalten, für die sich trotz Neuwahlen keine parlamentarische Mehrheit zustande bringen ließ. Seine Neutralität lag also wesentlich darin, dass er nicht gegen den erklärten Willen des Abgeordnetenhauses für seine Minister Partei ergreifen durfte. Diese parlamentarische Einschränkung der königlichen Handlungsfreiheit war der Charte fremd; sie billigte der Deputiertenkammer lediglich eine Mitwirkung an der Gesetzgebung zu, nicht jedoch einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Exekutive²³. Dennoch war Constants Idee des »pouvoir neutre« für die politische Kultur dieser Periode von grundlegender Bedeutung, da seine Interpretation der Charte im Sinne eines parlamentarischen Systems mit starker monarchischer Komponente die politischen Forderungen und Strategien oppositioneller Kräfte weit über das liberale Lager hinaus prägte²⁴.

Die Idee einer politisch neutralen Gewalt im Staat, die als Stabilitätspol und integrierendes Element wirken sollte, war 1814 nicht neu. In ihren Ursprüngen ging sie unter anderem auf Jean-Louis Delolmes vielgelesene Darstellung der englischen Verfassung, Jacques Neckers Überlegungen zur stabilisierenden Kraft

kammer) und »pouvoir représentatif de la durée« (Pairskammer) unterteilte. Vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 324; OCBC, Bd. IX, 2, S. 691. Zudem hatte er damals noch ein »pouvoir municipal« erwähnt, dieses aber in seinem Überblick über die Verfassungsgewalten nicht aufgenommen. Vgl. zum »pouvoir municipal«: *ibid.*, S. 423; OCBC, IX, 2, S. 781.

²² Zur politischen Funktion des neutralen Königtums: vgl. CPC, Bd. 1, Teil 1, S. 21–35.

²³ Zu den legislativen Kompetenzen der Kammern: vgl. Charte constitutionnelle, Art. 17–19.

²⁴ Eine späte Renaissance erlebte dieses Modell noch zu Beginn der Dritten Republik. Albert de Broglie setzte sich 1873 als Regierungschef mit Erfolg für die Schaffung einer starken Präsidialgewalt ein, die wesentliche Züge von Constants »pouvoir neutre« trug. Zur Regierung de Broglie: vgl. Odile RUDELLE, *La République absolue. Aux origines de l'instabilité constitutionnelle de la France républicaine*, Paris 1986, S. 29–33; zu den Verbindungen zwischen de Broglie und dem französischen Frühliberalismus: DIES., Albert de Broglie et »Le Correspondant«, S. 217–224.

der monarchischen »majesté« sowie Constants eigene Erfahrungen während der Direktorialzeit (1795–1799) zurück²⁵. Das politische Grundproblem des Direktoriums hatte darin gelegen, dass der Gegensatz zwischen der republikanischen Exekutive und der zunehmend von royalistischen Abgeordneten beherrschten Legislative auf konstitutionellem Wege nicht zu überwinden war²⁶. So rührte der Konflikt zwischen den Verfassungsorganen an den Grundfesten des gesamten politischen Systems. Hätte sich die von den Royalisten dominierte Legislative durchgesetzt, wäre es möglicherweise schon in den 1790er Jahren zu einer bourbonischen Restauration gekommen. Doch auch der antiparlamentarische Staatsstreich des Direktoriums am 4./5. September 1797 (17./18. Fructidor)²⁷ ließ von der politischen Substanz einer Republik nicht mehr viel übrig und bereitete letztlich durch die innenpolitische Aufwertung der Armee den Boden für Napoleons 18. Brumaire²⁸.

Constants Auffassung zufolge bot allein die Schaffung einer neutralen Gewalt die Gewähr dafür, dass schwere innenpolitische Konflikte zwischen Exekutive und Legislative nicht den Fortbestand der Staatsordnung insgesamt in Frage stellten. Er entwickelte diesen Gedanken bereits während der Konsulatsperiode (1799–1804) in einem Kapitel seiner »Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays«:

Dans une constitution où il n'existe de pouvoirs politiques que celui qui fait la loi et celui qui l'exécute, lorsque ces deux pouvoirs sont divisés, personne n'est là pour rétablir la concorde entre eux; [...]. C'est cette lacune qu'il faut remplir; et pour la remplir il faut créer un troisième pouvoir qui soit entre le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif²⁹.

Ließ sich die ursprünglich auf den republikanischen Senat von 1799 bezogene Idee einer »neutralen Gewalt« in einer konstitutionellen Monarchie verwirkli-

²⁵ Die Idee des »pouvoir neutre« war bereits in Delolmes Beschreibung des englischen Königtums angelegt: vgl. Jean-Louis DELOLME, *Constitution de l'Angleterre*, Amsterdam 1771, Kap. VIII, S. 82 und Kap. X, S. 151. Zu Neckers Konzept der stabilisierenden »majesté«: vgl. NECKER, *Dernières vues de politique et de finance*, S. 71; ferner: Marcel MORABITO, *Necker et la question du chef de l'État*, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence*, Paris 2000, S. 41–54, hier S. 42 und 48.

²⁶ Die Direktoren waren nach ihrer Wahl nicht mehr auf das Vertrauen der Legislative angewiesen und konnten von dieser nur noch strafrechtlich belangt werden. Andererseits hatten sie aber auch nicht das Recht, die gewählten Verfassungsorgane (Conseil des Cinq-Cents und Conseil des Anciens) aufzulösen. Zur Strukturproblematik der Direktorialverfassung: vgl. FURET, *La Révolution*, Bd. 1, S. 293 f.; DUVERGER, *Les Constitutions de la France*, S. 54 f.

²⁷ Vgl. FURET, *La Révolution*, Bd. 1, S. 321 f.

²⁸ Constant verurteilte die antiparlamentarische Repressionspolitik des Direktoriums zumindest im Rückblick. Vgl. *Mémoires inédits de Benjamin Constant*, in: Jean-Jacques COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, Paris 1869 (Nachdruck, Genf 1973), Bd. 3, S. 45.

²⁹ CONSTANT, *Fragments d'un ouvrage abandonné*, S. 373; OCBC, Bd. IV, S. 617. Constant dachte damals noch darüber nach, den republikanischen Senat mit der Funktion der »neutralen Gewalt« auszustatten. Die spätere Idee des monarchischen »pouvoir neutre« war eine organische Fortentwicklung dieses ursprünglich republikanischen Konzepts. Vgl. GAUCHET, *Introduction à CONSTANT, Écrits politiques*, S. 99 f.

chen, wie dies Constant 1814 vorschwebte? – Betrachtet man den Text der bourbonischen Charte constitutionnelle, so kann von einer Trennung von Exekutive und »pouvoir royal« im Sinne Constants nicht die Rede sein. Der König erschien in der Präambel als der durch die göttliche Vorsehung in »seine Lande« zurückgerufene Herrscher, der sich als alleiniger Träger der staatlichen Autorität in Frankreich verstand³⁰. Die Charte ging von der Fiktion einer ungebrochenen Kontinuität der französischen Monarchie aus und räumte lediglich ein, dass die Ausübung der königlichen »autorité« den veränderten Zeitumständen angepasst worden sei. Diese Anpassung bedeutete aber – so jedenfalls der in der Präambel geäußerte Anspruch – keinen Bruch mit der monarchischen Tradition, da auch Ludwig der Heilige und andere »Vorgänger« Ludwigs XVIII. die königliche Herrschaft immer wieder modifiziert hätten. Entsprechend war der konstitutionelle Monarch wie seine Vorfahren Inhaber der exekutiven Gewalt, Staatsoberhaupt sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte; außerdem konnte er alle Verwaltungsposten besetzen und verfügte über ein Notverordnungsrecht³¹.

Wenn sich der bourbonische Monarch aus Constants Sicht dennoch für die Funktion eines »pouvoir neutre« eignete, so war dies vor allem auf seine dynastische Legitimität zurückzuführen. Anders als der plebiszitäre Imperator Napoleon verdankte der Bourbonenkönig seine Herrschaft weder eigenen militärischen Erfolgen noch einem Staatsstreich oder einer Volksabstimmung, sondern einzig und allein seiner Geburt. Die legitime Monarchie, so schrieb Constant 1814, sei infolge der langen Zeit ihres Bestehens eine milde, in geordneten Bahnen weitergegebene und durch »corps intermédiaires« eingeschränkte Form der Herrschaft³². Deutlich ist in dieser Wertung Edmund Burkes antirationalistischer Glaube an den politischen Wert historisch gewachsener »old establishments« erkennbar, der das Staatsdenken der nachrevolutionären Zeit nicht nur in konservativen Kreisen entscheidend prägte³³. Im Rahmen des Constantschen Verfassungsentwurfs verfügte

³⁰ Das Verb »rappeler« ist zentral, da es gleich am Anfang der Präambel die dynastische Kontinuität des bourbonischen Königtums unterstreicht. Vgl. Charte constitutionnelle, Präambel. Die Charte stand formal in der Tradition der königlichen Urkunden der vorrevolutionären Monarchie. Vgl. Michael ERBE, Ein Nachhall der Französischen Revolution? Zur Verfassungsdiskussion in Frankreich zwischen 1814 und 1830, in: Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 61–71, hier S. 62. Das Gottesgnadentum blieb die Legitimationsgrundlage der Dynastie. Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 166 f.

³¹ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 13 und 14.

³² Vgl. CONSTANT, De l'esprit de conquête, in: EP, S. 185; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 736.

³³ Vgl. Edmund BURKE, Reflections on the Revolution in France, 1790, in: DERS., Works, London 1808, Bd. 5, S. 124. Zu Burkes Einfluss auf die postrevolutionäre Geisteswelt: vgl. FURET, La Révolution, S. 315; Massimo BOFFA, La Contre-Révolution, Joseph de Maistre, in: François FURET, Mona OZOUF (Hg.), The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture Bd. 3: The Transformation of Political Culture, Oxford 1988, S. 291–308, hier S. 296–299. Zu Constants Auseinandersetzung mit Burke: vgl. CONSTANT, Des réactions politiques, Ed. RAYNAUD, S. 142; OCBC, Bd. I, S. 496; Markus WINKLER, Décadence actuelle – Benjamin Constants Kritik an der französischen Aufklärung, Bonn 1984, S. 93.

der Erbmonarch über eine einzigartige Unabhängigkeit, die ihn zur Übernahme einer neutralen, über den Parteien und Institutionen stehenden Gewalt befähigte. Dies unterschied ihn wesentlich von der gewählten Volksvertretung und der Regierung, die den Veränderungen des politischen Tagesgeschäfts unterworfen und notwendigerweise parteiisch waren³⁴.

Im Gegensatz zu Napoleon war Constants Idealmonarch kein Repräsentant der französischen Nation³⁵. Auch der König verdankte seine Funktion zwar letztlich der »volonté générale«, diese wurde aber nicht in einem konkreten Wahlakt wirksam, sondern übertrug sich von Generation zu Generation immer auf den jeweiligen Throninhaber³⁶. Aus Constants Sicht sprachen gerade die Erfahrungen der napoleonischen Herrschaft dagegen, den Monarchen als Vertreter der Nation anzuerkennen, da dies aufgrund seiner überragenden Stellung im Staat auf eine Abwertung der »assemblées législatives« und auf einen monarchischen Alleinvertretungsanspruch hinauslaufen würde³⁷. Die Idee der dynastischen Legitimität ermöglichte es Constant, in seinem Verfassungsentwurf auf eine plebiszitäre Legitimation des Königs völlig zu verzichten. Damit war für den Constantschen Idealmonarchen die Option eines repräsentativen Cäsarismus napoleonischen Typs von vornherein ausgeschlossen.

Obwohl Constants Konzept eines »pouvoir neutre« den verfassungsrechtlichen Verhältnissen der Restaurationszeit kaum entsprach, war es doch für die politische Opposition der liberalen Linken wie auch der äußersten Rechten unter taktischen Gesichtspunkten überaus wichtig. Die Annahme einer Trennung von Exekutive und »pouvoir royal« erlaubte es nämlich, im Rahmen einer loyalen Opposition die Regierung zu attackieren, ohne gleichzeitig die Autorität des Königs oder die monarchische Staatsordnung in Frage zu stellen. Diese Sichtweise machten sich auch die Ultraroyalisten zu eigen, als sie 1815/1816 gegen die königliche Regierung opponierten: »Ainsi on peut tout examiner sans blesser sa majesté royale, car tout découle d'un ministère responsable«³⁸.

Constant wollte das Königtum trotz der von ihm geforderten Neutralität nicht auf eine symbolische Funktion reduziert sehen, sondern verstand es als eine reale politische Macht, die über beträchtliche Kompetenzen verfügte³⁹. Als besonders

³⁴ Vgl. GAUCHET, Préface zu EP, S. 102 f.

³⁵ »[la représentation] réside exclusivement dans l'assemblée élective. Ni le monarque ni aucune assemblée héréditaire ne peuvent être considérés comme investis de la faculté de représenter la nation«, aus dem Manuskript zu Constants Vortragsreihe über die englische Verfassung, gehalten 1818/1819 im Pariser Athénée royal. Troisième lecture [März 1819]; Co 3252/4c, S. 2.

³⁶ »[...] elle [l'hérédité] n'est autre chose que la volonté générale transmise de génération en génération. Tout se réduit donc à la volonté générale«, CONSTANT, Lecture du 24 avril [1819, Athénée royal], Co 3252^d b, S. 9.

³⁷ Vgl. CONSTANT, Troisième lecture [März 1819, Athénée royal], Co 3252/4c, S. 3.

³⁸ CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 5; ähnlich auch VITROLLES, Du ministère dans le gouvernement représentatif, Paris 1815, S. 10, zitiert nach ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 77. Zur politischen Situation der »Chambre introuvable«: vgl. WAREQUIEL, Un paradoxe politique. La Chambre »introuvable«, S. 409–416.

³⁹ Vgl. RCG, S. 14–40; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 969–983; CPC, Bd. 1, S. 21–42.

wichtig betrachtete er das Recht zur Ministerabsetzung und zur Auflösung der gewählten Kammer. Durch die Entlassung der Regierung und die Berufung eines neuen, mehrheitsfähigen Kabinetts ließen sich Konflikte zwischen Legislative und Exekutive überwinden. Auch die Auflösung der Deputiertenkammer bot die Möglichkeit, die Harmonie zwischen diesen beiden Verfassungsgewalten wiederherzustellen, da die Wähler unter dem Eindruck einer innenpolitischen Blockade kooperationsbereite Abgeordnete in die Hauptstadt entsenden konnten⁴⁰. Unter den Bedingungen der freien Wahl erschien Constant deshalb die »dissolution« nicht als ein tyrannischer Angriff auf die Legislative, sondern als ein Aufruf an die Nation, ihre Interessen zu artikulieren⁴¹.

War Constants Konzept des »pouvoir neutre« in der Restaurationszeit politisch umsetzbar? Von der Julirevolution des Jahres 1830 her gesehen lässt sich dieses Konzept als realistisch und unrealistisch zugleich werten. Unrealistisch war die Idee der »neutralen Gewalt« als handlungsleitendes Modell für den Monarchen, weil sie ihm eine allzu weitgehende politische Selbstbeschränkung auferlegte. Ein Rückzug aus der Exekutive war von Ludwig XVIII. vielleicht noch bedingt, von dem autokratischen Karl X. jedoch überhaupt nicht mehr zu erwarten⁴². Als realistisch kann Constants Vorstellung vom »pouvoir neutre« jedoch in analytischer Hinsicht gelten, weil sie eine plausible Erklärung für den zweiten Untergang der Bourbonenmonarchie bot. Karl X. scheiterte letztlich daran, dass er gegen den Willen der aus Linksliberalen und linkem Zentrum bestehenden Abgeordnetenmehrheit die ultraroyalistische Regierung Polignac einsetzte und schließlich Ende Juli 1830 auf die antiparlamentarische Regierungspraxis des »gouvernement par ordonnances« zurückgriff. Damit hatte er sich denkbar weit vom Ideal einer Trennung von neutralem Monarchen und »ministère responsable« entfernt⁴³. Auf diese Weise machte er sich für alle weiteren Entwicklungen voll verantwortlich und angreifbar. Der erfolgreiche Widerstand der Deputierten, der Pariser Journalisten und der hauptstädtischen Bevölkerung führte folgerichtig nicht nur zu einem Regierungswechsel, sondern zum Sturz der bourbonischen Dynastie⁴⁴.

⁴⁰ Tatsächlich war dies ja nach der Auflösung der radikalen »Chambre introuvable« im Herbst 1816 geschehen. Die anschließenden Neuwahlen hatten zu einer Schwächung des oppositionellen Ultraroyalismus und damit zu einer Stärkung der gemäßigten Regierung Richelieu geführt. Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 142.

⁴¹ Vgl. RCG, S. 32; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 979; CPC, Bd. 1, S. 34.

⁴² Vgl. hierzu die treffende Einschätzung Pierre Rosanvillons: »Avec lui [Charles X] on était à cent lieues de la théorisation du pouvoir royal comme pouvoir neutre, telle que l'avait formulée Benjamin Constant«, ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 89.

⁴³ Indem der König die Pressefreiheit per Erlass aufhob (1. Ordonnanz) und das Wahlrecht erneut zugunsten der Höchstbesteuerten modifizierte (3. Ordonnanz), übernahm er faktisch die Rolle des alleinigen Gesetzgebers und warf seine persönliche Autorität zugunsten der nicht mehrheitsfähigen Regierung Polignac in die Waagschale. Vgl. den Wortlaut der vier Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 bei ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 290–296.

⁴⁴ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 437.

2.1.2. Die parlamentarisch verantwortliche Regierung

Die Funktion der Exekutive ergab sich in Constants Verfassungsentwurf weitgehend aus dem oben behandelten Konzept des »pouvoir royal«. Da der König keine politische Verantwortung tragen und unangreifbar sein sollte, konnte im Rahmen dieses Entwurfs allein das von ihm eingesetzte Kabinett für die Regierungspolitik zur Rechenschaft gezogen werden. Die so begründete Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber der gewählten Legislative antizipierte bereits das strukturelle Kernelement eines parlamentarischen Systems⁴⁵.

Entscheidend war, dass Constant die im Verfassungstext von 1814 verankerte Verantwortlichkeit der Minister *politisch* verstand und damit über die rein *strafrechtliche* Option der Ministeranklage deutlich hinausging. Durch die Charte war diese politische Ausdeutung der »responsabilité des ministres« nicht gedeckt. Dort ist lediglich von der Möglichkeit einer Anklage der Minister vor der Chambre des pairs die Rede, für den Fall, dass sich diese des Verrats oder der Unterschlagung schuldig machen sollten:

Art. 55 – La Chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la Chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

Art. 56 – Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison et de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite⁴⁶.

Damit blieb die Charte einer frühen Entwicklungsstufe der Ministerverantwortlichkeit verhaftet, wie sie etwa für das frühparlamentarische System Englands mit seinen *impeachments* charakteristisch gewesen war⁴⁷. Die nach Art. 56 vorgesehene gesetzliche Präzisierung der Tatbestände »Verrat« und »Veruntreuung« (von öffentlichen Mitteln) bot hier allerdings noch Interpretations- und Erweiterungsspielraum. Tatsächlich dauerte die Debatte über eine genauere Definition der »responsabilité des ministres« während der gesamten Restaurationszeit an, ohne dass es zu einer abschließenden Regelung gekommen wäre⁴⁸. In der politischen Praxis war der Rücktritt der Regierung nach dem Verlust der Abgeordnetenmehrheit keineswegs ein Automatismus⁴⁹. Gewöhnlich zogen sich die Minister erst dann zurück, wenn der Widerstand der Abgeordneten sie politisch handlungsunfähig machte. Ein offizielles Bekenntnis zur parlamentarischen Regierungsform war damit keineswegs verbunden. So wurde etwa das Abtreten Richelieus im Jahr 1818 nach seiner an liberaler Gegenwehr gescheiterten Initiative zur Änderung des Wahlrechts mit gesundheitlichen Gründen erklärt⁵⁰.

⁴⁵ Bastid betrachtet das »cabinet responsable« als »rouage essentiel d'un gouvernement parlementaire«. Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 299.

⁴⁶ Charte constitutionnelle, Art. 55 f.

⁴⁷ Im Rahmen eines »Impeachment« wurden hohe Amtsträger strafrechtlich durch das Parlament verfolgt. Die Übergänge zu einer politischen Verantwortung waren aber schon im 17. Jahrhundert fließend. Vgl. KLUXEN, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, S. 53.

⁴⁸ Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 327.

⁴⁹ Vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 204.

⁵⁰ Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 333 f.

Constant hatte sich bereits während der Ersten Restauration publizistisch mit der Frage der Ministerverantwortlichkeit auseinandergesetzt. In seiner 1815 erschienenen Broschüre »De la responsabilité des ministres«⁵¹ deutete er dieses Konzept in einem politischen Sinne aus, indem er strikt zwischen politischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterschied. Er hielt es weder für möglich noch für notwendig, die strafrechtliche »responsabilité des ministres« über die in der Charte erwähnten Tatbestände des Verrats und der Veruntreuung öffentlicher Gelder hinaus auszudehnen, da seiner Auffassung nach auf straffällig gewordene Minister wie auf alle anderen Staatsbürger auch das »droit pénal« anzuwenden sei. Der Strafprozess müsse vor einem gewöhnlichen Gericht stattfinden und berühre die »responsabilité ministérielle« nicht im Geringsten. Diese spezifisch politische Verantwortlichkeit erstreckte sich Constant zufolge ausschließlich auf den »mauvais usage d'un pouvoir légal«⁵².

Da Constant es für unmöglich hielt, alle erdenklichen Fälle politischen Unvermögens und Fehlverhaltens kasuistisch zu definieren, lehnte er eine gesetzliche Präzisierung der politischen Ministerverantwortlichkeit ab⁵³. Es obliege dem freien Ermessen der Chambre des députés, die Minister anzuklagen. Die Ministeranklage laufe auf einen Prozess zwischen dem »pouvoir du peuple« und dem »pouvoir exécutif« hinaus. Das Urteil müsse deshalb von der Chambre des pairs gefällt werden, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber dem Volk – die Pairs wurden ja nicht gewählt – befähigt sei, das Verhalten der Angeklagten politisch zu beurteilen⁵⁴.

Ein weiterer wichtiger Schritt von der strafrechtlichen zur politischen »responsabilité« ist darin zu sehen, dass die eigentliche Verurteilung der Minister im Rahmen eines Prozesses vor der Chambre des députés für Constant ihre Bedeutung weitgehend verloren hatte. Als den entscheidenden Effekt der Ministerverantwortlichkeit betrachtete er nämlich nicht mehr die Bestrafung von Regierungsmitgliedern, sondern deren politischen Sturz und die genaue Beobachtung der Regierungspraxis durch eine sensibilisierte Öffentlichkeit⁵⁵.

Die von Constant geforderte Möglichkeit eines durch die gewählte Volksvertretung herbeigeführten Regierungswechsels eröffnete die Perspektive eines parlamentarischen Systems, in dem die Regierung auf die politische Unterstützung der Abgeordnetenmehrheit angewiesen war. Constant betrachtet diese politische Bindung des königlichen Kabinetts an das Repräsentativorgan als das unverzichtbare Kernelement einer konstitutionellen Monarchie:

⁵¹ Hier zitiert nach der Neuveröffentlichung in: CPC, Bd. 2, 1818, S. 55–124; neu ediert in: OCBC, Bd. IX, 1, S. 413–496.

⁵² Ibid., S. 86; OCBC, Bd. IX, 1, S. 460.

⁵³ Vgl. ibid., S. 87; OCBC, Bd. IX, 1, S. 460.

⁵⁴ Vgl. ibid., S. 97 f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 466 f. Der König kam aus Constants Sicht wegen seiner Neutralität für die politische Beurteilung der Minister nicht in Frage. Vgl. ibid., S. 100; OCBC, Bd. IX, 1, S. 469.

⁵⁵ Ibid., S. 118; OCBC, Bd. IX, 1, S. 481.

Lorsque nous aurons ce que nous n'avons point encore, mais ce qui est d'une nécessité indispensable dans toute monarchie constitutionnelle, je veux dire un ministère qui agisse de concert, une majorité stable, et une opposition bien séparée de cette majorité, nul ministre ne pourra se maintenir, s'il n'a pas pour lui le plus grand nombre des voix, à moins d'en appeler au peuple par des élections nouvelles⁵⁶.

Im machtpolitischen Kontext der Jahre 1815–1816 war dieses Programm für die äußerste Rechte überaus attraktiv. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der »Chambre introuvable« hätte eine Parlamentarisierung des Systems den Ultraroyalisten die Möglichkeit gegeben, den Regierungskurs in ihrem Sinne zu bestimmen. Aus diesem Grund griffen ausgerechnet namhafte Vertreter der Rechten Constants Ideen dankbar auf:

[...] c'est l'opinion publique qui est la source et le principe du ministère, *principium et fons*; et par une conséquence qui dérive de celle-ci, le ministère doit sortir de la majorité de la Chambre des députés, puisque les députés sont les principaux organes de l'opinion populaire⁵⁷.

Diese Zeilen könnten ohne Weiteres einer linksliberalen Broschüre zugeordnet werden; sie stammten aber wiederum aus der Feder des überzeugten Ultraroyalisten Chateaubriand, der mit dieser Position im rechten Lager keineswegs alleinstand⁵⁸.

Eine gewisse Ironie lag darin, dass große doktrinär-liberale Persönlichkeiten wie Royer-Collard und Guizot im betonten Gegensatz zu den Ultraroyalisten – und zu Constant – für die Stärkung der königlichen Regierung gegenüber der gewählten Kammer eintraten und deswegen eine Parlamentarisierung strikt ablehnten. Royer-Collard erklärte 1816, dass mit der Abhängigkeit der Regierung von der Kammermehrheit der politische Boden der Monarchie verlassen sei: »Le jour où le gouvernement n'existera que par la majorité de la chambre [...] ce jour-là, c'en est fait non seulement de la Charte, mais de notre royauté. [...] ce jour là, nous sommes en république«⁵⁹.

Entsprechend lehnte auch François Guizot die von den Ultraroyalisten geforderte Stärkung der Kammer ab und bezeichnete den Willen des Königs als die einzige Quelle des Regierungshandelns: »Il n'y a donc dans la responsabilité ministérielle, ni dans l'inviolabilité royale, aucune raison de considérer le Roi comme un étranger aux actes du ministère, et les actes du ministère comme étrangers à la volonté du Roi: c'est le Roi qui veut et agit, qui a le seul droit de vouloir et le pouvoir d'agir. Les ministres sont chargés d'éclairer sa volonté [...]«⁶⁰. Guizot war davon überzeugt, dass die Rechte die Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Kammer lediglich instrumentalisieren wollte, um ihre reaktionären Ziele

⁵⁶ Ibid., S. 91; OCBC, Bd. IX, 1, S. 463.

⁵⁷ CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 39.

⁵⁸ Weitere Belegstellen zum ultraroyalistischen Parlamentarismus (Clausel de Coussergue, Vitrolles) finden sich in: ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 76–79.

⁵⁹ ROYER-COLLARD, Rede am 12. Februar 1816, zitiert nach ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 82.

⁶⁰ GUIZOT, Du gouvernement représentatif [November 1816], S. 39.

durchzusetzen⁶¹. Die politische Situation der Ultraroyalisten – die ja in der »Chambre introuvable« gegen die königliche Regierung opponierten – habe ihnen ihre Theorie diktiert⁶².

Die Debatte über die Ministerverantwortlichkeit verdeutlicht, wie unzureichend die schematische Gegenüberstellung von liberalen und reaktionären Kräften für das Verständnis der politischen Kultur der Restaurationszeit ist. Liberal zu sein bedeutete nicht zwangsläufig, für eine Parlamentarisierung des Systems einzutreten – dies führt das Beispiel der Doktrinäre vor Augen. Auf der anderen Seite war eine ultraroyalistische Gesinnung nicht immer mit der Forderung nach einer politischen Stärkung des Monarchen verbunden, sondern konnte wie bei Chateaubriand auf dessen weitgehende Ausschaltung als Machtfaktor hinauslaufen. De Waresquiel und Yvert sprechen deshalb mit Blick auf die paradoxe Situation der »Chambre introuvable« treffend von einem »combat politique à front renversé«⁶³. Einen festen Grenzverlauf zwischen den politischen Lagern sucht man ebenso vergeblich wie gut organisierte Parteien mit konstanten Programmen. Stattdessen hat man es nach den Worten Guizots mit politischen »juxtapositions sans consistance« zu tun, deren personelle Zusammensetzung und programmatische Ausrichtung wesentlich von den aktuellen Kräftekonstellationen bestimmt war⁶⁴.

2.1.3. Gewählte Volksvertretung und Pairskammer

Im Zentrum des Constantschen Repräsentationsmodells stand der »pouvoir représentatif«. In den »Réflexions sur les constitutions et les garanties« von 1814 setzte sich diese gesetzgebende Gewalt aus zwei Kammern zusammen: einer »chambre héréditaire«, deren Mitglieder vom König ernannt werden sollten und ihre Funktion vererbten, sowie einer »chambre nommée par le peuple«⁶⁵. Constants Zweikammermodell entsprach formal dem durch die Charte tatsächlich gegebenen Bikameralismus, ging aber – wie bereits mit Blick auf Königtum und Regierung festgestellt – in seiner parlamentarischen Interpretation dieses Systems deutlich über den Verfassungstext von 1814 hinaus⁶⁶.

Für die Einrichtung eines Oberhauses machte Constant drei Gründe geltend. Zum einen hielt er die Spaltung des »pouvoir représentatif« für notwendig, um

⁶¹ So forderten sie u. a. eine drakonische Repressionspolitik gegenüber den »Verrätern« der »Hundert Tage« und traten für eine Stärkung klerikaler Elemente im Bildungswesen ein. Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 92–102.

⁶² GUIZOT, *Du gouvernement représentatif*, S. 14.

⁶³ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 165.

⁶⁴ GUIZOT, *Du gouvernement représentatif*, S. 58. Zur Problematik der Fraktions- und Parteibildung: vgl. unten, Kap. 4.9.

⁶⁵ Vgl. RCG, S. 9 und 13; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 965 und 968; CPC, Bd. 1, S. 49f. und 56. Constant hat diese Auffassung später dahingehend korrigiert, dass er nur noch der gewählten Kammer eine Repräsentativfunktion zuwies. Vgl. folgende Seite.

⁶⁶ Das Zweikammersystem wurde durch Art. 15 der Charte begründet: »La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la Chambre des pairs, et la Chambre des députés des départements«.

der Gefahr eines legislativen Machtmissbrauchs vorzubeugen – im Hintergrund stand wiederum die Erinnerung an die jakobinisch dominierte »assemblée unique« der Jahre 1793/94⁶⁷. Zwei Kammern bildeten Constant zufolge getrennte Körperschaften mit verschiedenen Mehrheiten und konnten sich so gegenseitig überwachen⁶⁸.

Ein weiteres Argument für die Schaffung eines Oberhauses sah er in der monarchischen Staatsverfassung. Die Erblichkeit der Pairswürde betrachtet er als eine notwendige Ergänzung der dynastischen Thronfolge, die in einem Land ohne andere »distinctions de naissance« völlig isoliert wäre. Das Königtum brauche diese Stütze, um nicht zu den Mitteln des Despotismus greifen zu müssen: »Les éléments du gouvernement d'un seul, sans classe héréditaire, sont: un homme qui commande, des soldats qui exécutent, un peuple qui obéit. Pour donner d'autres appuis à la monarchie, il faut un corps héréditaire«⁶⁹.

Constants drittes Argument für die Einrichtung einer »chambre héréditaire« war die von ihm vorausgesetzte Unabhängigkeit der Pairswürde⁷⁰. Die Erblichkeit dieses Ranges entziehe einige Familien dem Einfluss des königlichen Hofes und schaffe so die Voraussetzung für eine solide Opposition, wie sie in England die großen Familien der Devonshires, Portlands und Redfords verkörperten⁷¹. Zudem betrachtete Constant die Pairie als ein »contrepoids à la tendance démocratique«⁷². Damit wirkte sie seiner Auffassung nach eindämmend auf ein Element, das ihm als die größte Gefahr für die Freiheit überhaupt galt: der uneingeschränkte Herrschaftsanspruch der Volkssouveränität⁷³.

Die Frage, ob es sich bei Constants »chambre héréditaire« um ein Repräsentativorgan handeln sollte, ist schwer zu beantworten. In den »Réflexions sur les constitutions [...]« ordnete er sie zwar dem »pouvoir représentatif« zu, 1818/1819 sprach er den Pairs dann aber jeglichen repräsentativen Charakter ab: »[...] les Pairs placés dans la Chambre où ils siègent, par droit d'hérédité, ne représentent qu'eux-mêmes, n'ont aucun mandat de la nation, n'ont point les mêmes intérêts qu'elle et ne sauraient parler en son nom«⁷⁴.

Constant betrachtete also 1818/1819 das explizit erteilte Mandat als Voraussetzung politischer Repräsentation. Da weder der König noch die Pairs von der Nation einen Auftrag erhalten hatten, konnte er sie folglich nicht als Repräsentanten betrachten. In den 1815 erschienenen »Principes de politique« hatte Constant die Pairie hingegen als »représentation de la durée« vorgestellt, da sie die politische Kontinuität im Staat repräsentiere, während die zweite Kammer die öffentliche

⁶⁷ Vgl. CPC, Bd. 1, S. 62.

⁶⁸ Vgl. *ibid.*, S. 49, Anm. 1.

⁶⁹ RCG, S. 10; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 966; CPC, Bd. 1, S. 51.

⁷⁰ Vgl. RCG, S. 12; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 967; CPC, Bd. 1, S. 53.

⁷¹ Vgl. *ibid.*, Anm. H, S. 241; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1193.

⁷² *Ibid.*

⁷³ Vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 316; OCBC, Bd. IX, 2, S. 685.

⁷⁴ CONSTANT, *Troisième lecture* [März 1819]; Co 3252/4c, S. 6. Vgl. ausführlich zu dieser Vortragsreihe: unten, Kap. 2.2.

Meinung vertrete und deswegen von ihm als »pouvoir représentatif de l'opinion« bezeichnet wurde⁷⁵. Constant hat diesen Gedanken allerdings nicht weiter ausgeführt und ihn auch später in der Sammlung des »Cours de politique constitutionnelle« von 1818 nicht mehr wiederholt. Unabhängig davon, ob Constant der Pairskammer eine repräsentative Funktion zuwies oder nicht, sah er ihre entscheidende Bedeutung darin, dass sie gegenüber der von Wahlen abhängigen Deputiertenkammer ein Element der Stabilität und Autonomie darstellte⁷⁶.

Eindeutig repräsentative Funktionen übernahm in Constants Verfassungsentwurf von 1814 ausschließlich die »chambre élective«. Die zweite Kammer sollte seiner Auffassung nach direkt vom »Volk« gewählt werden, wobei sich die Partizipation am Wahlakt im Rahmen der zensitären Ordnung immer auf die wohlhabenden und politisch mündigen Teile des »peuple« beschränkte. Im Rahmen des Constantschen Repräsentationsverständnisses vertrat die »chambre élective« trotz dieser erheblichen Einschränkung das gesamte französische Volk: »Le but d'une assemblée représentative est d'exprimer les besoins du peuple«⁷⁷.

Zu den wichtigsten Kompetenzen der zweiten Kammer gehörte neben der bereits besprochenen Ministeranklage die Gesetzesinitiative. In diesem Punkt ging Constant wiederum deutlich über die Charte hinaus, die allein dem König das Recht einräumte, durch seine Minister den Kammern Gesetzesvorschläge zu unterbreiten⁷⁸. Die Abgeordneten waren nach Art. 19 der Charte lediglich berechtigt, den König um Gesetzesvorlagen zu bitten, die ihnen erforderlich schienen⁷⁹. Damit war aber noch nicht die Befugnis der Gesetzesinitiative verbunden, da der König frei entscheiden konnte, ob er der Bitte entsprechen wollte oder nicht⁸⁰.

Dass Constant das in der Charte vorgesehene ausschließliche Initiativrecht des Königs ablehnte, erstaunt vor dem Hintergrund seiner Vorstellungen von einem neutralen Königtum nicht⁸¹. Auch Chateaubriand hatte die Auffassung vertreten, dass der konstitutionelle Monarch auf diese Prerogative verzichten sollte, da sonst sein Ansehen Schaden nehmen könnte. Der Ultraroyalist hielt es mit Blick auf die Würde des Königtums für unerträglich, dass Gesetzesvorlagen mit der majestäti-

⁷⁵ Vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 324; OCBC, Bd. IX, 2, S. 691.

⁷⁶ In dieser Hinsicht war die Pairie dem Königtum verwandt.

⁷⁷ RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 81. Auf die Verbindung von nationalem Repräsentationsanspruch und zensitärem Denken wird noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 2.4.2.

⁷⁸ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 16. Dort heißt es lapidar: »Le roi propose la loi«.

⁷⁹ »Les Chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit [...]«, Charte constitutionnelle, Art. 19. Voraussetzung hierfür war eine Diskussion »en comité secret« sowie die Annahme des Vorschlags durch beide Kammern. Vgl. *ibid.*, Art. 20 f.

⁸⁰ Vgl. *ibid.*, Art. 22.

⁸¹ Vgl. CPC, Bd. 1, Anm. F, S. 225–231. Constant (*ibid.*, S. 230 f.) versuchte, Art. 16 der Charte so auszulegen, dass der König nur Gesetze, aber keine Gesetzesvorlagen vorschlagen konnte. Diese Interpretation war aber völlig konstruiert und stand im Widerspruch zu Art. 17, der explizit eine dem Gesetzgebungsverfahren vorangehende Genehmigung der Regierungsvorlagen durch den König verlangte. Vgl. BASTID, *Constant et sa doctrine*, Bd. 2, S. 944 f.

schen Formel »Louis par la grâce de Dieu, etc.« eingeleitet würden, die dann der Kritik oder gar Ablehnung durch die Abgeordneten ausgesetzt seien⁸².

Die Gesetzesinitiative war in Constants Verfassungsentwurf als das Vorrecht der beiden Kammern und der Minister konzipiert⁸³. Er begründete dies nicht nur mit seiner Forderung nach der Neutralität des Monarchen, sondern auch mit der konzeptionellen Leistungsfähigkeit des »gouvernement représentatif«, das sich in diesem Punkt deutlich von der »démocratie« unterscheidet: »La démocratie est bien différente du gouvernement représentatif; dans ce dernier, quel que soit le nombre des représentants de la nation, il ne se rapprochera jamais de celui des citoyens«⁸⁴.

Hintergrund dieser Feststellung war die Auffassung, legislative Versammlungen seien zu groß, um sinnvolle Gesetzesvorlagen ausarbeiten zu können⁸⁵. Constant wandte demgegenüber ein, dass dies nur für die antike Polis oder moderne Stadtstaaten wie Genf zutrefte, wo die Gesamtheit der Staatsbürger das Gesetzgebungsorgan bilde. Sobald die Aufgabe der Legislative hingegen einer Minderheit übertragen werde, sei diese durchaus befähigt, gute Gesetzesvorlagen zu entwickeln. Constant hielt es sogar für vorteilhaft, diese gesetzgebende Minderheit möglichst weit zu fassen:

Quand il s'agit de faire une loi, la réunion d'un grand nombre de législateurs est utile, parce que les lois doivent être le résultat d'une multitude d'idées; il faut que des hommes différents par leurs habitudes, leurs rapports et leurs positions sociales, mettent en commun le tribut de leurs réflexions et de leurs expériences⁸⁶.

Neben den Abgeordneten mit ihren unterschiedlichen Prägungen und Sichtweisen trugen Constant zufolge auch die Minister zu einer ausgewogenen Arbeit der Legislative bei; sie mussten deshalb berechtigt sein, an den Sitzungen der Kammern teilzunehmen und konnten auch selbst Abgeordnete sein. Umgekehrt sollte den Deputierten der Weg ins Ministeramt offenstehen. Den Beitrag der Minister sah Constant darin, dass sie die spezifischen Erfahrungen der Regierungspraxis in die Debatten der Legislative einbrachten. Gleichzeitig biete die Anwesenheit von Kabinettsmitgliedern in der Kammer die Möglichkeit, Regierungsvorhaben im direkten Austausch mit den Abgeordneten zu erläutern und deren Anregungen aufzunehmen. Auf diese Weise könnten Blockaden vermieden werden, die sich bei einer strikten Trennung von Ministerien und »pouvoir représentatif« leicht ergäben⁸⁷.

⁸² CHATEAUBRIAND, *De la monarchie selon la Charte*, S. 8; 1818 von Constant im Wortlaut zitiert in: CPC, Bd. 1, Anm. F, S. 227.

⁸³ Vgl. RCG, S. 48; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 992; CPC, Bd. 1, S. 80.

⁸⁴ RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 81. Diese Unterscheidung findet sich schon bei Sieyès. Vgl. JAUME, *Hobbes et l'État représentatif moderne*, S. 206.

⁸⁵ Dieses Argument hatte 1799 als Vorwand gedient, um dem Ersten Konsul die Gesetzesinitiative vorzubehalten. Vgl. RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 992 f.; CPC, Bd. 1, S. 81; *Constitution du 22 frimaire an VIII* (13. Dezember 1799), Art. 25 und 44.

⁸⁶ RCG, S. 50; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 82.

⁸⁷ Vgl. RCG, S. 60; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 999; CPC, Bd. 1, S. 92 f.

Vor dem Erfahrungshorizont des modernen Parlamentarismus wirkt es be fremdlich, dass Constant das enge Zusammenwirken von Regierung und Vertretungsorganen in dieser Weise betont hat. Man muss sich jedoch vor Augen halten, dass die Minister der konstitutionellen Monarchie wie ihre Vorgänger im Ancien Régime »ministres du Roi« waren⁸⁸. Zu Beginn der Restaurationszeit war noch nicht einmal entschieden, ob sie überhaupt dazu verpflichtet sein sollten, direkt mit den Deputierten der zweiten Kammer zu verkehren⁸⁹. Ursprünglich war vorgesehen, dass Gesetzesvorlagen auch durch rangniedrigere *commissaires du Roi* in der Chambre des députés vorgestellt werden konnten. Die Kammer hat hier allerdings bereits im Jahr 1814 ihren Anspruch durchgesetzt, nur die Minister selbst als Vertreter der Exekutive zu akzeptieren⁹⁰. Dies bedeutete zwar an sich noch keine Parlamentarisierung des politischen Systems, stellte aber immerhin Regierung und gewähltes Legislativorgan in ihrer Kommunikation miteinander gleich⁹¹.

Dem vermeintlich naturgegebenen Antagonismus zwischen Regierung und legislativer Versammlung stellte Constant ein kooperativ-dialogisches Konzept gegenüber, ohne den Grundsatz der institutionellen Gewaltenteilung deshalb aufzugeben: »En réunissant les individus, sans cesser de distinguer les pouvoirs, on constitue un gouvernement en harmonie, au lieu de créer deux champs sous les armes«⁹².

Diesem Ideal einer Verständigung zwischen »pouvoir représentatif« und »pouvoir exécutif« entsprach auch Constants Auffassung vom Recht der Haushaltsbewilligung. Die Zustimmung zu herrschaftlicher Steuererhebung gehörte zu den am weitesten in die Vergangenheit zurückreichenden Wurzeln des modernen Parlamentarismus⁹³. Auch in der Restaurationszeit machte dieses Recht den zentralen Kompetenzbereich der beiden Kammern aus⁹⁴. Schon die erste Haushaltsvorlage der konstitutionellen Monarchie war in Ausgaben und Einnahmen gegliedert, die jeweils für die einzelnen Ministerien gesondert ausgewiesen wurden⁹⁵. Die Liberalen waren bestrebt, diese Aufstellung noch weiter zu detaillieren, um über Einzelposten und ihre Verwendung entscheiden zu können⁹⁶. Dieser Forderung

⁸⁸ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 13: »La personne du roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. [...]«.

⁸⁹ Die Minister führten den Titel »Monseigneur« und verhielten sich gegenüber den Abgeordneten zu Beginn der Restaurationszeit mitunter sehr herablassend. Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 311 f.

⁹⁰ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 65 f.

⁹¹ Rosanvallon spricht von einem Sieg des »régime parlementaire« (vgl. *ibid.*, S. 66). Man müsste präzisierend ergänzen, dass es sich lediglich um einen Teilsieg handelte, da der direkte Dialog zwischen Ministern und Abgeordneten zwar eine notwendige, aber keineswegs eine hinreichende Bedingung für die Existenz eines parlamentarischen Systems war. Eine parlamentarische Verantwortung der Exekutive war damit allein ja noch nicht gegeben.

⁹² RCG, S. 60; CPC, Bd. 1, S. 93; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 999.

⁹³ Vgl. KLUXEN, *Geschichte und Problematik des Parlamentarismus*, S. 20.

⁹⁴ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 47.

⁹⁵ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 66.

⁹⁶ Vgl. HARPAZ, *L'école libérale sous la Restauration*, S. 109 f.

wurde dann am 1. September 1827 durch eine königliche Ordonnanz entsprochen, die eine Aufteilung des Haushalts in mehrere Sektionen vorsah, über die jeweils separat abgestimmt wurde⁹⁷. Constant setzte sich während seiner gesamten parlamentarischen Laufbahn für eine möglichst weitreichende Budgethoheit der Kammern und die hierfür erforderliche Transparenz der Haushaltsvorlagen ein⁹⁸. Gelegenheit hierzu boten alljährlich die Haushaltsdebatten, in denen er als Sprecher der Linksliberalen immer wieder hervortrat und seine Wähler mit überraschendem finanzpolitischem Sachverstand zu beeindrucken wusste⁹⁹.

2.1.4. Die unabhängige Justiz

Die Forderung nach einer unabhängigen Justiz gehörte zu den Kernpunkten liberaler Politik und bot immer wieder Anlass zu öffentlichen Auseinandersetzungen, deren Hintergrund die aus liberaler Sicht inakzeptable Verflechtung von Exekutive und Rechtsprechung war¹⁰⁰. Nachdem sich die Justiz der Revolution und der napoleonischen Ära in vielfacher Weise als ein williges Instrument der Regierungen betätigt hatte, konnten auch in der Restaurationszeit berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit bestehen¹⁰¹. Die im Rahmen dieser Untersuchung unternehmenen Archivrecherchen bestätigen den Eindruck, dass juristische und polizeiliche Schritte gegen liberale Oppositionelle insbesondere seit 1820 fester Bestandteil einer aggressiv antiliberalen Regierungspolitik waren¹⁰².

Die Judikative lag zwar als vierte Gewalt des Constantschen Verfassungsentwurfs außerhalb der Sphäre politischer Repräsentation; in den wichtigen Bereichen der Straf- und Presserechtsprechung sind aber gewisse Strukturparallelen zu erkennen, die es erforderlich machen, kurz auf den »pouvoir judiciaire« einzugehen. Auf diese Parallelen machte etwa der dem doktrinären Liberalismus zuzurechnende Royer-Collard aufmerksam, indem er das Geschworenengericht mit der Deputiertenkammer verglich: »Le jury remplit dans l'exercice du pouvoir judiciaire la même destination qui est assignée à la Chambre électorale dans l'exercice du pouvoir législatif; il le limite en le partageant. [...] Députés, vous êtes le

⁹⁷ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 66.

⁹⁸ Vgl. BASTID, *Constant et sa doctrine*, Bd. 2, S. 1052–1059.

⁹⁹ Vgl. hierzu ein Schreiben von Constants westfranzösischem Korrespondenten Charles Goyet, 15. Juni 1819, Co 2133 [Correspondance, Nr. 57].

¹⁰⁰ Die Charte erklärte zwar die Richter für unabsetzbar (Art. 58), dies galt aber nur für die nach 1814 vom König eingesetzten. Außerdem hatte die Exekutive erheblichen Einfluss auf die Laufbahn von Justizbeamten: vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 344f.

¹⁰¹ Die Unabhängigkeit der Justiz war nicht einmal auf der Ebene des Verfassungsrechts klar geregelt (Die Charte spricht von »*ordre judiciaire*« im Gegensatz zu »*puissance législative*« bzw. »*puissance exécutive*«). Zudem bestanden in der Praxis vielfältige Bindungen an die Exekutive, so etwa bei Beförderungen oder im Falle der unter Napoleon eingesetzten Richter, die absetzbar waren. Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 343–345.

¹⁰² Vgl. hierzu die noch näher zu besprechenden Akten zur Beschlagnahme der Korrespondenz der liberalen Politiker Constant, La Fayette, Goyet und Sauquaire-Souliné in AN: BB³⁰ 192. Dossier 5 (vgl. unten, S. 221f.).

pays qui concourt aux lois; jurés, vous êtes le pays qui concourt aux jugements»¹⁰³.

Lässt man diesen Standpunkt gelten, so lag im Falle der Geschworenengerichte eine Form der Repräsentation vor¹⁰⁴. Auch die Geschworenen vertraten Royer-Collard zufolge »das Land«, allerdings – wenigstens dem Anspruch nach – nicht in einem politischen Sinne. Dennoch steht außer Zweifel, dass auch diese Form der Volksvertretung in politische Auseinandersetzungen involviert werden konnte. Dies war etwa dann der Fall, wenn ein Abgeordneter vor Gericht stand oder wenn sich ein Journalist wegen seiner Kritik an einem staatlichen Funktionsträger verantworten musste. Der liberalen Opposition war deshalb sehr daran gelegen, durch die aus Laien gebildete Jury ein Element staatsbürgerlicher Autonomie in die Rechtsprechung zu integrieren und so ein Gegengewicht zum Einfluss der potentiell von Administration und Regierung abhängigen Richter und Staatsanwälte zu schaffen¹⁰⁵. Constant zufolge bestand die Aufgabe dieser Laien darin, Sachverhalte nach dem gesunden Menschenverstand (»les lumières du simple bons sens«) und ohne jedes juristische Fachwissen zu beurteilen, während es den Richtern oblag, die Gesetze anzuwenden¹⁰⁶. Die Liberalen waren insbesondere bestrebt, die Zuständigkeit der Geschworenengerichte auf alle Presseprozesse auszudehnen, da die Freiheit des geschriebenen Wortes verständlicherweise in hohem Maße von der politischen Unabhängigkeit der Urteilenden gegenüber der Staatsgewalt abhing¹⁰⁷.

Neben der Einführung der Jury für bestimmte Justizbereiche wie Presse- und Strafprozesse war auch die Ernennung der *jurés* ein wichtiges Thema liberaler Politik. Die Charte sah die Beibehaltung der bereits bestehenden Geschworenengerichte zwar im Grundsatz vor, machte aber keine Aussagen darüber, wie die Geschworenen bestimmt werden sollten¹⁰⁸. In der administrativen Praxis der Restaurationszeit war ihre Auswahl und Ernennung den Präfekten der verschiedenen Departements vorbehalten¹⁰⁹. Constant kritisierte dies scharf, da er im Präfekten den verlängerten Arm der zentralstaatlichen Exekutive sah. Er hielt es für wahrscheinlich, dass diese weisungsgebundenen Beamten dazu neigten, regierungskonforme Geschworene auszuwählen. Die systemimmanente Abhängigkeit des Präfekten vertrug sich seiner Auffassung nach schlecht mit der notwendigen Unabhängigkeit der von ihm ernannten Geschworenen¹¹⁰. Constant trat deshalb dafür ein, die *jurés* aus dem Kreis der Wahlberechtigten auszulosen. Für die damit

¹⁰³ ROYER-COLLARD, Rede am 16. Dezember 1817, zitiert nach JAUME, *L'individu effacé*, S. 380; DIEZ DEL CORRAL, *Doktrinärer Liberalismus*, S. 115.

¹⁰⁴ Diese Auffassung vertritt auch JAUME, *L'individu effacé*, S. 380.

¹⁰⁵ Ausführlich zur Debatte über die Jury: vgl. *ibid.*, S. 351–405.

¹⁰⁶ Vgl. RCG, S. 82; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1014; CPC, Bd. 1, S. 113.

¹⁰⁷ Darauf wird am Beispiel der Presserechtsdebatte von 1819 noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 3.5.

¹⁰⁸ Charte constitutionnelle, Art. 65.

¹⁰⁹ Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 381.

¹¹⁰ CPC, Bd. 1, Anm. I, S. 251.

verbundene zensitäre Beschränkung des Geschworenenamtes machte er dieselben Gründe geltend wie für das Zensuswahlrecht: »Celui dont la quotité contributive est jugée suffisante pour qu'il participe au choix de nos premiers mandataires doit avoir assez d'intérêt au maintien de l'ordre pour coopérer à réprimer les excès qui le menacent«¹¹¹.

2.2. Aristokraten als Volksvertreter? *Constants Vorträge über das »englische Modell«*

Wurde im Frankreich der Restaurationszeit über das Wesen und die Problematik parlamentarischer Repräsentation diskutiert, so richtete sich der Blick fast immer nach England. Die englische Verfassung stand nach 1814 als historisch erfolgreiches Beispiel einer konstitutionellen Monarchie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. England schien die für Frankreich prägenden Erfahrungen der Revolution, des Königsmordes, der Militärherrschaft (Oliver Cromwell) und der Restauration bereits im 17. Jahrhundert durchlebt zu haben und drängte sich daher für einen lehrreichen Vergleich mit der französischen Gegenwartsgesellschaft geradezu auf¹¹². Dabei war das »modèle anglais« hochgradig ambivalent: Wer sich eine konsequente Parlamentarisierung des französischen Regierungssystems wünschte, konnte sich genauso auf die englischen Verhältnisse berufen wie die Verfechter eines ständischen Repräsentationsmodells, in dem die Aristokratie in paternalistischer Weise die Vertretung des Volkes übernahm.

Der Faszination der englischen Monarchie konnte sich auch Constant nicht entziehen. Zwischen Dezember 1818 und Juni 1819 hielt er im Pariser Athénée royal¹¹³ eine Reihe von Vorträgen, in denen er am Beispiel der englischen Verfassung seine Vorstellungen von einem zeitgemäßen Repräsentativsystem im Rahmen der konstitutionellen Monarchie entwickelte¹¹⁴. Constants »lectures« stießen auf ein breites Interesse. Die Zuhörer bewunderten zeitgenössischen Pressekommentaren nach zu urteilen die Klarheit, mit der er die Grundprinzipien der englischen Verfassung erläuterte, ohne sich in staatsrechtlichen Details zu verlieren¹¹⁵.

¹¹¹ Ibid., S. 254.

¹¹² Einen Überblick über die französische Auseinandersetzung mit dem »modèle anglais« im 18. und 19. Jahrhundert bietet BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 33–38; speziell zur Rezeption im 19. Jahrhundert: Theodore ZELDIN, *English Ideals in French Politics during the Nineteenth Century*, in: *The Historical Journal* 2, 1 (1959), S. 40–58.

¹¹³ Das Athénée war 1781 als mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Bildungsanstalt für das Pariser Salonpublikum gegründet worden und hatte sich bereits während des Ancien Régime einen freiheitlich-oppositionellen Ruf erworben, dem es seinen Fortbestand während der Revolution verdankte. Entgegen dem romantischen Zeitgeist zeigte sich die Einrichtung der Philosophie des 18. Jahrhunderts verpflichtet. Zur Geschichte des Athénée royal: vgl. Alain LAQUIÈRE, *Benjamin Constant et les lectures à l'Athénée royal consacrées à la Constitution anglaise*, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 155–171, hier S. 156.

¹¹⁴ Zur Chronologie der Vorträge: vgl. *ibid.*, S. 156f.

¹¹⁵ »M. Benjamin Constant traite de la Constitution anglaise; et laissant de côté toute ana-

Es ging dem Referenten darum, von den historisch gewachsenen Besonderheiten des »modèle anglais« zu abstrahieren und so die hinter den englischen Verfassungswirklichkeit stehenden allgemeingültigen Prinzipien herauszuarbeiten, die sich auf Frankreich übertragen ließen. Das universal Gültige (»principes généraux universels«) sollte vom lokal Kontingenten (»choses locales«) getrennt und auf diese Weise nutzbar gemacht werden¹¹⁶. So ist es zu erklären, dass sich mit Constants Bewunderung gegenüber den Fundamenten der englischen Staats- und Gesellschaftsordnung durchaus auch kritische Töne im Hinblick auf einzelne Aspekte des englischen Politikbetriebes mischten.

Als nicht vorbildlich betrachtete Constant vor allem den beträchtlichen Einfluss der englischen Aristokratie auf das Unterhaus, das die gewählte Komponente innerhalb der Legislative darstellte. Seine Kritik an den englischen Verhältnissen bezog sich natürlich auf die französische Innenpolitik, die er durch das Prisma der »Constitution anglaise« betrachtete. Er wandte sich dabei vor allem gegen den Anspruch der französischen Aristokratie, das »Volk« politisch zu repräsentieren. Dieser Vertretungsanspruch fand sich sowohl beim Adel des Ancien Régime, der nach 1814 vielerorts an seine traditionelle Rolle als Patron bauerlicher Klienten anknüpfte, als auch in den Kreisen des *libéralisme notabiliaire*, wo man in den aufgeklärten sozialen Eliten die »champions de la cause du peuple« sah¹¹⁷.

Aristokratische Liberale und Ultraroyalisten konnten sich trotz ihrer völlig unterschiedlichen politischen Orientierung gleichermaßen auf das »modèle anglais« berufen. Die englische Aristokratie verfügte im 18. und 19. Jahrhundert auf parlamentarischer Ebene über erhebliche Einflussmöglichkeiten. Dies war vor allem dadurch bedingt, dass sich die Zahl der Abgeordneten für einen bestimmten Wahlbezirk (*constituency*) nicht proportional zur Bevölkerungszahl verhielt, sondern nahezu unveränderlich an territoriale bzw. kommunale Einheiten wie *counties* und *boroughs* gebunden war. Infolge demographischer Verschiebungen war es deshalb möglich, dass eine Handvoll Wähler in einer kaum noch bewohnten Gemeinde einen Abgeordneten bestimmte. Da die Wählerschaft dieser »bourgs pourris« (engl. »rotten boroughs«) häufig in Abhängigkeitsbeziehungen zu adligen Grundherren stand, konnte die Aristokratie die Wahlen hier weitgehend in ihrem Sinne steuern. Diese Einflussmöglichkeit war insbesondere dann gegeben, wenn die Wähler Pächter eines lokalen *Landlords* waren¹¹⁸. Hinzu kam, dass die Kriterien für die Wahlberechtigung in den einzelnen Wahlbezirken erheblich von-

lyse minutieuse, tous les détails de pure localité, il n'envisage les institutions politiques de l'Angleterre que dans leur rapport avec la Constitution française et tout gouvernement représentatif [...]«, Journal général de France, politique, littéraire et militaire, 10. Februar 1819, zitiert nach LAQUIÈRE, Benjamin Constant et les lectures à l'Athénée royal, S. 155, Anm. 2.

¹¹⁶ Vgl. CONSTANT, Première lecture [à l'Athénée royal], Dezember 1818, Co 3252/4a, S. 3.

¹¹⁷ So Auguste DE STAËL, Lettres sur l'Angleterre, Paris 1825, S. 298.

¹¹⁸ Zur Bedeutung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse bei den britischen Wahlen: vgl. Peter JUPP, British and Irish Elections 1784–1831, Newton Abbot, New York, 1973, S. 78–83.

einander abwichen¹¹⁹. So gab es aufstrebende Städte, die keinen einzigen Abgeordneten stellten, während verlassene Landgemeinden mitunter mehrere Mandate vergeben konnten¹²⁰.

Die französische Rechte sah im politischen Einfluss des Adels auf das Volk ein positives Phänomen und glaubte, sich in ihrer Forderung nach einem für sie vorteilhaften Wahlsystem nun ebenfalls auf das englische Modell stützen zu können. Damit machte sie den Liberalen die Interpretationshoheit in Sachen England streitig und trat ihnen auf ihrem ureigenen Terrain entgegen. Als Beispiel für die ultraroyalistische Rezeption des »modèle anglais« sei hier ein kurzer Passus aus einer Rede zitiert, die der rechte Vordenker Bonald ein Jahr nach Constants Vortrag in der Debatte über die Wahlrechtsänderung hielt¹²¹:

Vous redoutez ce que vous appelez l'aristocratie dans la Chambre des députés et vous parlez de la Constitution d'Angleterre; et vous ignorez que la Constitution d'Angleterre se soutient peut-être plus par l'aristocratie de la Chambre des communes que par l'aristocratie de la Chambre haute¹²².

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Constant den Einfluss des englischen Adels auf die Wahlen als nationale Besonderheit der Inselmonarchie einstufte, die nicht übertragbar sei. Seiner Auffassung zufolge wäre die Schaffung eines aristokratisch dominierten Wahlsystems in Frankreich schon deshalb nicht sinnvoll gewesen, weil sich der englische Adel im Laufe der Jahrhunderte eine ganz andere politische Rolle zu eigen gemacht hatte als der französische. Schon im Mittelalter habe die englische Aristokratie in beständiger Opposition zum Königtum gestanden und auf ihre Unabhängigkeit gegenüber der Krone größten Wert gelegt¹²³. Dies belege bereits die Magna Carta von 1215¹²⁴. Bei der Abwehr königlicher Machtbestrebungen sei das Volk zum natürlichen Verbündeten der Adligen geworden¹²⁵. Constant versuchte, durch einen schlaglichtartigen historischen Vergleich die nationale Unzuverlässigkeit der französischen Noblesse aufzuzeigen: 1688 habe der englische Adel bei der Abwehr des Absolutismus auf der Seite des Volkes gestanden, während die französischen Standesgenossen sich 1789 für die Beibehaltung des Ancien Régime erklärt hätten¹²⁶. Die englische Aristokratie habe sich fast geschlossen Oliver Cromwell widersetzt, wohingegen

¹¹⁹ Vgl. *ibid.*

¹²⁰ Die Missstände des englischen Wahlsystems hatte schon Jacques Necker kritisiert. Vgl. Jacques NECKER, *De la Révolution française*, 1796, in: DERS., *Œuvres complètes*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 10, 1821, S. 324 f.

¹²¹ Zur Wahlrechtsdebatte von 1820: vgl. unten, Kap. 2.4.6.

¹²² BONALD, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 627. Bonald spielte in dieser Rede auf Constants Vorträge an, indem er verächtlich von einer »politique d'Athénée« sprach.

¹²³ Vgl. CONSTANT, *Première lecture [à l'Athénée royal]*, Co 3252/4a, S. 11 f.

¹²⁴ Die Magna Carta war König Johann Ohneland von seinen Baronen abgerungen worden. Sie begründete u. a. die für die englische und amerikanische Rechts- und Verfassungsgeschichte zentrale Habeas-Corpus-Tradition. Vgl. Art. »Magna Carta«, in: *The New Encyclopedia Britannica*, Bd. 7, 1997, S. 673.

¹²⁵ Vgl. CONSTANT, *Première lecture [à l'Athénée royal]*, Co 3252/4a, S. 12.

¹²⁶ Vgl. CONSTANT, *Troisième lecture*, Co 3252/4c, S. 18.

die französischen Standesgenossen dem »Usurpator« Napoleon Bonaparte genauso willig zu Diensten gewesen seien wie vorher den Bourbonen¹²⁷. Die Botschaft des Constantschen Vergleichs war klar: Eine zum domestizierten Hofadel verkommene Oberschicht konnte unmöglich zur unabhängigen Vertreterin nationaler Interessen werden. Constant fühlte sich in dieser Einschätzung auch dadurch bestätigt, dass der Adel nach 1814 das von Nation und König getragene Verfassungssystem nur unzureichend akzeptiert hatte. Damit sah er die historische Chance einer Rehabilitierung endgültig vertan¹²⁸.

Die Aristokratie der Inselmonarchie hielt Constant zwar nicht grundsätzlich für edelmütiger und patriotischer. Er ging aber davon aus, dass die englischen Adligen allein aufgrund ihrer größeren Vermögen und ihrer traditionellen Opposition gegenüber der Krone eher befähigt waren, die Interessen des Volkes auch dann mitzuvertreten, wenn sie in eigener Sache handelten¹²⁹. Die bürgerlichen Freiheiten und Partizipationsrechte erschienen in dieser Perspektive als ein Nebenprodukt des aristokratischen Widerstands gegen die Ausweitung königlicher Macht. Da der französische Adel diese oppositionelle Rolle aufgrund seiner historischen Nähe zur Krone unmöglich übernehmen könne, würde sich die von den Ultraroyalisten angestrebte Aristokratisierung des Wahlsystems nur zum Nachteil der Nation auswirken. Dies galt in Constants Augen umso mehr, als die französischen Adligen als »Neubürger« ihre Zugehörigkeit zur Nation durch das Beharren auf ihren Privilegien in Frage stellten. In Constants Adelskritik klang noch das Echo von Sieyès' berühmter Kampfschrift »Qu'est-ce que le Tiers état?« nach, wenn er schrieb:

Les aristocrates de l'Angleterre, de tout temps privilégiés, mais citoyens depuis plusieurs siècles, se servent de leurs privilèges pour lutter avec plus d'avantage comme citoyens; les nôtres, privilégiés, vaincus et citoyens nouveaux, se servent de leurs droits de citoyen pour essayer de reconquérir leurs privilèges¹³⁰.

Vor dem Hintergrund dieser nationalen Unterschiede war für Constant entschieden, dass der Einfluss der französischen Aristokratie auf die Wahlen nicht gestärkt werden durfte, wie dies Abgeordneten der äußersten Rechten um Bonald und Labourdonnaye vorschwebte.

Vergleicht man Constants Aussagen von 1814/1815 mit den Vorlesungen im Athénée royal, so zeichnet sich ein deutlicher Wandel in seiner Einschätzung der Aristokratie ab. Hatte er zu Beginn der Restaurationszeit noch auf die stabilisierende Kraft und Unabhängigkeit der erblichen Pairie vertraut, so wurden in seinen Vorträgen über die englische Verfassung deutliche Zweifel am Idealbild einer

¹²⁷ »L'aristocratie française a été moins rebelle aux pièges que lui a dressés Bonaparte, elle s'est pliée aux nécessités des temps avec plus de facilité; ou si l'on veut, avec plus de sagesse. Elle a permis à un pouvoir illégal de l'indemniser de son dévouement au pouvoir légitime, elle a mérité des restitutions, brigué des emplois, accepté des places«, CONSTANT, Troisième lecture, Co 3252/4c, S. 18f.

¹²⁸ Vgl. *ibid.*, S. 19.

¹²⁹ Vgl. *ibid.*, S. 21.

¹³⁰ Vgl. *ibid.*, S. 22.

legislativen Funktionselite deutlich, wie sie Constant noch in den »Réflexions sur les constitutions« von 1814 und den »Principes de politique« von 1815 als notwendige Ergänzung zu einem erblichen Königtum gefordert hatte¹³¹. Constant hielt in seiner Vorlesung zwar grundsätzlich an der Überzeugung fest, dass die erbliche Pairswürde ein stabilisierendes Bindeglied zwischen Königtum und Nation schaffe und daher unverzichtbar sei. Gleichzeitig gab er aber zu erkennen, dass er die Pairie als eine zutiefst unpopuläre Institution betrachtete, die im Widerspruch zum egalitären Zeitgeist der vergangenen 25 Jahre und zu den politischen Lehren des 18. Jahrhunderts stehe¹³².

Die französische Pairskammer, so behauptete er nun 1819 im Athénée royal, werde nur dann von den Franzosen akzeptiert, wenn seine Angehörigen in aller Öffentlichkeit die Interessen der Nation verteidigten¹³³. Genau dies sei aber offensichtlich nicht der Fall – Constant bezog sich auf die Tatsache, dass die Sitzungen der ersten französischen Kammer anders als die des englischen Oberhauses nicht öffentlich waren¹³⁴. Dies führte aus seiner Sicht zu einem erheblichen Misstrauen gegenüber der *Chambre des pairs*, über deren Verhandlungen die Öffentlichkeit nur gerücheweise Bescheid wisse¹³⁵. Zudem bemängelte er die geringe Unabhängigkeit der französischen Pairs, die im Gegensatz zu ihren englischen Standesgenossen nicht über eine ausreichende materielle Basis verfügten. Constant verwies in diesem Zusammenhang auf die königlichen Pensionen, die den Angehörigen der ersten Kammer ausgezahlt würden. Da diese Zuwendungen widerruflich seien, vertrügen sie sich nicht mit dem Prinzip einer unabhängigen Legislative¹³⁶.

Die politische Unzuverlässigkeit der Pairie gegenüber der Nation sah Constant durch die Verabschiedung der *proposition Barthélemy* Anfang 1819 hinreichend belegt. Die *Chambre des pairs* hatte im Februar auf die Initiative des Marquis de Barthélemy hin den König formell gebeten, ein neues Wahlrecht vorzuschlagen, um die für die Liberalen günstige *loi Lainé* von 1817 zu ersetzen. Es kam daraufhin zu einem Sturm der Entrüstung in der liberalen Presse. Die Krise steigerte sich zu einer systematischen Opposition der ersten Kammer gegen die zentristisch-linksorientierte Regierung Decazes¹³⁷. Constant wertete den Vorstoß der Pairskammer als einen Angriff auf das Repräsentativsystem insgesamt:

Cédant à je ne sais quelle impulsion secrète et inconstitutionnelle, l'ancienne majorité de la Chambre des pairs avait, comme vous ne pouvez l'avoir oublié, adopté une proposition qui

¹³¹ Vgl. RCG, S. 9–13; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 965–968; DERS., *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 344–348; OCBC, Bd. IX, 2, S. 712–715.

¹³² »De toutes nos institutions la pairie héréditaire est peut-être celle qui a le plus contre elle le sentiment populaire. Toutes nos habitudes depuis 25 ans, toutes nos doctrines depuis un siècle s'élèvent pour la repousser«, CONSTANT, *Dernière lecture à l'Athénée royal*, Co 3252/5a, S. 62.

¹³³ *Ibid.*, S. 63.

¹³⁴ Vgl. *Charte constitutionnelle*, Art. 32.

¹³⁵ Vgl. CONSTANT, *Dernière lecture à l'Athénée royal*, Co 3252/5a, S. 64.

¹³⁶ Vgl. *ibid.*

¹³⁷ Zur *proposition Barthélemy*: Vgl. S. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 119f.

tendait à remettre en question le système représentatif en France en modifiant la loi sur laquelle il repose¹³⁸.

In Constants Augen rechtfertigte das Verhalten der Kammer die Ernennung neuer Pairs durch den König, wodurch sich die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Regierung verändern ließen. Dies war 1819 zur Entschärfung der durch die *proposition Barthélemy* ausgelösten Krise geschehen¹³⁹. Allein die Möglichkeit einer vom König angeordneten Erweiterung der ersten Kammer konnte Constant zufolge verhindern, dass sich in der *Chambre des pairs* gegen den Willen des Monarchen und des Volkes ein egoistisches Blockadedenken durchsetzte¹⁴⁰.

Constants Kritik an der »nationalen Unzuverlässigkeit« der Aristokratie im Allgemeinen und der *Chambre des pairs* im Besonderen war nicht nur gegen das ultraroyalistische Lager gerichtet, sondern galt auch jenen Liberalen, die in der Schaffung einer »nouvelle aristocratie« eine entscheidende Voraussetzung für die innenpolitische Stabilisierung Frankreichs sahen. Dabei handelte es sich zum Teil um Persönlichkeiten aus seiner unmittelbaren persönlichen und politischen Umgebung. So hatte etwa Mme de Staël in ihren »*Considérations sur la Révolution française*« unter Verweis auf das englische Modell die Auffassung vertreten, dass eine starke Aristokratie sowohl ein Gegengewicht zum Machtstreben der Krone als auch einen Damm gegen revolutionäre Strömungen bilden könne.

Toutefois, ce serait bien à tort qu'on se persuaderait sur le continent que le parti de l'opposition est démocratique [...]. C'est au contraire la haute aristocratie d'Angleterre qui sert de barrière à l'autorité royale. [...] il suffit de combattre le pouvoir pour retremper son esprit et son âme. Mais comment pourrait-on craindre un bouleversement révolutionnaire de la part des individus qui possèdent tous les genres de propriétés que l'ordre fait respecter, la fortune, le rang, et surtout les lumières¹⁴¹.

Nicht die gewählten Vertreter des wohlhabenden Bürgertums, sondern die Aristokraten garantierten also Mme de Staël zufolge das politische Gleichgewicht im Verfassungsstaat. Es war im Rahmen dieser Optik nur folgerichtig, dass sie die Dominanz des englischen Adels bei den Wahlen nicht als eine Beeinträchtigung des Repräsentativsystems betrachtete – denn da dieser Adel in Opposition zum Königtum stehe, würden sich die unter seinem Einfluss gewählten Abgeordneten ebenfalls oppositionell verhalten¹⁴².

Das Vertrauen in die stabilisierende Rolle einer neuen Aristokratie spielte auch im politischen Denken der Doktrinäre eine zentrale Rolle. Revolution und Kaiser-

¹³⁸ Vgl. CONSTANT, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 57 f.

¹³⁹ Vgl. Prosper DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire en France 1814–1848, Bd. 5, Paris 1862, S. 49.

¹⁴⁰ Vgl. CONSTANT, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 58 f. Constants Argumentation wies hier eine gewisse Inkonsistenz auf: Er kritisierte einerseits die materielle Abhängigkeit der Pairs gegenüber der Krone, lobte aber andererseits den vom König angeordneten Pairsschub von 1819, der ja schwerlich geeignet war, die Unabhängigkeit der ersten Kammer zu stärken. Auch die in seiner Argumentation vorausgesetzte Interessenidentität von Monarch und Volk ist problematisch.

¹⁴¹ DE STAËL, Considérations sur la Révolution française, S. 540.

¹⁴² Vgl. *ibid.*, S. 538.

reich hatten ihrer Auffassung nach die »pouvoirs intermédiaires« der alten Ständegesellschaft zerstört, ohne sie durch alternative Strukturen zu ersetzen. Nun stehe das Individuum direkt und schutzlos der zentralistischen Staatsgewalt gegenüber: »[...] il n'y a plus aujourd'hui en France que le gouvernement et des citoyens ou des individus«¹⁴³. Die Klage über die politisch-soziale Atomisierung des postrevolutionären Frankreichs war schon ein Topos lange bevor Alexis de Tocqueville mit dem Verschwinden der ständischen »pouvoirs secondaires« die Gefahr eines neuen, demokratisch-zentralistischen Despotismus heraufziehen sah¹⁴⁴. So betrachtete der spätere Innenminister Hercule de Serre 1816 die Auflösung traditioneller sozialer Bindungen als eine entscheidende Voraussetzung für die Herrschaft Napoleons. Die »zu Pulver zerfallene« Gesellschaft habe den Machtansprüchen des Despoten keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermocht¹⁴⁵. Viele Vertreter des *libéralisme notabiliaire* hielten es vor diesem Hintergrund für notwendig, eine soziale Schicht zu schaffen, die kraft ihrer materiellen Unabhängigkeit und ihres Prestiges ein Gegengewicht zum modernen Machtstaat technokratisch-administrativen Typs bilden konnte. Die Suche nach einer »neuen Aristokratie« war vor allem in den 1820er Jahren das Thema einer intensiven öffentlichen Diskussion, die stark auf das »modèle anglais« Bezug nahm und in zahlreichen Broschüren ihren Niederschlag fand¹⁴⁶. Die Position des aristokratischen Liberalismus wurde 1825 von Auguste de Staël in seinen »Lettres sur l'Angleterre« besonders prägnant zusammengefasst:

[...] les meilleurs champions de la cause du peuple, les véritables interprètes de ses sentiments, ce ne sont pas les députés sortis de son sein, mais des hommes qui, indépendants par leur fortune et leur position sociale, se sentent animés d'une ardeur généreuse pour la défense des droits du faible et d'une vive sympathie pour les souffrances du pauvre¹⁴⁷.

Lucien Jaume stellt in seiner ideengeschichtlichen Synthese zum französischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts zutreffend fest, dass sich Constant in den ersten Jahren der Restaurationszeit zunehmend vom *libéralisme notabiliaire* um Auguste de Staël, den Herzog von Broglie und Barante entfernt hatte¹⁴⁸. Seine Vortragsreihe über die englische Verfassung fügte sich bereits in den Kontext der

¹⁴³ So François Guizot in der Debatte über die Pressegesetze von 1819: GUIZOT, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 166.

¹⁴⁴ Vgl. Alexis de TOCQUEVILLE, *De la démocratie en Amérique*, hg. v. André JARDIN, Bd. 2, 1840, S. 397.

¹⁴⁵ Vgl. de SERRE, Rede am 27. Dezember 1816, AP 17, S. 715.

¹⁴⁶ So trat etwa Barante in seiner vielbeachteten Broschüre »Des communes et de l'aristocratie« (Paris 1821) für die Schaffung einer gewählten Aristokratie ein, die auf der Ebene der Kantone und Departements Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen würde. Vgl. ZELDIN, *English Ideals in French Politics*, S 55f.

¹⁴⁷ Auguste de STAËL, *Lettres sur l'Angleterre*, S. 298f. De Staël sah allerdings durchaus auch das Problem des aristokratischen Machtmissbrauchs und hob ähnlich wie Constant die Unterschiede zwischen französischem und englischem Adel hervor (ibid., S. 140). Er riet deshalb nicht pauschal zu einer Imitation der englischen Verhältnisse, sondern begnügte sich damit, die Vorzüge der »prépondérance de l'élément aristocratique« aufzuzeigen. Vgl. ibid., S. 301.

¹⁴⁸ Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 304.

beginnenden Aristokratie-Debatte ein. Die liberale Rezeption des englischen Modells war in den 1820er Jahren über weite Strecken eine Auseinandersetzung mit dem englischen Adel, der als Vorbild für eine neue französische Gesellschaftselite betrachtet wurde¹⁴⁹. Indem Constant die englische Aristokratie als ein kulturell singuläres Phänomen darstellte, erteilte er den Nachahmungsbestrebungen des *libéralisme notabiliaire* eine ebenso klare Absage wie den neofeudalen Vorstellungen der Ultraroyalisten. Nicht den adligen *grand propriétaire*, sondern die gewählten Vertreter der Nation sah Constant berufen, Freiheit und Interessen der französischen Staatsbürger zu verteidigen¹⁵⁰.

2.3. Napoleon als konstitutioneller Monarch?

Constant und die Verfassung der »Hundert Tage« (1815)

Constants Verfassungsentwurf von 1814 und seine späteren Ausführungen zum »englischen Modell« stießen zwar auf großes Interesse und prägten die Debatten der Zeit in entscheidender Weise, sie wurden aber in der Restaurationszeit nicht unmittelbar verfassungsrechtlich wirksam. Anders verhielt es sich im Frühjahr 1815, als der liberale Publizist während der napoleonischen »Hundert Tage« die Gelegenheit hatte, als kaiserlicher Staatsrat eine Verfassung teilweise nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Der damals entstandene *Acte additionnel aux constitutions de l'Empire* spiegelte zwar aufgrund der Korrekturen Napoleons und der übrigen *conseillers d'État* seine staatstheoretischen Konzepte keineswegs ungebrochen wider; er verdient aber hier nähere Beachtung, da er in der Zusammenschau mit Constants Kommentaren eine recht genaue Vorstellung davon zu vermitteln vermag, wie sich der Liberale die praktische Umsetzung seines Verfassungsideals vorstellte.

Mit der Rückkehr Napoleon Bonapartes nach Frankreich begann im Frühjahr 1815 ein fulminanter Schlussakt, in dem noch einmal dicht zusammengedrängt das historische Drama des bewegten Vierteljahrhunderts seit 1789 durchgespielt wurde. Nicht allein das Empire, sondern auch der Geist der jakobinischen Revolution schien in der kurzen Zeit dieses napoleonischen Finales eine unerwartete Auferstehung zu erleben. Alles begann am 1. März 1815, als der Kaiser mit nur 1200 Mann an der südfranzösischen Küste landete¹⁵¹. Ungehindert und von der Bevölkerung umjubelt zog er durch Stadt und Land und umgab sich dabei mit einer stetig wachsenden Gefolgschaft. Die ihm entgegengeschickten Truppen fielen von der bourbonischen Krone ab und unterstellten sich seinem Befehl. Am 20. März hatte er sein Ziel erreicht: Napoleon zog in Paris ein, das Ludwig XVIII.

¹⁴⁹ Vgl. ZELDIN, *English Ideals in French politics*, S. 48 f.

¹⁵⁰ Kritisch wäre an dieser Stelle anzumerken, dass natürlich die gewählten Vertreter im Rahmen des zensitären Systems auch dem Kreis der Notabeln angehörten. Die Wahl lief allerdings auf die explizite Erteilung eines Mandats hinaus, über das bedeutende *propriétaires* aufgrund ihrer sozioökonomischen Stellung allein ja noch nicht verfügten.

¹⁵¹ Zum Gang der Ereignisse: vgl. ALEXANDER, *Bonapartism and Revolutionary Tradition*, S. 1.

am Vortag fluchtartig verlassen hatte. Knapp vier Wochen später übertrug er seinem einstigen Gegner Benjamin Constant persönlich die Aufgabe, an der Ausarbeitung einer Verfassung mitzuwirken, die das Kaiserreich in eine konstitutionelle Monarchie verwandeln sollte¹⁵².

Napoleons triumphaler »Adlerflug« eröffnete im März des Jahres 1815 eine kurze historische Parenthese, die sich schon mit der Schlacht von Waterloo am 18. Juni und der darauffolgenden zweiten Abdankung des Kaisers am 22. Juni wieder schloss. Die konstitutionelle Entwicklung der Ersten Restauration wurde durch dieses spektakuläre Intermezzo erstaunlicherweise nicht in Frage gestellt, sondern eher noch bestätigt¹⁵³. Denn auch Napoleon schien angesichts seiner militärischen Schwäche – die natürlich auch innenpolitisch einen Schatten auf seinen cäsarischen Nimbus warf – bereit, sich auf eine konstitutionelle Monarchie einzulassen, um sich die Unterstützung der liberalen Kräfte zu sichern¹⁵⁴. Der mit dem König nach Gent geflohene Chateaubriand brachte die verfassungspolitische Kontinuität zwischen der ersten Restauration und den »Hundert Tagen« schon 1815 in einem Bericht an den ins Exil geflohenen Ludwig XVIII. zum Ausdruck:

Au reste, Sire, la nouvelle constitution de Buonaparte est encore un hommage à votre sagesse: c'est, à quelques différences près, la Charte constitutionnelle. Buonaparte a seulement devancé, avec sa pétulance accoutumée, les améliorations et les compléments que votre prudence méditait¹⁵⁵.

Die Gründe für Napoleons erfolgreiche Rückkehr auf den französischen Thron sind vor allem in einer politisch-sozialen Enttäuschung zu suchen, die während der Ersten Restauration weite Teile der Armee und der Bevölkerung erfasst hatte. Schon 1814 war die rückblickende Verklärung Napoleons und des Empire durch schwere politische Fehler der bourbonischen Regierung begünstigt worden. Der Frieden mit den Alliierten machte eine einschneidende Truppenreduzierung notwendig. Von 500 000 Soldaten wurden deshalb innerhalb kürzester Zeit 300 000 entlassen¹⁵⁶. Für die innenpolitische Sicherheitslage gravierender war, dass tausende von Offizieren (die sogenannten »demi-solde«) nun mit der Hälfte ihrer bisherigen Bezüge auskommen mussten und Napoleons Garde sich durch Umbenen-

¹⁵² Vgl. CONSTANT, *Journal intime*, in: DERS., *Œuvres*, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, Eintrag vom 14. April 1815, S. 779; OCBC, Bd. VII, S. 220.

¹⁵³ Furet sah in der Verfassung der »Hundert Tage« zu Recht einen Beleg für die »irréversibilité du gouvernement représentatif«. Vgl. FURET, *La Révolution*, Bd. 2, S. 35.

¹⁵⁴ Vgl. CONSTANT, *Lettres sur les Cent-Jours*. Onzième lettre, *La Minerve française* VIII, 3, 20.–22. November 1819, S. 102, hier zitiert nach: Benjamin CONSTANT, *Recueil d'articles*. *Le Mercure*, *La Minerve* et *La Renommée*, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Bd. 2, Genf 1972, Nr. 120. Die von Harpaz vorgelegten Artikeleditionen werden im Folgenden »RA« abgekürzt (zur hier verwendeten Bandnummerierung: vgl. Abkürzungsverzeichnis).

¹⁵⁵ François Auguste René, vicomte DE CHATEAUBRIAND, *Rapport sur l'état de la France au 12 mai 1815, fait au roi dans son conseil, à Gand*, in: *Œuvres complètes de Chateaubriand*, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o.J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 116–145, hier S. 138.

¹⁵⁶ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 78 f.

nung der Einheiten und Soldabzüge brüskiert fühlte¹⁵⁷. Doch damit nicht genug: Während die Armee sich durch Truppenabbau und Sparmaßnahmen hart getroffen sah, wurden hohe Summen auf die Wiederherstellung der *Maison militaire du Roi* verwendet, die vor allem dem Adel des Ancien Régime offen stand¹⁵⁸. Durch diese Maßnahmen hatte das Königtum große Teile der Streitkräfte gegen sich aufgebracht und so Napoleons Rückkehr erheblich erleichtert. Hinzu kam, dass die Integration der Veteranen auch erinnerungspolitisch scheiterte: Die Bourbonenmonarchie bot offiziell keine Möglichkeit, der Feldzüge Napoleons in anerkennender Weise zu gedenken. Die militärischen Leistungen der Republik und des Empire, die in den Augen vieler Franzosen Größe und Ruhm der Nation – wie auch den persönlichen Stolz tausender daran beteiligter Soldaten – wesentlich ausgemacht hatten, ließen sich nicht positiv in die Erinnerungskultur eines Staates aufnehmen, der seine Existenz der Niederlage von 1814 verdankte¹⁵⁹.

Neben der Armee zeigten sich insbesondere auch jene unzufrieden, die der Revolution ihr Vermögen verdankten und nun eine Infragestellung des Erreichten durch konterrevolutionäre Kräfte befürchteten. Die Angst vor den sozialen Folgen einer ultraroyalistischen Reaktion war vor allem bei den Käufern von Adels- und Kirchenbesitz verbreitet, die sich seit 1814 wieder den Besitzansprüchen der Alteigentümer ausgesetzt sahen¹⁶⁰. Vor diesem Hintergrund machte Constant rückblickend die konterrevolutionären Bestrebungen der royalistischen Rechten für den Zusammenbruch der Ersten Restauration verantwortlich:

Il résultera peut-être de l'exposé des faits, et ce ne sera pas un résultat stérile, que les hommes qui, par leur arrogance en 1814, par leur système d'inertie en mars 1815, par leur violence après le 8 juillet, ont mis la France sur le bord d'un abîme, sont les mêmes qui, aujourd'hui, voudraient ressaisir la puissance [...]¹⁶¹.

Die Ultraroyalisten sollten so mit Blick auf ihre späteren Regierungsambitionen als politische Hasardeure diskreditiert, die Liberalen hingegen als verlässliche Partner der Krone aufgewertet werden¹⁶².

Constants Vorwurf an die äußerste Rechte war vor allem insofern bemerkenswert, als er selbst wenige Wochen nach seiner letzten antinapoleonischen Veröffentlichung den zurückgekehrten Kaiser durch seine maßgebliche Teilnahme an der Ausarbeitung einer Verfassung für ein liberal-konstitutionelles Empire aktiv unterstützt hatte. Der spektakuläre Seitenwechsel war im März 1815 sehr abrupt erfolgt und schädigte nach der erneuten Rückkehr der Bourbonen Constants poli-

¹⁵⁷ Vgl. WAREQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 86 f.

¹⁵⁸ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 80.

¹⁵⁹ Natalie Petiteau spricht zutreffend von einer »gloire reniée«. Vgl. Natalie PETITEAU, *La Restauration face aux vétérans de l'Empire*, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005, S. 31–41, hier S. 36.

¹⁶⁰ Art. 9 der Charte garantiert die Unverletzlichkeit der *biens nationaux*. Dies hinderte Klerus und Adel jedoch nicht daran, in vielfältiger Weise Druck auf die Käufer auszuüben (so etwa durch die Verweigerung der Sakramente). Zu den Ansprüchen der Alteigentümer: vgl. u. a. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 36.

¹⁶¹ CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 77.

¹⁶² Vgl. KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*, S. 207.

tisches Ansehen nachhaltig¹⁶³. Noch am 19. März hatte er einen Artikel veröffentlicht, in dem er Ludwig XVIII. als Garanten der konstitutionellen Freiheit, der Sicherheit und des Friedens präsentierte und ihm Napoleon als die Inkarnation der Knechtschaft, der Anarchie und des Krieges, ja als neuen Attila und Dschingis Khan gegenüberstellte. Der Text gipfelte in einer politischen Beteuerung, die deutlicher nicht sein konnte: »Je n'irai pas, misérable transfuge, me traîner d'un pouvoir à l'autre, couvrir l'infamie par le sophisme et balbutier des mots profanés pour racheter une vie honteuse«¹⁶⁴.

Mit diesem Artikel hatte sich Constant dem neuen Machthaber gegenüber in gefährlicher Weise exponiert. Nach Tagen der Todesangst, des Verstecks und der Flucht übernahm er dann doch die Rolle jenes Überläufers, den er kurz zuvor mit so scharfen Worten verurteilt hatte¹⁶⁵. Er stellte die Situation nach der Flucht des Königs später als ein politisches Vakuum dar¹⁶⁶. In dieser prekären Lage sei es notwendig gewesen, mit dem volksnahen »Diktator« Napoleon zu kooperieren, um eine Erneuerung des kaiserlichen Despotismus zu verhindern: »Nous [d. h. die Liberalen] crûmes qu'il ne fallait pas, en refusant tout concours à Bonaparte, le contraindre à rester dictateur [...]«¹⁶⁷.

Doch was bewegte Napoleon, seinen alten Gegner nicht einfach verhaften zu lassen, sondern ihn stattdessen in ein hohes Staatsamt zu berufen? Die Popularität bei Armee und Volk, über die der Kaiser 1815 zweifellos verfügte, schien ihm als Grundlage seiner Herrschaft unzureichend. Er berief sich zwar auf das Prinzip der Volkssouveränität, wollte aber nicht »der König eines Bauernaufstandes« sein¹⁶⁸. Es galt deshalb die »France bourgeoise et propriétaire« durch eine beruhigende Geste zu gewinnen – und dies gelang am besten durch konstitutionelle Garantien¹⁶⁹. Da Benjamin Constant seit seinen »Réflexions sur les constitutions et les garanties [...]« von 1814 den konstitutionellen Gedanken geradezu symbolhaft verkörperte, war es klug, ihn in das neue Regime einzubinden und mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu beauftragen. Constants intellektuelle Führungsrolle als Vordenker des liberalen Lagers verlieh ihm aus der Sicht Napoleons einen strategischen Wert, der ihm nicht nur Verhaftung oder gar Exekution ersparte, sondern plötzlich ungeahnte Wirkungsmöglichkeiten eröffnete. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass sich der Kaiser nach einem militärischen Sieg über die europäischen Mächte noch für das Constantsche Verfassungswerk interessiert hätte. Als der liberale Publizist im Staatsrat gegen den Willen Napoleons ein Verbot der Eigentumskonfiskation durchsetzen wollte, rief dieser drohend aus, dass Frank-

¹⁶³ Vgl. unten, S. 184 f.

¹⁶⁴ CONSTANT, Artikel im »Journal de Débats«, 19. März 1815 [RA I, Nr. 43]. Vgl. auch den Artikel im Journal de Paris, 11. März 1815 [RA I, Nr. 42].

¹⁶⁵ Zu Constants persönlichen Beweggründen, in Paris zu bleiben: vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 205 f.

¹⁶⁶ »Quand j'ai eu avec Napoléon ces entretiens que je raconte, rien n'existait, tout avait été détruit [...]«, CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 222.

¹⁶⁷ Ibid., S. 206.

¹⁶⁸ Vgl. ibid., S. 211.

¹⁶⁹ Vgl. FURET, Révolution, Bd. 2, S. 35.

reich den starken Arm des Kaisers wieder fühlen müsse¹⁷⁰. Constant äußerte daraufhin gegenüber La Fayette ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Napoleons Bekehrung zur konstitutionellen Monarchie¹⁷¹.

Der von Constant befürchtete Rückfall des Kaisers in seine »alten [d.h. despotischen] Gewohnheiten« schien sich auch darin anzudeuten, dass er nicht bereit war, eine völlig neue Verfassung für das wiedererrichtete Kaiserreich zu akzeptieren und so den Bruch mit seinem früheren Herrschaftsstil zu dokumentieren. Als Constant einen völligen Neuanfang anregte, teilte ihm Napoleon mit, dass er sich weiterhin auf das politische Prestige der Eroberungszeit stützen wolle und deshalb Wert auf verfassungsrechtliche Kontinuität lege¹⁷². Aus diesem Grund sollte das neue Dokument lediglich einen Zusatz zu den bereits vorhandenen Verfassungen des Kaiserreiches bilden und erhielt folgerichtig die Bezeichnung: »Acte additionnel aux constitutions de l'Empire«.

Constants Anteil an der Entstehung des Acte additionnel ist aufgrund der Untersuchung Kurt Kloockes zu den erhaltenen Vorentwürfen mittlerweile gut bekannt¹⁷³. Demnach folgte der am 22. April 1815 im Conseil d'État angenommene Text in seiner Grundstruktur zwar weitgehend der Constantschen Vorlage, entfernte sich aber inhaltlich in wichtigen Punkten von dessen Vorstellungen¹⁷⁴. Dies war auf Änderungen zurückzuführen, die teils von Napoleon selbst, teils von seinen Staatsräten vorgenommen worden waren¹⁷⁵. So war in Constants zweitem, nach einer Besprechung mit dem Kaiser verfassten Entwurf eine sehr weit gefasste Ministerverantwortlichkeit vorgesehen, die seinen Ausführungen in der Broschüre »De la responsabilité des ministres« entsprach. Die Minister sollten alle Akte der Exekutive durch ihre Unterschrift bestätigen und waren auf diese Weise für die Regierungspolitik verantwortlich zu machen¹⁷⁶. Anders als in der Charte (Art. 56) und in der Endfassung des Acte additionnel wurde diese Verantwortlichkeit durch keinerlei Zusätze begrenzt. Constant verzichtete entsprechend seinen früheren Ausführungen darauf, die »responsabilité« auf Straftatbestände zu reduzieren oder in anderer Weise inhaltlich zu präzisieren. Dadurch blieb sein Entwurf offen für eine politische Ausgestaltung der Ministerverantwortlichkeit im Sinne eines parlamentarischen Regierungssystems. Zudem bezog er die in seinen theoretischen Schriften geforderte Möglichkeit ein, untergeordnete Beamte

¹⁷⁰ Sitzung des Conseil d'État am 21. April 1815; vgl. BAELEN, Benjamin Constant et Napoléon, S. 198.

¹⁷¹ Vgl. *ibid.*

¹⁷² Constant zitierte Napoleon diesbezüglich mit folgenden Worten: »Il faut que la nouvelle constitution se rattache à l'ancienne. Elle aura la sanction de plusieurs années de gloire et de succès«, CONSTANT, Douzième lettre [sur les Cent-Jours], in: La Minerve VIII, 8, 27.–28. Dezember 1819, S. 339 [RA II, 2, Nr. 125].

¹⁷³ Vgl. KLOOCKE, Historique du texte (zur Edition des Acte additionnel aux constitutions de l'Empire), in: OCBC, Bd. IX, 2, S. 566–571.

¹⁷⁴ Vgl. *ibid.*, S. 566.

¹⁷⁵ Vgl. *ibid.*, S. 569.

¹⁷⁶ Vgl. CONSTANT, Projet de Constitution, 18. April 1815, in: OCBC, Bd. 9, 2, Art. 29 f., S. 586.

zivilrechtlich zu belangen, falls sich diese an der individuellen Freiheit der Staatsbürger vergingen¹⁷⁷. Auch dies fand in der Endfassung keine Berücksichtigung¹⁷⁸.

In seinen erstmals 1819/1820 erschienenen »Lettres sur les Cent-Jours« betrachtete Constant den Acte additionnel im Rückblick kritisch. Der Verfassungstext sei bei keiner Gruppe innerhalb der französischen Bevölkerung auf Zustimmung gestoßen. Liberale Zeitgenossen störten sich seinem Bericht zufolge schon an dem Kontinuität suggerierenden Titel, da sie sich einen klaren Bruch mit der Verfassungstradition des Kaiserreiches gewünscht hatten¹⁷⁹. Auch das Fehlen eines klaren Verbots staatlicher Eigentumskonfiskationen habe Besorgnis erregt¹⁸⁰. Die Anhänger der Gleichheit hätten sich schließlich durch die erbliche Pairswürde provoziert gefühlt, zu deren Schaffung Constant dem Kaiser nach eigenem Bekunden geraten hatte, um dessen Macht als Alleinherrscher zu begrenzen¹⁸¹. Auch das Fehlen einer gewählten »assemblée constituante« – die Staatsräte waren ja nur von Napoleon ernannt – und die erst nach der Wahl der Chambre des représentants erfolgte Legitimierung durch eine Volksabstimmung sei auf Ablehnung gestoßen¹⁸².

Tatsächlich war der Acte additionnel hinsichtlich seiner Wirkung auf die französische Öffentlichkeit ein Misserfolg, was sich deutlich anlässlich der Volksabstimmung über das neue Verfassungswerk zeigte. Der Acte additionnel wurde zwar mit einer überwältigenden Mehrheit von etwa 1,5 Millionen zu 4000 Stimmen angenommen¹⁸³. Dies war jedoch das schlechteste Ergebnis aller napoleonischen Plebiszite¹⁸⁴. Noch schwerer wog die Tatsache, dass 79 Prozent der stimmberechtigten Franzosen überhaupt nicht an der Abstimmung teilnahmen¹⁸⁵.

Dennoch war Constant noch 1819 überzeugt, dass der Acte additionnel keiner früheren französischen Verfassung nachstand¹⁸⁶. Tatsächlich gelang es den Liberalen, einige ihrer Kernforderungen in geltendes Verfassungsrecht zu überführen. So sollte etwa die Willkür des Verwaltungsapparates eingeschränkt werden, indem die Beamten nicht mehr nur der ihnen gegenüber wohlwollenden Verwaltungsjustiz des Conseil d'État unterworfen blieben¹⁸⁷. Die Verfassung enthielt

¹⁷⁷ Vgl. *ibid.*, Art. 31, S. 587.

¹⁷⁸ Vgl. KLOOCKE, *Historique du texte [zum Acte additionnel]*, in: OCBC, Bd. IX, 2, S. 587, Anm. 1.

¹⁷⁹ Vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 216–221 und S. 223.

¹⁸⁰ Vgl. *ibid.*, S. 224.

¹⁸¹ Zur Pairie: vgl. *ibid.*, S. 224 und S. 233.

¹⁸² *Ibid.*, S. 225.

¹⁸³ Vgl. Frédéric BLUCHE, *Le plébiscite des Cent-Jours: avril–mai 1815*, Genf 1974, S. 36.

¹⁸⁴ Vgl. *ibid.*, S. 38.

¹⁸⁵ Vgl. *ibid.*, S. 96. Zum Vergleich: bei den napoleonischen Plebisziten von 1802 (Konsulat auf Lebenszeit) und 1804 (Erbkaisertum) enthielten sich lediglich 54 bzw. 62 Prozent.

¹⁸⁶ Vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 237.

¹⁸⁷ Acte additionnel, Art. 50. Vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 239.

hierzu allerdings noch keine endgültige Regelung, sondern stellte lediglich ein Einzelgesetz in Aussicht¹⁸⁸.

Als ein Erfolg der Liberalen konnte auch Artikel 64 gewertet werden, der die Grundlage für die Pressegesetzgebung bildete¹⁸⁹. Dieser Artikel schaffte jede Form der Zensur ab und sah lediglich eine rechtliche Verantwortung der Autoren für den Inhalt von bereits erschienenen Veröffentlichungen vor. Bemerkenswert war dies vor allem deshalb, weil eine ausgesprochen autoritäre Kontrolle über die politische Publizistik bis 1814 zu den Charakteristika der napoleonischen Regierungspraxis gehört hatte¹⁹⁰. Der Acte additionnel ging deutlich über die Charte hinaus. Diese garantierte zwar prinzipiell ebenfalls die Pressefreiheit; sie sah aber Gesetze gegen deren Missbrauch vor und verbot die Vorzensur nicht ausdrücklich¹⁹¹. Aus liberaler Sicht bedeutete es schließlich einen wichtigen Fortschritt, dass für die Beurteilung aller Pressedelikte ein aus Laien gebildetes Geschworenengericht zuständig sein sollte, wodurch der Einfluss der wenig an der Pressefreiheit interessierten Staatsgewalt auf die Urteilsfindung verringert werden konnte. Die vorübergehende Einführung der Pressejury im Jahr 1815 entsprach einem zentralen Programmpunkt liberaler Politik. Sie griff bereits den Pressegesetzen von 1819 vor, die einen legislativen Höhepunkt der doktrinär-liberalen Periode in der Restaurationszeit markierten¹⁹².

In der Forschung wurde die napoleonische Zusatzverfassung von 1815 schon früh als ein Meilenstein in der Geschichte des französischen Parlamentarismus gewertet¹⁹³. Dieser Einschätzung ist jedoch nur sehr bedingt zuzustimmen. Weder hinsichtlich des für den Parlamentarismusbegriff¹⁹⁴ konstitutiven Aspekts der politischen Regierungsverantwortung gegenüber der gewählten Legislative noch in Bezug auf das parlamentarische Initiativrecht brachte der Acte additionnel entscheidende Veränderungen gegenüber der Charte von 1814. Wenn Constant 1819 darauf verwies, dass die »responsabilité« deutlich und wirksam geregelt worden sei, so entsprach dies eher dem apologetischen Tenor seiner »Lettres sur les Cent-

¹⁸⁸ Acte additionnel, Art. 50.

¹⁸⁹ »Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf la responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle«, Acte additionnel, Art. 64.

¹⁹⁰ Zu den Mitteln der napoleonischen Pressepolitik gehörte die Installierung von Zensoren in den Redaktionen, die Übernahme von Zeitungen durch polizeilich kontrollierte Gesellschaften und eine drastische Reduzierung und Zentralisierung des publizistischen Angebots. Vgl. BERGERON, L'épisode napoléonien, Bd. 1, S. 16 f.

¹⁹¹ »Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté«, Charte constitutionnelle, Art. 8.

¹⁹² Zu den Pressegesetzen von 1819: vgl. unten, Kap. 3.5.

¹⁹³ Vgl. René JACQUELIN, Les Cent-Jours et le régime parlementaire, Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger, Bd. 7 (1897), S. 194–220. Ähnlich später ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 68 (»un grand pas en avant vers le parlementarisme«).

¹⁹⁴ In der hier zugrunde gelegten Definition; vgl. oben, S. 41.

Jours« als den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten von 1815¹⁹⁵. Der Acte additionnel definierte den Bereich der Ministerverantwortlichkeit zwar etwas weiter als die Charte, ging aber wie diese über die strafrechtlich gefasste Ministeranklage durch die gewählte Kammer nicht hinaus¹⁹⁶. Lediglich in der Bezeichnung der verfolgungswürdigen Tatbestände wich der Text von 1815 wesentlich von der Verfassung Ludwigs XVIII. ab: An die Stelle von »Verrat« und »Unterschlagung« traten nun Vergehen an der »Sicherheit oder Ehre der Nation«¹⁹⁷. Außerdem wurden die Befehlshaber des Heeres und der Flotte in diese Form der »responsabilité« eingeschlossen, wodurch die Bedeutung des militärischen Bereichs für die napoleonische Monarchie auch in der verfassungsrechtlichen Terminologie unterstrichen wurde¹⁹⁸. Die Begriffe »sûreté« und »honneur« wie auch die Einbeziehung der Armeeführung verwiesen in eine außenpolitische bzw. militärische Sphäre und lassen es als zweifelhaft erscheinen, ob sich auf der Grundlage des Acte additionnel eine umfassende Verantwortlichkeit der Regierung im Sinne eines parlamentarischen Systems hätte entwickeln lassen. Napoleon orientierte sich zwar bei der Auswahl seiner Minister tatsächlich an den Mehrheitsverhältnissen in der gewählten Chambre des représentants¹⁹⁹. Ob in diesem Verhalten ein Indiz für eine beginnende Parlamentarisierung zu sehen ist, scheint allerdings fraglich²⁰⁰. Napoleons Zugeständnis, die Minister »dans la confiance publique« zu wählen, lässt sich mit seiner politischen und militärischen Schwäche im Jahr 1815 und dem daraus resultierenden Bemühen um die Gunst der konstitutionellen Notabeln hinreichend erklären²⁰¹.

Die 1815 gewählte Chambre des représentants trat Napoleon gegenüber sehr selbstbewusst auf, indem sie nur Minister mit Ressortverantwortung (»ministres à département« im Gegensatz zu »ministres d'État«) als Ansprechpartner dulden wollte²⁰². Diese Position hatte aber bereits die Deputiertenkammer von 1814 gegenüber Ludwig XVIII. vertreten, als sie die königlichen Kommissare zurückwies und ebenfalls nur Minister als Referenten für Gesetzesvorlagen akzeptierte²⁰³. Betrachtet man den im Acte additionnel vorgesehenen Ablauf der Gesetzgebungsverfahren, so ist auch hier keine Veränderung im Vergleich zur Charte festzustellen. Die Gesetzesinitiative blieb wie schon 1814 der Regierung vorbehalten²⁰⁴. Die Kammern hatten lediglich das Recht, den Monarchen um einen Ge-

¹⁹⁵ Zur »responsabilité« der Beamten: vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 239.

¹⁹⁶ Vgl. Acte additionnel, Art. 38 und 41.

¹⁹⁷ Vgl. *ibid.*, Art. 42.

¹⁹⁸ Vgl. *ibid.*

¹⁹⁹ Vgl. JACQUELIN, *Les Cent-Jours et le régime parlementaire*, S. 199.

²⁰⁰ Ein solches Indiz sieht Jacquelin, *ibid.*

²⁰¹ Zu Napoleons Schwäche im Jahr 1815: vgl. JARDIN, *Tudesq, La France des notables*, S. 27f.

²⁰² Vgl. JACQUELIN, *Les Cent-Jours et le régime parlementaire*, S. 202–207

²⁰³ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 65f.

²⁰⁴ Vgl. Acte additionnel, Art. 23.

setzesvorschlag zu bitten und ihm einen Entwurf vorzulegen, ohne dass Napoleon in irgendeiner Weise verpflichtet gewesen wäre, dieser Bitte zu entsprechen²⁰⁵.

Einschneidende Veränderungen im Vergleich zur Charte sind allerdings mit Blick auf die verfassungsrechtlich begründeten Vertretungsformen festzustellen. Die Verfassung von 1815 sah einen völlig neuen Typus der politischen Repräsentation vor, da die *industrie*, das Manufakturwesen und der Handel nun eigene Vertreter in die *Chambre des représentants* entsenden konnten. Damit waren erstmals partikulare Interessen offiziell als vertretungswürdig anerkannt worden²⁰⁶. Dies kam Constants Auffassung von politischer Repräsentation als einer Synthese aller »*intérêts particuliers*« entgegen und stellte einen klaren Bruch mit dem für die französische Verfassungsgeschichte insgesamt fundamentalen Dogma von 1791 dar, dem zufolge die Abgeordneten ausschließlich die ganze Nation zu repräsentieren hatten²⁰⁷. Das politische Gewicht der ökonomischen »*représentation spéciale*« blieb allerdings mit 23 von insgesamt 629 Mandaten in quantitativer Hinsicht unbedeutend²⁰⁸.

Auch hinsichtlich des Wahlrechts ist gegenüber der Charte eine Veränderung zu beobachten. Der *Acte additionnel* führte die Kantonsversammlungen des Kaiserreichs wieder ein, die allen Männern offenstanden²⁰⁹. Nun konnten auf der unteren Stufe des Wahlsystems wieder mehrere Millionen Franzosen ihre Stimme abgeben; sie wählten jedoch nicht Abgeordnete, sondern lediglich die eigentlichen Wähler, die auf der Ebene der Bezirke und Départements in eigenen Kollegien die Repräsentanten der Nation bestimmten²¹⁰. Die Angehörigen der *collèges de département* mussten von den Kantonsversammlungen aus der Gruppe der 600 Höchstbesteuerten in den jeweiligen Départements ausgewählt werden²¹¹. Damit blieb das für die Charte charakteristische Prinzip der politischen Qualifikation durch Eigentum wirksam, da die ausschließlich von den Wohlhabenden gebildeten *collèges de département* immerhin 238 der insgesamt 629 Abgeordneten nominierten²¹². Der *Acte additionnel* war also alles andere als die »demokratisierte Charte«, die Maurice Duverger in ihm sehen wollte²¹³.

²⁰⁵ Vgl. *ibid.*, Art. 24 und 25.

²⁰⁶ Vgl. *ibid.*, Art. 33; WEIL, *Élections législatives*, S. 61.

²⁰⁷ Vgl. Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Teil III, Art. 7; zitiert unten, S. 129. Auf die Verbindung zwischen Constants Repräsentationskonzept und Art. 33 des *Acte additionnel* hat bereits Lucien Jaume hingewiesen. Vgl. JAUME, *Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant*, S. 166.

²⁰⁸ Vgl. WEIL, *Élections législatives*, S. 61.

²⁰⁹ Seit dem kaiserlichen Dekret vom 7. Januar 1806 gab es für die Zulassung zu den *assemblées de canton* keinerlei Beschränkungen mehr. Selbst Bedienstete konnten nun wählen: vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 202.

²¹⁰ Selbst hierzu waren sie nur berechtigt, wenn einer der auf Lebenszeit vergebenen Plätze in den Kollegien frei wurde. Vgl. *Acte additionnel*, Art. 28.

²¹¹ Vgl. WEIL, *Élections législatives*, S. 56.

²¹² Für die *collèges d'arrondissement* bestanden hingegen keine zensitären Einschränkungen. Vgl. WEIL, *Élections législatives*, S. 61.

²¹³ Vgl. Maurice DUVERGER, *Les constitutions de la France*, 1950, S. 70.

Die Verfassung von 1815 erhielt bald den scherzhaften Namen »La Benjamin«, da sie im öffentlichen Bewusstsein wesentlich mit Constant in Verbindung gebracht wurde²¹⁴. Dieser befürchtete nun jedoch, dass die Mängel des Acte additionnel seine liberale Reputation beschädigen könnten. Nach der Annahme der neuen Verfassung im Staatsrat notierte er unzufrieden in sein Tagebuch: »22 [avril 1815] Séance au Conseil d'État [...]. Rédaction définitive. On y a bien gâté quelque chose et le public y trouvera bien à redire«²¹⁵.

Er beschloss deshalb Anfang Mai 1815, seine politischen Überzeugungen durch eine schnell verfasste Schrift noch einmal ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen, um so sein Ansehen als Vordenker des konstitutionellen Liberalismus wiederherzustellen²¹⁶. Schon Ende Mai 1815 verwirklichte er dieses Vorhaben mit der Veröffentlichung der Broschüre »Principes de politique applicables à tous les gouvernements représentatifs«²¹⁷. Darin wiederholte Constant über weite Strecken wörtlich das Modell einer konstitutionellen Monarchie, das er zu Beginn der Restauration von 1814 in den »Réflexions sur les constitutions [...].« vorgestellt hatte²¹⁸. Kein Zweifel: Napoleon sollte genau den Platz einnehmen, den Constant 1814 Ludwig XVIII. zugeordnet hatte. Er hielt es nicht einmal für nötig, die Bezeichnung »pouvoir royal« durch »pouvoir impérial« zu ersetzen²¹⁹.

Die »Principes de politique« gaben ihren politischen Zweck unmissverständlich zu erkennen: Constant wollte sich öffentlich von Teilen der neuen Verfassung distanzieren, die er nicht zu verantworten hatte und die seinen Überzeugungen nicht entsprachen²²⁰. Besonders deutlich wurde dies im Kapitel über die Wahl der Repräsentativorgane. Er bezeichnete die Bestimmungen des Acte additionnel zum Wahlmodus als den unvollkommensten Teil der gesamten Verfassung²²¹. Lediglich der Zeitdruck der Ausarbeitung könne entschuldigen, dass man an den Wahlkollegien des alten Kaiserreiches festgehalten habe. Da die Wähler ihre Funktion in den Kollegien lebenslang innehätten und nur vakante Plätze durch Nachwahlen neu besetzt würden, könne die Meinung der politischen Basis nur sehr verzögert in diese Organe vordringen und sei dort zwangsläufig unterrepräsentiert²²². Constant unterstrich in diesem Zusammenhang die Bedeutung der di-

²¹⁴ Dieser Begriff wurde von Montlosier geprägt. Vgl. BASTID, Constant et sa doctrine, S. 286.

²¹⁵ CONSTANT, Journal intime, 15 mai 1811–26 septembre 1816, in: DERS., Œuvres, hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 781; OCBC, Bd. VII, S. 222.

²¹⁶ »3 [mai 1815] Il me faut d'ici au plus court terme possible un ouvrage qui rétablis ma réputation et constate mes principes«, *ibid.*, S. 782; OCBC, Bd. VII, S. 224.

²¹⁷ CONSTANT, Principes de politique, in: EP, S. 305–506; OCBC, Bd. IX, 2, S. 669–858.

²¹⁸ Zudem fügte er einige Passagen aus seinen Manuskripten von 1810 hinzu. Das Werk wurde also 1815 nur zu einem ganz geringen Teil verfasst und war im Grunde eine Collage älterer Versatzstücke, was das schnelle Erscheinen erklärt. Vgl. GAUCHET, Anmerkungen zur Edition der »Principes de politique«, in: EP, S. 792, Anm. 1.

²¹⁹ Vgl. CONSTANT, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 323; OCBC, Bd. IX, 2, S. 690.

²²⁰ Schon im Vorwort äußerte er die Hoffnung, die Verfassung möge bald durch die »pouvoirs constitués« revidiert werden. Vgl. *ibid.*, S. 305; OCBC, Bd. IX, 2, S. 671 f.

²²¹ Vgl. *ibid.*, S. 348; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716.

²²² Vgl. *ibid.*, S. 348 f.; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716 f.

rekten Wahl, in der er die Grundbedingung eines funktionierenden Repräsentativsystems sah. Er berief sich hierbei auf ein Wahlmodell Jacques Neckers in den »Dernières vues de politique et de finance« von 1802²²³. Necker hatte vorgeschlagen, dass in jedem Wahlbezirk (Arrondissement) 100 wohlhabende Grundbesitzer fünf Kandidaten aufstellen sollten, unter denen dann alle Wahlberechtigten die Abgeordneten auszuwählen hätten²²⁴. Auf diese Weise ließ sich der Einfluss einer sozialen Elite mit dem Prinzip der direkten Wahl verbinden. Constant erweiterte dieses Modell dadurch, dass er der Gesamtheit der Wähler das Recht einräumte, 50 Kandidaten aufzustellen, aus denen die Reichsten dann wieder fünf auswählen sollten. Unter diesen wären dann wie in Neckers Vorschlag die Abgeordneten durch alle Wähler zu bestimmen gewesen²²⁵.

Constants Ausführungen zur Wahlrechtsproblematik belegen, dass es ihm auch 1815 nicht um eine substantielle Ausweitung politischer Partizipationsmöglichkeiten ging. Dies verdient vor allem deshalb Beachtung, weil im politischen Klima der »Hundert Tage« die Chancen hierfür wesentlich besser gestanden hätten als während der Ersten Restauration. Die emotionale Anteilnahme breiter Bevölkerungsschichten an der Rückkehr Napoleons und die Entstehung der bonapartistisch-republikanischen Basisbewegung der »fédérés« zeigten, dass auch Bevölkerungsgruppen unterhalb des Wahlzensus von 1814 politisch zu mobilisieren waren²²⁶. Constant würdigte die Bewegung der »fédérés« zwar insofern, als er in den »Principes de politique« im Rekurs auf die revolutionäre Föderation der Jahre 1789 bis 1791 für einen »neuen Föderalismus« eintrat²²⁷. Dessen Wirkungsbereich blieb allerdings im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips auf die Kommunen beschränkt und war nicht als Fundament der französischen Staatlichkeit insgesamt gedacht²²⁸. Ebenso wenig wie Napoleon »le roi d'une jacquerie« sein wollte, trat Constant damals für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht ein. Dies verdeutlicht, dass Constants Bekenntnis zum zensitären Wahlrecht der Restaurationszeit sich nicht als taktisches Zugeständnis an die Verhältnisse verstehen lässt; dieses Bekenntnis entsprach vielmehr einer politischen Grundüberzeugung, die von einer direkten Partizipation der Volksmassen nichts wissen wollte, weil sie

²²³ Vgl. *ibid.*, S. 351 f.; NECKER, *Dernières vues de politique et de finance*, S. 96–100.

²²⁴ Vgl. *ibid.*; CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 351 f.; OCBC, Bd. IX, 2, S. 719.

²²⁵ Vgl. *ibid.*, S. 352; OCBC, Bd. IX, 2, S. 719.

²²⁶ In der Bewegung der »fédérés« waren auch unterbürgerliche Gruppen vertreten: vgl. ALEXANDER, *Bonapartism and Revolutionary Tradition*, S. 281. Die »fédérés« waren eine während der »Hundert Tage« entstandene Sammlungsbewegung, in der sich Bonapartisten, Liberale und Jakobiner zur Verteidigung der Nation gegen reaktionäre Bestrebungen und ausländische Invasoren verbündet hatten. Sie waren teilweise paramilitärisch organisiert. Vgl. DERS., *Re-writing the French revolutionary tradition*, S. 76.

²²⁷ Vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, S. 423–430; OCBC, Bd. IX, 2, S. 781–787.

²²⁸ »L'autorité nationale, l'autorité d'arrondissement et l'autorité communale doivent rester chacune dans leur sphère [...]«, CONSTANT, *Principes de politique*, S. 424; OCBC, Bd. IX, 2, S. 781.

von deren politischer Unreife, Abhängigkeit und Manipulierbarkeit ausging²²⁹. Diese Auffassung bestimmte die Positionen der Liberalen auch in den Wahlrechtsdebatten der Zweiten Restauration, auf die im Folgenden einzugehen ist.

2.4. *Repräsentation als Herrschaft der Urteilsfähigen – Constant und die Wahlrechtsdebatten der Restaurationszeit (1816/1817 und 1820)*

Kaum ein Thema beherrschte die innenpolitischen Auseinandersetzungen der Restaurationszeit so sehr wie das Wahlrecht. Dies hatte seine Ursache darin, dass die Debatten über die Ausgestaltung des Wahlsystems immer die fundamentale Frage nach dem Wesen der französischen Gesellschaft aufwarfen: Handelte es sich um eine konstitutionell verbrämte Neuauflage der alten Ständegesellschaft, in der die Großgrundbesitzer als natürliche Vertreter ihrer bäuerlichen Klientel fungierten und deshalb durch das Wahlrecht privilegiert werden sollten? Oder hatte man es mit einer sozialemanzipatorischen Fortschrittsgesellschaft zu tun, in der die dynamischen Kräfte des Handels, des Gewerbes und der beginnenden Industrialisierung bei den Wahlen den entscheidenden Ausschlag geben mussten? In einem Punkt waren sich die parlamentarischen Gruppierungen der Restaurationszeit lagerübergreifend einig: Der Zensus sollte aus der französischen Gesellschaft diejenigen Elemente herausfiltern, die am besten geeignet waren, die Repräsentanten der Nation zu bestimmen. Die Frage, wer dieser politisch urteilsfähigen Elite zuzurechnen sei, wurde hingegen sehr unterschiedlich beantwortet.

Die folgenden Ausführungen zur Wahlrechtsproblematik der Restaurationszeit stehen in einer zweifachen Perspektive: Zum einen ist die Entwicklung des Wahlsystems in ihren Grundzügen nachzuzeichnen; zum anderen sollen Schlüsselbegriffe der liberalen Wahlrechtspolitik näher beleuchtet werden. Dies macht es erforderlich, in der Darstellung zwischen chronologisch referierenden und vorwiegend analytischen bzw. begriffsgeschichtlichen Abschnitten zu wechseln.

2.4.1. Die *loi Lainé* von 1817 und das Prinzip der direkten Wahl

Die Charte von 1814 sah vor, dass alle Männer, die mindestens 30 Jahre alt waren und wenigstens 300 Francs an direkten Steuern bezahlten, an der Wahl der Abgeordneten mitwirken durften²³⁰. Wie diese Mitwirkung aussehen sollte, ließ der Verfassungstext jedoch völlig offen. Zunächst bestand nach der zweiten Abdankung Napoleons das Wahlsystem des Kaiserreichs provisorisch fort. Eine Ironie der Geschichte lag darin, dass ausgerechnet die napoleonischen Wahlkollegien im August 1815 unter dem Druck der Verwaltung und des »weißen Terrors« die ultraroyalistisch dominierte »Chambre introuvable« wählten²³¹. Zu einer ge-

²²⁹ Vgl. unten, S. 101 f.

²³⁰ »Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans«, Charte constitutionnelle, Art. 40.

²³¹ Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 89–91.

setzlichen Neuregelung des Wahlsystems kam es erst zwei Jahre später. Das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 – die *loi Lainé* – legte die Charte so aus, dass tatsächlich alle Männer ab 30 Jahren mit einem Mindeststeueraufkommen von 300 Francs über ein direktes und gleiches Wahlrecht verfügten²³². Dies war keineswegs selbstverständlich, da sich das auf den Wahlakt bezogene Verb »concourir« (Artikel 40 der Charte) durchaus auch im Sinne eines bloßen Kandidatenvorschlags interpretieren ließ, wie er das napoleonische System vor 1814 gekennzeichnet hatte²³³.

Kein Wahlgesetz des 19. Jahrhunderts schloss so viele Franzosen vom Wahlrecht aus wie die *loi Lainé* vom 7. Februar 1817. Auf dieser Rechtsgrundlage waren in Frankreich etwa 110 000 Männer wahlberechtigt²³⁴. Dieser verschwindend kleinen Minderheit stand eine Gesamtbevölkerung von knapp 32 Millionen Menschen gegenüber²³⁵. Dennoch galt ausgerechnet die *loi Lainé* den französischen Liberalen als das unverzichtbare Fundament des »gouvernement représentatif« und schien selbst die Zustimmung der politisch Ausgeschlossenen zu finden. Zu diesem Urteil gelangte jedenfalls 1860 der liberale Historiograph Duvergier de Hauranne²³⁶. Er fand für dieses Paradox eine Erklärung, die dem Geist des Wahlgesetzes von 1817 durchaus gerecht wurde, obwohl seit seinem Inkrafttreten über 40 Jahre vergangen waren:

[...] la question du nombre n'est pas la question principale; [...] une loi électorale qui assure à tous les droits et à tous les intérêts une représentation fidèle et efficace est bien préférable, si restreinte qu'elle soit, à une loi électorale si étendue qu'elle puisse être, qui confère seulement à la multitude l'avantage dérisoire de sanctionner, par un vote aveugle, une volonté étrangère²³⁷.

Das Wahlrecht der Massen lag von diesem Standpunkt aus betrachtet nicht im Interesse einer angemessenen Repräsentation, da sie als unmündig und manipulierbar wahrgenommen wurden. Entscheidend war für Duvergier de Hauranne die Qualität des Wahlakts, nicht die Quantität der Wahlberechtigten. Der Historiograph gab hier exakt die Auffassung wieder, die sich die Doktrinäre während der Debatte über die *loi Lainé* von 1817 zu eigen gemacht hatten. So hatte etwa der Herzog von Broglie in der Diskussion über das neue Wahlgesetz die Überzeugung geäußert, dass ihm 120 000 real vertretene Franzosen lieber seien als zwei Millionen Männer, die ihre Rechte aufgrund ihres politischen Unwissens nicht gebrauchen könnten²³⁸.

²³² Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 225.

²³³ Zur Problematik des Verbs »concourir«: vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 4, Paris 1860, S. 25.

²³⁴ Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 459.

²³⁵ Demographische Angaben von 1826; vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 314.

²³⁶ Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 3, Paris 1860, S. 61.

²³⁷ *Ibid.*, S. 62.

²³⁸ Vgl. DE BROGLIE, Rede am 27. Januar 1817, *Chambre des pairs*, AP 18, S. 320.

Auch Constant vertrat im Wesentlichen diese Auffassung. So erklärte er in seiner 1817 ebenfalls im Kontext der Wahlrechtsdiskussion erschienenen Broschüre »Considérations sur le projet de loi relatif aux élections«:

Il vaut donc beaucoup mieux accorder à cent mille hommes une participation directe, active, réelle [...] que de faire de cette participation un monopole pour seize ou vingt mille, sous prétexte de conserver à un, ou à deux, ou même [...] à quatre millions une participation indirecte, inactive, chimérique [...]²³⁹.

Dieses Zitat lässt bereits die politische Frontstellung erahnen, in der sich die Liberalen 1817 befanden. Die Ultraroyalisten forderten damals eine drastische Senkung des Wahlzensus, was zu einer Ausweitung der Wählerschaft auf mehrere Millionen Männer geführt hätte²⁴⁰. Die von ihnen propagierte Partizipation der Massen und das beinahe jakobinische Pathos, mit dem sie gegen die politische Entmündigung des Volkes protestierten, lassen sich aber keineswegs als Ausdruck einer demokratischen Gesinnung verstehen²⁴¹. Zum einen sollte sich das Gros der Wähler nur indirekt, d.h. durch den Kandidatenvorschlag am Wahlakt beteiligen können; zum anderen sollte der nach wie vor erhebliche Einfluss der Großgrundbesitzer auf ihre bäuerliche Klientel politisch wirksam werden. Der spätere Regierungschef Villèle brachte die Zielsetzung der ultraroyalistischen Rechten 1817 in aller Offenheit zum Ausdruck: Durch die Absenkung des Wahlzensus käme das Stimmenpotential von Männern zum Tragen, die wirtschaftlich von den Großgrundbesitzern abhängig seien und deshalb als »auxiliaires naturels des possesseurs des grandes propriétés« gelten könnten²⁴². Hält man sich vor Augen, dass 1826 bei einer Gesamtbevölkerung von 32 Millionen Menschen noch etwa 22 Millionen der Landwirtschaft zugeordnet wurden, so wird verständlich, weshalb die Ultraroyalisten daran interessiert sein mussten, agrarische Klientelstrukturen möglichst weitgehend für das politische Leben nutzbar zu machen²⁴³.

In der großen Wahlrechtsdebatte von 1816/1817 bestand das zentrale politische Ziel der Liberalen darin, das Prinzip der direkten Wahl uneingeschränkt durchzusetzen. Constant sah in diesem Grundsatz das unverzichtbare Fundament des repräsentativen Systems²⁴⁴. Schon in seinem Verfassungsentwurf von 1814 hatte er

²³⁹ CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, adopté par la Chambre des députés, Paris 1817, S. 9. Diese Position ist charakteristisch für den französischen Frühliberalismus insgesamt. Vgl. Christine GUILLONNET, *La gauche et le suffrage universel*, in: Jean-Jacques BERSTEIN, Gilles CANDAR (Hg.), *Histoire des gauches en France*, Bd. 1: *L'héritage du XIX^e siècle*, Paris 2004, S. 229–246, hier S. 263 f.

²⁴⁰ In diesem Sinne äußerte sich VILLÈLE, Rede am 26. Dezember 1817, AP 17, S. 701.

²⁴¹ Dieses Pathos fällt insbes. in einer Rede La Bourdonnays auf: »[...] c'est la population tout entière que vous courbez, que vous prosternez devant le veau d'or, devant l'aristocratie des richesses, la plus dure des aristocraties«, LA BOURDONNAYE, Rede am 28. Dezember 1816, AP 17, S. 737.

²⁴² VILLÈLE, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 699.

²⁴³ Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 315. Zu den wahlrechtlichen Vorstellungen der Ultraroyalisten bzw. (nach 1830) Legitimisten: vgl. RIALS, *Les royalistes français et le suffrage universel au XIX^e siècle*, in: *Pouvoirs* 26 (1983), S. 145–152.

²⁴⁴ Vgl. CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 9.

mit Nachdruck für die »élection directe« plädiert. Den Hintergrund seiner Ausführungen bildete das napoleonische Wahlsystem, das ja den Wählern bei der Zusammenstellung des Corps législatif lediglich ein Vorschlagsrecht zugestanden und den eigentlichen Wahlakt in die Hände des Senats gelegt hatte²⁴⁵.

Aus liberaler Sicht kam es nun 1816/1817 vor allem darauf an, eine Neuauflage dieses Systems im Rahmen des ersten Wahlgesetzes der Restaurationszeit zu verhindern. Die Ultraroyalisten setzten sich erneut für die zweistufige Wahl ein, da sie so ihren politischen Einfluss beträchtlich steigern konnten – und dies sowohl auf der unteren Ebene, wo das Stimmverhalten der bürgerlichen Wähler von ihren adeligen »chefs naturels« gesteuert werden sollte, als auch auf der zweiten Stufe, wo die »grands propriétaires« die eigentliche Wahl der Deputierten unter sich regeln konnten²⁴⁶. Der ultraroyalistische Abgeordnete Castelbajac bekannte sich in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 sogar in aller Offenheit zum napoleonischen Modell: »Il n'était donc pas si mauvais ce mode de deux degrés [...]; plus populaire en ce sens que le peuple choisissait ses électeurs; plus aristocratique, en ce qu'il était obligé de les prendre parmi les six cents les plus imposés du département [...]«²⁴⁷.

Die gesetzliche Einführung der direkten Wahl war in der Restaurationszeit keine Selbstverständlichkeit. Dies zeigte schon die knappe Mehrheit von lediglich zwölf Stimmen, mit der dieses Prinzip am 6. Januar 1817 in der Deputiertenkammer angenommen wurde. Bis dahin waren auf der Ebene des Gesamtstaates nur die Generalstände von 1789, die ja zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch kein Legislativorgan waren, und der Nationalkonvent von 1792 uneingeschränkt direkt gewählt worden²⁴⁸. Alle anderen legislativen Versammlungen der Revolution und des Empire waren aus indirekten Wahlen hervorgegangen²⁴⁹. Nach der ersten Verfassungsverfassung von 1791 bestimmten die 4,3 Millionen *citoyens actifs* im Rahmen eines zweistufigen Systems lediglich die eigentlichen Wähler. Diese mussten einer vermögenden Minderheit von 43 000 Staatsbürgern angehören, die durch Grundbesitz, gepachtetes Land oder Wohnraum definiert war²⁵⁰. Die republikanische Verfassung von 1793 sah dann zwar die direkte Wahl vor, trat aber nie

²⁴⁵ Zum napoleonischen Wahlsystem: vgl. oben, S. 53.

²⁴⁶ Der Anteil des Adels war innerhalb der Gruppe der *grands propriétaires* trotz der revolutionären Enteignungen außerordentlich hoch. Vgl. hierzu das Beispiel des Départements Sarthe, unten, S. 201.

²⁴⁷ CASTELBAJAC, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 705. Hier zitiert nach: ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 222 f.

²⁴⁸ Auch die Wahlen von 1792 waren im Grunde nicht einmal für Männer allgemein, da Bedienstete, Bettler und andere sozial niedrig gestellte Franzosen ausgeschlossen blieben. Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 97.

²⁴⁹ Vgl. hierzu den Überblick über die Wahlrechtsentwicklung der Revolution in: GUENIFFEY, *Le nombre et la raison*, S. 31–76.

²⁵⁰ Ländereien bzw. Gebäude mussten einen bestimmten Jahresertrag abwerfen, der lokal variierte und z. B. in einer Stadt mit mehr als 6000 Einwohnern auf den Wert von 200 Arbeitstagen festgelegt war. Vgl. die Verfassung vom 3. September 1791, Art. 6f. Zu den Wählerzahlen: vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 458.

in Kraft²⁵¹. Auch das Wahlsystem der Direktorialzeit war zweistufig: Über das Recht, die Abgeordneten unmittelbar zu bestimmen, verfügte wiederum – wie schon 1791 – nur eine soziale Spitzengruppe²⁵². Da sich unter dem Eindruck der Septembermorde nur wenige Wähler am Urnengang von 1792 beteiligten²⁵³, konnte Constant mit einem gewissen Recht behaupten: »L'élection populaire, proprement dite, n'a jamais existé parmi nous«²⁵⁴.

Constant hob in seinen Schriften vor allem einen zentralen Vorzug der direkten Wahl hervor: Sie stiftete seiner Auffassung nach eine Bindung zwischen der politischen Elite und der Masse der Staatsbürger und verschaffte so dem nationalen Vertretungsorgan einen Rückhalt in der öffentlichen Meinung:

L'élection directe [...] peut seule établir ce lien continu, un lien plus ou moins étroit entre les chefs de l'État et la masse des citoyens; elle seule peut investir la représentation d'une force véritable et lui donner dans l'opinion des racines profondes²⁵⁵.

Die durch den Wahlakt begründete direkte Beziehung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten wirkte sich Constant zufolge sowohl auf die Abgeordneten als auch auf das Wahlvolk positiv aus. So führe diese Beziehung insbesondere dazu, dass sich die politisch einflussreichen Klassen um die Zustimmung der »classes inférieures« bemühen müssten²⁵⁶. Dies veranlasse die Eliten zu politischem Wohlverhalten gegenüber den weniger vermögenden Wählern, die in Gestalt des Wahlrechts über ein wirksames Sanktions- und Belohnungsinstrument verfügten²⁵⁷. Die indirekte Wahl zerstöre demgegenüber die politische Kommunikation zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, in der Constant einen wesentlichen Vorzug des »gouvernement représentatif« sah²⁵⁸.

Auch mit Blick auf das politische Selbstverständnis und die Motivation der *électeurs* war der direkte Wahlmodus Constant zufolge von Vorteil. Die Staatsbürger könnten die Bedeutung von Wahlen nur dann ermessen, wenn diese direkt seien. Entscheidend für die Bereitschaft zur politischen Partizipation sei das Bewusstsein, die Verteidiger der eigenen Interessen und Rechte selbst zu bestimmen²⁵⁹. Die Wähler verstünden sehr gut, was es bedeute, sich vor einer überhöhten Steuerbelastung oder vor willkürlichen Regierungsmaßnahmen durch geeignete Repräsentanten zu schützen²⁶⁰. Indirekte Wahlen stießen dagegen zwangs-

²⁵¹ Vgl. die Verfassung vom 20. Juni 1793, Art. 23.

²⁵² Vgl. die Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres II (22. August 1795), Art. 33–35.

²⁵³ Zur demoralisierenden Wirkung der Septembermorde auf die Pariser Bevölkerung: vgl. die eindrucksvolle Schilderung Michelets: Jules MICHELET, *Histoire de la Révolution française*, hg. v. Claude METTRA, Alain FERRARI, Paris 1979, Bd. 2, S. 861–879; zu den Wahlen von 1792: vgl. *ibid.*, S. 873; SOBOUL, *La Révolution*, Bd. 1, S. 313.

²⁵⁴ Er verwendete »populaire« hier synonym mit »directe«. Vgl. RCG, Table: »De l'élection populaire ou directe«; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1064; CPC, Bd. 1, S. 58.

²⁵⁵ Constant, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 11 f.

²⁵⁶ Vgl. RCG, S. 131; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042 f.; CPC, Bd. 1, S. 73.

²⁵⁷ RCG, S. 131 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1043; CPC, S. 74.

²⁵⁸ Vgl. RCG, S. 131; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042; CPC, Bd. 1, S. 73.

²⁵⁹ CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 9.

²⁶⁰ Vgl. *ibid.*

läufig auf ein geringeres Interesse, da der Einzelne nicht sicher sein könne, ob sein Votum überhaupt in die Endergebnisse eingehen werde²⁶¹.

Die direkte Wahl erschien Constant somit als ein Instrument der politischen Pädagogik. Sie sollte das Interesse der Staatsbürger an der Arbeit des »pouvoir représentatif« fördern, indem sie ihnen einen erkennbaren Einfluss auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Versammlung ermöglichte und die Deputierten unmittelbar an die konkreten Interessen ihrer Wähler band. Constants Vertrauen auf die motivierende Wirkung der direkten Wahl mag angesichts geringer Wahlbeteiligungen in modernen Demokratien als unrealistisch erscheinen. Sein Optimismus ist jedoch vor dem Hintergrund eines politischen Systems zu verstehen, das in den überschaubaren Dimensionen einer zensitär eingegrenzten Wählerschaft der persönlichen Bindung zwischen Abgeordneten und politischer Basis noch beträchtlichen Raum gab²⁶².

Aus Constants Stellungnahmen zum Prinzip der direkten Wahl ergaben sich wichtige Konsequenzen für seine Auffassung von politischer Repräsentation. Diese hatte für ihn niemals den Charakter einer politischen Vormundschaft, sondern war immer mit einem konkreten Mandat, einem Vertretungsauftrag verknüpft, der von den politisch mündigen Teilen des Volkes ausdrücklich und direkt erteilt werden musste. Repräsentation blieb damit aus seiner Sicht an das Prinzip der Volkssouveränität gebunden²⁶³.

In diesem Punkt unterschied sich Constants Position erheblich von den Anschauungen des liberalen Doktrinarismus. Die Doktrinäre lehnten das Prinzip der Volkssouveränität grundsätzlich ab und traten für eine »souveraineté de la raison« ein²⁶⁴. Wahlen dienten aus doktritärer Sicht nicht dazu, den Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen, sondern hatten einzig und allein den Zweck, die in der Nation vorhandene Vernunft zu extrahieren und in praktische Politik zu übersetzen²⁶⁵. Die Teilnahme an der Wahl erschien in dieser Optik nicht als ein Recht, sondern als eine Funktion, die der Wähler kraft seiner Befähigung zur vernunftgemäßen Entscheidung ausüben sollte. Diese Position vertrat etwa Royer-Collard in der Wahlrechtsdebatte von 1816/1817: »[...] l'aptitude est le fondement unique du droit; elle est le droit lui-même. Il est donc avéré [...] que la capacité politique n'est point une délégation, une représentation de volontés [...]«²⁶⁶.

²⁶¹ Vgl. *ibid.*, S. 10.

²⁶² Vgl. TUDESQ, *Les comportements électoraux sous le régime censitaire*, S. 108.

²⁶³ Vgl. CONSTANT, *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, 1. Teil, S. 4; HOLMES, *Constant and the Making of Modern Liberalism*, S. 150.

²⁶⁴ Vgl. DíEZ DEL CORRAL, *Doktritärer Liberalismus*, S. 129.

²⁶⁵ Vgl. hierzu die Auffassung Guizots: »Toutes les combinaisons de la machine politique doivent donc tendre, d'une part, à extraire de la société tout ce qu'elle possède de raison, de justice, de vérité, pour les appliquer à son gouvernement; de l'autre, à provoquer les progrès de la société dans la raison, la justice, la vérité et à faire incessamment passer ces progrès de la société dans son gouvernement«, François GUIZOT, *Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe*, Bd. 1, Brüssel 1851, S. 84.

²⁶⁶ ROYER-COLLARD, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 696.

Royer-Collard sprach zwar in derselben Rede davon, dass die Nation in Gestalt ihrer Deputierten etwa bei der Steuerbewilligung direkt auf die Staatsgeschäfte einwirken könne; dies wollte er aber nicht dahingehend verstanden wissen, dass die Abgeordneten den Willen des Volkes repräsentierten. Er deutete sogar an, dass »Repräsentation« lediglich eine Metapher und der Wahlakt nur eine Tatsache sei, die sich nicht aus einem Recht, sondern allein aus der besonderen Qualifikation der Wählenden ableiten ließ²⁶⁷.

Auch Constant vermied den Begriff »souveraineté du peuple« in positiven Zusammenhängen, obwohl das Konzept für seine Vorstellung von Repräsentation grundlegend war²⁶⁸. Der Terminus »souveraineté du peuple« war wegen seiner revolutionsbedingt negativen Konnotationen zur Bezeichnung einer liberalen Leitvorstellung nach 1815 nur noch eingeschränkt verwendbar. Constant sprach deshalb häufig von der »volonté générale«, deren politische Ausübung im Rahmen der Rousseauschen Terminologie nichts anderes als die Souveränität war²⁶⁹. Anders als die Doktrinäre betrachtete Constant die politische Partizipation des Volkes nicht nur als das Resultat einer besonderen Qualifikation, sondern als unantastbares Recht:

Le temps est passé où l'on disait qu'il fallait tout faire pour le peuple et non par le peuple. Le gouvernement représentatif n'est autre chose que l'admission du peuple à la participation des affaires publiques. C'est donc par lui que s'opère maintenant tout ce qui se fait pour lui²⁷⁰.

Constant war allerdings wie die Doktrinäre davon überzeugt, dass die Teilnahme an den Wahlen an zensitäre Kriterien geknüpft werden musste, deren Erfüllung er gleichsam als materiellen Nachweis für die Unabhängigkeit und intellektuelle Eignung der Wähler betrachtete. Er ging deswegen aber nie so weit, die Volkssouveränität gänzlich durch eine »souveraineté de la raison« zu ersetzen. Neben den zensitären Wahlen betrachtete er die öffentliche Meinung als eine wichtige Bezugsgröße politischer Repräsentation. Damit setzte er an die Stelle der rationalistischen Legitimationsquelle doktrinären Typs einen empirischen Befund:

Les fonctions de l'autorité sont connues et définies. Ce n'est point d'elle que les améliorations doivent partir, c'est de l'opinion, qui, transmise à la masse populaire par la liberté dont sa manifestation doit être entourée, repasse de cette masse populaire à ceux qu'elle choisit pour organes; et monte ainsi dans les assemblées législatives [...] ²⁷¹.

In diesen Zeilen deutete sich allerdings bereits eine wesentliche Einschränkung der Einflussmöglichkeiten der Massen an. Die öffentliche Meinung erschien hier

²⁶⁷ »[...] que l'élection soit un droit ou un fait, que la représentation soit une réalité ou une métaphore, qui peut méconnaître dans l'élection [...] l'intervention de la nation elle-même [...]«, *ibid.* Zu Royer-Collards ablehnender Haltung gegenüber dem Repräsentationsbegriff: vgl. DíEZ DEL CORRAL, *Doktrinärer Liberalismus*, S. 72 f.

²⁶⁸ Vgl. HOLMES, *Constant and the Making of Modern Liberalism*, S. 86 und 90 f.

²⁶⁹ »[...] la souveraineté n'étant que l'exercice de la volonté générale [...]«, ROUSSEAU, *Du contrat social*, Buch II, Kap. I, S. 368; CONSTANT, *Athénée royal. Lecture du 24 avril*, Co 3252/4b, S. 9.

²⁷⁰ Vgl. CONSTANT, *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, 1. Teil, S. 4.

²⁷¹ *Ibid.*

nicht als eine autonome Hervorbringung des Volkes, sondern als eine Größe, die im Rahmen der Meinungsfreiheit erst an dieses übermittelt wurde. Damit verwies Constant auf die geistige Führungsrolle der Intellektuellen und Journalisten, die er bereits während der Direktorialzeit thematisiert hatte²⁷².

Die ablehnende Haltung der Doktrinäre gegenüber dem Prinzip der Volkssouveränität mag von einem demokratischen Standpunkt aus betrachtet als reaktionär erscheinen; in der Restaurationszeit entsprang sie jedoch einem urliberalen Impuls, dessen anthropologische Prämissen von einer bestechenden Nüchternheit gekennzeichnet waren. So sprach sich etwa Guizot für eine abstrakte »souveraineté de la raison« aus, die er weder einer Gruppe noch dem gesamten Volk zuordnete. Er wandte sich mit diesem absichtsvoll realitätsfernen Konstrukt gegen eine verfassungsrechtliche Konkretisierung der Souveränität, weil er von der moralischen und rationalen Fehlbarkeit des Menschen überzeugt war. Da niemand im Besitz der politischen Wahrheit sei, dürfe auch niemandem eine »souveraineté de droit« zufallen wie ein Besitz – weder einem Einzelnen, noch einer Minderheit, noch dem ganzen Volk. Die Souveränität sei deshalb niemals von vornherein gegeben, sondern müsse im Rahmen des »système représentatif« immer wieder neu erarbeitet und gerechtfertigt werden²⁷³.

Constant und Guizot waren in ihrer politischen Theoriebildung von einem sehr ähnlichen, durch die zeitgeschichtlichen Erfahrungen der Revolution und des Empire bedingten Misstrauen gegenüber dem Konzept der Volkssouveränität geprägt. Ihre Diagnose lautete übereinstimmend, dass von absoluter Souveränität immer eine strukturelle Gefahr für die Freiheit ausgehe, ganz gleich, ob ein Monarch, eine bestimmte Gruppierung oder das ganze Volk als ihr Träger angesehen werde. Erheblich unterschieden sich jedoch die Schlussfolgerungen, welche die beiden Liberalen aus ihrer Diagnose zogen. Guizot verbannte das Konzept einer staatsrechtlich klar zugeordneten Souveränität – und damit eben auch die »souveraineté du peuple« – gänzlich aus seinem politischen Denken, während Constant sich mit einer konstitutionellen Begrenzung dieser Souveränität begnügte²⁷⁴.

2.4.2. Die politische Logik des Zensuswahlrechts

Während hinsichtlich des Souveränitätsverständnisses auch innerhalb des liberalen Lagers Meinungsverschiedenheiten bestanden, war man sich doch darin einig, dass keinesfalls alle Franzosen wahlberechtigt sein sollten. Die politische Logik, die hinter der Forderung nach einer zensitären Einschränkung des Wahlrechts

²⁷² So etwa in den »Réactions politiques« von 1797, wo er mit Blick auf die Journalisten schreibt: »C'est aux hommes qui dirigent l'opinion par les lumières à s'opposer aux réactions contre les idées« (Ed. RAYNAUD, S. 107; OCBC I, S. 466).

²⁷³ Vgl. GUIZOT, *Histoire des origines du gouvernement représentatif*, Bd. 1, S. 81.

²⁷⁴ Hasso Hofmann geht somit zu weit, wenn er feststellt, dass die Angst vor »Pöbelherrschaft« und die Erfahrung der jakobinischen Diktatur Constant dazu veranlasst habe, »sich so entschieden gegen jede auf den Volkswillen sich berufende, den Volkswillen vollstreckende Herrschaft und theoretisch demgemäß gegen das voluntative Moment der Volkssouveränitätsdoktrin zu wenden [...]«, HOFMANN, *Repräsentation*, S. 426.

stand, lässt sich mit dem von Pierre Rosanvallon geprägten Begriff des »ordre capacitaire« treffend charakterisieren²⁷⁵. Seiner politischen Zielsetzung nach war dieses System keineswegs darauf ausgerichtet, ein egoistisches Klassenregime zu etablieren. Vielmehr diente der Wahlzensus dem Zweck, den Mündigen und Urteilsfähigen das entscheidende politische Gewicht zu verleihen – und dies zum Wohl der gesamten Gesellschaft²⁷⁶. In der Praxis lief die »Herrschaft der Fähigen« allerdings auf die Oligarchie einer sozialen Elite wohlhabender und deswegen hoch besteufter Staatsbürger hinaus. Dies war jedoch nicht die primäre Intention, sondern ein sekundärer Effekt der von den Liberalen in ganz Europa aktiv mitgetragenen Verknüpfung von Besitz und politischer Partizipationsberechtigung²⁷⁷.

Constant und andere führende Vertreter der parlamentarischen Linken – wie der Deputierte Voyer d'Argenson und der Pair Boissy d'Anglas – waren der Auffassung, dass für die Teilnahme an den Wahlen ein gewisser materieller Wohlstand unbedingt notwendig sei. Allein das Eigentum versetze die Menschen in die Lage, sich zu bilden, Zeit auf politische Reflexion zu verwenden und so jene Urteilkraft zu entwickeln, die für eine rationale Wahlentscheidung notwendig sei. Zudem befänden sich wohlhabende *citoyens* in einer Position der Unabhängigkeit. Eigentum erschien Constant deshalb als eine Grundbedingung politischer Partizipation²⁷⁸. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass Menschen ohne Besitz vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben mussten. Constant ging in seinen »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814 sogar so weit, sozial benachteiligte und zu täglicher Arbeit gezwungene Zeitgenossen mit unmündigen Kindern zu vergleichen, die von öffentlichen Angelegenheiten nichts verstünden und am Wohlstand der Nation so wenig interessiert seien wie Ausländer²⁷⁹.

Da die Besitzenden den Lohnabhängigen die Arbeit und damit die Existenzgrundlage entziehen konnten, befanden sich diese Constant zufolge in einer existentiellen Abhängigkeit und waren deshalb nicht zu einer freien politischen Entscheidung fähig²⁸⁰. Entsprechend stellte auch Constants Straßburger Korrespondent Louis Schertz 1828 fest, dass die elsässischen Fabrikarbeiter von der Hand in den Mund lebten und deshalb dem Staat »aucune garantie« böten²⁸¹. In den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten der Restaurationsgesellschaft war weithin die

²⁷⁵ Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 207.

²⁷⁶ »Sur le fond, c'est l'idée de capacité qui servira de point d'appui pour définir les droits politiques adéquats au principe de l'élection directe«, *ibid.*, S. 218.

²⁷⁷ Vgl. Dieter LANGEWIESCHE, *Deutscher Liberalismus im europäischen Vergleich: Konzeption und Ergebnisse*, in: DERS. (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 11–19, hier S. 15.

²⁷⁸ Vgl. RCG, S. 107; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 139.

²⁷⁹ »Ceux que l'indigence retient dans une éternelle dépendance, et qu'elle condamne à des travaux journaliers, ne sont ni plus éclairés que des enfants sur les affaires publiques ni plus intéressés que des étrangers à la prospérité nationale [...]«, RCG, S. 106 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 138.

²⁸⁰ Vgl. RCG, S. 111 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1031 f.; CPC, Bd. 1, S. 143.

²⁸¹ Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

Überzeugung verbreitet, die »classe laborieuse« neige zu moralischer Haltlosigkeit und Kriminalität. Sie wurde deshalb als eine »classe dangereuse« wahrgenommen, der man nicht nur in politischen Zusammenhängen misstraute²⁸². Auch die Masse der Landbevölkerung galt den Liberalen als sozial abhängig und damit politisch unmündig. Die Linke teilte hier im Wesentlichen die bereits behandelte Einschätzung der Ultraroyalisten, die in den Bauern ja die »natürliche« Gefolgschaft der Großgrundbesitzer sahen. Allerdings bewerteten die Liberalen diese Abhängigkeit im Unterschied zu den Vertretern der Rechten durchgehend negativ²⁸³.

Da die Doktrinäre das Prinzip der Volkssouveränität gänzlich aus ihrer politischen Vorstellungswelt eliminiert hatten, bereitete ihnen die Befürwortung des Zensuswahlsystems keinerlei argumentative Schwierigkeiten. Anders verhielt es sich dagegen bei den Linksliberalen. Sie konnten das Spannungsverhältnis zwischen dem zensitären Prinzip und der Idee der Volksvertretung nur dadurch lösen, dass sie die Wähler als Repräsentanten der nicht wahlberechtigten Bevölkerungsmehrheit betrachteten. Dieser argumentative Kunstgriff lief auf ein System der doppelten Repräsentation hinaus: Die Minderheit der *électeurs* repräsentierte als politisch urteilsfähige Elite das Volk in seiner Gesamtheit und war deshalb in der Lage, Abgeordnete zu wählen. Diese waren dann ihrerseits durch das Votum der politisch Mündigen ermächtigt, alle Franzosen auf parlamentarischer Ebene zu vertreten. In diesem Sinne äußerte sich etwa der Abgeordnete Voyer d'Argenson, als er Anfang 1817 die Gesetzesvorlage für das neue Wahlrecht aus liberaler Sicht bewertete: »[...] les citoyens qui ne payent que 300 francs de contributions, ou peu au-delà [...] représentent naturellement dans les collèges électoraux les citoyens dont la fortune est inférieure [...]«²⁸⁴. Eine ähnliche Vorstellung fand sich in Constants Broschüre zum Wahlgesetz von 1817. Der liberale Publizist ging damals davon aus, dass es zwischen Wählern und nicht wahlberechtigten Franzosen keine klare Trennungslinie gab²⁸⁵. Seiner Auffassung nach stellten etwa Familienbande oder Geschäftsbeziehungen enge Verbindungen zwischen beiden Gruppen her, sodass die Zensusgrenze vielfach überbrückt war²⁸⁶. In einem Zeitungsartikel von 1819 bezeichnete Constant die etwa 100 000 Wähler dann sogar ausdrücklich als »organes« der noch nicht wahlberechtigten Volksmassen²⁸⁷.

²⁸² Vgl. Louis CHEVALIER, *Classes laborieuses et classes dangereuses à Paris, pendant la première moitié du XIX^e siècle*, Paris 1978, S. 593–620.

²⁸³ Aufgrund von Pachtverträgen mit kurzen Laufzeiten und infolge eines demographisch bedingten Überangebotes an Arbeitskräften befanden sich die adligen und nichtadligen Notabeln in einer Position der Stärke, die leicht in politischen Einfluss überführt werden konnte. Vgl. CHARLE, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, S. 33.

²⁸⁴ VOYER D'ARGENSON, Rede am 7. Januar 1817, AP 18, S. 80.

²⁸⁵ Vgl. CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 13.

²⁸⁶ Vgl. *ibid.*

²⁸⁷ CONSTANT, Session des Chambres, in: *La Minerve française* V, 6, 9.–10. März 1819, S. 295 [RA II, 2, Nr. 88].

Das linksliberale Konstrukt der doppelten Repräsentation setzte voraus, dass zwischen dem Wahlrecht und dem Recht auf Vertretung klar differenziert wurde. Eine entsprechende Unterscheidung nahm der Pair Boissy d'Anglas während der Wahlrechtsdebatte des Jahres 1817 vor:

Le droit d'être représenté n'est pas seulement l'apanage des forts contribuables, il est celui de tous les citoyens; seulement, la fonction d'élire ces représentants n'est confiée qu'à ceux qui payent la contribution exigée par la Charte, et ils doivent l'exercer pour tous. Ce n'est pas un droit qui leur est acquis, c'est une fonction qui leur est déléguée²⁸⁸.

Das solchermaßen umrissene Konzept der Mitvertretung basierte allerdings auf der Annahme, dass Wähler und nicht Wahlberechtigte im Wesentlichen dieselben Interessen verfolgten. Die Vorstellung einer Interessenidentität zwischen wohlhabenden und materiell benachteiligten Franzosen hatte Constant bereits 1814 in seinem Verfassungsentwurf entwickelt. Damals hatte er nicht nur auf familiäre Beziehungen verwiesen, sondern auch auf Beschäftigungsverhältnisse. Die »propriétaires« verteilten Constant zufolge durch die Bereitstellung von Arbeit materiellen Wohlstand unter den lohnabhängigen Bevölkerungsschichten. Da dies eine Situation der Sicherheit und des Friedens voraussetze, ergäben sich für beide Gruppen gemeinsame Interessen²⁸⁹. Während der Einfluss des landbesitzenden Adels auf die Bauern den Liberalen als kritikwürdig galt, werteten sie die Abhängigkeit der Arbeiter von den »propriétaires« als überwiegend positiv. So ist in einer linksliberalen Broschüre von 1822 über den Industriellen und Abgeordneten Ternaux zu lesen:

M. Ternaux et les députés de sa classe n'ont pas de prétentions personnelles à l'exercice du pouvoir, ils règnent sur un peuple industrieux, lié à leur existence par la plus douce, mais en même temps la plus irrésistible des lois, celle de la nécessité du bien-être des familles. À proportion qu'ils s'enrichissent eux-mêmes, ils enrichissent et fécondent la nation [...] ²⁹⁰.

Auch Constant betrachtete die Bereitstellung von Arbeit als eine soziale Leistung der »propriétaires«. Er ignorierte damit die Möglichkeit der Ausbeutung von Arbeitskraft, die etwa sein Freund Sismondi lange vor Karl Marx in Form einer frühen Mehrwerttheorie problematisiert hatte²⁹¹. Die Besitzenden konnten die Armen in Constants Wahrnehmung nur deshalb repräsentieren, weil er zwischen

²⁸⁸ BOISSY D'ANGLAS, Rede in der Chambre des pairs, 25. Januar 1817, AP 18, S. 288.

²⁸⁹ RCG, S. 107f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 139.

²⁹⁰ Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822 [anonym], BN: Lb⁴⁸ 2361, S. 20.

²⁹¹ »Les nations s'enrichissent quand elles augmentent leur revenu, mais non quand le revenu de l'une de leurs classes est usurpé par l'autre [...]« Jean Charles Léonard SIMONDE DE SISMONDI, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, Paris 1819, Bd. 2, S. 349; vgl. auch *ibid.*, Bd. 1, S. 110f; Sismondis Kritik an der ökonomischen Ausbeutung des Proletariats und die von ihm entwickelte Mehrwerttheorie wurden später von Karl Marx explizit aufgegriffen. Vgl. die zahlreichen Zitate und Verweise auf Sismondi in: Karl MARX, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1983, Bd. I (MEW, Bd. 23), insbes. S. 611.

beiden Gruppen keinen Interessenkonflikt sah. In seinen Augen gab es 1814 eine soziale Frage als politisch relevantes Thema nicht²⁹².

Nur unter der problematischen Prämisse einer Interessenidentität zwischen »propriétaires« und »non-propriétaires« war es möglich, Volkssouveränität und Wahlzensus gleichermaßen zu akzeptieren, ohne sich dadurch in unauflösliche Widersprüche zu verstricken. Während die »électeurs« in Constants Repräsentationsmodell über einen konstitutionell fixierten Rechtsanspruch auf aktive politische Einflussnahme verfügten, blieb den Nichtwählern lediglich die Hoffnung auf eine treuhänderische Mitvertretung ihrer Interessen durch die »propriétaires«.

Die Idee dieser Mitvertretung war allerdings nicht nur ein legitimatorisches Konstrukt, mit dem sich die Vorherrschaft der Wohlhabenden rechtfertigen ließ; sie wurde im Grundsatz auch von breiten Bevölkerungsschichten anerkannt, die den Wahlzensus nicht erreichten. So hat Edgar Leon Newman aufgezeigt, dass sich etwa die Pariser Arbeiter bis in die Julirevolution hinein durch die liberalen Notabeln vertreten fühlten und sich die von diesen propagierte Verteidigung der Charte auf die Fahnen schrieben, obwohl im Rahmen dieser Ordnung keinerlei Partizipationsmöglichkeiten für sie vorgesehen waren²⁹³. Die auf dem Prinzip der Mitvertretung basierende Allianz zwischen »Frack« und »Kittel« ist 1830 keineswegs *ad hoc* entstanden, sondern kennzeichnet bereits das gesamte letzte Jahrzehnt der Restaurationszeit²⁹⁴. Sie ist in Constants Mandatspraxis vor allem im Bereich der individuellen Protektion von nicht wahlberechtigten Franzosen aus klein- und unterbürgerlichen Schichten sowie im Interesse dieser Bevölkerungsgruppen an politischen Festen zu seinen Ehren greifbar²⁹⁵. Die zentrale Bezugsgröße liberaler Repräsentation bildete allerdings die wohlhabende »classe moyenne«.

2.4.3. Die »classe moyenne« als staatstragende Schicht

Das Wahlgesetz von 1817 hat Constants Auffassung zufolge der »Mittelklasse« zur politischen Vorherrschaft in Frankreich verholfen, indem es allen *citoyens*, die den Zensus erreichten, das gleiche Wahlrecht zugestand. Damit war aus seiner Sicht diejenige Formation innerhalb der französischen Gesellschaft am stärksten vertreten, deren Steueraufkommen zwischen 300 und 700 Francs lag²⁹⁶. Dies wertete er – wie die Liberalen insgesamt – als einen entscheidenden Schritt zur Festigung des konstitutionellen Systems, da die »Mittelklasse« in hohem Maße an der Erhaltung der aus der Revolution hervorgegangenen »institutions actuelles«,

²⁹² Zum Fehlen einer theoretischen Auseinandersetzung mit der sozialen Frage in Constants Werk: Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 304–311. Zu Constants Wirtschaftsliberalismus: vgl. unten, Kap. 6.3.2–6.3.3.

²⁹³ Vgl. Edgar Leon NEWMAN, The Blouse and the Frock Coat: The Alliance of the Common People of Paris with the Liberal Leadership and the Middle Class during the Last Years of the Bourbon Restoration, in: Journal of Modern History 46 (1974), S. 27–59, hier S. 31.

²⁹⁴ Vgl. *ibid.*, S. 34.

²⁹⁵ Vgl. unten, Kap. 4.6.2 und 6.2.2.

²⁹⁶ Vgl. CONSTANT, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 14f.

dem Schutz des Eigentums sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung interessiert sei²⁹⁷.

Kaum ein Begriff fiel in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 so häufig wie jener der »Mittelklasse«, der eine soziale Kategorie zwischen dem Adel und der Masse der Bevölkerung bezeichnete. Es fällt auf, dass der entsprechende französische Terminus in der Diskussion noch variiert wurde. Die Rede war von »classe moyenne«²⁹⁸, von »classe mitoyenne«²⁹⁹ und von »classe intermédiaire«³⁰⁰. Auch Pluralformen, wie »classes intermédiaires« waren in der Restaurationszeit gebräuchlich³⁰¹. Dieses terminologische Changieren verweist auf den unbestimmten Charakter des politisch-sozialen Konzepts, das sich mit diesem Begriff verband. Eine genaue Eingrenzung des semantischen Gehalts ist nicht möglich, da es sich nicht um eine soziologische Kategorie im wissenschaftlichen Sinne, sondern um ein politisches Schlagwort handelte³⁰². Dieser Vorbehalt steht im Hintergrund, wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, dem Konzept der »classe moyenne« eine soziale Realität zuzuordnen.

Der Begriff »classe moyenne« bezog sich in der Restaurationszeit noch nicht auf die Masse des aufstiegsorientierten Kleinbürgertums, die am Ende des 19. Jahrhunderts mit den Pluralformen »classes moyennes« und »couches nouvelles« (Gambetta) bezeichnet wurde³⁰³. Er stand nicht für eine breite »Mittelschicht«, sondern für eine kleine Elite von Besitzenden, die sich von der Aristokratie nur darin unterschied, dass sie keine Adelstitel vorzuweisen hatte und trotz ihres beträchtlichen Landbesitzes die teilweise exorbitanten Dimensionen der adligen *propriété foncière* nicht erreichte³⁰⁴.

Im Wesentlichen war die »classe moyenne« durch Grundeigentum definiert; dagegenüber traten Handel, Gewerbe oder gar Industrie deutlich zurück³⁰⁵. Dies hatte seine Ursache darin, dass Frankreich in der Restaurationszeit noch ganz überwiegend ein Agrarland war, in dem Vermögen weithin mit Landbesitz

²⁹⁷ Vgl. *ibid.*, S. 16 und 18. Auch außerhalb des linksliberalen Lagers sprachen konstitutionelle Deputierte der »classe moyenne« diese Eigenschaft zu: vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 210.

²⁹⁸ BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17, S. 766.

²⁹⁹ *Ibid.*, S. 767.

³⁰⁰ CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 15.

³⁰¹ »Le grand bienfait de la Révolution est l'introduction des classes intermédiaires dans les affaires de l'État«, CONSTANT, *Des rapports de la grande propriété avec nos institutions*, VI, 9 [3.–5. Juli 1819, RA II, 2, Nr. 101].

³⁰² Vgl. Alfred COBBAN, *The Middle Class in France 1815–1848*, in: *French Historical Studies*, Bd. 5, Nr. 1 (1967), S. 41–52, hier S. 49: »The idea of middle-class rule was a vague one, employed for polemical purposes by journalists and politicians«.

³⁰³ Vgl. CHARLE, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, S. 226.

³⁰⁴ Im Gesamtbild blieb der adlige Großgrundbesitz ein Charakteristikum der Restaurationsgesellschaft: vgl. HAUPT, *Sozialgeschichte Frankreichs*, S. 37. Dass es sich bei der wahlberechtigten Minderheit der Restaurationszeit um eine soziale Elite handelte, betonte auch der liberale Pair Boissy d'Anglas. Vgl. BOISSY D'ANGLAS, Rede am 25. Januar 1817, AP 18, S. 289.

³⁰⁵ Vgl. COBBAN, *The Middle Class in France*, S. 48.

gleichgesetzt wurde. Selbst das Stadtbürgertum neigte dazu, Gewinne aus Handel und Gewerbe in Grund und Boden anzulegen und so den achtbaren Status eines »propriétaire« zu erlangen³⁰⁶. Auch das Zensusystem trug dieser mentalen Fixierung auf den Grundbesitz Rechnung und förderte sie zugleich: Gewerbesteuer (*patente*) und Immobiliensteuer (*contribution des portes et fenêtres*) wurden bei der Veranschlagung des Steueraufkommens in wesentlich geringerem Maße berücksichtigt als die Grundsteuer (*contribution foncière*), durch die sich das Gros der Wähler qualifizierte. Die Immobiliensteuer war selbst in den meisten Städten von untergeordneter Bedeutung, und auch die Gewerbesteuer gab 1828 lediglich 28,9 Prozent der Pariser *électeurs* das Wahlrecht³⁰⁷. Allerdings stand die zensitäre Qualifikation über die Grundsteuer oft in keiner Beziehung zu den beruflichen Aktivitäten der Steuerzahler. So investierten etwa Anwälte und Notare, aber auch Industrielle ihren Verdienst gern in Grundbesitz und wurden dann in den Wählerlisten ohne weiteren Zusatz als »propriétaires« geführt³⁰⁸.

Die »classe moyenne« war, soweit sie sich überhaupt sozialgeschichtlich fassen lässt, die Gruppe der nichtadligen Vermögenden unterschiedlichster soziokultureller Provenienz. Diese äußerst heterogene Kategorie – und nicht die damals als politisches Konzept noch völlig unwesentliche »bourgeoisie« – stand im Zentrum des liberalen Repräsentationsdenkens. Die in der älteren Forschung gängige Gleichsetzung von »bourgeoisie« und »classe moyenne« ist unpräzise³⁰⁹, zumal sich diese als »Klasse mit eigenständiger Ideologie und Praxis« während der Restaurationszeit noch nicht deutlich von der Honoratiorengesellschaft der ländlichen und städtischen »propriétaires« abhob³¹⁰.

Erst als Teile der »Mittelklasse« im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in die Position der Aristokratie einrückten, wandelte sich der Bedeutungsgehalt des Terminus. In dem Maße, wie die Exklusivität des Adels in den höchsten gesellschaftlichen Rängen schwand, verlor auch das Konzept einer sozialen Elite unterhalb der »aristocratie« seinen Sinn³¹¹. Der semantische Fokus von »classe(s)

³⁰⁶ Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 136f.

³⁰⁷ Vgl. TUDESQ, Les structures sociales du régime censitaire, S. 480. Vgl. hierzu auch die Zusammensetzung der Wählerschaft im Département Ariège: Georges SUBREVILLE, Aspects socio-électoraux en Ariège à la fin de la Restauration, in: Revue de Comminges 114 (1998), S. 45–61.

³⁰⁸ Vgl. TUDESQ, Les structures sociales du régime censitaire, S. 483; COBBAN, The Middle Class in France, S. 51.

³⁰⁹ Diese Gleichsetzung findet sich etwa bei Ephraïm HARPAZ, L'école libérale, S. 46; DíEZ DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalismus, S. 86–95. Auch Tudesq scheint »classe moyenne« und »bourgeoisie« zu vermengen, indem er Letztere mit den Wahlberechtigten gleichsetzt. Vgl. TUDESQ, Les comportements électoraux sous le régime censitaire, S. 107.

³¹⁰ Vgl. Heinz-Gerhard HAUPT, Ein soziales Milieu des nachrevolutionären Liberalismus in der französischen Provinz: die Landbesitzer, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 282–295, hier S. 292. Vgl. zum Unterschied zwischen »bourgeoisie« und »classe intermédiaire« auch schon die unmittelbar zeitgenössische Differenzierung bei BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17, S. 767.

³¹¹ Vgl. zu dieser Entwicklung: Adeline DAUMARD, Les bourgeois et la bourgeoisie en France depuis 1815, Paris 1987, S. 53.

moyenne(s)« verschob sich nun sozial nach unten und bezeichnete zudem eine weitaus größere und wesentlich heterogenere Gruppe, was den Übergang zur durchgehenden Verwendung des Plurals erklärt. Am Ende des 19. Jahrhunderts bezog sich die Vokabel »classes moyennes« tatsächlich auf eine breite Mittelschicht, die im Rahmen eines dreiteiligen Gesellschaftsmodells sowohl gegenüber der »bourgeoisie« als auch gegenüber den »classes populaires« abgegrenzt wurde³¹².

Die »classes moyennes« des späteren 19. Jahrhunderts hatten mit der »Mittelklasse« der Restaurationszeit nur die programmatische Zuschreibung einer politisch-sozialen Schlüsselrolle gemein, nicht jedoch die soziale Zusammensetzung. In Constants Wahrnehmung verband sich die Charakterisierung der »classe moyenne« als einer materiell unabhängigen Schicht mit einem klaren Werturteil. Seiner Auffassung nach zeichnete sie sich durch eine besondere Moralität aus, die sie sowohl von den unter ihr stehenden Gesellschaftsschichten als auch von der Aristokratie unterschied. Im Gegensatz zu den »classes inférieures« neigte die »Mittelklasse« nicht zum Tumult; anders als den »classes supérieures« seien ihr Ehrgeiz und intrigantes Verhalten fremd³¹³.

Constant ging in seiner Verteidigung des Wahlgesetzes von 1817 sogar so weit, die »classe intermédiaire« mit der Nation selbst gleichzusetzen und griff damit das Argumentationsschema auf, das Sieyès 1789 auf den Dritten Stand angewandt hatte³¹⁴. Die ultraroyalistischen Gegner der direkten Wahl übergingen Constant zufolge die Nation, indem sie für das Wahlrecht des einfachen Volkes eintraten, gleichzeitig aber auch einer Oligarchie der Höchstbesteuerten politisch das letzte Wort geben wollten: »[...] les mêmes orateurs qui réclamaient les droits du peuple, ont invoqué ensuite tout à coup l'oligarchie des plus imposés, sautant de la sorte, avec une agilité merveilleuse, des prolétaires aux riches, et par-dessus la nation«³¹⁵. Wenige Textpassagen verdeutlichen so klar wie diese, welche gesellschaftlichen Gruppen die Nation bzw. doch zumindest deren Kern in der frühliberalen Perspektive ausmachten. »La nation« erschien vor allem als die politische Gemeinschaft der Wohlhabenden, nicht jedoch der Reichen, aber auch nicht der Proletarier. Die Charte, so Constant, betrachte nicht das große Vermögen (»la fortune«), sondern das Eigentum (»la propriété«) als Garantie der politischen Ordnung³¹⁶.

Obwohl Constant das Wahlgesetz von 1817 begrüßte, sprach er sich doch dagegen aus, die »classe intermédiaire« nach unten hin allzu starr durch die Zensuschürde von 300 Francs zu begrenzen. Schon in den »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814 hatte er eine alternative Vorstellung von politischer Qualifi-

³¹² Vgl. zu diesem Modell: *ibid.*, S. 51.

³¹³ Vgl. CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 17.

³¹⁴ »Qui donc oserait dire que le Tiers état n'a pas en lui tout ce qu'il faut pour former une nation complète?« SIEYÈS, *Qu'est-ce que le Tiers état?*, 1789, hg. v. Roberto ZAPPERI, Genf 1970, S. 124.

³¹⁵ Vgl. CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 13.

³¹⁶ Vgl. *ibid.*, S. 14.

kation entwickelt. Unabhängig und damit partizipationsberechtigt sei derjenige, der ein Jahr lang von seinem Vermögen leben könne, ohne für andere arbeiten zu müssen³¹⁷. 1817 wiederholte er diese Auffassung und fügte hinzu, dass der gesetzliche Zensus zu hoch sei³¹⁸. Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass Constant für das allgemeine Wahlrecht eingetreten wäre. Prinzipiell hielt er die politische Qualifikation durch Eigentum für unabdingbar; lediglich über die Höhe des geforderten Vermögens und damit über die Zahl der wahlberechtigten *citoyens* ließ sich verhandeln. Constant hielt also an der Leitvorstellung des zensitären Systems fest und konnte daher 1819 zutreffend feststellen, dass die konstitutionelle Bewegung in keiner Weise demokratisch sei³¹⁹.

In der semantischen Opposition zu »aristocratie« war »classe moyenne« noch eng mit dem ursprünglich ständischen und dann von Sieyès revolutionär aufgeladenen Konzept des »Tiers état« verwandt, in dessen Tradition die liberale Historiographie die »Mittelklasse« auch tatsächlich sah³²⁰. In der sozialen Abgrenzung nach unten hin – gegen »les pauvres« – unterschied sich dieser Begriff allerdings von dem des »Dritten Standes«, der ja die gesamte produktive oder anderweitig »nützliche« Bevölkerung Frankreichs einschloss und den als parasitär abgewerteten Ständen Adel und Klerus gegenüberstellte³²¹. Gleichzeitig knüpfte der Terminus »classe intermédiaire« jedoch auch an das Konzept des Dritten Standes an. Diese Klasse erschien genau wie der Dritte Stand bei Sieyès als wirtschaftlich autark, progressiv und deswegen in politischer Hinsicht entscheidungsbefugt. Wie der »Tiers état« verkörperte auch die »classe moyenne« die wesentlichen Kräfte der Nation³²².

Der politische Anspruch der »classe moyenne« wurde von der liberalen Historiographie im Rahmen eines teleologischen Entwicklungsmodells untermauert. Liberale Historiker wie Guizot und Augustin Thierry verlängerten die Geschichte der »classe moyenne« rückwärts über die Epochenwende von 1789 in das Ancien Régime hinein, indem sie den Dritten Stand als deren vorrevolutionäre Erscheinungsform betrachteten³²³. Die kommunalen Bewegungen des Mittelalters erschienen in dieser Optik als Teil einer unaufhaltsam voranschreitenden Emanzi-

³¹⁷ Vgl. *ibid.*, S. 12.

³¹⁸ Vgl. *ibid.*

³¹⁹ »L'opposition constitutionnelle, qui n'est nullement démocratique, prendra de la force«, CONSTANT, D'un article de M. Bonald contre M. Camille Jordan, in: *La Minerve française* IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 201 [RA II, 1, Nr. 69].

³²⁰ Zur liberalen Historiographie: vgl. etwas weiter unten.

³²¹ Vgl. SIEYÈS, Qu'est-ce que le Tiers état?, S. 121.

³²² »Nos électeurs sont de cette classe intermédiaire, dans laquelle réside [...] la richesse nationale, la force et les lumières«, CONSTANT, Pensées diverses sur les élections, in: *La Minerve française* III, 12, 21.–22. Oktober 1818 [RA II, 1, Nr. 63].

³²³ Vgl. zu diesem Geschichtsbild: Dietrich GERHARD, Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers état in der französischen Geschichte, *Historische Zeitschrift* 190 (1960), S. 290–310; zur Verbindung von Historiographie und Politik allgemein: vgl. Peter STADLER, Politik und Geschichtsschreibung in der Französischen Restauration 1814–1830, in: *Historische Zeitschrift* 180 (1955), S. 265–296; DERS., *Geschichtsschreibung und historisches Denken in Frankreich 1789–1871*, Zürich 1958.

pationsbewegung, die ihren Höhepunkt dann in der Französischen Revolution von 1789 fand und durch die Charte von 1814 vom Königtum anerkannt wurde³²⁴.

In seinem »Cours sur l'histoire de la civilisation en France« von 1820 stellte François Guizot die Geschichte Frankreichs als die eines jahrhundertlangen Kampfes zwischen Drittem Stand und Feudaladel dar, an dessen Ende die Revolution als Entscheidungsschlacht gestanden habe. Der revolutionäre Sieg des »Tiers état« sei dann durch die Charte nur noch nachträglich anerkannt und verrechtlicht worden³²⁵. Diese säkulare Heilsgeschichte war in der Restaurationszeit keineswegs nur von akademischer Bedeutung. Ähnliche Deutungsmuster fanden bereits in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 ihren Niederschlag und prägten die politischen Auseinandersetzungen der Zeit entscheidend mit. Dies verdeutlichte etwa die Rede Beugnots, der diesem historiographischen Schema während der Wahlrechtsdiskussion in der Deputiertenkammer folgte:

Mais qu'on ne se trompe pas, elle [la classe mitoyenne] n'est plus cette bourgeoisie dont on faisait assez peu de compte, elle a été émancipée par ses richesses, ses lumières, sa puissance, et cette émancipation a été consacrée par la Charte, parce qu'elle l'avait été auparavant par l'esprit irrésistible du siècle³²⁶.

Lothar Gall hat zutreffend darauf hingewiesen, dass dieses teleologische Geschichtsbild auch für Constants politische Argumentation eine selbstverständliche Prämisse bildete³²⁷. Dies wurde etwa in seinen Vorträgen über die englische Verfassung deutlich: »Le grand bienfait de la Révolution, celui qui compense tous les maux que cette Révolution a causés, c'est l'introduction de la classe intermédiaire dans la participation des affaires publiques«³²⁸.

2.4.4. Das Wahlrecht der »classe industrielle«

Während das liberale Konzept der »classe moyenne« noch vorwiegend agrarisch bestimmt war, zeichnete sich in Constants Repräsentationsdenken bereits vor 1820 eine deutliche Tendenz ab, die »industrie« als entscheidende Triebkraft des gesellschaftlichen Fortschritts gegenüber dem Grundbesitz politisch aufzuwerten. In diesem Punkt ist die einzige wirklich substantielle Revision seines politischen Systems in der Restaurationszeit zu sehen. Noch in den Schriften der Jahre 1814 und 1815 hatte er erklärt, dass allein das Grundeigentum die Gewähr dafür biete, dass der Wahlberechtigte sich mit den Interessen des Gemeinwesens identifiziere. Demgegenüber hielt er damals die »propriété industrielle« für allzu beweglich. Ein Handwerker – dies war damals noch der typische Vertreter der »industrie« – verliere fast nichts, wenn er den Ort wechsle³²⁹. Im ersten Band seines »Cours de

³²⁴ Vgl. GERHARD, Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers état, S. 296.

³²⁵ Vgl. GUIZOT, Cours sur l'histoire de la civilisation en France, 1820, hier zitiert nach DERS., Mémoires, Bd. 1, 1858, S. 297.

³²⁶ BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17.

³²⁷ Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 48.

³²⁸ CONSTANT, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 13.

³²⁹ 1814 hob Constant die Bedeutung der »propriété foncière« als alleiniger Voraussetzung

politique constitutionnelle« von 1818 hatte Constant diese Auffassung dann grundlegend revidiert und die »propriété industrielle« dem Grundbesitz gleichgestellt³³⁰. Bevor auf die Gründe dieser Veränderung eingegangen werden kann, ist zunächst der Begriff der »industrie« für die Restaurationszeit näher zu bestimmen.

Die Tatsache, dass Constant als Beispiel für einen in der »industrie« tätigen Zeitgenossen einen Handwerker nannte, deutet darauf hin, dass der Begriff in der Restaurationszeit nicht primär »une activité économique organisée sur une grande échelle« bezeichnete, die etwa das gängige Wörterbuch »Larousse de poche« von 1990 damit verbindet³³¹. Das »Dictionnaire de l'Académie française« gibt sowohl in der Ausgabe von 1798 als auch in der darauffolgenden von 1835 als Grundbedeutung »dextérité, adresse à faire quelque chose« an³³². In eine ähnliche Richtung weist auch die deutsche Übersetzung von Trinksprüchen zu Ehren Constants in der zweisprachigen elsässischen Zeitung »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« von 1829. In der deutschen Spalte wird »industrie« mit »Gewerbefleiß« wiedergegeben³³³. In das semantische Umfeld von »Gewerbe«, »Fleiß« und »Geschicklichkeit« gehören auch der Ausdruck »l'industrie de chaque Français«³³⁴ und die Wendung »exercer une industrie«, die Constant 1829 in einer Parlamentsrede gebrauchte³³⁵. Im Manuskript der »Principes de politique« von 1806 hatte er so verschiedene Tätigkeiten wie Werkzeugherstellung, Textilverarbeitung, Nahrungsmittelproduktion und Hausbau der »industrie« zugeordnet³³⁶ und zudem »liberté industrielle« und »liberté commerciale« begrifflich nicht klar unterschieden³³⁷. Im Constantschen Wortschatz bezeichnete »industrie« neben dem einzelnen Gewerbe, wie etwa der Weberei, vor allem die intellektuell-technische Grundlage der Produktion, das »Know-how«. Constant selbst hat den primär geistigen Charakter der »propriété industrielle« hervorgehoben, indem er sie dem Grundbesitz gegenüberstellte: »Dans notre état social actuel, le droit d'exercer une industrie est peut-être de tous les droits le plus respectable [...]. La propriété foncière est la valeur de la chose, la propriété industrielle la valeur de l'homme«³³⁸.

Darüber hinaus deckte der Bedeutungsbereich des Begriffs »industrie« in der Restaurationszeit durchaus auch Produktionsformen mit ab, die man heute als

politischer Rechte noch ohne weitere Begründung hervor: vgl. RCG, S. 105; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1028; erst 1815 erläuterte er seine Position ausführlicher: vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 373; OCBC, Bd. IX, 2, S. 741.

³³⁰ Vgl. CPC, Bd. 1, S. 136.

³³¹ Vgl. Eintrag »industrie« in: Larousse de poche, Paris 1990.

³³² Vgl. Eintrag »industrie«, in: Dictionnaire de l'Académie française, 1798 bzw. 1834.

³³³ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 11. Oktober 1829.

³³⁴ Vgl. CONSTANT, À MM. les électeurs du Département de la Sarthe, Paris o. J. [1822], BN: Le⁵⁴ 122, S. 2.

³³⁵ Vgl. CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 470.

³³⁶ Vgl. PPA, S. 284.

³³⁷ Vgl. *ibid.*, S. 275 f.

³³⁸ CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 470.

frühindustriell bezeichnen könnte, wie etwa die Textilmanufakturen Ternaux & fils, deren Produkte in einem Artikel der liberalen Zeitung »La Minerve française« gerühmt wurden³³⁹. Dabei lag der Akzent wiederum nicht auf den materiellen Produktionseinrichtungen, sondern auf den Verfahrenstechniken. Die Manufakturen wurden trotz der besonderen Aufmerksamkeit, die ihnen im Rahmen einer vom König besuchten Ausstellung 1819 zukam, noch als eine Form des Gewerbes verstanden; eine prinzipielle begriffliche Unterscheidung zwischen handwerklichen Kleinbetrieben und technisierter Großproduktion war nicht üblich. Wenn man sich ausschließlich auf Letztere bezog, sprach man – weitgehend synonym – von »fabriques«, »manufactures« oder »usines«³⁴⁰.

Das Fehlen eines eigenen Begriffs für die technisierte Großproduktion ist darauf zurückzuführen, dass diese in der Restaurationszeit nur einen geringen Anteil am Wirtschaftsgeschehen hatte und deshalb als eigenständiges ökonomisches Phänomen noch kaum ins Bewusstsein der Zeitgenossen vorgedrungen war. Der französische Industrialisierungsprozess vollzog sich im 19. Jahrhundert ohne die in anderen Ländern zu beobachtende »Take-off-Phase« und wurde bis in die zweite Jahrhunderthälfte hinein weitgehend von Kleinbetrieben getragen³⁴¹.

Constant revidierte seine anfängliche Skepsis gegenüber der »propriété industrielle« als Voraussetzung politischer Partizipation im Jahr 1818 in der zweiten Fassung der »Réflexions sur les constitutions [...]«. Dort räumte er in einer Fußnote ein, dass er dem Gewerbe 1815 nicht den ihm gebührenden politischen Rang zugestanden habe³⁴². Es sei ihm nun aber deutlich geworden, dass die »propriété industrielle« eigentlich einen realeren und mächtigeren Besitz darstelle als das Grundeigentum³⁴³. Ein Jahr später feierte er die »propriété industrielle« in einem Artikel als einen entscheidenden Faktor des zivilisatorischen Fortschritts:

La propriété foncière est respectable et sacrée [...]. Mais la propriété industrielle l'est au moins autant; et de nos jours elle est plus puissante, plus active, plus indépendante, plus conforme aux nouveaux besoins des peuples, plus essentielle à leur richesse [...]³⁴⁴.

Constant räumte in diesem Artikel ein, dass ihn die »lecture des économistes« fälschlicherweise von einer Überlegenheit des Grundbesitzes überzeugt habe. Er

³³⁹ Vgl. den Artikel P.-F. Tissots über die Gewerbeausstellung des Jahres 1819 im Louvre: Sur l'exposition des produits de l'industrie française, in: La Minerve française VII, 8, 25.–27. September 1819, S. 229–237.

³⁴⁰ Vgl. zum Gebrauch dieser Begriffe den Bericht von Constants Korrespondenten Louis Schertz über die Situation der elsässischen Wirtschaft: Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

³⁴¹ Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 81 und 87; zum Beispiel der elsässischen Industrialisierung: vgl. Bernard VOGLER, Michel HAU, Histoire économique de l'Alsace. Croissances, crises, innovations: vingt siècles de développement régional, Straßburg 1997, S. 152f.

³⁴² Vgl. CPC, Bd. 1, S. 136.

³⁴³ Vgl. *ibid.*

³⁴⁴ CONSTANT, Session des Chambres, in: La Minerve française V, 7, 17.–18. März 1819 [RA II, 2, Nr. 87].

spielte hier auf Autoren der physiokratischen Schule an, die in der Landwirtschaft die Quelle des nationalen Wohlstandes und der politischen Ordnung sahen³⁴⁵.

Wie ist diese veränderte Bewertung des Gewerbes zu erklären? – Wahrscheinlich ist Constants Relativierung des Grundeigentums als Fundament politischer Partizipation im Zusammenhang mit seiner Kandidatur für ein Pariser Abgeordnetenmandat im Jahr 1818 zu sehen. Auch in Paris hatten sich zwar viele Wähler über die Grundsteuer qualifiziert, daneben spielte aber auch wegen des in der Hauptstadt stark vertretenen Gewerbes die »patente« eine größere Rolle, als dies in den meisten Provinzdepartements der Fall war³⁴⁶. Paris war in der Restaurationszeit bereits ein bedeutendes frühindustrielles Zentrum mit über 300000 Arbeitern bei insgesamt 700000 bis 800000 Einwohnern³⁴⁷. Möglicherweise beabsichtigte Constant, Wähler aus der Gruppe der wohlhabenden Gewerbetreibenden für sich zu gewinnen³⁴⁸. Für diese Erklärung würde die Tatsache sprechen, dass er gerade in seiner Wahlkampfbroschüre »Des élections prochaines« von 1818 den staatstragenden Charakter der »classe industrielle« mit besonderem Enthusiasmus hervorhob:

Dans la classe industrielle réside l'indépendance, parce que tout le monde a besoin d'elle, et elle n'a besoin de personne. [...] Dans cette classe réside le patriotisme, parce que ses intérêts ne peuvent pas comme ceux des purs capitalistes s'isoler des intérêts nationaux³⁴⁹.

Auch hier erschien also wieder die 1789 von Sieyès für den Dritten Stand proklamierte wirtschaftliche Autarkie als Argument für politische Partizipation. Constant betrachtete die »classe industrielle« als die aufgeklärte Mitte der Gesellschaft, da sie sowohl mit den ärmeren als auch mit den reicheren Bevölkerungsgruppen Umgang pflege. Sie sei unparteiischer als die Reichen, die nur die Interessen der gesellschaftlichen Eliten wahrnähmen, und urteilsfähiger als die Armen, deren Leben von mechanischer Arbeit bestimmt sei³⁵⁰. Die »classe industrielle« war somit aus seiner Sicht nichts anderes als die in besonderem Maße zukunfts- und leistungsorientierte Speerspitze der »classe moyenne«.

³⁴⁵ Zum Repräsentationsverständnis der Physiokraten: vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 51.

³⁴⁶ Vgl. TUDESQ, *Les structures sociales du régime censitaire*, S. 480.

³⁴⁷ Vgl. René PILLORGET, *L'évolution de la population de Paris au cours de la Restauration 1815–1830*, in: Ilja MIECK (Hg.), *Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich*, Sigmaringen 1996, S. 13–29, hier S. 14 und 19.

³⁴⁸ Mauro Barberis schlägt dagegen vor, Constants ursprüngliche Überhöhung des Grundbesitzes und die damit verbundene Einschränkung der Wählerschaft als Antwort auf den plebiszitären Cäsarismus Napoleons im Jahr 1815 zu verstehen. Vgl. Mauro BARBERIS, Benjamin Constant: *Inediti e questioni di metodo*, in: *Materiali per una storia della cultura giuridica* 14, 1 (1984), S. 73–109, hier S. 106. Diese Erklärung ist aber nicht stichhaltig, da Constant dieselbe Auffassung – wenn auch zunächst ohne ausführliche Begründung – bereits 1814 im Kontext der Ersten Restauration vertreten hatte. Damals konnte von plebiszitären Legitimationsformen nicht im Entferntesten die Rede sein. Vgl. RCG, S. 105; OCB, Bd. VIII, 2, S. 1028 und 1032; CPC, Bd. 1, S. 136.

³⁴⁹ Wiederabgedruckt unter dem Titel »Des élections de 1818«, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58, hier S. 52.

³⁵⁰ Vgl. *ibid.*

Constants enthusiastische Charakterisierung der »classe industrieuse« ist aus demselben ideengeschichtlichen Kontext heraus zu verstehen, in dem sich auch die industrielle Gesellschaftsutopie des Saint-Simonismus entwickelt hat. Die von Dunoyer und Comte geführte Zeitung »Le Censeur« stellte eine Verbindung zwischen dem linken Liberalismus und der frühsozialistischen Ideenwelt Saint-Simons her, der sich von einer wissenschaftlich-industriellen Technokratie die Lösung der zentralen gesellschaftlichen Probleme seiner Zeit versprach³⁵¹. Der Glaube an die Fortschrittsdynamik der »industrie« hat das politische Denken Constants und der linksliberalen Gruppierung insgesamt entscheidend geprägt³⁵². Constant wandte sich zwar gegen den autoritären »papisme industriel« der Saint-Simonisten und gegen das utilitaristische Gesellschaftskonzept Charles Dunoyers, der seiner Auffassung nach Menschen den »animaux industriels« annäherte³⁵³. Er teilte aber seit seiner Kandidatur für die Wirtschaftsmetropole Paris prinzipiell deren Auffassung, dass die französische Gesellschaft in ein Zeitalter eingetreten sei, in dem nicht mehr der Grundbesitz, sondern die »industrie« die entscheidende Quelle des nationalen Wohlstandes bildete³⁵⁴. Mit dieser Feststellung verband sich bei ihm die Hoffnung auf eine gerechtere Verteilung des Eigentums. Die »industrie« verlagere unter den Bedingungen des freien Marktes den Reichtum Frankreichs in die Hände derjenigen, die ihn verdient hätten und bilde so ein wichtiges Gegengewicht zum feudalen Einfluss, der nach wie vor von der »propriété foncière« ausgehe³⁵⁵. Als Instrument der Wohlstandsverteilung und der sozialen Emanzipation bildete die gewerbliche und frühindustrielle Produktion ein Kernelement der liberalen Gesellschaftsutopie, der sich die Untersuchung nun zuwendet.

2.4.5. Politische Emanzipation durch Wohlstand – die liberale Gesellschaftsutopie

Die häufige und durchgehend positive Verwendung des Begriffs »propriétaire« in politischen Zusammenhängen verweist bei Constant auf ein elitäres Partizipationsverständnis, das für die Notablen der Restaurationszeit weithin charakteristisch war³⁵⁶. Mit Blick auf die Linksliberalen um Constant, Voyer d'Argenson

³⁵¹ Zusammenfassend zu Saint-Simons Utopie: vgl. ALBERTINI, Freiheit und Demokratie in Frankreich, S. 36f.; FURET, La Révolution, Bd. 2, S. 91–103. Zur Zeitung »Le Censeur«: vgl. JARDIN, Histoire du libéralisme politique, S. 240.

³⁵² Vgl. HARPAZ, L'école libérale, S. 46–48.

³⁵³ Vgl. CONSTANT, De M. Dunoyer et de quelques-uns de ses ouvrages, in: DERS., Mélanges, 1829, in: EP, S. 659. Vgl. auch: Victor DEL LITTO, Stendhal, Constant et l'industrialisme, in: Pierre CORDEY (Hg.), Actes du congrès Benjamin Constant (Lausanne, octobre 1967), Genf 1968, S. 65–67.

³⁵⁴ Vgl. CONSTANT, Des élections de 1818, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58, hier S. 52.

³⁵⁵ Vgl. CONSTANT, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 23f.

³⁵⁶ Vgl. hierzu HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 115f. Zur Begriffsgeschichte von »propriétaire« (vorwiegend während der Revolution): Elisabeth BOTSCH, Art. »Propriété, Propriétaire«, in: Rolf REICHHARDT, Hans-Jürgen LÜSEBRINK, Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich, Heft 13, München 1992, S. 73–96.

und La Fayette greift es allerdings zu kurz, die Befürwortung des Zensuswahlrechts allein als Ausdruck eines bourgeoisien Herrschaftswillens zu werten, wie dies in der älteren Forschung häufig als selbstverständlich vorausgesetzt wurde³⁵⁷. Einerseits stimmte die liberale Linke der Einführung der direkten Wahl im Jahr 1817 zwar begeistert zu und hielt die zensitäre Lösung aufgrund der vermeintlichen politischen Unreife der Massen für unumgänglich; andererseits bedauerte sie aber auch, dass die Mehrheit der Franzosen weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb. Dieses zwiespältige Gefühl brachte Constant 1817 in seiner Broschüre über die *loi Lainé* deutlich zum Ausdruck: »[...] je conviens volontiers qu'il est fâcheux que dans une nation de vingt-cinq millions d'hommes, cent mille seulement soient électeurs«³⁵⁸. In der Deputiertenkammer nahm der ebenfalls linksliberal orientierte Abgeordnete Voyer d'Argenson eine ähnliche Haltung ein, indem er die Einschränkung des Wahlrechts als ein Opfer bezeichnete, das man dem Prinzip der direkten Wahl bringen müsse:

[...] dépouiller de leurs droits politiques tant de citoyens recommandables [...], enfin, Messieurs, retirer à nos commettants des droits auxquels seuls nous devons, comme électeurs et comme députés, notre existence politique, ce sont de graves et douloureux sacrifices³⁵⁹.

Dieses Bedauern war konsequent, wenn man sich das linksliberale Festhalten am Prinzip der Volkssouveränität vor Augen hält. Die Liberalen betrachteten die Begrenzung des Wahlkörpers auf 100 000 Männer als ein notwendiges Übel, nicht jedoch als einen erstrebenswerten Dauerzustand. Aus diesem Blickwinkel bewirkte der Wahlzensus für die Mehrheit der Bevölkerung lediglich eine zeitweilige Suspendierung eines prinzipiell für alle geltenden Rechts³⁶⁰.

Die Spannung zwischen Volkssouveränität und zensitärer Wählerselektion ließ sich im Rahmen des linksliberalen Repräsentationsdenkens nicht auflösen und gab später unter der Julimonarchie Anlass zu heftigen politischen Auseinandersetzungen um die Senkung des Zensus bzw. die Einführung des allgemeinen Wahlrechts³⁶¹. Der Widerspruch zwischen Volkssouveränität und vermeintlich realpolitisch gebotener Restriktion wurde jedoch durch eine Gesellschaftsutopie abgemildert, die langfristig eine soziale Emanzipation der Gesamtbevölkerung in Aussicht stellte. Diese gesamtliberale – d. h. von Doktrinären und Linksliberalen gleichermaßen vertretene – Utopie lief auf eine politische Emanzipation hinaus,

³⁵⁷ Vgl. zu dieser Sichtweise exemplarisch Jacques Droz: »À l'ascension de la bourgeoisie correspond une certaine conception du monde, le libéralisme, qui n'est en fin de compte que l'expression de ses intérêts économiques et politiques«, DROZ, *De la Restauration à la Révolution*, S. 51. Ähnlich äußerte sich Zieburg, der in Constant einen Anwalt der »grundbesitzenden Großbourgeoisie« sehen wollte. Vgl. ZIEBURG, *Frankreich 1789–1870*, S. 117.

³⁵⁸ CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 12.

³⁵⁹ VOYER D'ARGENSON, 7. Januar 1817, AP 18, S. 80.

³⁶⁰ Diese Auffassung vertrat 1820 selbst Royer-Collard, der die Idee der Volkssouveränität ablehnte. Vgl. ROYER-COLLARD, Rede am 17. Mai 1820, AP 27, 655. Schon während der Revolution hatten die politischen Rechte der sogenannten »Passivbürger« als lediglich vorläufig aufgehoben gegolten. Vgl. GUENIFFEY, *Le nombre et la raison*, S. 44.

³⁶¹ Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 262.

da mit dem Erreichen der Zensushürde das Wahlrecht gewährt wurde³⁶². Den klassischen Ausdruck dieses Fortschrittsdenkens prägte nach 1830 François Guizot, der als Minister des Bürgerkönigs Louis-Philippe die Franzosen aufforderte: »Enrichissez-vous par le travail et par l'épargne et vous deviendrez électeurs«³⁶³. Im Unterschied zu den Linksliberalen verbanden die Doktrinäre um Guizot mit der Perspektive einer ökonomisch begründeten Ausweitung des wahlberechtigten Personenkreises allerdings nie die Idee der Volkssouveränität³⁶⁴.

In dem für sein Geschichtsdenken zentralen Aufsatz »De la perfectibilité de l'espèce humaine« stellte Constant die Menschheitsgeschichte als eine zielgerichtete Entwicklung dar, deren Fluchtpunkt die »égalité« sei³⁶⁵. Diese teleologische Geschichtsphilosophie prägte in entscheidender Weise seine Vorstellung von der Zukunft der französischen Gesellschaft in einem Zeitalter, das Constant stark vom Aufstieg des Gewerbes und des grenzüberschreitenden Handels geprägt sah. Dabei setzte er ökonomisches Wachstum im Rahmen eines freien Marktes mit gesellschaftlichem Fortschritt gleich:

Si on laisse la propriété suivre paisiblement la direction que lui imprime sa nature [...] elle changera souvent de maître, elle se divisera d'elle même. L'égalité des partages, l'action des opérations commerciales, l'indépendance de l'industrie, en triplant les richesses de la France, placeront ces richesses dans les mains qui les auront nécessitées, et qui en feront un usage dans le sens de la liberté³⁶⁶.

In der »division des propriétés« sah Constant also das natürliche Gesetz des freien Marktes. Das Problem der Kapitalakkumulation in den Händen einer Minderheit bei gleichzeitiger Verarmung der lohnabhängigen Mehrheit war Constant zufolge niemals das Resultat einer freien Wirtschaftsentwicklung, sondern ergab sich aus willkürlichen Eingriffen des Staates. Deshalb lehnte er etwa die von den Ultraroyalisten geforderte Erbrechtsreform zur Erhaltung des aristokratischen Großgrundbesitzes ebenso ab wie staatliche Monopole oder eine protektionistische Zollpolitik³⁶⁷.

³⁶² Die nicht Wahlberechtigten galten als »Noch-nicht-Besitzende«, die durch Tüchtigkeit die Zensusschranke überschreiten konnten. Vgl. HOFMANN, Représentation, S. 435.

³⁶³ Zitiert nach JARDIN, Histoire du libéralisme politique, S. 327.

³⁶⁴ Zur ablehnenden Haltung der Doktrinäre gegenüber dem Prinzip der Volkssouveränität: vgl. oben, S. 98.

³⁶⁵ Vgl. CONSTANT, De la perfectibilité de l'espèce humaine, erstmals veröffentlicht 1829, in: EP, S. 700–720, hier S. 714. Der Text wird bereits in einem Tagebucheintrag Constants von 1805 erwähnt und ist in den Manuskripten von 1810 enthalten. Vgl. EP, S. 846, Anm. 1 (M. Gauchet).

³⁶⁶ Vgl. CONSTANT, Des rapports de la grande propriété avec nos institutions, in: La Minerve française VI, 9, 3.–5. Juli 1819, S. 412 [RA II, 2, Nr. 101].

³⁶⁷ Die Ultraroyalisten wollten die ältesten Söhne im Erbfall begünstigen, um eine Fragmentierung des Großgrundbesitzes und damit einen Einflussverlust des Adels zu verhindern. Constant sah dagegen in der »dissémination des propriétés« eine politische Notwendigkeit, da Großgrundbesitzer an der Macht des Staates eher teilhaben wollten, als diese durch eine wirksame Opposition zu begrenzen. Vgl. ibid., S. 411. Zu staatlicher Monopol- und Zollpolitik: vgl. unten, Kap. 6.3.2 und 6.3.3.

Constant bekannte sich zum klassischen Wirtschaftsliberalismus Adam Smiths, der im freien Austausch der Güter und Vermögen eine »invisible hand« zum Wohl der Menschheit wirken sah³⁶⁸. Ökonomisches Wachstum nahm er deshalb nicht unter dem Signum des exklusiven Profits einer Minderheit wahr, sondern als gesellschaftlichen Fortschritt, von dem alle Klassen profitierten. Langfristig sollte die Verbreitung des Wohlstandes zur politischen Partizipation aller wirtschaftlich leistungsbereiten Bevölkerungsgruppen führen:

[...] nous avons un système électoral conforme à nos lumières, en rapport avec la division des propriétés, favorable à toutes les classes, n'en excluant aucune, car il n'y a point d'exclusion là où il existe pour le citoyen industriel un moyen d'arriver à la jouissance de ses droits³⁶⁹.

Aus diesen Zeilen spricht ein ungebrochener Glaube an die Möglichkeit individueller ökonomischer Bewährung. Trotz dieser optimistischen Einschätzung sozialer Entwicklungsperspektiven war Constant für die sozialen Probleme seiner Zeit keineswegs blind. So geißelte er etwa in seinem »Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri« von 1822/1824 die Konzentration von Grundbesitz und die damit verbundene Entstehung eines landlosen Proletariats – er verwendete tatsächlich bereits den Begriff »prolétaire« – mit scharfen Worten³⁷⁰. Auch in der Deputiertenkammer setzte er sich für die Belange ärmerer Bevölkerungsgruppen ein, indem er etwa eine gesetzliche Erhöhung des Getreidepreises ablehnte, für die sich die Großgrundbesitzer stark machten³⁷¹. Constant problematisierte allerdings soziale Fehlentwicklungen niemals als eine Angelegenheit des Staates; ganz im Gegenteil: Nur wenn der Staat auf regulierende Eingriffe – wie etwa eine gesetzliche Garantie für den Getreidepreis – gänzlich verzichte, könne die »natürliche Verteilung des Wohlstandes« soziale Not lindern³⁷². Konstitutionelle Garantien und Rechte sollten seiner Auffassung nach dem Schutz des Individuums vor der Willkür der Regierenden dienen; eine politische Absicherung der materiellen Existenz lag Constants Denken ebenso fern wie die Idee einer direkten politischen Partizipation des lohnabhängigen Volkes.

In der Binnenperspektive des französischen Frühliberalismus war diese Position kein Ausdruck von Klassenegoismus. Liberale wie Constant und Voyer d'Ar-

³⁶⁸ »Je laisse de côté les raisonnements que pourraient me fournir les saines maximes de l'économie politique en faveur de la division des propriétés; je ne reproduirai point ici les vérités qu'Adam Smith et d'autres écrivains ont entourés de tant de lumières«, vgl. CONSTANT, Des rapports de la grande propriété avec nos institutions, in: La Minerve française VI, 9, 3.– 5. Juli 1819, S. 412 [RA II, 2, Nr. 101].

³⁶⁹ CONSTANT, Troisième lecture [à l'Athénée royal], Co 3252/4c, S. 27f.

³⁷⁰ Vgl. CONSTANT, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 2. Teil, Paris 1824, S. 62; vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 278.

³⁷¹ Vgl. hierzu die Briefe an Constants westfranzösischen Korrespondenten Charles Goyet vom 1. und 5. Mai 1821, NAF 15891, fol. 185 f. und fol. 187 f. [Correspondance, Nr. 304 und 306]. Den ökonomischen Hintergrund dieser Debatte bildete ein zeitweiliger Verfall des Getreidepreises. Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 276–278.

³⁷² Auf den apolitischen Charakter von Constants sozialer Sensibilität hat schon Kloocke aufmerksam gemacht: vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 278.

genon waren davon überzeugt, dass Handel und Gewerbe früher oder später alle Franzosen in die Lage versetzen würden, die Zensushürde zu überwinden und so das Wahlrecht zu erlangen. Deshalb konnte Constant in seiner Broschüre zur Wahlrechtsdebatte von 1817 schreiben, dass die politisch benachteiligten *citoyens* nur »momentan« ihrer Rechte beraubt seien³⁷³. Er forderte seine Leser dazu auf, sich für den Augenblick mit dem Erreichten zufriedenzugeben: »Profitions donc de ce qui est en attendant ce qui n'est pas encore«³⁷⁴. Diese Zukunftserwartung, die das Zensuswahlrecht aus linksliberaler Sicht erträglich erscheinen ließ, äußerte auch Voyer d'Argenson in der Deputiertenkammer: »[...] nos successeurs, plus heureux que nous, verront s'accroître par la force des choses ou par leurs propres travaux le nombre des hommes à qui sera confié l'exercice du plus important de nos droits«³⁷⁵. Angesichts dieser evolutionären Perspektive ist verständlich, weshalb die Abschaffung des Zensus in der Restaurationszeit nicht Bestandteil des liberalen Forderungskatalogs war. Nicht die steuerliche Barriere für die Wahrnehmung politischer Rechte wollte die liberale Linke abbauen; vielmehr sollte allen *citoyens* die Möglichkeit gegeben werden, diese Hürde durch Arbeit und Vermögensbildung allmählich aus eigener Kraft zu überwinden. Den Zielpunkt der Zivilisationsentwicklung bildete aus liberaler Sicht eine egalitäre Gesellschaft, die sich mit dem von Lothar Gall geprägten Begriff der »klassenlosen Bürgergesellschaft«³⁷⁶ treffend beschreiben lässt, wobei »Bürger« im Sinne des sozial und politisch voll emanzipierten »citoyen« – nicht des »bourgeois« – zu verstehen ist. Constant bezog in diese Entwicklungsperspektive ausdrücklich auch die Proletarier mit ein: »Lorsque le pauvre même peut acquérir un champ, il n'existe plus de classe; tout prolétaire espère par ses travaux arriver au même point [...]«³⁷⁷.

Eine entscheidende Voraussetzung für die »natürliche« Verteilung des Wohlstands war wiederum die von Constant angenommene Interessenidentität zwischen den als Arbeitgeber auftretenden »propriétaires« und den Lohnabhängigen. Beide Gruppen erschienen in seiner Wahrnehmung nicht als soziale Gegner, sondern als ungleiche Glieder derselben Kette, die durch das gemeinsame Streben nach Prosperität verbunden waren:

³⁷³ Vgl. CONSTANT, *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, S. 12.

³⁷⁴ *Ibid.*, S. 11.

³⁷⁵ VOYER D'ARGENSON, Rede am 7. Januar 1817, AP 18, S. 80. In ähnlicher Weise ging Constant 1829 davon aus, dass die »égalité la plus absolue des droits« bald das Fundament jeder Staatsordnung bilden werde, wobei er ausdrücklich dazu aufrief, künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen. Vgl. CONSTANT, *Mélanges*, S. 625. Olivier Meuwly geht daher zu weit, wenn er mit Blick auf die »Mélanges« von 1829 feststellt, dass der Zensus für Constant seine Übergangsfunktion bereits erfüllt habe. Vgl. Olivier MEUWLY, *Liberté et société*, S. 94.

³⁷⁶ Lothar GALL, *Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: DERS. (Hg.), *Liberalismus*, Königstein 1980, S. 162–186, hier S. 176; vgl. auch LANGEWIESCHE, *Liberalismus in Deutschland*, S. 33. Die egalitäre Perspektive Constants betont zu Recht BARBERIS, Benjamin Constant. *Rivoluzione, costituzione, progresso*, S. 253 f.

³⁷⁷ CONSTANT, *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, 2. Teil, S. 68.

[...] une chaîne se prolonge sans interruption depuis le plus pauvre journalier jusqu'au manufacturier millionnaire, et ses chaînons inégaux se lient par l'intérêt du jour, le souvenir de la veille, l'espoir du lendemain; corps puissant, l'industrie étend sur tout ses vastes ramifications; corps homogène, toutes ses parties se soutiennent et s'entr'aident, parce que toutes, dans des classes différentes, ont quelque chose à défendre et que la fortune du plus modeste marchand ne serait pas hors du danger, si l'on ébranlait celle de l'opulent banquier, acquise par les mêmes moyens³⁷⁸.

Die Idee eines Klassenkonflikts oder gar Klassenkampfes war dem frühliberalen Vorstellungshorizont noch weitgehend fremd, obwohl das Nachdenken über Klassen und ihre Rolle in der Gesellschaft der Restaurationszeit bereits allgegenwärtig war. »La classe moyenne« und »la classe laborieuse« wurden aber nicht als miteinander verfeindete Formationen empfunden, sondern nahmen aus liberaler Sicht aufgrund ihrer Vermögens- und Bildungssituation lediglich unterschiedliche Aufgaben wahr. Zudem verlieh die Perspektive einer individuellen Emanzipation durch ökonomische Bewährung dem liberalen Klassenbegriff einen prinzipiell offenen und integrativen Charakter.

Einen wichtigen Einschnitt der französischen Gesellschaftsgeschichte stellte dann der Aufstand der Seidenarbeiter von Lyon im November 1831 dar, der tatsächlich schon von den Zeitgenossen als ein Phänomen des Klassenkonflikts wahrgenommen wurde³⁷⁹. Erst jetzt trat die harte Klassengesellschaft des industriellen Zeitalters ins Bewusstsein der liberalen Öffentlichkeit; erst jetzt war der alte »Tiers état« endgültig in Besitzende und Proletarier gespalten, die sich als unversöhnliche Feinde gegenüberstanden. So schrieb Saint-Marc Girardin am 8. Dezember 1831 im »Journal des débats«:

La sédition de Lyon a révélé un grave secret, celui de la lutte intestine qui a lieu dans la société entre la classe qui possède et celle qui ne possède pas. [...] Les Barbares qui menacent la société, ne sont point au Caucase ni dans les steppes de la Tartarie; ils sont dans les faubourgs de nos villes manufacturières³⁸⁰.

Constant hat diese scharfe Polarisierung nicht mehr erlebt. Die Problematik der frühindustriellen Verelendung war ihm zwar durchaus bewusst, von einem Klassenkonflikt ging er deswegen aber nicht aus. Der Kern seines ökonomischen Denkens blieb ungeachtet seiner Sensibilität für das Elend des Proletariats einer wirtschaftsliberalen Orthodoxie verpflichtet, die für die sozialen Herausforderungen des industriellen Zeitalters jenseits des Rufes nach »liberté en tout« noch keine Lösungskonzepte entwickelt hatte³⁸¹. Nicht der freie Markt, sondern dessen Re-

³⁷⁸ Ibid., S. 66.

³⁷⁹ Die Seidenweberei war in Form eines Verlagswesens organisiert, das die Weber in völliger Abhängigkeit von den *fabricants* hielt, da diese den Rohstoff lieferten und die fertige Ware abnahmen. Die Aufständischen forderten einen fixen *tarif*, der ihnen Existenzsicherheit garantieren sollte. Die *fabricants* lehnten dies ab, da sie im Interesse der Kostensenkung den Preiskampf zwischen den einzelnen Werkstätten erhalten wollten. Es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit der Armee, die mit der Niederlage der Aufständischen endeten. Vgl. CHARLE, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, S. 55 f.

³⁸⁰ Zitiert nach: ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 255.

³⁸¹ Biancamaria Fontana irrt, wenn sie annimmt, dass Constant an der »faculté providen-

gulierung durch staatliche Interventionen war in dieser Perspektive für die Armut der Zeit verantwortlich zu machen. Alternativen zu dieser monokausalen Betrachtungsweise waren während der Restaurationszeit durchaus auch innerhalb von Constants soziokultureller Gruppe denkbar. Das Beispiel seines Freundes Sismondi führt vor Augen, dass auch Vertreter des Liberalismus in den 1820er Jahren in der Lage waren, ethische Grenzen einer Politik des freien Marktes zu erkennen und deswegen staatliche Interventionen in das Wirtschaftsleben zu fordern³⁸².

Die Gesellschafts- und Wirtschaftsutopie einer natürlichen Verteilung des Wohlstands bildete den perspektivischen Fluchtpunkt, der es aus liberaler Sicht erlaubte, die restriktive *loi Lainé* zu rechtfertigen. Dies galt jedoch nicht mehr für das drei Jahre später verabschiedete Wahlgesetz von 1820, das die oppositionelle Linke als ein Werk der Reaktion betrachtete.

2.4.6. Die *loi du double vote* von 1820 – ein Sieg der Oligarchie?

Auf der Grundlage der *loi Lainé* errangen die liberalen »indépendants« in den Jahren 1817–1819 eine Serie spektakulärer Wahlsiege, die nicht nur die ultraroyalistische Rechte und die Mächte der Heiligen Allianz, sondern auch die konstitutionelle Mitte und das Kabinett Decazes beunruhigten³⁸³. Die Regierung sah durch das stetige Anwachsen des linksliberalen Stimmenpotentials in der Kammer ihre Politik der wechselnden Mehrheiten (»système de bascule«) bedroht und entschloss sich deshalb schon im Jahr 1819, das erst zwei Jahre zuvor verabschiedete Wahlrecht wieder zugunsten der parlamentarischen Rechten und des Zentrums zu korrigieren³⁸⁴. Nachdem der genetische Hoffnungsträger der Bourbonnen, Herzog von Berry, am 13. Februar 1820 von einem fanatischen Einzeltäter ermordet worden war³⁸⁵, kam es zu einem politischen Klimawechsel zugunsten

tielle d'autorégulation du système capitaliste« gezweifelt hätte. Vgl. Biancamaria FONTANA, *Démocratie et histoire des idées*, in: *Revue européenne des sciences sociales* 98 (1994), S. 189–193, hier S. 193.

³⁸² Zu Sismondi: vgl. Jean-Jacques GISLAIN, Sismondi, penseur critique de l'orthodoxie économique, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000*, S. 75–98; oben, S. 103, Anm. 291.

³⁸³ Auf diese Entwicklung wird im Zusammenhang des Constantschen Mandats für das Département Sarthe noch ausführlicher einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 4.1.

³⁸⁴ Entsprechende Reformpläne waren bereits vor den Überlegungen im Kabinett in der Chambre des pairs diskutiert worden. Vgl. oben, S. 79.

³⁸⁵ Der Herzog erlag seinen Verletzungen am 14. Februar 1820. Dieser Mord traf die Monarchie sehr hart, da man den Herzog von Berry als Vater eines Thronerben betrachtete. Diese Hoffnung sollte posthum mit der Geburt des »enfant du miracle«, des späteren Grafen von Chambord, am 29. September 1820 doch noch in Erfüllung gehen. Vgl. WAREQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 315. Trotz der herausragenden Bedeutung des Ereignisses sind die Ermordung des Herzogs von Berry und deren politisch-gesellschaftliche Folgen bislang kaum untersucht worden. Mit diesem Thema setzt sich nun Bettina Frederking in ihrer derzeit in Arbeit befindlichen Dissertation sowie in einem Aufsatz auseinander. Vgl. Bettina FREDERKING, *Auf der Suche nach dem »wahren« Frankreich: Das Attentat auf den*

der reaktionären Kräfte, was die Verabschiedung eines gegen die Liberalen gerichteten Wahlgesetzes erheblich erleichterte³⁸⁶.

Vor diesem Hintergrund wurde im Juni 1820 gegen den erbitterten Widerstand der Liberalen die sogenannten *loi du double vote* verabschiedet, die zu einer politischen Aufwertung des Großgrundbesitzes führte. Die Stimmen des am höchsten besteuerten Viertels der Wählerschaft wurden nun wesentlich stärker gewichtet³⁸⁷. Dieser überaus vermögende Personenkreis stimmte zunächst – wie alle Wähler mit einem Steueraufkommen von mindestens 300 Francs – in Wahlkollegien auf Bezirksebene (*collèges d'arrondissement*) ab. Darüber hinaus hatten die »plus imposés« aber auch das Recht, in einem zentralen Wahlkollegium, das jeweils im Hauptort des Départements tagte, ihr Votum abzugeben³⁸⁸. In der Sarthe führte dies beispielsweise im Jahr 1822 dazu, dass die insgesamt 1207 Wähler der vier Bezirkskollegien vier von insgesamt sieben Abgeordneten bestimmten³⁸⁹. Drei weitere Deputierte wurden dann von nur 264 Wählern aus der Gruppe der »Höchstbesteuerten« gewählt. Da diese exklusive Minderheit innerhalb der Minderheit auch schon in den Bezirkskollegien Sitz und Stimme gehabt hatte, wählte sie also zweimal – daher die Bezeichnung »loi du double vote«. Zudem waren die Stimmen in den *collèges de département* prozentual wesentlich stärker gewichtet, da hier ja auf jeden gewählten Abgeordneten deutlich weniger Wähler kamen als in den *collèges d'arrondissement*. Aus den Angaben der Wahlprotokolle lässt sich errechnen, dass in der Sarthe das Stimmengewicht eines *électeur de département* mehr als viermal so hoch war wie das eines *électeur d'arrondissement*³⁹⁰. Da in diesem Département etwa ein Drittel der *électeurs de département* dem Adel angehörte, erstaunt es nicht, dass die Serie liberaler Wahlsiege mit dem Inkrafttreten der *loi du double vote* vorerst einmal beendet war³⁹¹. Erst 1827 sollten sich die Mehrheitsverhältnisse in der Deputiertenkammer aufgrund der hocheffizienten

Duc de Berry am 13. Februar 1820, in: Michael EINFALT, Joseph JURT u. a. (Hg.), *Konstrukte nationaler Identität: Deutschland, Frankreich und Großbritannien (19. und 20. Jahrhundert)*, Würzburg 2002, S. 35–57; vgl. ferner zum Begräbnis des Herzogs: Bettina FREDERKING, »Les funérailles de la monarchie« ou »l'impossible oubli«, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830)*, Rennes 2007, S. 213–233.

³⁸⁶ Regierungschef Decazes musste – trotz seines Rechtsrucks im Jahr 1819 – nach dem Attentat auf Druck der Ultraroyalisten demissionieren und wurde durch den rechts-zentristisch orientierten Richelieu ersetzt. Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 142f.

³⁸⁷ Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 226.

³⁸⁸ Vgl. *ibid.*

³⁸⁹ Berücksichtigt wurden nur die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Die Zahlen sind den Wahlprotokollen von 1822 in den Archives nationales entnommen, AN: C 1290, Sarthe, Élections 1815–1846.

³⁹⁰ Vgl. *ibid.*

³⁹¹ Vgl. die Angaben von Constants Korrespondenten in Le Mans: GOYET, *Sur les listes électorales de la Sarthe*, 30. Oktober 1820, S. 1 (Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: 3^e supplément Maine 36). Äußerst nachteilig wirkten sich für die Liberalen zudem die Wahlmanipulationen der Präfekturen aus. Vgl. unten, Kap. 4.5.

Wahlkampforganisation »Aide-toi le ciel t'aidera« wieder wesentlich zugunsten der Liberalen ändern³⁹².

Die Debatte über die Wahlrechtsreform von 1820 wiederholte im Wesentlichen die bereits 1817 von den verschiedenen Gruppierungen vorgebrachten Positionen. Allerdings war es nach der Ermordung des Herzogs von Berry zu einer Radikalisierung der Standpunkte gekommen: Die Ultraroyalisten artikulierten nun unverblümt den Führungs- und Vertretungsanspruch des landbesitzenden Adels; dagegen bekannten sich die Liberalen in einer für die Anhänger der Dynastie provozierenden Offenheit zum revolutionären Erbe von 1789. Die Zeit der konstitutionellen *via media* war vorbei. In den aggressiven Parlamentsdebatten von 1820 prallten Revolution und Konterrevolution wieder unversöhnlich aufeinander³⁹³.

Die Befürworter der Reform wollten den linksliberalen Siegeszug nicht nur durch die stärkere politische Gewichtung des Großgrundbesitzes beenden, sondern auch durch die Dezentralisierung der Stimmabgabe. Nach dem neuen Entwurf kamen nur noch die Höchstbesteuerten in den Hauptorten der Departements zusammen, während die Mehrheit der Wähler in den heimatlichen Arrondissements ihre Stimmen abgab³⁹⁴. Auf diese Weise, so erklärte der ultraroyalistische Deputierte Bonald in der Kammer, lasse sich der Einfluss der Wahlkampfkomitees auf die Wähler verringern³⁹⁵. Bonald hatte hier zweifellos die politischen Aktivitäten von Constants und La Fayette's regionalem Wahlkampforganisator Charles Goyet im Auge, dessen spektakuläre Erfolge in den Jahren 1817–1819 landesweit Aufmerksamkeit erregt hatten und im rechten Lager mit einer Mischung aus Entsetzen und Bewunderung beobachtet wurden³⁹⁶.

Bonald ließ in seiner Rede vom 16. Mai 1820 keinen Zweifel daran, dass er die Agitation der liberalen *comités directeurs* durch den traditionellen Einfluss der alten Eliten ersetzt sehen wollte: Die »moralische Kraft« Frankreichs liege nun einmal in den Händen der »erhabenen Klassen«, die eine zivilisierte Nation führen müssten wie der »Adel des Alters« die Naturvölker³⁹⁷. Das Repräsentativsystem erschien in Bonalds Augen als ein Staat, der dem König viele Gleichrangige (die Pairs) an die Seite stellte und dem Volk viele Herren überordnete³⁹⁸. In der wahlrechtlich garantierten Vorrangstellung der Aristokratie sah Bonald ein notwendiges Gegengewicht zur »démocratie« der einfachen Wähler³⁹⁹. Der Begriff »démocratie« bezeichnete in diesem Kontext nicht eine bestimmte Staatsform, sondern die Herrschaft der »classe moyenne«. Diese konnte deshalb »demokratisch« genannt werden, weil die Formation der »Mittelklasse« im Bewusstsein der

³⁹² Zur Wende von 1827: vgl. unten, Kap. 5.1.

³⁹³ Vgl. zu dieser Einschätzung: DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 525.

³⁹⁴ Vgl. SIMÉON, *Présentation der Wahlrechtsvorlage*, 17. April 1820, AP 27, S. 250.

³⁹⁵ Vgl. BONALD, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 626.

³⁹⁶ In Chateaubriands »Conservateur« war von »le terrible Goyet« die Rede. Vgl. *Le Conservateur*, Bd. 1, 17. November 1818, S. 336. Zu Goyet: vgl. unten, Kap. 4.2.

³⁹⁷ Vgl. BONALD, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 626.

³⁹⁸ Vgl. *ibid.*, S. 622.

³⁹⁹ Vgl. *ibid.*

Zeitgenossen die politisch-soziale Elite des Volkes ausmachte und im Unterschied zur »aristocratie« diesem selbst noch angehörte⁴⁰⁰. Bonald trat dafür ein, die solchermaßen als »demokratisch« bezeichneten Gruppen zugunsten der Aristokratie politisch zu schwächen. Dabei bezog er sich ausgerechnet auf das von den Liberalen weithin als Vorbild verehrte England. Man müsse dem Beispiel dieses Landes folgen, dessen Aristokratie nicht nur über das Oberhaus verfüge, sondern auch im Unterhaus eine wesentliche Stütze der Verfassung sei. Bonald machte sich also ebenjene neofeudale Rezeption des englischen Modells zu eigen, die Constant ein Jahr zuvor in seinen *Athénée*-Vorträgen so entschieden abgelehnt hatte⁴⁰¹.

Die 1820 durchgesetzte Verkleinerung der Wahlbezirke war zweifellos geeignet, den Einfluss lokaler Autoritäten, wie etwa der Priester und der noch stark vom adligen Großgrundbesitz geprägten Notabeln, zu stärken. Das Gewicht dieser Gruppe kam noch bei den Wahlen von 1871 zum Tragen, als die Legitimisten und Orléanisten im ländlichen Raum siegten⁴⁰². Selbst im Jahr 1913 konnte André Siegfried noch mit Blick auf das Fortwirken dieses Einflusses in Westfrankreich schreiben: »Le château et le presbytère, comme jadis dans le royaume le trône et l'autel, y sont toujours les assises maîtresses de l'édifice traditionnel, qui se lézarde peut-être mais qui ne s'écroule pas«⁴⁰³.

Zudem ermöglichten Teilwahlen auf Bezirksebene der wahlberechtigten Minderheit innerhalb der Landbevölkerung wegen der geringeren Wegstrecken einen leichteren Zugang zu den Wahllokalen. Auf diesen Gesichtspunkt ging insbesondere der spätere Regierungschef Joseph de Villèle ein, ein weiterer Hauptredner der Rechten⁴⁰⁴. Villèle hielt eine stärkere Wahlbeteiligung im ländlichen Raum für unumgänglich, wenn ein Wiederaufflammen der Revolution verhindert werden sollte. Die *loi Lainé* von 1817 privilegierte die Stadt gegenüber dem Land, indem sie durch die Zentralisierung des Wahlprozesses in den Hauptorten der Departements die Teilnahme der städtischen Wähler begünstigte. Das Stadtbürgertum galt ihm wegen seiner stärkeren Bindung an bewegliches Gewerbe- und Handelskapital in politischer Hinsicht als weniger zuverlässig als die ländlichen Grundbesitzer:

[...] dans le système actuel, ce sont les citoyens qui offrent le moins les garanties voulues par la Charte auxquels on a livré la majorité dans les collèges électoraux; c'est aux habitants des villes, à l'exclusion des habitants des campagnes, c'est aux fortunes mobilières et industrielles, au préjudice des fortunes immobilières et territoriales; [...] ⁴⁰⁵.

⁴⁰⁰ Vgl. oben, S. 108. Zu »Demokratie« als Begriff für die Herrschaft einer bestimmten Klasse im 19. Jahrhundert: vgl. Jens A. CHRISTOPHERSEN, *The Meaning of Democracy as used in European Ideologies from the French to the Russian Revolution*, Oslo 1966, S. 291 f.; TUDESQ, *Démocratie en France*, S. 30.

⁴⁰¹ Vgl. oben, Kap. 2.2.

⁴⁰² Vgl. MAYEUR, *Les débuts de la III^e République*, S. 14 f.

⁴⁰³ Vgl. SIEGFRIED, *Tableau politique de la France de l'Ouest*, S. 510.

⁴⁰⁴ Vgl. VILLÈLE, *Rede am 19. Mai 1820*, AP 27, S. 696.

⁴⁰⁵ *Ibid.*

Hinter Villèles Argumentation stand die bis weit in die wahlgeographische Forschung des 20. Jahrhunderts hinein – z. B. von Paul Bois – vertretene Auffassung, dass die ländliche Bevölkerung tendenziell eher ›rechts‹ wählte als die städtische. Es wird im regionalgeschichtlichen Teil der vorliegenden Untersuchung noch zu zeigen sein, dass dieses Bild – so zutreffend es auch in der Gesamt Tendenz sein mochte – für das hier näher betrachtete Departement Sarthe keine Gültigkeit hatte⁴⁰⁶.

Aus Sicht der Liberalen stand die von Innenminister Siméon am 17. April 1820 vorgestellte Gesetzesvorlage zur Änderung des Wahlrechts in einem eklatanten Widerspruch zur Verfassung. Sie interpretierten Artikel 40 der Charte dahingehend, dass alle männlichen Franzosen ab 30 Jahren mit einem Steueraufkommen von mindestens 300 Francs völlig gleichberechtigt und direkt wählen durften⁴⁰⁷. Entsprechend kämpferisch gaben sie sich denn auch während der gesamten Debatte, die zu den dramatischsten Kapiteln der französischen Parlamentarismusgeschichte seit der Revolution gehörte und außerhalb der Kammern von gewaltvollen Zusammenstößen zwischen Polizei, Regierungstruppen und vorwiegend jugendlichen Demonstranten begleitet war⁴⁰⁸. Mehr noch als 1817 gerieten sich die Abgeordneten der Linken nun als standhafte Verteidiger einer Nation, deren politische Rechte sie durch die fortschreitende Reaktion bedroht sahen. Mitunter schlugen sie in ihren Reden Töne an, die an die Rhetorik der Revolution erinnerten und geeignet waren, die Gräben zwischen linken und zentristischen bzw. rechten Kräften noch zu vertiefen. Zu einem Eklat kam es, als General La Fayette – der ja »la Révolution de 1789 personnifiée« war⁴⁰⁹ – erklärte, er sei nicht mehr an die Charte gebunden, wenn diese durch die geplante Wahlrechtsänderung verletzt werde:

Pensant aussi que les engagements de la Charte sont fondés sur la réciprocité, j'en ai loyalement averti les violateurs de la foi jurée (Vive sensation), et j'ai attendu, pour reprendre la parole au point où je l'avais laissée, que l'attaque dirigée contre la loi des élections vînt faire appel au patriotisme français⁴¹⁰.

Die vertragstheoretische Interpretation der Charte als Pakt zwischen Nation und Königtum war zwar in liberalen Kreisen durchaus verbreitet⁴¹¹; sie in dieser radikalen Konsequenz öffentlich zu Ende zu denken bedeutete aber einen politischen Tabubruch. La Fayette verschärfte den revolutionären Tenor seiner Rede sogar noch dadurch, dass er die Monarchie selbst in Frage stellte und die Regierung vor dem Zorn der französischen Jugend warnte. Man solle die jungen Generationen

⁴⁰⁶ Vgl. unten, S. 198 f.

⁴⁰⁷ Vgl. zu diesem Standpunkt ROYER-COLLARD, Rede am 17. Mai 1820, AP 27, S. 656.

⁴⁰⁸ Vgl. zu diesen Unruhen: BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 169 f. Constant verteidigte die konstitutionellen Demonstranten in der Kammer: vgl. CONSTANT, Rede am 5. Juni 1820, AP 28, S. 288.

⁴⁰⁹ So bezeichnet ihn die anonym erschienene Broschüre »Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822«, Paris 1822, BN: Lb⁴⁸ 2361, S. 22.

⁴¹⁰ LA FAYETTE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 152.

⁴¹¹ Vgl. HARPAZ, *L'école libérale*, S. 36.

nicht zwingen, die »Prinzipien der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit« wieder aufzugreifen, neben denen die politischen und personellen Gegebenheiten – er bezog sich auf die regierende Dynastie! – von sekundärer Bedeutung seien⁴¹². Dies war, wie schon Duvergier de Hauranne feststellte, eine unverhohlene »déclaration de guerre [...] contre la monarchie légitime«⁴¹³.

Angesichts der studentischen Demonstrationen gegen die Wahlrechtsänderung warf Justizminister de Serre dem General denn auch vor, offen zur Rebellion aufzurufen⁴¹⁴. Constant versuchte zu beschwichtigen, indem er La Fayette's Rede im Sinne einer loyalen Opposition umdeutete. Man wolle seitens der Liberalen keinesfalls die Nation von ihrem König trennen, man bekenne sich zwar zum Prinzip der nationalen Souveränität, sehe dieses aber nur in den Verfassungsorganen wirksam⁴¹⁵. Außerdem werde man den Eid auf die Charte selbst dann halten, wenn andere dies nicht täten⁴¹⁶. Es liegt auf der Hand, dass Äußerungen wie die La Fayette's dazu beitrugen, den französischen Linksliberalismus als systemoppositionell und antibourbonisch erscheinen zu lassen, obwohl er dies in seiner Haupttendenz nicht war⁴¹⁷. Dies zog im Fall Constants, La Fayette's und anderer Liberaler eine intensive polizeiliche Überwachung, politische Prozesse und Einschüchterungsmaßnahmen nach sich, von denen noch ausführlicher die Rede sein wird⁴¹⁸.

La Fayette's Rede warf ein Problem auf, das in den Beziehungen zwischen Constant und seiner politischen Basis im Département Sarthe eine zentrale Rolle spielte: Hatte die Deputiertenkammer das Recht, Gesetze zu beschließen, die an der Substanz der Verfassung rührten? La Fayette, der damals wie Constant das Département Sarthe repräsentierte, verneinte dies entschieden: Die Verfassungsgewalten dürften keinesfalls auf dem Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung reformiert werden⁴¹⁹. Der General konnte sich in diesem Punkt mit dem linksliberalen Korrespondenten und Wahlkampfstrategen Charles Goyet einig wissen, der in den Jahren 1819–1822 als regionaler Mittelsmann zwischen Constant, La Fayette und dem von ihnen repräsentierte Département fungierte. Goyet forderte Constant eindringlich auf, sich nicht an einer Wahlrechtsreform zu beteiligen, die auf eine Verfassungsänderung hinauslaufe: »Je vous le dis franchement, mon cher Constant, nous croyons que vous outrepassiez vos devoirs, que vous violez votre mandat en prenant part à la discussion d'une loi qui contient des inconstitutionnalités«⁴²⁰. Constant trat demgegenüber dafür ein, an den Beratungen und Abstimmungen über die Wahlrechtsreform auch dann teilzunehmen, wenn diese nicht

⁴¹² Vgl. LA FAYETTE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 155.

⁴¹³ DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 532.

⁴¹⁴ Vgl. DE SERRE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 155.

⁴¹⁵ Vgl. CONSTANT, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 156.

⁴¹⁶ Vgl. *ibid.*

⁴¹⁷ Der französische Linksliberalismus stand mehrheitlich auf dem Boden der Charte und verhielt sich den Bourbonen gegenüber loyal. Vgl. HARPAZ, *L'école libérale*, S. 36.

⁴¹⁸ Vgl. unten, S. 213 f.

⁴¹⁹ Vgl. LA FAYETTE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 152.

⁴²⁰ Goyet an Constant, 19. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

verfassungskonform sei. Er wollte auf diese Weise verhindern, dass die Linksliberalen jeden Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren verloren. Dieser realpolitische Kurs schien im Rückblick dadurch gerechtfertigt, dass die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einführung der indirekten Wahl verhindert werden konnte⁴²¹. Die Stimmen der Wähler in den *collèges d'arrondissement* und in den *collèges de département* wurden zwar nicht mehr gleich gewichtet, sie gingen aber immerhin alle direkt in das Wahlergebnis ein. Indem sich Constant gegen den Widerstand seiner politischen Basis im Département Sarthe für die Teilnahme an der Wahlrechtsdebatte entschied, handelte er im Sinne des freien Mandats, zu dem er sich auch in seinen theoretischen Schriften bekannte⁴²².

Diese realpolitisch motivierte Teilnahme an der Wahlrechtsdebatte von 1820 hinderte Constant jedoch nicht daran, seine ablehnende Haltung gegenüber Siméons Gesetzesvorlage klar zu artikulieren. Am 23. Mai 1820 stellte er die geplante Wahlrechtsänderung als das Projekt einer reaktionären Parteiung dar, die seit 1791 immer wieder der Nation und dem Königtum geschadet habe⁴²³. Constant spielte hier auf die Allianz zwischen der französischen *noblesse* und die gegen das revolutionäre Frankreich verbündeten Monarchien an. Außerdem erwähnte er die Kollaboration des Adels mit Napoleon und die aristokratische Interessenpolitik in den Jahren 1814/1815, die zur innenpolitischen Isolierung der Restaurationsregierung und damit zur Rückkehr des Kaisers geführt habe⁴²⁴. Aus diesen Beobachtungen ergab sich für Constant im Wesentlichen dieselbe Schlussfolgerung wie für Sieyès im Jahr 1789: Der Adel gehörte nicht zur Nation⁴²⁵.

Constant bemühte sich, den nichtrevolutionären Charakter und die dynastische Loyalität des französischen Linksliberalismus historisch zu belegen und so den Gegnern ihr wichtigstes Argument für die geplante Reform zu nehmen. In diesem Bestreben ging er so weit, die Ultraroyalisten als die wahren Revolutionäre, als »jacobins de la royauté« darzustellen⁴²⁶. Die Vorstellung, dass eine gewaltsame politische Reaktion im Grunde nichts anderes sei als eine Revolution mit umgekehrter Stoßrichtung, hatte Constant schon während der Direktorialzeit entwickelt⁴²⁷. In seiner Rede vom 23. Mai 1820 griff er dieses Denkmodell wieder auf, indem er den Extremismus der Ultraroyalisten mit dem der Jakobiner verglich:

J'ai vu dans ce pays une république tumultueuse, anarchique, mal organisée [...]; la cause de sa chute s'est trouvée dans les hommes qui se prétendirent plus républicains que la république [...]. Craignez pour la monarchie les hommes qui se prétendent plus royalistes que le roi.

⁴²¹ Zur ursprünglichen Gesetzesvorlage: vgl. Innenminister SIMÉON, Präsentation der Wahlrechtsvorlage, 17. April 1820, AP 27, S. 250.

⁴²² Vgl. unten, S. 130f.

⁴²³ Vgl. CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 56.

⁴²⁴ Vgl. *ibid.*

⁴²⁵ Vgl. SIEYÈS, Qu'est-ce que le Tiers état?, S. 124.

⁴²⁶ Vgl. CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 61.

⁴²⁷ So hatte er 1796 der jakobinischen »Schreckensherrschaft« eine royalistische »Terreur en sens inverse« gegenübergestellt, die nun das Land bedrohe. Vgl. CONSTANT, De la force du gouvernement actuel, 1796, Ed. RAYNAUD, S. 60; OCBC, Bd. I, S. 358.

La république a péri par les jacobins de la république. Les jacobins de la royauté seraient la perte de la royauté⁴²⁸.

Constant beschränkte sich nicht auf den innerparlamentarischen Widerstand, sondern übte auch auf publizistischem Wege scharfe Kritik an der geplanten Wahlrechtsänderung. Während der Debatte veröffentlichte er eine Broschüre, in der er die hinter dem Projekt stehenden Ursachen und Motive aufzudecken suchte⁴²⁹. Für das Scheitern der liberalen Restauration (1816–1819/1820), die sich vor allem mit dem Namen des königlichen Favoriten Decazes verband, lieferte Constant aus der unmittelbaren zeitlichen Nähe zum Geschehen heraus ein ganz ähnliches Erklärungsmuster wie wesentlich später Paul Thureau-Dangin: Die ultraroyalistische Reaktion habe sich durchgesetzt, weil kein dauerhaftes Bündnis zwischen Regierung und Liberalismus zustande gekommen sei. Allerdings machte Constant im Gegensatz zu Thureau-Dangin hierfür nicht die politische Ungeduld und den Oppositionsgeist der Linksliberalen, sondern die fehlende Bereitschaft der Regierung zu einer konsequenten Parlamentarisierung ihrer Politik verantwortlich⁴³⁰.

Statt sich eindeutig auf eine von Zentrum und Linken gebildete konstitutionelle Mehrheit zu stützen – so Constant – habe Decazes im Rahmen seiner Politik der wechselnden Mehrheiten immer wieder mit den Ultraroyalisten paktiert, ohne dadurch deren Unterstützung zu gewinnen. Diese Politik habe ihn in der Kammer zunehmend isoliert und letztlich eine Wahlrechtsänderung zugunsten seiner Regierung notwendig gemacht⁴³¹. Denn das Wahlrecht von 1817 erlaubte Constant zufolge nur ein »ministère constitutionnel et national«, d. h. eine Regierung, die über einen beständigen Rückhalt in der Deputiertenkammer verfügte⁴³². Als Decazes unmittelbar nach der Ermordung des Herzogs von Berry am 15. Februar 1820 eine Änderung des Wahlrechts vorgeschlagen habe, sei seine Zeit bereits abgelaufen gewesen⁴³³. Die Ultraroyalisten hätten nun angesichts der nationalen Erregung nach dem Attentat die Gelegenheit genutzt, ihre Ziele in einem sehr viel radikaleren Sinn durchzusetzen, als ihnen dies im Zweckbündnis mit Decazes möglich gewesen wäre:

[...] ils essayèrent de profiter d'un grand crime par un crime presque aussi grand. Ils voulurent s'emparer du mouvement des esprits, exploiter la douleur publique pour servir leurs

⁴²⁸ CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 61.

⁴²⁹ Vgl. CONSTANT, Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections, Paris, Mai 1820, in: DERS., Cours de politique constitutionnelle. Collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif, hg. v. Édouard LABOULAYE, Paris ²1872 (nachfolgend zitiert »CPC²«), Bd. 2, S. 493–535.

⁴³⁰ Thureau-Dangin warf den Liberalen rückblickend vor, dass sie die unter Decazes vollzogene Liberalisierung des Systems nicht anerkannt und durch ihre andauernde Opposition die gemäßigte Regierung in den Untergang getrieben hätten: vgl. THUREAU-DANGIN, Le parti libéral, S. 31.

⁴³¹ Vgl. CONSTANT, Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections, S. 504.

⁴³² Vgl. *ibid.*

⁴³³ Vgl. *ibid.*, S. 512.

fureurs individuelles, [...]. Ils crurent pouvoir en un jour s'emparer du pouvoir, écraser le parti national et renverser M. Decazes⁴³⁴.

Im Kern war es die fehlende Bereitschaft zu einer parlamentarischen Regierungspraxis, die Constant für das Scheitern Decazes' und das Vordringen der reaktionären Kräfte verantwortlich machte. Er hatte indessen die Hoffnung auf ein Mitte-Links-Bündnis auch nach der Regierungsübernahme durch das rechts-zentristische Kabinett Richelieu nicht völlig aufgegeben⁴³⁵. Diese Hoffnung prägte ganz wesentlich sein politisches Verhalten im Reaktionsjahr 1820. Im Gegensatz zu La Fayette und zu Teilen seiner politischen Basis war er bemüht, gegenüber der zunehmend nach rechts tendierenden Mitte Verhandlungsbereitschaft zu signalisieren, um den vollständigen Sieg der Ultraroyalisten noch abzuwenden⁴³⁶.

Die Debatte im Vorfeld der *loi du double vote* von 1820 führt vor Augen, wie zentral Wahlrechtsfragen für die politischen Akteure und – darauf lassen Petitionen und Demonstrationen schließen – selbst für einen Teil der nicht wahlberechtigten Bevölkerung waren⁴³⁷. Es ging hier nicht um technische Einzelheiten, sondern um die Frage nach dem Wesen und der Reichweite politischer Repräsentation überhaupt. Letztlich wurde in diesen Debatten darum gerungen, welche Bevölkerungsgruppen berechtigt waren, die Nation politisch als Wahlberechtigte zu vertreten. Mit der je unterschiedlichen Beantwortung dieser Frage hingen miteinander konkurrierende Gesellschaftskonzepte zusammen. Auf der einen Seite stand der Gesellschaftsentwurf der Doktrinäre und Linksliberalen, der sich zwar stark am Ideal einer politisch urteilsfähigen Elite der »classe moyenne« orientierte, gleichzeitig aber perspektivisch auf die politisch-soziale Emanzipation der (männlichen) Gesamtbevölkerung im Rahmen einer »klassenlosen Bürgergesellschaft« ausgerichtet war. Diesem Modell setzte die ultraroyalistische Rechte ein an paternalistisch-neofeudalen Repräsentationsvorstellungen orientiertes Gesellschaftsbild entgegen, in dem die Großgrundbesitzer als natürliche Vormünder des Volkes auftraten. Eine Wiederherstellung ständischer Repräsentationsformen vorrevolutionären Typs stand allerdings auch für sie nicht mehr auf der politischen Tagesordnung.

2.5. Zwischen Partikularinteressen und Gemeinwohl Zum Mandatsverständnis Benjamin Constants

Benjamin Constant hat sich in seinen politischen Schriften intensiv mit dem Charakter des Abgeordnetenmandats in einem konstitutionellen Repräsentativsystem auseinandergesetzt. Dieser Aspekt gehörte zu den am weitesten durchdachten –

⁴³⁴ Vgl. *ibid.*, S. 509.

⁴³⁵ So glaubte er etwa, dass die zentristische Gruppe um Lainé nur widerwillig mit den Ultraroyalisten kooperierte und den Liberalen näherstand, als sie selbst annahm. Vgl. *ibid.*, S. 528.

⁴³⁶ Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen mit Goyet, vgl. unten, S. 230 f.

⁴³⁷ In der Sarthe beteiligten sich mindestens 1000 nicht wahlberechtigte Franzosen an einer Petitionskampagne zur Erhaltung des Wahlrechts von 1817. Vgl. unten, Kap. 4.6.2.

und zugleich problematischsten⁴³⁸ – Elementen seiner staats-theoretischen Reflexion und wirkte unmittelbar auf seine politische Selbstdarstellung gegenüber den Wählern⁴³⁹. Die Grundlage des Constantschen Mandatsverständnisses war eine empirisch-basisorientierte Vorstellung vom Gemeinwohl, die er – wie bereits dargelegt – in der Auseinandersetzung mit den unitarischen Repräsentationskonzepten der Revolution und der napoleonischen Zeit entwickelt hatte⁴⁴⁰. Der »*intérêt général*« einer Nation war seiner Auffassung nach keine *a priori* gegebene Größe, sondern das Ergebnis eines parlamentarischen Verhandlungsprozesses, in dem zwischen den verschiedenen Partikularinteressen der *citoyens* vermittelt werden musste. Constant erläuterte diesen Gedanken erstmals öffentlich in seinen »*Réflexions sur les constitutions* [...]« von 1814: »Qu'est-ce que l'*intérêt général* sinon la transaction qui s'opère entre les intérêts particuliers? Qu'est-ce que la représentation générale, sinon la représentation de tous les intérêts partiels qui doivent transiger sur les objets qui leur sont communs?«⁴⁴¹

Diese Auffassung vom Wesen politischer Repräsentation hatte unmittelbare Konsequenzen für Constants Mandatsverständnis. Der Repräsentant einer bestimmten regionalen Einheit war seiner Auffassung nach zunächst einmal nichts anderes als das Organ dieser Einheit. Er müsse die Interessen der dort lebenden Menschen unbedingt verteidigen, für sie Partei ergreifen: »Il est bon que le représentant d'une section soit l'organe de cette section; qu'il n'abandonne aucun de ses droits réels ou imaginaires qu'après les avoir défendus [...]«⁴⁴². Der Abgeordnete erschien ihm also zuerst und vor allem als ein Interessenvertreter, der für die Belange einer regional definierten Gruppe von politischen Auftraggebern (*commettants*) einzutreten hatte⁴⁴³. Gerade aus dieser Parteilichkeit ergab sich durch den Syntheseprozess des politischen Aushandels die Überparteilichkeit des gesamten Repräsentativorgans: »[...] si chacun est partial pour ses commettants, la

⁴³⁸ Um die Verständlichkeit des Folgenden zu erleichtern, soll auf die logische Problematik des Constantschen Mandatsverständnisses erst nach der Erläuterung der Grundgedanken eingegangen werden. Zu dieser Problematik vgl. S. 130 f.

⁴³⁹ Constant behandelte die Mandatsthematik vor allem in folgenden Schriften: RCG, S. 73 und 128–130; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009 f. und 1041 f.; CPC, Bd. 1, S. 70–72 und S. 105; *Principes de politique*, 1815, in: EP, insbes. S. 349–377; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716–732; *Entretien d'un électeur avec lui-même*, 1817, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 51–62; *Des élections de 1818*, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58.

⁴⁴⁰ Vgl. JAUME, *Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant*, S. 159–161 und oben, Kap. 1.

⁴⁴¹ RCG, S. 128; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1041; CPC, Bd. 1, S. 70.

⁴⁴² RCG, S. 129 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1041 f.; CPC, Bd. 1, S. 72. Die Legitimität der Vertretung von Partikularinteressen wurde bereits früher im angelsächsischen Utilitarismus und Liberalismus unterstrichen, so etwa in den amerikanischen »*Federalist Papers*«. Vgl. PITKIN, *The Concept of Representation*, S. 191 f.

⁴⁴³ Der Begriff »*commettant*« war für das Constantsche Mandatsverständnis zentral. Er bezeichnete »celui qui charge un autre du soin de ses intérêts politiques ou privés«, vgl. *Dictionnaire de l'Académie française*, 1835, Bd. 1, S. 350.

partialité de chacun, réunie et conciliée, aura les avantages de l'impartialité de tous«⁴⁴⁴.

Dieses Mandatsverständnis stand in einem denkbar tiefen Gegensatz zu einer politischen Auffassung, die sich in der Revolution durchgesetzt und bereits in der Verfassung von 1791 ihren Niederschlag gefunden hatte: »Les représentants nommés dans les départements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat«⁴⁴⁵. Dieses streng unitarische Repräsentationskonzept wirkte auch während der Restaurationszeit und weit darüber hinaus fort⁴⁴⁶. So kam es etwa zwischen dem Ultraroyalisten Bonald und dem Liberalen Camille Jordan zu einer öffentlichen Kontroverse über das Wesen des Abgeordnetenamtes. Camille Jordan hatte als erster Deputierter seinen Wählern einen politischen Rechenschaftsbericht vorgelegt und so seine Verpflichtung diesen gegenüber dokumentiert. Bonald reagierte auf diesen Bericht mit einem langen Artikel in »Le Conservateur«, in dem er sich ganz auf den Standpunkt der Verfassung von 1791 stellte, ohne diese freilich zu erwähnen: »[...] et si M. Camille Jordan s'adresse ainsi à deux départements, d'autres, se considérant avec raison comme députés de la France entière, pourraient rendre compte de leur mission à tous les départements«⁴⁴⁷. Mit dieser Ablehnung der Rechenschaftspflicht gegenüber einzelnen Departements war Bonald im rechten Lager keineswegs isoliert; auch Außenminister Pasquier vertrat 1820 die Auffassung, dass die Abgeordneten ihr Mandat einzig und allein dem Gesetz verdankten und gegenüber den Wählern zu nichts verpflichtet seien. Aus diesem Grund lehnte er es ab, Petitionen zur Erhaltung des Wahlrechts in der Deputiertenkammer zu diskutieren, da dies im Sinne einer Verpflichtung gegenüber außerparlamentarischen Gruppierungen gedeutet werden konnte⁴⁴⁸.

Constant nahm den Abgeordneten Camille Jordan in Schutz und folgte später selbst seinem Beispiel, indem er seinen Wählern in der Sarthe Rechenschaftsberichte schickte⁴⁴⁹. Das politische Ziel der möglichst treuen Interessenvertretung war in seinem Denken untrennbar mit einer engen Kommunikationsbeziehung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten verbunden. Nur wenn sich die Abgeordneten im direkten Kontakt mit den von ihnen vertretenen *citoyens* über deren Belange informierten, waren sie in der Lage, diese auch zutreffend zu repräsentieren. Dieser Austausch konnte sich im Rahmen von Rechenschaftsberichten,

⁴⁴⁴ RCG, S. 130; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042; CPC, Bd. 1, S. 72.

⁴⁴⁵ Vgl. Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Sektion III, Art. 7. Vgl. auch BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 218.

⁴⁴⁶ Daniel Mollenhauer hat aufgezeigt, dass die Ablehnung des imperativen Mandats erst von den *radicaux* der Dritten Republik in Frage gestellt wurde. Vgl. MOLLENHAUER, *Auf der Suche nach der »wahren Republik«*, S. 142 f.

⁴⁴⁷ BONALD, *Sur un écrit de M. Camille Jordan*, in: *Le Conservateur* I, 6, Ende Oktober 1818, S. 249.

⁴⁴⁸ Vgl. PASQUIER, Rede am 14. Januar 1820, AP 26, S. 43.

⁴⁴⁹ Vgl. CONSTANT, *D'un article de M. de Bonald contre M. Camille Jordan*, in: *La Minerve française* IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 193–202 [RA II, 1]. Zu Constants offenen Briefen an die Bewohner der Sarthe: vgl. unten, S. 231 f.

Briefwechseln, journalistischer Aktivität sowie Reisen und persönlichen Begegnungen vollziehen. Als Voraussetzung hierfür betrachtete Constant einerseits die Pressefreiheit und andererseits die direkte Wahl der Abgeordneten, die für eine »communication entre la nation et ses mandataires« unverzichtbar sei⁴⁵⁰.

Trotz der klaren Rückbindung des politischen Handelns an den Willen einer regional begrenzten Basis lässt sich Constants Repräsentationskonzept nicht im Sinne eines imperativen Mandats deuten, das den Abgeordneten von der Zustimmung seiner politischen Basis abhängig machen und die Möglichkeit einer Abberufung einschließen würde⁴⁵¹. Constant selbst sprach sich unmissverständlich gegen ein solches Mandatskonzept aus:

Quelques publicistes ont imaginé d'investir chaque fraction du peuple du droit de révoquer à volonté les mandataires qu'elle aurait nommés. C'est une idée assez naturelle; mais c'est détruire le principe de la représentation qui veut que chacun des représentants stipule pour les intérêts nationaux en général [...] ⁴⁵².

Der Abgeordnete musste Constant zufolge die Möglichkeit haben, die Interessen seiner *commettants* dem Gemeinwohl zu opfern, ohne dass diese ihn deswegen abberufen konnten⁴⁵³. Diesen Gedanken entwickelte er auch 1817 in seiner Broschüre »Entretien d'un électeur avec lui-même«, in der er die Mandatsproblematik aus der Sicht eines einfachen Wählers und in volkstümlicher Sprache erörterte⁴⁵⁴. Den fiktiven »électeur« ließ er darin folgende Erwartung äußern: »Je ne demande pas à mes députés de sacrifier le bien de l'État à mes intérêts; mais c'est bien le moins qu'ils tiennent compte de ces intérêts, et qu'ils ne se taisent pas quand on les attaque«⁴⁵⁵.

Angesichts der Tatsache, dass Constant das Gemeinwohl als eine Synthese partikularer Interessen konzipiert hatte, erstaunt diese Gegenüberstellung von »mes intérêts« und »bien de l'État«. Tatsächlich wird hier ein Widerspruch deutlich, den er im Rahmen seiner Mandatstheorie nicht aufzulösen vermochte. Die Deputierten waren seiner Auffassung nach eben doch nicht nur ihren direkten *commettants* verpflichtet, sondern auch der Gesamtnation, der Constant in bestimmten Zusammenhängen durchaus ein nicht weiter hinterfragbares Eigenrecht zusprach. Es sollte im Einzelfall immer dem Ermessen der Abgeordneten obliegen, zwischen den Belangen ihrer politischen Basis und dem »bien de l'État« abzuwägen. Sie verfügten also Constant zufolge über ein freies Mandat, das sie ihrem Gewis-

⁴⁵⁰ Vgl. CONSTANT, Première lecture [à l'Athénée royal], Co 3235/4a, S. 4.

⁴⁵¹ Zum Begriff des imperativen Mandats: vgl. die Repräsentationstypologie bei WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 172.

⁴⁵² RCG, S. 73; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009; CPC, Bd. 1, S. 105. Monique Clavier geht davon aus, dass sich Constant in seiner Mandatspraxis weitgehend einem »caractère impératif« angenähert habe. Dies ist eine Fehldeutung, da Constant weder in seiner Theorie noch in seiner praktischen Politik einen Zweifel daran gelassen hat, dass er auch gegen den Willen seiner politischen Basis handeln konnte. Vgl. CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 261 f.

⁴⁵³ Vgl. RCG, S. 73; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009; CPC, Bd. 1, S. 105.

⁴⁵⁴ CONSTANT, Entretien d'un électeur avec lui-même, 1817, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 51–62.

⁴⁵⁵ Ibid., S. 59.

sen und ihrem politischen Urteilsvermögen entsprechend ausfüllen mussten⁴⁵⁶. Dennoch blieben sie gegenüber ihren Auftraggebern in den einzelnen Departements auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Diese Pflicht galt bereits vor der Wahl, da die Kandidaten die Wähler über ihr politisches Programm informieren sollten: »Sans doute je ne veux pas ressusciter le mode des mandats impératifs. Mais assurément, les commettants ont le droit de demander à leur mandataire, avant de lui donner leur confiance, comment il a l'intention de se conduire [...]«⁴⁵⁷.

Die zweifache Verpflichtung – gegenüber einer regional definierten Gruppe und gegenüber der Gesamtnation – lässt sich nicht einfach als Inkonsistenz der Constantschen Theorie abtun. Sie verweist vielmehr auf eine Aporie des Repräsentationsbegriffs selbst, die Hannah Pitkin mithilfe einer Metapher treffend erläutert: Niemand würde behaupten, dass die den Willen einer Person ausführende Hand diese repräsentiere; ebenso wenig wäre ein ausschließlich von den Wählern gesteuerter Abgeordneter deren Repräsentant⁴⁵⁸. Andererseits würde jedoch auch niemand annehmen, dass ein permanent gegen den erklärten Willen der Wähler verstößender Abgeordneter diese vertrete. Repräsentation findet demzufolge auf einer *via media* zwischen diesen beiden Extrempolen statt. Hannah Pitkin spricht in diesem Zusammenhang von »responsiveness«. Dieser Begriff hat einen hohen Erklärungswert für die Constantsche Mandatspraxis und eröffnet einen Weg aus der theoretischen Aporie des Repräsentationsbegriffs: Der Abgeordnete ist nicht gezwungen, dem Willen seiner regionalen Basis jederzeit zu folgen; er muss aber auf die Willensäußerungen seiner *commettants* reagieren und ein Abweichen von diesen begründen⁴⁵⁹.

Auch nach dem Wahlakt hatten die *commettants* aus Constants Sicht das Recht, von ihrem Abgeordneten ein offenes Bekenntnis zu seinen politischen Zielen zu verlangen: »[...] quand ils le chargent de défendre leurs libertés, ils peuvent exiger de lui une déclaration de ses sentiments sur ce qu'il se regardera comme engagé à défendre«⁴⁶⁰. Auf der Grundlage der vom Abgeordneten vorgelegten Programme und Berichte sollte die Nation in Gestalt der Wähler dann entscheiden, ob sie diesem durch eine Wiederwahl das Vertrauen erneut aussprechen wollte oder nicht⁴⁶¹. Die Möglichkeit der Abberufung bestand also im Rahmen des Constantschen Mandatsverständnisses durchaus; anders als im Falle eines imperativen Mandats konnte diese jedoch nicht jederzeit erfolgen, sondern war immer mit einem Wahlakt verknüpft.

⁴⁵⁶ Zum Begriff der »freien Repräsentation«: vgl. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 172; in historischer Perspektive: HOFMANN, RIESCHER, *Einführung in die Parlamentarismustheorie*, S. 89–93.

⁴⁵⁷ CONSTANT, *Des élections de 1818*, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 48.

⁴⁵⁸ Vgl. PITKIN, *The Concept Of Representation*, S. 152 f.; zur zentralen Aporie des Repräsentationsbegriffs: DUSO, *Die moderne politische Repräsentation*, S. 12.

⁴⁵⁹ Vgl. PITKIN, *The Concept Of Representation*, S. 209.

⁴⁶⁰ CONSTANT, *Des élections de 1818*, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 48.

⁴⁶¹ Vgl. etwa CONSTANT, *D'un article de M. Bonald contre M. Camille Jordan*, in: *La Mi-nerve française* IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 195 [RA II, 1, Nr. 69].

In der politischen Kommunikation mit den von ihm vertretenen Departements hat Constant immer wieder betont, dass er sich sowohl dem Gemeinwohl als auch den spezifischen Interessen seiner politischen Basis verpflichtet wisse. Gelegenheit zu entsprechenden Aussagen boten ihm etwa seine »Lettres à MM. les habitants de la Sarthe«, die als politische Rechenschaftsberichte konzipiert waren und sich ausdrücklich nicht nur an die Wähler, sondern an die männliche Gesamtbevölkerung (nicht »MM. les électeurs«, sondern »MM. les habitants«) des Departements richteten. So erklärte er Ende Oktober in seinem zweiten Brief an die Einwohner der Sarthe: »[...] je me suis efforcé de m'acquitter d'une double tâche; celle de votre représentant auprès des autorités qui ont à prononcer sur vos intérêts; et celle de défenseur, par mes écrits, des intérêts plus généraux de la liberté et de la France«⁴⁶².

Einerseits hob Constant also hervor, dass sich das Gemeinwohl letztlich nur als eine Synthese von Partikularinteressen ermitteln lasse; andererseits vertrat er aber auch die Auffassung, dass diese in bestimmten Situationen dem »bien de l'État« unterzuordnen waren. Im Rahmen der Theorie will dies nicht recht überzeugen, da Constant das Gemeinwohl ja gerade durch konkrete Partikularinteressen definierte, die sich im Rahmen einer »transaction« synthetisch miteinander verbanden. Wie sollten diese »intérêts particuliers« dann aber einem »bien de l'État« untergeordnet werden, wenn dieses doch unabhängig von den individuellen Belangen der Staatsbürger gar nicht zu ermitteln war? – Möglicherweise verstand Constant dies so, dass es sich als notwendig erweisen konnte, bestimmte Partikularinteressen vorübergehend zurückzustellen, um dadurch für die Allgemeinheit, wie auch für die Träger dieser Interessen, längerfristig einen größeren Nutzen zu erzielen. Diesen Gedanken äußerte er zwar nicht im Zusammenhang mit seinem Mandatskonzept; er fand aber in seiner zivilisationsgeschichtlichen Fortschrittstheorie Berücksichtigung. Dort erschienen Opfer und Verzicht als Grundbedingungen jeder individuellen und kollektiven Weiterentwicklung des Menschen⁴⁶³.

Constant ging also trotz seiner Ablehnung unitarischer Repräsentationskonzepte revolutionären und napoleonischen Typs nicht so weit, das Gemeinwohl gänzlich auf eine Synthese partikularer Interessen zu reduzieren. Ein parlamentarischer Interessenausgleich allein schien ihm als Grundlage politischer Einheit unzureichend. Er hielt deshalb an dem von ihm selbst so deutlich hinterfragten Konzept eines präexistenten Gesamtinteresses der Nation fest, das nur durch das gewählte Repräsentativorgan artikuliert werden konnte und gegenüber partikularen Belangen ein Eigengewicht hatte⁴⁶⁴. Dass Constant nicht nur in der Verabsolutierung des »intérêt général«, sondern auch im Egoismus des Einzelnen eine

⁴⁶² CONSTANT, Lettre à MM. les habitants de la Sarthe, in: *La Minerve française* VII, 13, 30. Oktober–2. November 1819, S. 577 [RA II, 2, Nr. 117].

⁴⁶³ Vgl. CONSTANT, De la perfectibilité de l'espèce humaine, in: DERS., *Mélanges*, 1829, in: EP, S. 708.

⁴⁶⁴ Im abstrakten Konzept des kollektiven Interesses sieht Jaume zutreffend eine unverzichtbare Voraussetzung moderner Repräsentation. Vgl. JAUME, *Hobbes et l'État représentatif moderne*, S. 210.

Gefahr sah, steht außer Zweifel. Seiner Auffassung nach konnte nicht nur eine autoritäre Regierung, sondern auch das private Glücksstreben die Staatsbürger davon abhalten, im Sinne des Gemeinwohls am politischen Leben ihres Landes zu partizipieren⁴⁶⁵.

Das Verhältnis zwischen Partikularinteressen und Gemeinwohl erschien in Constants Repräsentationsdenken also nicht nur als Synthese, sondern auch als Antithese. Der entscheidende Unterschied zu Robespierres Vorstellung einer unbedingten Durchsetzung des »salut public« lag darin, dass Constant die Politik nicht einseitig auf einen dieser beiden Pole festlegen wollte, sondern einer staats-theoretisch schwer darstellbaren *via media* folgte. Die Zielvorstellung der Constantschen Schriften zur Mandatsproblematik war die Etablierung einer parlamentarischen Kultur, in der die Mandatsträger frei und eigenverantwortlich um das Gemeinwohl rangen, ohne dabei die Rückbindung an die konkreten Interessen der *citoyens* zu verlieren. Im Rahmen eines widerspruchsfreien staats-theoretischen Systems ist diese doppelte Zielvorstellung nicht zu fassen, mit Blick auf die Bedürfnisse der praktischen Politik im modernen Repräsentativsystem scheint sie jedoch plausibel, wenn auch nicht in vollem Umfang realisierbar⁴⁶⁶.

⁴⁶⁵ Vgl. CONSTANT, De la liberté des anciens comparée à celle des modernes, S. 616.

⁴⁶⁶ Zur Schwierigkeit einer formallogisch korrekten Darstellung repräsentativer Legitimität: vgl. JAUME, Hobbes et l'État représentatif moderne, S. 211.

Libérale Repräsentationskultur und Öffentlichkeit

3. Repräsentation als »gouvernement par l'opinion publique«

Die Entstehung von politischer Öffentlichkeit, verstanden als »Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute«, die dem Machtanspruch der Staatsgewalt das »öffentliche Raisonement« gegenüberstellte¹, war in der Restaurationszeit untrennbar mit der Frage verbunden, inwieweit die Bevölkerung direkten oder – durch Vorlesen – indirekten Zugang zum gedruckten Wort erhielt. Zeitungen wie die liberale »Minerve française«, das westfranzösische Provinzblatt »L'Écho de la Sarthe« oder der elsässische »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« trugen die Parlamentsreden liberaler Abgeordneter mit einer Verzögerung von nur wenigen Tagen in das Land hinaus und ermöglichten so auch fern von Paris eine intensive Auseinandersetzung mit den in der Deputiertenkammer vorgetragenen Positionen. Dabei wurden wesentlich längere Passagen im Wortlaut abgedruckt, als dies in heutigen Tageszeitungen üblich ist. Hinzu kam, dass sich einige Abgeordnete durch gedruckte Rechenschaftsberichte direkt an ihre Basis wandten².

Im Rahmen dieser Untersuchung kommt der Verbreitung politischer Schriftlichkeit außerhalb der Hauptstadt eine zentrale Bedeutung zu, da die Kommunikation zwischen dem Abgeordneten Constant und den von ihm repräsentierten *citoyens* in der Provinz wesentlich von der lokalen Verfügbarkeit liberalen Schrifttums, vor allem auch im ländlichen Raum, abhing. Die Pressekultur in den von Constant vertretenen Provinzdepartements Sarthe und Bas-Rhin war jeweils stark von den örtlichen Gegebenheiten – so etwa der Sprachsituation im Elsass – und den politisch ausschlaggebenden Personen geprägt. Aus diesem Grund soll das Problemfeld der Provinzpresse und der regionalen Öffentlichkeiten erst im Zusammenhang der beiden Fallstudien zu diesen Departements näher betrachtet werden³. An dieser Stelle sei aber bereits vorab festgestellt, dass die Presse für die Liberalen das entscheidende Instrument zur politischen Durchdringung und Mobilisierung des Landes auch außerhalb der städtischen Zentren war. Dieser strategische Aspekt war es, der neben dem weltanschaulichen Bekenntnis zur Meinungsfreiheit ihr beharrliches Eintreten für eine Lockerung des Presseregimes während der Restaurationszeit wesentlich bestimmte.

¹ Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1990, S. 86 f. Die von Habermas vertretene Charakterisierung diskursiver Öffentlichkeit als »bürgerlich« wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht übernommen, da frühliberale Öffentlichkeit Personengruppen einbezog, die sich sozialgeschichtlich nicht dem Bürgertum zuordnen lassen.

² Vgl. unten, Kap. 4.6.3.

³ Vgl. unten, Kapitel 4 und 5.

3.1. Liberaler Journalismus und Öffentlichkeit in der Restaurationszeit

Henri-Jean Martin hat das 19. Jahrhundert treffend als »l'ère du journal« bezeichnet⁴. Die Auflagenzahlen wichtiger Pariser Zeitungen lagen in den 1820er Jahren bereits bei mehreren tausend, wobei ein deutliches Übergewicht der oppositionellen gegenüber den regierungstreuen Blättern festzustellen ist⁵. »La Minerve française« erreichte Anfang 1819 eine Auflage von 10000, die rechte Zeitung »Le Conservateur« folgte mit 8500 Exemplaren⁶. Im Vergleich zu den Verhältnissen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert – das »Petit Journal« erzielte vor dem Ersten Weltkrieg die gewaltige Auflage von 1,5 Millionen – erscheinen diese Zahlen zwar noch als äußerst gering⁷, man muss sich aber vor Augen halten, dass in der Restaurationszeit völlig andere Lesegewohnheiten vorherrschten als in der Ära der Massenpresse. Für die Verbreitung von Druckmedien war in Paris vor allem das *cabinet de lecture* eine wichtige Einrichtung⁸. Allein in der Hauptstadt gab es 463 kommerzielle Lesestuben, die von ihren Nutzern ein im Vergleich zu den Anschaffungspreisen geringes Entgelt verlangten⁹. Die Zahl der Leser einer Zeitung oder Broschüre lag daher tendenziell höher als die der Abonnenten – eine Tatsache, die bei der Bewertung statistischer Angaben aus der Restaurationszeit unbedingt Berücksichtigung finden muss. Auch die Alphabetisierungsraten spiegeln keineswegs die Zahl der möglichen Rezipienten wider, da durch die verbreitete Praxis des Vorlesens auch Analphabeten erreicht werden konnten¹⁰.

Jean Joana hat in seiner materialreichen Untersuchung über die französischen Abgeordneten des 19. Jahrhunderts aufgezeigt, dass die Zeitungsredaktion trotz ihres geringen Ansehens neben dem Salon ein zentraler Ort der Vorbereitung auf

⁴ Vgl. Henri-Jean MARTIN, *Histoire et pouvoirs de l'écrit*, Paris 1988, S. 381.

⁵ Einem regierungsinternen Bericht (AN: F¹⁸ 261) zufolge erreichten 1825 die oppositionellen Blätter (einschließlich der rechtsoppositionellen) eine Gesamtauflage von 41 344 Exemplaren, während die regierungstreuen Zeitungen auf nur 14 344 Exemplare kamen. Die Zahlenangaben finden sich nebst einer detaillierten Analyse des Berichts bei Ruth JACOBY, *Wer hat Angst vor alten Büchern?*, in: Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), *Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution*, Stuttgart 1993, S. 112–118.

⁶ Claude BELLANGER, Jacques GODECHOT u.a., *Histoire générale de la presse française*, Bd. 1: *Des origines à 1814*, Paris 1969, S. 60.

⁷ Vgl. die Zahlenangaben bei MARTIN, *Histoire et pouvoir de l'écrit*, S. 394 f.

⁸ Vgl. die systematische Studie über die Pariser »cabinets de lecture«: Françoise PARENT-LARDEUR, *Les cabinets de lecture. La lecture publique à Paris sous la Restauration*, Paris 1982.

⁹ Die Nutzungsgebühr konnte beispielsweise bei fünf Centimes pro Sitzung für eine Zeitung liegen. Vgl. *ibid.*, S. 28. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Jahresabonnement einer Zeitung (Zeitungen waren nur im Abonnement für ein Jahr, sechs oder drei Monate zu beziehen) kostete 72 Francs, d. h. bei wöchentlich drei Nummern umgerechnet 46 Centimes.

¹⁰ Vgl. Martyn LYONS, *What did the peasants read? Written and Printed Culture in Rural France, 1815–1914*, in: *European History Quarterly* 27, 2 (1997), S. 165–197, hier S. 175; DERS., *Les nouveaux lecteurs au XIX^e siècle: femmes, enfants, ouvriers*, in: Guglielmo CAVALLO, Roger CHARTIER (Hg.), *Histoire de la lecture dans le monde occidental*, Paris 1997, S. 365–400, hier S. 396 f.; vgl. außerdem unten, S. 235 f.

eine parlamentarische Tätigkeit war. Hier lernte der politische Nachwuchs überzeugend zu argumentieren, Kontroversen durchzustehen und sich einer politischen Richtung zuzuordnen¹¹. Es war für die politische Kultur der Restaurationszeit überaus charakteristisch, dass sich die Zugehörigkeit zur Legislative und journalistische bzw. publizistische Aktivitäten eng miteinander verbanden. Ein besonders prominentes Beispiel hierfür war Chateaubriand, der nicht nur literarische Werke und Broschüren verfasste, sondern auch an der ultraroyalistischen Zeitung »Le Conservateur« maßgeblich beteiligt war¹².

Auch Constant war während seiner gesamten politischen Karriere als Journalist und Mitherausgeber von wichtigen Pariser Blättern wie »Le Mercure«, »La Minerve française«, »La Renommée« und »Le Courrier français« tätig¹³. An der zuletzt genannten Zeitung, die 1820 durch eine Fusion von »Le Courrier« und »La Renommée« entstanden ist, hielten neben ihm auch die prominenten Liberalen Laffitte, Kératry und Pagès Anteile¹⁴. Journalistische und geschäftliche Interessen gingen bei solchen Unternehmungen fließend ineinander über. Der Gründungsvertrag für »La Renommée« sah eine Dividendenausschüttung vor, was eine klare Gewinnorientierung voraussetzte¹⁵. Insgesamt konnten Zeitungsbeteiligungen in der Restaurationszeit aufgrund des Marktwachstums im Druckbereich als lukrative Kapitalanlagen gelten¹⁶. Technische Errungenschaften, wie die Koenigsche Zylinderschnellpresse mit Dampf Antrieb, führten zu einer enormen Erhöhung der Kapazitäten auf mehrere tausend Druckbögen (à 16 Oktavseiten) pro Stunde. Allerdings setzte sich diese Spitzentechnologie aufgrund der hohen Investitionskosten nur langsam durch¹⁷.

3.2. Die Funktion von öffentlicher Meinung und Presse im konstitutionellen Denken Benjamin Constants

In Constants politischer Biographie spielten die öffentliche Meinung und ihr Sprachrohr, die freie Presse, eine zentrale Rolle. Die Freiheit der Presse galt ihm als die Garantie aller anderen Freiheiten, die den konstitutionellen Staat seiner Auffassung nach ausmachten. Allein die »liberté de la presse« vermochte es Constant zufolge, eine kritische Öffentlichkeit herzustellen und den Einzelnen so wirksam vor den Machtansprüchen der Regierung und der Willkür der Justiz zu

¹¹ Vgl. JOANA, *Pratiques politiques des députés français*, S. 161–186.

¹² Vgl. *ibid.* 169 f.

¹³ Zu »Le Mercure« und »La Minerve«: vgl. HARPAZ, *L'école libérale*, S. 1–30; Ursula KOCH, *Die Zeitungsstadt Paris zur Zeit der Restauration*, in: Ilja MIECK (Hg.), *Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich*, Sigma-Ringen 1996, S. 219–259, S. 249 f.

¹⁴ Vgl. den Fusionsvertrag vom 15. Juni 1820, NAF 24914, fol. 459 f.

¹⁵ Vgl. *ibid.*

¹⁶ Zur Marktentwicklung: vgl. Martyn LYONS, *Le triomphe du livre. Une histoire sociologique de la lecture dans la France du XIX^e siècle*, Paris 1987, S. 12 f.

¹⁷ Vgl. *ibid.*; MARTIN, *Histoire et pouvoir de l'écrit*, S. 372; Koch, *Die Zeitungsstadt Paris*, S. 235.

schützen¹⁸. Gleichzeitig transportierte die freie Presse seiner Auffassung nach die politischen Meinungen und Wünsche der *citoyens* bis in die Staatsführung hinauf und ermöglichte es so den Repräsentanten der Nation, ihrer Vertretungspflicht nachzukommen. Dies hielt Constant für umso notwendiger, als er im Repräsentativsystem nichts anderes sah als »le gouvernement par l'opinion publique«¹⁹.

Das Wirkungspotential der öffentlichen Meinung war den französischen Aufklärern Jahrzehnte vor der Revolution von 1789 bewusst gewesen. Spätestens seit Voltaires erfolgreicher Kampagne zur Rehabilitierung des protestantischen Justizopfers Jean Calas (1762–1765) konnte kein Zweifel mehr daran bestehen, dass die »opinion« die gesellschaftliche Entwicklung Frankreichs entscheidend beeinflusste. »[...] l'opinion gouverne le monde et les philosophes à la longue gouvernent [sic] l'opinion [...]«, so charakterisierte Voltaire 1766 mit aufklärerischem Enthusiasmus die Rolle der öffentlichen Meinung²⁰. Dass sich mithilfe dieser Macht nicht nur Forderungen nach religiöser Toleranz und einer humaneren Strafjustiz durchsetzen ließen, verdeutlichte schließlich Jacques Necker in seinem 1781 erschienenen »Compte rendu au Roi«²¹. Der Finanzminister Ludwigs XVI. betonte in diesem Rechenschaftsbericht, wie wichtig das öffentliche Vertrauen in das französische Königtum für die Konsolidierung der maroden Staatsfinanzen sei. Dieses Vertrauen lasse sich nur durch das rückhaltlose Offenlegen der finanziellen Situation gewinnen²². Die Publizität der staatlichen Finanzpolitik erschien ihm als eine Voraussetzung dafür, dass die angeschlagene Monarchie ihre Kreditwürdigkeit gegenüber privaten Anlegern zurückerlangte²³. Zudem forderte Necker die Einführung von *assemblées provinciales*, in denen Repräsentanten der steuerpflichtigen Untertanen selbst über die Verteilung der Belastungen entscheiden sollten. Gegenüber den königlichen Steuerbeamten hätten diese Provinzialversammlungen den erheblichen Vorteil, dass sie den Reformmaßnahmen der Regierung Rückhalt in der öffentlichen Meinung verschaffen könnten: »Il est donc très important que les changements les plus utiles soient encore appuyés par l'opinion publique, et c'est précisément l'effet des délibérations d'une assemblée provinciale«²⁴.

¹⁸ Vgl. CONSTANT, *Mercure de France*, 1. Februar 1817 [RA I, Nr. 8].

¹⁹ CONSTANT, *Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public relativement à la saisie des écrits, et à la responsabilité des auteurs et imprimeurs*, in: CPC², S. 507–560, hier S. 531.

²⁰ VOLTAIRE, *Lettre aux d'Argental* (27. Januar 1766), in: DERS., *The Complete Works. Correspondence and related documents*, Bd. 30, hg. v. Theodore BESTERMANN, Oxford 1973, Nr. 13139.

²¹ Jacques NECKER, *Compte rendu au Roi*, 1781, in: DERS., *Œuvres complètes de M. Necker*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 2, Paris 1820, S. 1–340.

²² Vgl. *ibid.*, S. 2.

²³ Necker berief sich hier auf das englische Vorbild: vgl. *ibid.*, S. 3.

²⁴ *Ibid.*, S. 101. Zum Konzept der öffentlichen Meinung bei Necker: vgl. Jean-Denis BREDIN, *Necker et l'opinion publique*, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence*, Paris 2000, S. 25–40.

Der »opinion« wurde hier also eine politische Integrationsrolle zugewiesen. Wenn die königliche Regierung sie in ihre Reformpolitik einbeziehe, so Necker, führe dies dazu, dass eine breite Öffentlichkeit ihre Überzeugungen und Interessen durch das Königtum beachtet sehe und sich deshalb mit dem monarchischen Staat identifiziere. Necker ging in seinem »Compte rendu« sogar so weit, die mit der Steuerverteilung betrauten *assemblées provinciales* als Keimzellen des Patriotismus zu betrachten²⁵. Er schloss seinen Bericht mit der optimistischen Feststellung, dass die öffentliche Meinung immer der Wahrheit und Gerechtigkeit Ausdruck verleihe und in ihrer Wirkung nicht aufzuhalten sei²⁶. Der republikanische Akzent, den Necker seinen Ausführungen über die finanzpolitische Bedeutung der öffentlichen Meinung gab, verstärkte sich schließlich in einem Rückblick des Jahres 1791: Die von Ludwig XVI. gebilligte Offenlegung der Staatsfinanzen habe es erstmals in der Geschichte Frankreichs ermöglicht, aus den »Angelegenheiten des Staates eine gemeinsame Sache zu machen«²⁷.

Neckers Projekt, die Sache der Monarchie wenigstens partiell zur Angelegenheit ihrer Bürger zu machen, ist bekanntlich gescheitert. Die Revolution brachte das vorläufige Ende der Bourbonendynastie. Die Idee, den monarchischen Staat auf der Grundlage des öffentlichen Vertrauens zu stabilisieren, war deswegen aber nicht tot. Im konstitutionellen Denken Benjamin Constants, der Necker über dessen Tochter Germaine de Staël verbunden war, erlangte sie nach der Restauration des bourbonischen Königtums wieder volle Aktualität²⁸.

Schon in der 1797 erschienenen Broschüre »Des réactions politiques« hatte Constant betont, dass die innere Stabilisierung einer Nation die Übereinstimmung zwischen den herrschenden Ideen und der politischen Ordnung (»les institutions«) zur Voraussetzung habe²⁹. Hinke die politische Entwicklung der geistigen hinterher, so komme es zur Revolution; wenn hingegen die Politik den Ideen vorausseile, führe dies mit physikalischer Notwendigkeit zur Reaktion, die genauso gewalttätig und willkürlich sei wie die Revolution³⁰. Frankreich habe diese Erfahrung gemacht, als die revolutionäre Bewegung über ihr Ziel, die Abschaffung der Privilegien, hinausgegangen sei und das Privateigentum angegriffen habe³¹.

Im Hinblick auf die Angleichung von »idées« und »institutions« wies Constant später der freien Presse eine Schlüsselfunktion zu. Er bestimmte diese Rolle 1814

²⁵ Vgl. NECKER, *Compte rendu au Roi*, S. 106. Ähnlich sprach Constant später von einem »patriotisme des localités« als der Wurzel einer echten staatsbürgerlichen Gesinnung. Vgl. unten, S. 324.

²⁶ Vgl. NECKER, *Compte rendu au Roi*, S. 139.

²⁷ – »[...] il [der König] faisait ainsi, pour la première fois, des affaires de l'État une chose commune«, NECKER, *Sur l'administration de M. Necker*, 1791, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 6, 1821, S. 3–392, hier S. 15.

²⁸ Zum Einfluss Neckers auf Constants intellektuelle Entwicklung: vgl. KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*, S. 75; GRANGE, *De l'influence de Necker sur les idées politiques de Benjamin Constant*, S. 73–80.

²⁹ Vgl. CONSTANT, *Des réactions politiques*, Ed. RAYNAUD, S. 95; OCBC, Bd. I, S. 457.

³⁰ Vgl. CONSTANT, *Des réactions politiques*, Ed. RAYNAUD, S. 96; OCBC, Bd. I, S. 457 f.

³¹ Vgl. *ibid.*

in einer Broschüre, die als Manifest seines späteren Engagements für die Pressefreiheit gelten kann: »De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux, considérée sous le rapport de l'intérêt du gouvernement« (erschienen am 6. Juli 1814). Den politischen Hintergrund dieser Schrift bildete die Debatte über ein neues Presserecht, die schließlich mit dem Gesetz vom 21. Oktober 1814 in die vorläufige Wiedereinführung der Zensur für Zeitungen und Broschüren mündete, obwohl die Charte erst wenige Monate zuvor eine weitgehende Publikationsfreiheit zugesichert hatte³². Constant fasste seinen Standpunkt damals wie folgt zusammen: »La liberté des journaux donnerait à la France une existence nouvelle; elle l'identifierait avec sa constitution, son gouvernement et ses intérêts publics«³³.

Die freie Presse sollte also Constant zufolge die Identifikation der Staatsbürger mit dem Gemeinwesen fördern³⁴. Mit anderen Worten: Sie sollte dazu beitragen, Neckers vorläufig gescheiterte Idee von einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit am politischen Handeln der Staatsführung nun unter der erneuerten Bourbonenmonarchie zu verwirklichen. Constant verwies in diesem Zusammenhang auf England. Unter Berufung auf Jean-Louis Delolmes vielgelesene Darstellung der englischen Verfassung stellte er fest, dass der durch die freie Presse garantierte Informationsfluss jenseits des Kanals eine nationale Öffentlichkeit hervorgebracht habe, die an den Staatsgeschäften regen Anteil nehme. Die englische Nation, so zitierte er Delolme, bilde dank der Presse ein »belebtes Ganzes [...], von dem kein Teil berührt werden kann, ohne allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen und wo die Sache jedes Einzelnen wirklich die Sache aller ist«³⁵. Die politische Integration aller *citoyens* und der Schutz jedes Einzelnen vor staatlicher Willkür erschienen in dieser Perspektive somit als eng miteinander verknüpfte Erlungenschaften der Pressefreiheit.

Entscheidend war für Constant, dass die freie Presse in zwei Richtungen wirkte. Zum einen erlaubte sie es den Volksvertretern und der Regierung, die in der Bevölkerung vorhandenen Meinungen zu bestimmten politischen Themen in ihrer Vielfalt kennenzulernen und deren allgemeine Tendenz zu erfassen³⁶; zum anderen konnte sie die Regierungspolitik glaubhaft verteidigen, was Constant zufolge unter den Bedingungen der Zensur nicht möglich war³⁷. Beides liege im

³² Der Gesetzestext ist enthalten in: J. BORIES, F. BONASSIES, Dictionnaire pratique de la presse, de l'imprimerie et de la librairie, suivi d'un code complet contenant les lois, ordonnances, règlements, arrêts du conseil, exposés des motifs et rapports sur la matière, Paris 1847, 2 Bde., hier Bd. 2, S. 129. Dieser Band wird im Folgenden »Code complet« abgekürzt.

³³ CONSTANT, De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux considérée sous le rapport de l'intérêt du gouvernement, 1814, in: DERS., Œuvres, hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 1253–1277, hier S. 1267; OCBC, Bd. IX, 1, S. 57–115, hier S. 84.

³⁴ Gall hat deshalb zutreffend hervorgehoben, dass Constants Pressekonzept dem Partizipationsgedanken verpflichtet war. Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 86.

³⁵ CONSTANT, De la liberté des brochures, S. 1266; OCBC, Bd. IX, 1, S. 84.

³⁶ Vgl. *ibid.*, S. 1257; OCBC, Bd. IX, 1, S. 72 f.

³⁷ Vgl. *ibid.*, S. 1267; OCBC, Bd. IX, 1, S. 84.

ureigenen Interesse der Regierung. Wenn die Unabhängigkeit der Presse gewährleistet sei, so Constant, werde es immer auch einige Zeitungen geben, die freiwillig eine fähige Regierung verteidigten³⁸. Positive Pressestimmen seien aber nur insoweit glaubwürdig, wie auf eine staatliche Zensur verzichtet werde. Andernfalls mache sich die Regierung für alle in der Presse wiedergegebenen Meinungen verantwortlich; die Leser müssten dann zwangsläufig jede wohlwollende Darstellung als Regierungspropaganda verstehen. Aus diesem Grund sei es der Außendarstellung der politischen Führung nicht förderlich, die Pressefreiheit einzuschränken³⁹.

Besonderes Gewicht maß Constant der Eigenständigkeit der Provinzpresse bei. Diese könne für die Regierung zu einem Überlebensfaktor werden, wenn die Hauptstadt Paris in die Hände regierungsfeindlicher Kräfte falle. In der freien Regionalpresse sah er ein wirksames Bollwerk gegen jene Formen des politischen Umsturzes, die ihren Erfolg wesentlich den Verwaltungsstrukturen des französischen Zentralismus verdankten. Constant verwies hier auf den Pariser Aufstand vom 31. Mai 1793 (Besetzung des Nationalkonvents durch die Sansculotten) und Bonapartes Staatsstreich vom 18. Brumaire 1799. Während der Revolution, so spitzte er diese Beobachtung zu, sei es eigentlich völlig unerheblich gewesen, welche Unterschriften ein Dekret trug – vorausgesetzt, es kam aus Paris⁴⁰.

Constants Äußerungen zur Presseproblematik beschränkten sich nicht auf philosophische Erörterungen oder auf die Beschwörung von Idealzuständen. Der Bezug zur Tagespolitik war immer gegeben und wurde vor allem in folgender Broschüre deutlich: »Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur en faveur du projet de loi sur la liberté de la presse«, erschienen Ende August 1814⁴¹. Der Abbé de Montesquiou hatte als Innenminister in der Chambre des députés den Entwurf eines neuen Pressegesetzes vorgestellt, das unter anderem die Wiedereinführung der Zensur für alle Schriften von unter 20 Druckbögen Umfang vorsah⁴². Da dies 320 Oktavseiten entsprach, waren alle politischen Periodika und Broschüren betroffen. Montesquiou provozierte die Liberalen vor allem dadurch, dass er in seiner Rede die Frage der Pressefreiheit von der politischen auf die kulturelle Ebene verschob und so den Kern des Problems umging⁴³. Zugunsten der Zensur machte der Minister historische Argumente geltend. So sei etwa unter Ludwig XIV. in politischen Dingen keinerlei freie Meinungsäußerung möglich gewesen – und doch habe die französische Literatur damals ihre Blütezeit erlebt⁴⁴. Constant entgegnete in seiner Broschüre, dass der

³⁸ Vgl. *ibid.*

³⁹ Vgl. *ibid.*

⁴⁰ Vgl. *ibid.*, S. 1264; OCBC, Bd. IX, 1, S. 81.

⁴¹ Abgedruckt in: CONSTANT, *Œuvres*, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, S. 1281–1305.

⁴² Vgl. Claude BELLANGER, Jacques GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse française*, Bd. 2: De 1815 à 1871, Paris 1969, S. 35.

⁴³ Vgl. CONSTANT, *Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur*, in: DERS., *Œuvres*, hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 1279–1305, hier S. 1283; OCBC, Bd. IX, 1, S. 151–187, hier S. 162.

⁴⁴ Vgl. *ibid.*, S. 1283; OCBC, Bd. IX, 1, S. 163.

literarische Ruhm dieser Epoche die staatliche Willkür der Verbannungen und Verfolgungen in nichts rechtfertigte⁴⁵. Er versuchte also, die Debatte wieder auf ihr eigentliches Feld, die Politik, zurückzulenken. Constants Argumentation gipfelte schließlich in einer effektvollen Rede, in der er den Sonnenkönig für die Pressefreiheit sprechen ließ. Die kapitalen politischen Fehler seiner Herrschaft, wie etwa die Vertreibung der Protestanten, seien vor allem auf das Fehlen einer unabhängigen Presse zurückzuführen gewesen, die ihn über die politischen Notwendigkeiten seiner Zeit hätte aufklären können: »[...] c'est pour les rois surtout que ma voix, qui s'échappe de la tombe, demande la liberté de la presse, qui leur apprend à connaître et leur siècle et leur peuple, et leurs voisins, et leurs véritables intérêts, et leur véritable gloire«⁴⁶.

Ludwig XIV. als Anwalt der Pressefreiheit! – Es ist offensichtlich, dass hier die anachronistischen Ausführungen Montesquiou's, der ja das Grand Siècle zum Maßstab für das 19. Jahrhundert machen wollte, parodiert wurden. Die Diagnose des politischen Anachronismus, die Constant schon mit Blick auf die Jakobinerherrschaft und das napoleonische Regime gestellt hatte, wurde hier also auf die Pressepolitik der Restaurationsregierung ausgedehnt. 25 bewegte Jahre, so Constant, haben das Ancien Régime zerstört. Es sei unmöglich, aus den Überbleibseln eine neue politische Ordnung aufzubauen⁴⁷. Die Zensur des Grand Siècle konnte in seinen Augen daher kein Vorbild für die Restauration sein.

3.3. Constants Kritik am Presserecht – Grundzüge der Entwicklung (1799–1819)

Die Freiheit der Presse war in Frankreich bereits durch die »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« von 1789 garantiert worden. Dort hieß es, dass die Mitteilung der Gedanken und Meinungen eines der wertvollsten Menschenrechte sei und dass folglich jeder Staatsbürger das Recht habe, »frei zu sprechen, zu schreiben und zu drucken«, wobei er für den Missbrauch dieses Rechts zur Verantwortung gezogen werden könne⁴⁸. Schon die Gesetzgebung der Republik hat sich von diesem Grundsatz dann allerdings erheblich entfernt. So bedrohte etwa das Gesetz vom 27. Germinal des Jahres IV jeden mit dem Tod, der es wagte, mündlich oder schriftlich die Legislative oder das Direktorium anzugreifen; dasselbe galt für denjenigen, der die Wiederherstellung des Königtums oder auch nur die Verfassung von 1793 forderte. Bei mildernden Umständen konnten die Angeklagten mit der Verbannung rechnen⁴⁹.

Die napoleonische Herrschaft brachte schließlich die seit dem Ende des Ancien Régime größte Einschränkung der Pressefreiheit. Ein Dekret vom 3. August 1810 begrenzte die Zahl der Zeitungen auf eine für jedes Departement und unterstellte

⁴⁵ Vgl. *ibid.*

⁴⁶ *Ibid.*, S. 1300; OCBC, Bd. IX, 1, S. 179.

⁴⁷ Vgl. *ibid.*, S. 1304 f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 187.

⁴⁸ Vgl. Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, 1789, Art. 11.

⁴⁹ Vgl. Code complet, S. 86 f.

sie der Aufsicht des Präfekten⁵⁰. Am 5. Februar 1810 legte der Kaiser durch ein weiteres Dekret fest, dass alle Drucker eine staatliche Genehmigung benötigten und vereidigt sein mussten⁵¹. Zudem wurde die Zensur wieder eingeführt und das Regime behielt sich die Beschlagnahmung politisch unangepasster Druckerzeugnisse vor⁵². Am 4. Februar wurden schließlich alle politischen Zeitungen der Hauptstadt bis auf vier verboten – und selbst diese vier waren der Kontrolle des Polizeiministers Fouché unterworfen⁵³. Die einfache politische Maxime, die hinter diesem Kahlschlag stand, hatte Napoleon in einem Brief an Fouché folgendermaßen ausgedrückt: »Je supprimerai ceux qui servent mal«⁵⁴. Abschaffung oder Gleichschaltung waren die Alternativen, vor die sich die französische Presse gestellt sah.

An der rechtlichen Situation der Presse änderte sich zunächst auch unter den Bourbonen nur wenig. Die königliche Erklärung von Saint-Ouen (2. Mai 1814) wie auch die Charte hatten zwar den Franzosen das Recht eingeräumt, ihre Meinungen öffentlich zu verbreiten⁵⁵; Gesetzgebung, polizeiliche Praxis und Rechtsprechung schlugen jedoch bald ganz andere Wege ein. Das von Guizot und Royer-Collard vorbereitete Pressegesetz vom 21. Oktober hielt zum Teil bis in einzelne Formulierungen hinein an den kaiserlichen Regelungen fest⁵⁶. Sowohl die Möglichkeit einer dem Druck vorangehenden Zensur als auch das staatliche Konzessionswesen für die Betreiber von Druckereien wurde durch dieses Gesetz festgeschrieben⁵⁷. Periodisch erscheinende Zeitungen und Schriften bedurften grundsätzlich der königlichen Genehmigung⁵⁸.

Innenminister Montesquiou hatte sich bei der Verteidigung des Gesetzes zu dem fadenscheinigen Argument verstiegen, dass die wirklich guten Autoren in Frankreich immer mehrbändige Werke schrieben und deshalb von staatlichen Eingriffen unbehelligt blieben⁵⁹. Constant stellte dem entgegen, dass die primäre Bedeutung der Presse nicht in der literarischen oder wissenschaftlichen Qualität ihrer Texte, sondern in deren ständiger Bezugnahme auf das politische Tagesgeschehen liege⁶⁰. Auch hier versuchte er also wieder zu zeigen, dass es unzulässig sei, die politische Presse als Teil der Literatur zu behandeln, wie dies der Innen-

⁵⁰ Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 1, S. 554.

⁵¹ Vgl. *Code complet*, S. 110 (Titel II, Art. 5 und 9).

⁵² Vgl. *ibid.*, S. 111 (Titel III, Art. 12–15).

⁵³ Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 1, S. 554.

⁵⁴ Zitiert *ibid.*

⁵⁵ Vgl. *Charte constitutionnelle*, Art. 8.

⁵⁶ Lucien Jaume hat es daher als eine »filiation impériale« bezeichnet. Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 413. Zur Entwicklung der napoleonischen Pressepolitik: vgl. Hansgeorg MOLLITOR, *Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit*, Wiesbaden 1980, S. 100–104.

⁵⁷ Vgl. *Code complet*, S. 167 (Titel I, Art. 3–5 und 164, Titel II, Art. 11–12).

⁵⁸ Vgl. *ibid.*, S. 168 (Titel I, Art. 9).

⁵⁹ Vgl. CONSTANT, *Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur*, S. 1286; OCBC, Bd. IX, 1, S. 165.

⁶⁰ Vgl. *ibid.*, S. 1287; OCBC, Bd. IX, 1, S. 166.

minister nahegelegt hatte. Während die umfangreicheren Werke zumeist nur die schreibenden Intellektuellen betrafen, gehe es in den aktualitätsbezogenen »ouvrages de circonstance« um die Sicherheits- und Freiheitsinteressen aller *citoyens*, die es durch eine journalistische Überwachung der Staatsgewalt zu verteidigen gelte⁶¹.

In der weiteren Entwicklung des französischen Presserechts bildete das bereits behandelte Intermezzo der »Hundert Tage« (20. März bis 22. Juni 1815) eine wichtige Etappe. Artikel 64 des von Constant maßgeblich verfassten *Acte additionnel aux constitutions de l'Empire* räumte der Presse eine Freiheit ein, die über alles hinausging, was Frankreich seit mehr als einem Jahrzehnt erlebt hatte:

Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle⁶².

Tatsächlich erlebte die Presse damals eine Periode weitgehender staatlicher Toleranz⁶³. Damit war es jedoch bald wieder vorbei. Nach der Rückkehr Ludwigs XVIII. setzte die Verordnung vom 20. Juli 1815 das restriktive Pressegesetz der Ersten Restauration wieder in Kraft⁶⁴. Zudem musste die zum Erscheinen notwendige Erlaubnis für alle Zeitungen neu beantragt werden. Schon einige Tage vor dem Gesetz vom 20. Juli hatte der alte und neue Polizeiminister Joseph Fouché die wichtigsten Blätter durch die Ernennung »verantwortlicher Redakteure« unter seine direkte Kontrolle gebracht⁶⁵. Die Pressejury gehörte nun wieder der Vergangenheit an. Dass es die Regierung mit ihrem repressiven Kurs ernst meinte, zeigte das Verbot des beliebten Satirejournals »Le Nain jaune« und des liberalen »Censeur«⁶⁶.

Der Spielraum der Journalisten wurde schließlich am 9. November 1815 durch die sogenannte *loi relative à la répression des cris séditieux et des provocations à la révolte* noch weiter eingeschränkt: Alle direkten oder indirekten öffentlichen Aufrufe zum Sturz des Königs oder der Regierung oder zur Veränderung der Thronfolge konnten nun durch lokale Schnellgerichte (*cours prévôtales*) abgeurteilt und mit der Verbannung in überseeische Kolonien bestraft werden⁶⁷. Am 28. Februar 1817 verlängerte ein Gesetz die Genehmigungspflicht für Zeitungen und periodisch erscheinende Schriften bis zum 1. Januar 1818. Die Geltungsdauer dieser Regelung wurde schließlich am 30. Dezember 1817 erneut bis zum Ende des Jahres 1818 ausgedehnt⁶⁸. Nach dem Gesetz von 1814 hätte die Zensur ei-

⁶¹ Vgl. *ibid.*

⁶² *Acte additionnel aux constitutions de l'Empire*, 1815, Art. 64.

⁶³ Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 2, S. 45.

⁶⁴ Die Zensur blieb allerdings zunächst ausgesetzt und wurde erst ab August wieder praktiziert. Vgl. *Code complet*, S. 176; BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 2, S. 53.

⁶⁵ Vgl. *ibid.*

⁶⁶ Vgl. *ibid.*, S. 54–56.

⁶⁷ Vgl. *Code complet*, S. 176 (Art. 1).

⁶⁸ Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 2, S. 54.

gentlich bis zum Ende der Sitzungsperiode von 1816 auslaufen müssen; stillschweigend wurde sie aber beibehalten und vor allem während der Parlamentsferien immer wieder angewandt⁶⁹.

Die zweimalige Verlängerung der Genehmigungspflicht zeigt, dass die Gesetzgebung der Restaurationszeit bei der Neuregelung des Presserechts zunächst über provisorisches Stückwerk nicht hinauskam. Dies lag nicht zuletzt daran, dass Liberale und Ultraroyalisten zunehmend gemeinsam gegen die Gesetzesinitiativen der Regierungen Richelieu und Dessolles-Decazes Front machten, da auch die äußerste Rechte von der Einschränkung der Publikationsfreiheit betroffen war. So sollte etwa der ultraroyalistische Frondeur Chateaubriand nie vergessen, dass seine Broschüre »De la monarchie selon la Charte« 1816 auf Anordnung der königlichen Regierung beschlagnahmt worden war⁷⁰.

Mit der vom Kabinett Richelieu durchgesetzten Verlängerung der Genehmigungspflicht setzte sich Constant vor allem in seinen »Annales de la session des Chambres de 1817 à 1818« auseinander. In dieser Schrift insistierte er insbesondere darauf, dass das häufige Erscheinen und die große Verbreitung der Zeitungen kein Privileg darstellten und deswegen ebenso wenig von einer Konzession seitens der Regierung abhängig sein dürften wie etwa der Besitz eines schnellen Pferdes⁷¹. Aus diesem Grund lehnte er die *autorisation préalable* ab. Die Regierung hatte die Beibehaltung dieser Regelung vor allem mit dem Argument gerechtfertigt, dass das politische Leben in Frankreich von Parteien beherrscht und gestört werde. Die Gewährung der vollen Pressefreiheit habe das Verschwinden dieser Unruhe- und Spaltungsfaktoren zur Voraussetzung. Dem stellte Constant eine Auffassung entgegen, die dem heutigen Leser selbstverständlich scheint: Die Parteien – damals noch ganz überwiegend nicht als Organisationen, sondern als Gesinnungsgemeinschaften verstanden – seien dem repräsentativen System inhärent⁷². Wenn sie mittels der Presse ihre politischen Ziele verfolgten, hielt Constant dies nicht für weniger legitim, als wenn sich die Regierung dieses Instruments bediente⁷³. In Constants Optik gehörte also der in der Presse ausgetragene Meinungswettbewerb zwischen den *partis* und der Regierung zur politischen Normalität des Repräsentativsystems.

⁶⁹ Vgl. *ibid.*, S. 57.

⁷⁰ Vgl. François Auguste René, vicomte de CHATEAUBRIAND, *Mémoires d'outre-tombe*, 1849, hg. v. Pierre CLARAC, Paris 1973, Bd. 2, S. 448.

⁷¹ Vgl. CONSTANT, *Annales de la session de 1817 à 1818*, in: CPC, Bd. 4, 7. Teil, S. 75–238, hier S. 157.

⁷² Auf die Bedeutung des Begriffs »parti« wird noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 4.9.

⁷³ Vgl. CONSTANT, *Annales de la session de 1817 à 1818*, S. 164.

3.4. Constants Auseinandersetzung mit den Presseprozessen der Restaurationszeit

Mit der Praxis der zeitgenössischen Presseprozesse setzte sich Constant insbesondere in seiner Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« vom 3. Juli 1817 auseinander⁷⁴. In dieser Schrift versuchte er zu zeigen, dass die bestehende Rechtslage Staatsanwälte und Richter in hohem Maße zum Missbrauch ihrer Kompetenzen ermutige. So begnüge sich die Justiz vielfach mit der Beurteilung einzelner Textpassagen, die von den Anklägern vor der Verhandlung gezielt ausgewählt würden⁷⁵. Constant verdeutlichte die Absurdität dieser selektiven Begutachtung, indem er spöttisch feststellte, dass man auf diese Weise selbst einen Herausgeber der Bibel der Verbreitung gotteslästerlicher Ideen anklagen könnte⁷⁶. Die differenzierte Einschätzung eines Werkes mit politischem Inhalt habe demgegenüber dessen vollständige Lektüre und das Urteilsvermögen einer unabhängigen Jury zur Voraussetzung⁷⁷.

Den konkreten Anlass für die Veröffentlichung der Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« bildeten die Prozesse gegen zwei Autoren, denen antimonarchische und blasphemische Äußerungen vorgeworfen wurden⁷⁸. Zunächst sei hier auf das Strafverfahren gegen Mathieu-Noël Rioust eingegangen. Dieser hatte es gewagt, den aus Frankreich verbannten *régicide* Lazare Carnot in einer lobenden Darstellung zu würdigen⁷⁹. Das Werk brachte Rioust eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und eine Geldbuße von 10000 Francs ein⁸⁰. Dieser Prozess beleuchtet eindrucksvoll die politischen Empfindlichkeiten der Restaurationsjustiz. In seinem Buch hatte Rioust die Französische Revolution als eine Krise interpretiert, durch die sich die Philosophie von den falschen Maximen, der Willkür und den religiösen Absurditäten des Ancien Régime befreit habe⁸¹. In diesen Gedanken sah der Staatsanwalt de Vatisménil eine strafwürdige Rechtfertigung der Revolution und ihrer Verbrechen⁸².

⁷⁴ CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public relativement à la saisie des écrits, et à la responsabilité des auteurs et imprimeurs, erneut abgedruckt in: CPC², Bd. 1, S. 507–560.

⁷⁵ Vgl. CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 517.

⁷⁶ Vgl. *ibid.*, S. 516.

⁷⁷ Vgl. *ibid.*, S. 517f.

⁷⁸ Vgl. CPC², Bd. 1, S. 512, Anm. 1.

⁷⁹ Vgl. Le Moniteur universel, Nr. 90, 31. März 1817, S. 370. In der komplexen Debatte über die »Königsmörder« von 1793 spiegelt sich die Frage nach dem Umgang der Restauration mit dem Erbe der Revolution insgesamt: vgl. Gudrun GERSMANN, Der Schatten des toten Königs. Zur Debatte um die Régicides in der Restauration, in: DIES., Hubertus KOHLE (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 41–59; Emmanuel FUREIX, Le deuil de la Révolution dans le Paris de la Restauration, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), Repenser la Restauration, Paris 2005, S. 17–29.

⁸⁰ Vgl. Le Moniteur universel, Nr. 92, 2. April 1817, S. 378.

⁸¹ Vgl. die Textauszüge in: Le Moniteur universel, Nr. 90, 31. März 1817, S. 370.

⁸² Vgl. CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 520.

Die interpretatorische Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte konnte also ein gefährliches Unterfangen sein. Dies wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die durch die Revolution freigesetzten Kräfte sich 1817 noch keineswegs in einem austarierten Gleichgewicht befanden. Der Konflikt zwischen den »deux France« spiegelt sich in den historiographischen Wertungen der Revolution ebenso wider wie in den verfassungsrechtlichen Kontroversen über die Auslegung der Charte⁸³. Im Gegensatz zu Vatisménil hielt Constant die deutende Aufarbeitung der Revolution nicht für justitiabel. Politische Lehren seien der Strafjustiz entzogen, solange sie nicht zum Umsturz aufriefen⁸⁴. Für Constant war es von größter Bedeutung, die politische und historiographische Auseinandersetzung mit der revolutionären Vergangenheit von staatlicher Bevormundung freizuhalten. Er war überzeugt, dass die systematische Diskreditierung der Revolution durch reaktionäre Kräfte letztlich auch die aus den revolutionären Umwälzungen hervorgegangene Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage stellte. Aus diesem Grund nahm er das Verfahren gegen Rioust zum Anlass, an vorrevolutionäre Missstände wie etwa die Protestantenverfolgungen und den Standesegoismus des Adels zu erinnern⁸⁵.

Ausgehend von einem zweiten Prozess gegen den Autor einer regierungskritischen »Lettre à M. de Cazes« attackierte Constant schließlich einen Standpunkt, der den Kern seines Staatsverständnisses berührte: Staatsanwalt de Vatisménil hatte erklärt, dass ein publizistischer Angriff auf die Minister einem Vergehen gegen die Autorität des Königs gleichkomme, da dieser die ministerielle Politik ja billigen müsse⁸⁶. Der *procureur du Roi* ordnete hier also dem König die Verantwortung für das politische Handeln der Exekutive zu. Diese Verknüpfung erlaubte es ihm, die Unantastbarkeit des Monarchen in die Waagschale zu werfen, um die Politik der Regierung zu verteidigen. De Vatisménils Argumentation stand somit in einem scharfen Gegensatz zu Constants Lehre vom »pouvoir neutre« und dem Gedanken der Ministerverantwortlichkeit⁸⁷. Mit Blick auf die Situation der Presse ließ sich aus dieser kategorischen Trennung von Staatsspitze und Ministergewalt vor allem folgern, dass die publizistische Kritik an der Exekutive nicht mehr als Majestätsverbrechen geahndet werden konnte. Auf diese Weise eröffnete die Lehre vom »pouvoir neutre« einen Freiraum für die öffentliche politische Diskussion, wie er in einer Monarchie absolutistischen Typs nicht denkbar gewesen wäre.

In der Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« betonte Constant, dass die Kontrollfunktion von Presse und Parlament auf derselben Legitimationsgrundlage beruhte: Wenn es den Journalisten verboten sei, einen Gesetzesentwurf zu kritisieren, weil dadurch die Person des vorschlagenden Königs angegriffen werde, dann müssten sich auch die Abgeordneten der

⁸³ Vgl. ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 7 f.

⁸⁴ Vgl. CONSTANT, *Questions sur la législation actuelle de la presse*, S. 538.

⁸⁵ Vgl. *ibid.*, S. 521–523.

⁸⁶ Vgl. *ibid.*, S. 527.

⁸⁷ Vgl. oben, Kap. 2.1.1 und 2.1.2.

Kammern künftig aller kritischen Stellungnahmen enthalten⁸⁸. Dies war natürlich eine *reductio ad absurdum*, die den Leser davon überzeugen sollte, dass die Journalisten mit demselben Recht und derselben Freiheit über die Gesetzesinitiativen der Regierung urteilen konnten wie die Abgeordneten. Entscheidend ist, dass Constant durch diese Parallelisierung den politischen Raum des Parlaments gleichsam in die lesende Öffentlichkeit hinein ausgedehnt hat⁸⁹. Einmal mehr wird hier die integrative Funktion der Presse deutlich: Die Freiheit der politischen Zeitungen ermöglichte es den Staatsbürgern, sich wie Abgeordnete zum Tagesgeschehen zu äußern. Dies entspreche dem Wesen des Repräsentativsystems, das in seinem Kern nichts anderes sei als ein »gouvernement par l'opinion publique«. Der ständige Austausch von Informationen, Ideen und Meinungen lasse zwischen Thron, Volksvertretung und Nation eine dreifache Allianz entstehen, die das Gemeinwesen stabilisiere:

Ce système [d.h. das Repräsentativsystem], on l'a dit avant moi, n'est autre chose que le gouvernement par l'opinion publique. Cette opinion doit se faire connaître aux députés qui lui servent d'organes; elle doit les entourer, éclairer ou frayer leur route. Ils lui donnent de la modération quand ils l'expriment; elle leur donne du courage en les appuyant. Pour l'intérêt de la monarchie, il ne faut pas isoler le trône de la représentation nationale; pour l'intérêt de la liberté, il ne faut pas isoler la nation de ses représentants. Cette triple et heureuse alliance donne de la stabilité aux institutions, de la force aux rois, de la confiance aux peuples⁹⁰.

Constant betonte allerdings später, dass dieses »gouvernement par l'opinion publique« nicht auf eine diktatorische Herrschaft der öffentlichen Meinung hinauslaufen dürfe. Die »opinion« sei für die politisch Verantwortlichen eine wichtige Orientierungsgröße, stelle aber die Freiheit des Mandats nicht in Frage: »L'opinion du dehors ne doit pas faire la loi, mais elle peut, dans plus d'une occasion, sous plus d'un rapport, servir de guide ou de modérateur à ceux qui la font«⁹¹.

Constants Verständnis von öffentlicher Diskussion und Pressefreiheit war ganz wesentlich mit seinem Konzept des »pouvoir neutre« und dem Prinzip der »responsabilité des ministres« verknüpft. Nur wenn die Minister nicht mehr dem Monarchen, sondern dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich waren und sich auf eine parlamentarische Mehrheit stützten, könne man sie öffentlich angreifen, ohne das Staatsoberhaupt selbst zu treffen. Die Voraussetzungen hierfür waren allerdings, wie bereits aufgezeigt, im Verfassungsrecht der Restaurationszeit noch nicht gegeben⁹².

⁸⁸ Vgl. CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 528.

⁸⁹ Ausformuliert findet sich diese Vorstellung in einer Rede, die der liberale Abgeordnete Kératry im Rahmen der Pressedebatte von 1819 gehalten hat: KÉRATRY, Rede am 1. Mai 1819, AP 24, S. 150.

⁹⁰ CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 531.

⁹¹ CONSTANT, Rede vor elsässischen Liberalen in Straßburg, 2. Oktober 1827, abgedruckt in der Zeitung »Courrier du Bas-Rhin«, 11. November 1827.

⁹² Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

3.5. Die Debatte über die Pressegesetze von 1819

Vor dem Hintergrund von Constants theoretischen Aussagen zur Presseproblematik soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit er als Abgeordneter der *Chambre des députés* versucht hat, diese Vorstellungen politisch umzusetzen. Als Untersuchungsgegenstand wurde die Debatte über die Pressegesetze vom Frühjahr 1819 gewählt, an der Constant maßgeblichen Anteil hatte. Diese Debatte eignet sich in besonderem Maße für eine exemplarische Analyse, da damals jene Kernfragen umfassend und auf hohem argumentativem Niveau verhandelt wurden, die für die französische Pressepolitik bis in die Dritte Republik hinein zentral bleiben sollten. Die Gesetze von 1819 nahmen die abschließende Liberalisierung des Presserechts im Jahr 1881 vorweg⁹³. Lucien Jaume hat die Jahre 1819 und 1881 deshalb als die beiden »grandes dates« der liberalen Pressegesetzgebung gewürdigt⁹⁴.

Staatliche Kontrolle über Verleger und Drucker, Zensur, Beschlagnahmung regimekritischer Druckerzeugnisse und drakonische Strafen für Pressedelikte – vor diesem Hintergrund ist die Debatte über eine neue Pressegesetzgebung zu verstehen, an der Constant im Frühjahr 1819 als Deputierter teilnahm. Die *lois sur la presse* wurden am 22. März 1819 vom Justizminister der Regierung Decazes vorgestellt und dann in den Monaten Mai und Juni sukzessive verabschiedet. Die politische Grundlage dieses Gesetzeswerkes bildete im Kern das *centre gauche*, das von den Doktrinären um Guizot, Royer-Collard und den Herzog von Broglie (in der Pairskammer) geführt wurde⁹⁵. Das ehrgeizige Projekt sah eine tiefgreifende Umgestaltung des Presserechts vor. Es gliederte sich in drei Teilgesetze, deren wichtigste Bestimmungen im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

1. Loi du 17 mai 1819, sur la répression des délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication:

Der spezifische Tatbestand des Pressedelikts wurde abgeschafft. Straftaten im Bereich der Presse waren entsprechend dem Ausmaß der entstandenen Schäden und der Intention des Täters nach dem allgemeinen Strafrecht (*droit commun*) zu ahnden⁹⁶.

2. Loi du 26 mai 1819, relative à la poursuite et au jugement des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication:

Für Presseverfahren war grundsätzlich ein Geschworenengericht zuständig, sofern sich die Anklage nicht auf die Diffamierung (Tatsachenbehauptungen) oder Beleidigung von Privatpersonen bezog⁹⁷. Damit fielen alle politischen Vergehen in den Kompetenzbereich der aus wohlhabenden Laien gebildeten Pressejury.

⁹³ Vgl. MAYEUR, *Les débuts de la III^e République*, S. 108; Pierre ALBERT, *Histoire de la presse*, Paris ⁸1996, S. 68 f.

⁹⁴ Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 407.

⁹⁵ Zur zentralen Rolle der Doktrinäre in der Pressedebatte von 1819: vgl. DE BROGLIE, *Souvenirs*, Bd. 2, S. 3.

⁹⁶ Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 317.

⁹⁷ Vgl. Code complet, S. 210 f. (Art. 13, 14 und 20).

3. Loi du 9 juin 1819, relative à la publication des journaux ou écrits périodiques:

Zeitungen und regelmäßig erscheinende Schriften waren an einen verantwortlichen Eigentümer oder Herausgeber gebunden, dessen Identität den Behörden gemeldet werden musste. In Paris war für Tageszeitungen eine Kautions von 10000 Francs, in Kleinstädten eine solche von 1500 Francs zu entrichten⁹⁸. Da die Kautions aus Renteneinkünften bestritten werden musste, setzte diese Regelung eine Kapitalanlage voraus, die um ein Vielfaches höher lag: Für die Kautionssumme von 1500 Francs errechnete Constant ein erforderliches Anlagekapital von 25000 Francs⁹⁹.

Die *lois sur la presse* von 1819 brachten also gegenüber der bestehenden Rechtslage vier entscheidende Veränderungen: Die Abschaffung der Zensur, die prinzipielle Gleichbehandlung von Pressefällen und anderen Strafsachen, die Einführung der Jury und das Ende der Genehmigungspflicht, an deren Stelle nun die Kautions und die obligatorische Meldung einer verantwortlichen Person traten. François Guizot, der das Projekt als *commissaire du roi* verteidigt hatte, brachte den Geist der neuen Gesetze im Rückblick folgendermaßen auf den Punkt: »On y reconnaissait un sincère dessein de garantir la liberté, mais aussi un soin assidu de ne point désarmer le pouvoir«¹⁰⁰.

Lucien Jaume betont zu Recht, dass die Durchsetzung der Pressefreiheit für die Liberalen der Restaurationszeit ein »facteur de ralliement« im Kampf gegen die Kräfte der Reaktion war¹⁰¹. Dies erklärt das große rhetorische Engagement, das die linksliberalen und doktrinären Abgeordneten in der Debatte vom Frühjahr 1819 zeigten. Neben Benjamin Constant haben insbesondere Guizot, Royer-Colard und der damals den Doktrinären nahestehende Justizminister de Serre die Diskussion geprägt. Auf die sehr elaborierten Beiträge dieser Politiker wird deshalb im Folgenden besonders ausführlich einzugehen sein. In der Debatte sind im Wesentlichen vier Grundpositionen auszumachen, die sich folgendermaßen charakterisieren lassen:

1. Die Position der ultraroyalistischen Rechten: Die Notwendigkeit der Pressefreiheit wird grundsätzlich anerkannt. Dennoch sehen die Vertreter dieser Richtung in der Presse eine gefährliche Macht, deren Exzesse durch staatliche Organe unterbunden werden müssen. Dies gilt insbesondere für Angriffe auf die (katholische) Religion und die bestehende Gesellschaftsordnung.

2. Die Position der liberalen Linken: Die in der Charte garantierte Freiheit der Presse muss uneingeschränkt verwirklicht werden. Die rechtliche Behandlung der Presse ist durch die Anwendung des *droit commun* zu normalisieren. Beamte können durch beweisbare Aussagen in ihrer Amtsführung angegriffen werden. Wenn keine persönliche Diffamierung oder Beleidigung vorliegt, müssen alle Presse-

⁹⁸ Vgl. *ibid.*, S. 215 f. (Art. 1).

⁹⁹ Vgl. Constant an Goyet, 26. April 1819, NAF 15891, fol. 40 f. [Correspondance, Nr. 44].

¹⁰⁰ Vgl. François GUIZOT, *Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps*, Bd. 1, Paris, Leipzig 1858, S. 179.

¹⁰¹ Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 407.

fälle vor einem Geschworenengericht verhandelt werden. Die Erhebung einer Kaution verengt das durch die Zeitungen wiedergegebene Meinungsspektrum in unzulässiger Weise.

3. Die doktrinär-liberale Position: Sie stimmt mit der linksliberalen Sicht der Dinge in allen Punkten bis auf einen überein: Die periodisch erscheinende Presse bildet nicht einfach nur Meinungen ab, sondern hat eine Multiplikatorfunktion, die ihr erheblichen Einfluss auf Politik und Gesellschaft gibt. Aus diesem Grund setzen journalistische Aktivitäten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und ein ausgeprägtes Interesse an der Stabilität der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung voraus. Dieses Interesse hat seine sichere Grundlage im materiellen Besitz. Deshalb muss publizistischer Einfluss an die Fähigkeit gebunden sein, eine hohe Kaution aufzubringen.

4. Die Position der Beamtenschaft: Die Staatsbeamten müssen vor Angriffen durch die Presse geschützt werden, damit die Stabilität der politischen und administrativen Ordnung gewährleistet bleibt.

Schon bei einer ersten Durchsicht der »Archives parlementaires« fällt auf, dass sich die Ultraroyalisten in der Debatte vergleichsweise selten zu Wort meldeten. Duvergier de Hauranne hat die auffallende Zurückhaltung dieser wichtigen Gruppierung damit erklärt, dass auch die Rechte in den vorangegangenen Jahren die Freiheit der Presse gegen die Regierung verteidigt habe¹⁰². Diese Beobachtung trifft zu und ist im Wesentlichen mit der Oppositionsrolle des *côté droit* gegenüber den gemäßigten Regierungen Richelieu und Decazes zu erklären. Einen ein-drucksvollen Beleg für das situationsbedingt »liberale« Pressekonzept der Ultraroyalisten bildete etwa Bonalds Broschüre »Opinion sur le projet de loi relatif aux journaux«¹⁰³. Dieser hatte Constants Positionen mit einer ganz ähnlichen Bereitwilligkeit übernommen wie schon 1816 Chateaubriand in seiner Schrift »De la monarchie selon la Charte«. Um sich nun nicht selbst widersprechen zu müssen, hielt die äußerste Rechte 1819 das Schweigen für opportun, obwohl ihr das hinter der Gesetzesnovelle stehende Kabinett Decazes verhasst war¹⁰⁴. Der Widerstand Bonalds und seiner Gesinnungsgenossen kristallisierte sich aber jenseits aller taktischen Erwägungen in der Diskussion über den gesetzlichen Schutz der »morale publique et religieuse« deutlich heraus. So beklagte die äußerste Rechte vor allem, dass die Religion nun der Verunglimpfung durch die Journalisten preisgegeben werde. In diesem Punkt kannten die Ultraroyalisten keine Toleranz, da sie die religiöse Moral als das unverzichtbare Fundament der gesellschaftlichen und politischen Ordnung betrachteten¹⁰⁵.

¹⁰² Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 76f.

¹⁰³ Louis Gabriel Ambroise, vicomte DE BONALD, *Opinion sur le projet de loi relatif aux journaux*. Séance du 28 janvier 1817, in: DERS., *Pensées sur divers sujets et discours politiques*, Paris 1817, Bd. 2, S. 289–324.

¹⁰⁴ Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 76f. und Bd. 4, S. 248f.

¹⁰⁵ Zur Diskussion über den Schutz der »morale publique et religieuse«: vgl. unten, Kap. 3.5.2.

3.5.1. Die Presse zwischen allgemeinem Strafrecht und Kautionspflicht

Die Vorlagen für die neuen Pressegesetze wurden am 22. März 1819 von Justizminister de Serre in der *Chambre des députés* vorgestellt und eingehend kommentiert. Die geplante Neufassung des Presserechts basierte de Serre zufolge auf dem Grundsatz, dass die Presse nun als ein neutrales Instrument zu gelten habe, dem keine spezifischen Vergehen inhärent seien¹⁰⁶. Wenn also mit publizistischen Mitteln ein Delikt begangen werde, so sei der Tatbestand nicht im Charakter der Druckmedien selbst, sondern nur in deren missbräuchlichem Einsatz durch Journalisten, Buchautoren oder Verleger begründet. Der Gesetzgeber interessiere sich deswegen lediglich für den zu bestrafenden Missbrauch und seine Folgen, nicht aber für das Instrument, mit dem dieser begangen worden sei. Aus diesem Grund war es nach dem neuen Recht unerheblich, ob etwa ein Aufruf zum Sturz der Bourbonendynastie mündlich oder durch einen Artikel erfolgte. Für strafrechtlich relevant hielt de Serre allein die Intention des Täters und den entstandenen Schaden¹⁰⁷. Die Presse unterlag somit dem allgemeinen Strafrecht, was die Definition eines spezifischen Pressedelikts überflüssig machte¹⁰⁸.

Was bedeuteten die von de Serre dargelegten Grundsätze nun konkret für die Arbeitssituation der französischen Journalisten? – Zunächst und vor allem ergab sich daraus zwingend die Abschaffung der Zensur und der Genehmigungspflicht für Verlage und Druckereien. Das allgemeine Strafrecht stellte nämlich das gedruckte Wort nicht mehr unter die präventive Aufsicht von Polizei und Justiz. Die einschlägigen Paragraphen konnten vielmehr erst nach dem Erscheinen einer Veröffentlichung herangezogen werden, um deren strafbaren Charakter festzustellen, d. h. um etwa einen Zeitungsartikel als Angriff auf die Person des Königs zu bewerten. Wenn nun also die Presse nach den *lois pénales ordinaires* behandelt wurde, so implizierte dies, dass jeder Journalist oder Buchautor zunächst einmal ungehindert schreiben konnte, was ihm beliebte. Damit hatte das juristische Prinzip der Repression den Gedanken der Prävention abgelöst, der sich bis 1819 vor allem in der Zensur, der staatlichen Kontrolle über die Zeitungsredaktionen und in der Zulassungspflicht für Zeitungen und Druckereien niedergeschlagen hatte¹⁰⁹.

Constant hatte schon 1814 darauf verwiesen, dass es nach Artikel 8 der Charte im französischen Königreich keine präventiven, sondern nur repressive Pressegesetze geben dürfe: »Les Français ont le droit de publier leurs opinions [...] en se

¹⁰⁶ Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 317; Code complet, S. 205 (Gesetz vom 17. Mai 1819, Art. 1–3).

¹⁰⁷ Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 318.

¹⁰⁸ Vgl. *ibid.*, S. 317.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu die für die Rechtslage bis 1819 grundlegenden Gesetze vom 21. Oktober 1814, insbes. Art. 1–7 (Zensur und Beschlagnahme vor Veröffentlichung), Art. 9 (Zulassungspflicht für Zeitungen), Art. 11 (Zulassungs- und Vereidigungspflicht für Drucker), Art. 14 (Meldepflicht vor dem Druck): Code complet, S. 167–169 und die Ordonnanz vom 16. August 1814 (Wiedereinführung der Zensur, Einrichtung einer Überwachungskommission, die verantwortliche Redakteure kontrollierte und instruierte): BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse*, Bd. 2, S. 53 f.

conformant aux lois qui *répriment* les abus de cette liberté«¹¹⁰. Diese Forderung scheint nun auf den ersten Blick durch die von Hercule de Serre vorgestellten Gesetze erfüllt. Das dritte Teilgesetz des Projekts verdeutlicht jedoch, dass Constants Ideal 1819 keineswegs auf ganzer Linie triumphierte. Der für ihn so wesentliche Bereich der Tagespresse wurde nämlich erneut in einem zentralen Punkt von der allgemeinen Liberalisierung des Presserechts ausgenommen. Der Vertrieb von periodisch erscheinenden Zeitungen mit politischem Inhalt hatte die Zahlung einer hohen Kautions zur Voraussetzung.

Die Unterscheidung von Tagespresse und Buchpublikationen, die der Kautionsregelung zugrunde lag, war 1819 nichts Neues. Schon 1814 hatte Innenminister Montesquiou ja in der oben erwähnten Rede den Begriff Presse sogar ausschließlich auf Werke von über 320 Oktavseiten Umfang angewandt. Durch diesen Kunstgriff konnte er die Vorzüge der »liberté de la presse« loben und gleichzeitig die Beibehaltung der Zensur für alle periodischen Zeitungen und Flugschriften fordern¹¹¹. Im Frühjahr 1819 stand nun die Verlängerung der Zensur nicht mehr auf der Tagesordnung; dennoch hielt es die Regierung Dessolles-Decazes – und mit ihr die Doktrinäre – für notwendig, sich des politischen Wohlverhaltens der Presse durch ein finanzielles Faustpfand zu versichern. Diese Sonderregelung lässt sich vor allem mit dem großen Gefahrenpotential erklären, das die Abgeordneten mit der politischen Aktualitätspresse assoziierten. Constant gab die Vorbehalte der Gebildeten gegenüber den Zeitungen in seiner Broschüre »De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux [...]« wie folgt wieder:

Tous les hommes éclairés semblent être convaincus qu'il faut accorder une liberté entière et l'exception de la censure aux ouvrages d'une certaine étendue. [...] Mais les pamphlets, les brochures, les journaux surtout, se rédigent plus vite; on se les procure à moins de frais; ils sont d'un effet plus formidable¹¹².

Die schnelle Produktion und die – verglichen mit teureren Büchern – größere Verbreitung der Zeitungen wurde als überaus gefährlich wahrgenommen. Dass die Vorbehalte gegenüber einer grenzenlosen Pressefreiheit keineswegs auf reaktionäre Kreise beschränkt waren, belegen etwa die einschlägigen Ausführungen von Constants Weggefährtin Mme de Staël. In ihrem politischen Werk »Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France« (1798) betrachtete sie gerade das fortlaufende Erscheinen der Zeitungen als eine Bedrohung, wie sie von Buchpublikationen nicht ausgehe: »Un journal est une action continue«¹¹³. Obwohl die »Circonstances

¹¹⁰ So der Wortlaut des Artikels; vgl. hierzu Constants Kommentar: CONSTANT, *Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur*, S. 1292; OCBC, Bd. IX, 1, S. 172.

¹¹¹ Vgl. *ibid.*, S. 1286f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 165.

¹¹² Vgl. CONSTANT, *De la liberté des brochures*, S. 1253; OCBC, Bd. IX, 1, S. 67.

¹¹³ Vgl. Germaine DE STAËL, *Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France*, 1798 (erstmalig veröffentlicht 1906), hg. v. Lucia OMACINI, Genf 1979, S. 116.

actuelles« erst 1906 veröffentlicht wurden, findet sich diese Formulierung fast wörtlich in der großen Parlamentsrede wieder, in der Royer-Collard 1819 die Kautionsregelung verteidigte¹¹⁴. Auch in anderen Punkten schien Mme de Staël die Position der Doktrinäre vorwegzunehmen. Sie betrachtete die Funktion der Journalisten als Teil des öffentlichen Bildungswesens und forderte deswegen deren Überwachung durch die Regierung. Zudem sah sie, ähnlich wie die Doktrinäre, in der Leserschaft einer Zeitung eine »Vereinigung innerhalb des Staates«¹¹⁵.

In der Restaurationszeit bekannte sich Mme de Staël dann allerdings doch ganz unmissverständlich zur Pressefreiheit. Wie Constant betrachtete sie nun die Freiheit der Presse als eine Grundbedingung des repräsentativen Systems. Eine authentische Repräsentation der öffentlichen Meinung hielt sie nur dann für möglich, wenn sich diese unverfälscht in den Zeitungen ausdrücken konnte und nicht durch eine staatliche Pressezensur manipuliert wurde:

[...] il n'existe pas de représentation nationale, dès que le pouvoir exécutif a dans sa main, par les gazettes, la fabrique journalière des raisonnements et des faits; par ce moyen il est autant le maître de commander à l'opinion qu'aux troupes de ligne¹¹⁶.

Welche Befürchtungen verbanden sich nun in der Debatte von 1819 mit den politischen Periodika? Zunächst ist festzustellen, dass viele Redner die Presse mit der Revolution in Verbindung brachten und in ihr deshalb eine potentiell gesellschaftszerstörende Macht sahen. Dieser Angst verlieh etwa der Abgeordnete Chabron de Solilhac Ausdruck, der dem *centre droit* angehörte¹¹⁷. Die Zügellosigkeit der Presse erschien ihm als die »grausamste Feindin« der Freiheit; sie ziehe unvermeidlich Revolution und Anarchie nach sich¹¹⁸. Chabron de Solilhac befürchtete zudem, dass die Zeitungen die Unabhängigkeit der Kammern zunichte machten, indem sie den »furchtsamen und egoistischen« Abgeordneten diktierten, was sie zu tun hätten¹¹⁹. Der Redner verkehrte also Constants Idealvorstellung von einer »correspondance« zwischen Nation und parlamentarischem Vertretungsorgan ins Negative. Die in Constants Augen legitime und notwendige Einflussnahme der Staatsbürger auf das Handeln ihrer Repräsentanten setzte er gewissermaßen mit dem »Druck der Straße« gleich. Die wahre, weil aufgeklärte »opinion publique« könne nie die Meinung der Masse oder des Augenblicks sein; man finde sie vielmehr nur in der gebildeten Elite tugendhafter Männer, die Interesse an der Verteidigung von Ordnung und Freiheit hätten¹²⁰.

¹¹⁴ »Cette spéculation [politique et commerciale] a pour objet de rendre l'action de la presse continue et simultanée comme celle de la parole [...]«, ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

¹¹⁵ Vgl. DE STAËL, Des circonstances actuelles, S. 113.

¹¹⁶ DE STAËL, Considérations sur la Révolution française, S. 189.

¹¹⁷ Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 80.

¹¹⁸ Vgl. CHABRON DE SOLILHAC, Rede am 14. April 1819, AP 23, S. 620.

¹¹⁹ Vgl. *ibid.*

¹²⁰ Vgl. *ibid.*, S. 621.

Eine ähnlich elitäre Position vertrat der Deputierte Bellart¹²¹. Nachdem er sich über die fatale politische Wirkung metaphysischer Träumereien im Stil des »Contrat social« ausgelassen hatte – ein Topos konservativer Polemik – ging er auf die Risiken der Pressefreiheit ein. Alle nur erdenklichen Hirngespinnste zum Thema Volkssouveränität und die bösartigsten Angriffe auf den legitimen Monarchen Frankreichs könnten, so Bellart, nach der geplanten Änderung des Presserechts genauso frech in Erscheinung treten wie 1792. Dieser Rückblick auf die aggressive Revolutionspresse war taktisch überaus klug. Die Erinnerung an die blutrünstigen Hetzartikel des »Ami du peuple« oder des »Père Duchesne« konnten weit über das ultraroyalistische Lager hinaus Ängste vor der »licence de la presse« wachrufen¹²². Bezeichnend für Bellarts Einstellung zur Presse war, dass er Journalisten mit Verrückten gleichsetzte, die man daran hindern müsse, die »Gesellschaft an allen vier Enden in Brand zu stecken«¹²³. Statt durch die Gewährung der Pressefreiheit eine neue »tyrannie populaire« zu ermöglichen, solle man lieber auf die Verfassungsorgane vertrauen, die berufen und fähig seien, die Freiheit zu schützen¹²⁴.

Wie oben erwähnt, war Constant in seiner Broschüre gegen Montesquieu davon ausgegangen, dass die Vertretungskörperschaften ohne Rückhalt in der öffentlichen Meinung machtlos seien¹²⁵. Gerade diese enge Verbindung zwischen Nation und Legislative lehnten nun die rechts-zentristischen Deputierten Chabron de Solilhac und Bellart entschieden ab. Dieser Haltung lag ein im ursprünglichen, aristotelischen Wortsinn aristokratisches Politikverständnis zugrunde: Die Staatsgeschäfte wurden ihrer Auffassung nach nicht dann besonders gut erledigt, wenn möglichst viele Meinungen auf die Regierung einwirkten; eine vernünftige Politik setze vielmehr voraus, dass die Macht in den Händen der Besten (*aristoi*) lag¹²⁶. Nur eine kleine Gruppe war in der Vorstellungswelt dieser Abgeordneten aufgrund von Wohlstand, Bildung und politisch-moralischer Urteilskraft dazu berufen, die Geschicke des Gemeinwesens zu lenken. Die durch die Presse begünstigte Herrschaft der Massen führte hingegen ins Chaos oder in die Diktatur. Chabron de Solilhac zögerte nicht, die Demokratie auf eine Stufe mit dem Despotismus zu stellen: »Cette opinion [d. h. die Meinung der Massen] aide les partis dans leurs excès et leurs représsailles, elle appelle le despotisme sous la force et la puis-

¹²¹ Nicolas-François Bellart (1761–1826); 1786 Anwalt beim Parlement de Paris; im Kaiserreich Mitglied des Conseil général de la Seine; als Staatsanwalt maßgeblich an der Verurteilung des Marschalls Ney beteiligt. Er stimmte als Abgeordneter 1815/1816 für die reaktionären Ausnahmegesetze. Vgl. Art. »Bellart«, in: LAROUSSE (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle, Bd. 2, 1, Paris 1867, S. 505 f.

¹²² Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 1, S. 454–458.

¹²³ BELLART, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 741.

¹²⁴ Vgl. *ibid.*, 739.

¹²⁵ CONSTANT, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1295; OCBC, Bd. IX, 1, S. 175.

¹²⁶ Vgl. ARISTOTELES, Politik, IV, 5, 10 (übers. u. hg. v. H. RACKHAM, Harvard 1944, S. 312 f.).

sance militaires et la démocratie sous un gouvernement timide et incertain«¹²⁷. Die elitäre Denkweise der rechts-zentristischen Abgeordneten scheint den Vorstellungen der Doktrinäre zunächst sehr verwandt. Sie unterschied sich von ihr bei genauerem Hinsehen aber in einem wichtigen Punkt: Die doktrinären Abgeordneten betrachteten die Presse durchaus als eine im Interesse der Freiheit notwendige Ergänzung der Verfassungsorgane und wiesen ihr bei der politisch gesellschaftlichen Stabilisierung Frankreichs eine zentrale Aufgabe zu. So betonte etwa auch Royer-Collard, dass die Presse gegenüber der Beamtenschaft eine wichtige Kontrollfunktion ausübe¹²⁸. Zudem ging er davon aus, dass die Zeitungen politische Strömungen bündelten und so zur Strukturierung der politischen Landschaft beitrugen. Dies lag seiner Meinung nach im Interesse der inneren Stabilität Frankreichs¹²⁹.

Das Gefahrenpotential der politischen Zeitungen nahmen zwar auch die Doktrinäre wahr, aber sie sprachen darüber fast mit der Gelassenheit außenstehender Beobachter und vermieden abwertende Schlagwörter wie »licence de la presse«. So stellte etwa der Historiker François Guizot fest, dass der Presse infolge der revolutionären Umgestaltung von Staat und Gesellschaft neuartige Wirkungsmöglichkeiten gegeben seien. Die Revolution – in diesem Punkt argumentierte Guizot 1819 bereits wie später Tocqueville – habe den Ständestaat mit seinen »pouvoirs intermédiaires« zerstört und damit einen Zustand herbeigeführt, in dem die Regierung nur noch Individuen gegenüberstehe¹³⁰. Unter dem Ancien Régime, so Guizot, hätten Meinungen, Befürchtungen und Hoffnungen den Einzelnen nur durch die Vermittlung der Gruppe erreicht, in die er integriert war. Nach dem revolutionären Nivellierungsprozess könne nun hingegen neben der Regierung auch die Presse unmittelbar auf den Einzelnen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund trat er für die Einführung einer Kautionspflicht ein¹³¹.

Auffallend ist, dass Guizot seiner politischen Argumentation den Charakter einer wissenschaftlichen Erörterung gab. Anders als etwa Chabron de Solilhac stützte er sich nicht auf die Beschwörung revolutionärer Traumata, sondern entwarf ein idealtypisches Porträt des nachrevolutionären Frankreichs. Vom Idealtypus einer atomisierten Gesellschaft leitete er dann unmittelbar seine Forderung nach der Kautionspflicht ab. Die ostentative Sachlichkeit des Guizotschen Vortrags war Ausdruck eines rationalistischen Überlegenheitsgefühls, in dem ein Grundzug des doktrinären Liberalismus zu sehen ist¹³². Der Doktrinär trat nicht als kompromissbereiter Diskussionsteilnehmer auf. Er dozierte vielmehr in dem

¹²⁷ CHABRON DE SOLILHAC, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 621.

¹²⁸ Vgl. ROYER-COLLARD, Rede am 27. April 1819, AP 24, S. 72.

¹²⁹ Vgl. ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 175. Den Aspekt der Strukturierung hat bereits Jaume hervorgehoben. Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 426.

¹³⁰ Dies war ja eine damals sehr verbreitete Zeitdiagnose, die der bereits behandelten Debatte über die Schaffung einer neuen Aristokratie zugrunde lag. Vgl. oben, Kap. 2.2.

¹³¹ Vgl. GUIZOT, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 166.

¹³² Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 141; ähnlich auch schon STADLER, *Geschichtsschreibung und historisches Denken in Frankreich*, S. 73.

Bewusstsein, die politisch-soziale Lage Frankreichs und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten objektiv erkannt zu haben¹³³.

Festzuhalten ist, dass die Doktrinäre in der Presse zwar einen gewichtigen Machtfaktor sahen; im Unterschied zu den genannten Vertretern des rechten Zentrums gingen sie aber davon aus, dass die Zeitungen zum Wohl der Gesellschaft beitragen konnten, wenn die jeweils verantwortlichen Verlageigentümer oder Redakteure dem zensitären Auswahlkriterium des *cautionnement* genügten. Durch ihre Fähigkeit, eine Kautionszahlung zu leisten, wiesen diese nämlich nach, dass sie über die Voraussetzung höherer Bildung und damit politischer Mündigkeit verfügten und zudem ein greifbares Eigeninteresse am Fortbestand der gegebenen Gesellschafts- und Eigentumsordnung hatten¹³⁴. Die Logik des Zensuswahlrechts wurde somit in vollem Umfang auf die Presse übertragen.

Anders als die Doktrinäre wies Constant der Presse im Rahmen des »système représentatif« lediglich eine Abbildungsfunktion zu. Die Zeitungen gaben seiner Auffassung nach die öffentliche Meinung wieder und ermöglichten so eine an den Wünschen der Staatsbürger orientierte Politik. Hierbei leisteten sie Constant zufolge nichts grundsätzlich anderes als die Sprache: Sie verliehen bereits vorhandenen Gedanken Ausdruck¹³⁵. Constant räumte zwar ein, dass ein gedruckter Text eine weit größere Zahl von Adressaten erreichen konnte als eine mündlich vorgetragene Rede¹³⁶. Auf das mit der Verfügungsgewalt über weitreichende Medien verbundene Machtpotential ging er jedoch nicht ein. Der Einfluss der Zeitungen auf die Bildung der öffentlichen Meinung blieb in seinen Schriften und Reden nach 1814 weitgehend unberücksichtigt. Die doktrinären Redner widmeten diesem Aspekt hingegen größte Aufmerksamkeit. So betonte etwa Royer-Collard, dass eine Zeitung eine Tribüne sei, von der aus ununterbrochen eine große Leserschaft beeinflusst werde. Mit der individuellen Meinungsfreiheit, die durch die Charte geschützt sei, habe ein solches Unternehmen nichts gemein¹³⁷. Er folgerte daraus, dass Artikel 8 der Charte nicht auf die politischen Periodika anzuwenden sei¹³⁸. Deshalb stehe die Kautionspflicht nicht im Widerspruch zur Verfassung. Auch François Guizot hob hervor, dass die Zeitungen keineswegs nur individuelle Meinungen wiedergäben; vielmehr sah er in ihnen die Organe der Parteien und Interessengruppen, denen sich die Massen anschlossen¹³⁹. Aufgrund dieser Machtposition konnten sie Guizot zufolge der französischen Gesellschaft nur dann förderlich sein, wenn sie in einer »sphère élevée« angesiedelt seien, wo die Partikularinteressen dem Gemeinwohl näher stünden als in den gesellschaftlichen Nie-

¹³³ Vgl. GUIZOT, Mémoires, Bd. 1, S. 157.

¹³⁴ Vgl. ROYER-COLLARD, 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

¹³⁵ Diesen Standpunkt vertrat Constant noch 1827 in einer Rede über die Pressefreiheit. Vgl. CONSTANT, Sur le projet de loi relatif à la police de la presse, séance du 13 février 1827, in: CPC², Bd. 2, S. 29.

¹³⁶ Vgl. CONSTANT, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1288; OCBC, Bd. IX, 1, S. 167f.

¹³⁷ Vgl. ROYER-COLLARD, 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

¹³⁸ Vgl. *ibid.*, S. 174: »Les journaux sont au-delà de la Charte«.

¹³⁹ Vgl. GUIZOT, 3. Mai 1819, AP 24, S. 167.

derungen¹⁴⁰. Diese »höhere Sphäre« begann für die Pariser Zeitungen nach dem Gesetz vom 9. Juni 1819 bei 10000 Francs in Form von Renteneinkünften¹⁴¹.

Diese Beobachtungen mögen verdeutlichen, dass die Doktrinäre der politischen Tagespresse einen gänzlich anderen Charakter zuschrieben als Constant. Während bei ihm die Wiedergabefunktion im Vordergrund stand, hob das doktrinäre Presseverständnis vor allem den Aspekt der Meinungsbildung hervor. Constant präsentierte die Zeitungen lediglich als passiven Spiegel eines bereits vorhandenen Meinungsspektrums. Im Denken Guizots und Royer-Collards hatte die Presse hingegen eine Eigendynamik. Sie bildete die »*opinion publique*« nicht ab, sondern brachte sie überhaupt erst hervor. Aus diesem Grund musste journalistischer Einfluss an Bildung, politische Urteilskraft und ein starkes Stabilitätsinteresse gebunden sein. Als Nachweis für diese Voraussetzungen betrachteten die Doktrinäre die Fähigkeit zum Aufbringen der Kautio.

Beim Vergleich dieser beiden Pressekonzepte stellt sich die Frage, weshalb Constant das politische Manipulationspotential der Zeitungen in den besprochenen Broschüren und in der Debatte von 1819 unberücksichtigt ließ. Dies erstaunt vor allem deshalb, weil er in der 1796 erschienenen Schrift »*De la force du gouvernement actuel [...]*« durchaus auf die politische Macht der Journalisten hingewiesen hatte¹⁴². Der Grund dafür, dass er diesen Aspekt 1819 übergang, lag in seiner Argumentationsstrategie. Die Doktrinäre, das von ihnen geführte Zentrum und Teile der Rechten traten 1819 für ein restriktiveres Presserecht ein als Constant. In dieser konkreten Frontstellung wäre es taktisch unklug gewesen, auf den politischen Einfluss der Presse einzugehen, da dieser ja das Hauptargument für die Aufrechterhaltung von Restriktionen darstellte. 1796 war Constant dagegen für das republikanische Direktorium eingetreten, das sich durch scharfe publizistische Angriffe von rechts und von links bedroht sah. Aufgrund seiner Regierungsnähe hatte er damals eine wesentlich kritischere Haltung gegenüber der Presse eingenommen als während seines oppositionellen Mandats in der Restaurationszeit¹⁴³.

Am 3. Mai 1819 kam es in der Kautionsfrage zu einem Schlagabtausch zwischen Guizot und Constant. In der oben besprochenen Rede hatte der *commissaire du roi* das *cautionnement* als historische Notwendigkeit aus dem Nivellierungs- und Atomisierungsprozess abgeleitet, den die französische Gesellschaft während der Revolution durchlaufen habe. Constant ergriff unmittelbar im Anschluss an diese Ausführungen das Wort und arbeitete in einem sehr stringenten Beitrag den zentralen Widerspruch des von der Regierung und den Doktrinären unterstützten Gesetzesvorhabens heraus¹⁴⁴. Es sei unmöglich, die Presse einerseits dem *droit*

¹⁴⁰ Vgl. *ibid.*

¹⁴¹ Gesetz vom 9. Juni 1819, Art. 1; vgl. *Code complet*, S. 215.

¹⁴² Er befürchtete 1796 u. a., dass die Journalisten eine neue Terreur herbeischreiben könnten. Vgl. CONSTANT, *De la force du gouvernement actuel*, Ed. RAYNAUD, S. 65; OCBC, Bd. I, S. 362f.

¹⁴³ Vgl. Ed. RAYNAUD, S. 8–18 (Einleitung).

¹⁴⁴ Vgl. CONSTANT, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 167–171.

commun zu unterstellen und andererseits für die Periodika eine besondere Sicherheitsgarantie in Gestalt der Kautions zu verlangen. Die Presse solle nach der angestrebten Neuregelung ja als ein bloßes Instrument gelten, mit dem kein spezifischer Straftatbestand verbunden sei. Das allgemeine Strafrecht sehe nun aber keineswegs vor, dass jemand vor dem Gebrauch eines beliebigen Instruments mit Geld dafür bürgen müsse, dass er dieses Instrument nicht missbrauchen werde. Folglich stehe der Kautionsparagraph im krassen Widerspruch zur Anwendung des *droit commun*, die ja den substantiellen Kern der Gesetze ausmachen solle. Allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz sah Constant deswegen in der Kautionsregelung ein verkapptes Ausnahmegesetz und forderte seine Befürworter zu mehr Ehrlichkeit auf:

Que si vous dites que la presse est un instrument d'un genre particulier, ou que les journaux sont un emploi particulier de la presse, reconnaissez qu'après cinq ou six lois d'exception sur les journaux, vous faites à leur égard une septième loi d'exception; mais ne parlez plus du droit commun¹⁴⁵.

Die Kautions, so führte Constant weiter aus, widerspreche aber nicht nur dem Grundgedanken der neuen Gesetze, sondern auch Artikel 8 der Charte, der jede Form der Prävention verbiete¹⁴⁶. Diesen Gedanken hatte er ja schon 1814 vertreten¹⁴⁷. Royer-Collard trug unmittelbar im Anschluss an Constant eine diametral entgegengesetzte Interpretation dieses Artikels vor¹⁴⁸. Beide Lesarten hoben jeweils verschiedene Teile des Verfassungstextes hervor. So ließ sich Royer-Collard über den semantischen Gehalt des Begriffs »opinion« aus und kam zu dem Schluss, dass damit lediglich individuelle Meinungen bezeichnet seien und somit Artikel 8 nicht auf die Zeitungen anzuwenden sei¹⁴⁹. Constants Deutung knüpfte hingegen an das Verb »réprimer« an. Die Franzosen dürften der Charte zufolge ja ihre Meinungen veröffentlichen, sofern sie dabei die Gesetze beachteten, »die den Missbrauch dieser Freiheit unterbinden«. Von »réprimer« leitete er das Adjektiv »répressif« ab, das er dann in ein kontradiktorisches Sinnverhältnis zu »préventif« setzte. Formallogisch mochte dieser Gedankengang überzeugen; der semantische Aussagegehalt des Verbs »réprimer« wurde aber von Constant allzu sehr strapaziert. Überhaupt zeigt der philologische Charakter der Charte-Exegese, wie uneinig man sich selbst innerhalb des liberalen Lagers über den Sinn dieses Verfassungsdokuments war.

Constant beschränkte sich in seiner Rede vom 3. Mai 1819 nicht darauf, an die Charte zu erinnern und die logischen Widersprüche der Gesetzesvorlagen hervorzuheben. Seine Kritik galt auch dem zensitären Denken, das der Kautionsregelung zugrunde lag. Er vertrat nun die Auffassung, dass materieller Wohlstand keine Gewähr für Bildung und Urteilsfähigkeit biete und sprach sich deshalb ge-

¹⁴⁵ Ibid., S. 168.

¹⁴⁶ Vgl. ibid.

¹⁴⁷ Vgl. CONSTANT, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1292; OCBC, Bd. IX, 1, S. 172.

¹⁴⁸ ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

¹⁴⁹ Vgl. ibid.

gen die Kautionspflicht aus¹⁵⁰. Dies überrascht angesichts seines grundsätzlichen Bekenntnisses zum Prinzip der zensitären Qualifikation, das in seinen Aussagen zur Wahlrechtsproblematik zum Ausdruck kam. In der Presse sah er offensichtlich einen Bereich, in dem auch jener Mehrheit der *citoyens* eine Form der politischen Partizipation möglich sein sollte, die vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Diese Einschätzung wird auch durch Constants Verhalten nach der Julirevolution bestätigt. Als die Regierung erneut die Einführung einer Kautionspflicht erwog, um die republikanischen Zeitungen zu eliminieren, bezeichnete Constant die Pressefreiheit als ein unverbrüchliches Recht des Volkes: »[...] il [le peuple] conserve son droit d'exprimer son opinion, de blâmer ce qui se fait, d'indiquer les vices des lois [...]]. Il conserve ce droit, et ce droit, c'est la liberté de la presse«¹⁵¹.

3.5.2. Öffentliche Moral oder Religion? – der Schutz gesellschaftlicher Grundwerte

Die Gesetzesvorlagen vom 22. März 1819 enthielten unter anderem eine Strafbestimmung, der zufolge jeder Angriff auf die »öffentliche Moral« und die »guten Sitten« mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von maximal 500 Francs geahndet werden konnte¹⁵². An diesem Artikel über die »outrages à la morale et aux bonnes mœurs« entzündete sich in der Kammer eine heftige Diskussion über das Verhältnis von Politik und Religion. Anders als in der Frage der Kautionsregelung zogen Constant und die Doktrinäre hier an einem Strang und machten gemeinsam gegen die Forderungen der Rechten Front. Wie war dieses Bündnis zustande gekommen? Am 14. April 1819 hatte Constant in einer systematischen Darlegung seines Pressekonzepts verlangt, die Moral als eine Angelegenheit der privaten Erziehung zu betrachten und sie deshalb – wie auch die Religion – der väterlichen Fürsorge anzuvertrauen. Aus diesem Grund stellte er einen Änderungsantrag, der die Streichung des Begriffs »morale publique« in Artikel 8 vorsah und lediglich am gesetzlichen Schutz der »bonnes mœurs« festhielt¹⁵³. Dieses Vorgehen entsprach den Auffassungen, die er in seinen früheren Schriften vertreten hatte. So hatte er etwa im Manuskript der »Principes de politique« von 1806 erklärt, dass die Erziehung Sache der Väter sei und der Staat lediglich die Aufgabe der »instruction«, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten übernehmen dürfe¹⁵⁴. Der Erfahrungshintergrund, der hinter dieser Aussage stand, war zweifellos die politische Instrumentalisierung der *éducation publique* durch die jakobinische Republik und die napoleonische Regierung. Auch der Religion schrieb Constant einen rein privaten Charakter zu. Das Rousseauische Konzept der Zivilreligion verwarf er nicht zuletzt deshalb, weil es seiner Meinung nach zur Heuchelei führte¹⁵⁵. Überhaupt sah er – hierin ganz Protestant

¹⁵⁰ Vgl. *ibid.*, S. 168.

¹⁵¹ CONSTANT, Rede am 30. September 1830, AP 63, S. 272.

¹⁵² Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 24, S. 323.

¹⁵³ Vgl. CONSTANT, Rede am 14. April 1819, AP 24, S. 626 und 628.

¹⁵⁴ Vgl. PPA, S. 6, 373, 375.

¹⁵⁵ Vgl. *ibid.*, S. 167.

– einen tiefen Widerspruch zwischen der Innerlichkeit des Glaubens und jeder Form der utilitaristischen Indienstnahme von Religion¹⁵⁶.

Constant zog seinen Änderungsantrag zur Streichung des Begriffs »morale publique« schließlich wieder zurück, nachdem Justizminister de Serre eine für ihn annehmbare Definition vorgeschlagen hatte. Die rechte Zeitung »Le Conservateur« vermutete hier eine heimliche Absprache: Linksliberale und Doktrinäre seien sich in allen wesentlichen Punkten einig gewesen und hätten die Diskussion nur zum Schein inszeniert:

Les nuances d'opinion sont si fugitives entre les ministériels, les doctrinaires, les méridiens [von den »indépendants« abgespaltene Gruppe] et les indépendants qu'on ne conçoit pas pourquoi ces Messieurs ne sont pas d'accord à la première lecture des articles [...] ¹⁵⁷.

De Serre vertrat den Standpunkt, dass die »morale publique« älter sei als alle historischen Religionen und deshalb mit keiner von ihnen gleichgesetzt werden könne¹⁵⁸. Eine ähnliche Haltung hatte zuvor bereits der Constant nahestehende Abgeordnete Kératry eingenommen. Die öffentliche Moral sei der »point commun de ralliement« aller Religionen. Der Staat habe sie gleichsam als Religion der gesamten Menschheit zu schützen, ohne sich in die theologischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften einzumischen¹⁵⁹.

Auffallend ist, dass die Debatte über den gesetzlichen Schutz der Religion ganz von den Begrifflichkeiten des Siècle des lumières geprägt war. Die Reden vom 17. April 1819 lesen sich über weite Strecken wie aufklärerische Toleranztraktate aus der Feder Voltaires oder Lessings. Den Rednern Kératry, Constant und de Serre ging es entschieden darum, eine rechtliche Privilegierung des Christentums im Rahmen der neuen Pressegesetze zu verhindern. Es stand zu befürchten, dass eine solche Bevorzugung aufgrund des konfessionellen Ungleichgewichts in Frankreich den politischen Einfluss des Katholizismus gestärkt und einer engeren Verzahnung von Staat und katholischer Kirche Vorschub geleistet hätte. Dass der protestantische Hintergrund Constants und de Serres den Widerstand gegen eine solche Verzahnung zum Teil motiviert hat, lässt sich immerhin vermuten. Der ultraroyalistische »Conservateur« hatte jedenfalls seine Freude daran, die protestantische Konfessionszugehörigkeit de Serres – und auch Guizots – hervorzuheben¹⁶⁰.

Linksliberale und Doktrinäre bemühten sich also, die religiöse Neutralität des Staates in den neuen Gesetzen zu verankern. Es ging ihnen darum, einer säkularen Konzeption der Monarchie gegenüber dem Bündnis zwischen »Thron und Altar« zum Durchbruch zu verhelfen¹⁶¹. Ganz anders verhielt sich demgegenüber erwar-

¹⁵⁶ Vgl. *ibid.*, S. 171.

¹⁵⁷ Joseph FIÉVÉE, *Lettre sur Paris*, 26. April 1819, in: *Le Conservateur* III, 31, S. 235.

¹⁵⁸ Vgl. DE SERRE, 17. April 1819, AP 23, S. 678.

¹⁵⁹ Vgl. KÉRATRY, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 670.

¹⁶⁰ Vgl. CASTELBAJAC in: *Le Conservateur* III, 30 (Ende April 1819), S. 110.

¹⁶¹ Vgl. zu dieser Polarität: KROEN, *Politics and Theater*, S. 8 f.

tungsgemäß die Rechte. In einer äußerst aggressiven Rede¹⁶² warf der reaktionäre Staatstheoretiker Bonald seinen doktrinären und linksliberalen Abgeordnetenkollegen vor, offen deistische Positionen zu vertreten und das Christentum jeglichen rechtlichen Schutzes zu berauben: »Osons le dire, cette délibération a mis le christianisme hors la loi et légalisé l'irréligion du déisme«¹⁶³.

Als führender Vertreter einer theokratisch-autoritären Gesellschaftskonzeption betonte Bonald den eminent politischen Charakter der Religion. In der Idee der religiösen Innerlichkeit sah er nichts weiter als eine melancholische Träumerei, der die Deutschen den Namen »Religiosität« gegeben hätten. Diese unsichtbare Form der Religion hielt Bonald für ebenso wertlos wie die humanitären Gemütsregungen eines Menschen, der niemals Almosen gebe¹⁶⁴. Im Grunde knüpfte er hier wieder an den von Luther ausgelösten Streit darüber an, ob nun die Werke oder der Glaube vor Gott gerecht machten. Gegenüber der protestantischen Vorstellung von religiöser Innerlichkeit vertrat er in seiner Rede ganz eindeutig den Standpunkt der »Werkgerechtigkeit«, indem er der Religion den Charakter einer äußerlichen, öffentlichen Handlung zuschrieb: »La religion n'est pas seulement un instrument intérieur ou une inspiration, mais une action publique et extérieure [...]«¹⁶⁵.

Als Teil des öffentlichen Lebens hatte die Religion Bonald zufolge Anspruch auf den besonderen Schutz der Gesetze¹⁶⁶. Der bereits erwähnte Abgeordnete Chabron de Solilhac ging sogar so weit, einen regelrechten Staatskult zu fordern. In Gott sah er eine transzendente Garantiemacht für den Bestand der politischen Bindung zwischen Volk und Monarch¹⁶⁷. Die Ansichten der Rechten fanden außerhalb der Chambre des députés vor allem in der Zeitung »Le Conservateur« ihren Niederschlag. Fiévée spitzte hier den von Bonald erhobenen Deismus-Vorwurf sogar noch weiter zu. Er verglich die Deputiertenkammer mit dem revolutionären Nationalkonvent und stellte zudem eine Verbindung zwischen deistischem Gedankengut und der Ermordung des deutschen Dramatikers August von Kotzebue (23. März 1819) her¹⁶⁸. Der Verzicht auf einen besonderen gesetzlichen Schutz der Religion wurde auf diese Weise in die Nähe von Verbrechen und Revolution gerückt¹⁶⁹.

¹⁶² Bonalds Rede wurde wahrscheinlich aus Zeitgründen nicht gehalten; sie ist aber in der Rednerliste der Kammer aufgeführt. Vgl. allgemein zum Problem der fehlenden Redezeit: Constant an Goyet, 4. März 1820, NAF 15891, fol. 123 f. [Correspondance, Nr. 146].

¹⁶³ BONALD, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 687.

¹⁶⁴ Vgl. *ibid.*, S. 686.

¹⁶⁵ *Ibid.*

¹⁶⁶ Vgl. *ibid.*, S. 687.

¹⁶⁷ Vgl. CHABRON DE SOLILHAC, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 668.

¹⁶⁸ Der in russischen Diensten stehende August von Kotzebue war der studentischen Linken in Deutschland als Agent des reaktionären Zarentums verhasst gewesen. Seine Ermordung durch den radikalen Theologiestudenten Karl Ludwig Sand bildete den Anlass für die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819, die sich gegen »demagogische Umtriebe« an deutschen Universitäten richteten. Vgl. Thomas NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800–1866: Bürgerwelt und starker Staat*, München 21998, S. 281–283.

¹⁶⁹ Vgl. FIÉVÉE, *Lettre sur Paris*, in: *Le Conservateur* III, 31, 26 April 1819, S. 232.

Ähnlich wie die Vertreter der Rechten und des rechten Zentrums ging auch der liberale Abgeordnete Kératry davon aus, dass allein die Religion die Möglichkeit bot, die bestehende Ordnung zu stabilisieren und zu rechtfertigen – allerdings hatte er vorwiegend nicht den Staat, sondern die sozialen und ökonomischen Verhältnisse im Blick. Die Ungleichheit der Lebensbedingungen musste seiner Auffassung nach die benachteiligten Menschen in Verzweiflung stürzen, wenn sie nicht aus ihrem religiösen Glauben heraus auf eine bessere Zukunft in einer anderen Welt hoffen könnten. Kératry zufolge erlaubte es allein die mit der »morale publique« identische Religion, soziale Ungleichheiten als erträglich erscheinen zu lassen. Er leitete die Notwendigkeit der Religion unmittelbar aus den in der »économie présente« angelegten gesellschaftlichen Missständen ab. Die Religion vertröstete in dieser Perspektive die sozialen Verlierer der beginnenden Industrialisierung auf ein besseres Leben im Jenseits und trug so entscheidend zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens bei. Ganz pragmatisch und ohne jeden kritischen Unterton wies Kératry der Religion also ebenjene Rolle zu, die Karl Marx später mit seinem bekannten Diktum vom »Opium für das Volk« gebrandmarkt hat¹⁷⁰.

Ein wichtiger Unterschied zum Religionsverständnis der Rechten lag darin, dass Kératry sich für die Nichteinmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten aussprach und deswegen den Terminus »morale publique« als bewusst unspezifischen Überbegriff für religiöse Überzeugungen und politisch-ethische Wertesysteme verschiedenster Art im Gesetzestext beibehalten wollte¹⁷¹. Auf der Grundlage dieses sehr allgemeinen Religionsbegriffs konnte sich Kératry schließlich einen abstrakten Staatskult vorstellen. Es dürfe zwar nicht sein, dass bestimmte Religionen zu politischen Dogmen erhoben würden; umgekehrt sei es aber möglich und sinnvoll, politischen Prinzipien den Charakter religiöser Lehrsätze zu verleihen. Ein solches Dogma sah Kératry etwa in der Unverletzlichkeit des Königs. Religion definierte sich seiner Meinung nach nicht über eine wie auch immer geartete Transzendenz, sondern allein über ihren praktischen Nutzen innerhalb der bestehenden Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatsordnung. Kératrys Gedanken standen Rousseaus Konzept der Zivilreligion überaus nah. Der kollektive Souverän, so heißt es im »Contrat social«, sei berechtigt, die ihm angehörigen Individuen auf eine Reihe politischer Dogmen zu verpflichten, die das Zusammenleben innerhalb der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gemeinschaft regeln. Der subjektive Glaube des Einzelnen entziehe sich zwar dem Zugriff des Staates; dennoch habe dieser das Recht, jeden mit dem Tod zu bestrafen, der sich in seinem äußeren Verhalten den politischen Dogmen widersetze¹⁷².

Auf den Antrag des rechten Abgeordneten Hautefeuille hin einigte man sich schließlich auf die Formel »morale publique et religieuse«¹⁷³. De Serre hatte allerdings vor der Abstimmung unterstrichen, dass auch dieser Zusatz nichts an der

¹⁷⁰ Karl MARX, Die Heilige Familie, zitiert nach FETSCHER, Der Marxismus, S. 62.

¹⁷¹ Vgl. KÉRATRY, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 669.

¹⁷² Vgl. ROUSSEAU, Du contrat social, Buch IV, Kap. VIII, S. 468.

¹⁷³ HAUTEFEUILLE, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 672.

religiösen Neutralität des Staates ändere¹⁷⁴. Das Adjektiv »religieuse« wurde somit als ein formales Zugeständnis an die Rechte präsentiert, das keinerlei Konsequenzen für die praktische Rechtsprechung haben sollte. Dieses begriffliche Lavieren zeigt, wie weit die Doktrinäre und Linksliberalen von einem Konsens mit der klerikalen Rechten entfernt waren. Das dehnbare Vokabular des Artikels 8 hatte den Graben nur scheinbar überbrückt. Während die Diskussion über das *cautionnement* die Liberalen gespalten hatte, bestand in der Frage der »morale publique« volle Einigkeit zwischen *gauche* und *centre gauche*. Constant und die Doktrinäre gingen gleichermaßen davon aus, dass die Äußerung individueller Glaubensüberzeugungen kein Gegenstand des Presserechts sein konnte und sich darüber hinaus jeder staatlichen Kontrolle entzog. Der politische Konsens zwischen »indépendants«, »doctrinaires« und »ministériels« wurde von Chateaubriands »Conservateur« zu Recht wahrgenommen, wenn auch die aus dieser Beobachtung abgeleitete Verschwörungstheorie in den Bereich der ultraroyalistischen Polemik gehörte¹⁷⁵.

3.5.3. Kontrolle oder Diffamierung – Beamtenschaft und freie Presse

Ähnlich kontrovers wie die Definition unverletzlicher Grundwerte diskutierten die Abgeordneten die Frage, wie sich der Staat und seine Repräsentanten gegenüber journalistischer Berichterstattung und Kritik zu verhalten hätten. Constants Position war in diesem Punkt eindeutig. Er hatte seine Auffassung bereits in den oben besprochenen Broschüren dargelegt und vertrat sie nun weitgehend unverändert in der *Chambre des députés*. So erklärte er am 21. April 1819 erneut, dass allein die freie Presse das Funktionieren des Repräsentativsystems garantiere, weil sie den Kammern den erforderlichen Rückhalt in der öffentlichen Meinung verschaffe und gleichzeitig die Deputierten vom Missbrauch ihrer Macht abhalte:

Sans l'opinion, Messieurs, nous ne sommes rien; les Chambres isolées sont sans force; l'opinion est notre vie, sans elle notre existence serait illusoire: je dirais plus, elle serait funeste, car, sans l'opinion, sans les censures qu'elle fait retentir autour de nous, sans les récompenses qu'elle décerne, bien peu d'hommes résisteraient aux séductions de l'autorité¹⁷⁶.

Ausgehend von dieser Überlegung forderte Constant für die Journalisten das Recht, frei über die Debatten der beiden Kammern zu berichten und die dort gehaltenen Reden wiederzugeben. Solange sie die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht verfälschten, müsse ihnen der Schutz vor jeglicher strafrechtlichen Verfolgung garantiert werden¹⁷⁷. Constant sprach hier durchaus in eigener Sache. Vor seiner Wahl in die *Chambre des députés* hatte er deren Debatten im »*Mercure de France*« und dann in der »*Minerve*« immer wieder zusammengefasst und kom-

¹⁷⁴ Vgl. DE SERRE, 19. April 1819, AP 23, S. 690f.

¹⁷⁵ Vgl. Le Conservateur III, 29, Mitte April 1819, S. 161 und III, 31, Ende April 1819, S. 233–235.

¹⁷⁶ CONSTANT, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 719.

¹⁷⁷ Vgl. *ibid.*

mentiert¹⁷⁸. François Guizot stellte sich der Constantschen Forderung nach einer – wie er es nannte – »Sondergarantie« für die Journalisten entgegen. Wie wenige Tage später Constant in der Diskussion über die Kautionspflicht, so argumentierte auch der *commissaire du roi* hier mit dem allgemeinen Recht, das als Grundlage der neuen Gesetze einen speziellen Schutz für die journalistische Berichterstattung über die Kammern ausschließe¹⁷⁹. Guizot konnte seine Auffassung in diesem Punkt nicht durchsetzen. Das Gesetz vom 17. Mai 1819 legte schließlich fest, dass die unverfälschte Wiedergabe der Abgeordnetenreden keine Strafverfolgung nach sich ziehen konnte¹⁸⁰. Die von Constant geforderte Sicherheitsgarantie für die Berichterstatter war damit im Gesetzestext verankert worden.

Doch nicht nur das Verhältnis von Presse und Legislativorganen war Gegenstand der Debatte; einen weiteren wichtigen Diskussionspunkt bildete die Frage nach dem Schutz der Beamtenschaft gegenüber journalistischer Kritik bzw. Diffamierung. Ausgehend von seiner idealtypischen Gegenüberstellung von »liberté des modernes« und »liberté des anciens« stellte Constant fest, dass sich die Lebensaktivität seiner Zeitgenossen ganz überwiegend vom öffentlichen in den privaten Bereich verlagert habe¹⁸¹. Die Öffentlichkeit habe kein Recht, in diese Sphäre Einblick zu nehmen. Diffamierende Presseberichte über private Angelegenheiten hielt Constant deshalb unbedingt für strafbar¹⁸². Als zuständiges Rechtsprechungsorgan betrachtete er das Geschworenengericht. Dieses solle am Wohnort des diffamierten Staatsbürgers tagen, da so gewährleistet sei, dass die Geschworenen über den Charakter des Geschädigten Bescheid wüssten und deswegen zu einem gerechten Urteil gelangten¹⁸³.

Ganz anders verhielt es sich Constant zufolge jedoch, wenn ein *citoyen* in seiner Eigenschaft als staatlicher Funktionsträger angegriffen wurde. In diesem Fall solle das Geschworenengericht am Wohnort des angeklagten Journalisten tagen; nur so könne verhindert werden, dass sich der angegriffene Beamte die mit seiner Amtsgewalt verbundenen Pressions- und Einflussmöglichkeiten zunutze mache, um zu seinen Gunsten auf die Jury einzuwirken. Constant verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Macht der Präfekten, die in ihrem Departement-Hauptort nicht nur die Veröffentlichung missliebiger Schriften verbieten, sondern darüber hinaus auch die Verurteilung der Verfasser erwirken konnten¹⁸⁴. Er sprach sich für einen strikten Persönlichkeitsschutz aus, hob aber gleichzeitig hervor, dass die Öffentlichkeit gegenüber den Beamten ein unantastbares Informationsrecht habe, sofern es sich um deren Amtsführung handelte. Die Beamten-

¹⁷⁸ Vgl. etwa den im »Mercure« unter der Rubrik »Des Chambres« abgedruckten Bericht über die Pressedebatte des Jahres 1817 [RA II, 1, Nr. 11].

¹⁷⁹ Vgl. GUIZOT, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 721.

¹⁸⁰ Gesetz vom 17. Mai 1819 (Strafbestimmungen), Kap. VI, Abs. 2; vgl. Code complet, S. 207.

¹⁸¹ Vgl. CONSTANT, Rede am 24. April 1819, AP 24, S. 30.

¹⁸² Vgl. *ibid.*

¹⁸³ Vgl. *ibid.*, S. 31.

¹⁸⁴ Vgl. *ibid.*, S. 32.

schaft habe der Nation zu dienen – nicht umgekehrt – und sei deshalb zu Recht einer öffentlichen Kontrolle durch die Presse ausgesetzt¹⁸⁵.

Aus den Reihen der Doktrinäre schlossen sich Royer-Collard und Justizminister de Serre der Constantschen Auffassung an. Am 24. April 1819 führte Royer-Collard vor Augen, welch absurde Konsequenzen ein Verbot der journalistischen Kritik an den Beamten nach sich ziehen würde. Das Privatleben sei, metaphorisch ausgedrückt, in den Häusern »eingemauert«, entziehe sich legitimerweise dem Blick der Öffentlichkeit und gehöre deswegen zum unantastbaren Eigentum der Staatsbürger¹⁸⁶. Wenn nun auch das »öffentliche Leben« der Beamten ebenfalls per Gesetz »eingemauert« und für unsichtbar erklärt werde, so bedeute dies, dass die Amtsgewalt gleichsam in das Privateigentum der Staatsdiener übergehe:

Si vous déclariez qu'il n'est pas permis de dire qu'un fonctionnaire public a fait ce qu'il a fait, a dit ce qu'il a dit en tant qu'homme public, vous reconnaitriez que la puissance publique lui appartient comme la vie privée appartient à chaque particulier, que la puissance publique est son domaine, son champ qu'il peut labourer comme il lui plaira sans que le champ puisse murmurer parce qu'il est sa propriété. Cette conséquence est insoutenable [...]¹⁸⁷.

Eine ganz ähnliche Auffassung vertrat am selben Tag auch Justizminister de Serre. So betonte er insbesondere, dass die Beamten lediglich »dépositaires de l'autorité« seien und allen *citoyens* Gerechtigkeit schuldeten¹⁸⁸. In Anlehnung an Montesquieus berühmte Theorie über die Leitprinzipien von Monarchie (»honneur«), Republik (»vertu«) und Despotismus (»crainte«), stellte er fest, dass das Vertrauen (»confiance«) das Lebensprinzip des konstitutionellen Systems sei. Dieses Vertrauen sah de Serre nur dann gegeben, wenn die Möglichkeit einer öffentlichen Kritik an den Beamten bestand und der gerichtliche Tatsachenbeweis gegen sie zugelassen war¹⁸⁹.

Diese Position scheint aus heutiger Sicht selbstverständlich und fast trivial. Im Frühjahr 1819 löste sie hingegen einen heftigen Streit zwischen Regierung, Doktrinären und Linksliberalen einerseits und den Vertretern der Beamtenschaft in der Kammer andererseits aus. Duvergier de Hauranne sprach in seiner »Histoire parlementaire« sogar von einem regelrechten Aufstand der Beamten gegen die Regierung¹⁹⁰. Einer der Wortführer dieser Interessengruppe war der Präfekt Lezay-Marnésia, mit dessen Vater sich Constant schon 1797 über die Beurteilung des jakobinischen Staatsterrorismus auseinandergesetzt hatte¹⁹¹. In seiner Rede vom 27. April 1819 nahm Lezay-Marnésia für sich in Anspruch, als »Organ« der Beamtenschaft zu sprechen¹⁹². Er setzte sich dafür ein, die Staatsdiener per Gesetz vor journalistischer Verunglimpfung zu schützen. Dies sei eine notwendige Kon-

¹⁸⁵ Ibid., S. 31.

¹⁸⁶ Vgl. ROYER-COLLARD, 27. Rede am April 1819, AP 24, S. 71.

¹⁸⁷ Ibid.

¹⁸⁸ Vgl. DE SERRE, Rede am 27. April 1819, AP 24, S. 90.

¹⁸⁹ Vgl. ibid., S. 91.

¹⁹⁰ Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 96.

¹⁹¹ Vgl. CONSTANT, Des effets de la Terreur, 1797, Ed. RAYNAUD; OCBC, Bd I, S. 507–529.

¹⁹² Vgl. LEZAY-MARNÉSIA, Rede am 27. April 1819, S. 86.

sequenz der politischen Rechte, über die das französische Volk gegenwärtig verfüge. Je weiter man diese Rechte ausdehne, desto notwendiger sei es, die Beamtenschaft als »autorité protectrice des lois« zu stärken. Andernfalls werde die Macht des Volkes die Oberhand gewinnen und die Freiheit gefährden. Lezay-Marnésia hielt also die Überprüfbarkeit der Beamtenschaft keineswegs für eine Voraussetzung politischer Rechte und Freiheiten¹⁹³. Er ging vielmehr vom Gedanken des Obrigkeitsstaates aus, in dem Regierung und Verwaltungsapparat dem Volk übergeordnet waren und sich nicht als dessen rechenschaftspflichtige Mandatäre empfanden. Bezeichnend ist, dass Lezay-Marnésia schließlich zur Untermauerung seiner Argumentation das Beispiel der römischen Republik anführte. Im römischen Volk sah er »notre maître en liberté«. Trotz ihrer freiheitlichen Gesinnung hätten die Römer in ihrer Verfassung zwei durch und durch despotische Institutionen verankert: die Diktatur und die Zensur¹⁹⁴. Dieser nostalgische Rückblick in die Antike diene dem klaren argumentativen Zweck, die grundsätzliche Vereinbarkeit von unantastbarer Magistratur und politischer Freiheit zu demonstrieren.

Lezay-Marnésias legitimatorischer Rückgriff auf die römische Verfassung macht deutlich, dass Constants Gegenüberstellung von »liberté des modernes« und »liberté des anciens« im Jahr 1819 keineswegs eine realitätsferne kulturphilosophische Spielerei war. Sein Vortrag ließ sich nicht zuletzt auf die Mentalitäten einer Beamtenschaft napoleonisch-imperialer Prägung beziehen, die auch nach 1814 den Verwaltungsapparat beherrschte¹⁹⁵. Wenn der Liberale eine Renaissance des antiken Staatsbegriffs für seine Zeit ablehnte, so verurteilte er damit vor allem eine politische Kultur, die im antikisierenden Machtstaat napoleonischer Prägung ebenso ihren Ausdruck finden konnte wie in der jakobinischen Republik oder dem administrativen Autoritarismus des restaurationszeitlichen Beamtenapparats. Die antiprotestantischen Ausschreitungen in Südfrankreich hatten zudem im Sommer 1815 gezeigt, dass auch royalistische Präfekten nicht davor zurückschreckten, terroristische Methoden wohlwollend zu dulden¹⁹⁶. Constant hat immer wieder auf das Gefahrenpotential der Departementsverwaltungen hingewiesen, indem er die Erinnerung an die Terreur blanche von 1815 wachrief¹⁹⁷.

Benjamin Constant und die Doktrinäre stimmten darin überein, dass die Beamtenschaft kein Recht auf eine Immunität gegenüber journalistischen Angriffen

¹⁹³ Vgl. *ibid.*, S. 84.

¹⁹⁴ Lezay-Marnésia führte diese beiden Magistraturen an, weil gegen sie ursprünglich weder eine Interzession der Volkstribunen noch ein Appell an die Volksversammlung möglich war. Vgl. Ernst MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Darmstadt 21961, S. 158 und 166 f.

¹⁹⁵ Constant hatte dieses Modell erst wenige Wochen zuvor im *Athénée royal* erstmals in systematischer Form der Öffentlichkeit vorgestellt. Vgl. KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*, S. 355.

¹⁹⁶ Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 78.

¹⁹⁷ Vgl. CONSTANT, *Première lettre de M. Benjamin Constant à M. Charles Durand, avocat, en réponse aux questions contenues dans la troisième partie de son ouvrage intitulé: Marseille, Nîmes et ses environs*, in: *La Minerve*, 15. August 1818 [RA II, 1 Nr. 51].

habe, solange diese sich auf das Verhalten im Amt richteten. Ließ man dieses Prinzip gelten, so stellte sich allerdings zwingend die Frage, wie das öffentliche Anprangern tatsächlichen Fehlverhaltens von bloßer Verleumdung zu unterscheiden war. Die Gesetzesvorlage sah vor, dass alle die Amtsführung betreffenden Vorwürfe durch ein Beweisverfahren vor Geschworenen überprüft werden mussten¹⁹⁸. Die Vertreter der Beamtenschaft hatten diese Bestimmung vehement bekämpft, weil sie befürchteten, dass die »agents de l'autorité« nun unablässig Prozesse führen müssten, um ihren Ruf zu verteidigen¹⁹⁹. Constant hob demgegenüber hervor, dass die Möglichkeit des Tatsachenbeweises (»preuve des faits«) im ureigenen Interesse der angegriffenen Beamten liege. Nur so könne der Eindruck vermieden werden, die Staatsdiener hätten etwas zu vertuschen. Constant sah also eine enge Verbindung zwischen der Transparenz des administrativen Handelns und dem Ansehen der »dépositaires de l'autorité«. Auch in dieser Hinsicht war er sich mit den Doktrinären einig. Der umstrittene Artikel wurde schließlich in folgender Form angenommen:

Nul ne sera admis à prouver la vérité des faits diffamatoires, si ce n'est dans le cas d'imputation contre les dépositaires ou agents de l'autorité [...]. Dans ce cas, les faits pourront être prouvés par devant la cour d'assises par toutes les voies ordinaires, sauf la preuve contraire par les mêmes voies. La preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine [...] ²⁰⁰.

3.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann nun festgehalten werden, dass 1819 zwei Hauptziele der Constantschen Kampagne zugunsten der Pressefreiheit verwirklicht wurden. Dies galt zunächst für den Verzicht auf die Wiedereinführung der Zensur, die während des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr auf der Tagesordnung stand. Auch die von Constant geforderte Zuständigkeit von Geschworenengerichten wurde nun gesetzlich verankert, wobei allerdings die Beleidigung von Privatpersonen nicht in deren Kompetenzbereich fiel²⁰¹.

Allerdings blieben 1819 auch wesentliche Ziele der Constantschen Kampagne unverwirklicht. An erster Stelle ist hier die Anwendung des *droit commun* auf alle Pressefälle zu nennen. De Serre hatte dieses Prinzip zwar feierlich proklamiert; tatsächlich wurde es aber durch das Gesetz über die Zeitungen und periodischen Schriften vom 9. Juni 1819 völlig untergraben. Die Einführung der Kautionspflicht stand genauso im Widerspruch zu der von Constant verfochtenen Normalisierung des Presserechts wie die Festschreibung der Konzessions- und Meldepflicht (*brevet* und *déclaration*) für die Drucker. Selbst wenn die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 1814 fortan nur noch, wie Duvergier de Hau-

¹⁹⁸ Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 323.

¹⁹⁹ Vgl. etwa LIZOT, Rede am 24. April 1819, AP 24, S. 70.

²⁰⁰ Gesetz vom 26. Mai 1819, Art. 20, vgl. Code complet, S. 212.

²⁰¹ Vgl. das Gesetz vom 26. Mai 1819, Art. 13f.; vgl. Code complet, S. 210.

ranne es ausgedrückt hat, »lettre morte« waren, schwebten sie doch weiterhin wie ein Damoklesschwert über der wirtschaftlichen Existenz dieser Berufsgruppe und stellten deshalb bis 1881 eine Bedrohung für die Pressefreiheit dar²⁰². Auch in seiner Auseinandersetzung mit den Beamten konnte Constant nur einen Teilerfolg verbuchen. Der Tatsachenbeweis gegen die »dépositaires de l'autorité« erlaubte es nun zwar dem angeklagten Journalisten, sich einer Bestrafung wegen Diffamierung zu entziehen; der klagende Beamte hatte aber weiterhin die Möglichkeit, auf das Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen, da dieses ja am Wohnort des Klägers stattfinden musste²⁰³.

Was Constants Haltung gegenüber den Doktrinären betrifft, so ließ sich die von Lucien Jaume vorgenommene kategorische Unterscheidung zwischen einem auf die Unabhängigkeit und Urteilsfähigkeit des Einzelnen ausgerichteten »Subjekt-liberalismus« und einem stärker etatistisch-dirigistischen Liberalismus der Doktrinäre für die Pressedebatte von 1819 nur partiell bestätigen²⁰⁴. Es ist zwar richtig, dass in der Frage der Kautionsregelung ein Gegensatz bestand. Dieser verliert jedoch seinen grundsätzlichen Charakter, wenn Constants Ausführungen über die letztlich sozial begründete Qualifikation der Pressejury ins Blickfeld rücken. Hier zeigte er sich – ähnlich wie in der Wahlrechtsfrage – einem zensitären Denken verpflichtet, das im Eigentum die Voraussetzung politischer und rechtlicher Urteilsfähigkeit sah und damit dem doktrinären Politikansatz überaus nahestand. Jaumes apodiktische Gegenüberstellung von »libéralisme du sujet« und »libéralisme doctrinaire« ist daher zu nuancieren.

Ein grundlegender Konsens zwischen dem Constantschen und dem doktrinären Liberalismus ist schließlich in der integrativen Funktion zu sehen, die beide Richtungen der Presse zuschrieben. Sie stimmten darin überein, dass die Presse ein unverzichtbares Bindeglied zwischen der Nation und den Staatsorganen darstellte, indem sie den Informations- und Meinungsaustausch zwischen Regierenden und Regierten, Repräsentanten und Repräsentierten ermöglichte und gleichzeitig eine öffentliche Kontrolle der Amtsträger zuließ. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Doktrinäre diese Funktion im Gegensatz zu Constant in einer sozialen »sphère élevée« ansiedeln wollten. Angesichts der fundamentalen Übereinstimmungen hinsichtlich der Aufgaben einer freien Presse sind die Differenzen in der Kautionsfrage aber nicht geeignet, eine systematische Gegenüberstellung von »libéralisme du sujet« und »libéralisme doctrinaire« im Sinne Jaumes zu begründen. Das gemeinsame Vorgehen von Linksliberalen und Doktrinären sowohl gegenüber der Rechten (Religionsfrage) als auch gegenüber der Beamtenlobby (Tatsachenbeweis bei Diffamierungsklage) lässt erkennen, dass

²⁰² Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 89 f., Anm. 1.

²⁰³ Das Verfahren musste zwar nur dann am Wohnort des Klägers stattfinden, wenn dort auch der diffamierende Text veröffentlicht wurde. Da sich aber die Druckereien zumeist in den Hauptstädten der Départements befanden, war dies der Normalfall. Vgl. *Loi du 26 mai 1819*, Art. 12, vgl. *Code complet*, S. 210.

²⁰⁴ Vgl. JAUME, *L'individu effacé*, S. 434.

die entscheidenden Fronten 1819 nicht innerhalb des Liberalismus, sondern zwischen diesem und den Kräften der klerikalen Reaktion einerseits sowie den Vertretern eines autoritären Verwaltungsstaates in bonapartistischer Tradition andererseits verliefen.

Libérale Repräsentationskultur zwischen Hauptstadt und Provinz – zwei Regionalstudien

4. Constants Abgeordnetenmandat für das Departement Sarthe (1819–1822)

4.1. Liberale Politik am Wendepunkt der Restaurationszeit Allgemeine Entwicklungslinien der Jahre 1819–1822

Constants Abgeordnetenmandat für das westfranzösische Departement Sarthe fiel in eine Zeit des Umbruchs: Dem liberalen Kurs der Regierung Decazes folgte nach der Ermordung des Herzogs von Berry (13. Februar 1820) eine Phase der Reaktion, die von freiheitsbeschränkenden Ausnahmegesetzen, polizeilichen Repressionsmaßnahmen und Prozessen gegen liberale Politiker sowie die bereits behandelte Änderung des Wahlrechts zugunsten der Großgrundbesitzer bestimmt war¹.

Nach der Auflösung der »Chambre introuvable« hatten die Liberalen vor allem drei wichtige politische Erfolge verbuchen können: Das Wahlgesetz von 1817 gewichtete alle Stimmen innerhalb der wahlberechtigten Minderheit der Franzosen gleich, sodass die Wähler aus der wohlhabenden »classe moyenne« mit den häufig adligen Großgrundbesitzern wahlrechtlich auf einer Stufe standen². Auch die Heeresreform des Kriegsministers Gouvion Saint-Cyr im Jahr 1819 kam den Liberalen entgegen: Durch die am Dienstalter orientierte Neuregelung des Beförderungssystems wurde verhindert, dass der Adel die Offiziersränge monopolisierte³. Schließlich sind die soeben behandelten Pressegesetze von 1819 zu nennen, die den Handlungsspielraum liberaler Journalisten und Verleger erheblich erweiterten⁴.

Die dominierende politische Kraft jener Jahre waren ohne Zweifel die Doktrinäre um Royer-Collard, Guizot und den Herzog von Broglie. Guizots Worten zufolge bildete diese kleine elitäre Gruppe damals den »Generalstab« des parlamentarischen Zentrums, auf das sich die Regierung Decazes hauptsächlich stützte⁵. Links von den Doktrinären stehend, erlangten die »indépendants« mit Benjamin

¹ »Loi sur la publication des journaux et écrits périodiques« vom 31. März 1820, vgl. Jean-Baptiste DUVERGIER, *Collection complète des lois, décrets, traités internationaux, arrêtés, circulaires*, Paris 1824–1949, Bd. 22, S. 409f.; »Loi sur la liberté individuelle« vom 28. März 1820, *ibid.*, S. 407; »Loi sur les élections« vom 29. Juni 1820, *ibid.*, Bd. 23, S. 13–16.

² Vgl. oben, Kap. 2.4.1.

³ De Broglie behauptete später im Rückblick, dass dieses Gesetz die »invasion rétrospective de l'émigration« verhindern sollte. Vgl. DE BROGLIE, *Souvenirs*, Bd. 2, S. 7. Zur *loi Gouvion Saint-Cyr* und ihrer Vorgeschichte: vgl. Christiane D'AINVAL, *Gouvion Saint-Cyr: soldat de l'an II, maréchal d'Empire, réorganisateur de l'armée*, Paris 1981, S. 190–203.

⁴ Vgl. oben, Kap. 3.5.

⁵ Vgl. GUIZOT, *Mémoires*, Bd. 1, S. 155.

Constant, La Fayette, Casimir Périer, Laffitte und Manuel bei den alljährlich stattfindenden Teilwahlen zunehmend Bedeutung. Im Jahr 1817 zogen sie mit 20 von insgesamt 258 Sitzen in die Deputiertenkammer ein, nach den Wahlen von 1818 verfügten sie über 45 Mandate⁶. Ihr bestes Wahlergebnis konnten die »indépendants« dann 1819 feiern, als sie bei den Teilwahlen 35 von 55 neu zu vergebenden Sitzen errangen und damit 80 Abgeordnete stellten⁷. Das von Constant repräsentierte Département Sarthe war damals ausschließlich durch liberale Politiker vertreten⁸.

Die triumphalen Wahlerfolge der liberalen Linken wurden von der Regierung, den Ultraroyalisten und Teilen des Zentrums als ein bedrohliches Vordringen revolutionärer Kräfte wahrgenommen⁹. Auch die Siegermächte von 1815 beobachteten die innenpolitische Entwicklung mit Sorge. Der russische Botschafter warnte die französische Regierung sogar vor einem möglichen Sturz der Dynastie¹⁰. Dieser Eindruck verstärkte sich im September 1819 noch durch die Wahl des Abbé Grégoire im Département Isère. Grégoire war den Ultraroyalisten als Revolutionär und »Königsmörder« verhasst. Er hatte zwar an der entscheidenden Abstimmung des Nationalkonvents über das Schicksal Ludwigs XVI. nicht teilgenommen, konnte aber insofern mit dessen Hinrichtung in Verbindung gebracht werden, als das Todesurteil nachträglich seine Zustimmung gefunden hatte. François Guizot sah in der Wahl Grégoires später einen vom zentralen Führungskomitee der Liberalen bewusst herbeigeführten »acte d'hostilité à la Restauration«¹¹.

Das Kabinett Decazes hatte im Rahmen eines »système de bascule« mit wechselnden Mehrheiten regiert, sich dabei aber tendenziell auf eine Mitte-Links-Basis gestützt¹². Aufgrund der linksliberalen Wahlerfolge verschoben sich nun die politischen Kräfteverhältnisse in der Deputiertenkammer erheblich. Die Wahlsiege der liberalen Linken und die gleichzeitige Schwächung der Doktrinäre führten zu einer Spaltung des *centre gauche*. Damit hatte die Regierung den Kern ihrer parlamentarischen Machtgrundlage verloren und musste sich nun entweder deutlich nach links orientieren, abtreten oder sich eine neue Basis in Gestalt eines Mitte-Rechts-Bündnisses schaffen¹³. Unter dem Druck der Siegermächte von 1815 und den Vorstellungen des Königs folgend entschied sich Decazes für die zuletzt genannte Option. Er bereitete im Herbst ein neues Wahlgesetz vor, das die

⁶ Vgl. *ibid.*, S. 213.

⁷ Vgl. JARDIN, *Histoire du libéralisme politique*, S. 275; BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 162.

⁸ Zusammensetzung der Deputation seit März 1819: Constant, La Fayette, Hardouin und Picot-Desormeaux. Vgl. GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 58–62.

⁹ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 162.

¹⁰ Vgl. *ibid.*, S. 161.

¹¹ GUIZOT, *Mémoires*, S. 213.

¹² Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 158.

¹³ Constant zeigte diese Optionen 1820 im Rückblick klar auf: CONSTANT, *Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections*, S. 503 f.

Macht der »indépendants« beschneiden und das Zentrum sowie die gemäßigte Rechte stärken sollte¹⁴.

Neben innenpolitischen Faktoren leistete auch die reaktionäre Entwicklung in Deutschland einer Veränderung des politischen Klimas in Frankreich Vorschub¹⁵. Im September 1819 berichtete der französische Botschafter beim Deutschen Bund Constant von der Lage östlich des Rheins: Nachdem das monarchische Prinzip dort triumphiert habe, sah er die Gefahr eines Bündnisses reaktionärer Kräfte in beiden Ländern¹⁶. Um dieser Bedrohung zu begegnen, mussten die französischen Liberalen das Kabinett Decazes gegen die Ultraroyalisten stützen¹⁷. Tatsächlich stand Constant dieser Regierung trotz kritischer Distanz nicht feindlich gegenüber. Angesichts der drohenden Reaktion hoffte er auf eine Zusammenarbeit und warnte Decazes öffentlich davor, sich von der »influence de Carlsbad« leiten zu lassen. Die französische Nation werde eine reaktionäre Wende nicht dulden und die Minister stürzen¹⁸.

Die grenzüberschreitende Dimension des Konflikts zwischen konstitutionell-liberalen Strömungen und den Verfechtern des monarchischen Prinzips wurde auch auf der anderen Seite des politischen Spektrums wahrgenommen. So versuchte der ultraroyalistische Vordenker Bonald, die Ermordung des deutschen Dramatikers August Kotzebue als das unausweichliche Resultat der politischen »Extravaganzen« aggressiver »Neuerer« darzustellen, von denen auch die liberale Presse Frankreichs beherrscht sei¹⁹. Das Gedankengut des deutschen und des französischen Liberalismus wurde von Bonald ganz bewusst mit Geistesverwirrung, Revolution und politischem Verbrechen in Verbindung gebracht. Im Grunde lag hier bereits das Deutungsschema vor, das die Ultraroyalisten dann auf die Ermordung des Herzogs von Berry anwandten, indem sie die Liberalen als geistige Wegbereiter dieses Attentats diffamierten²⁰.

¹⁴ Der Herzog von Broglie äußerte später Verständnis für Decazes' Kurswechsel. Vgl. DE BROGLIE, *Souvenirs*, Bd. 2, S. 67; vgl. auch BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 162 f.

¹⁵ Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, S. 237.

¹⁶ Vgl. Reinhard an Constant, 23. September 1819, Co 1031 [Correspondance, Nr. 77, annexe].

¹⁷ Vgl. *ibid.* Zur europäischen Perspektive des französischen Frühliberalismus: Laurent NAGY, *Les hommes d'action du parti libéral français et les révolutions européennes*, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005, S. 45–55.

¹⁸ Vgl. CONSTANT, *La Renommée*, 10. Okt. 1819 [RA II, 2, Nr. 158]. Die Perspektive einer ultraroyalistischen Regierung löste einen Kurssturz bei den Rentenfonds aus. Vgl. Constant an Goyet, 10. Okt. 1819, NAF 15891, fol. 73 f. [Correspondance, Nr. 85].

¹⁹ Vgl. BONALD, *Sur l'assassinat de M. Auguste Kotzebue*, in: *Le Conservateur*, Bd. 3, 30. Lief. (kurz nach dem 20. April 1819), S. 167 und 170; zu August von Kotzebue: vgl. oben, S. 162, Anm. 168.

²⁰ Zu den ultraroyalistischen Angriffen auf die Liberalen: vgl. *ibid.*, S. 297. Die Verschwörungstheorien der Rechten nahmen bizarre Ausmaße an. So klagte etwa der ultraroyalistische Abgeordnete Clausel de Coussergues Regierungschef Decazes an, ein »complice de l'assassinat du duc de Berry« zu sein. Vgl. WARESQUEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 288.

Der von einem fanatischen Einzeltäter begangene Mord am Herzog von Berry (13. Februar 1820) bildete lediglich den äußeren Anlass einer reaktionären Gegenbewegung, die schon 1819 durch den Kurswechsel des Kabinetts Decazes eingeleitet worden war und ihre tiefere Ursache im Erstarken des Linksliberalismus und den dadurch ausgelösten Abwehrreflexen der Regierung und des Zentrums hatte. Allerdings beschleunigte und verstärkte dieses Ereignis die bereits andauernde Entwicklung zugunsten der Ultraroyalisten²¹. Angesichts des übermächtigen politischen Drucks von rechts konnte Ludwig XVIII. seinen Favoriten Decazes nicht länger im Amt des leitenden Ministers halten und musste wenige Tage nach dem Attentat einer erneuten Berufung des Herzogs von Richelieu zustimmen, der seine Politik am rechten Zentrum orientierte²².

Nachdem sie in den Jahren 1817 bis 1819 über aktive Gestaltungsmöglichkeiten verfügt hatte, sah sich die parlamentarische Linke nun zunehmend in die Defensive gedrängt. Constants Widerstand gegen den Abbau der Pressefreiheit, die Einschränkung der bürgerlichen Grundrechte und das reaktionäre Wahlgesetz von 1820 hatte den Charakter eines Rückzugsgefechts, das die Demontage des konstitutionellen Systems allenfalls verzögern konnte, aber keinen Spielraum mehr für liberale Initiativen ließ. Entsprechend pessimistisch fiel seine Beurteilung der politischen Situation gegen Ende des Jahres 1820 aus:

*Le peu de garanties qui nous sont restées sont menacées audacieusement et si nous n'avons pas un renfort qui aboutisse à substituer au ministère actuel un ministère qui respecte la Charte, tout nous sera enlevé [...]*²³.

Die äußerste Rechte hatte schon im Kabinett Richelieu Ministerposten besetzt und übernahm schließlich im Dezember 1821 mit der Ernennung Joseph de Villèles die gesamte Regierungsgewalt²⁴. Der elsässische Deputierte Humann beschrieb die für die Liberalen äußerst schwierige Lage Anfang 1821 in einem Brief an Constants späteren Verbindungsmann Louis Schertz ohne jede Illusion:

*Les fonctions des députés patriotes sont bien pénibles cette session-ci. Le bien que nous pouvons faire est entièrement négatif; combattre, arrêter les progrès de l'arbitraire et de l'envahissement de l'aristocratie, voilà à quoi nous sommes réduits, voilà le seul résultat auquel nous aspirons*²⁵.

Die skizzierte Entwicklung spiegelt sich facettenreich gebrochen in der Korrespondenz zwischen Constant und seinem regionalen Verbindungsmann Charles Goyet in Le Mans wider²⁶. Wurde 1819 in den Briefen noch die Absetzung ultra-

²¹ »Le geste de Louvel est moins la cause que l'occasion d'une réaction ultraroyaliste en France«, *ibid.*, S. 296; ähnlich schon DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement révolutionnaire*, Bd. 5, S. 404.

²² Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 165.

²³ Constant an Lofficial, 25. Oktober 1820 [Correspondance, Nr. 223].

²⁴ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 178 f.

²⁵ Humann an Schertz, 23. Februar 1821. Bibliothèque nationale et universitaire, Straßburg (nachfolgend abgekürzt »BNUS«): MS 1534, fol. 6.

²⁶ Zur Person Charles Goyets: s. unten, Kap. 4.2.

royalistischer Beamter verhandelt²⁷, so verlagerte sich die Aufmerksamkeit schon im Winter 1819/1820 zunehmend auf die Verteidigung der konstitutionellen Ordnung²⁸. Das defensive Festhalten am Status quo ging angesichts der parlamentarischen Niederlagen und der staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zunehmend in Resignation und mitunter sogar in Verzweiflung über. Constants Korrespondent Charles Goyet fürchtete sowohl eine Gewaltherrschaft der ultraroyalistischen Aristokratie als auch einen durch die Machtambitionen der Ultraroyalisten provozierten Volksaufstand²⁹.

Goyet stilisierte die politische Rolle der Linksliberalen in dieser schwierigen Situation zu einer *imitatio Christi*³⁰. Sein Pathos kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die liberale Linke selbst zur Verschlechterung ihrer Situation beitrug, da sie es versäumte, sich klar genug gegenüber konspirativen Widerstandsgruppen abzugrenzen, und so der Regierung zahlreiche Angriffsmöglichkeiten bot. Da mit den freiheitsbeschränkenden Ausnahmegesetzen und der Wahlrechtsreform des Jahres 1820 aus linksliberaler Sicht der Boden der Verfassung verlassen war und der legale Widerstand sich zunehmend als zwecklos erwies, entschloss sich ein Teil der parlamentarischen Linken zur Zusammenarbeit mit der illegalen Untergrundbewegung der Charbonnerie. In diesem Geheimbund hatten sich vor allem oppositionelle Bonapartisten und Republikaner zusammengefunden. Die prominenten Liberalen Dupont de l'Eure, Voyer d'Argenson und Manuel gehörten dem geheimen Leitungskomitee (*haute-vente*) an, ohne selbst entscheidend an der Organisation und Durchführung subversiver Aktionen beteiligt gewesen zu sein³¹. Dies galt auch für La Fayette, der zwar Präsident des Leitungskomitees war, sich aber den Rückzug in die Legalität offenhielt³². Für Constant selbst lässt sich eine Mitwisserschaft oder gar aktive Beteiligung auf der Grundlage des ausgewerteten Quellenmaterials weder beweisen noch widerlegen. Die Polizeidirektion des Pariser Innenministeriums hatte im Sommer 1820 zahlreiche Briefe Constants und La Fayette's an Charles Goyet beschlagnahmen lassen, um sie eines »Komplots gegen die Regierung« oder der Hetze gegen die »königliche Autorität« zu überführen. Dabei war man aber nicht fündig geworden³³. Dass die Frage nach einer Beteiligung Constants am konspirativen Widerstand offenbleiben muss, liegt wesentlich in der Natur des Gegenstandes begrün-

²⁷ Vgl. Constant an Goyet, 18. April 1819, NAF 15891, fol. 38 f. [Correspondance, Nr. 41].

²⁸ So sah etwa Constant schon im Dezember 1819 das bestehende Wahlrecht in Gefahr. Vgl. Constant an Goyet, 19. Dezember 1819, NAF 15891, fol. 103–106 [Correspondance, Nr. 117].

²⁹ Goyet an Constant, 19. Sept. 1821, Co 1829 [Correspondance, Nr. 334].

³⁰ Vgl. Goyet an Constant, 21. Juni 1822, Co 1853 [Correspondance, Nr. 377].

³¹ Vgl. Alan B. SPITZER, *Old Hatreds and Young Hopes: The French Carbonari against the Bourbon Restoration*, Cambridge, Mass. 1971, S. 237–239.

³² Vgl. zu La Fayette's Rolle in der Carbonari-Bewegung: *ibid.*, S. 262–266; DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 6, S. 395.

³³ Vgl. *Rapport sur les papiers saisis chez MM. Sauquaire-Soullign  et Goyet par M. Gossin, substitut du procureur du Roi*, AN: BB³⁰ 192; zu dieser Beschlagnahme: siehe unten, S. 221 f.

det: Verschwörungspläne wurden aus verständlichen Gründen nicht schriftlich fixiert, da ihre Aufdeckung für die Beteiligten die Todesstrafe bedeuten konnte³⁴. Angesichts der Tatsache, dass Constant seit der Direktorialzeit immer wieder die strikte Befolgung konstitutioneller Regeln eingefordert und später mit Blick auf Napoleon das Instrument des Staatsstreichs klar abgelehnt hatte, kann in seinem Fall eine aktive Mitwirkung in der bonapartistisch-republikanischen Untergrundbewegung als unwahrscheinlich gelten³⁵.

Trotz der Beteiligung bzw. stillschweigenden Billigung namhafter Linksliberaler stellten die schlecht vorbereiteten Umsturzversuche der Charbonnerie keine ernsthafte Bedrohung für die politische Ordnung der Restauration dar, da es nicht gelang, größere Teile von Armee und Bevölkerung zu mobilisieren und die Polizei überdies effizient gegen die Verschwörer vorging³⁶. Die Regierung war bestrebt, aus den missglückten Aktionen der französischen Charbonnerie politisch Kapital zu schlagen und überzog die liberale Führung mit einer Serie von Prozessen. Diese Verfolgungsmaßnahmen trafen auch Constant. Er hatte sich auf publizistischem Wege gegen Vorwürfe eines Staatsanwalts gewehrt, von dem er mit dem Putschversuch des Generals Berton in Saumur (Februar 1822) in Verbindung gebracht worden war³⁷. Constants Verteidigungsschriften wurden von seinen Gegnern als beleidigend eingestuft und gaben Anlass zu zwei Prozessen, die seine politische Reputation im unmittelbaren Vorfeld der Wahlen schädigen sollten³⁸. Zusammen mit der Wahlrechtsreform und dem administrativen Druck auf die Wähler führte diese Strategie tatsächlich zum Erfolg. Am 13. November scheiterte Constant bei den Wahlen in der Sarthe³⁹. In ganz Frankreich verloren die Liberalen damals 30 Mandate – »Le vent avait tourné«⁴⁰.

Neben La Fayette und anderen prominenten Liberalen scheint auch Constants Korrespondent Charles Goyet in die Aktivitäten der Charbonnerie bzw. der ihr nahestehenden »chevaliers de la liberté« verwickelt gewesen zu sein⁴¹. Davon ging

³⁴ Vgl. etwa das Schicksal der vier Sergeanten von La Rochelle: JARDIN, TUDESQ, *La France des notables*, Bd. 1, S. 68.

³⁵ Zur Ablehnung des Staatsstreichs: vgl. u. a. PPA, S. 109 f. Angesichts der Tatsache, dass Constants enge politische Weggefährten La Fayette und Goyet konspirativ tätig waren, ist allerdings eine Mitwisserschaft anzunehmen. Dies behauptete auch GUIZOT, *Mémoires*, Bd. 1, S. 237.

³⁶ Spitzer geht sogar davon aus, dass die Verschwörungen die Regierung stärkten. SPITZER, *French Carbonari*, S. 296.

³⁷ Zu den Einzelheiten dieser Verschwörung: SPITZER, *French Carbonari*, S. 104–119.

³⁸ Zum Ablauf dieser im Einzelnen sehr komplexen Affäre: vgl. *Correspondance*, Nr. 718 f., Anm. 1. Zur politischen Zielsetzung der Prozesse: vgl. Constant an Goyet, 28. Okt. 1822, NAF 15891, fol. 168 f. [*Correspondance*, Nr. 391].

³⁹ Vgl. die Wahlprotokolle von 1822, AN: C 1290 Sarthe. *Élections de 1815–1846*.

⁴⁰ RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 121.

⁴¹ Vgl. CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 242; ALEXANDER, *Bonapartism and Revolutionary Tradition*, S. 272; André BOUTON, *Lutte dans l'Ouest entre les chevaliers de la foi et les chevaliers de la liberté*, in: *Revue des travaux de l'Académie des sciences morales et politiques*, 4. Serie, 115 (1962), S. 1–13, hier S. 4 f. Alexander geht in seiner 2003 erschienenen Studie allerdings nicht mehr von einer aktiven Beteiligung Goyets an Ver-

jedenfalls Innenminister Decazes aus, der Goyet Ende 1819 als Schlüsselfigur einer »machination très coupable contre le gouvernement légitime« betrachtete und den Präfekten der Sarthe ermahnte, den Anwalt intensiv beschatten zu lassen⁴². Goyet schien Decazes so gefährlich, dass er die Korrespondenz über ihn zur Chefsache machte und der Departementsverwaltung für die Observierung ein eigenes Budget bereitstellte⁴³.

Aus der Korrespondenz mit Constant geht zudem hervor, dass Goyet die Organisationsstruktur der Charbonnerie für vorbildlich hielt. So fordert er etwa 1821 in einem Brief an Constant den Aufbau eines überregionalen liberalen Netzwerkes, das aus hunderten von einander unbekannten Zellen bestehen sollte⁴⁴. Goyet orientierte sich hier ganz offensichtlich am Modell der Charbonnerie. Durch die strikte Trennung der einzelnen Aktivistengruppen sollte vermieden werden, dass eine undichte Stelle an der Basis der Polizei den Zugriff auf die gesamte Organisation erlaubte⁴⁵. Wenn er dann im selben Brief beteuerte, niemals konspirativ tätig gewesen zu sein und auch jetzt die Reaktion nur mit legalen Mitteln bekämpfen zu wollen, so war diese Äußerung vor allem an das Cabinet noir adressiert, eine Überwachungseinrichtung bei der staatlichen Post⁴⁶. Constant und Goyet wussten genau, dass alle auf dem Postweg transportierten Briefe von den Polizeiaagenten gelesen werden konnten⁴⁷.

Bei den Liberalen in der Sarthe scheint die Bereitschaft zu illegalen Schritten mit dem Fortschreiten der Reaktion und dem Schwinden liberaler Wahlchancen deutlich zugenommen zu haben. Dies deutete Goyet jedenfalls im Januar 1822 in einem Brief an, in dem er die Möglichkeit des illegalen Widerstandes ungewöhnlich offen thematisierte, ohne sich freilich selbst zu subversiven Aktionen zu be-

schwörungen, sondern lediglich von einer Mitwisserschaft aus. Vgl. ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 185.

⁴² Vgl. hierzu Innenminister Decazes an den Präfekten der Sarthe, 11. Dezember 1819. Archives départementales de la Sarthe (im Folgenden abgekürzt »AS«): 4 M 420. Der Brief ist mit »Très confidentiel« überschrieben.

⁴³ Zunächst 1000 Francs. Falls höhere Kosten anfallen sollten, würde das Ministerium auch diese übernehmen. Vgl. Decazes an den Präfekten der Sarthe, 11. Dezember 1819, AS: 4 M 420.

⁴⁴ Vgl. Goyet an Constant, 15. August 1821, Co 1826 [Correspondance, Nr. 329].

⁴⁵ Die Untergrundbewegung gliederte sich in *ventes* von je zehn Mann, die Waffen und Munition bereithielten. Diese Zellen waren aus Sicherheitsgründen untereinander horizontal nicht verbunden. Ihre Aktivitäten wurden über eine pyramidenförmige Hierarchie koordiniert. Zur Organisationsstruktur der Charbonnerie: vgl. JARDIN, TUDESQ, La France des notables, Bd. 1, S. 67.

⁴⁶ Zur Funktion des Cabinet noir: vgl. Ernest DAUDET, La police politique. Chronique des temps de la Restauration d'après les rapports des agents secrets et les papiers du Cabinet noir 1815–1820, Paris 1912, insbes. S. XII f.

⁴⁷ Goyet warnte das Cabinet noir in einem Brief an Constant davor, den Inhalt seiner Korrespondenz zu verfälschen, um sie gegen ihn zu verwenden. Er behalte von allen Briefen Kopien: vgl. Goyet an Constant, 28. Juli 1822, Co 1854 [Correspondance 378]. Außerdem könne es sich der Staatsanwalt nicht erlauben, eine Anklage auf seine Privatkorrespondenz zu stützen: vgl. Goyet an Constant, 2. April 1821, Co 1880 [Correspondance 293].

kennen: »Il est bien rare, très rare de rencontrer un patriote éclairé qui espère recouvrer la liberté légale par des moyens légaux«⁴⁸.

Fragt man angesichts der personellen Verbindungen nach direkten Einflüssen der politischen Geheimbünde auf den parlamentarischen Liberalismus, so ist bei der Bewertung der vorhandenen Indizien größte Vorsicht geboten. Thureau-Dangin hat in seiner Geschichte des »parti libéral« allzu pauschal behauptet, die liberale Opposition in der Deputiertenkammer sei nur vordergründig konstitutionell gewesen und habe eigentlich die illegalen Aktivitäten der militanten Carbonari unterstützt⁴⁹. Mit Blick auf La Fayette und dessen offen revolutionäre Rhetorik mag dies zwar zutreffen⁵⁰. Insgesamt überwog jedoch die Furcht vor der Zerstörungskraft der Revolution, die ja das Geburtstrauma des französischen Liberalismus darstellte und in diesem Sinne selbst das politische Denken des weit links stehenden Goyet prägte: Wenn das Volk erst einmal in Bewegung geraten sei, so Goyet, werde es sich andere Führer suchen als die »purs constitutionnels«. Er dachte insbesondere an den bonapartistischen »parti militaire«. Die Stimme der Liberalen werde man dann nicht mehr hören, und sie selbst würden einer revolutionären Entwicklung vielleicht zum Opfer fallen⁵¹.

Tatsächlich waren zu Beginn der Reaktionsperiode vorübergehend einzelne liberale Parlamentarier bereit gewesen, sich mit größter Vorsicht auf konspirative Praktiken einzulassen⁵². Angesichts der Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen und der negativen Folgen für das politische Ansehen der Liberalen setzte sich diese Tendenz aber nicht durch. Die konspirativen »Experimente« gingen zudem niemals so weit, dass sie der Regierung gerichtsverwertbare Beweise gegen Abgeordnete in die Hand gegeben hätten⁵³. Im Gesamtbild blieb der parlamentarische Liberalismus bis 1830 eine konstitutionelle und der bourbonischen Dynastie gegenüber nüchtern loyale Strömung, deren Ziel die konsequente Umsetzung der Charte von 1814 und das Erringen einer parlamentarischen Mehrheit war⁵⁴. Diese strikte Orientierung an Verfassung und Gesetz wurde selbst noch im unmittelbaren Vorfeld der Julirevolution von 1830 deutlich. Das erfolgreiche liberale Wahlkampf Bündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« verhielt sich betont gesetzestreu, um die illegalen Praktiken des politischen Gegners umso schärfer hervortreten zu lassen: »Nos ennemis peuvent détruire nos institutions, nous enlever les garanties et les droits que la Charte nous a assurés; mais du moins ils seraient réduits, pour le faire, à employer une violence patente«⁵⁵.

⁴⁸ Goyet an Constant, 1. Januar 1822, Co 1837 [Correspondance, Nr. 350].

⁴⁹ Vgl. THUREAU-DANGIN, *Le parti libéral sous la Restauration*, S. 108.

⁵⁰ Vgl. oben, S. 123 f.

⁵¹ Goyet an Constant, 19. September 1821, Co 1829 [Correspondance, Nr. 334].

⁵² Vgl. JARDIN, *Histoire du libéralisme politique*, S. 279.

⁵³ Vgl. *ibid.*

⁵⁴ Auch Alexander geht davon aus, dass die liberale Opposition sich mehrheitlich nicht an Verschwörungen beteiligt habe. Trotz ihrer Selbstbeschränkung auf legale »fair« means« sei sie allerdings bereit gewesen, die Ergebnisse erfolgreich angewandter »foul« means« zu akzeptieren. Vgl. ALEXANDER, *Re-writing the French Revolutionary Tradition*, S. 143 f.

⁵⁵ Offener Brief der Gesellschaft »Aide-toi le ciel t'aidera« an die Wähler: *Courrier du Bas-*

4.2. Charles Goyet und die politische Organisation der Liberalen in der Sarthe

Constant hatte sein Abgeordnetenmandat für das Département Sarthe vor allem den analytischen Fähigkeiten und dem organisatorischen Talent eines Mannes zu verdanken: Charles Goyet, den seine Gegner halb respektvoll, halb argwöhnisch »le grand électeur de la Sarthe« oder »le terrible Goyet« nannten⁵⁶. Goyet wurde 1773 in der Sarthe geboren und übte in dem hier betrachteten Zeitraum den Beruf eines *agréé*, d. h. eines nicht plädierenden Anwalts am Handelsgericht in Le Mans aus⁵⁷. Goyets politische Schule war die Französische Revolution. Ganz zu Recht charakterisiert ihn Robert S. Alexander als eine Schlüsselfigur, in der sich revolutionäre Tradition und Organisationskultur mit postrevolutionärem Liberalismus verbanden⁵⁸. Goyet schloss sich dem volksnahen Republikaner Rigomer Bazin an, engagierte sich mit diesem zusammen in der Société populaire du Mans und wurde schließlich unter dem Direktorium in die Verwaltung des Départements Sarthe gewählt⁵⁹. In der Zusammenarbeit mit Bazin sammelte er publizistische Erfahrungen, die für seine spätere Rolle im liberalen Wahlkampf grundlegend waren⁶⁰. Er zeichnete sich durch eine mitunter an Kompromisslosigkeit grenzende Unabhängigkeit aus, die er seit 1789 gegenüber allen Regierungen gewahrt hatte. Diese Grundhaltung brachte ihn mehrfach in große Schwierigkeiten: 1793 hatte er zusammen mit seinem politischen Weggefährten Rigomer Bazin in einem Brief an den Nationalkonvent erklärt, dass der Wohlfahrtsausschuss Frankreich tyrannisiere. Er wurde daraufhin dem Revolutionstribunal vorgeführt und freigesprochen, saß aber dann trotzdem bis zum Sturz Robespierres in der berüchtigten Conciergerie ein⁶¹. Obwohl er nie dem napoleonischen Lager angehört hatte, wurde Goyet 1815 von den preußischen Okkupationstruppen verhaftet und auf Betreiben seiner royalistischen Gegner ohne Gerichtsverfahren gefangen gehalten⁶². Während der Amtszeit des ultraroyalistischen Präfekten Jules Pasquier sah er sich wegen seiner publizistischen Aktivitäten immer wieder in Konflikte mit der Departementsverwaltung und der Justiz verstrickt. Der liberale Anwalt galt wegen seines außerordentlichen Organisationstalents, seines sicheren politischen In-

Rhin/Niederrheinischer Kurier, 10. Dezember 1829. Auf dieses Wahlbündnis wird noch näher einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 5.2.

⁵⁶ Goyet an Constant, 16. März 1822, Co 1841 [Correspondance, Nr. 356]; Conservateur I, S. 336; zu Goyets politischer Lebensgeschichte: Le Propagateur, Nr. 16, 18. Juni 1818, S. 252f. Die Datumsangaben zu den einzelnen Ausgaben dieser Zeitung folgen den »Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre (1810–1830)«, AS: 2 T 25.

⁵⁷ Soweit nicht anders vermerkt, sind alle biographischen Daten folgendem Beitrag entnommen: GRIGNON, Le parti libéral dans la Sarthe, 39–41; zum Berufsbild eines *agréé*: vgl. LAROUSSE (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle, Bd. 1,1, Paris 1866, S. 140.

⁵⁸ Vgl. ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 20.

⁵⁹ Vgl. Raymond HOUDAYER, Les élections et l'esprit public dans le département de la Sarthe, in: La Révolution dans la Sarthe et les départements voisins 17 (Januar–März 1911), S. 5–56, S. 17 und 39.

⁶⁰ Bazin war Redakteur der Zeitung »Chronique de la Sarthe«. Vgl. *ibid.*, S. 40.

⁶¹ Vgl. Le Propagateur, Nr. 16, 18. Juni 1818, S. 252f.

⁶² Vgl. Le Propagateur, Nr. 17, 26. Juni 1818, S. 277.

stinks und seiner journalistischen Begabung als einer der gefährlichsten Gegner der regierungstreuen Präfektur. So soll Präfekt Pasquier resigniert festgestellt haben: »Il ne sera pas possible d'administrer tant qu'un pareil homme habite le département«⁶³.

Erstaunlicherweise war Goyet selbst nicht wahlberechtigt, als er 1818 und 1819 die triumphalen Siege der Liberalen organisierte⁶⁴. Diese Tatsache führt eindringlich vor Augen, dass selbst im Rahmen eines strikt zensitären Systems Persönlichkeiten eine politische Schlüsselrolle spielen konnten, die dem *corps électoral* nicht angehörten. Der idealtypische Entwurf einer exklusiven Notabelngesellschaft, in der politische Wirkungsmöglichkeiten nahezu ausschließlich auf Grundbesitz basierten, muss daher für den regionalen Einzelfall kritisch hinterfragt werden, auch wenn er im nationalen Gesamtbild zutrifft⁶⁵. Die Zensushürde ist keineswegs als unüberwindbare Grenze zwischen einer politisch aktiven Elite und einer apolitischen und einflusslosen Masse zu verstehen⁶⁶. Goyet stand als materiell abgesicherter *agrégé* am Rande der Notabelngesellschaft, beeinflusste und transzendierte diese aber zugleich, indem er auch die nicht wahlberechtigte Bevölkerung als politische Zielgruppe ansprach und zu alternativen Formen politischer Partizipation, wie etwa Petitionen, ermutigte⁶⁷.

Goyets Anliegen war es, die Landbevölkerung seiner Heimat über ihre Rechte aufzuklären und sie auf diese Weise gegen eine Wiederherstellung des Ancien Régime zu mobilisieren, vor der er unablässig und nicht ohne Übertreibung in seinem Publikationsorgan »Le Propagateur de la Sarthe« warnte⁶⁸. Neben der journalistischen Beeinflussung seiner Mitbürger hatte für ihn die Erforschung der öffentlichen Meinung große Bedeutung. Um die politische Haltung der westfranzösischen *cultivateurs* kennenzulernen, ging Goyet in Le Mans auf den Markt.

⁶³ GOYET, Accusation de non-révélacion. Justice tardive. Février 1821. Goyet, de la Sarthe, à ses concitoyens, Paris 1821, BN: Lb⁴⁸ 3252, S. 1.

⁶⁴ In der erhaltenen Wählerliste von 1818 wird Goyet nicht genannt: vgl. »Listes électorales de 1818«, AS: 3 M 69. Im Sommer 1820 rechnete er damit, den Wahlzensus durch die Anrechnung des Vermögens seiner Schwiegermutter erreichen zu können. Vgl. GOYET, Commencement de persécutions, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1960, S. 16. Darauf gibt es jedoch keinerlei Hinweise. Die Wählerliste von 1820 (nur für das *collège de département*, d. h. das Viertel der Höchstbesteuerten) führt seinen Namen nicht auf (Vgl. Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: Maine 1089). Die Liste von 1822 ist leider nicht erhalten. Vgl. Gérard NAUD, Guide des archives de la Sarthe, Le Mans 1983, unter »Série M«.

⁶⁵ Zum Idealtypus einer agrarisch dominierten Notabelngesellschaft: vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 115f. und 128.

⁶⁶ Entsprechend hatte Constant schon 1817 betont, dass der Zensus von 300 Francs keine »ligne de démarcation« zwischen Wählern und Nichtwählern darstelle. Vgl. oben, S. 102. Zur politischen Mobilisierung von nicht wahlberechtigten Franzosen: vgl. CROOK, Suffrage et citoyenneté sous la Restauration, S. 85.

⁶⁷ Vgl. hierzu insbes. die noch zu behandelnde Petitionskampagne des Jahres 1820, die eine große Zahl von nicht wahlberechtigten Sarthois mobilisierte. Siehe unten, Kap. 4.6.2.

⁶⁸ Ursprünglicher Name: »Le Propagateur d'anecdotes curieuses et intéressantes«. Die sechzehnseitigen Ausgaben erschienen im Durchschnitt dreimal im Monat und kosteten jeweils 30 Centimes. Vgl. NEELY, Rural Politics, S. 318. Auf diese wichtige Provinzzeitung wird noch näher einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 4.3. und 4.6.3.

Dabei verstand er sich als das lokale Auge und Ohr seines Abgeordneten: »J'observe, j'interroge, j'étudie l'opinion publique et je vous transmets le fait de mes observations«⁶⁹. In dieser Funktion teilte er Constant auch unangenehme Wahrheiten mit. So schrieb er etwa im Dezember 1819, dass sich die »Leute vom Land« über ihre vier Deputierten beklagt hätten, weil diese zu selten politische Lageberichte aus Paris in ihr Département schickten⁷⁰. Dass die *cultivateurs* in der Sarthe lesend und diskutierend am politischen Leben teilnahmen, ist auch durch administrative Quellen belegt⁷¹.

Goyets politische Handlungsfähigkeit war nicht zuletzt durch die Existenz eines regionalen Netzwerks gewährleistet, das sich auf das gesamte Département erstreckte: In fast allen Hauptorten der Kantone saßen seine Verbindungsmänner⁷². Es war neben Goyets Publikationen ein überaus effizientes Instrument zur Beeinflussung und Lenkung der Wählerschaft in der Sarthe und erlaubte eine konzentrierte Vorbereitung der Wahlen in den vier Bezirken (Arrondissements) des Départements⁷³.

Während des Wahlkampfs des Jahres 1819 traf sich Goyet in seinem Haus und auf dem Markt von Le Mans mit liberalen Gesinnungsgenossen, um die Strategie gegenüber dem politischen Gegner zu besprechen⁷⁴. Er betrachtete seine politische Organisation als vorbildlich für ganz Frankreich. Das Geheimnis der liberalen Wahlsiege liege darin, in allen Départements und Kantonen tatkräftige Aktivisten zu finden (»centres«), um die herum sich weitere Anhänger gruppieren könnten⁷⁵. Was Goyet vorschwebte, war nichts anderes als die Schaffung eines liberalen Gegenstücks zu den staatlichen Departementsverwaltungen. Den Aufbau einer solchen Struktur hielt er für notwendig, da die Regierung in Gestalt ihrer Präfekten landesweit über politische »centres« verfüge⁷⁶.

Tatsächlich war es während der Restaurationszeit die Regel, dass die Departementsverwaltung zugunsten der *candidats ministériels* massiv in den Wahlkampf eingriff⁷⁷. Wer einen oppositionellen Kandidaten durchsetzen wollte, konnte sich

⁶⁹ Goyet an Constant, 11. Dezember 1819, Co 2158 [Correspondance, Nr. 116].

⁷⁰ Vgl. *ibid.*

⁷¹ Vgl. Bericht des Präfekten d'Estournel an Innenminister (Entwurf), 17. Dezember 1818 und Bericht des Unterpräfekten von Mamers, Contencin an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

⁷² Vgl. etwa den Bericht des Unterpräfekten von St. Calais über liberale Netzwerkstrukturen in Château-du-Loir und La Chartre: Unterpräfekt an Präfekt, 28. August 1820, AN: F7 9697; genaue Angaben für das Arrondissement von Mamers: »Notes sur les électeurs et autres citoyens, présumés avoir de l'influence dans les cantons«, 7. Juli 1820, 3 M 73; GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 43 f.; ferner Goyets eigene Berichte über seine Organisation in der Zeitung »La Renommée«, 25. Juli und 7. September 1819.

⁷³ Goyet sprach von liberalen »commissions de canton«. Goyet an Constant, 30. November 1819, Co 2451 [Correspondance, Nr. 1].

⁷⁴ Vgl. Goyet an Constant, 27. Januar 1819, Co 2118 [Correspondance, Nr. 10].

⁷⁵ Vgl. Goyet an Constant, 6. Juli 1819, Co 2135 [Correspondance, Nr. 61].

⁷⁶ Vgl. *ibid.*

⁷⁷ Vgl. zu diesen Praktiken mit zahlreichen Beispielen: WEIL, *Élections législatives*, 1895, S. 101–122; Robert S. ALEXANDER, »No Minister«: French Restoration Rejection of Autho-

oft nicht damit begnügen, die Wähler für diesen zu gewinnen. Ebenso wichtig war es, die Manipulationsversuche der weisungsgebundenen Präfekturen erfolgreich abzuwehren. Die Administratoren verfügten über ein breit gefächertes Instrumentarium halblegalen oder illegalen Maßnahmen, das von Wahlempfehlungen über das Aufhängen unleserlicher Wählerlisten bis hin zur willkürlichen Streichung missliebiger *électeurs* reichte⁷⁸.

Der Kontakt zwischen Goyet und Constant kam durch die Vermittlung des liberalen Journalisten Sauquaie-Souliné zustande, der selbst aus der Sarthe stammte und zusammen mit Constant für den »*Mercure de France*« und später als Redakteur für »*La Renommée*« tätig war⁷⁹. Bereits bei den Wahlen im Herbst 1818 war es Goyet mithilfe der beschriebenen Organisation gelungen, die Wähler der Sarthe für eine ausschließlich aus Liberalen bestehende Deputation zu gewinnen, der neben den Einheimischen Hardouin und Delahaye auch der berühmte Revolutionsgeneral La Fayette angehörte⁸⁰.

Bei der Wahl La Fayettes hatte Goyet seine organisatorischen und propagandistischen Fähigkeiten ganz besonders unter Beweis gestellt. Der Wahlprozess zog sich über mehrere Tage hin, weil La Fayette in der ersten Runde die erforderliche Mehrheit verfehlt und ein bereits gewählter Kandidat seinen Rücktritt erklärt hatte⁸¹. Da sich die hauptsächlich auf dem Land ansässigen Anhänger der Liberalen eine längere Abwesenheit von ihren Höfen bzw. Gütern während der Aussaat kaum leisten konnten, drohte das liberale Stimmenpotential zusammenzuschrumpfen. Goyet begegnete dieser Gefahr wirkungsvoll, indem er die »campagnards« gruppenweise in Cafés und Herbergen versammelte und durch ein eilig gedrucktes Flugblatt zum Bleiben und zur politischen Geschlossenheit aufforderte⁸².

Diese Bemühungen führten schließlich zum Erfolg: Im zweiten Wahlgang erhielt La Fayette die absolute Mehrheit. Nun war noch das Mandat des zurückgetretenen Kandidaten zu vergeben. Goyet wollte dafür einen landesweit bekannten Politiker gewinnen, der nicht in der Sarthe ansässig war. Wegen der regionalpatriotischen Haltung seiner Mitbürger bedurfte diese Absicht der Rechtfertigung. In seiner Zeitung »*Le Propagateur*« erklärte Goyet deshalb schon vor den Wahlen

ritarianism, in: David LAVEN, Lucy RIAL (Hg.), *Napoleons Legacy. Problems of Government in Restauration Europe*, Oxford, New York 2000, S. 29–47. Das System des *travail électoral* wurde auch unter der Julimonarchie fortgeführt und erlebte seinen Höhepunkt im Zweiten Kaiserreich mit der *candidature officielle*. Vgl. Laurent QUÉRO, Christophe VOILLIOT, *Travail électoral et pratiques administratives dans le cadre du suffrage censitaire. Enquête d'un refus*, in: *Revue d'histoire du XIX^e siècle* 26–27 (2003), p. 131–147; Manfred WÜSTEMEYER, *Demokratische Diktatur. Zum politischen System des Bonapartismus im Zweiten Empire*, Köln, Wien 1986, insbes. S. 264 f.

⁷⁸ Vgl. *ibid.*; BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 230.

⁷⁹ Vgl. *Correspondance*, Introduction, S. 8.

⁸⁰ Vgl. das Wahlprotokoll von 1818: AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822.

⁸¹ Vgl. *ibid.*

⁸² Der Text des Flugblatts ist abgedruckt in: GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 60; vgl. auch Goyets eigenen Bericht in der Zeitung »*La Renommée*«, 7. September 1819.

von 1818, dass es sinnvoll sei, neben einheimischen Abgeordneten auch eine Pariser Persönlichkeit mit besonderen rhetorischen Fähigkeiten und guten Kontakten zu den Ministerien in die Deputation zu wählen⁸³. Ein solches Vorgehen sei nicht nur durch Artikel 42 der Charte gedeckt, sondern entspreche durchaus auch dem Sinn des Abgeordnetenmandats, da die Deputierten nicht einzelne Départements, sondern die gesamte französische Nation zu vertreten hätten⁸⁴. Goyet äußerte diese Überzeugung später auch in einem Brief an Constant: »Je suis formellement autorisé à vous prier de ne point vous occuper d'intérêts particuliers à notre département pendant la session. Donnez vous tout entier à l'étude et à la défense des intérêts généraux«⁸⁵. Dieses Mandatsverständnis stand in der Tradition des revolutionären Vertretungsgedankens, wie er von Sieyès am 7. September 1789 in der Constituante ausformuliert worden war: »[...] tout député est représentant de la nation entière«⁸⁶. 1791 war dieser Grundsatz und die damit verbundene Ablehnung des imperativen Mandats in die erste geschriebene Verfassung Frankreichs eingegangen⁸⁷.

Die Wähler der Sarthe scheinen sich dem von Goyet vertretenen Mandatsverständnis wenigstens insoweit angeschlossen zu haben, als sie tatsächlich zwei fremde Abgeordnete wählten: Nach dem General La Fayette errang am 26. März 1819 Benjamin Constant mit 667 von 1051 Stimmen ein Mandat für das westfranzösische Département⁸⁸.

Da Constant außer der Bekanntschaft mit seinem Journalistenkollegen Sauquaire-Souligné keine Kontakte zum Département Sarthe unterhielt, muss dieser Wahlsieg auf seine nationale Popularität und mehr noch auf die Effizienz von Goyets regionaler Wahlkampforganisation zurückgeführt werden. Dieser verstand es in erstaunlichem Maße, die Opfer der Reaktionsperiode von 1815/1816 und die Eigentümer von Nationalgütern für die liberale Sache zu gewinnen. Constant selbst war am Wahlkampf so gut wie nicht beteiligt. Er blieb in Paris und beschränkte sich darauf, brieflich mit Goyet zu korrespondieren, der seinen Kandidaten am 22. Februar 1819 in seiner Zeitung »Le Propagateur« den Wählern vorstellte⁸⁹. Goyet hob insbesondere Constants weitreichende politische Kenntnisse hervor, die ihm in der Alten und in der Neuen Welt (!) einen hervorragenden Ruf eingebracht hätten. Außerdem appellierte er an den Regionalstolz der Sarthois:

⁸³ Vgl. *Le Propagateur*, April 1818, Text zitiert bei: GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 51 f.

⁸⁴ »[...] les députés ne sont pas les mandataires de tel ou tel département, mais les députés de toute la nation française [...]«, *Le Propagateur*, Nr. 12, 19. Mai 1818, S. 184; Art. 42 der Charte legte fest, dass die Deputation nur zur Hälfte aus im Département ansässigen Abgeordneten bestehen musste.

⁸⁵ Goyet an Constant, 24. April 1819, Co 2128 [Correspondance, Nr. 42].

⁸⁶ Zitiert nach: JAUME, *Le discours jacobin et la démocratie*, S. 285.

⁸⁷ Vgl. oben, S. 129.

⁸⁸ Vgl. die Wahlprotokolle vom 25./26. März 1819: AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 195–197. Am selben Tag wurde auch der liberale Bürgermeister von Parigné-l'Évêque, Picot-Desormaux, zum Abgeordneten gewählt.

⁸⁹ Vgl. *Le Propagateur*, Nr. 34, 21. Januar 1818, S. 545 f.

Constant sei 1818 bei den Wahlen in Paris knapp gescheitert; im Departement Sarthe biete sich nun die Möglichkeit, die Fehlentscheidung der Pariser Wähler zu korrigieren: »[...] ce que Paris n'a pu faire, vous le pouvez, vous le ferez«⁹⁰. Die politisch-moralische Aufwertung der Provinz gegenüber der Hauptstadt war ein Thema, das Goyet im Briefwechsel mit Constant immer wieder aufgriff. Die Departements galten ihm als ein Hort des gesunden Menschenverstands, während in Paris Theorien ausgebrütet würden, die nur der Anarchie oder dem Despotismus zugute kommen könnten⁹¹.

Auch im Wahlkampf des Jahres 1819 hatte Goyet mit administrativen Widerständen zu kämpfen. So hatte etwa Präfekt Pépin de Bellisle 127 *cultivateurs* der liberalen Hochburg Mamers von der Wählerliste streichen lassen. Goyet glaubte, dass dies geschehen sei, um Constants Wahlchancen zu verringern⁹². Außerdem verbreiteten die Gegner der Liberalen Gerüchte, denen zufolge Constant seine Kandidatur in der Sarthe zugunsten eines anderen Departements aufgegeben habe⁹³. Der moralischen Diskreditierung des Kandidaten diene schließlich der Verweis auf seinen spektakulären Seitenwechsel im Frühjahr 1815⁹⁴. Nach der Landung Napoleons in Südfrankreich hatte Constant ja damals in zwei vielbeachteten Zeitungsartikeln dem »Tyranen« und neuen »Attila« mit starken Worten den Kampf angesagt, dann aber nach der Flucht des Königs das Amt eines kaiserlichen Staatsrats übernommen und maßgeblich an der Abfassung des Acte additionnel mitgewirkt⁹⁵. An diese Inkonsequenz erinnerten nun Constants Gegner, um ihn bei den Bonapartisten – unter Verweis auf den Attila-Vergleich – als Feind Napoleons und bei den Liberalen als charakterlosen Ehrgeizling darzustellen. Um diese Attacken parieren zu können, bat Goyet seinen Kandidaten um eine schriftliche Rechtfertigung, die er in den »Propagateur« einfügen wollte⁹⁶. Constant schickte ihm daraufhin eine kurze Apologie und erklärte sein Verhalten zusammenfassend in zwei pointierten Sätzen: Als Napoleon *kam*, musste man die Charte gegen ihn verteidigen. Als er dann aber *angekommen war*, schien es not-

⁹⁰ Vgl. *ibid.*, S. 546.

⁹¹ Vgl. Goyet an Constant, 29. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

⁹² Vgl. Goyet an Constant, 10. März 1819, Co 2123 [Correspondance, Nr. 27]. Die Korrespondenz zwischen Pépin de Bellisle und dem Innenministerium lässt allerdings annehmen, dass der Präfekt diese Wähler lediglich deshalb ausschloss, weil sie das erforderliche Steueraufkommen nicht nachgewiesen hatten. Vgl. Präfekt Pépin de Bellisle an Innenminister, 14. März 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 185–187. Claviers Feststellung, Decazes habe Pépin de Bellisles Vorgehen getadelt, ist sachlich unzutreffend (CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 50). Clavier bezieht sich auf den Briefentwurf eines Beamten, der vom Minister nicht unterschrieben wurde. Decazes hat die Eliminierung der Wähler durch eine eigenhändige Randnotiz in einem internen Bericht gebilligt: vgl. den Bericht vom 19. März 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 192.

⁹³ Vgl. Goyet an Constant, 10. März 1819, NAF 1589, fol. 23f. [Correspondance, Nr. 19].

⁹⁴ Vgl. Goyet an Constant, 3. Februar 1819, Co 2120 [Correspondance, Nr. 15].

⁹⁵ Vgl. oben, Kap. 2.3.

⁹⁶ Vgl. Goyet an Constant, 3. Februar 1819, Co 2120 [Correspondance, Nr. 15].

wendig, ihn im Kampf gegen die ausländischen Invasoren zu unterstützen⁹⁷. Goyet gab sich mit Constants Darstellung zufrieden und nahm seinen Kandidaten in der 40. Ausgabe des »Propagateur« gegen den Vorwurf des Opportunismus in Schutz⁹⁸.

Goyet erkannte, dass der Wahlerfolg wesentlich davon abhing, ob sich das bonapartistische Lager für Constant gewinnen ließ. Dabei ging er davon aus, dass das Bündnis mit den Anhängern Napoleons nur taktischer Natur sein konnte, da er in ihnen keine echten Liberalen sah⁹⁹. In der Sarthe war die Allianz zwischen Republikanern und Bonapartisten wesentlich durch die Verfolgungen bedingt, denen beide Gruppen nach dem napoleonischen Intermezzo der »Hundert Tage« ausgesetzt waren. Auch nach der zweiten Abdankung Napoleons war es dort zu bonapartistischen Provokationen gekommen, die vom öffentlichen Zeigen kaiserlicher Bildnisse und Symbole bis hin zu bewaffneten Überfällen reichten¹⁰⁰.

Die gerichtlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen die »Verräter« der »Cent-Jours« wurden durch eine Säuberung des Verwaltungsapparats ergänzt, die im Departement Sarthe zu insgesamt 622 Entlassungen führte¹⁰¹. Dadurch entstand ein Klima des Hasses und des Misstrauens, das auch die folgenden Jahre prägte und wesentlich zu den liberalen Wahlsiegen der Jahre 1818/1819 beitrug, da sich die »patriotes« erfolgreich als Anwälte der Verfolgten profilierten. Dieser Befund ist nicht nur dem liberalen Schrifttum zu entnehmen, sondern findet auch in einem ausführlichen Lagebericht des Präfekten Pépin de Bellisle eine klare Bestätigung:

[...] les indépendants exagérés, qui partout ailleurs ne forment qu'un parti peu nombreux, ont su grossir leurs rangs dans ce département de tous les mécontents qu'a fait l'administration depuis 1815, et ils ont une force numérique qui leur assure la majorité dans les assemblées publiques¹⁰².

Da sich Goyet selbst als Opfer des ultraroyalistischen Präfekten Pasquier sah, verwundert es nicht, dass er den Beamten für diese Säuberungs- und Strafmaßnahmen *en bloc* verantwortlich zu machen suchte. Für die Liberalen war es strategisch überaus sinnvoll, Pasquier als konterrevolutionären Verfolger darzustellen. Indem Goyet seinen persönlichen Feind für die Entlassung der 1815 zu Napoleon

⁹⁷ Constant an Goyet, 6. Februar 1819, NAF 15891, fol. 16 [Correspondance, Nr. 16].

⁹⁸ Vgl. Le Propagateur, Nr. 40, 21. März 1819, S. 641. Constant publizierte noch im selben Jahr eine Reihe von offenen Briefen, in denen er sein Verhalten verteidigte und zugleich die reaktionären Forderungen der Ultraroyalisten für das Scheitern der Ersten Restauration im Jahr 1815 verantwortlich machte: »Lettres sur les Cent-Jours«, erschienen in »La Minerve française« (1819/20); erneut abgedruckt in: CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV.

⁹⁹ Vgl. Goyet an Constant, 3. Februar 1819, Co 2120 [Correspondance, Nr. 15].

¹⁰⁰ So wurden etwa am 15. Februar 1816 sieben Bauern aus der Bande der *vautours de Bonaparte* durch ein Sondergericht (*cour prévôtale*) in Le Mans zum Tode verurteilt. Vgl. GRIGNON, Le parti libéral dans la Sarthe, S. 23.

¹⁰¹ Vgl. Constants Rede am 15. Mai 1819, AP 26, S. 74; vgl. hierzu die detaillierte Auflistung der Absetzungen, Verbannungen etc. in: Le Propagateur, Nr. 38 (18. Februar 1819), S. 599–602.

¹⁰² Präfekt Pépin de Bellisle an Innenminister, 20. Februar 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Elections 1809–1822, Dok.-Nr. 179.

übergetretenen Beamten und Angestellten verantwortlich machte, konnte er das bonapartistische Lager in den liberalen Wählerblock integrieren. Das in der Person Jules Pasquier verdichtete Feindbild gab der linken Opposition einen Zusammenhalt, der auf der Grundlage der wenigen positiven Übereinstimmungen zwischen Bonapartisten und Liberalen nur schwer herzustellen gewesen wäre¹⁰³.

Neben den genannten Repressionsmaßnahmen warf Goyet dem Präfekten vor, öffentliche Mittel in schwarze Kassen umgeleitet und für den Ausbau des katholischen Schulwesens verwendet zu haben¹⁰⁴. Dieses Verhalten hielt Goyet für umso verwerflicher, als es sich um Entschädigungszahlungen handelte, die dem Département Sarthe für die schweren Lasten der preußischen Okkupation bewilligt worden waren. Er hatte Pasquier deswegen 1818 vor dem Conseil d'État wegen Amtsmissbrauch angeklagt, war aber mit diesem Vorstoß gescheitert¹⁰⁵. Für die öffentliche Auseinandersetzung mit Pasquier nutzte der »grand électeur« seine Zeitung und mehrere Broschüren¹⁰⁶. Auf der Grundlage von Goyets Informationen griff schließlich auch Constant den früheren Präfekten am 15. Januar 1820 in der Kammer scharf an:

[...] pendant trois ans, ce département a été en butte aux plus horribles vexations; des destitutions en masse y ont été prononcées; des citoyens y ont été l'objet des persécutions les plus violentes; les plus respectables, les plus estimés, les plus patriotes ont été livrés à des commissions étrangères [Goyet vor dem preußischen Kriegsgericht]. Les persécutions, Messieurs, les destitutions ont eu lieu sous l'administration d'un préfet [Präfekt Jules Pasquier] que Monsieur le ministre des Affaires étrangères [Außenminister Étienne-Denis, duc de Pasquier] connaît fort bien¹⁰⁷.

Die liberale Kritik an Pasquier war allerdings nur zum Teil gerechtfertigt. Der Präfekt hatte sein Département während der Okkupation so engagiert gegen die ruinösen Forderungen des preußischen Militärs verteidigt, dass er nach Magdeburg deportiert wurde und erst nach einer Intervention des Königs von Preußen wieder freikam¹⁰⁸. Zudem scheint Pasquier gegen die Parteigänger Napoleons vergleichsweise moderat vorgegangen zu sein. So forderte er etwa den Unterpräfekten von Saint-Calais zur Mäßigung auf und wurde selbst nur dann tätig, wenn er Beweise in der Hand hatte¹⁰⁹. Die öffentliche Auseinandersetzung mit Pasquier

¹⁰³ Zur Bedeutung der bonapartistischen Klientel: vgl. unten, Kap. 4.7.3.

¹⁰⁴ Zusammenfassend zu diesem Fall: vgl. CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 212.

¹⁰⁵ Vgl. Conseil d'État. Registre des délibérations, 22. Juli 1818, Kopie in AS: 4 M 420. Auch das Innenministerium war der Meinung, dass Pasquier durch die Zweckentfremdung von kommunalem Vermögen seine Kompetenzen überschritten hatte. Vgl. Decazes an Pasquier, 9. April 1818, AS: 4 M 480.

¹⁰⁶ Vgl. u. a.: Le Propagateur, Nr. 27, 3. September 1818, S. 32–34; GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, dimanche, 4 octobre 1818, sur les élections, Le Mans, o. J. [1818], BN: Lb⁴⁸ 1145, S. 14.

¹⁰⁷ CONSTANT, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 74.

¹⁰⁸ Vgl. Brief des preußischen Generalmajors Rödlich an Pasquier, 2. September 1815, Faksimile bei: Emmanuel DE BEAUCOURT, Jules Pasquier, préfet de la Sarthe, in: Revue historique et archéologique du Maine, 3. Serie, Bd. 15 (1995), 57–71, hier S. 67.

¹⁰⁹ Vgl. GRIGNON, Le parti libéral dans la Sarthe, S. 22.

führt in aller Deutlichkeit vor Augen, dass liberale Publizistik und Parlamentspolitik vor polemischen Überzeichnungen und populistischen Meinungskampagnen nicht zurückschreckte, wenn es darum ging, politische Feindbilder zu personalisieren.

4.3. Wählermobilisierung im politischen Niemandsland *Goyets politische Pädagogik*

Charles Goyets Wahlkampfaktivitäten führen in aller Deutlichkeit vor Augen, dass die Vorbereitung parlamentarischer Repräsentation auf der Ebene eines Departements etwas gänzlich anderes war als die von Constant in der Theorie vertretene Erfassung von empirisch gegebenen Partikularinteressen. Zwar bestanden im Departement Sarthe infolge der revolutionären Eigentumsverschiebungen und der Erfahrungen der Reaktionsperiode nach der Zweiten Restauration durchaus bei vielen Wählern politisch nutzbare Interessenlagen. Die nachfolgenden Beobachtungen lassen jedoch – gewissermaßen in Nahaufnahme – erkennen, dass diese oft vopolitischen Erwartungen, Ängste und Ansprüche erst durch Goyets Netzwerk zu einer politischen Willenseinheit formiert wurden, die den Liberalen nicht nur spektakuläre Wahlsiege ermöglichte, sondern darüber hinaus die »habitants de la Sarthe« überhaupt erst als parlamentarisch repräsentierbares Kollektiv in Erscheinung treten ließ.

Um die Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit von Goyets Wahlkampforganisation besser einschätzen zu können, ist es notwendig, sich ein Bild von den politischen Kräfteverhältnissen im Departement Sarthe zu machen. Hierzu steht der bereits zitierte Bericht des Präfekten Pépin de Bellisle zur Verfügung, der kurz vor den Wahlen von 1819 entstanden ist¹¹⁰. Diesem typischen *rapport préfectoral* ist zu entnehmen, dass es damals im Departement zwei starke politische Gruppierungen gab: »les ultrá« [sic]¹¹¹, d. h. die Ultraroyalisten, und »les ultra-libéraux«, d. h. die liberalen »indépendants«. Schon durch die Verwendung des Präfixes »ultra« verdeutlichte Pépin de Bellisle, dass er beide Gruppierungen als extremistisch und oppositionell einstufte. Dies galt seiner Meinung nach vor allem für die royalistische Rechte, in deren Reihen sich die reichsten Grundbesitzer, die Gesamtheit des Klerus und die an der konterrevolutionären Chouannerie beteiligte Gruppe innerhalb der Landbevölkerung zusammengefunden hatten¹¹². Pépin de Bellisles Einschätzung zufolge war diese zahlenmäßig wichtige Strömung zu keinerlei Kooperation mit der Regierung bereit. Die »indépendants« hielt der Präfekt für eine eigentlich eher kleine Gruppe, der es aber in der Sarthe gelungen sei, nach 1815 das Potential der Unzufriedenen für sich zu nutzen. Durch die Mobilisierung

¹¹⁰ Vgl. Präfekt Pépin de Bellisle an Innenminister, 20. Februar 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 179. Pépin de Bellisle stand den Doktrinären nahe. Er war u. a. eng mit dem Herzog von Broglie befreundet. Vgl. DE BROGLIE, Souvenirs, Bd. 1, S. 258.

¹¹¹ Dies ist die von Pépin de Bellisle verwendete Schreibweise.

¹¹² Vgl. Präfekt Pépin de Bellisle an Innenminister, 20. Februar 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 179.

dieser Wählergruppe verfügten die »indépendants« nun über eine Mehrheit im Wahlkollegium; der Sieg Benjamin Constants sei daher so gut wie sicher. Da sich die Regierung weder auf die Liberalen noch auf die Ultraroyalisten stützen könne, komme es darauf an, die bisher sehr schwache gemäßigte Partei (»parti modéré«) zu einem Machtfaktor aufzubauen. Bis zur Wahl am 26. März werde dies aber nicht mehr gelingen¹¹³.

Wenn dem Bericht des Präfekten Glauben zu schenken ist, gab es also 1819 in der Sarthe lediglich zwei politisch ernstzunehmende Gruppierungen: die Ultraroyalisten und die Linksliberalen. Das in der Deputiertenkammer so wichtige Zentrum um Royer-Collard und de Serre spielte dagegen offenbar keine entscheidende Rolle. Dieser Befund wurde anderthalb Jahre später durch ein »Tableau de la situation politique et morale du département« bestätigt, das ebenfalls Pépin de Bellisle verfasst hatte¹¹⁴. Diesem Bericht zufolge bestand zwischen den Ultraroyalisten und den »indépendants« nun eine Pattsituation. Interessanterweise hob der Präfekt hervor, dass der Ausgang der Wahl entscheidend von den »électeurs à cent écus« abhängе. Damit waren diejenigen Wähler bezeichnet, deren Steueraufkommen knapp über dem erforderlichen Minimum von 300 Francs lag¹¹⁵. Es scheint sich bei dieser Gruppe um das politische »Zünglein an der Waage« gehandelt zu haben. Goyet sei es zweimal (1818 und 1819) gelungen, diese Gruppe zu gewinnen und so die Wahlen für die Liberalen zu entscheiden:

On peut avec de l'habileté en [bezogen auf die Pattsituation] tirer parti pour influencer les élections lorsque, par l'effet du système électoral en vigueur, l'une des deux opinions se trouve mieux représentée que l'autre dans les collèges, et c'est ce qu'a fait le S^r Goyet avec le succès le plus complet à deux reprises différentes; mais s'il est facile de déterminer des électeurs à cent écus à faire les choix les plus violents dans l'espoir que leurs intérêts, qui sont ceux de la Révolution, seront mieux représentés et mieux soutenus dans la Chambre des députés, il ne l'est pas de pousser ces mêmes hommes à des excès; surtout lorsque le gouvernement ne fait rien qui puisse les alarmer relativement à leurs droits et à leurs propriétés [...] ¹¹⁶.

Mit Blick auf die soziale Zusammensetzung der liberalen Wählerschaft lässt sich diesem Bericht folgende Information entnehmen: Der politische Erfolg der Liberalen war durch die Integration von Wählern ermöglicht worden, deren Steueraufkommen knapp oberhalb der Zensusgrenze lag. Dieser Personenkreis hatte Pépin de Bellisles wie auch später Nugents Einschätzung nach ein ausgeprägtes Inte-

¹¹³ Vgl. *ibid.*

¹¹⁴ Präfekt Pépin de Bellisle an den *directeur général de la police* [nachfolgend »Generaldirektor der Polizei«], 12. Juli 1820, AN: F⁷ 9697.

¹¹⁵ Ein Écu entsprach drei Francs. Vgl. Artikel »Écu«, in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 7, 1, Paris 1870, S. 73 f. Die »électeurs à cent écus« waren auch für die politischen Zahlenspiele seines Nachfolgers Nugent von zentraler Bedeutung. Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 20. Juli 1822, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 274.

¹¹⁶ Präfekt Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 12. Juli 1820, AN: F⁷ 9697. Zu einer ganz ähnlichen Einschätzung gelangte schon 1818 der Unterpräfekt von Mamers in einem Bericht an den Präfekten vom 20. November 1818 (AS: 3 M 73).

resse an der Unumkehrbarkeit der revolutionsbedingten Eigentumsverschiebungen¹¹⁷.

Wie gelang es nun Goyet und seinen Mitarbeitern, dieses Publikum anzusprechen? Auskunft über die konkrete Arbeitsweise seines Netzwerks und seine journalistischen Aktivitäten bieten einerseits von ihm selbst geschriebene Berichte und Briefe, andererseits aber auch das Verwaltungsschrifttum der Präfektur von Le Mans. Diese beiden Quellengruppen wurden aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln verfasst, decken sich aber in wesentlichen Punkten – so etwa in der Einschätzung der *biens nationaux* als eines politischen Schlüsselthemas. Es ist daher möglich, Goyets Aussagen über Situation und Strategie der Liberalen in der Sarthe zumindest partiell durch administrative Quellen zu bestätigen und so den subjektiven Bereich der liberalen Selbstdarstellung zu verlassen.

Nach eigenem Bekunden fand Goyet zu Beginn der Restaurationszeit ein Département vor, in dem ein beträchtliches liberales Wählerpotential existierte, das aber noch nicht politisiert war und somit keinen politischen Machtfaktor darstellen konnte¹¹⁸. Diese Feststellung deckt sich mit den oben besprochenen Aussagen des Präfekten Pépin de Bellisle über die Bedeutung von Unzufriedenen und Revolutionsprofiteuren innerhalb der liberalen Wählerschaft¹¹⁹. Goyet erreichte diese Gruppe zunächst einmal durch intensive publizistische Propaganda im ländlichen Raum. Im Jahr 1818 beschrieb er seine Ausgangsposition folgendermaßen: In den Städten der Sarthe seien die liberalen Zeitungen »La Minerve«, »Bibliothèque historique« und »Lettres normandes« sehr verbreitet gewesen; auf dem Lande habe sie dagegen niemand gelesen, da es dort keine Bücherverleiher gebe¹²⁰. Da Goyet die Landbevölkerung ausschließlich dem Einfluss adliger Notabeln ausgesetzt sah, hielt er es für unerlässlich, die Verfügbarkeit von liberalem Schrifttum außerhalb der städtischen Zentren zu verbessern. Er entschloss sich deswegen, eine Reihe von Broschüren und eine Zeitung herauszugeben, in der sich lokale Themen mit Auszügen aus der liberalen Pariser Presse verbanden. Gleichzeitig baute er ein hauptsächlich aus Opfern der Repressionspolitik von 1815 bestehendes Netzwerk auf, das die Verteilung dieser Schriften bis in die kleinsten Dörfer hinein gewährleistete¹²¹.

In den Jahren 1818–1820 war der »Propagateur d'anecdotes curieuses et intéressantes« Goyets wichtigste publizistische Waffe¹²². Es handelte sich dabei um eine scharf antiklerikal ausgerichtete Zeitung, die den Anspruch erhob, die Sor-

¹¹⁷ Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 20. Juli 1822, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 274.

¹¹⁸ Vgl. Goyet an Constant, 26. März 1822, Co 1842 [Correspondance, Nr. 358].

¹¹⁹ Präfekt Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 12. Juli 1820, AN: F⁷ 9697.

¹²⁰ Vgl. Le Propagateur, Nr. 38, 18. Februar, S. 612. Goyet übertrieb hier sicher, da in den administrativen Quellen durchaus davon ausgegangen wurde, dass Zeitungen wie »La Minerve« dem ländlichen Publikum zugänglich waren. Vgl. den bereits zitierten Bericht des Unterpräfekten von Mamers an den Präfekten vom 20. November 1818, AS: 3 M 73.

¹²¹ Vgl. Goyets Angaben in: Le Propagateur, Nr. 38, 18. Februar 1818, S. 613.

¹²² Februar 1818–Juli 1820. Zum Erscheinungsverlauf: Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre (1810–1830), AS: 2 J 25.

gen und Interessen der westfranzösischen Landbevölkerung zu artikulieren. In seinem bewusst volkstümlichen Ton stand das Blatt den Schriften Paul-Louis Couriers nahe, der unter anderem auch eine »Gazette du village« herausgab¹²³. Das Hauptziel von Goyets Zeitung war es, die *cultivateurs* über ihre Rechte aufzuklären und im liberalen Sinne zu politisieren – »Nous prouvons que les subalternes ont d'autres droits que de se taire et d'obéir«¹²⁴. Mit dieser »plébéianisation du journalisme«¹²⁵ war Goyet in der Sarthe überaus erfolgreich. Den burlesken Stil seines Publikationsorgans rechtfertigte er mit dem großen Einfluss, den man durch sprachliche und thematische Anpassung auf die Landbevölkerung nehmen könne¹²⁶. Selbstbewusst stellte er Anfang 1819 fest, dass sich seine Leser darin sogar über das Wetter informierten. Constants »Minerve« schreibe für Frankreich und Europa, der »Propagateur« dagegen solle die *cultivateurs* der Sarthe »elektrisieren«¹²⁷.

Goyets Zeitung war trotz ihres aufklärerischen Grundtenors keineswegs das Medium einer tendenzfreien Staatsbürgerkunde. Politisch-rechtliche Information und Werbung für die liberale Sache gingen fließend ineinander über. Goyets entscheidende politische Leistung bestand darin, die zunächst weitgehend apolitischen *cultivateurs* in ihrer ländlichen Lebenswelt publizistisch zu erreichen, die dort vorhandenen Ressentiments gegenüber reaktionären Adligen, Klerikern und korrupten Beamten in politische Forderungen zu transformieren und das so entstandene Stimmenpotential zugunsten La Fayette und Constants abzuschöpfen. Eines der wichtigsten Themen des »Propagateur« war die Bedrohung der *biens nationaux* durch klerikale und aristokratische Kräfte. Dieser Aspekt nahm deshalb so viel Raum ein, weil die großbäuerlichen Käufer von Nationalgütern ein entscheidendes Wählerpotential bildeten¹²⁸.

Der Begriff »cultivateur« bezeichnete im Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts vorwiegend Personen, die selbst in der Landwirtschaft tätig waren¹²⁹. Mit Blick

¹²³ Vgl. Gazette du village, Nr. 4, in: Paul-Louis COURIER, Collection complète des pamphlets et opuscules littéraires, Brüssel 1827, S. 461–480. Schon Gustave Rudler hat Goyet treffend mit dem ungleich bekannteren Courier verglichen. Vgl. RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 74; zu Couriers Werk: vgl. JARDIN, Histoire du libéralisme politique, S. 243–245.

¹²⁴ Le Propagateur, Nr. 4, 12. März 1818, S. 59.

¹²⁵ Christine PEYRARD, Le journalisme et la diffusion de l'idée républicaine dans la Sarthe de la Première à la Seconde République, in: Raymonde MONNIER (Hg.), Révolution et République. L'exception française. Actes du colloque de Paris I, Sorbonne, 21–26 septembre 1992, Paris 1994, S. 511–522, hier S. 514.

¹²⁶ Vgl. Goyet an Constant, 18. Januar 1819, Co 2117 [Correspondance, Nr. 8].

¹²⁷ Vgl. *ibid.*

¹²⁸ In dieser Einschätzung waren sich die Liberalen und die regierungstreue Departementsverwaltung einig. Vgl. Goyet an Constant, 29. Januar 1820, Lausanne, Co 1734 [Correspondance, Nr. 127] und folgende Präfectenberichte: Präfect Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 12. Juli 1820; Präfect Nugent an Innenminister, 19. März 1822, AN: F⁷ 9697.

¹²⁹ Vgl. Maurice AGULHON, La propriété et les classes sociales, in: Georges DUBY (Hg.), Histoire de la France rurale, Bd. 3: Apogée et crise de la civilisation paysanne 1789–1914, Paris 1976, S. 87–107, hier S. 94. Vgl. hierzu auch die Definition des Dictionnaire de l'Aca-

auf die von Goyet angesprochenen *cultivateurs* ist zweifelsfrei festzustellen, dass diese die Bewirtschaftung ihres Landes persönlich übernahmen und sich damit in sozioprofessioneller Hinsicht erheblich von den zumeist in der Stadt von ihren Pachteinkünften lebenden *propriétaires* aus Bürgertum und Adel unterschieden. Nur so ist es zu erklären, dass es ihnen gerade zur Zeit der Aussaat Schwierigkeiten bereitete, sich mehrere Tage zur zentral stattfindenden Wahl der Abgeordneten in Le Mans aufzuhalten. So lobte Goyet etwa die *cultivateurs* dafür, dass sie trotz einer administrativen Verzögerung des Wahlvorgangs im Jahr 1818 in Le Mans geblieben seien und auf diese Weise den liberalen Sieg ermöglicht hätten: »[...] nos fermes et honorables cultivateurs, insensibles à leurs propres affaires (*au milieu de la semaille*), ont eu l'inconcevable courage de bivouaquer sous nos halles«¹³⁰.

Auch in der Zeitung »La Minerve« wurden die *cultivateurs* als eine wichtige Wählergruppe hervorgehoben und eindeutig als ein fest in die »travaux de l'agriculture« eingebundener Personenkreis gekennzeichnet¹³¹. Auf den nichtbürgerlichen Hintergrund dieser ländlichen Wähler verwies ferner die Feststellung, dass *cultivateurs* mitunter Analphabeten waren. Dies stellte bei den Wahlen ein Problem dar, da ihnen Stimmzettel mit Namen von regierungsnahen Abgeordneten untergeschoben werden konnten, die sie überhaupt nicht wählen wollten¹³².

In einem administrativen Bericht wurde Goyets Zielgruppe sogar den »pay-sans« zugerechnet¹³³. Dennoch wäre es irreführend, die von ihm mobilisierten Wähler als einfache »Bauern« zu betrachten. Mit einem direkten Steueraufkommen von mindestens 300 Francs gehörten sie zu einer sozialen Spitzengruppe von landesweit nur ca. 100 000 Individuen¹³⁴. Die wahlberechtigten *cultivateurs* sind daher als ausgesprochene Großbauern anzusehen. Tatsächlich lag die typische Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebs in dem als liberale Hochburg bekannten Bezirk Mamers zwischen 25 und 60 Hektar¹³⁵. Hält man sich vor Augen, dass die für die Existenzsicherung einer fünfköpfigen Familie erforderliche Anbauflä-

démie française, 61835, S. 464: »Cultivateur. [...] Celui qui cultive la terre ou qui exploite une terre, un domaine«.

¹³⁰ Artikel Goyets über die liberalen Wahlerfolge in der Sarthe in: La Renommée, 7. September 1819. Auch die Departementsverwaltung ging davon aus, dass die »électeurs des campagnes« nur ungern in die Stadt kamen. Auf diese Beobachtung stützten sich sogar Pläne für eine gegen die Liberalen gerichtete Reform der Wahlbezirke. Vgl. Espaulart (*conseiller de préfecture*) an Innenminister 6. Februar 1819, AN: F^{1c} III. Sarthe. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 176.

¹³¹ Vgl. Charles Guillaume ÉTIENNE, Lettre sur Paris, in: La Minerve III, 3, 21.–22. August 1818, S. 511.

¹³² Vgl. *ibid.*, S. 510f.

¹³³ Vgl. Präfekt d'Estournel an Innenminister, 17. Dezember 1818, AS: 3 M 73.

¹³⁴ Statistische Angaben zur überaus ungleichen Verteilung des Grundbesitzes finden sich bei: AGULHON, La propriété et les classes sociales, in: DUBY (Hg.), Histoire de la France rurale, S. 90.

¹³⁵ Angaben bei: Julien R. PESCHE, Dictionnaire topographique, historique et statistique de la Sarthe, Bd. 3, Paris 1831, S. 149.

che in der Restaurationszeit durchschnittlich bei etwa 2,7 Hektar lag, so wird die stattliche Größe dieser *fermes* deutlich¹³⁶.

Goyets politische Neulandgewinnung im gehobenen bäuerlichen Milieu konnte allerdings nur dann gelingen, wenn sich die wahlberechtigten Großbauern in die *listes électorales* eintragen ließen und die mitunter beschwerliche Reise zum zentralen Wahllokal in Le Mans tatsächlich auf sich nahmen. Die *cultivateurs* neigten dazu, die Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens wichtiger zu nehmen als die fernen und als abstrakt empfundenen Fragen der Pariser Politik. Sie zögerten deshalb, sich an den Wahlen zu beteiligen. Goyet und Constant traten diesen Vorbehalten entgegen, indem sie den Wählern aus dem ländlichen Raum zu verdeutlichen suchten, dass die Beteiligung an den Wahlen in ihrem ureigenen Interesse liege:

Ce n'est pas uniquement sur l'ardeur du patriotisme que je compte, c'est sur l'amour du repos, qui doit animer l'immense majorité d'un département où il y a un si grand nombre de propriétaires, et où la division des propriétés, attachant cette immense majorité aux intérêts nouveaux, doit les porter à ne point compromettre ses [*sic*] intérêts en donnant le pouvoir à un parti qui a tout à gagner à leur destruction¹³⁷.

Neben ökonomischen und mentalen Vorbehalten gegenüber einer Beteiligung am Wahlakt stellte auch die geringe politische Bildung ein Hindernis für die Mobilisierung des ländlichen Wählerpotentials dar. Viele *cultivateurs* waren sich offenbar ihres bis dahin nicht ausgeübten Wahlrechts überhaupt nicht bewusst. Goyet erklärte deshalb in seiner Zeitung »Le Propagateur de la Sarthe« wie auch in seinen Broschüren immer wieder eingehend die Zusammensetzung des Wahlzensus und machte insbesondere auf die Möglichkeit einer Addition verschiedener Steueraufkommen innerhalb der Familie aufmerksam¹³⁸.

Das Bemühen um die im ländlichen Raum lebenden Wähler führte bei Goyet zur Entfaltung einer regelrechten politischen Pädagogik¹³⁹. So erklärte er etwa in einer seiner Broschüren im Ton einer ebenso gewollten wie komischen Naivität das Einmaleins des Repräsentativsystems, indem er die Deputiertenkammer mit einer Dorfkirche verglich:

La salle des séances de la Chambre des députés est un très vaste bâtiment, encore plus long que votre église. [...] Les députés du côté droit sont ainsi appelés parce qu'ils siègent habituellement sur les bancs qui sont à droite de M. le Président, comme votre banc d'église est à droite de votre pasteur [...]. Les députés du côté gauche siègent sur les bancs qui sont à gauche de M. le Président, comme le banc de votre *seigneur* est à gauche de la *chaire de vérité* dans votre temple¹⁴⁰.

¹³⁶ Vgl. Ernest LABROUSSE, Überblick über die Entwicklung der ländlich-bäuerlichen Gesellschaft in Frankreich vom 18. Jahrhundert bis heute, in: Gilbert ZIEBURA, Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft in Frankreich seit 1789, S. 166–182, hier S. 176.

¹³⁷ CONSTANT, Lettre à Monsieur Goyet, S. 3.

¹³⁸ Vgl. etwa GOYET, Sur la nouvelle loi des élections, Le Mans, o. J. [1820], BN: Lb⁴⁸ 1667.

¹³⁹ Christine Peyrard spricht treffend von »instruction civique«. Vgl. Christine PEYRARD, Le journalisme et la diffusion de l'idée républicaine, S. 514.

¹⁴⁰ GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 7.

Neben der publizistischen Beherrschung des ländlichen Raumes war für den politischen Erfolg der Liberalen vor allem auch die Einigung auf gemeinsame Kandidaten von zentraler Bedeutung. Gewählt wurden nicht Parteien – die es im heutigen Sinne ja noch gar nicht gab – sondern ausschließlich Personen. Die Wahlzettel wiesen also keine Listen auf, die man ankreuzen konnte, sondern ließen nur das Eintragen einzelner Namen zu. Im Jahr 1818 waren alle vier Sitze der Sarthe-Deputation neu zu vergeben. Die Wähler mussten somit vier Namen auf ihre Wahlzettel schreiben. Als gewählt galt nach der Auszählung, wer von mehr als der Hälfte der im Kollegium anwesenden Wähler eine Stimme erhalten hatte (mindestens »la moitié des votants plus un«)¹⁴¹. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, wie wichtig es für die Liberalen war, ihre Anhänger vor der Wahl auf ausgesuchte Kandidaten »einzuschwören«. Wenn dies nicht gelang, bestand aufgrund des ausgeprägten »esprit de localité« die Gefahr, dass sich das liberale Stimmenpotential auf zu viele lokale Favoriten verteilte, sodass dann keiner von ihnen die erforderliche Mehrheit erreichte¹⁴².

In zwei Artikeln in Constants Zeitung »La Renommée« berichtete Goyet im Juli und im September 1819, wie die Liberalen der Sarthe dieser Gefahr begegneten¹⁴³. Sie wussten, dass ihre Gegner ihre Wahlvorbereitungen zentral steuerten: Der Präfekt setzte hierzu die Bürgermeister und Steuereinnahmer ein, während sich die Ultraroyalisten den Einfluss der Priester zunutze machten (»leurs auxiliaires fidèles«). Goyet berief deshalb in Le Mans ein Vorbereitungstreffen ein, an dem etwa zwölf liberale Aktivisten teilnahmen, die den Kern der liberalen Wahlkampforganisation bildeten. Der so formierte organisatorische Stab forderte dann jeweils zwei zuverlässige Verbindungsmänner in allen Kantonen des Departements auf, unabhängig voneinander kommentierte Wählerlisten zu erstellen. Diese führten die Namen der Wahlberechtigten in drei Spalten auf, die mit »constitutionnels« (Konstitutionell-Liberale), »ministériels« (Regierungstreue) und »hommes de la contre-révolution« (Konterrevolutionäre/Ultraroyalisten) überschrieben waren. Die Pächter der Adligen und der Chouans (konterrevolutionäre Rebellen) wurden wegen möglicher Gefolgschaftsverpflichtungen nicht den Liberalen, sondern dem gegnerischen Lager zugeschlagen. Auf der Grundlage dieser Listen ließ sich Goyets Bericht zufolge feststellen, dass die Liberalen über drei Fünftel der Stimmen und damit über die absolute Mehrheit verfügten¹⁴⁴.

Goyets Agenten in den Kantonen waren zudem mit der wichtigen Aufgabe betraut, ihre Mitbürger zur Einschreibung in die offiziellen Wählerverzeichnisse zu bewegen und sie bei den aufwendigen Formalitäten sowie der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung zu unterstützen. Schließlich wurden alle Verbindungsmänner aus den Kantonen nach Le Mans beordert, wo eine vorberei-

¹⁴¹ Vgl. die Wahlprotokolle von 1818, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 157–161.

¹⁴² Vgl. GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 6.

¹⁴³ Vgl. La Renommée, 25. Juli 1819 und 7. September 1819.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu Goyets Artikel in: La Renommée, 7. September 1819.

tende Wahlversammlung stattfand. Sie hatten schon vorher eine Liste potentieller Kandidaten erstellt¹⁴⁵ und sollten sich nun in der Departementshauptstadt auf vier geeignete Personen einigen. Da dies nicht gelang, wurde diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen. Am Tag vor der Wahl traten diese Aktivisten erneut zusammen, um Kandidaten für die Stimmenauszählung und Kontrolle in den Wahllokalen zu bestimmen – diese wurden im Wahlkollegium vor den Abgeordneten gewählt und konnten bei Streitigkeiten entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis nehmen.

Durch diese Vorabstimmungen konnte verhindert werden, dass der ausgeprägte Lokalpatriotismus der Sarthois das liberale Stimmenpotential zersplitterte. Die Kandidatenliste wurde in gedruckter Form an die Wähler verteilt und diente ihnen als Vorlage für die Stimmzettel. Der Unterpräfekt Contencin beneidete die Liberalen um diese effiziente Vorbereitungsstrategie und bedauerte, dass die Departementsverwaltung dem nichts entgegenzuhalten habe: »Benjamin Constant est dans toutes les bouches et déjà les campagnes ont appris son nom comme elles ont appris celui de Lafayette. Faut-il s'étonner d'être battu quand on manque d'adresse et de prévoyance et qu'on se place dans une fausse position«?¹⁴⁶

Am Wahltag selbst stellten die liberalen Aktivisten Tinte, Federn und Papier bereit. Die *électeurs* konnten so die Stimmzettel schon an ihrem Platz ausfüllen und mussten dies nicht vorn auf dem Tisch des Kollegiumspräsidenten in aller Öffentlichkeit tun. Die geheime Wahl war überaus wichtig, da sowohl die Departementsverwaltung als auch der Grundadel bei offener Stimmabgabe erheblichen Druck insbesondere auf die Beamten und die Pächter unter den Wählern ausüben konnten. Während der Reaktionsphase bestand deshalb seitens der Rechten ein besonderes Interesse daran, die Wahlen offen abhalten zu lassen, um das Stimmverhalten der eigenen Klientel kontrollieren zu können¹⁴⁷. Durch das Bereitstellen von Schreibmaterial konnten die Liberalen zudem vermeiden, dass die *électeurs* die bereits fertig ausgefüllten Stimmzettel der Departementsverwaltung verwendeten¹⁴⁸. Außerdem stand ihnen am Wahltag eine Druckerei zur Verfügung, mit deren Hilfe sich auch in letzter Minute noch Verleumdungsattacken gegen die liberalen Kandidaten schriftlich parieren ließen. Das gedruckte Wort galt bei den kaum mit Büchern und Zeitungen konfrontierten »gens des campagnes« viel: Was gedruckt war, musste wahr sein¹⁴⁹. Infolge der sorgfältigen Vorbereitungen und der »Bauernschläue« (»gros bon sens de campagne«) von Goyets Organisationskomitee habe bei der Wahl den liberalen Kandidaten keine einzige der

¹⁴⁵ Vgl. La Renommée, 25. Juli 1819.

¹⁴⁶ Unterpräfekt von Mamers, Contencin, an Präfekt (»lettre particulière«), 10. Januar 1819, AS: 3 M 73.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu: Boisclaireau (Präsident des Wahlkollegiums von Le Mans) an Innenminister, 4. November 1822, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 265. Der Präsident schlug vor, die Beamten offen abstimmen zu lassen, um ihnen »Gelegenheit« zu geben, ihre Loyalität gegenüber der Regierung unter Beweis zu stellen.

¹⁴⁸ Vgl. auch »Notes du rapport sur les élections de la Sarthe«, 1818, AS: 3 M 73.

¹⁴⁹ Vgl. Bericht des Präfekten d'Estournel an Innenminister (Entwurf), 17. Dezember 1818, AS: 3 M 73.

vorab gezählten Stimmen gefehlt. Die Departementsverwaltung fand für Goyets Vorgehensweise deutlich weniger anerkennende Worte und sprach in einem internen Bericht von revolutionären Methoden: »[...] en un mot, les mêmes moyens de la terreur et de l'anarchie, les trompeurs appâts de notre cruelle révolution [...], tels ont été les moyens qui ont concouru pour assurer la victoire de ces gens qui espèrent trouver leur profit dans les malheurs de la France«¹⁵⁰. Trotz gewisser Widersprüche im Detail¹⁵¹ war Goyets Beschreibung seiner Wahlkampforganisation im Großen und Ganzen zutreffend. Der Unterpräfekt von La Flèche bestätigte die Angaben in allen wesentlichen Punkten und hob die Vereinigung des liberalen Stimmenpotentials auf wenige Kandidaten als erfolgsentscheidend hervor¹⁵². Er berichtete sogar davon, dass die Liberalen auf diese Kandidaten vereidigt wurden¹⁵³.

Zudem lassen sich den administrativen Quellen sehr präzise Informationen über die lokalen Strukturen von Goyets Netzwerk entnehmen. Besonders aufschlussreich ist in dieser Hinsicht ein Bericht des Unterpräfekten von Mamers, Contencin, aus dem Jahr 1820¹⁵⁴. Der Beamte führte in diesem Dokument systematisch die liberalen Aktivisten in den verschiedenen Kantonen seines Bezirks auf und setzte sie in ein quantitatives Verhältnis zur lokalen Wählerschaft. Das Zahlenverhältnis zwischen Wählern und oppositionellen Aktivisten, das sich aus diesem Dokument errechnen lässt, deutet auf erhebliche Einflussmöglichkeiten der Liberalen hin: Im Arrondissement von Mamers kamen auf 363 Wähler 39 aktive »patriotes«, damit betrug das Verhältnis etwa eins zu neun. Demgegenüber erscheint die Relation bei den Ultraroyalisten, die dem Bericht zufolge ohnehin schlechter organisiert und weniger einflussreich waren, mit eins zu 17 als deutlich ungünstiger. Der hervorragende »Personalschlüssel« gestattete es den Liberalen,

¹⁵⁰ Notes du rapport sur les élections de la Sarthe, 1818, AS: 3 M 73.

¹⁵¹ In »La Renommée« vom 25. Juli 1819 sprach Goyet davon, dass sich zu der erwähnten »assemblée préparatoire« 800 der insgesamt 1200 Wähler in Le Mans versammelt hätten. Demgegenüber war in dem späteren Artikel vom 7. September 1819 lediglich davon die Rede, dass sich die Verbindungsmänner aus den verschiedenen Kantonen (jeweils zwei) getroffen hätten. Möglicherweise musste Goyet nachträglich einräumen, dass die Nominierung der liberalen Kandidaten nicht in dem Maße auf einer freien Wählerentscheidung beruhte, wie er dies in seinem ersten Artikel und anderen Schriften suggeriert hatte. Vgl. GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 4. Die Gesamtzahl von 800 liberalen Wählern scheint indessen korrekt oder doch nur geringfügig übertrieben zu sein: Pierre Thoré, der liberale Kandidat mit dem besten Ergebnis, erhielt 1818 genau 776 Stimmen, die Liberalen Hardouin und Delahaye lagen mit 770 und 681 nur geringfügig hinter ihm. Vgl. AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 158. Da immer einige Stimmzettel ungültig waren und das im ersten Wahlgang schlechte Abschneiden La Fayette auf seine fehlende Beziehung zur Sarthe zurückzuführen ist, kann man davon ausgehen, dass tatsächlich knapp 800 proliberale Wähler im Kollegium saßen.

¹⁵² Vgl. Unterpräfekt de La Bouillierie an Präfekt, 18. Juli 1820, AS: 3 M 73.

¹⁵³ Vgl. *ibid.*

¹⁵⁴ »Notes sur les électeurs et autres citoyens, présumés avoir de l'influence dans les cantons«, 7. Juli 1820, 3 M 73.

Wähler persönlich anzusprechen und viel Zeit auf individuelle Werbeaktionen zu verwenden.

Mit Blick auf die Berufsstruktur des Goyetschen Netzwerks fällt die Dominanz der Notare auf¹⁵⁵. Der Grund hierfür könnte zum einen darin liegen, dass diese Gruppe berufliche Kontakte zu Goyet unterhielt, der ja am Handelsgericht in Le Mans beschäftigt war; zum anderen waren Notare aber auch aufgrund ihrer Lese- und Schreibfähigkeit und aufgrund ihrer juristischen Kenntnisse in besonderem Maße für eine politische Tätigkeit qualifiziert. Außerdem nahmen sie gegenüber ihren Mandanten eine Vertrauensposition ein, die politisch ähnlich kapitalisierbar war wie die Stellung, die Goyet als *agréé* gegenüber seiner Klientel besaß¹⁵⁶. Dass die Gruppe der Notare, Apotheker und Friedensrichter als dörfliche Elite einen erheblichen Einfluss auf die Landbevölkerung ausübte, ist auch für andere Regionen Frankreichs belegt¹⁵⁷.

Goyets politische Gegner warfen ihm vor, die Wähler der Sarthe zu manipulieren. So sprach etwa der Präsident des Wahlkollegiums von La Flèche 1822 davon, dass die Wahl der Abgeordneten bis 1820 von der »einflussreichen und unheilvollen Intrigue einer Partei oder sogar nur eines Individuums« bestimmt gewesen sei. Machthungrige »Vormünder« hätten die gutgläubigen Wähler für ihre üblen Machenschaften benutzt¹⁵⁸. Goyet selbst parierte den Vorwurf der Manipulation, indem er auf die Praktiken der Ultraroyalisten und der Departementsverwaltung verwies, die im Wahlkampf Priester und Beamte zur Beeinflussung des Wahlergebnisses eingesetzt hätten¹⁵⁹. Tatsächlich finden sich in den Akten des Pariser Innenministeriums eindeutige Belege dafür, dass die Präfektur massiv zugunsten der Regierung in den Wahlkampf eingriff und im Vorfeld der Wahlen strategische Aufklärung betrieb. Aus dem Jahr 1818 liegt eine detaillierte Liste vor, in der die Notabeln der Sarthe aufgeführt sind¹⁶⁰. Hinter jedem Namen findet sich ein kurzer Kommentar zur politischen Orientierung und eventuellen Kooperationsbereitschaft der einzelnen Personen. So heißt es etwa über den ultraroyalistischen Adligen Comte de Boisclairéau, dass er durch »einige Schmeicheleien« für die Regie-

¹⁵⁵ Bei einem Teil der 39 liberalen Aktivisten fügt der Bericht die nachfolgend aufgelisteten Berufsbezeichnungen bei; daraus ergibt sich folgendes Profil: sechs Notare, zwei Fabrikanten, zwei Offiziere, zwei Apotheker, ein Steuereinnahmer, ein Schmiedemeister, ein Bürgermeister (heimlich für die Liberalen aktiv), ein beigeordneter Bürgermeister, ein Friedensrichter, ein Pantoffelmacher, ein nicht plädierender Anwalt (»avoué«), ein ehemaliger Holzhändler. Bei zwei Aktivisten ist vermerkt, dass sie im Jahr 1815 aus dem Staatsdienst entlassen worden waren. Sie dürften also den Opfern der Reaktion zuzurechnen sein, die Goyet gezielt für die liberale Sache mobilisierte.

¹⁵⁶ Goyet wies selbst mit Stolz darauf hin, dass er gegenüber seinen Mandanten über großen Einfluss verfüge. Vgl. GOYET, *Le citoyen Goyet, de la Sarthe, à ses amis des campagnes*, Le Mans 1821 [4. April, handschriftlich verbessert zu 4. Mai], BN: Lb⁴⁸ 1917, S. 11.

¹⁵⁷ Vgl. AGULHON, *La propriété et les classes sociales*, in: DUBY (Hg.), *Histoire de la France rurale*, S. 95.

¹⁵⁸ Vgl. Eröffnungsrede des Kollegiumspräsidenten de La Bouillerie am 13. November 1822. AN: C 1290, Dok.-Nr. 159.

¹⁵⁹ Vgl. GOYET in *La Renommée*, 7. September 1819.

¹⁶⁰ Vgl. *Élections de 1818. Électeurs influents*, AN: F⁷ 4352 A.

rung zu gewinnen sei¹⁶¹. Über Constants Abgeordnetenkollegen Hardouin ist dort beispielsweise zu lesen:

Homme de probité, député pendant les 100 jours, ayant une grande réputation de talents, quoiqu'il n'ait jamais marqué dans les assemblées et qu'il ait un jugement faux; fort attaché aux idées libérales, sera porté par tous les partisans du système républicain qui sont nombreux et unis, pour être député¹⁶².

Ein ähnliches Verfahren haben dann ja auch die Liberalen eingesetzt, um ihre Wahlchancen auszuloten. Allerdings begnügten sie sich nicht mit der politischen Durchleuchtung der Notabeln, sondern analysierten das gesamte Wählerspektrum. Goyet hatte also Recht, wenn er mit einer gewissen Süffisanz behauptete, dass die liberalen »Schüler« die Methoden ihrer »Lehrer« aus der Verwaltung übertroffen hätten¹⁶³.

4.4. Westfranzösische cultivateurs und liberale Ideen Constants politische Basis im Departement Sarthe

Die politische Geographie Westfrankreichs ist seit langem Gegenstand historischer Forschung. André Siegfried gelangte 1913 in seiner klassischen Studie »Tableau politique de la France de l'Ouest sous la Troisième République« zu dem Ergebnis, dass die demokratische Entwicklung des übrigen Frankreichs dem Westen bis in die Dritte Republik hinein weitgehend fremd geblieben sei¹⁶⁴. Der traditionelle Einfluss von Adel und Klerus sei dort wesentlich stärker als in anderen Landesteilen und finde seinen Niederschlag in den Wahlsiegen der Rechten¹⁶⁵. Siegfried erklärte dies vor allem mit dem Fortbestand des Großgrundbesitzes, der damit verbundenen Abhängigkeit bäuerlicher Pächter und Halbpächter von den häufig noch auf dem Land ansässigen Adligen und dem Vorherrschen der ländlichen Streusiedlung, das ein Vordringen des »esprit moderne« erschwere¹⁶⁶.

Anknüpfend an Siegfried hat Paul Bois später in seiner ebenfalls wegweisen- den Untersuchung »Paysans de l'Ouest« den Versuch unternommen, das Wahlverhalten der Westfranzosen auf den Verlauf der Eigentumsverschiebungen während der Französischen Revolution zurückzuführen¹⁶⁷. Er stellte dabei einem

¹⁶¹ Vgl. *ibid.*, S. 2.

¹⁶² Vgl. *ibid.*, S. 12.

¹⁶³ Vgl. La Renommée, 7. September 1819.

¹⁶⁴ Vgl. SIEGFRIED, Tableau politique de la France de l'Ouest, S. 509 f.

¹⁶⁵ Vgl. *ibid.*, S. 498–504.

¹⁶⁶ Vgl. *ibid.*, insbes. S. 374 und S. 385–389. Siegfried ging von der – fragwürdigen – Prämisse aus, dass Bauern zwangsläufig republikanisch wählen würden, wenn sie diesen Einflüssen entzogen wären. Mayeur unterstreicht demgegenüber, dass es einen eigenständigen bäuerlichen Antirepublikanismus gab, der in den Erfahrungen mit der Repressionspolitik der jakobinischen Republik seine Wurzeln hatte. Vgl. MAYEUR, Les débuts de la III^e République, S. 79 f.

¹⁶⁷ Paul BOIS, Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe, Paris 1984 (Nachdruck der Erstausgabe von 1960).

liberalen bzw. republikanischen Stadtbürgertum eine tendenziell royalistische bzw. konservative Landbevölkerung gegenüber. Das städtische Bürgertum habe aufgrund seiner Finanzkraft stärker vom Verkauf des eingezogenen Adels- und Kirchenbesitzes profitiert als die Bauern, die in den bürgerlichen Grundbesitzern gefährliche Konkurrenten oder – als Pächter – neue Herren gesehen hätten¹⁶⁸. Vor diesem Hintergrund hält Bois es für plausibel, dass die so benachteiligten »ruraux« der konterrevolutionären Chouannerie bzw. später dem Konservatismus zuneigten, während sich das Stadtbürgertum aus ökonomischen Gründen eher mit der Revolution identifizierte und deswegen »links« wählte. Dies treffe auch für die Bauern im Osten des Departements Sarthe zu, die ebenfalls von den revolutionären Veräußerungen profitiert hätten¹⁶⁹. Als entscheidend betrachtet Bois aber die Polarisierung zwischen Stadt und Land¹⁷⁰. Er sieht darin ein Phänomen der *longue durée*, das sich noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein auf der politischen Landkarte Frankreichs ablesen lasse¹⁷¹. Bois geht davon aus, dass das Zensuswahlrecht der Restaurationszeit fast ausschließlich den städtischen Revolutionsgewinnlern politische Wirkungsmöglichkeiten gab, wohingegen die klerikal-reaktionäre Landbevölkerung wegen ihres geringen Steueraufkommens keine Partizipationsrechte erhielt¹⁷². Die überwältigenden Wahlsiege der Liberalen in der Sarthe sind daher Bois zufolge auf die ökonomisch-politische Vormachtstellung der Stadtbevölkerung zurückzuführen¹⁷³.

Die Gegenüberstellung von liberal-republikanischem Stadtbürgertum und royalistischer bzw. konservativer Landbevölkerung findet sich bereits in den Wahlrechtsdiskussionen der Restaurationszeit. So behauptete etwa Anfang 1820 der spätere Regierungschef Villèle, ein Ultraroyalist, dass das damals noch gültige Wahlgesetz von 1817 die liberal dominierte Stadt gegenüber dem Land privilegiere, da es die Gewerbesteuer berücksichtige und nur ein einziges Wahllokal in der Departementshauptstadt vorsehe¹⁷⁴.

Schon eine flüchtige Durchsicht der Korrespondenz zwischen Constant und Goyet zeigt, dass dieses in der Forschung weithin akzeptierte Stadt-Land-Schema¹⁷⁵ für die Sarthe kaum Erklärungswert hat¹⁷⁶. Dort lagen die Verhältnisse nämlich genau umgekehrt: Die liberalen Wahlsiege waren in erster Linie durch

¹⁶⁸ Vgl. *ibid.*, S. 649.

¹⁶⁹ Vgl. *ibid.*, S. 655. Diese Zweiteilung sah schon SIEGFRIED, *Tableau politique de la France de l'Ouest*, S. 42f.

¹⁷⁰ »L'opposition centrale, c'est celle des ruraux aux citadins«, BOIS, *Paysans de l'Ouest*, S. 670.

¹⁷¹ Vgl. *ibid.*, S. 674.

¹⁷² Paul BOIS, *Réflexions sur les survivances de la Révolution dans l'Ouest*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 33 (1961), S. 177–186, hier S. 183.

¹⁷³ Vgl. *ibid.*

¹⁷⁴ Vgl. hierzu Villèles Äußerungen in der Wahlrechtsdebatte von 1820, oben, S. 122f.

¹⁷⁵ Vgl. etwa BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 225; BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 146; weitere Belege bei NEELY, *Rural politics*.

¹⁷⁶ Auf diese Tatsache hat zuerst Sylvia Neely aufmerksam gemacht: vgl. NEELY, *Rural Politics*, S. 313.

die Mobilisierung der Wähler vom Lande möglich geworden, über die Goyet 1822 rückblickend schrieb: »[...] je formai des relations intimes avec les agriculteurs de la classe intermédiaire. Bientôt il me resta démontré que la masse était libéralement constitutionnelle et beaucoup plus avancée que je le croyais quelques mois avant«¹⁷⁷. Das Stadtbürgertum von Le Mans gab er hingegen politisch verloren: »Presque tous les patriotes habitent la campagne, les royalistes nos villes. Le Mans ne ressemble pas à Rouen. [...] Je ne compte que sur mes campagnards«¹⁷⁸.

Diese Einschätzung der politischen Kräfteverteilung gab auch die Zeitung »La Minerve« wieder, indem sie feststellte, dass nicht der von den Ultraroyalisten verachtete »commerce«, sondern die »cultivateurs« den General La Fayette zum Abgeordneten der Sarthe gewählt hätten¹⁷⁹. Die gängige Vorstellung, Liberalismus sei vor allem eine Bewegung des Handels und der freien Berufe gewesen, trifft auch für andere Departements nicht ohne Weiteres zu. Heinz-Gerhard Haupt hat anhand von politisch kommentierten Wählerlisten aus dem Jahr 1820 aufgezeigt, dass sich der französische Liberalismus ebenso wie die Rechte und das Zentrum wesentlich auf Grundbesitz stützte¹⁸⁰. So wurden im Departement Lot-et-Garonne 71 Prozent und im Departement Seine-et-Oise 57,3 Prozent der liberalen Wähler als »propriétaires« aufgeführt¹⁸¹. Haupt weist allerdings auch darauf hin, dass dieser Befund nicht tatsächlich das Berufs- und Sozialprofil der liberalen Wählerschaft widerspiegelt, da sich hinter der »propriété foncière« durchaus andere berufliche Tätigkeiten verbergen konnten. Diese wurden nicht angegeben, da sie für das Erreichen des Wahlsensus kaum eine Rolle spielten und zudem weniger angesehen waren als der Status eines »propriétaire«¹⁸². Die Sarthe bildet hier insofern einen besonderen Glücksfall, als sich für Goyets Zielgruppe tatsächlich eine Eigenbewirtschaftung des Grundbesitzes bzw. eine direkte Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die *cultivateurs* beobachten lässt, die eindeutig nicht den stadtbürgerlichen *propriétaires* zuzuordnen sind¹⁸³.

¹⁷⁷ Goyet an Constant, 26. März 1822, Co 1842 [Correspondance, Nr. 358].

¹⁷⁸ Goyet an Constant, 18. Januar 1819, Co 2117 [Correspondance, Nr. 8]. Bezeichnenderweise nannte Goyet seine politischen Gegner »royalistes«, und nicht »ultras«. Seinem Verständnis nach waren also Liberale eindeutig keine Royalisten. Diese gefährliche Unterscheidung hätte Constant nach 1815 nicht vertreten. Sie verweist auf Goyets republikanische Wurzeln. Zur reaktionären Einstellung des Stadtbürgertums in Le Mans: vgl. auch Goyet an Constant, 29. Januar 1820, Co 1734 [Correspondance, Nr. 127].

¹⁷⁹ TERNAUX, Lettre sur Paris, 10. November 1818, in: La Minerve française IV, S. 80.

¹⁸⁰ Vgl. HAUPT, Ein soziales Milieu des nachrevolutionären Liberalismus, S. 282–295.

¹⁸¹ Vgl. *ibid.*, S. 286.

¹⁸² Vgl. *ibid.*

¹⁸³ Vgl. oben, S. 191 f. Zur Politisierung des ländlichen Raumes im 19. Jahrhundert: vgl. Maurice AGULHON, Présentation, in: La politisation des campagnes au XIX^e siècle. Actes du colloque international organisé par l'École française de Rome en collaboration avec l'École normale supérieure (Paris), l'Universitat de Girona et l'Università degli studi della Tuscia-Viterbo, Rome 20–22 février 1997, hg. v. d. École française de Rome, Rom 2000, S. 1–11. Der Band spannt einen Bogen von der Französischen Revolution bis in die Dritte Republik, vernachlässigt aber bedauerlicherweise die Restaurationszeit.

Auch für andere Regionen konnte festgestellt werden, dass die Gegenüberstellung von ›rechter‹ bzw. klerikal-monarchistischer Landbevölkerung und ›linkem‹ bzw. republikanischem Stadtbürgertum keineswegs notwendigerweise den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. So hat Maurice Agulhon in seiner für die politische Geographie Südfrankreichs zentralen Studie »La république au village« aufgezeigt, dass sich auch in der Landbevölkerung demokratisch-republikanische Haltungen dauerhaft etablieren konnten¹⁸⁴. Dieser Befund trat zwar erst mit der Revolution von 1848 deutlich und überraschend unvermittelt zu Tage; Agulhon räumt aber ein, dass bereits mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts im Jahr 1831 eine allmähliche Politisierung des dörflichen Bereichs eingesetzt hatte¹⁸⁵. Sheryl Kroen geht hingegen bereits für die Restaurationszeit von der »emergence of modern, national democratic political culture« aus und weist dies am Beispiel von Widerständen gegen die von konterrevolutionärer Sühnerhetorik und verbalen Angriffen auf die Nationalgüter geprägten Aktivitäten katholischer Missionare nach¹⁸⁶.

Akzeptiert man die von Paul Bois postulierte Verknüpfung von Landerwerb und proliberalem Wahlverhalten, so muss man annehmen, dass Goyets *campagnards* von den Eigentumsverschiebungen der Revolution profitiert haben. Dieser Annahme scheint zunächst die Tatsache zu widersprechen, dass die Nationalgüter in der Sarthe vorwiegend in großen Einheiten verkauft worden und deswegen hauptsächlich in den Besitz zahlungskräftiger Stadtbürger wie Pierre Thoré übergegangen waren. Dieser hatte sich eine ganze Abtei samt Ländereien gekauft¹⁸⁷.

Einen Hinweis darauf, wie dieser Widerspruch aufzulösen ist, gibt ein Bericht des Unterpräfektes des liberal geprägten Bezirks Mamers¹⁸⁸. In diesem Bericht heißt es, dass die *biens nationaux* infolge von Weiterverkäufen in kleine Einheiten zerfallen seien. Es gebe im Bezirk Mamers viele Wähler aus der »classe moyenne«, die gerade einmal über 1200 bis 1500 Francs an Einkünften verfügten¹⁸⁹. Die *contribution foncière* machte bei den *cultivateurs* naturgemäß den größten Anteil des Steueraufkommens aus. Sie war ein *impôt de répartition*, für den es keinen feststehenden Steuersatz gab¹⁹⁰. Die Gesamtsumme musste von den Kammern jedes Jahr neu bewilligt und dann stufenweise auf die Departements, Arrondisse-

¹⁸⁴ Vgl. Maurice AGULHON, *La République au village. Les populations du Var de la Révolution à la II^e République*, Paris 1979, S. 14.

¹⁸⁵ Den für die Zeit nach 1848 charakteristischen Republikanismus im ländlichen Raum erklärt er damit, dass in der Endphase der Julimonarchie die konservativen Notabeln als Sprachrohr bäuerlicher Unzufriedenheit ausgefallen seien, da sie mit der Regierung paktierten. Vgl. *ibid.*, S. 472.

¹⁸⁶ KROEN, *Politics and Theater*, S. 19 und 202–228 (allerdings zumeist doch mit städtischen Beispielen).

¹⁸⁷ Vgl. André BOUTON, *Le Maine. Histoire économique et sociale*, Bd. 3: XIX^e siècle, Le Mans 1974, S. 177–183.

¹⁸⁸ Contencin, Unterpräfekt von Mamers an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

¹⁸⁹ Vgl. *ibid.*

¹⁹⁰ Zu den direkten Steuern: vgl. den Art. »Contribution«, in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 5, Paris 1869, S. 18–22.

ments, Gemeinden und schließlich die einzelnen Steuerzahler umgelegt werden¹⁹¹. Obwohl kein einheitlicher Steuersatz existierte, lässt sich die *contribution foncière* grob auf etwa ein Viertel des Einkommens aus Grundbesitz schätzen¹⁹². Dividiert man die von Contencin genannten Einkünfte zwischen 1200 und 1500 Francs durch vier, so erhält man ein Steueraufkommen, das geringfügig über dem Wahlzensus liegt. Dies bedeutet, dass es im Bezirk Mamers einen hohen Anteil von Wählern gab, die das Wahlrecht nur knapp erreichten.

Die erhaltenen Wählerverzeichnisse für das Jahr 1817 bestätigen Contencins Beobachtung: Im Bezirk Mamers zahlten 14 von insgesamt 29 *propriétaires* lediglich zwischen 300 und 400 Francs an direkten Steuern¹⁹³. Innerhalb der als »propriétaires« bezeichneten Kategorie bewegte sich die Höhe des Steueraufkommens zwischen 308 Francs (Jean Rocher) und mehr als dem Zehnfachen (3907 Francs bei Nicolas de Barville). Angesichts dieser breiten Streuung lassen sich die Grundeigentümer unmöglich als eine homogene soziale Gruppe betrachten. Bezeichnenderweise trugen die beiden Wähler, die mehr als 2000 Francs an Steuern bezahlten, adlige Namen: de Barville und Pélisson de Gennes. Hinzu kamen noch vier weitere Adlige, deren Steueraufkommen über 1000 Francs lag. In dieser mit fünf von 29 *propriétaires* deutlich überrepräsentierten Gruppe ist die Grundaristokratie des Ancien Régime greifbar, die trotz aller revolutionären Enteisungsmaßnahmen ihre agrarische Dominanz weitgehend erhalten bzw. wiedererlangt hatte¹⁹⁴.

Noch deutlicher als 1817 kam das überproportionale Gewicht des Adels bei den Wahlen von 1820 zum Tragen. Goyets Angaben zufolge war das *collège de département* 1820 mit 129 Adligen bei insgesamt 366 Wählern deutlich von der Aristokratie geprägt¹⁹⁵. Diese Relation scheint keineswegs übertrieben. Anhand der amtlichen Wählerliste für den Bezirk Mamers konnte sogar ein Anteil des Adels von 50 Prozent im *collège de département* festgestellt werden¹⁹⁶. Da eine überwältigende Mehrheit der Adligen den Ultraroyalisten zuneigte, verwundert es nicht, dass das *collège de département* 1820 keinen einzigen Liberalen in die Deputiertenkammer schickte¹⁹⁷.

¹⁹¹ Vgl. *ibid.*

¹⁹² Zu diesem Ergebnis kam Villèle am 26. Dezember 1816 in der Debatte über die *loi Lainé*. AP 17, S. 700, zitiert bei WEIL, *Élections législatives*, S. 75.

¹⁹³ Ein detailliertes Wählerverzeichnis von 1817 mit Berufsangaben und Steueraufkommen (nach Kantonen gegliedert) ist enthalten in AS: 3 M 69. Für 1818 und 1819 existieren leider keine vergleichbaren Quellen.

¹⁹⁴ Die realen Landverluste der *noblesse* waren auch in anderen Regionen eher gering (z. B. nur 3 Prozent im Artois). Vgl. CHARLE, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, S. 25 f.

¹⁹⁵ Vgl. GOYET, *Sur les listes électorales de la Sarthe, Le Mans 1820*, S. 3. 1820 wurden zunächst nur die drei neu geschaffenen Mandate durch das *collège de département* (mit einem Wahlzensus von 1000 Francs) vergeben. Zu einer vollständigen Anwendung der *loi du double vote* kam es in der Sarthe erst 1822, als auch die *collèges d'arrondissement* (mit einem Zensus von weiterhin 300 Francs) abstimmten.

¹⁹⁶ Vgl. die Wählerliste von 1820, Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: Maine 1089.

¹⁹⁷ Bezeichnenderweise waren zwei der drei 1820 gewählten Abgeordneten Adlige. Vgl.

Der in der sozialgeschichtlichen Forschung unternommene Versuch, das liberale Abstimmungsverhalten im Arrondissement von Mamers pauschal mit dem hohen Anteil der *propriétaires* zu erklären, ist sachlich nicht zu halten¹⁹⁸. Politisch entscheidend war nicht, ob ein Wähler »propriétaire« war, sondern ob er der Kategorie der »grands propriétaires« angehörte oder sich doch eher der Gruppe der »électeurs à cent écus« (»Wähler zu 300 Francs«) zuordnen ließ. Zudem kam es auf die Herkunft der *propriété* und die daran haftenden Erinnerungen an: Ein *noble*, der nach der Revolution an jahrhundertealte Traditionen feudalen Familienbesitzes anknüpfte, verhielt sich politisch anders als ein *acquéreur de biens nationaux*, der von der Revolution profitiert hatte und nun fürchtete, sein neu erworbenes Land wieder zu verlieren. Die in den Quellen als »grands propriétaires« bezeichnete Gruppe neigte tendenziell den Ultraroyalisten und den gemäßigten Royalisten zu, während die »électeurs à cent écus« ein für die Liberalen mobilisierbares Wählerpotential bildeten¹⁹⁹.

Die Quellenbestände der Archives départementales de la Sarthe enthalten zahlreiche Hinweise darauf, dass sich unter den wahlberechtigten Großbauern viele Käufer von *biens nationaux* befanden. So geht aus den akribischen Untersuchungen des Abbé Girault hervor, dass im Bezirk von Mamers 146 *cultivateurs* Nationalgüter erworben haben, wohingegen nur 58 stadtbürgerliche Käufer belegt sind²⁰⁰. Infolge der Zerstückelung der Nationalgüter scheint ein großer Teil der Departementsbevölkerung von der revolutionären Umverteilung profitiert zu haben. Diese Einschätzung gab etwa 1818 der ehemalige Abgeordnete Mortier-Duparc in einer Wahlkampfbroschüre wieder, in der er die »électeurs constitutionnels« auffordert, im Interesse der Eigentumsstabilität und des Gemeinwohls liberal zu wählen:

Nous en acquîmes [des biens nationaux] presque tous, chacun selon ses moyens, et par-là nous prîmes l'engagement de maintenir de tout notre pouvoir cette grande et salutaire opération, en joignant à l'intérêt public notre intérêt particulier. Sans doute il ne suffit pas de posséder des biens nationaux pour être nommé député; mais enfin c'est un gage de plus qui mérite notre attention²⁰¹.

das Wahlprotokoll vom 13./14. November 1820, AN: F^{1c} III. Sarthe 3, Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 219. Haupt geht davon aus, dass etwa zwei Drittel bis vier Fünftel der Adligen die Ultraroyalisten unterstützten. Vgl. HAUPT, Ein soziales Milieu des nachrevolutionären Liberalismus, S. 289.

¹⁹⁸ Vgl. NEELY, Rural Politics, S. 321; Neely scheint zudem zu übersehen, dass die Begriffe »cultivateur« und »propriétaire« in den Wählerlisten nicht immer klar unterschieden werden.
¹⁹⁹ Vgl. Contencin, Unterpräfekt von Mamers, an Präfekt d'Estournel, 10. Januar 1819, AS: 3 M 73.

²⁰⁰ Quantitative Auswertung der Verkaufsregister im Nachlass des Abbé Girault, AS: 2 J 31.

²⁰¹ Vgl. Pierre MORTIER-DUPARC, La lutte électorale au Mans ou Conseils importants de M. Mortier-Duparc, électeur non éligible du département de la Sarthe, âgé de 70 ans, ancien fonctionnaire et ex-député, aux électeurs francs-constitutionnels de la Sarthe, Le Mans 1818 (Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: Maine 1089). Nach einem Bericht des Präfekten Pasquier an das Innenministerium war infolge zahlreicher Weiterverkäufe etwa die Hälfte der Departementsbevölkerung an der Gültigkeit der revolutionären Enteignungen interessiert. Bericht des Präfekten Pasquier an Innenminister, referiert bei GRIGNON, Le parti

Die politische Bedeutung der *biens nationaux* wurde von der Departementsverwaltung voll bestätigt. In einem Bericht über den Bezirk Mamers stellte der dortige Unterpräfekt fest, dass sich die Gruppe der am niedrigsten besteuerten *acquéreurs de biens nationaux* mit den Gewerbetreibenden gegen die verhassten Großgrundbesitzer verbündet habe und dem »parti de la jacobinaille«, d.h. den Liberalen, folge²⁰². Hintergrund dieses Hasses waren nicht zuletzt das als arrogant gewertete Verhalten des Adels in den Jahren der »Chambre introuvable« und die Attacken katholischer Priester auf die Unverletzlichkeit der *biens nationaux*. Dem erwähnten Bericht zufolge bezeichnete der Vikar des Pfarrers von Mamers die Nationalgüter als »usurpiertes« und nicht zurückgegebenes Eigentum²⁰³.

Noch 1822, als sich die Liberalen auch in der Sarthe längst in der Defensive befanden, machte Präfekt Nugent den Innenminister auf die große Zahl der *acquéreurs de biens nationaux* und die damit verbundene Brisanz dieses Themas aufmerksam. Die Eigentümer von Nationalgütern seien aufgrund ihres niedrigen Bildungsstandes in erheblichem Maße dem Einfluss der Liberalen ausgesetzt²⁰⁴. Angesichts der von liberaler Seite geschürten Ängste vor einem Verlust der *biens nationaux* sah sich der Präfekt 1822 zu gezielter Gegenpropaganda veranlasst: Er versuchte unter anderem, über die Bürgermeister beruhigend auf die Bevölkerung einzuwirken und Gerüchte über die vermeintliche Instabilität der Nationalgüter, die Wiedereinführung der Privilegien, eine politische Aufwertung des Klerus und die Aufhebung der Charte zu zerstreuen²⁰⁵.

In einem wenige Monate später verfassten Brief an den Innenminister ging Präfekt Nugent sogar von einem quantifizierbaren Zusammenhang zwischen dem Wahlverhalten und dem Erwerb von Nationalgütern aus²⁰⁶. Er schlug vor, die Steuersenkungen des Jahres 1822 bei der Erstellung der Wählerlisten für November 1822 zu berücksichtigen. Auf diese Weise könne man einen großen Teil der »classe d'électeurs, que la Révolution a enrichis« (d.h. Käufer von Nationalgütern) eliminieren, da sie dann den Wahlzensus nicht mehr erreichen würden. Nugent rechnete vor, dass nur diejenigen Sarthois nach der Steuersenkung noch wahlberechtigt wären, die 1820 mindestens 360 Francs an »contributions directes« bezahlt hatten. Seinen Berechnungen zufolge waren von den auf diese Weise ausgeschlossenen Wählern fünf Sechstel dem liberalen »Feind« – er schrieb wörtlich »ennemi« – zuzurechnen²⁰⁷.

libéral dans la Sarthe, S. 26; ähnlich Contencin, Unterpräfekt von Mamers, an Präfekt d'Estournel, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

²⁰² Vgl. *ibid.*

²⁰³ Vgl. *ibid.*

²⁰⁴ Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 20. Juli 1822, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 274.

²⁰⁵ Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 19. März 1822, AN: F⁷ 9697.

²⁰⁶ Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 20. Juli 1822, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 274.

²⁰⁷ Die Annahme, dass es sich bei der von Goyet beeinflussten Personengruppe hauptsächlich um »acquéreurs de biens nationaux« knapp oberhalb der Zensusgrenze handelte, wird

Diesem Vorschlag entsprechend wurde die Steuersenkung bei der Erstellung der Wählerliste für 1822 tatsächlich berücksichtigt²⁰⁸. Insgesamt gab es deswegen in der Sarthe nur noch 1389 Wähler und damit 121 weniger als 1819²⁰⁹. Wenn davon wirklich, wie Nugent annahm, fünf Sechstel liberal wählten, hätte dies für die Linke einen Verlust von immerhin 100 Stimmen und somit 7,2 Prozent bedeutet. In Anbetracht der Tatsache, dass gerade diese Gruppe Constant 1819 zum Sieg verholfen hatte, konnte allein schon ihre Eliminierung wahlentscheidend wirken²¹⁰. Der Bericht des Präfekten Nugent bestätigt mit konkretem Zahlenmaterial das bereits von Pépin de Bellisle entworfene Bild, dem zufolge die »électeurs à cent écus« das von Goyet gelenkte »Zünglein an der Waage« bildeten²¹¹. Pépin de Bellisle hoffte noch, diese Gruppe für die Regierung gewinnen zu können, Nugent begnügte sich dann damit, sie einfach aus dem Wahlprozess zu eliminieren.

Außenminister Étienne Pasquier, ein Bruder des ehemaligen Präfekten der Sarthe, warf Goyet vor, die Ängste der *acquéreurs de biens nationaux* bewusst zu schüren. In der Deputiertenkammer zitierte er Goyet mit den Worten: »Avant quatre ans vous vivrez dans le régime féodal [...]«²¹². Tatsächlich instrumentalisierte Goyet diese Ängste in zum Teil recht populistischer Art und Weise. So erzählte er etwa im »Propagateur« die Geschichte eines Priesters, der einen Mann auf dem Sterbebett vergeblich dazu bewegen wollte, seinen Grundbesitz an die Kirche zurückzugeben. Nach dem Tod des Mannes verkleidete sich der Kleriker als Satan, um die Erben zu erschrecken und so zur Herausgabe des Landes zu bringen²¹³. Diese Erzählung war Goyets eigener Aussage zufolge fiktiv und stellt eine satirische Überzeichnung der tatsächlichen Verhältnisse dar. Entgegen den Äußerungen des Außenministers Pasquier waren seine Warnungen an die Adresse der *cultivateurs* aber auch nicht völlig gegenstandslos – hatten doch katholische Kleriker die Gültigkeit der revolutionären Eigentumsverschiebungen tatsächlich immer wieder in Frage gestellt. Das Verhalten einiger Geistlicher wurde sogar von der Departementsverwaltung als ein ernstes politisches Problem wahrgenommen, da die liberale Opposition von den klerikalischen Angriffen auf die *acquéreurs de biens*

auch durch einen Bericht des Präfekten Pépin de Bellisle bestätigt. Präfekt Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 12. Juli 1820, AN: F⁷ 9697.

²⁰⁸ Vgl. den von Präfekt Nugent veröffentlichten »Avis aux contribuables« vom 5. September 1822, AN: F^{1c} Sarthe 3, Dok.-Nr. 273.

²⁰⁹ 1819 waren noch 1490 Wähler registriert gewesen. Vgl. AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 197. Die Wählerzahlen von 1822 finden sich in: AN: C 1290. Sarthe, Dok.-Nr. 155–160. Grignon errechnet geringfügig abweichende Zahlen: GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 71.

²¹⁰ Neelys Auffassung, die Zusammensetzung der Wählerschaft habe sich 1820 nicht verändert, lässt sich in Anbetracht der administrativen Quellen nicht halten. Vgl. NEELY, *Rural politics*, S. 333.

²¹¹ Vgl. oben, S. 188.

²¹² Étienne PASQUIER, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 73.

²¹³ Vgl. *Le Propagateur*, Nr. 2, 3. März 1818, S. 35–37.

nationaux nur profitieren konnte²¹⁴. Auch der Adel war bestrebt, seine vorrevolutionären Besitzstände so weit wie möglich wiederherzustellen, was am Beispiel des westfranzösischen Grafen Denicolai noch aufzuzeigen sein wird²¹⁵.

Das Stabilitäts- und Sicherheitsinteresse der *cultivateurs* war auch schon während der Revolution ein zentraler politischer Faktor gewesen. Wenn sie sich durch die Raubzüge der Chouans bedroht fühlten, neigten sie den Republikanern zu; wenn ihnen aber ein republikanischer Soldat Lebensmittel stahl, sympathisierten sie mit den Royalisten²¹⁶. Außerhalb der städtischen Zentren scheint die Bevölkerung auch durch die Revolution kaum politisiert worden zu sein²¹⁷. Die Orientierung am Eigentum und an den Bedürfnissen des jeweiligen Familienverbandes blieb handlungsleitend. Zur zeitaufwendigen Reise an den Wahlort zeigte man sich nur dann bereit, wenn dies zur Wahrung der eigenen Interessen sinnvoll schien. Hier wird auch deutlich, weshalb Goyet und Constant die »intérêts particuliers« der Wähler in ihren politischen Botschaften so stark betonten²¹⁸.

4.5. Konflikte mit der Staatsgewalt Die Wahlmanipulationen der Jahre 1820 und 1822

Als gefährlichste Gegner der liberalen Wahlkämpfer sind zweifellos die Präfekten anzusehen, die als weisungsgebundene Statthalter die Pariser Zentralgewalt in den Départements repräsentierten²¹⁹. Spätestens seit der Herausbildung des Absolutismus im Grand Siècle war der administrative und politische Zentralismus eine der großen Konstanten im staatlichen Leben Frankreichs. Schon Alexis de Tocqueville erkannte in dieser französischen Besonderheit ein Phänomen der *longue durée*, dessen Ursprünge tief in der Vergangenheit der vorrevolutionären Monarchie lagen: »[...] la centralisation administrative est une institution de l'Ancien Régime et non pas l'œuvre de la Révolution ni de l'Empire, comme on le dit«²²⁰. Den Zeitgenossen Constants war allerdings bewusst, dass Revolution und Empire den Zentralisierungsprozess weiter vorangetrieben hatten, zumal es nach dem Zusammenbruch der Ständegesellschaft keine regionalen und lokalen Zwischengewalten wie *parlements* oder Provinzialstände mehr gab²²¹.

Rudolf von Thadden hat in seiner Untersuchung »Restauration und napoleonisches Erbe« die administrativen Kontinuitäten zwischen Kaiserreich und Bourbo-

²¹⁴ Vgl. Unterpräfekt von Mamers an den Präfekten vom 20. November 1818, AS: 3 M 73; vgl. auch GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 31.

²¹⁵ Vgl. unten, S. 244–246.

²¹⁶ Vgl. HOUDAYER, *Les élections et l'esprit public dans le département de la Sarthe*, S. 36.

²¹⁷ Vgl. *ibid.*, S. 27f.

²¹⁸ Zur geringen Mobilität und zum politischen Desinteresse der Landbevölkerung: vgl. Espaulart (*conseiller de préfecture* in Vertretung des Präfekten) an Innenminister, 6. Februar 1819, AN: F^{1c} Sarthe 3, Dok.-Nr. 176.

²¹⁹ Vgl. Frédéric BLUCHE, *Le bonapartisme*, Paris 1980, S. 53.

²²⁰ Alexis DE TOCQUEVILLE, *L'Ancien Régime et la Révolution*, 1856, hg. v. Françoise MÉLONIO, Paris 1988, Kap. II, S. 127.

²²¹ Vgl. hierzu die oben bereits zitierte Rede Guizots am 3. Mai 1819, AP 24, S. 166.

nenmonarchie aufgezeigt²²². Unabhängig von den personellen Veränderungen bestanden die strukturellen Gegebenheiten des napoleonischen Verwaltungsapparats während der Restaurationszeit nahezu ungebrochen fort; man machte sich nicht einmal die Mühe, die aus der Revolution und dem Empire ererbte Verwaltungsterminologie zu ändern: Frankreich war weiterhin in »départements« und »arrondissements« untergliedert, die von »préfets« und »sous-préfets« verwaltet wurden. Diese Funktionäre sahen in den Franzosen mitunter eher »administrés« als »citoyens« und waren in ihrer Amtsführung in keiner Weise auf die Zustimmung der von ihnen »verwalteten« Bevölkerung angewiesen²²³. Da der Präfekt der Sarthe wie seine Kollegen als Agent der Regierung fungierte und Goyet ein entschiedener Parteigänger der »indépendants« war, mussten die Pariser Auseinandersetzungen zwischen den Ministern und der liberalen Opposition zwangsläufig eine Entsprechung im Département Sarthe finden. Es würde allerdings zu weit führen, in der Provinz lediglich ein Spiegelbild des Pariser Politikbetriebs zu sehen, da die Liberalen in der Sarthe durchaus eigenständig handelten und in Einzelfragen Positionen vertraten, die von der Haltung Constants deutlich differierten²²⁴.

Am heftigsten wurde der Konflikt zwischen Departementsverwaltung und Liberalen im Vorfeld der Wahlen ausgetragen. Schon im März 1819, also deutlich vor dem Beginn der Reaktionsphase, hatte der Präfekt Pépin de Bellisle ja zahlreiche *cultivateurs* aus dem liberal dominierten Bezirk Mamers von der Wählerliste gestrichen²²⁵. Damals war es den Liberalen um Goyet aber noch gelungen, die von der Liste gestrichenen Wähler wieder einzuschreiben²²⁶. Dies lag vor allem daran, dass die Regierung Decazes Goyets Wahlkampforganisation noch weitgehend frei agieren ließ. Während der Reaktionsphase sah dies anders aus. Im Juli 1820 legte der neue Präfekt, de Breteuil, durch einen Erlass fest, dass die Steuereinnehmer den Staatsbürgern das Erreichen des Wahlzensus bescheinigen mussten, bevor diese in die Wählerliste eingetragen wurden²²⁷. Dabei waren sie verpflichtet, zu garantieren, dass die in den Steuerverzeichnissen des Vorjahres berücksichtigten Objekte sich aktuell im Besitz der *électeurs* befanden. Aufgrund der schlechten Verkehrswege war es jedoch sehr schwierig, etwa den Landbesitz eines Wählers zu überprüfen. Goyet befürchtete deshalb, dass die Steuereinnehmer den Wählern im Zweifelsfall die erforderliche Bescheinigung verweigern würden, da sie für eventuelle Irrtümer zur Rechenschaft gezogen werden konn-

²²² Vgl. Rudolf von THADDEN, *Restauration und napoleonisches Erbe. Der Verwaltungszentralismus als politisches Problem in Frankreich (1814–1830)*, Wiesbaden 1972, insbes. S. 60 f.

²²³ Goyet kritisierte die Verwendung des Begriffs »administré« in seiner Broschüre *Mémoire pour les communes de Montfort et Pont-de-Gennes, Le Mans 1818*, Co 4488, S. 1.

²²⁴ So etwa in der Debatte über die Wahl des *régicide* Grégoire oder das angemessene Verhalten der Opposition gegenüber der Wahlrechtsreform von 1820.

²²⁵ Vgl. oben, S. 184.

²²⁶ Vgl. Goyet an Constant, 22. März 1819, Co 2124 [Correspondance, Nr. 30].

²²⁷ Vgl. Goyet an Constant, 5. August 1820, Co 1767 [Correspondance, Nr. 191].

ten²²⁸. Den Erlass des Präfekten hielt er für ungesetzlich, da die *loi Lainé* von 1817 vorsah, dass alle Wahlformalitäten durch königliche Ordonnanzen geregelt werden mussten²²⁹.

De Breteuil setzte das Instrument der Wahlmanipulation gezielt und ohne Skrupel gegen die Liberalen ein²³⁰. Die dabei angewandten Manöver wirken trivial, verfehlten aber ihre Wirkung nicht, da es keine unabhängige Kontrollinstanz gab, die den regulären Ablauf der Wahlen garantiert hätte. So ließ de Breteuil etwa die Wählerliste für das *collège de département* erst an dem Tag aushängen, an dem er die Registrierungsfrist für abgelaufen erklärte²³¹. Wer zu diesem Zeitpunkt seinen Namen nicht auf dieser Liste fand, hatte keine Möglichkeit mehr, in die Gruppe der Wahlberechtigten aufgenommen zu werden²³². Viele *campagnards* kamen aber erst eine Woche nach dem Ende der Frist zu einem großen Markt nach Le Mans und wollten bei dieser Gelegenheit ihre Steuerbescheinigungen vorlegen²³³. Aus diesem Grund ließ sich durch die verfrühte Schließung der Wählerlisten eine Schwächung des liberalen Potentials erreichen, während sich die überwiegend in der Stadt wohnenden Ultraroyalisten mit vergleichsweise geringem Aufwand und fristgerecht einschreiben konnten. Goyet beklagte sich zudem darüber, dass einige privilegierte Wähler auch nach dem Ende der Frist noch registriert wurden. Da der Rechtsweg wegen der langen Verfahrensdauer unmittelbar vor den Wahlen wenig erfolgversprechend schien, wandte er sich mit einer Broschüre an seine Mitbürger, in der er die Ungerechtigkeiten und Gesetzesverstöße bei der Wählerregistrierung anprangerte und das seiner Meinung nach aristokratenfreundliche Wahlgesetz vom 29. Juni 1820 einer harschen Kritik unterzog²³⁴.

Goyet hatte vor Ablauf der Frist versucht, den Anteil der liberalen Wähler durch Neueinschreibungen zu erhöhen. Aus den Akten der Polizeidirektion in Paris geht hervor, dass er zu diesem Zweck eine Reise durch die ländlichen Gebiete des Departements unternahm, um die erforderlichen Steuernachweise zusammenzutragen. Außerdem rief er die liberalen Wähler erneut dazu auf, sich in Vorabstimmungen auf geeignete Kandidaten zu einigen²³⁵. Präfekt de Breteuil war ursprünglich davon ausgegangen, dass er einen Wahlerfolg des Regierungslagers garantieren könne. Nach Goyets Mobilisierungskampagne sah er dann seine Prognosen wieder in Frage gestellt²³⁶.

Der liberale Kampf gegen staatliche Willkürmaßnahmen im Vorfeld der Wahlen war zwar in diesem Fall erfolglos, er demonstrierte aber dennoch eindrucksvoll, wie das Zusammenspiel zwischen liberalen Abgeordneten in Paris und re-

²²⁸ Vgl. *ibid.*

²²⁹ Vgl. *ibid.*

²³⁰ De Breteuil übernahm am 17. August 1820 das Amt Pépin de Bellisles: vgl. *Correspondance*, Nr. 174, Anm. 9.

²³¹ Vgl. Goyet an Constant, 3. November 1820, Co 1780 [*Correspondance*, Nr. 231].

²³² Vgl. *ibid.*

²³³ Vgl. *ibid.*

²³⁴ Vgl. GOYET, *Sur les listes électorales de la Sarthe*, S. 1.

²³⁵ Vgl. *ibid.*

²³⁶ Vgl. Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 20. Oktober 1820, F⁷ 9697.

gionalen Aktivisten in der Provinz funktionieren konnte. Constant antwortete auf Goyets Beschwerden über das Verhalten der Präfektur mit einem offenen Brief, in dem er die Beobachtungen seines Korrespondenten bestätigte und für ganz Frankreich verallgemeinerte:

La conduite de nos préfets, dans presque tous les départements, est également scandaleuse et illégale. [...] Dociles à l'impulsion qu'une faction leur donne, ils se croient d'autant plus de titres à leurs faveurs qu'ils sont parvenus à réduire davantage le nombre de ceux qui ont le droit d'élire [...] ²³⁷.

Trotz dieser publizistischen Anstrengungen konnten die Liberalen nicht verhindern, dass die Kandidaten der Rechten am 13. November mit überwältigender Mehrheit gewählt wurden²³⁸.

Nachdem der Wahlkampf des Jahres 1819 weitgehend von Goyet und seinen Aktivisten dominiert worden war, hatte sich 1820 die Präfektur in eine Zentrale gegnerischer Wahlpropaganda und -koordination verwandelt. Der Präfekt wandte sich in einem Rundschreiben an die Ultraroyalisten seines Departements, um das rechte Stimmenpotential auf ausgewählte Kandidaten zu konzentrieren und so deren Erfolg sicherzustellen. Er warb dafür, dem König wie im Jahr 1815 eine »Chambre introuvable« zu schenken und beschimpfte die Liberalen als »ultra-libéraux« und »misérables«. Goyet versuchte, die Parteilichkeit des Beamten öffentlich zu beweisen, indem er diesen Brief in einer seiner Broschüren abdrucken ließ²³⁹.

Um nichts dem Zufall zu überlassen, organisierte de Breteuil noch am Vortag der Abstimmung eine Wählerversammlung in der Präfektur, auf der »Messieurs les oligarches« auf die offiziellen Kandidaten eingeschworen wurden²⁴⁰. Selbst der frühere Innenminister Montesquiou, der an der Versammlung teilnahm und gewiss kein Freund der »indépendants« war, verurteilte diese Manöver²⁴¹. Die Entrüstung der Liberalen ist aus ihrer ureigenen Interessenlage heraus zu verstehen: In der Departementsverwaltung war ihnen nun eine gefährliche Konkurrenzorganisation erwachsen, die sich nicht mehr auf die Behinderung des liberalen Wahlkampfes mittels administrativer Fallstricke beschränkte, sondern eigene Werbe- und Mobilisierungsstrategien entwickelte.

²³⁷ Goyet ließ diesen Brief in Le Mans unter folgendem Titel drucken: CONSTANT, Lettre à Monsieur Goyet, électeur de la Sarthe, Le Mans, 6. November 1820. Außerdem richteten Constant und La Fayette einen Beschwerdebrief an Innenminister Siméon, in dem sie gegen die Praktiken der Departementsverwaltung protestierten und eine Annullierung von de Breteuils Erlass verlangten. Auch diesen Brief veröffentlichte Goyet in einer Broschüre: GOYET, Mon dernier mot sur les élections, Le Mans, 8. November 1820, BN: Lb⁴⁸ 1341, S. 12 f.

²³⁸ Zu den Wahlergebnissen: vgl. die Wahlprotokolle vom 13./14. November 1820, Dok.-Nr. 219, AN: F^{1c} III Sarthe 3. Élections 1809–1822; GRIGNON, Le parti libéral dans la Sarthe, S. 68.

²³⁹ Vgl. GOYET, Lettre d'un préfet aux introuvables, Le Mans, 30. September 1820, Lb⁴⁸ 1761, S. 1.

²⁴⁰ Vgl. Picot an Constant, 2. Dezember 1820, Co 1826 [Correspondance, Nr. 244].

²⁴¹ Vgl. *ibid.*

Nach den Unregelmäßigkeiten im Vorfeld der Wahl scheint auch der Urnengang selbst nicht ordnungsgemäß vonstattengegangen zu sein. Diesen Eindruck vermittelt jedenfalls eine von 40 Wählern des *collège de département* unterschriebene Protestschrift, die sich in Constants Nachlass befindet²⁴². In diesem kurzen Dokument werden vor allem folgende Vorwürfe erhoben: Einige Wahlberechtigungskarten seien von der Präfektur noch nach dem willkürlich und illegal festgesetzten Endtermin der Registrierungsfrist ausgestellt worden; der Präfekt habe sich geweigert, Ersatzkarten an diejenigen Wähler auszugeben, die ihren Berechtigungsnachweis verloren hätten; der Präsident des Wahlkollegiums habe die Stimmen ohne Mitwirkung der Wahlhelfer ausgezählt. Wegen dieser Unregelmäßigkeiten nahmen die 40 Unterzeichner des Protestschreibens nicht an der Abstimmung teil²⁴³.

Constant nutzte diese Informationen am 23. Dezember 1820 während der parlamentarischen Überprüfung der Wahlergebnisse zu einer heftigen Attacke auf den Innenminister und die Departementsverwaltung²⁴⁴. In einer äußerst scharfen Rede ging er die Beschwerden der Sarthe-Liberalen Punkt für Punkt durch und griff schließlich den Innenminister direkt an. Dieser habe durch ein Rundschreiben Druck auf die Präfekten ausgeübt und so die Wahlergebnisse beeinflusst. Dadurch sei die Nation daran gehindert worden, ihren Willen frei auszudrücken. Das Verhalten des Ministers müsse daher als eklatanter Verstoß gegen das Grundprinzip der repräsentativen Monarchie gewertet werden und rechtfertige eine Anklage wegen Verrat nach Artikel 56 der Charte. Constant stellte schließlich einen Antrag, in dem er die Überprüfung der von ihm genannten Fakten verlangte. Erst dann sollten die neu gewählten Vertreter der Sarthe in die Kammer aufgenommen werden²⁴⁵. Die Rechte versuchte, eine längere Diskussion über die von Constant erhobenen Vorwürfe um jeden Preis zu verhindern. So wurden liberale Redner durch Zwischenrufe unterbrochen; mehrere Abgeordnete drängten gleichzeitig zur Rednertribüne, um sich für die Beendigung der Debatte auszusprechen. Nach heftigen Tumulten ging die Kammer schließlich zur Tagesordnung über und stimmte mehrheitlich der Aufnahme der neu gewählten Deputierten aus der Sarthe zu²⁴⁶.

Die aggressiv-antiliberale Atmosphäre dieser Diskussion war für die 1820 einsetzende Reaktionsphase insgesamt charakteristisch; sie machte es den Abgeordneten der Linken zunehmend schwer, eigene Vorschläge durchzusetzen oder sich auch nur Gehör zu verschaffen. Constant beschrieb diese Situation in einem wenige Tage nach der Debatte verfassten Brief, in dem er seiner Verachtung gegen-

²⁴² Handschriftliche Erklärung vom 14. November 1820, Co 4523; erwähnt in: Picot an Constant, 2. Dezember 1820, Co 1826 [Correspondance, Nr. 244].

²⁴³ Vgl. *ibid.*

²⁴⁴ Vgl. CONSTANT, Rede am 23. Dezember 1820, AP 29, S. 488.

²⁴⁵ Vgl. CONSTANT, 23. Dezember 1820, AP 29, 488 f.

²⁴⁶ Die Zulassung des dritten Abgeordneten aus der Sarthe, de La Bouillerie, wurde aus rein formalen Gründen vorerst aufgeschoben. Vgl. die Sitzung vom 23. Dezember 1820, AP 29, S. 491.

über dem Verhalten des reaktionären Adels weit offener Ausdruck verlieh, als er es in der Kammer tun konnte:

Toute l'insolence des nobles de province, toute l'ignorance des nobles de cour, toute la fureur des contre-révolutionnaires et toute l'avidité des mendiants titrés, et la détermination de ne rien écouter, et l'impossibilité de ne rien comprendre, tels sont les caractères distinctifs de notre majorité²⁴⁷.

»Unverschämtheit der Adligen«, »Raserei der Konterrevolutionäre«, »Gier der titeltragenden Bettler« – dieser Brief ist von einer revolutionären Diktion geprägt, wie man sie auch in Reden Robespierres oder Saint-Justs finden könnte. Das Wiederaufgreifen des alten Feindbildes »noble« zeigt, wie sehr die Reaktion des Jahres 1820 die politische Landschaft Frankreichs polarisiert hatte. Revolution und Konterrevolution standen sich nun im Bewusstsein beider Lager wieder offen und kompromisslos gegenüber – die »querelle de l'ancienne France et de la nouvelle«²⁴⁸ hatte sich 1820 in dramatischer Weise verschärft.

Im Laufe der Reaktionsphase zeigte sich, dass Regierung und Departementsverwaltung keineswegs nur durch Ad-hoc-Maßnahmen wie die Veränderung der Wählerlisten oder Prozesse gegen die Liberalen vorgehen; ihre Position wurde auch durch langfristig angelegte Strukturreformen systematisch geschwächt. Ein besonders augenfälliges Beispiel hierfür war das Wahlgesetz vom 29. Juni 1820, das die Spitzengruppe der Großgrundbesitzer politisch stark aufwertete²⁴⁹. Weniger spektakulär, aber dennoch wirksam, war die Umgestaltung der Wahlbezirke im Departement Sarthe, zu der es Anfang 1821 kam²⁵⁰. Offiziell sollte die Reform die stark voneinander abweichenden Wählerzahlen in den vier Bezirken des Departements einander angleichen²⁵¹. Damals wurden die Wähler einiger ländlicher Kantone städtischen Wahllokalen zugeordnet, die für sie schwerer zu erreichen waren als die nach dem Wahlgesetz von 1820 vorgesehenen²⁵². Hält man sich vor Augen, dass die Liberalen in den ländlichen Gegenden besonders stark waren, so ist zu vermuten, dass die Reform auf eine Verminderung des liberalen Wähleranteils in den *collèges d'arrondissement* abzielte. Für dieses Motiv spricht auch ein Brief des *conseiller de préfecture* Espaulart, der schon 1819 vorgeschlagen hatte, den Wahlort möglichst weit vom Bezirk Mamers zu entfernen, um der dort besonders stark vertretenen Klientel Goyets die Anreise zu erschweren:

[...] La Flèche serait peut-être le plus convenable, parce que la portion des électeurs les plus influencés par les écrits du S^r. Goyet se trouve disséminée dans l'arrondissement de Mamers situé à l'autre extrémité du département, de manière que ces électeurs auraient de 20 à 25 lieues à faire pour se rendre au collège électoral, ce qui en dégoûterait beaucoup²⁵³.

²⁴⁷ Constant an L'official, 28. Dezember 1820 [Correspondance, Nr. 252].

²⁴⁸ GUIZOT, Mémoires, Bd. 1, S. 53.

²⁴⁹ Vgl. oben, Kap. 2.4.6.

²⁵⁰ Vgl. die Gesetzesvorlage vom 7. Februar 1821, AP 29, S. 752.

²⁵¹ Vgl. hierzu die Tabelle in AN: F^{1c} Sarthe 3, Dok.-Nr. 213.

²⁵² Vgl. Leballeur an Constant, 3. Januar 1821, Co 1878 [Co 1878].

²⁵³ Espaulart (*conseiller de préfecture* in Vertretung des Präfekten) an Innenminister,

Vor den Wahlen von 1820 regte Espaulart schließlich an, die Wähler des Bezirks Montfort nicht mehr in Le Mans, sondern in St. Calais abstimmen zu lassen. Sie sollten so dem direkten Einfluss Goyets entzogen werden, der seine Stimme im Wahlkollegium von Le Mans abgab²⁵⁴.

Ein weiteres Mittel zur Reduzierung des liberalen Wählerpotentials waren die bereits erwähnten Steuersenkungen, die nicht mit einer Absenkung des Zensus zu verwechseln sind, wie sie die Ultraroyalisten 1816/1817 gefordert hatten²⁵⁵. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 1821 war eine deutliche Verminderung der Grundsteuer beschlossen worden, auf deren Zahlung die Wahlberechtigung der meisten *électeurs* basierte²⁵⁶. Diese Steuersenkungen wirkten sich vor allem bei denjenigen Wählern aus, deren Zahlungen an den Fiskus knapp über dem erforderlichen Mindestwert lagen. Infolge der Entlastung fiel nun der von ihnen aufzubringende Betrag unter dieses Niveau. Da die Zensushürde unverändert bei 300 Francs lag, bedeutete dies, dass die für die Liberalen so wichtigen *«électeurs à cent écus»* ihr Wahlrecht verloren. So ergab sich die bei erster Betrachtung paradoxe Situation, dass sich steuerlich entlastete Sarthois über die Großzügigkeit des Fiskus beklagten²⁵⁷. Constant stellte sich diesem fragwürdigen Steuergeschenk in der Deputiertenkammer mit aller Entschlossenheit entgegen. Es sei besser, die Abstimmung über den Haushalt zu verschieben, als das Repräsentativsystem durch den Ausschluss vieler Wähler zu zerstören²⁵⁸. Der geplanten Steuerentlastung wollte er nur dann zustimmen, wenn auch der Wahlzensus um denselben Prozentsatz gesenkt würde – »[...] l'ajournement du budget me paraît préférable à la destruction du gouvernement représentatif«²⁵⁹.

Constants Forderung nach einer Anpassung des Zensus war im politischen Klima der Reaktionsphase völlig aussichtslos. Schon bald machten sich die Auswirkungen der Steuersenkung auch in seinem engeren Umfeld bemerkbar. So teilte ihm sein Korrespondent Leballeur aus Mamers im Juni 1822 mit, dass er von der Wählerliste gestrichen worden sei, weil er den notwendigen Zensus nicht mehr erreiche. Neben der landesweiten Reduzierung der *contribution foncière*

6. Februar 1819, AN: F^{1c} Sarthe 3, Dok.-Nr. 176. In diesem Schreiben ging Espaulart auch auf die geringe Mobilität der *«électeurs de campagne»* ein.

²⁵⁴ Vgl. Espaulart an Innenminister, 12. August 1820, AN: F^{1c} Sarthe 3, Dok.-Nr. 214.

²⁵⁵ Die Strategie der Ultraroyalisten hatte sich also 1821 grundlegend verändert: Die 1816/1817 von ihnen geforderten Zensusenkungen hätten zu einer Ausweitung der Wählerschaft (allerdings mit einem lediglich indirekten Wahlrecht) geführt, während die 1821 durchgesetzten Steuersenkungen bei gleichzeitig unverändertem Zensus eine Verringerung der Wählerzahl bewirkten. Zur ultraroyalistischen Position in den Jahren 1816/1817: vgl. oben, S. 95.

²⁵⁶ Vgl. die *loi relative à la fixation du budget des dépenses et des recettes de 1821*, 31. Juli 1821, Art. 17, DUVERGIER, Collection complète des lois, Bd. 23, S. 300. Die Steuersenkung belief sich insgesamt auf über 19 Millionen Francs, die auf alle Departements zu verteilen waren.

²⁵⁷ Vgl. Leballeur an Constant, 12. Juni 1822, Co 1883 [Correspondance, Nr. 373].

²⁵⁸ Vgl. CONSTANT, Rede am 19. Juli 1821, AP 33, S. 176 f.

²⁵⁹ Ibid.

war hierfür auch eine von der Departementsverwaltung veranlasste Neubewertung von Leballeurs Besitz ausschlaggebend gewesen. Der Wähler hatte auf seinen Grundstücken einige Häuser abreißen lassen und war deswegen zusätzlich gegen seinen Willen in den Genuss eines Steuernachlasses von 40 Francs gekommen²⁶⁰. Hier zeigt sich, wie eng nationale (die Steuersenkung) und lokale Maßnahmen (die Neubewertung eines Vermögens) ineinandergreifen konnten, wenn es darum ging, das Wählerpotential der Liberalen zu verringern.

Neben Verwaltung und Legislative beteiligte sich auch die Justiz wirksam am Kampf gegen die liberale Opposition. Ein wichtiges Instrument hierfür war die *loi sur la liberté individuelle* vom 28. März 1820²⁶¹. Dieses Ausnahmegesetz erlaubte es der Regierung, einen Verdächtigen für drei Monate ohne Gerichtsurteil inhaftieren zu lassen, wenn die »Sicherheit des Staates« und der königlichen Familie dies verlangte²⁶². Der Gesetzestext ließ einen großen Interpretationsspielraum, und so befürchteten die Liberalen, dass die *loi sur la liberté individuelle* als politische Waffe gegen sie eingesetzt werden könnte²⁶³. Diese Gefahr bestand ihrer Auffassung nach vor allem im Vorfeld der Wahlen: Das Ausnahmegesetz gab der Regierung die Möglichkeit, die Wähler und Aktivisten der Opposition durch willkürliche Verhaftungen politisch zu neutralisieren. Der liberale Abgeordnete Méchin sah deshalb das Repräsentativsystem in seinen Fundamenten bedroht:

[...] comment pourrez-vous prétendre être encore sous le régime représentatif si une loi arbitraire peut arrêter l'électeur dont vous redouteriez l'influence, et laisser dans les cachots où vous l'auriez plongé l'homme de bien qui serait appelé à siéger parmi les mandataires de la nation²⁶⁴?

Méchin brachte deswegen einen Änderungsvorschlag in die Debatte ein, dem zufolge das Gesetz nach der Bekanntgabe der Wahltermine keine Gültigkeit haben sollte. Dieser auch von Constant unterstützte Vorschlag wurde jedoch von der Kammer nicht angenommen²⁶⁵.

Schon bald nach der Verabschiedung dieses Ausnahmegesetzes zeigte sich, dass die Befürchtungen der Liberalen nicht unbegründet waren. Die *loi sur la liberté individuelle* hatte einen psychologischen Effekt, der auch dann wirksam war, wenn es überhaupt nicht zu einer Verhaftung kam. So befürchtete etwa der Anwalt Goyet, dass ihm seine Mandanten davonlaufen könnten – wer wolle seine geschäftlichen Angelegenheiten schon einem Mann anvertrauen, der wegen seiner Zugehörigkeit zum »parti constitutionnel« jederzeit verhaftet werden könne²⁶⁶? Unter diesen Umständen sei sogar anzunehmen, dass viele Sarthois

²⁶⁰ Vgl. Leballeur an Constant, 12. Juni 1822, Co 1883 [Correspondance, Nr. 373].

²⁶¹ Vgl. DUVERGIER, Collection complète des lois, Bd. 22, S. 407.

²⁶² Vgl. *ibid.*, Art. 1–3.

²⁶³ Vgl. CONSTANT, 7. März 1820, AP 26, S. 376.

²⁶⁴ MÉCHIN, 15. März 1820, AP 26, S. 102; ähnlich Constant in derselben Sitzung: AP 26, S. 493.

²⁶⁵ Vgl. AP 26, S. 494.

²⁶⁶ Vgl. Goyet an Constant, 29. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

künftig das Gespräch mit den Liberalen vermeiden würden, um sich nicht selbst in Gefahr zu bringen²⁶⁷.

Die königliche Justiz wurde in die staatliche Repressionspolitik voll einbezogen. Ende Dezember 1820 musste sich Goyet verstecken, um einer Verhaftung zu entgehen²⁶⁸. Er hatte bereits im August eine Vorladung nach Paris erhalten, weil er verdächtigt wurde, angebliche Umsturzpläne seines Korrespondenten Sauquaire-Soulligné zu decken²⁶⁹. Da sich die Eröffnung des Verfahrens verzögerte und Goyet um seinen guten Ruf in der Sarthe fürchten musste, bat er Constant, beim Justizministerium eine baldige Anklageerhebung zu erwirken²⁷⁰. Zudem verfasste er eine Broschüre, in der er sich gegenüber seinen Mitbürgern in der Sarthe rechtfertigte²⁷¹. Die Abgeordneten Constant, La Fayette und Picot-Desormaux bedrängten schließlich den Vorsitzenden des zuständigen Geschworenengerichts in einem gemeinsamen Brief, das Verfahren gegen die Angeklagten Sauquaire-Soulligné und Goyet zu eröffnen²⁷². Sechs Wochen später wurden beide freigesprochen²⁷³.

Goyet war davon überzeugt, dass die Vorladungen und der darauffolgende Prozess dazu dienten, ihn aus seinem politischen Wirkungsraum zu entfernen und zudem durch Reisekosten finanziell zu schwächen²⁷⁴. Das gerichtliche Vorgehen gegen ihn ermöglichte es der Regierung, eine Schlüsselfigur des westfranzösischen Liberalismus vorübergehend politisch auszuschalten und darüber hinaus Constant selbst zu treffen. Dies zeigte sich bereits im Juni 1820, als die politische Korrespondenz Goyets wegen seiner Kontakte zu Sauquaire-Soulligné beschlagnahmt wurde. Dabei gerieten auch Briefe der vier Abgeordneten der Sarthe in die Hände des Staatsanwalts²⁷⁵.

Der juristische Verfolgungsdruck auf die Liberalen nahm bis zu den Wahlen von 1822 noch weiter zu. Auch Constant geriet in den Sog der reaktionären Strafprozesse. Als Abgeordneter wurde er zwar zunächst nicht direkt angeklagt. Die Staatsanwaltschaft von Poitiers versuchte aber, seinen Ruf im Rahmen des Prozesses gegen den General Berton zu schädigen, der 1822 in Saumur einen anti-bourbonischen Umsturzversuch unternommen hatte. Staatsanwalt Mangin war bestrebt, Constant, La Fayette, Foy und andere Größen des Liberalismus als Hin-

²⁶⁷ Vgl. *ibid.*

²⁶⁸ Vgl. Goyet an Constant, 29. Dezember 1820, Co 1788 [Correspondance, Nr. 253].

²⁶⁹ Vgl. Goyet an Constant, 12. August 1820, Co 1769 [Correspondance, Nr. 195].

²⁷⁰ Vgl. Goyet an Constant, 22. Januar 1821, Co 1794 [Correspondance, Nr. 261].

²⁷¹ Vgl. GOYET, *Accusation de non-révélation. Justice tardive. Février 1821. Goyet, de la Sarthe, à ses concitoyens*, Paris 1821, BN: Lb⁴⁸ 3252; Goyet an Constant, 1. Februar 1821, Co 1796 [Correspondance, Nr. 261].

²⁷² Constant, La Fayette und Picot-Desormaux an Bertin d'Aubigny, Präsident des Geschworenengerichtshofs des Departements Seine, 10. Februar 1821, Co 1805 [Correspondance, Nr. 277].

²⁷³ Vgl. Leballeur an Constant, 21. März 1821, Co 1880 [Correspondance, Nr. 290].

²⁷⁴ Vgl. Goyet an Constant, 4. November 1820, Co 1781 [Correspondance, Nr. 232].

²⁷⁵ Vgl. Goyet an Constant, 24. Juni 1820, Co 1759 [Correspondance, Nr. 181]. Zur Beschlagnahmung der Korrespondenz: vgl. unten, S. 221 f.

termänner dieser gescheiterten Aktion darzustellen, ohne direkt Anklage zu erheben²⁷⁶. Als sich Constant mit einer »Lettre à M. le procureur général de la Cour royale de Poitiers« publizistisch zur Wehr setzte und dem Staatsanwalt vorwarf, die Tatsachen zu verdrehen, brachte ihm dies eine Klage wegen Diffamierung ein²⁷⁷. Die Eröffnung dieses Verfahrens wurde nur wenige Tage vor dem Wahltermin von 1822 bekanntgegeben²⁷⁸.

Die Wahlen vom 13./14. November 1822 bedeuteten für die Liberalen in der Sarthe eine politische Katastrophe größten Ausmaßes, da sie alle bisherigen Mandate verloren: Im *collège de département* erhielt Constant nur eine einzige Stimme und selbst in der liberalen Hochburg Mamers lag er mit 89 Stimmen weit abgeschlagen hinter seinem ultraroyalistischen Konkurrenten Regnoust du Chesnay, der 192 Stimmen erhalten hatte²⁷⁹.

Neben der Wahlrechtsreform von 1820 und dem Ansehensverlust der Liberalen infolge der politisch motivierten Strafprozesse war für die Wahlniederlagen von 1820 und 1822 sicher auch die zunehmende Radikalisierung der Beamten nach der Ermordung des Herzogs von Berry verantwortlich. Eine tiefgreifende Veränderung der politischen Einstellungen ist für die Bevölkerung in der Sarthe insgesamt dagegen kaum zu belegen, da sich die Beileids- und Loyalitätsbekundungen gegenüber der Dynastie nach dem Attentat weitgehend auf das offizielle »Pflichtprogramm« beschränkten²⁸⁰; bei der Betrachtung der Beamtenschaft ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Nur wenige Stunden nach dem Tod des Herzogs forderte Innenminister Decazes den Präfekten der Sarthe zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber der Presse und eventuellen »professions de principes anarchiques et criminels« auf²⁸¹. Die Meldung liberaler »Umtriebe« wurde nun selbst für Bürgermeister kleiner Gemeinden zu einer Pflicht, der sie gewissenhaft nachzukommen hatten, um ihre Königstreue unter Beweis zu stellen²⁸². Dass sich bei staatlichen Funktionsträgern die emotionale Bindung an die Dynastie mit einem starken antiliberalen Affekt verbinden konnte, belegt eindrucksvoll die Rede zur Eröffnung der Wahlversammlung des Departements Sarthe, die der Präsident Boisclairéau

²⁷⁶ Eine Zusammenfassung der Anschuldigungen Mangins enthält: *Le Courrier français*, 30. Oktober 1822 [RA III, Nr. 93]. Vgl. auch Constant an Goyet, 22. September 1822, NAF 15891, 223–224 [Correspondance, Nr. 383].

²⁷⁷ Vgl. CONSTANT, *Lettre à M. le procureur général de la Cour royale de Poitiers*, Paris 1822. Einen Auszug aus der Anklagerede gegen Constant bietet: *Le Courrier français*, 7. November 1822 [RA III, Nr. 96].

²⁷⁸ Vgl. Constant an Goyet, 28. Oktober und 1. November 1822, NAF 15891, fol. 168 f. und 235 f. [Correspondance, Nr. 391 und 392]. Nach seiner Wahlniederlage wurde Constant zu einer Geldstrafe von 500 Francs verurteilt. Vgl. *Le Courrier français*, 20. November 1822 [RA III, Nr. 99].

²⁷⁹ Wahlergebnisse in AN: C 1290 Sarthe.

²⁸⁰ Freundlicher Hinweis von Bettina Frederking, die sich im Rahmen ihrer Dissertation mit den Folgen dieses Attentats auseinandersetzt. Vgl. oben, S. 119, Anm. 385.

²⁸¹ Innenminister Decazes an die Präfekten (Rundschreiben), 14. Februar 1820, AS: 1 M 169.

²⁸² So wird etwa in einem Bericht aus der Gemeinde Ballon explizit auf liberale Treffen hingewiesen, die nach dem Attentat stattgefunden hätten. Vgl. Bürgermeister von Ballon an Präfekt, Februar 1820, AS: 1 M 169.

am 13. November 1820 in Le Mans gehalten hat. Die Aktivitäten Goyets und seiner Mitstreiter wurden hier in den Kontext einer grenzüberschreitenden liberalen Bedrohung gestellt:

Oui, Messieurs, sans les Bourbons, malheureux orphelins, nos héritages, nos personnes seraient la proie de ces tuteurs avides qui toujours prêts à immoler les crédules qui s'y fient [d. h. die von den Liberalen mobilisierten Wähler] les emploient à leur insu à l'accomplissement de leur sinistre projet. Pour vous en convaincre, jetez un coup d'œil au-delà des Pyrénées: le sang qui les arrose est versé par les enfants d'une même famille, séduits et trompés par les perfides amorces d'ambitieux, qui pour l'étendard sacré de la liberté, leur préparent un joug de fer, et les font servir de marchepied à leur fortune²⁸³.

Diese scharfen Worte wurden nicht als Privatmeinung in einem ultraroyalistischen Zirkel geäußert, sondern hatten als Teil der Wahleröffnungsrede offiziellen Charakter. Allein die Tatsache, dass die Rede in diesem Rahmen so gehalten werden konnte, zeigt, wie sehr sich das politische Klima 1822 auf der Ebene der staatlichen Funktionsträger zugunsten der Ultraroyalisten und zum Nachteil der Liberalen gewandelt hatte.

4.6. Die Kommunikation zwischen Constant und seinen commettants

Im Rahmen seiner Mandatskonzeption machte Constant deutlich, dass der Abgeordnete zunächst keineswegs die Interessen der Gesamtnation, sondern die »intérêts particuliers« der Bevölkerung seines Wahlkreises (d. h. eines Departements) zu vertreten habe und deswegen mit dieser einen intensiven Austausch über deren Anliegen wie auch über seine parlamentarische Praxis pflegen müsse²⁸⁴. Wenn man sich nach bald 190 Jahren ein Bild von der politischen Kommunikation zwischen Benjamin Constant und den Bewohnern des Departements Sarthe machen will, gilt es zunächst zu klären, mit welchen Bevölkerungsgruppen der Abgeordnete in Verbindung stand. Schon eine erste Durchsicht des Quellenmaterials lässt erkennen, dass der Kreis von Constants Gesprächspartnern und Korrespondenten deutlich über die exklusive Gruppe der 1400 bis 1500 Wähler des Departements hinausreichte. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, auf den von Constant selbst immer wieder verwendeten Begriff der »commettants« zurückzugreifen. Damit waren die politischen Auftraggeber des Abgeordneten im weiteren Sinne bezeichnet, ganz gleich, ob es sich um Wähler handelte oder nicht²⁸⁵.

Versucht man, die Funktionsweise der Kommunikation zwischen Constant und den Sarthois zu verstehen, so reicht es nicht aus, die einzelnen Korrespondenten zu identifizieren und einer politischen oder sozialen Gruppe zuzuordnen; vielmehr kommt es darauf an, auch das Gewicht zu beachten, das die verschiedenen Kommunikationspartner in den Austausch mit Constant einbrachten. Es liegt auf

²⁸³ Protokoll der Wahlversammlung am 13. November 1822, AN: C 1290 Sarthe, Dok.-Nr. 144.

²⁸⁴ Vgl. oben, Kap. 2.5.

²⁸⁵ Vgl. oben, S. 128, Anm. 443 (Eintrag »commettants« in: Dictionnaire de l'Académie française, 61835, S. 350).

der Hand, dass der intensive Briefwechsel mit Charles Goyet einen anderen Status hatte als die zahllosen Briefe individueller Bittsteller, die sich in Constants Nachlass in Lausanne und Paris befinden. Neben den Briefkorrespondenzen muss auch die – in den Quellen allerdings sehr viel schwerer zu fassende – mündliche Kommunikation zwischen dem Abgeordneten und seinen *commettants* Beachtung finden. Hier sind insbesondere Berichte über Constants Reisen und liberale Feste wichtig, soweit sie in den Akten von Verwaltung und Polizei oder in Presseartikeln dokumentiert sind.

4.6.1. Briefkorrespondenzen und individuelle Bittgesuche

Die Beziehungen zwischen Constant und dem von ihm vertretenen Departement haben einen umfangreichen brieflichen Niederschlag gefunden. Allein die in den Jahren 1819–1822 entstandene Korrespondenz zwischen Constant und Charles Goyet umfasst über 300 Briefe²⁸⁶. Weitere Korrespondenten Constants im Departement Sarthe waren der Anwalt Rivière aus La Flèche²⁸⁷, der ehemalige Unterpräfekt Lofficial²⁸⁸, der Schreiber des Handelsgerichts von Le Mans, Hamard²⁸⁹, der Kaufmann Thoré-Cohendet²⁹⁰, der Notar Leballeur aus Mamers²⁹¹ und Picot aus La Ferté, der Bruder von Constants Abgeordnetenkollegen Picot-Desormeaux²⁹². Diese Männer traten allerdings in ihrer Bedeutung für Constant weit hinter Charles Goyet zurück und korrespondierten nur unregelmäßig mit dem Abgeordneten²⁹³.

Neben dieser bürgerlichen Elite kommunizierten auch Departementsbewohner aus sozial tiefer stehenden Schichten mit Constant. Dabei spielten persönliche Begegnungen in Paris eine große Rolle. Constant berichtete zu Beginn seines Mandats, dass sich zeitweilig 200 (!) Besucher vor seinem Haus drängten, die er unmöglich alle empfangen könne²⁹⁴. Er bat deshalb Goyet, ihn auf förderungs-

²⁸⁶ Benjamin Constant et Goyet de la Sarthe. Correspondance 1818–1822, hg. v. Ephraïm Harpaz, Genf, 1973 (im Folgenden zitiert »Correspondance«).

²⁸⁷ Vgl. die Berufsangabe im Briefkopf: Rivière an Constant, 12. Oktober 1820, Co 1708 [Correspondance, Nr. 215].

²⁸⁸ Goyet stellte ihn in einem Empfehlungsschreiben vor: vgl. Goyet an Constant, 14. November 1819 [Correspondance, Nr. 104].

²⁸⁹ Zu Hamard: vgl. Goyet an Constant, 1. April 1819, Co 2127 [Correspondance, Nr. 38].

²⁹⁰ Zu Thoré-Cohendet: vgl. Fernand LETESSIER, À propos de Benjamin Constant, député de la Sarthe, in: Revue historique et archéologique du Maine 46 (1966), S. 84–90, hier S. 84.

²⁹¹ Vgl. Leballeur an Constant, 2. Januar 1820 [Correspondance, Nr. 121]. Leballeurs Beruf und seine Zugehörigkeit zu Goyets Netzwerk sind dem bereits zitierten Bericht des Unterpräfekten Contencin von 1818 zu entnehmen. Vgl. AS: 3 M 73.

²⁹² Vgl. Correspondance, S. 349, Anm. 2.

²⁹³ Ein Sonderfall ist das kollektive Schreiben, in dem 35 Bürger der Sarthe Constant für sein parlamentarisches Engagement zugunsten des Departements Sarthe dankten: Dankadresse vom 24. Januar 1820, vollständig publiziert in: RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 103 f.

²⁹⁴ Vgl. Constant an Goyet, 18. April 1819, NAF 15891, fol. 38 f. [Correspondance, Nr. 41].

würdige Anliegen von Sarthois durch Empfehlungsschreiben aufmerksam zu machen – »Je ne ferai donc plus désormais rien sans vous avoir consulté«²⁹⁵.

Eine weitere Möglichkeit, sich an Constant zu wenden, waren schriftliche Bittgesuche. Als Beispiel sei hier ein Schreiben des ehemaligen Kavallerieoffiziers Augustin Bourgeois genannt²⁹⁶. Der Text weist kalligraphische Verzierungen auf und wurde ganz offensichtlich nicht von Bourgeois selbst, sondern von einem professionellen Schreiber zu Papier gebracht²⁹⁷. Der Stil ist bescheiden bis unterwürfig und hat eher den Charakter eines schablonenhaften Formulars denn den eines persönlichen Dokuments. Das gesamte Gesuch ist in der dritten Person Singular verfasst; die Verwendung des »ich« schien wohl in einer demütigen Eingabe an eine deutlich ranghöhere Persönlichkeit als zu anmaßend. Bourgeois war zu Beginn der Restaurationszeit wie viele Soldaten des napoleonischen Heeres ohne Angabe von Gründen aus der Armee entlassen worden und verfügte seitdem über keinen geregelten Unterhalt mehr. Offenbar war ihm also ein härteres Los zuteil geworden als den *demi-solde*, die wenigstens noch von der Hälfte ihrer Bezüge leben konnten²⁹⁸. Er bat deshalb den Abgeordneten Constant, sich im Kriegsministerium für seine Wiederaufnahme in den aktiven Dienst oder für eine Pension einzusetzen. Bourgeois – bzw. der an seiner Stelle formulierende Schreiber – wies auf sein tadelloses Verhalten, seinen Gehorsam gegenüber Vorgesetzten und seine Verwundungen hin, die indessen seine Gesundheit und damit seine Berufsfähigkeit nicht beeinträchtigt hätten. Um einen Eindruck vom betont unterwürfigen, streckenweise ins Rührselige abgleitenden Stil der Bittschrift zu vermitteln, sei hier die abschließende Passage in unveränderter Graphie zitiert:

Donc, Monsieur le Député, Vous êtes humblement supplié d'avoir la bonté de Vous intéresser à lui, vu qu'il n'est pas des plus heureux, par la pénurie des Circonstances, en lui faisant obtenir une chétive pension en forme de retraite ou la Continuité de Son Service de Gendarme à Cheval afin de l'aider à Se Soutenir dans les principes d'honneur qui, fautes de moyens pécuniaires, s'anéantiraient totalement, d'autant plus que la détresse plonge l'homme dans la fange. [Signé Bourgeois]²⁹⁹.

Solche Zeilen veranschaulichen, wie groß die Kluft zwischen diesen einfachen Leuten und Constants gebildeten Korrespondenten aus den Kreisen des liberalen Bürgertums war, die mit ihrem Abgeordneten fast von gleich zu gleich kommunizieren konnten. Zwischen Goyet und Bourgeois lagen Welten.

²⁹⁵ Ibid.

²⁹⁶ Pétition de Bourgeois, Augustin, perruquier demeurant à Loué, canton de Loué, arrondissement du Mans, Sarthe, adressée à Constant, député de la Sarthe. 25 septembre 1820, NAF 18832, fol. 4.

²⁹⁷ Schreibdienste erschöpften sich nicht in der Niederschrift nach Diktat, sondern umfassten auch die Textgestaltung. Als Schreiber waren oft auch lokale Vertrauenspersonen wie Bürgermeister und Lehrer tätig. Vgl. Jean HÉBRARD, La lettre représentée. Les pratiques épistolaires populaires dans les récits de vie d'ouvriers et de paysans, in: Alain BOUREAU, Roger CHARTIER, Cécile DAUPHIN u. a. (Hg.), La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle, Paris 1991, S. 279–365, hier S. 289–293.

²⁹⁸ Zu den »demi-solde«: vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 86 f.

²⁹⁹ HÉBRARD, La lettre représentée, S. 289–293.

Bittschriften an den Abgeordneten Constant beschränkten sich keineswegs auf das von ihm direkt vertretene Departement. Frauen und Männer aus ganz Frankreich und aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten wandten sich mit den verschiedensten Anliegen an ihn³⁰⁰. Selbst eine verarmte Ägypterin, die mit Napoleons Armee nach Frankreich gekommen war und sich als Kindermädchen vorstellte, trat mit der Bitte um eine staatliche Rente an ihn heran³⁰¹. Die Gesuche sind häufig von einer rührenden Naivität. Offenbar glaubten manche der Bittsteller, der Abgeordnete könne Wunder vollbringen. So bat etwa ein gewisser Moûlade aus Bordeaux in einem von Rechtschreibfehlern durchzogenen Brief, Constant möge ihm ein *bureau de tabac* an einem bestimmten Platz in seiner Heimatstadt verschaffen³⁰². Das Schreiben lässt den devoten Ton erkennen, der für die meisten Gesuche sozial untergeordneter Zeitgenossen typisch ist: »Je vous inspirerais plutôt de la pitié que de l'intérêt«³⁰³.

Die in Constants Nachlass erhaltenen Zuschriften bieten tatsächlich einen Querschnitt durch die französische Bevölkerung, die in all ihren sozialen Schichten präsent ist. Selbst Analphabeten und Ausländer befanden sich prinzipiell im Fokus individueller Protektion. Aus Constants erhaltenem Arbeitsplan für das Frühjahr 1829 geht hervor, dass er die an ihn gerichteten Bitten um Unterstützung sehr ernst nahm und bestrebt war, jedem einzelnen Hilfebedürftigen zu antworten³⁰⁴. Von einer ungehinderten Kommunikation zwischen dem Abgeordneten und klein- oder gar unterbürgerlichen Schichten kann dennoch nicht die Rede sein, da diese nicht als *représentés* auftraten, die sich ihrer konstitutionellen Rechte bewusst waren, sondern schon auf rein sprachlicher Ebene die Rolle untergeordneter Bittsteller übernahmen. Hinzu kam, dass Unbekannte auf die Fürsprache von Notabeln angewiesen waren, wenn sie Constants Protektion erhalten wollten. Goyets Briefe an Constant enthalten immer wieder Empfehlungen für einfache Soldaten, Postbedienstete, Lehrer und andere Individuen, die nicht der gesellschaftlichen Elite in der Sarthe angehörten³⁰⁵.

Während die liberale Wählerschaft mit den wohlhabenden *cultivateurs* auch einen hohen Anteil nichtbürgerlicher Steuerzahler einschloss, kann im Bereich der Kommunikation tatsächlich von einer bürgerlichen Dominanz gesprochen wer-

³⁰⁰ Vgl. hierzu die zahlreichen erhaltenen Briefe in: NAF 18831 (Lettres reçues, t. XIV).

³⁰¹ Pétition Zémire Zanaps an die Deputiertenkammer, undatiert, NAF 18831, fol. 14f.

³⁰² Moûlade an Constant, 23. Mai 1827, NAF 18832, fol. 76f.

³⁰³ Ibid.

³⁰⁴ Vgl. die mit »Affaires courantes« überschriebenen Blätter im Nachlass (21. Februar–10. April 1829), NAF 18830, fol. 118–124, t. XI: Lettres. Diesen listenartigen Arbeitsplänen nach zu urteilen, verwendete Constant einen großen Teil seiner Zeit auf das Beantworten von Zuschriften.

³⁰⁵ Vgl. etwa Goyets Empfehlungen für einen Offizier und eine Reihe weiterer Sarthe-Bewohner: Goyet an Constant, 15. Oktober 1819, NAF 15891, fol. 75f. [Correspondance, Nr. 86]; Empfehlung für den Lehrer Legendre erwähnt in: Constant an Goyet, 8. Mai 1819, NAF 15891, fol. 44f. [Correspondance, Nr. 46]; Empfehlung für den 1815 wegen bonapartistischer Gesinnung entlassenen Postmeister Brador: Goyet an Constant, 31. Mai 1819, Co 2132 [Correspondance, Nr. 55].

den. Diese Annahme stützt sich weniger auf quantitative als auf qualitative Beobachtungen: Entscheidend war das Selbstverständnis, das ein Korrespondent im stilistischen Gestus seines Briefes ausdrückte. Die kommunikative Trennlinie verlief zwischen Bürgertum und Aristokratie auf der einen und unter- bzw. kleinbürgerlichen Schichten auf der anderen Seite, deren Angehörige in devotem Stil schrieben bzw. schreiben ließen und damit ihre soziale Unterordnung anerkannten. Demgegenüber traten die Angehörigen der regionalen Notabelnschicht ihrem Abgeordneten zwar mit betontem Respekt, aber dennoch in Augenhöhe gegenüber und scheuten sich auch nicht, diesen gegebenenfalls zu kritisieren³⁰⁶. Der kommunikative Status eines Verfassers definierte sich über seinen Bildungsstand und seine Fähigkeit zum selbstbewussten Ausformulieren der eigenen Ideen und Interessen. Es geht also bei der Auswertung von Briefkorrespondenzen nicht nur um die Frage, ob eine bestimmte soziale Gruppe das Medium des Briefes überhaupt einsetzte, sondern darum, wie sie es einsetzte und welchen soziokulturellen Hintergrund sie dabei einbrachte³⁰⁷.

Charles Goyet hat die Kommunikation zwischen der Bevölkerung des Departements Sarthe und dem Abgeordneten Constant zweifellos dominiert. Wenn sich Stimmen aus dem einfachen Volk direkt an Constant wandten, wurden auch diese durch Goyets begleitende Beurteilungen und Hinweise in die Kommunikation zwischen ihm und dem Abgeordneten eingebunden. Dieses Verfahren mag effizient gewesen sein, da es eine Bündelung ähnlicher Anliegen und eine Vorausswahl auf regionaler Ebene ermöglichte und so die Arbeit des Abgeordneten wesentlich erleichterte. Von einer direkten, freien Kommunikation zwischen Constant und den Sarthois kann aber nicht die Rede sein. Es handelte sich um einen durch die regionalen Hauptkorrespondenten vermittelten und damit eben auch kontrollierten Austausch, wie er sich auch mit Blick auf Constants späteres Mandat für das elsässische Departement Bas-Rhin beobachten lässt³⁰⁸.

Der Briefwechsel zwischen Constant und seinem wichtigsten Verbindungsmann im Departement Sarthe war überaus dicht. In den »heißen Phasen« der Wahlkämpfe schrieb Goyet fast täglich, um Constant über aktuelle Entwicklungen in der Sarthe zu informieren. Auch Constant bewältigte bei seiner Korrespondenz ein gewaltiges Pensum³⁰⁹. Diese Häufigkeit – wie auch die auffallende Nachlässigkeit in Orthographie und Stil – lässt annehmen, dass die schriftliche Korrespondenz in ihrer kommunikativen Funktion weitgehend heutigen Telefo-

³⁰⁶ Vgl. etwa einen Brief des westfranzösischen Liberalen Pierre Thoré, der Constant wegen eines Duells scharf angriff: Thoré an Constant, 10. Juni 1822, Co 1961 [Correspondance, Nr. 372].

³⁰⁷ Roger Chartier stellt den rein quantitativen Ansätzen zu Recht die Bedeutung des »usage« und der »différences culturelles« entgegen. Vgl. Roger CHARTIER, Avant-propos, in: DERS., Alain BOUREAU, Cécile DAUPHIN u. a. (Hg.), *La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle*, Paris 1991, S. 9.

³⁰⁸ Vgl. unten, Kap. 6.2.1.

³⁰⁹ Dies lässt sich besonders deutlich für das Jahr 1829 belegen. Der bereits erwähnte Arbeitsplan sah allein für den 21. Februar 1829 das Schreiben von mindestens 13 Briefen vor. Vgl. NAF 18830, fol. 118, t. XI: Lettres.

naten oder E-Mails entsprach³¹⁰. Die Briefe konnten diese Funktion übernehmen, weil die Postlaufzeiten in der Restaurationszeit erstaunlich kurz waren. Aus einem Schreiben Goyets an Constant geht hervor, dass ein vor drei Uhr nachmittags in Paris abgeschickter Brief am Abend des darauffolgenden Tages in Le Mans (Sarthe) ankam³¹¹.

Allerdings war die briefliche Kommunikation in der Restaurationszeit durch hohe Portokosten eingeschränkt. Sie wurden normalerweise vom Empfänger bezahlt, der die Briefe auch beim örtlichen *bureau de poste* abholen musste. Ein Standardbrief von Paris nach Marseille kostete im Jahr 1817 einen Franc; für die kurze Strecke zwischen Paris und Versailles waren damals 20 Centimes zu entrichten³¹². Die Höhe dieser Kosten wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Grundeigentümer, der den Wahlzensus knapp erreichte, jährlich über etwa 1200 Francs an agrarischen Bruttoeinkünften verfügen musste³¹³. Das Porto eines Briefes von Paris nach Marseille betrug damit mehr als ein Tausendstel seines Jahreseinkommens aus der Bewirtschaftung von Grundbesitz. Dabei ist überdies noch zu beachten, dass dieser Wähler zu einer sozialen Spitzengruppe von 100 000 Individuen gehörte. Die Mehrheit der Franzosen hätte für das Briefporto einen sehr viel höheren Anteil ihrer Einkünfte aufwenden müssen. Ein Landarbeiter verdiente in Nordfrankreich durchschnittlich etwa 451 Francs im Jahr, was einem Tageslohn von 1,23 Francs entsprach³¹⁴. Für einen per Post verschickten Brief von Paris nach Marseille hätte er also fast einen ganzen Tag arbeiten müssen. Neben den nicht vorhandenen oder unterentwickelten Schreibfähigkeiten war dies einer der Gründe dafür, dass Bauern und Arbeiter das Medium des Briefes noch im Zweiten Kaiserreich kaum nutzten. Das regelmäßige und selbständige Briefeschreiben blieb noch bis weit über die Jahrhundertmitte hinaus das Privileg einer gesellschaftlichen Elite, während das einfache Volk nur zu besonders wichtigen Anlässen schrieb oder schreiben ließ³¹⁵.

Die briefliche Kommunikation zwischen dem Abgeordneten Constant und seinen Korrespondenten in der Sarthe erwies sich seit dem Beginn der Reaktionsperiode im Februar 1820 als zunehmend fragil. Der staatliche Zugriff auf die politische Korrespondenz der Liberalen beschränkte sich nun nicht mehr auf die Überwachungstätigkeit des Cabinet noir, sondern konnte auch polizeiliche Haus-

³¹⁰ Orthographie und Interpunktion waren noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts kaum fixiert: vgl. Danièle POUBLAN, *Affaires et passions. Des lettres parisiennes au milieu du XIX^e siècle*, in: Alain BOUREAU, Roger CHARTIER, Cécile DAUPHIN u. a. (Hg.), *La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle*, Paris 1991, S. 373–406, hier S. 382.

³¹¹ Goyet an Constant, 9. April 1820, Co 1747 [Correspondance, Nr. 159].

³¹² Vgl. Art. »Poste«, in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 12, Paris 1874, S. 1497.

³¹³ Vgl. WEIL, *Élections législatives*, S. 75.

³¹⁴ Die Zahl von 451 Francs lieferte 1827 der Ökonom und Statistiker Charles Dupin. Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 316.

³¹⁵ Vgl. HÉBRARD, *La lettre représentée*, S. 286–288. Erst der Krieg von 1870/1871 und mehr noch der Erste Weltkrieg führten zu einer deutlichen Zunahme der bauerlichen Korrespondenz, vgl. *ibid.*, S. 347 f.

besuche einschließen. Am 23. Juni 1820 wurden die Briefe Constants, La Fayette, Sauquaire-Soulinés und anderer Liberaler in Goyets Büro durch das Tribunal de première instance in Le Mans beschlagnahmt und wenig später auf Anordnung des Generaldirektors der Polizei, Mounier, nach Paris gebracht³¹⁶. Die Beschlagnahmung stand im Zusammenhang mit den oppositionellen Verschwörungen des Jahres 1820, deren Hintergründe Mounier durch gezielte Einsichtnahme in Goyets Korrespondenz aufzudecken hoffte³¹⁷. An Goyet hielt sich die Polizei deshalb, weil er bereits im Dezember 1819 vom Innenminister Decazes als Rädelsführer einer regierungsfeindlichen Untergrundbewegung eingestuft worden war³¹⁸.

Da Constant in der ungehinderten Kommunikation zwischen den Deputierten und ihren Departements eine *conditio sine qua non* des repräsentativ-parlamentarischen Systems sah, betrachtete er diese Beschlagnahmung als einen Angriff auf die Grundfesten der französischen Staatsordnung und reagierte deshalb schon am 27. Juni mit einer vehementen Protestrede in der Kammer: »Ainsi, Messieurs, les relations naturelles, légitimes, obligées des mandataires de la France avec leurs commettants sont illégalement, criminellement interrompues.«³¹⁹. Constant und Goyet legten großen Wert darauf, die Angelegenheit möglichst schnell publik zu machen, um so öffentlichen Druck auf Polizei und Justiz zu erzeugen. In zwei bald veröffentlichten Broschüren warfen sie Mounier vor, diese Maßnahme ohne jeden Anfangsverdacht initiiert und durch die Überführung der Dokumente nach Paris seine Kompetenzen noch weiter überschritten zu haben³²⁰. Ihrer Meinung nach handelte es sich um eine politische Intrige, da allein schon das Hineinregieren des Generaldirektors der Polizei in die Sphäre der Justiz völlig illegal sei und da die Dokumente überdies bei dem offiziell als Untersuchungsorgan auftretenden Gericht in Le Mans hätten verbleiben müssen³²¹.

Die Vermutungen Constants und Goyets werden durch eine Akte aus den Beständen des Pariser Justizministeriums in vollem Umfang bestätigt³²². Generaldirektor Mounier hatte das Tribunal de première instance instrumentalisiert, um in den Besitz der Goyetschen Korrespondenzen zu gelangen. Die Beteiligung des Gerichts diente lediglich dazu, dieser Maßnahme den Anstrich der Legalität zu verleihen. Mounier bekannte sich in einem Brief an Justizminister Portalis in ei-

³¹⁶ Vgl. Generaldirektor der Polizei Mounier an den Präfekten der Sarthe, 28. Juni 1820, AS: 4 M 420.

³¹⁷ Vgl. *ibid.*

³¹⁸ Vgl. hierzu Innenminister Decazes an den Präfekten der Sarthe, 11. Dezember 1819, AS: 4 M 420.

³¹⁹ Constant, 27. Juni 1820, AP 29, S. 51.

³²⁰ Vgl. GOYET, *Commencement de persécutions, Le Mans 1820*, BN: Lb⁴⁸ 1960; CONSTANT, *Pièces relatives à la saisie de lettres et de papiers dans le domicile de MM. Goyet et Pasquier, l'un juge et l'autre agréé au Tribunal de commerce du Mans, avec quelques réflexions sur la direction de la police générale*, Paris 1820.

³²¹ Vgl. *ibid.*

³²² Vgl. AN: BB³⁰ 192, Dossier 5: Procès de Sauquaire-Souliné et de Goyet.

ner Offenheit zu dieser Strategie, die alle rechtsstaatlichen Bedenken weit hinter sich ließ:

Si vous partagez mon opinion sur l'utilité & la convenance de la mesure, il me paraîtrait nécessaire, pour la régulariser, que vous écrivissiez à M. le procureur du Roi, afin qu'il ait à faire ordonner par le juge d'instruction les nouvelles perquisitions que je viens de vous indiquer; & que tous les papiers qui offriraient des traces de correspondance politique fussent saisis. Vous jugerez, sans doute, à propos, de rédiger vos instructions de manière qu'ils [*sic*] soient envoyés à Paris, où il est plus facile de vérifier leur importance réelle³²³.

Neben dem administrativen Schriftverkehr und den Protokollen zur Beschlagnahme enthält diese Akte auch noch einen analytischen Bericht über den Inhalt der Korrespondenz³²⁴. Dieses hochinteressante Dokument wurde von dem stellvertretenden Staatsanwalt Gossin in Paris verfasst. Gossin sollte prüfen, ob sich in Goyets Briefwechseln genügend Hinweise auf subversive Aktivitäten fanden, um einen Strafprozess gegen ihn und seine prominenten Korrespondenten zu eröffnen. Der Beamte kam zu dem Ergebnis, dass Goyet, Constant und La Fayette zwar in moralischer Hinsicht »souverainement répréhensibles« sein, dennoch könne man ihnen aber auf der Grundlage des vorhandenen Materials keine Beteiligung an einer Verschwörung gegen die Regierung nachweisen. Er empfahl deshalb, zunächst im Verlauf des Prozesses gegen den Journalisten Sauquaire-Souliné weiteres Belastungsmaterial gegen Goyet zusammenzutragen und erst dann Anklage zu erheben. Der Bericht bot zwar keine strafrechtlich relevanten Informationen, enthielt aber eine Reihe von Aussagen über die Arbeitsweise und den inneren Zustand der liberalen Opposition, die für die Regierung von strategischem Interesse sein konnten. Übereinstimmend mit dem Bild, das sich tatsächlich auch dem heutigen Betrachter aus dem Briefwechsel zwischen Goyet und Constant ergibt, schätzte Gossin die Lage der parlamentarischen Linken so ein:

Le côté gauche est divisé dans les membres qui paraissent le composer, incertain dans la marche qu'il doit tenir, timide lorsqu'il s'agit d'une démarche d'éclat, peu uni lorsqu'il est question de faire des sacrifices de vanité et enfin [...] prompt à se décourager quand il serait abandonné par le centre³²⁵.

Gossin deutete an, dass Constant der Regierung gegenüber eventuell kooperationsbereit sei. Tatsächlich hatte es harte Konflikte zwischen dem Deputierten und Goyet gegeben, der zu einer Fundamentalopposition gegen das Kabinett Richelieu aufrief, während Constant nicht alle Brücken abbrechen wollte, da er nach einem Sturz des Herzogs die Berufung einer noch deutlicher reaktionär orientierten Regierung befürchtete³²⁶. Liberale Interna dieser Art konnten für die Regierung von strategischem Interesse sein, da sie zeigten, an welcher Stelle sich Spaltkeile

³²³ Generaldirektor der Polizei Mounier an Justizminister Portalis, 20. Juni 1820, AN: BB³⁰ 192, Dossier 5.

³²⁴ Rapport sur les papiers saisis chez MM. Sauquaire-Souliné et Goyet par M. Gossin, substitut du procureur du Roi, AN: BB³⁰ 192, Dossier 5.

³²⁵ Vgl. *ibid.*, S. 2f.

³²⁶ Vgl. Constant an Goyet, 27. Februar 1820, NAF 15891, fol. 119f. [Correspondance, Nr. 142].

in das Oppositionslager treiben ließen. Doch die Korrespondenz war auch anders zu bewerten: Constants Äußerungen über die innere Zerstrittenheit des linken Flügels waren geeignet, die Liberalen vor den Augen der Öffentlichkeit als undiszipliniert und geschwächt darzustellen. Es verwundert daher nicht, dass Zitate aus Constants Briefen infolge einer gezielten Indiskretion zum Gegenstand der Pariser Salongespräche wurden³²⁷.

Die Unterlagen des Justizministeriums führen eindrucksvoll vor Augen, wie verletzlich die Beziehungen zwischen einem gewählten Repräsentanten und seiner politischen Basis während der im Winter 1820 einsetzenden Reaktionsphase waren. Briefliche und publizistische Kommunikation war unter diesen Umständen für die Liberalen kein selbstverständlich gegebenes Mittel der Politik; diese Kommunikation war über ihre funktionale Dimension hinaus selbst ein politisches Ziel, das gegen staatliche Repressions- und Überwachungsmaßnahmen erkämpft werden musste.

4.6.2. Petitionen an die Deputiertenkammer

Außer mit informellen Bittschriften, die nur an seine Person adressiert waren, hatte sich Constant auch mit Petitionen an Ministerien oder an die Deputiertenkammer gemäß Artikel 53 der Charte zu befassen. Das Petitionsrecht hatte im politischen Leben der Restaurationszeit eine Bedeutung, die ihm heute im Rahmen der parlamentarischen Demokratie bei weitem nicht mehr zukommt³²⁸. Dies lag vor allem daran, dass sich dieses Recht auf alle sozialen Gruppen erstreckte und auch Frauen und Minderjährige einschloss – ein Erbe der Revolution, das die erneuerte Monarchie übernommen hatte³²⁹. Das Petitionsrecht erlaubte es den durch das Zensuswahlrecht aus der Wählerschaft ausgeschlossenen Franzosen und Französinnen, ihre Interessen und politischen Vorstellungen an höchster Stelle zu artikulieren und so eine – wenn auch sehr eingeschränkte und punktuelle – Form der Partizipation auszuüben. Ein solches Instrument war in einem Staat mit nur etwa 100000 Wählern wichtiger als in einem demokratischen System, in dem zumindest dem Anspruch nach alle volljährigen Staatsangehörigen über Wahlen in regelmäßigen Abständen am staatlichen Leben partizipieren können. Constant betrachtete das Petitionsrecht als ein zentrales Element des französischen Repräsentativsystems und setzte sich deswegen sowohl in der Deputiertenkammer als auch in der Presse immer wieder für eine möglichst großzügige Auslegung dieses Rechts ein³³⁰.

Petitionen fanden in der Restaurationszeit oft große öffentliche Beachtung. Die Deputiertenkammer verfügte zwar über einen Petitionsausschuss, dieser beschränkte sich aber auf eine Vorauswahl und Zusammenfassung der Petitionen, die dann im Rahmen der Samstagssitzungen durch einen Ausschusssprecher vor

³²⁷ Vgl. CONSTANT, *Pièces relatives à la saisie de lettres et de papiers*, S. 29.

³²⁸ Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 288.

³²⁹ Vgl. *ibid.*, S. 288 f.

³³⁰ Zusammenfassend zu Constants Stellungnahmen zum Petitionsrecht: BASTID, Constant et sa doctrine, Bd. 2, S. 981–983.

das Plenum gebracht wurden. Da die Presse die Verhandlungen der Deputiertenkammer oft *in extenso* wiedergab, konnte die Öffentlichkeit Debatten über Petitionen im Detail mitverfolgen. Bei der Behandlung der Gesuche verfügte die Kammer im Wesentlichen über drei Optionen, die jeweils einen Mehrheitsbeschluss erforderten: Weiterleitung an die jeweils zuständigen Ministerien (*renvoi au ministre*, eventuell mit Empfehlung), Ablage im Informationsbüro der Kammer zur weiteren Einsichtnahme (*dépôt au bureau des renseignements*) oder Rückkehr zur Tagesordnung, d.h. Ablehnung (*ordre du jour*)³³¹. Als Erfolg konnte nur die Weiterleitung an ein Ministerium gewertet werden, doch selbst in diesem Fall wurde den Wünschen der Petitionäre nicht zwangsläufig entsprochen, da die Kammer die Bearbeitung von Eingaben in den Ministerien nicht kontrollieren konnte³³².

Petitionen an die Deputiertenkammer beschränkten sich keineswegs auf individuelle Anliegen, sondern nahmen zu allen Fragen der Politik Stellung. Die Liberalen setzten dieses Instrument gezielt in ihrer parlamentarischen Arbeit ein, da sich auf diesem Wege das fehlende Recht der parlamentarischen Gesetzesinitiative zum Teil kompensieren ließ – diese lag ja gemäß der Charte ausschließlich beim König (in der Praxis vertreten durch die in seinem Auftrag handelnden Minister)³³³. Die Kammer hatte nicht die Möglichkeit, ihren Debatten selbst ein politisches Thema zu geben, sondern musste auf Gesetzesvorlagen der königlichen Regierung warten. Petitionen waren deshalb insbesondere für die liberalen Abgeordneten ein willkommener Anlass, Themen auf die Tagesordnung zu setzen, die der Regierung unangenehm waren. Die linke Opposition zeigte sich daher bestrebt, das Petitionsrecht auch auf legislative Fragen auszudehnen und so gleichsam »durch die Hintertür« eine parlamentarische Gesetzesinitiative zu etablieren.

Diese Vorgehensweise ist etwa im Vorfeld der Wahlrechtsreform von 1820 zu beobachten, als Goyet in enger Zusammenarbeit mit Constant im Département Sarthe eine Meinungskampagne zur Erhaltung des Wahlrechts von 1817 initiierte, die ihren Niederschlag in einer Reihe von Petitionen mit insgesamt 2465 Unterschriften fand, d.h. etwa 1000 mehr, als es im Département Sarthe Wähler gab³³⁴. Charles Goyet stellte die geplante Reform als den Beginn eines umfassenden Reaktionsprozesses dar, dessen Ergebnis die Aufhebung der Charte, der Verlust der Nationalgüter und die Wiedereinführung des Zehnten sei³³⁵. Er versuchte also einmal mehr, ein nationales Thema motivationspsychologisch mit den Partikularinteressen seiner Mitbürger zu verknüpfen. Goyet ließ sogar Vor-

³³¹ Vgl. *ibid.*, S. 980.

³³² Vgl. BASTID, *Les institutions politiques de la monarchie parlementaire*, S. 290.

³³³ »Le roi propose la loi«, Charte constitutionnelle, Art. 16.

³³⁴ Vgl. AP 26, S. 28 f. 1819 waren 1490 Sarthois wahlberechtigt (vgl. AN: F^{1c} III Sarthe 3 Élections 1809–1822, Dok.-Nr. 197); 1822 nur noch 1389 (vgl. AN: C 1290. Sarthe, Dok.-Nr. 155–160).

³³⁵ Vgl. GOYET, À MM. Hardouin, Lafayette, Benjamin-Constant, Picot-Desormeaux, députés de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1380.

drucke für Petitionen verteilen, die den Erhalt des bisherigen Wahlrechts forderten³³⁶.

Im Zuge der Kampagne gegen die geplante Wahlrechtsreform kam es bei den Liberalen zu einer engen Verzahnung von nationaler und regionaler Politik. Nachdem 130 Einwohner der liberalen Hochburg Mamers die Deputiertenkammer schriftlich um die Erhaltung des bisherigen Wahlrechts ersucht hatten, bat ein Bürger dieser Stadt Constant, den Text der Petition in seiner Zeitung »La Renommée« zu veröffentlichen³³⁷. Constant entsprach dieser Bitte in der Ausgabe vom 13. Januar 1820, wo die Petition aus Mamers im Wortlaut zu lesen war:

Des habitants de la ville de Mamers (Sarthe), pleins de confiance dans les serments de S. M. Louis XVIII, vous supplient de vous réunir contre toutes atteintes qui pourraient être faites à la Charte, à la liberté de la presse et à la loi des élections, dont nous demandons le maintien comme seules garanties des libertés, des propriétés et de la prospérité des Français. Employez, Messieurs, votre zèle et votre courage pour rejeter toutes prétendues améliorations destructives de ces lois. Nous voulons conserver ce qui est, parce que c'est dans ce *paladium* sacré des libertés nationales, que Sa Majesté trouvera les sentiments de respect et d'amour de ses fidèles sujets³³⁸.

Diese Petition bezog sich eindeutig auf die legislative Arbeit der Deputiertenkammer. Die Petitionäre artikulierten kein partikulares Anliegen, sondern versuchten, die Abgeordneten von Gesetzesänderungen abzuhalten, durch die sie die Grundpfeiler der konstitutionellen Ordnung (insbesondere Pressefreiheit, Wahlrecht und Schutz des Eigentums) angegriffen sahen. An der Frage, inwieweit solche Eingaben mit zweifelsfrei legislativem Bezug berücksichtigt werden sollten, entzündete sich in der Deputiertenkammer ein heftiger Streit. Die Rechte und Teile der parlamentarischen Mitte vertraten die Auffassung, dass Petitionen dieses Typs einen Verstoß gegen das königliche Initiativrecht darstellten und deshalb nicht zu akzeptieren seien³³⁹. Hinzu kam der Verweis auf die Gefahren, die man mit einem legislativen Petitionsrecht verbunden glaubte³⁴⁰. Die Abgeordneten sollten nach Auffassung mehrerer Deputierten völlig frei von äußerem Druck debattieren und entscheiden können und dabei lediglich ihrem Gewissen unterworfen sein³⁴¹. Offenbar wirkten hier die Erinnerungen an die mit politischer Gewaltandrohung verknüpften Forderungen der Sansculotten gegenüber der revolutionären Legislative nach³⁴².

³³⁶ Vgl. etwa das Formular im Anhang seiner Broschüre »Cultivateurs constitutionnels de la Sarthe«, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1415, S. 4.

³³⁷ Leballeur an Constant, 2. Januar 1820 [Correspondance, Nr. 121].

³³⁸ La Renommée, 13. Januar 1820.

³³⁹ Vgl. hierzu den Bericht des Petitionsausschusses am 14. Januar 1820 (Referent: Mestadier), AP 26, S. 29, 31.

³⁴⁰ Vgl. *ibid.*, S. 31.

³⁴¹ Vgl. *ibid.* und Außenminister Pasquier am selben Tag, AP 26, S. 42 f.

³⁴² Gewaltbereite Volksmassen übten während der Revolution tatsächlich einen erheblichen Druck auf die Legislative aus. Besonders deutlich wurde dies am 2. Juni 1793, als die Sansculotten vor dem Nationalkonvent Kanonen in Stellung brachten und so Ausschluss und Verhaftung der girondistischen Abgeordneten durchsetzten. Vgl. FURET, *Révolution*, Bd. 1, S. 220 f.

Für die parlamentarische Rechte war es vor diesem Erfahrungshintergrund naheliegend, die liberalen Verteidiger der Petitionen in die Nähe revolutionärer Demagogie zu rücken. Außenminister Étienne Pasquier, der Bruder von Goyets politischem Gegner Jules Pasquier, sah in Constants Hauptkorrespondenten in Le Mans die treibende Kraft hinter den 30 Petitionen aus der Sarthe. Er stellte Goyet als einen Demagogen dar, der seine Mitbürger durch frei erfundene Schreckensszenarien, wie die Rückkehr des Ancien Régime, politisch manipuliert und so zur Unterzeichnung gedrängt habe³⁴³.

Der Sprecher des Petitionsausschusses, Jacques Mestadier, hatte den Einwand erhoben, dass die Unterzeichner nicht persönlich in ihren Rechten verletzt worden seien; es stehe ihnen deshalb nicht zu, sich an die Deputiertenkammer zu wenden³⁴⁴. Constant trat dieser Position mit einem Argument entgegen, das für die politische Kultur des restaurationszeitlichen Liberalismus insgesamt charakteristisch war: Die bereits in seinen theoretischen Schriften dargelegte Verbindung zwischen nationaler Gesetzgebung und individuellen Interessen³⁴⁵. Diesem Verständnis nach war eine kategoriale Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten, wie sie Mestadier voraussetzte, überhaupt nicht möglich, da potentiell jede Gesetzesänderung Konsequenzen für das Leben des einzelnen Staatsbürgers nach sich zog. Deshalb war aus liberaler Sicht auch prinzipiell jeder berechtigt, im Rahmen einer Petition gegen ein Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Mit anderen Worten: Gesetzgebung war für Constant immer auch eine private Angelegenheit, weil er eine Ermittlung des Gemeinwohls unabhängig von partikularen Interessen nicht für möglich hielt³⁴⁶.

Ausgehend von dieser Prämisse versuchte er in seiner Rede vom 14. Januar deutlich zu machen, dass die Petitionäre durch eine Abschaffung des Wahlrechts von 1817 durchaus individuell berührt seien. Wenn das Gesetz im reaktionären Sinn geändert würde, wären ihre Interessen in der Deputiertenkammer nicht mehr ausreichend vertreten und ihre individuelle Freiheit kaum noch geschützt. Constant kam deshalb zu dem Schluss, dass Petitionen zur Wahlrechtsproblematik die Beachtung der Kammer finden mussten:

On vous a dit [den Abgeordneten]: les pétitionnaires ne sont point lésés, ils ne sont point victimes de quelque abus de pouvoir, et par conséquent, ils n'ont pas le droit de se plaindre; mais je demande pourquoi; c'est parce que nous avons de bonnes institutions [...]. Est-il donc étonnant [...] qu'il viennent au nom de l'intérêt général et particulier, vous demander le maintien de votre loi des élections [...] qui réunit dans la représentation les vrais organes du

³⁴³ Vgl. PASQUIER, Rede am 15. Januar, AP 26, S. 73.

³⁴⁴ Vgl. MESTADIER, Bericht vom 14. Januar 1820, AP 26, S. 29.

³⁴⁵ Vgl. CONSTANT, Rede am 14. Januar 1820, AP 26, S. 49–51.

³⁴⁶ Vgl. oben, Kap. 2.5. Eine ähnliche Auffassung vertrat Goyet am 7. September 1819 in »La Renommée«: »[...] il est temps que les électeurs soient patriotes par intérêt pour eux-mêmes, non moins que par sentiment«. Auch Mme de Staël hob den Gegensatz zwischen Partikularem und Allgemeinem auf. Einen der wesentlichen Vorzüge der englischen Gesellschaft sah sie darin, dass die Wahrnehmung partikularer Interessen dort auf moralisches Handeln hinauslaufe. Vgl. DE STAËL, *Considérations sur la Révolution française*, S. 554.

peuple [...]? C'est donc en se liant à l'intérêt général que les intérêts particuliers s'adressent à vous³⁴⁷.

Es war kein Zufall, dass Constant im selben Argumentationszusammenhang auf die Repressionspolitik des Präfekten Pasquier in den Jahren 1815/1816 und die Besitzansprüche adliger Grundherren in der Sarthe einging; denn aus liberaler Sicht war die *loi Lainé* ein gesetzlicher Damm gegen das Vordringen reaktionärer Kräfte. Constant konnte sich mit seinem Votum für die Petitionäre nicht durchsetzen. Mit einer knappen Mehrheit von 118 zu 112 Stimmen beschloss die Kammer am 15. Januar 1820, zur Tagesordnung überzugehen³⁴⁸. Goyet beklagte daraufhin in einer politischen Botschaft an die »cultivateurs constitutionnels de la Sarthe«, dass die Abgeordneten 30 Petitionen mit den Unterschriften von insgesamt 19000 Franzosen übergangen hätten³⁴⁹. In derselben Broschüre lobte er Constants Argumentation im Rededuell mit dem Außenminister Étienne Pasquier³⁵⁰.

Die Petitionskampagne im Winter 1819/1820 zeigt, wie eng nationale und regionale Politik bei den Liberalen ineinander verzahnt sein konnten, ohne dass eine zentrale Steuerung der Aktivitäten durch ein Pariser Leitungsgremium festzustellen wäre. Allerdings handelte es sich bei den Petitionen zur Erhaltung des Wahlgesetzes von 1817 keineswegs um den spontanen Ausdruck des »Volkswillens« in der Sarthe, sondern um die von Goyet und anderen Vertretern der liberalen Elite im Departement gezielt provozierte und organisierte Meinungsbekundung einer Minderheit. Der vom Außenminister Pasquier erhobene Vorwurf der Demagogie und die von anderen Abgeordneten vorgebrachten Zweifel an der Repräsentativität der 2465 Unterzeichner³⁵¹ lassen sich deshalb nicht ohne Weiteres als politische Polemik abtun, sondern verweisen auf ein zentrales Legitimationsproblem liberaler Politik: Angesichts der mit teilweise populistischen Mitteln und unter Einsatz eines effizienten Netzwerks geführten Kampagnen Goyets ist es doch sehr fraglich, ob die politische Willensbildung in der Sarthe vom freien, politisch mündigen und unabhängig urteilenden *propriétaire* ausging, wie dies Constant und Mme de Staël vorschwebte³⁵². Wenn die Liberalen vom Wahlrecht ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen für ihre Zwecke mobilisierten, so stand dieses Vorgehen darüber hinaus in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur zensitären Logik des »gouvernement représentatif«. Denn damit beriefen sie sich

³⁴⁷ Vgl. CONSTANT, Rede am 14. Januar 1820, AP 26, S. 51.

³⁴⁸ Vgl. AP 26, S. 75.

³⁴⁹ Vgl. GOYET, Cultivateurs constitutionnels de la Sarthe, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1415, S. 2.

³⁵⁰ Vgl. *ibid.*

³⁵¹ Vgl. JOSSE-BEAUVOIR, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 57.

³⁵² Zur Bedeutung des individuellen Urteilens für Constants politisches Denken: JAUME, L'individu effacé, insbes. S. 64–69. Jaume betrachtet Constants Konzept der politischen Mündigkeit allerdings allzu stark in einer philosophisch-universalistischen Perspektive und vernachlässigt deswegen die Bedeutung, die Constant der »propriété« als Grundlage politischer Urteilsfähigkeit beimaß.

ja auf das Urteil und die Unterstützung von Menschen, denen sie im Prinzip die Urteilsfähigkeit abgesprochen hatten³⁵³.

Dieser offenkundige Widerspruch weist einmal mehr darauf hin, dass sich die von Constant und seinem Umfeld vertretene Repräsentationslehre nicht als durchgehend konsistentes System verstehen lässt, sondern in hohem Maße als situationsgebunden und teilweise auch taktisch motiviert gelten muss. Die nicht Wahlberechtigten galten zwar als politisch repräsentiert und im Interesse der liberalen Sache mobilisierbar, eine gleichsam ungefilterte Artikulation ihrer Vorstellungen und Wünsche war jedoch nicht vorgesehen. Letztlich wirkten liberale Notabeln wie Goyet auf der Ebene der Departements durchaus steuernd und damit eben auch ›von oben‹ in entscheidender Weise an der Formierung dessen mit, was dann auf nationaler Ebene als ›von unten‹ kommender und damit ›authentischer‹ Wille einer regionalen Basis vertreten wurde. Dies stellte die unmittelbare, empirische Repräsentation von Basisinteressen in Frage, wie sie Constant in der Theorie vorschwebte. Auch bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und nationalem Gesamtinteresse behielten sich die liberalen Eliten ein Entscheidungsrecht vor: »Le peuple« sollte aus liberaler Sicht die Arena des politischen Kampfes nur dann betreten, wenn dies der guten, d.h. der konstitutionellen Sache diene. In diesem Fall galt es als politisch urteilsfähig und handlungsberechtigt – so etwa 1830, als Constant mit Blick auf den Pariser Volksaufstand gegen Karl X. von einem »héroïsme du peuple« sprach³⁵⁴. Sobald das Volk sich hingegen von ultraroyalistisch-klerikalen oder bonapartistischen Kräften leiten ließ, war es nicht mehr »le peuple«, sondern nur noch die unmündige und verführbare »multitude«³⁵⁵.

4.6.3. Kommunikation durch Presse, Broschüren und Reden – die Entstehung einer regionalen Öffentlichkeit

»Ce sont les journalistes qui ont tout fait« – so versuchte der Unterpräfekt von Mamers den liberalen Wahlerfolg des Jahres 1818 zu erklären³⁵⁶. Tatsächlich war das gedruckte Wort eine der wirksamsten Waffen, welche die Liberalen im Wahlkampf einsetzten. Auch außerhalb der Wahlkampfperioden waren Druckerzeugnisse aller Art, von der Zeitung bis hin zum winzigen Flugblatt, ein wichtiges Medium der Kommunikation zwischen dem Abgeordneten Constant und der von ihm repräsentierten Bevölkerung. Wenn man sich ein Bild von der Reichweite und – damit verbunden – dem möglichen Einfluss dieser Publikationen machen

³⁵³ Auch eine strikte Unterscheidung von Petitions- und Wahlrecht konnte dieses Dilemma nicht lösen, da die Petitionskampagne von 1820 sich auf ein politisches Thema von nationaler Tragweite bezog, für dessen Beurteilung eine ähnliche Kompetenz vorausgesetzt werden musste wie für den Wahlakt.

³⁵⁴ CONSTANT, Rede am 6. November 1830, AP 64, S. 271.

³⁵⁵ Auf diese für die Liberalen wichtige Unterscheidung spielte 1815 Napoleon im Gespräch mit Constant an: »Le peuple, ou si vous l'aimez mieux, la multitude ne veut que moi«, CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 209.

³⁵⁶ Unterpräfekt von Mamers an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

will, genügt es nicht, sich auf Auflagen- und Abonnentenzahlen zu beziehen. Dies würde zu einer völlig unzureichenden Einschätzung der Rezeption politischer Texte führen, da die Lesepraktiken der Restaurationszeit von den heutigen erheblich differierten. Ein Exemplar einer Zeitung hatte gemeinhin Dutzende von Lesern. Hinzu kam die mündliche Informationsvermittlung, die sich sehr schwer quantifizieren lässt. Neben den von Constants westfranzösischem Hauptkorrespondenten Charles Goyet verfassten Briefen bieten die Archives départementales de la Sarthe reiches Material, das über die Weiterverbreitung liberaler Schriften Auskunft gibt und deren kommunikative Funktion beleuchtet. Erstaunlicherweise sind diese Quellen in den bisherigen Arbeiten über Constant und das Département Sarthe weitgehend unbeachtet geblieben³⁵⁷.

Im kommunikativen Austausch zwischen Constant und dem Département Sarthe spielten neben den genannten Korrespondenzen und den Begegnungen in Paris die Parlamentsdebatten eine zentrale Rolle. Sie wurden im »Moniteur universel« fast vollständig, in anderen nationalen und selbst regionalen Zeitungen zu Teilen veröffentlicht. Auszüge aus den Pariser Debatten ließen sich etwa in Goyets »Propagateur« und in noch größerem Umfang in der liberalen Zeitung »L'Écho de la Sarthe« nachlesen³⁵⁸. Dieses Blatt erschien dreimal wöchentlich in Le Mans³⁵⁹. Nach der Einstellung des »Propagateur« im August 1819 diente das »Écho« Charles Goyet immer wieder als Plattform für politische Botschaften an die Departementsbevölkerung, die er meist als Leserbriefe präsentierte³⁶⁰. Wer das »Écho de la Sarthe« las, war aufgrund der teils in Form von Zusammenfassungen, teils aber auch im Wortlaut wiedergegebenen Abgeordnetenreden sehr gut über den Ablauf der Parlamentsdebatten und die von den verschiedenen Lagern vertretenen Positionen informiert. Dabei erreichte die Provinzzeitung eine beachtliche Aktualität: Am 29. Mai 1820 druckte das »Écho de la Sarthe« Auszüge aus einer Rede ab, die Constant drei Tage zuvor in Paris gehalten hatte³⁶¹. Parlamentsreden waren zudem separat in Form von Broschüren zugänglich, die von der Kammer oder von einzelnen Abgeordneten veröffentlicht wurden³⁶².

³⁵⁷ Es handelt sich insbes. um Berichte der Unterpräfekten an den Präfekten der Sarthe, die *rapports préfectoraux* an das Pariser Innenministerium und das offizielle Register der Präfektur, in das die Drucker alle Publikationen mit den jeweiligen Auflagenzahlen eintragen lassen mussten (*Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre*, 1810–1830, AS: 2 T 25).

³⁵⁸ Ursprünglich »Journal littéraire et politique de la Sarthe«, dann »L'Écho de la Sarthe«, herausgegeben von Thomas Fleuriot; vollständig zugänglich in der Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: Maine 2495.

³⁵⁹ Vgl. zum »Écho de la Sarthe«, Bericht des Bureau des journaux an Innenminister, 2. August 1819, AS: 4 M 562.

³⁶⁰ Die Ausgaben enthielten gewöhnlich nur einen Leserbrief (»À M. le rédacteur ...«). Vgl. neben vielen weiteren Leserbriefen Goyets: L'Écho de la Sarthe, 29. Mai 1820 (Goyet verteidigt den konstitutionellen Bischof von Le Mans), 21. Juni 1820 (Goyet spricht sich gegen eine Änderung des Wahlgesetzes aus).

³⁶¹ Auszug aus Constants Rede am 26. Mai 1820, in: L'Écho de la Sarthe, 29. Mai 1820.

³⁶² Vgl. etwa die in der Médiathèque Louis-Aragon erhaltenen Reden Constants: 3^e supplément Maine 36.

Das im Parlament gesprochene Wort war in der Provinz also durchaus präsent. Der Briefwechsel mit Charles Goyet belegt, dass die Parlamentsdebatten in Le Mans aufmerksam verfolgt und diskutiert wurden: »Nous les suivons attentivement et nous rendons justice à qui de droit«³⁶³. Besondere Beachtung fand 1819 Constants Auftreten in der Haushaltsdebatte. Goyet teilte dem neu gewählten Abgeordneten mit, dass man in der Sarthe seine finanzpolitische Kompetenz sehr bewundert habe:

Vous ne vous ferez qu'une faible idée de la profonde et agréable sensation qu'a produite votre dernier discours. [...] J'ai bien regret d'en avoir un si petit nombre d'exemplaires. M^e Lafayette m'a envoyé 300 du sien. Tous les jours on m'en vient demander et je n'en ai plus. J'ai envoyé un exemplaire du vôtre à chaque société constitutionnelle du d^{pt}. [département]. Un publiciste célèbre traiter en maître les matières de finances! [...] Vous serez toujours Sarthois, vous me l'avez promis; et moi je vous assure que vous serez toujours leur Benjamin³⁶⁴.

Positive Rückmeldung aus der Sarthe erhielt Constant auch nach einem Rededuell mit Außenminister Étienne Pasquier, in dem er sich am 15. Januar 1820 zum Anwalt der von Pasquiers Bruder Jules entlassenen Beamten gemacht und dessen Finanzgebaren als Präfekt der Sarthe heftig kritisiert hatte³⁶⁵. Als Antwort auf diese Rede erhielt Constant ein emphatisches Dankschreiben, das von 32 Sarthois unterzeichnet worden war: »[...] votre éloquente réponse à la plus injuste agression ne sortira jamais de notre mémoire. Nos malheurs auront un terme parce que vous avez eu le courage de les signaler à la tribune«³⁶⁶. Die Unterzeichner dieser Dankadresse waren allerdings keineswegs repräsentativ für die Bevölkerung des Departements Sarthe: 25 der 35 Personen sind als »électeurs« zu identifizieren. Die übrigen waren Justizbeamte, Kaufleute und Grundbesitzer. Vier der Wähler sind sogar als »éligibles« gekennzeichnet, was ein Steueraufkommen von 1000 Francs voraussetzt³⁶⁷. Hier kommunizierten also nicht irgendwelche *habitants de la Sarthe* mit ihrem Abgeordneten, sondern Personen, die überwiegend dem Kreis der Notabeln angehörten.

Die Reaktionen auf Constants parlamentarische Arbeit fielen jedoch keineswegs immer so enthusiastisch aus wie in diesem Beispiel. So rügte Goyet den Abgeordneten scharf, weil er sich an der Wahlrechtsdebatte von 1820 beteiligte, statt das gesamte Reformprojekt von vornherein als nicht verfassungsgemäß zu boykottieren³⁶⁸. Constants taktisch motivierte Kompromissbereitschaft gegenüber dem reaktionären Lager habe den »patriotes« in der Sarthe sehr missfallen³⁶⁹. Sie hätten sich Goyet zufolge eine »action énergique« im Stil des Grafen Mirabeau gewünscht, der sich am 23. Juni 1789 dem königlichen Befehl zur Auflösung der

³⁶³ Goyet an Constant, 24. April 1819, Co 2128 [Correspondance, Nr. 42].

³⁶⁴ Goyet an Constant, 15. Juni 1819, Co 2133 [Correspondance, Nr. 57].

³⁶⁵ CONSTANT, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 73 f.; vgl. auch Constants Artikel in: La Renommée, 25. Januar 1820 [RA II, 2, Nr. 181].

³⁶⁶ Dankadresse vom 24. Januar 1820, Text vollständig abgedruckt bei RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 103 f.

³⁶⁷ Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 38.

³⁶⁸ Vgl. oben, S. 124 f.

³⁶⁹ Vgl. Goyet an Constant, 29. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

Generalstände mit den Worten widersetzt hatte: »[...] nous sommes ici par la volonté du peuple et on ne nous en arrachera que par la puissance des baïonnettes«³⁷⁰.

Ein weiteres Medium im Kommunikationsprozess zwischen dem Abgeordneten und seinem Département waren Constants »Lettres aux habitants de la Sarthe«, von denen er während seiner Mandatszeit drei verfasste. Diese offenen Briefe erschienen als Einzeldrucke, wurden im Département Sarthe verteilt und zudem noch in der Zeitung »La Minerve française« veröffentlicht³⁷¹. Es handelte sich um politische Rechenschaftsberichte, in denen der Abgeordnete sein Programm und seine parlamentarischen Aktivitäten gegenüber der Départementsbevölkerung vorstellte und verteidigte. Außerdem boten ihm diese Briefe die Möglichkeit, seine Vertrautheit mit den Problemen der Sarthe unter Beweis zu stellen. Die Briefanrede »habitants« deutet darauf hin, dass Constant hier die gesamte Bevölkerung des Départements ansprach, nicht nur die Elite der 1400–1500 *électeurs*³⁷². Allerdings berief er sich schon zu Beginn des ersten Briefes darauf, von den Adressaten gewählt worden zu sein³⁷³. Trotz der weit gefassten Anrede standen dann also doch die Wahlberechtigten im Vordergrund, die übrigen scheinen aber immerhin mit angesprochen zu sein. Dies entsprach dem für die Linksliberalen charakteristischen Vertretungskonzept, das zwar prinzipiell allen Franzosen das »droit d'être représenté« zugestand, die Auswahl der Repräsentanten aber an das zensitäre Qualifikationskriterium band. Das Vokabular des ersten Briefes an die »Einwohner der Sarthe« spiegelte also innerhalb weniger Zeilen die tiefe Ambivalenz wider, die für das Verhältnis zwischen Liberalismus und Volkssouveränität insgesamt kennzeichnend war³⁷⁴.

Constant stellte diese »Lettre à MM. les habitants [...]« durch eine Fußnote ausdrücklich in die Tradition des von Camille Jordan im Jahr 1818 verfassten Briefes an die Einwohner der Départements Rhône und Ain, von denen dieser zum Abgeordneten gewählt worden war³⁷⁵. Diesen Brief hatte Constant ein Jahr zuvor gegen die Angriffe des reaktionären Publizisten Bonald verteidigt, der das Prinzip der Rechenschaft gegenüber einzelnen Départements ablehnte und die Abgeordneten als Vertreter ganz Frankreichs verstanden wissen wollte³⁷⁶. Die

³⁷⁰ Zitiert nach MICHELET, *Histoire de la Révolution française*, Bd. 1, S. 125.

³⁷¹ Abgedruckt in: *La Minerve française* V, 9, 1.–2. April 1819, 406–455 [RA II, 2, Nr. 92]; *ibid.*, VII, 13, 30. Oktober–2. November 1819, S. 578–590 [RA II, 2, Nr. 117]; *ibid.*, IX, 8, 22.–24. März 1820, S. 333–339 [RA II, 2, Nr. 138].

³⁷² Diese Anrede behielt er sich für Veröffentlichungen vor, die unmittelbar auf die Wahlen bezogen waren. So z.B. CONSTANT, *À 2 MM. les électeurs du Département de la Sarthe*, Paris, o. J. [1822].

³⁷³ Vgl. *Minerve* V, 9, 2. April 1819, S. 447.

³⁷⁴ Vgl. oben, Kap. 2.4.2.

³⁷⁵ Camille JORDAN, *La session de 1817, aux habitants de l'Ain et du Rhône*, Paris 1818, zitiert bei: BONALD, *Sur un écrit de M. Camille Jordan*, in: *Le Conservateur* I, 6, Ende Oktober 1818, S. 247.

³⁷⁶ CONSTANT in: *La Minerve française* IV, 13, 6. Dezember 1818, S. 193–202 [RA, 2,1, Nr. 69]; BONALD, *Sur un écrit de M. Camille Jordan*, in: *Le Conservateur* I, 6, Ende Oktober 1818, S. 247–273; vgl. oben, S. 129f.

rechte Polemik Bonalds stand in diesem Punkt dem unitarischen Mandatsverständnis der Revolution erstaunlicherweise näher als die Liberalen³⁷⁷.

In seiner Erwiderung auf Bonald hob Constant vor allem hervor, dass Briefe an die Bevölkerung den Abgeordneten die Möglichkeit böten, ihr »système politique« im Gesamtzusammenhang vorzustellen. Dies sei vor allem deshalb erforderlich, weil die zumeist an Spezialfragen orientierten Parlamentsdebatten kaum eine systematische Darstellung politischer Programme erlaubten³⁷⁸. Offene Briefe konnten also Constant zufolge eine systematische Ergänzung der punktuellen Redebeiträge liefern. Auf der Grundlage solcher »Lettres aux habitants de [...]« solle die Nation dann entscheiden, ob sie einen Abgeordneten für würdig befände, ein neues Mandat zu übernehmen³⁷⁹.

Constant bot in den Briefen an die Einwohner der Sarthe tatsächlich eine knappe Zusammenfassung seines Programms, die von den politischen Leitthemen der Zeit ausging. So behandelte er die Ministerverantwortlichkeit, das Preserecht und die reaktionären Ausnahmegesetze. Er stellte seine politischen Prinzipien vor und betonte, als Abgeordneter der Sarthe sowohl den Partikularinteressen seiner *commettants* als auch den Interessen der Nation verpflichtet zu sein³⁸⁰. Diese Verknüpfung von »intérêt général« und »intérêts particuliers« hielt Goyet für so wesentlich, dass er Constant mit ähnlichen Worten auch im »Écho de la Sarthe« zitierte³⁸¹.

Ob und inwieweit Constants politische Botschaften ihre Adressaten in der Provinz erreichten, hing wesentlich von der materiellen Verfügbarkeit liberalen Schrifttums ab, gerade auch im ländlichen Raum. Politische Zeitungen und Broschüren waren teuer, fanden deswegen wenige Abonnenten und erschienen folglich in Auflagenzahlen, die sich im Vergleich zu heutigen Printmedien sehr bescheiden ausnehmen³⁸². Auf der Grundlage des in Le Mans erhaltenen Registers der »déclarations d'imprimeurs« lassen sich sämtliche Daten für Goyets publizistische Aktivitäten rekonstruieren³⁸³. In den Jahren 1818–1822 veröffentlichte der Anwalt mindestens 55 Broschüren. Hinzu kamen 41 Ausgaben des »Propagateur«³⁸⁴.

³⁷⁷ Vgl. hierzu den Wortlaut der Verfassung von 1791: oben, S. 129.

³⁷⁸ Vgl. *La Minerve française* IV, 13, 6. Dezember 1818, S. 194 f. [RA, 2,1, Nr. 69].

³⁷⁹ Vgl. *ibid.*, S. 195.

³⁸⁰ Vgl. *La Minerve française* VII, 13, 30. Oktober–2. November 1819, S. 578 [RA II, 2, Nr. 117]; vgl. hierzu auch Constant an Goyet, 18. April 1819, NAF 15891, fol. 38 f. [Correspondance, Nr. 41].

³⁸¹ Vgl. *L'Écho de la Sarthe*, 10. November 1819.

³⁸² Vgl. oben, Kap. 3.1.

³⁸³ *Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre (1810–1830)*, AS: 2 J 25.

³⁸⁴ Dabei wurden nur die Schriften berücksichtigt, die sich mit Sicherheit Goyet zuordnen lassen. Das Register in AS: 2 J 25 nennt den Autor nicht. Die Zuordnung ist aber trotzdem in den meisten Fällen möglich, da das Gros von Goyets Broschüren erhalten ist und zudem der Verfassername häufig im Titel erscheint (z. B. »Goyet à ses amis ...«).

Der Charakter des »Propagateur« entsprach in publikationstechnischer Hinsicht dem der Pariser Blätter »La Minerve française« und »Le Conservateur«. Zur Umgehung der Zensurbestimmungen von 1814 wurde er als *semi-périodique* geführt, d. h. als Buchpublikation in Form mehrerer Teillieferungen mit fortlaufender Seitennummerierung³⁸⁵. Die Zeitung umfasste 16 Oktavseiten. In Wahlkampfzeiten wurde der »Propagateur« über eine Sammlung finanziert und kostenlos auf den Märkten verteilt³⁸⁶. Zwischen März 1818 und August 1819 erschienen 46 Ausgaben, also im Durchschnitt drei bis vier Nummern im Monat. Nach der Einführung der Kautionspflicht für politische Zeitungen verschwand der »Propagateur« im Sommer 1819³⁸⁷. Dies lag vermutlich daran, dass Goyet nicht über die notwendigen Mittel zur Zahlung der Kautions verfügte, was er in einem Brief an Constant andeutete³⁸⁸. Die Tradition des »Propagateur« setzte sich aber in zahlreichen Broschüren fort³⁸⁹.

Berücksichtigt man, dass die liberale »Minerve française« als vorübergehend größte Zeitung landesweit in einer Auflage von maximal 10000 Exemplaren erschien, so müssen Goyets regionale Auflagen als beachtlich gelten³⁹⁰. Die erste Ausgabe des »Propagateur« wurde in 1000 Exemplaren gedruckt, alle weiteren Nummern erreichten dann 500 Exemplare³⁹¹. Die Auflagenzahlen von Goyets Broschüren lagen zwischen 400 und 1000 Stück, wobei für die meisten Schriften eine Auflage von 500 dokumentiert ist³⁹². Die Auszählung der Einträge im Deklarationsregister zeigt, dass Goyet in den Jahren 1818–1822 der mit weitem Abstand produktivste Publizist in Le Mans war. Im betrachteten Zeitraum verfasste er nicht weniger als 34 Prozent aller Veröffentlichungen. In materieller Hinsicht unterschieden sich Goyets Broschüren und der »Propagateur« nicht. Sie wurden wie die meisten nationalen Zeitungen fast durchgehend im Oktavformat gedruckt. Der Umfang lag zwischen einem viertel Druckbogen (»Sur les élections«, Register Nr. 197) und anderthalb Druckbögen (z. B. »Dialogue sur les élections [...]«, Register Nr. 160). Das ergab bei Oktavformat 4 bis 24 Seiten³⁹³.

³⁸⁵ Zum Pressegesetz von 1814: vgl. oben, S. 141.

³⁸⁶ So etwa vor der Wahl Constants: Le Propagateur, Nr. 40, 21. März 1819, S. 636: »Prix: 0«. Vgl. auch den Bericht des Unterpräfekten Contencin (Mamers) an den Präfekten, 20. November 1818, AS: 3 M 73: »[...] les feuilles de Goyet se distribuent dans tous les marchés [...]«.

³⁸⁷ Vgl. den Bericht des Bureau des journaux an den Innenminister, 2. August 1819, AS: 4 M 562.

³⁸⁸ Vgl. Goyet an Constant, 17. Mai 1819, Co 2129 [Correspondance, Nr. 48].

³⁸⁹ Insgesamt ist festzustellen, dass die Liberalen verstärkt auf das Medium der Broschüre auswichen, wenn ihre Publikationsfreiheit in den Zeitungen eingeschränkt wurde. So konnte beispielsweise eine »Lettre à Monsieur le Rédacteur [...]« als Broschüre gedruckt werden. Vgl. GOYET, À Monsieur l'éditeur de l'Écho de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1376.

³⁹⁰ »La Minerve« erreichte diese Auflagenzahl zeitweilig Anfang 1819. Chateaubriands »Conservateur« lag vorübergehend bei 8500 Exemplaren. Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., Histoire générale de la presse française, Bd. 1, S. 60.

³⁹¹ Vgl. Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre (1810–1830), AS: 2 J 25.

³⁹² Vgl. *ibid.*

³⁹³ Zu den technischen Aspekten der Seitenherstellung durch das Falten von Druckbögen:

Trotz der vergleichsweise hohen Preise und niedrigen Auflagen scheinen Zeitungen und Broschüren in der Restaurationszeit weitaus intensiver und flächendeckender rezipiert worden zu sein, als man sich dies zunächst vorstellen mag – und zwar auch von Franzosen, die nicht dem Bürgertum oder der Aristokratie angehörten. Auf die in Paris sehr zahlreichen *cabinets de lecture* wurde ja bereits eingegangen³⁹⁴. In der Sarthe gab es neben solchen kommerziellen Einrichtungen auch *sociétés d'hommes*, wo sich die Männer regelmäßig zum Billardspielen und zum Lesen von Zeitungen und Broschüren trafen³⁹⁵. Diese Form der Geselligkeit war sogar auf den Dörfern anzutreffen, sodass auch dort von einer Verfügbarkeit politischer Schriften und einer – wenn auch bescheidenen – Form von Öffentlichkeit ausgegangen werden kann³⁹⁶.

Administrativen Quellen zufolge kam bei der Verbreitung liberaler Schriften im ländlichen Raum lokalen Vermittlern aus dem Kreis der Dorfelite eine zentrale Bedeutung zu. So geht aus einem Bericht des Unterpräfekten von Mamers hervor, dass die von Constant und anderen Liberalen herausgegebene »Minerve française« selbst in Landgemeinden vorhanden war, sofern dort ein Notar, ein Chirurg, ein verheirateter – d.h. aus dem kirchlichen Dienst entlassener und nun potentiell antiklerikaler – Priester oder ein wohlhabender *acquéreur de biens nationaux* wohnte³⁹⁷. Maurice Agulhon hat diese leider bislang wenig erforschte Gruppe der ländlichen Bildungsträger und Multiplikatoren als »demi-bourgeoisie« charakterisiert und ihr eine Schlüsselstellung bei der Politisierung der französischen Bauern zugeschrieben³⁹⁸. Für die Verbreitung der liberalen Presse außerhalb der Städte waren offenbar auch die Beziehungen zwischen städtischen *propriétaires* und ihren Pächtern im ländlichen Raum von Bedeutung. So ist in »La Minerve française« zu lesen, dass sich die Vertragspartner die Abonnementkosten mitunter teilten. Nachdem der städtische Grundbesitzer die Lektüre beendet hatte, schickte er die Zeitung zu seinem *fermier* auf das Land³⁹⁹.

Die Alphabetisierung der Bevölkerung im Departement Sarthe war für heutige Begriffe gering. Aufschlussreiches Zahlenmaterial zu den Kenntnissen der Land-

vgl. den Art. »Imposition« in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 9, 1, Paris 1873, S. 597 f.

³⁹⁴ Vgl. oben, S. 136.

³⁹⁵ Vgl. *Écho de la Sarthe*, 25. August 1819. Den politisch Interessierten standen zudem wie in Paris kommerzielle *cabinets de lecture* zur Verfügung, wie das des Buchhändlers Pesche, wo neben Reiseliteratur, Geschichtsbüchern, Romanen und politischen Schriften auch Zeitungen auslagen. Vgl. Pesches Anzeige im »*Écho de la Sarthe*«, 6. November 1820.

³⁹⁶ Vgl. Präfekt d'Estournel an Innenminister, 17. Dezember 1818, AS: 3 M 73 (Entwurf).

³⁹⁷ Vgl. Unterpräfekt Contencin an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73, Textauszug zitiert bei PEYRARD, *Le journalisme et la diffusion de l'idée républicaine dans la Sarthe*, S. 514. Auch das von wenigen Bürgern abonnierte »*Écho de la Sarthe*« fand offenbar durch Multiplikatoren Verbreitung. Vgl. Präfekt Nugent an Innenminister, 10. März 1822, AN: F⁷ 6771. Sarthe. Situation politique. Dossier 14.

³⁹⁸ Vgl. AGULHON, *La propriété et les classes sociales*, in: DUBY (Hg.), *Histoire de la France rurale*, S. 95 f.

³⁹⁹ Vgl. Charles Guillaume ÉTIENNE, *Lettre sur Paris*, in: *La Minerve française* III, 3, S. 511 f.

bevölkerung bietet eine Untersuchung des napoleonischen Innenministeriums aus dem Jahr 1807⁴⁰⁰. Die Bürgermeister der verschiedenen Gemeinden mussten damals Angaben zu den Berufen und den Lese- und Schreibfähigkeiten ihrer Mitbürger machen. Eine detaillierte statistische Auswertung dieses Materials wäre Gegenstand einer eigenen Untersuchung. Nach einer ersten Durchsicht kann aber festgehalten werden, dass nach den Angaben der Bürgermeister zumeist ein Zehntel der Menschen in den einzelnen Gemeinden lesen und schreiben konnte⁴⁰¹. Bezeichnenderweise enthalten auch die Berichte gravierende orthographische Fehler. So verfasste etwa der Bürgermeister des Sarthe-Dorfes Savigné folgenden Kommentar, der hier unverändert wiedergegeben wird:

yl peut ce faire quil yai ausy dautre individus sachant lire Mais il ne save point écrire et même Dans ce quil y en a de Marquer Dans la Troisième Colonnes il y en a les trois quâre qui ne save mettre que leur nom⁴⁰².

Nach den Musterungsunterlagen der Jahre 1827–1830 zu urteilen scheint sich die Situation im Laufe der Restaurationszeit zumindest bei der männlichen Jugend verbessert zu haben. Immerhin konnten damals 30,88 Prozent der Rekrutenjahrgänge lesen und schreiben, 5,86 Prozent konnten nur lesen. Diesen standen immer noch 61,50 Prozent Analphabeten gegenüber⁴⁰³. Die Lesefähigkeit scheint nicht auf Angehörige des Bürgertums beschränkt gewesen zu sein. So berichtete der Unterpräfekt von Mamers in der Sarthe 1818 von »paysans qui savent lire« als einer leicht zu beeinflussenden Zielgruppe der liberalen Propaganda⁴⁰⁴. Er fügte hinzu, dass die Bauern gegenüber Goyets Texten besonders anfällig seien, da sie dem geschriebenen Wort hohen Respekt entgegenbrächten:

[...] les feuilles de Goyet se distribuent dans tous les marchés, et se trouvent entre les mains de tous les paysans qui savent lire, et bientôt par respect pour ce qui est imprimé, ces braves campagnards ajoutent foi aux méchancetés les plus absurdes et refusent leur confiance aux hommes qu'ils avaient le plus l'habitude d'estimer⁴⁰⁵.

Auch ohne Lesekenntnisse konnten einfache Sarthois die politischen Entwicklungen in Paris beobachten. So berichtete Goyet etwa 1819 in einem Brief an Constant, dass sich in Le Mans auf offener Straße bis zu 30 *ouvriers* versammelt

⁴⁰⁰ Vgl. Rundbrief des Innenministers an die Präfekten: Demande de renseignements relatifs à la population, 1. Juni 1807, AS: 6 M 489.

⁴⁰¹ Vgl. die Antwortschreiben verschiedener Bürgermeister, 1807, AS: 6 M 489. Mit 10 Prozent liegt der Anteil der Lese- und Schreibkundigen (leider wird zwischen beiden Fähigkeiten nicht differenziert) deutlich niedriger als die von Furet und Ozouf genannten 20–30 Prozent der Sarthe-Bewohner, die in den Jahren 1816–1820 ihren Ehevertrag unterschreiben konnten. François FURET, Jacques OZOUF, Lire et écrire. L'alphabétisation des Français de Calvin à Jules Ferry, Bd. 1, Paris 1977, S. 60.

⁴⁰² AS: 6 M 489.

⁴⁰³ Statistische Angaben bei Jean-Paul ARON, Paul DUMONT, Emmanuel LEROY-LADURIE, Anthropologie du conscrit français d'après les comptes numériques et sommaires du recrutement de l'armée (1819–1826). Présentation cartographique, Paris, La Haye 1972, S. 174–179.

⁴⁰⁴ Vgl. Unterpräfekt Contencin an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

⁴⁰⁵ Vgl. *ibid.*

hätten, um sich aus der Pariser Zeitung »La Minerve française« vorlesen zu lassen⁴⁰⁶. Ähnliche Praktiken sind auch für den ländlichen Raum belegt. Martyn Lyons stellt in seiner Studie über die bäuerliche Lektüre im 19. Jahrhundert zu Recht fest, dass gedruckte Texte im 19. Jahrhundert durch das Vortragen ein Teil der mündlichen Kommunikationskultur geworden seien⁴⁰⁷.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Constants politische Botschaften an sein Departement keineswegs nur das wohlhabende Bürgertum erreichten, sondern von breiten Bevölkerungsschichten wenigstens indirekt durch das Vorlesen und Weitererzählen wahrgenommen werden konnten – und dies auch außerhalb städtischer Zentren. Die lokalen Bildungsträger spielten hierbei die Rolle von Multiplikatoren. In der Fläche des Departements stellten Notare, Ärzte, Bürgermeister und Offiziere die propagandistische Präsenz und organisatorische Einheit der liberalen Bewegung sicher⁴⁰⁸. Ohne ihre Verteiler- und Werbefunktion wäre ein Einsickern von Constants Publizistik in den ländlichen Raum kaum möglich gewesen.

4.6.4. Constants Reise in das Departement Sarthe (1820)

Zu einer persönlichen Begegnung zwischen Constant und Einwohnern der Sarthe kam es Ende Oktober 1820, als der Abgeordnete zusammen mit General La Fayette eine Reise in das Departement unternahm. Anlässlich dieser Reise wurde deutlich, dass die fortschreitende Reaktion das linksliberale Lager in der Provinz schon weitgehend radikalisiert hatte – eine Entwicklung, die etwa in Demonstrationen paramilitärischer Jugendverbände ihren Niederschlag fand.

Der Besuch der beiden Abgeordneten war von Goyet bis ins kleinste Detail geplant worden, da er angesichts des gespannten politischen Klimas nach der Ermordung des Herzogs von Berry Provokationen seitens der Ultraroyalisten wie auch der oppositionellen Jugend (»jeunes gens«) befürchtete. Am 11. September hatte er Constant geschrieben, dass die Liberalen selbst für Ruhe und Ordnung sorgen und Provokateure aus den eigenen Reihen festnehmen würden⁴⁰⁹. Tatsächlich hatte Goyet die Bewohner des Departements in eindringlichen Appellen zur Besonnenheit aufgerufen⁴¹⁰. Constant könne ebenso beruhigt in die Sarthe reisen wie auf sein Landgut Montmorency⁴¹¹. Goyet hatte im Vorfeld eine Route ausgearbeitet und für die beiden Abgeordneten eine Eskorte aufgestellt, welche die Besucher in Nogent-le-Rotrou, im benachbarten Departement Eure-et-Loir abholen sollte. Neben dem erwähnten Brief bietet ein handschriftlicher Bericht Goyets

⁴⁰⁶ Co 2139 [Correspondance, Nr. 68].

⁴⁰⁷ Vgl. LYONS, What did the peasants read?, S. 175.

⁴⁰⁸ Vgl. »Notes sur les électeurs et autres citoyens présumés avoir de l'influence dans les cantons«, 7. Juli 1820, AS: 3 M 73.

⁴⁰⁹ Vgl. Goyet an Constant, 11. September 1820, Co 1774 [Correspondance, Nr. 204].

⁴¹⁰ Vgl. GOYET, Lettre à M.^r P... De La Ferté Bernard, Le Mans, 14. September 1820. Das Dokument befindet sich in der Anlage zu folgendem Schreiben: Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 21. September 1820, AN: F⁷ 6718.

⁴¹¹ Vgl. Goyet an Constant, 11. September 1820, Co 1774 [Correspondance, Nr. 204].

detaillierte Informationen über Zeitplan und Ablauf der Reise⁴¹². Demnach betrug die Reisezeit von Paris in die erste größere Stadt der Sarthe, La Ferté-Bernard, vier Tage. Für die Fahrt von La Ferté nach Le Mans hatte Goyet einen weiteren Tag eingeplant. Constant und La Fayette fuhren nicht mit der Postkutsche, sondern verfügten über eigene Wagen⁴¹³. Die lange Dauer, die Beschwerlichkeit und die Gefahren des Unternehmens lassen verstehen, weshalb die Abgeordneten auf häufigere Besuche in dem von ihnen vertretenen Departement verzichteten⁴¹⁴.

Goyets Schilderung zufolge bestand am Vorabend der Ankunft Constants und La Fayettes in Le Mans die Gefahr einer bürgerkriegsähnlichen Konfrontation. Entgegen einer ursprünglichen Absprache mit dem Präfekten de Breteuil hatte die Stadt Le Mans kurzfristig eine öffentliche Demonstration zu Ehren der Deputierten verboten. Dies brachte Goyet in erhebliche Bedrängnis, da sich in Le Mans eine große Zahl von zum Teil berittenen Jugendlichen versammelt hatte, die die Wagen der Besucher in die Stadt geleiten wollten. Einem Bericht des Präfekten nach zu urteilen trugen alle schwarze Krawatten und Hosen aus Nankin-Stoff⁴¹⁵. Diese Uniformierung könnte ein Hinweis darauf sein, dass die ortsfremden »jeunes gens« der paramilitärischen Oppositionsbewegung der »chevaliers de la liberté« angehörten, zu der Goyet vermutlich Kontakte unterhielt⁴¹⁶.

Außerdem hatte der Präfekt in Le Mans eine bewaffnete Einheit stationiert, deren Offiziere die Liberalen durch Drohgebärden einschüchtern wollten. Um einen gewaltsamen Zusammenstoß zwischen Soldaten und oppositionellen Jugendlichen zu verhindern, brach Goyet eilig nach La Ferté auf, wo er die prominenten Gäste noch in derselben Nacht vorfand und zu einer sofortigen Weiterreise nach Le Mans bewegte. Sie sollten dort unerkannt in den frühen Morgenstunden ankommen, da sich auf diese Weise Ausschreitungen eher vermeiden ließen als bei einem triumphalen Einzug mit berittener Eskorte. Durch eine Straßensperre der Gendarmerie aufgehalten, konnten sie dieses Vorhaben erst in der darauffolgenden Nacht verwirklichen und erreichten schließlich am 24. September zwischen vier und fünf Uhr morgens Le Mans⁴¹⁷.

Dort kam es dann am Nachmittag des 24. September doch noch zu einer gefährlichen Konfrontation zwischen berittenen Jugendlichen und den in der Stadt stationierten »chasseurs du Morbihan«. Nach dem Verbot einer Parade zu Pferd

⁴¹² Vgl. »Note sur le voyage de MM. La Fayette et Constant dans la Sarthe en septembre 1820«, veröffentlicht in: RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 106–113.

⁴¹³ Vgl. *ibid.*, S. 110.

⁴¹⁴ Constant besuchte später allerdings mehrfach das Departement Bas-Rhin, da er sich immer wieder zur Erholung im grenznahen Baden-Baden aufhielt. Vgl. unten, S. 294 f. und 299.

⁴¹⁵ Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 25. September 1820, AN: F⁷ 6718. Nankin war ein gelblich-beiger Leinenstoff, der nach dem ursprünglichen Herstellungsort, der chinesischen Stadt Nankin, benannt war. Vgl. Art. »Nankin« in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 11, Paris 1874, S. 788.

⁴¹⁶ Vgl. oben, S. 176 f.

⁴¹⁷ Vgl. »Note sur le voyage de MM. La Fayette et Constant«, in: RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 110.

traten 40 bis 50 oppositionelle Reiter (nach Goyets Angaben 30) in Angriffsformation einer Gruppe von Soldaten entgegen, die den Marktplatz überwachen sollten. Auf die Aufforderung des wachhabenden Offiziers hin zogen sich die Reiter allerdings wieder zurück, sodass kein Blut vergossen wurde. Der Zwischenfall zeigt aber, wie gespannt die Lage während der Reaktion des Jahres 1820 im Département Sarthe war. Das Vordringen ultraroyalistisch-konterrevolutionärer Kräfte provozierte auf der anderen Seite des politischen Spektrums revolutionäre Tendenzen, die der Charbonnerie Auftrieb gaben. Constant hatte sich diese radikale Gefolgschaft nicht selbst ausgesucht, er konnte sich aber auch nicht öffentlich von ihr distanzieren, ohne sich die äußerste Linke der Liberalen zu entfremden⁴¹⁸.

Während des Besuchs scheinen Begegnungen mit Angehörigen des Stadtbürgertums im Vordergrund gestanden zu haben. Aus dem Bericht Goyets und der einschlägigen Akte des Innenministeriums⁴¹⁹ geht hervor, dass die beiden Abgeordneten durch mehrere Feste geehrt wurden. So besuchten sie am 24. September zusammen mit Goyet ein politisches Treffen, das 140 Jugendliche in einem Zelt organisiert hatten. Am darauffolgenden Tag fand zu ihren Ehren ein Bankett statt, an dem nach Goyets Angaben 130 Kaufleute mit Grundbesitz (»négociants propriétaires«) teilnahmen⁴²⁰. In der Akte des Innenministeriums ist von 100 Teilnehmern die Rede, die als »électeurs« bezeichnet werden⁴²¹. Auch aus dem Bericht Goyets geht hervor, dass sich die Abgeordneten vorwiegend mit Angehörigen der bürgerlichen Elite des Départements trafen⁴²². Von den »cultivateurs«, die im Wahlkampf eine so zentrale Rolle gespielt hatten, ist weder bei Goyet noch in den administrativen Quellen die Rede. Die schon in Constants Korrespondenz auffallende Dominanz des wohlhabenden Bürgertums scheint sich hier voll und ganz zu bestätigen⁴²³.

Im Rahmen der Bankette trugen die Teilnehmer immer wieder Ansprachen und Lieder zu Ehren der Abgeordneten vor, wie sie auch für Constants späteres Straßburger Mandat in großer Zahl belegt sind. Das Repräsentationsverhältnis zwischen den Deputierten und der Bevölkerung wird darin in ebenso naiven wie begeisterten Worten gefeiert:

⁴¹⁸ Dies hatte fatale Folgen. Präfekt de Breteuil stufte Constants Reise angesichts des Zwischenfalls von Le Mans als revolutionär ein. Vgl. Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 23. September 1820, AN: F⁷ 6718.

⁴¹⁹ Vgl. AN: F⁷ 6718.

⁴²⁰ Vgl. »Note sur le voyage de MM. La Fayette et Constant«, in: RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 111. Stadtbürgerlicher Grundbesitz war in der Restaurationszeit sehr verbreitet. Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 136 f.

⁴²¹ Vgl. Note de la Direction générale de l'Administration départementale et de la Police, Paris, octobre 1820, AN: F⁷ 6718.

⁴²² Vgl. RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 111.

⁴²³ Dies mag weniger durch einen bewussten Ausschluss bäuerlicher Wähler bedingt gewesen sein als durch die triviale Tatsache, dass die *cultivateurs* außerhalb der Städte lebten und durch landwirtschaftliche Aktivitäten in ihrer Mobilität stark eingeschränkt waren.

Nous vous possédons dans ces lieux
 Sage Constant, bon Lafayette,
 Le ciel daigne combler nos vœux
 La Sarthe enfin est satisfaite⁴²⁴.

Während seines Aufenthaltes in der Sarthe zeigte Constant demonstrativ Interesse an lokalen und regionalen Belangen. So besichtigte er etwa die Markthalle von Le Mans. Diese sollte nach dem Willen der Stadtverwaltung durch einen kostspieligen Neubau ersetzt werden, was die Liberalen verhindern wollten⁴²⁵. Außerdem besuchte er eine *école mutuelle*, in der besonders begabte Schüler als Hilfslehrer eingesetzt wurden⁴²⁶. Der Verfasser des Polizeiberichts stellte amüsiert fest, dass Constant dort vor den Kindern eine Rede gehalten habe⁴²⁷. Die Besichtigung einer Kaserne und eines Gefängnisses habe man den Abgeordneten dagegen verweigert⁴²⁸.

Nachdem schon der Aufenthalt Constants und La Fayettees in Le Mans von ultraroyalistischen Provokationen und Morddrohungen überschattet gewesen war⁴²⁹, kam es während Constants Rückreise zu einem ernsthaften Zwischenfall. Er wollte seiner Frau die Schönheiten der Loire-Landschaft zeigen und fuhr deshalb über die Garnisonsstadt Saumur nach Paris zurück⁴³⁰. In Saumur stieg das Ehepaar am 7. Oktober 1820 in einem Privathaus ab und versuchte, möglichst wenig Aufsehen zu erregen. Dennoch waren während des Abendessens mit einigen Honoratioren von der Straße her Rufe zu vernehmen, die nichts Gutes erwarten ließen: »Vive le duc de Bordeaux! À bas Benjamin Constant! À bas le jacobin!« Am darauffolgenden Tag forderten einige junge Offiziere der örtlichen Kavallerieschule Constant ultimativ auf, die Stadt zu verlassen. Nachdem er sich demonstrativ geweigert hatte, dem Druck der militanten Ultraroyalisten zu weichen, versuchten einige Kavallerieschüler, das Haus seines Gastgebers zu stürmen. Da sich vor der Haustür Anhänger Constants versammelt hatten, kam es zu einem heftigen Handgemenge, bei dem auch Säbel und Schusswaffen eingesetzt wurden. Die örtliche Garde nationale verhinderte eine weitere Eskalation, sodass Constant die Stadt am 9. Oktober unverletzt verlassen konnte⁴³¹.

Die Saumur-Affäre hatte ein publizistisches Nachspiel. In einem Schreiben an Goyet ließ Constant erkennen, dass er aus dem Zwischenfall im Hinblick auf den

⁴²⁴ RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 114 (mit weiteren Beispielen politischer Gelegenheitslyrik).

⁴²⁵ Mortier-Duparc an Constant, 9. November 1820, Co 1712 [Correspondance, Nr. 241]; Constant, Rede am 22. Januar 1821, AP 29, 642f.

⁴²⁶ Vgl. hierzu unten, Kap. 4.7.2.

⁴²⁷ Note de la Direction générale de l'Administration départementale et de la Police, Paris, octobre 1820, AN: F7 6718.

⁴²⁸ Vgl. *ibid.*

⁴²⁹ Ein Soldat hatte La Fayette bedroht. Vgl. RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 110.

⁴³⁰ Vgl. den Bericht Jacques Lofficials, der Constant die Reise über Saumur empfohlen hatte (1833 mit Blick auf die geplante Errichtung eines Constant-Denkmal in Saumur verfasst) [Correspondance, Nr. 217].

⁴³¹ Vgl. *ibid.*

Wahlkampf von 1820 politisches Kapital schlagen wollte⁴³². Tatsächlich wandte er sich bald darauf in einem offenen Brief an Kriegsminister Latour-Maubourg, dem die Kavallerieschule unterstand. Darin machte er auf die terroristischen Methoden der Ultraroyalisten aufmerksam und forderte die Bestrafung der Provokateure⁴³³. Die Haltung des Kriegsministers gegenüber Constant wird in einem Brief deutlich, den dieser am 9. Oktober 1820 an den Innenminister Siméon schrieb: Latour-Maubourg verlangte, den Bürgermeister und andere Amtsinhaber der Stadt La Ferté-Bernard in der Sarthe zu bestrafen, weil sie Constant einen festlichen Empfang bereitet hatten⁴³⁴. Persönliche Begegnungen mit den *commettants* waren also nicht nur für den Abgeordneten selbst, sondern auch für seine Sympathisanten in der Provinz mit erheblichen Risiken verbunden. Dies galt insbesondere für Beamte, die wegen liberaler Gesinnung aus dem Dienst entlassen werden konnten⁴³⁵.

Die von Constant geforderte Bestrafung der Kavallerieschüler blieb aus. Als einen gewissen Erfolg konnte es der Abgeordnete allerdings verbuchen, dass die Pariser Presse über die Affäre berichtete, auch wenn der »Moniteur« und rechtsorientierte Zeitungen die Ereignisse anders darstellten als seine »Lettre à M. le marquis de Latour-Maubourg«⁴³⁶. Der Zwischenfall von Saumur passte hervorragend in seine politische Kampfstrategie, die darauf abzielte, die Ultraroyalisten als die wahren Revolutionäre und Unruhestifter, als die »jacobins de la royauté« darzustellen:

Les ennemis du repos de la France sont ceux que les intérêts de la Révolution, résultats consacrés par la Charte, ont privés de leurs biens vendus ou de leurs privilèges détruits. Ceux-là ont besoin d'une révolution nouvelle. Ceux-là sont les véritables révolutionnaires⁴³⁷.

Solche Zeilen sind überaus charakteristisch für die politische Programmatik des französischen Liberalismus in der Restaurationszeit. Dieser lässt sich ganz überwiegend als eine defensive Strömung verstehen, deren zentrales Ziel die gewaltfreie Bewahrung des revolutionären Erbes war⁴³⁸.

⁴³² Vgl. Constant an Goyet, 25. Oktober 1820 [Correspondance, Nr. 223].

⁴³³ CONSTANT, Lettre à M. le marquis de Latour-Maubourg, ministre de la Guerre, sur ce qui s'est passé à Saumur les 7 et 8 octobre 1820, Paris, Rouen 1820.

⁴³⁴ Kriegsminister Latour-Maubourg an Innenminister Siméon, 9. Oktober 1820, AN: F⁷ 6718.

⁴³⁵ Vgl. hierzu den Fall des Straßburger Polizeiinspektors Zeisloff, unten, S. 291.

⁴³⁶ Zum Presseecho der Affäre: vgl. Correspondance, Nr. 223, Anm. 2, 10 (Harpaz). Constants Antwort auf den Bericht des »Moniteur«: Le Courrier français, 18. Oktober 1820 [RA III, Nr. 13].

⁴³⁷ CONSTANT, Lettre à Monsieur Goyet, S. 4. Den Begriff »jacobins de la royauté« hatte er bereits einige Monate zuvor in einer kämpferischen Rede gegen die Wahlrechtsreform gebraucht. Vgl. CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 60.

⁴³⁸ Zur Selbstdeutung des Liberalismus als einer in diesem Sinne konservativen Strömung: vgl. Robert S. ALEXANDER, Restoration Republicanism Reconsidered, in: French History 8, 4 (1994), S. 443–469, hier S. 442. Auch Neely konstatiert zu Recht, dass sich die Liberalen in der Sarthe gegenüber den Ultraroyalisten als »party of order« inszeniert haben. NEELY, Rural politics, S. 322.

4.7. Themen und Probleme liberaler Politik im Département Sarthe

In Constants parlamentarischen Redebeiträgen während der Jahre 1819–1822 standen nationale Themen deutlich im Vordergrund. Das Gros seiner insgesamt 265 Wortmeldungen⁴³⁹ galt Fragen von landesweiter Bedeutung, wie der Pressegesetzgebung, dem Haushalt und dem Wahlrecht. Allerdings waren der Abgeordnete und Goyet in ihrer politischen Publizistik immer bestrebt, den regionalen, lokalen oder individuellen Bezug auch dieser Themen herauszustellen. Wie sich der nationale »intérêt général« Constant zufolge in einer Fülle von Einzelinteressen auflöste, so ließen sich konsequenterweise auch nationale politische Fragen letztlich auf individuelle Belange zurückführen⁴⁴⁰. Umgekehrt bestand aus seiner Sicht die Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten von zunächst rein lokaler oder regionaler Bedeutung dergestalt zu politisieren, dass sie als exemplarische Fälle eine Auseinandersetzung mit nationalen Problemlagen ermöglichten. Die wichtigsten dieser Themen sollen im Folgenden für das Département Sarthe kurz vorgestellt werden.

4.7.1. Nationalgüter und Besitzansprüche adliger Alteigentümer

Da im Département Sarthe viele Wähler von den revolutionären Eigentumsverschiebungen profitiert hatten, war es für Constant politisch opportun, in der Deputiertenkammer immer wieder auf die Problematik der *biens nationaux* einzugehen. Dieses hochemotionale Thema berührte nicht nur die materiellen Interessen zehntausender Franzosen⁴⁴¹, sondern hatte darüber hinaus eine symbolische Dimension: Die Unantastbarkeit der Nationalgüter stand für den Sieg der Revolution über die feudalen Agrarstrukturen des Ancien Régime und dokumentierte dauerhaft die gesellschaftliche und politische Aufwertung der »classe intermédiaire«⁴⁴². Hinzu kamen Constants persönliche Interessen, da er selbst während der Direktorialzeit systematisch Nationalgüter zu günstigen Preisen gekauft hatte⁴⁴³. Er erklärte sogar in einer seiner Wahlkampfbroschüren, dass gerade diese eigenen Besitzinteressen Männer aus dem »parti constitutionnel« zu ver-

⁴³⁹ Zur Zahl der Redebeiträge: vgl. RUDLER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 93.

⁴⁴⁰ Vgl. u. a. CONSTANT, Lettre à Monsieur Goyet, S. 3.

⁴⁴¹ Die Gesamtzahl der *acquéreurs de biens nationaux* wird für die 1820er Jahre auf etwa 150 000 geschätzt. Vgl. Winfried SCHULZE, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer. Die Debatte um die Entschädigung der Emigranten der Französischen Revolution, in: Historische Zeitschrift 257 (1993), S. 29–61, hier S. 44. Die Entschädigungsdebatte wie auch das für die Restaurationszeit zentrale Problem der *biens nationaux* wurde unlängst in einer systematischen Studie beleuchtet von Almut FRANKE-POSTBERG, Le milliard des émigrés. Die Entschädigung der Emigranten im Frankreich der Restauration (1814–1830), Bochum 1999 (mit einem knappen Überblick über die frühere Forschung).

⁴⁴² Vgl. zur emotionalen und symbolischen Dimension dieses Themas die Debatte über die Emigrantenentschädigung von 1825: SCHULZE, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer, S. 52f.

⁴⁴³ Vgl. hierzu mit genauen Zahlenangaben: BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1, S. 111.

lässlichen Vertretern der Käufer ehemaliger Kirchen- oder Adelsländereien machten⁴⁴⁴.

Gelegenheit, sich für die Interessen dieser Gruppe zu engagieren, bot Constant im Januar 1820 die Debatte über ein Gesetz, das beim privaten Eigentum an Nationalgütern endgültig Rechtssicherheit herstellen sollte. Die Charte garantierte zwar im Grundsatz den Bestand des privaten Besitzes an enteignetem Kirchen- und Adelsland⁴⁴⁵, bei der Umsetzung dieses Prinzips ergaben sich aber größere Probleme. Infolge der massiven Umverteilungsprozesse der Revolution hatten sich im Agrarbereich sehr komplexe Eigentums- und Schuldverhältnisse entwickelt. Viele Käufer hatten ihre Schulden gegenüber dem französischen Staat nie ganz abgezahlt, andere nutzten Ländereien, die eigentlich unverletzlicher Bestandteil des Kronlandes, des *domaine royal*, waren⁴⁴⁶. Das französische Königtum hatte diese Güter zum Teil schon im 16. Jahrhundert Privatpersonen – sogenannten »engagistes« – als Pfand für deren Zahlungen an die königliche Kasse überlassen, die Eigentumsansprüche aber nicht abgetreten⁴⁴⁷. Streng juristisch betrachtet konnten diese Ländereien noch in der Restaurationszeit zurückgefordert werden. Dabei stellte sich allerdings die Frage, ob sich der sehr hohe Aufwand der hierfür notwendigen Nachforschungen für den Staat finanziell überhaupt noch lohnte. Finanzminister Roy verneinte dies und schlug deshalb am 4. Januar 1820 der Deputiertenkammer ein Gesetz vor, das zum Erlöschen aller Ansprüche gegenüber den *acquéreurs de biens nationaux* wie auch gegenüber den *engagistes* führen sollte⁴⁴⁸. Letztere hatten nach der Vorlage die Möglichkeit, ein Viertel des Wertes ihrer *biens engagés* zu bezahlen und diese dadurch in unverletzliches Privateigentum zu verwandeln. Gegenüber den *acquéreurs de biens nationaux* sollte der Staat alle noch bestehenden Ansprüche bis zum 1. Januar 1822 geltend machen. Danach hätte diese Eigentümergruppe keine staatlichen Forderungen mehr zu befürchten gehabt. Der Wert der betroffenen Ländereien hätte sich infolge der dann gegebenen Rechtssicherheit stabilisiert⁴⁴⁹.

Die Liberalen wandten nun ein, dass der Gesetzesentwurf die Gruppe der sogenannten »tiers-acquéreurs« nicht schütze. Dabei handelte es sich um Käufer, die ihr Land nicht direkt aus staatlicher Hand, sondern von einem anderen *acquéreur de biens nationaux* erworben hatten. Diese Gruppe bildete in der Sarthe die Mehrheit der *acquéreurs* und stellte deswegen für die Liberalen ein wichtiges Wählerpotential dar. Dies hatte seine Ursache darin, dass die enteigneten Güter dort zu-

⁴⁴⁴ Vgl. CONSTANT, Lettre à Monsieur Goyet, S. 3.

⁴⁴⁵ »Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles«, Charte constitutionnelle, Art. 9.

⁴⁴⁶ Vgl. hierzu das Referat des Finanzministers Roy über das »Projet de loi relatif à la libération définitive des acquéreurs de domaines nationaux, des engagistes et des échangistes«, 4. Januar 1820, AP 26, S. 21–27.

⁴⁴⁷ Zum rechtlichen Status der *domaines engagés*: vgl. E. LEFÈVRE, Art. »Domaine« in: Encyclopédie du dix-neuvième siècle, Paris, Bd. 10, 1858, S. 384–393, hier S. 388.

⁴⁴⁸ Vgl. ROY, Rede am 4. Januar 1820, AP 26, S. 22.

⁴⁴⁹ Vgl. *ibid.*

nächst nur in großen Einheiten verkauft worden waren, sodass die Masse der Käufer erst nach der allmählichen Aufteilung durch Weiterveräußerungen zum Zuge gekommen war und deswegen den rechtlichen Status von *tiers-acquéreurs* hatte⁴⁵⁰.

Der linksliberale Abgeordnete Manuel wies in seiner Rede vom 9. Februar 1820 darauf hin, dass diese Grundeigentümer auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor Zahlungsforderungen nicht sicher waren⁴⁵¹. Constant pflichtete dem bei und bemängelte zudem, dass die rechtliche Situation der *acquéreurs de biens nationaux* und *engagistes* nach Roys Vorschlag durch ein und dasselbe Gesetz geregelt werden sollte, obwohl diese beiden Kategorien sehr wenig gemein hätten. Das Projekt diene seiner Auffassung nach vor allem den Interessen der *engagistes*, d. h. einer Gruppe, die königliches Land schon vor der Revolution genutzt hatte und die deshalb im Gegensatz zu den Käufern von Nationalgütern nicht zu den Revolutionsgewinnern gezählt werden könne⁴⁵². Der liberale Widerstand gegen das Gesetz war vergeblich. Am 12. März 1820 wurde festgelegt, dass der Staat gegenüber den *engagistes* nach dem 4. März 1829 keine Ansprüche mehr geltend machen durfte⁴⁵³. Ausstehende Zahlungen für *domaines nationaux* konnten noch bis zum 1. Januar 1822 eingefordert werden. Nach Ablauf dieser Frist gingen die Objekte in das unantastbare Eigentum der Käufer über⁴⁵⁴. Dagegen wurde der von Manuel und Constant geforderte Schutz der *sous-acquéreurs* gegen die Ansprüche der Alteigentümer im Gesetz nicht verankert⁴⁵⁵.

Die uneingeschränkte Durchsetzung der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie für die Nationalgüter und – damit verbunden – der Kampf gegen reaktionäre Revisionsversuche waren zentrale Ziele liberaler Politik⁴⁵⁶. Dies ist zum einen damit zu erklären, dass die *acquéreurs de biens nationaux* im Bewusstsein der Liberalen das Rückgrat ihrer Wählerschaft ausmachten; zum anderen aber auch mit der bereits erwähnten symbolischen Dimension dieses Themas: Jeder Angriff auf die Unantastbarkeit der Nationalgüter war ein Angriff auf die Errungenschaften der Revolution⁴⁵⁷. Vor diesem Hintergrund wird das beharrliche Bemühen der Liberalen verständlich, die Besitzansprüche adliger oder kirchlicher Alteigentümer abzuwehren, zumal Verfassung und gesellschaftliche Wirklichkeit im Bereich der Nationalgüter mitunter weit auseinanderklafften⁴⁵⁸. Das Bemühen

⁴⁵⁰ Vgl. BOUTON, Le Maine, Bd. 3, S. 177 und 179.

⁴⁵¹ Vgl. MANUEL, Rede am 9. Februar 1820, AP 26, S. 180.

⁴⁵² Vgl. CONSTANT, Rede am 9. Februar 1820, AP 26, S. 180.

⁴⁵³ Loi sur la libération des diverses classes d'acquéreurs du domaine de l'État, 17. März 1820, Art. 9, DUVERGIER, Collection complète des lois, Bd. 22, S. 401.

⁴⁵⁴ Vgl. *ibid.*, Art. 3.

⁴⁵⁵ Vgl. *ibid.*, Art. 5.

⁴⁵⁶ Besonders deutlich trat dieses liberale Ziel 1824/25 in der Debatte über die Entschädigung der Emigranten hervor: SCHULZE, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer, insbes. S. 43 f.

⁴⁵⁷ *Ibid.*, S. 52 f.

⁴⁵⁸ Vgl. zu diesem Widerspruch: Marcel MARION, La vente des biens nationaux pendant la Révolution, Paris 1908, S. 366.

der alten Eliten um eine möglichst weitgehende Wiederherstellung vorrevolutionärer Besitzstände gehörte zu den entscheidenden politischen Problemen der Restaurationszeit⁴⁵⁹. So sind auch aus der Sarthe Fälle belegt, in denen Pfarrer die Rückerstattung von Kirchenland forderten oder adlige Emigranten mit allen Mitteln an der Wiederherstellung ihres vorrevolutionären Grundbesitzes arbeiteten⁴⁶⁰.

Eines der besonders publikumswirksamen Beispiele adliger Revisionsbestrebungen war ein Rechtsstreit zwischen dem Grafen Denicolaï und den in der Sarthe gelegenen Gemeinden Montfort und Pont-de-Genne. Diese Affäre wurde in der Korrespondenz zwischen Goyet und Constant intensiv behandelt und kam schließlich auch in der Deputiertenkammer zur Sprache⁴⁶¹. Ihre politische Bedeutung lag nicht zuletzt darin begründet, dass der Kampf des Grafen Denicolaï um vorrevolutionären Adelsbesitz keineswegs ein isolierter Einzelfall war, sondern sich als Teil einer breiten aristokratischen Revisionsbewegung verstehen ließ. Diese Bewegung fand ihren Niederschlag unter anderem in der Gründung von Interessenvereinigungen, welche die Rechte adliger Alteigentümer gerichtlich geltend machen wollten⁴⁶².

Einige Einwohner der von Denicolaïs Ansprüchen betroffenen Gemeinden wandten sich sogar an Innenminister Decazes, um seine Unterstützung gegen den Grafen zu erhalten. Ihre Petition blieb allerdings unbeantwortet⁴⁶³. Der Streit mit Denicolaï berührte zwar nicht Nationalgüter im rechtlichen Sinne; aber allein schon die Tatsache, dass ein Adliger Gemeindebesitz an sich bringen wollte, rückte die Auseinandersetzung aus liberaler Sicht in die Nähe konterrevolutionärer Bestrebungen. Der Graf Denicolaï hatte die ehemalige Herrschaft Montfort über seine Frau erworben, die der Familie des letzten vorrevolutionären Grundherrn angehörte. Zum Streit kam es, als er Grundstücke in Besitz nehmen wollte, die zwar ursprünglich zur Herrschaft Montfort gehört hatten, aber seit der Revolution von den zwei Gemeinden als Markt- und Festplätze genutzt wurden. Außerdem beanspruchte der Graf zwei bisher öffentliche Wege für sich. Der als Verwaltungsgericht fungierende *conseil de préfecture* in Le Mans sprach dem Adligen die strittigen Objekte 1818 zu und bestätigte dadurch eine Entscheidung des Präfekten aus dem Jahr 1812⁴⁶⁴.

Charles Goyet nahm diesen Fall sehr ernst. Er versuchte, die öffentliche Meinung in der Sarthe durch mehrere Flugblätter und Artikel gegen den Grafen und

⁴⁵⁹ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 82 f.

⁴⁶⁰ Vgl. GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 31; BOUTON, *Le Maine*, Bd. 3, S. 221 f. Französische Priester setzten die Verweigerung der Sakramente als Druckmittel ein: vgl. MARION, *La vente des biens nationaux*, S. 367.

⁴⁶¹ CONSTANT, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 74.

⁴⁶² Zu dieser Revisionsbewegung: vgl. SCHULZE, *Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer*, S. 44; HAUPT, *Nationalismus und Demokratie*, S. 91.

⁴⁶³ Vgl. *Le Propagateur*, Nr. 46, 17. August, S. 734.

⁴⁶⁴ Vgl. GOYET, *Mémoire pour les communes de Montfort et Pont-de-Genne*, Le Mans 1818, Co 4488, S. 4.

den *conseil de préfecture* zu mobilisieren und schaltete Constant in seine Bemühungen ein⁴⁶⁵. Goyet befürchtete, dass die Entscheidung des *conseil* einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen könnte, auf den sich dann andere »ci-devant seigneurs« berufen würden. Außerdem gab er Constant zu verstehen, dass er sich als Abgeordneter durch sein Engagement in dieser Sache bei der Bevölkerung der Sarthe hervorragend profilieren könne: »Ce travail ferait le plus grand plaisir à vos commettants sarthois, il leur prouverait évidemment que vous vous occupez de leurs intérêts. Si M. Denicolai réussissait, cent ci-devant seigneurs élèveraient les mêmes prétentions«⁴⁶⁶. Darüber hinaus sah Goyet durch die Entscheidung des *conseil de préfecture* den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt: Nichtadligen Sarthois sei es untersagt worden, ihren Besitz auch nur um wenige Meter auf öffentliches Terrain auszudehnen, während die Behörden gegen Adlige bei gleichem Verhalten nichts unternähmen⁴⁶⁷. Hinter dem lokalen Rechtsstreit von Montfort und Pont-de-Gennes stand in Goyets Augen nichts Geringeres als der ungelöste Konflikt zwischen der feudalen Privilegiengesellschaft und dem neuen, konstitutionellen Frankreich⁴⁶⁸.

Da Goyet den Streit mit Denicolai in diesem Sinne für exemplarisch hielt, wünschte er sich einen Eklat, der möglichst landesweit Aufsehen erregen sollte. Am 9. August beschwerte er sich bei Constant darüber, dass die Abgeordneten der Sarthe diesen Fall bisher nicht ernst genug genommen hätten⁴⁶⁹. Präfekt Pépin de Bellisle und der liberale Abgeordnete Hardouin arbeiteten seiner Einschätzung nach auf einen Ausgleich zwischen der Gemeinde Pont-de-Gennes und Denicolai hin, was Goyet strikt ablehnte⁴⁷⁰. Constant bemühte sich daraufhin, auf den Revisionsprozess Einfluss zu nehmen, den die beiden Gemeinden vor dem Conseil d'État, der höchsten Instanz französischer Verwaltungsgerichtsbarkeit, angestrengt hatten. Er nahm zu diesem Zweck Kontakt zu François Guizot auf, der damals im Innenministerium der Direktion für Departements- und Kommunalverwaltung vorstand und Constant die baldige Aufhebung der Entscheidung über den Marktplatz von Pont-de-Gennes in Aussicht stellte⁴⁷¹. Nachdem der Conseil d'État zugunsten dieser Gemeinde entschieden hatte⁴⁷², brachte Constant den Fall Montfort schließlich Anfang 1820 vor der Deputiertenkammer zur Spra-

⁴⁶⁵ Vgl. Goyet an Constant, 31. Mai 1819, Co 2132 [Correspondance, Nr. 55]; Le Propagateur, Nr. 32, 7. Januar 1819, S. 508–513, Nr. 46, 17. August 1819, S. 734f. (erfolglose Petition der Einwohner von Montfort an Decazes); GOYET, À Monsieur Bellisle, préfet de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1381.

⁴⁶⁶ Goyet an Constant, 31. Mai 1819, Co 2132 [Correspondance, Nr. 55].

⁴⁶⁷ GOYET, À Monsieur Bellisle, S. 3.

⁴⁶⁸ Vgl. auch die Titel seiner Broschüren »Avis à tous les citoyens sur les prétentions de leurs ci-devant seigneurs« und »Procédure d'un ci-devant seigneur contre ses ci-devant vassaux«, beide erschienen 1818 in Le Mans, AS: Bib. I, 2.

⁴⁶⁹ Vgl. Goyet an Constant, 9. August 1819, Co 2139 [Correspondance, Nr. 68].

⁴⁷⁰ Vgl. *ibid.*

⁴⁷¹ Vgl. Constant an Goyet, 20. August 1819, NAF 15891, fol. 64f. [Correspondance, Nr. 71].

⁴⁷² Vgl. Constant an Goyet, 23. Oktober 1819, NAF 15891, fol. 81–84 [Correspondance, Nr. 68].

che⁴⁷³: Neben der Rückerstattung des Marktplatzes forderte er auch die Absetzung des Bürgermeisters von Montfort, der gleichzeitig Gutsverwalter des Grafen Denicolaï war. Goyet hatte schon früher darauf hingewiesen, dass dieser Beamte seine Pflicht verletze, da er sich den Interessen seines Herrn stärker verpflichtet fühle als denen seiner Kommune⁴⁷⁴. Letztlich konnte der Graf Denicolaï seine Ansprüche gegenüber Monfort dann doch durchsetzen, indem er sich mit dem Gemeinderat auf die Rückführung des umstrittenen Landes in seinen Besitz einigte⁴⁷⁵.

Das Thema der adligen Willkür erschien immer wieder in Goyets Briefen und Schriften. Der liberale Aktivist versuchte, ein Feindbild aufzubauen, indem er die »ci-devant seigneurs« als bössartige Vertreter einer verhassten Feudalzeit vorführte, die das Ancien Régime Schritt für Schritt wiedererrichten wollten. Im »Propagateur« erzählte Goyet sogar die Geschichte eines adligen Grundherrn, der das Recht der ersten Nacht einforderte⁴⁷⁶. Aber auch die in Goyets Augen anachronistische Ehrfurcht der Bevölkerung vor ihren alten – und vielfach auch neuen – Herren machte er zum Thema. So fragt er sich in einem Brief an Constant, ob wohl bei der Ankunft des Grafen Denicolaï in Montfort die Kirchenglocken geläutet hätten⁴⁷⁷. An anderer Stelle warnte er die Bauern davor, auf das Wohlwollen eines »bon maître« zu setzen, statt sich auf konstitutionelle Rechtsgarantien zu berufen⁴⁷⁸.

Der Fall Denicolaï führt vor Augen, über welche Einflussmöglichkeiten Charles Goyet durch den engen Kontakt mit Constant verfügte. Er vermochte es, eine Angelegenheit von lokalem Interesse so zu politisieren, dass sie auf der Ebene der nationalen Legislative diskutiert werden konnte. Ein entscheidender Grund seines Erfolges lag in der Fähigkeit der rhetorischen Verstärkung und in einem ausgeprägten Talent, besonders anschauliche Einzelfälle, wie die Geschichte Denicolaïs, als repräsentative Beispiele für allgemeine Entwicklungstendenzen darzustellen. Das Urteil zugunsten der Gemeinde Pont-de-Gennes nahm Goyet sofort zum Anlass, Constants Verdienste um das Departement publizistisch hervorzuheben. So schrieb er am 5. November 1819 im »Écho de la Sarthe«:

Les patriotes sarthois n'oublieront point que M. Constant s'occupe sérieusement, avec ses collègues, des intérêts du département. En m'annonçant le succès des habitants du Pont-de-Gennes, il m'écrivit, le 22 octobre: Répétez bien à nos amis que je m'occuperai sérieusement de leurs intérêts locaux [...]⁴⁷⁹.

⁴⁷³ Vgl. Constant, Rede am 15. Januar 1820, AP 26, S. 74.

⁴⁷⁴ Vgl. Le Propagateur, Nr. 32, 7. Januar 1819, S. 510.

⁴⁷⁵ Vgl. Goyet an Constant, 27. April 1821, Co 1816 [Correspondance, Nr. 300].

⁴⁷⁶ Vgl. Le Propagateur, Nr. 13, 23. Mai 1818, S. 211–213.

⁴⁷⁷ Vgl. Goyet an Constant, 5. Februar 1820, Co 1736 [Correspondance, Nr. 130].

⁴⁷⁸ Vgl. GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 22.

⁴⁷⁹ L'Écho de la Sarthe, 5. November 1819; vgl. Constant an Goyet, 22. Oktober 1819, NAF 15891, fol. 79 f. [Correspondance, Nr. 91].

4.7.2. Liberale Bildungspolitik gegen klerikalen Einfluss

Neben Eigentums- und Wahlrechtsfragen war auch das französische Bildungswesen ein zentrales Feld des liberalen Kampfes gegen die fortschreitende Reaktion. Die napoleonische Führung hatte sich mit dem Aufbau eines straff organisierten *enseignement secondaire* begnügt, dem die Université impériale als zentrale Leitungsinstanz übergeordnet war; das Volksschulwesen hatte den Kaiser und seine Administratoren hingegen kaum interessiert⁴⁸⁰. Staatliche Institutionen gab es in diesem Bereich nicht, und die vorhandenen kirchlichen Strukturen, wie etwa die Schulen der Frères des écoles, waren auch ganz unabhängig von ihren ideologischen Prämissen von methodischen Defiziten geprägt, die Reformen notwendig machten. So war es noch 1815 in den meisten katholischen Schulen üblich, dass die Ordensbrüder sich jeweils nur um einen Schüler kümmerten, während die übrigen unbeschäftigt warten mussten, bis sie an die Reihe kamen (»méthode individuelle«)⁴⁸¹. Die Restaurationsregierung war sich der Wichtigkeit einer Schulreform in staatlicher Regie bewusst und zeigte sich keineswegs bereit, dieses Feld ausschließlich den klerikalen Kräften zu überlassen: In den Jahren 1816 bis 1820 vertrat sie sogar eine proliberale Linie, indem sie das »enseignement mutuel« als eine von den Liberalen befürwortete Unterrichtsmethode förderte und dadurch einen Konflikt mit Teilen der Geistlichkeit auslöste⁴⁸².

Die »méthode mutuelle« war ursprünglich unter der Bezeichnung »monitorial system« in England entwickelt worden. Sie galt unter Berücksichtigung des Mangels an qualifizierten Lehrern als eine der fortschrittlichsten Unterrichtsmethoden der Zeit⁴⁸³. Von den Liberalen wurde sie vor allem deshalb befürwortet, weil sie hofften, durch das kostengünstige »enseignement mutuel« schnell ein von Staat und Kirche unabhängiges Schulwesen aufbauen zu können⁴⁸⁴. Das System des »enseignement mutuel« sah vor, dass ein Lehrer eine große Zahl von Schülern unterrichtete, indem er durch Einbeziehung von Vertretern mehrere Schülergruppen mit unterschiedlichem Kenntnisstand parallel leitete. Diese Vertreter (*moniteurs*) kommunizierten mit dem Lehrer über ein Zeichensystem. Sie waren selbst Schüler, was die Bezeichnung »enseignement mutuel« (»wechselseitiger Unterricht«) erklärt. Der pädagogische Nachteil dieser Methode lag darin, dass sie die Kinder

⁴⁸⁰ Vgl. Christian NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État, 1815–1840*, Paris 1990, S. 5.

⁴⁸¹ Zum katholischen Unterrichtswesen: vgl. *ibid.*, S. 33 und 36 f.

⁴⁸² Vgl. NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État*, S. 41. Als stärker kirchenfreundlich und in napoleonischer Tradition stehend wertet die Ordonnanz von 1816 folgender Beitrag: Brigitte BASDEVANT-GAUDEMET, *Note sur l'enseignement en France, 1789–1830*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 73 (1995), S. 227–233, hier S. 231. Zur liberalen Befürwortung des »enseignement mutuel«: HARPAZ, *L'école libérale*, S. 63 f.

⁴⁸³ Zur Funktionsweise der »méthode mutuelle«: vgl. NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État*, S. 37; Pierre GIOLITTO, *Histoire de l'enseignement primaire au XIX^e siècle*, Bd. 1: *L'organisation pédagogique*, Paris 1983, S. 19–21.

⁴⁸⁴ Vgl. NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État*, S. 13.

zu Automaten degradierte, die der Lehrer zentral und ohne persönlichen Kontakt steuerte⁴⁸⁵.

Staatliche Stellen waren dem »enseignement mutuel« zeitweilig nicht abgeneigt. Der Unterpräfekt von Mamers in der Sarthe glaubte sogar, dass man diese Unterrichtsmethode gegen die Liberalen einsetzen könne, deren Erfolge er auf die Unwissenheit der Bevölkerung zurückführte⁴⁸⁶. Zudem sah man seitens der Departementsverwaltung im »enseignement mutuel« ein Instrument der sozialen Disziplinierung. Diese Erwartung drückte sich etwa in einer Rede aus, die der *conseiller de préfecture* Chesneau-Desportes anlässlich einer Preisverleihung in der Schule von Le Mans hielt: »Le peuple, éclairé comme il doit l'être, saura sans murmures porter les fatigues de la douleur, payer les impôts sans se plaindre [...], ne point porter envie aux classes élevées, parce que l'instruction aura su ennoblir la sienne à ses yeux [...]«⁴⁸⁷. Durch die königliche Ordonnanz vom 29. Februar 1816 hatte sich der Staat umfangreiche Kontroll- und Eingriffsrechte in das neu entstehende Schulwesen gesichert. Private Organisationen wie die *Société pour l'instruction élémentaire*⁴⁸⁸ konnten zwar Schulen gründen, die Entscheidung über die Zulassung der Lehrer, die Schulordnungen und Unterrichtsmethoden blieb aber in staatlicher Hand. Ein wichtiges Instrument staatlicher Schulaufsicht waren die Bürgermeister, die ja nicht gewählt, sondern von der Regierung bzw. bei Gemeinden unter 5000 Einwohnern von den Präfekten ernannt wurden⁴⁸⁹. Trotz dieser Gängelung erlebte das »enseignement mutuel« in den Jahren 1816–1821 eine explosionsartige Ausbreitung. Die Zahl der *écoles mutuelles* steigerte sich von null auf tausend⁴⁹⁰. Der Schulbetrieb wurde allerdings durch materielle und personelle Mängel beeinträchtigt. Häufig standen keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung; die Lehrer lebten in einer Situation der sozialen Unsicherheit. Die Tristesse des Schulalltags ist durch Berichte der *inspecteurs d'académie* eindrucksvoll dokumentiert⁴⁹¹.

Im Briefwechsel zwischen Constant und Goyet wurde das nichtkirchliche Schulwesen immer wieder behandelt. Im April 1819 erwähnte Goyet die Schwierigkeiten der *école mutuelle* von Le Mans⁴⁹². Von den ursprünglich 340 Schülern dieser Einrichtung seien infolge der anhaltenden Drangsalierung durch den ultraroyalistischen Bürgermeister nur noch 34 übrig geblieben⁴⁹³. Als das Innenminis-

⁴⁸⁵ Vgl. GIOLITTO, *Histoire de l'enseignement primaire*, Bd. 1, S. 18.

⁴⁸⁶ Contencin (Unterpräfekt von Mamers) an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73; ähnlich Contencin an Präfekt, 2. Februar 1819, AS: 1 M 167.

⁴⁸⁷ L'Écho de la Sarthe, 6. September 1820.

⁴⁸⁸ Vgl. NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État*, S. 16, 18.

⁴⁸⁹ Zu den Bestimmungen der Ordonnanz vom 29. Februar 1816: vgl. *ibid.*, S. 22–24. Zur Ernennung der Bürgermeister (Wahl durchgehend erst seit 1884): vgl. unten, S. 323, Anm. 274.

⁴⁹⁰ Vgl. NIQUE, *Comment l'École devint une affaire d'État*, S. 31.

⁴⁹¹ Vgl. z. B. den Bericht über das Elend der Schule von La Ferté-Bernard von 1819, AS: 1 T 585.

⁴⁹² Vgl. Goyet an Constant, 1. April 1819, Co 2127 [Correspondance, Nr. 38].

⁴⁹³ Vgl. *ibid.*

terium schließlich entschied, dass alle Ordensangehörigen nach bloßer Vorlage einer Obödienzbescheinigung unterrichten durften, befürchtete Goyet eine katholische Invasion im Schulwesen: »Nous allons avoir au Mans autant d'écoles chrétiennes que de paroisses. Les auxiliaires de la contre-révolution se multiplient horriblement dans l'intérieur; vous verrez, si on les laisse faire, ils donneront le signal des Vêpres siciliennes«⁴⁹⁴. In Goyets Wahrnehmung waren katholischer Schulbetrieb und Konterrevolution aufs engste miteinander verbunden. Seine Befürchtungen konkretisierten sich schließlich im November, als der Bürgermeister von Le Mans dem Stadtrat vorschlug, das Budget für die örtliche *école mutuelle* künftig der ebenfalls in Le Mans befindlichen Schule der *frères chrétiens* zur Verfügung zu stellen, da diese wesentlich mehr Schüler habe⁴⁹⁵. Die liberalen Stadträte erhoben daraufhin den Einwand, dass viele Kinder ja nur deshalb nicht mehr die weltliche Schule besuchten, weil ihnen die Priester dann die Teilnahme am Katechismus-Unterricht verweigern würden⁴⁹⁶. Obwohl drei Viertel der Stadträte der Streichung des Budgets für die *école mutuelle* zustimmten, kam kein Beschluss zustande. Die linken Räte hatten nämlich darauf hingewiesen, dass der Präfekt eine Abstimmung in dieser Sache nicht genehmigt habe. Sie konnten so den Verwaltungszentralismus ausnahmsweise einmal für die liberale Sache nutzbar machen⁴⁹⁷.

Der Streit um die *école mutuelle* von Le Mans verdeutlicht schlaglichtartig, mit welcher Kompromisslosigkeit die »guerre scolaire« im liberalen wie im klerikalen Lager geführt wurde. Bürgermeister und Priester gingen dabei auch gegen einzelne Lehrer vor, die nicht über das von ihnen auszustellende »certificat de bonne conduite« verfügten⁴⁹⁸. So führte etwa kirchlicher Druck zur Schließung von Dorfschulen, mit denen napoleonische Veteranen ihr Brot verdienten. Gleichzeitig herrschte gerade im ländlichen Raum ein erheblicher Mangel an Lehrkräften. Charles Goyet forderte deshalb, Dorfschullehrer im Nebenerwerb von der Genehmigungspflicht zu befreien⁴⁹⁹.

Constant griff sowohl publizistisch als auch durch eine parlamentarische Stellungnahme in die Auseinandersetzungen um das Schulwesen ein. In seiner zweiten »Lettre à MM. les habitants de la Sarthe« nahm er auf Goyets Beschwerden Bezug und kritisierte, dass die Präfekten jedem Ordensbruder nach bloßer Vor-

⁴⁹⁴ Vgl. Goyet an Constant, 21. Oktober 1819, Co 2148 [Correspondance, Nr. 89].

⁴⁹⁵ Der Bürgermeister habe folgende Zahlen angegeben: *école mutuelle*: 75–80 Schüler; *école des frères chrétiens*: über 200 Schüler. Vgl. Goyet an Constant, 9. November 1819, Co 2153 [Correspondance, Nr. 102]. Vgl. zum Niedergang der *école mutuelle* in Le Mans ferner: L'Écho de la Sarthe, 20. März 1820.

⁴⁹⁶ Vgl. *ibid.*

⁴⁹⁷ Vgl. *ibid.*

⁴⁹⁸ Zur Bedeutung des »certificat de bonne conduite« als Instrument im klerikalen Kampf gegen liberale Bildungspolitik: vgl. NIQU, Comment l'École devient une affaire d'État, S. 24.

⁴⁹⁹ Vgl. Goyet an Constant, 16. und 20. Juni 1821, Co 1821 und 1822 [Correspondance, Nr. 313 und 315].

lage einer Obödienzbescheinigung das Unterrichten erlaubten⁵⁰⁰. In der Deputiertenkammer unterstützte er die Petition eines Straßburger Bürgers, der protestantische Kinder nicht dem Einfluss katholischer Ordenslehrer ausgesetzt sehen wollte⁵⁰¹. Seine Sympathie für das nichtkirchliche Unterrichtswesen unterstrich er zudem 1820 durch einen Besuch in der *école mutuelle* von Le Mans⁵⁰².

Constants schulpolitische Positionen orientierten sich am Grundsatz der Autonomie des Einzelnen. Er legte sie 1817 zusammenhängend in einem Artikel des »*Mercure de France*« dar⁵⁰³. Aufgabe der Schule war es seiner Auffassung zufolge, dem Schüler nach seinen individuellen Bedürfnissen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, ohne ihn dabei weltanschaulich zu bevormunden. In seiner Ablehnung weiter reichender Erziehungsansprüche des Staates bzw. der Kirche griff Constant erneut auf seine idealtypische Gegenüberstellung von moderner und antiker Freiheit zurück:

L'empire de l'éducation, dans la toute-puissance qu'on lui attribue, serait encore parmi nous plutôt une réminiscence qu'un fait existant. L'on méconnaît les temps [...]; et l'on applique aux modernes ce qui n'était praticable qu'à une ère différente de l'esprit humain⁵⁰⁴.

In strikter Abgrenzung gegenüber klerikalen Erziehungskonzepten – aber auch gegenüber pädagogischen Utopien der Aufklärung – lehnte Constant jede Instrumentalisierung des Schulwesens zu gesellschaftspolitischen oder religiösen Zwecken ab. Er entwickelte jedoch kein eigenes pädagogisches System. Seine Reflexion über ein der »*liberté des modernes*« angemessenes Bildungswesen hatte vor allem negativen Charakter: Es ging ihm weniger um die inhaltliche Bestimmung von Methoden und Zielen als um die konsequente Abwehr staatlicher und weltanschaulicher Einmischung in die Erziehung, die er dem unantastbaren Bereich der Privatsphäre zuordnete und den Familienvätern überlassen wollte⁵⁰⁵.

Wie dieses Ideal ausgerechnet mit der militärisch anmutenden »*méthode mutuelle*« verwirklicht werden sollte, ist allerdings fraglich. Das liberale Engagement für dieses System ist nur vor dem Hintergrund des klerikalen Drucks und des weithin noch bestehenden Lehrermangels zu verstehen. Um schnell und kostengünstig ein nichtkirchliches Schulsystem aufbauen zu können, war man auf liberaler Seite offenbar bereit, in pädagogischer Hinsicht qualitative Abstriche in Kauf zu nehmen.

⁵⁰⁰ Vgl. CONSTANT, Lettre à MM. les habitants de la Sarthe, in: *La Minerve française* VII (13), 30. Oktober–2. November 1819, S. 581 [RA II, 2, Nr. 117].

⁵⁰¹ Petition du Sieur Haker, Straßburg, vorgetragen am 19. Mai 1821, AP 31, S. 504. Haker wollte wissen, ob die *écoles primaires* den katholischen Bischöfen untergeordnet waren; vgl. CONSTANT, Wortmeldung am 19. Mai 1821, *ibid.*

⁵⁰² Vgl. Note de la Direction générale de l'Administration départementale et de la Police, Paris, Oktober 1820, AN: F7 6718.

⁵⁰³ Vgl. *Mercure de France*, Oktober 1817, S. 53–63 [RA II, 1, Nr. 30].

⁵⁰⁴ *Ibid.*, S. 53.

⁵⁰⁵ Zu Constants Erziehungsideal: vgl. Florence LOTTERIE, Benjamin Constant, l'éducation et la place de l'État, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 205–213.

4.7.3. »Vingt-cinq ans de gloire« – Bonapartisten in Constants Anhängerschaft

Napoleon Bonaparte hat die Geschichte Frankreichs weit über das Ende seiner politischen Karriere hinaus geprägt. Auch zwei katastrophale militärische Niederlagen konnten nichts daran ändern, dass der »Kaiser der Franzosen« in der Restaurationszeit zu einem politischen Messias stilisiert wurde, dessen Rückkehr große Teile des Volkes sehnsüchtig wünschten⁵⁰⁶. Im Gegensatz zum bourbonnischen »Kosakenkönigtum« (»royauté cosaque«), das gleichsam im Tross feindlicher Armeen nach Paris zurückgekehrt war, verkörperte Napoleon im Bewusstsein vieler Zeitgenossen die nationale Größe Frankreichs und seiner Armeen⁵⁰⁷. Ein besonders suggestives Beispiel für die nostalgische Verklärung des Feldherrn angesichts der als eng und wenig glanzvoll wahrgenommenen Lebenswelt der Restauration ist neben den Gedichten Bérangers (z.B. »Les adieux à la gloire« von 1820)⁵⁰⁸ Stendhals Roman »Le Rouge et le Noir«. Der jugendliche Romanheld Julien Sorel betrachtet Napoleons »Mémorial de Sainte-Hélène« (erschieden posthum 1823) als sein Lieblingsbuch⁵⁰⁹ und träumt melancholisch von den Bewährungs- und Aufstiegschancen, die der Kaiser der französischen Jugend bot: »Ah, s'écria-t-il, que Napoléon était bien l'homme envoyé de Dieu pour les jeunes Français!«⁵¹⁰

Benjamin Constant nahm während der Restaurationszeit gegenüber Napoleon eine ambivalente Haltung ein. Einerseits verurteilte er den »Despotismus« des Kaisers, andererseits erkannte er aber dessen militärische und zivilisatorische Leistungen im Dienste Frankreichs durchaus an. So schrieb er 1819 rückblickend in seiner ersten »Lettre sur les Cent-Jours«:

En le [Napoléon] peignant tel qu'il m'a paru être dans ces circonstances diverses, je cours le risque [...] de déplaire à tous les partis. Je ne satisferai point ceux que de nombreux bienfaits, les illusions de la gloire, et une reconnaissance dont il est loin de ma pensée d'atténuer le mérite, attachent à un homme que j'ai vu revenir avec douleur, et auquel je ne me suis rallié qu'avec défiance; car je ne déguiserai point ma répugnance avant cette réunion ni le but de cette réunion même, qui était de limiter une autorité jadis terrible, et de concourir à mettre obstacle au rétablissement de son ancien despotisme. Je ne satisferai pas non plus ceux qui exigent qu'on peigne cet homme comme ne pouvant être qu'un tyran, et tous les membres de son gouvernement comme ses complices⁵¹¹.

⁵⁰⁶ Zu volkstümlicher Napoleonverehrung und Rückkehrgerüchten: vgl. Bernard MÉNAGER, *Les Napoléon du peuple*, Paris 1988, S. 19–27.

⁵⁰⁷ Zu Napoleon-Mythos und Napoleon-Legende: vgl. BLUCHE, *Le bonapartisme*, S. 167–172. Zum Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung nationaler Schande und Bonapartismus: vgl. *ibid.*, S. 125 f. Zum polemischen Begriff der »royauté cosaque«: vgl. Alan B. SPITZER, *The French Generation of 1820*, Princeton (New Jersey) 1987, S. 188.

⁵⁰⁸ »Voyez comme on oublie/Les hymnes de la liberté./Un peuple brave/Retombe esclave [...]«, Pierre Jean DE BÉRANGER, *Œuvres complètes*, Paris 1847, S. 277.

⁵⁰⁹ STENDHAL, *Le Rouge et le Noir*. *Chronique du XIX^e siècle*, 1830, hg. v. Victor DEL LITTO, Paris 1983, Teil I, Kap. IV, S. 30. Zum »Mémorial de Sainte-Hélène«: vgl. BLUCHE, *Le bonapartisme*, S. 172–192.

⁵¹⁰ *Ibid.*, Teil I, Kap. XVII, S. 109.

⁵¹¹ *La Minerve française* VII, 5, Anfang September 1819, S. 193–199, hier S. 196 f. (= CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 78). Ähnlich ambivalent auch:

Die für Goyets Stimmenkalkül wichtigen »napoléonistes« nahmen im Wahlkampf des Jahres 1819 gegenüber Constant eine kritische Haltung ein, da sie sich an dessen antinapoleonischen Hetzartikel von 1815 erinnerten und die anschließende Kooperation mit dem Kaiser für opportunistisch motiviert hielten⁵¹². Wie empfindlich die Bonapartisten auf Kritik an ihrem Idol reagierten, wurde nach der Veröffentlichung von Constants fünfter »Lettre sur les Cent-Jours« deutlich, die bei den Anhängern Napoleons Enttäuschung hervorrief⁵¹³. Constant hatte in diesem offenen Brief unter anderem darauf hingewiesen, dass sich der Kaiser zu seinen Diensten eine »unmoralische Generation« herangezogen habe – gemeint war die Beamtenschaft des kaiserlichen und nun königlichen Verwaltungsapparats⁵¹⁴.

Die in der Sarthe erkennbare – prekäre – Integration bonapartistischer Elemente in den oppositionellen Liberalismus⁵¹⁵ war für die frühen 1820er Jahre überaus charakteristisch. Robert S. Alexander hat in einer materialreichen Studie nachgewiesen, dass es im oppositionellen Spektrum einen politischen Synkretismus gab, der bonapartistische, republikanische und liberale Traditionen und Gruppen umfasste⁵¹⁶. Diese verschiedenen Strömungen knüpften gemeinsam an das Erbe der Französischen Revolution an, waren darüber hinaus aber kaum durch übereinstimmende ideologische Grundannahmen verbunden, da sie dieses Erbe jeweils in sehr unterschiedlicher Weise fortführten. So sah etwa die Herzogin von Broglie nach dem Putschversuch des Generals Berton (24. Februar 1822) in der Trikolore das einzige Band, das diese heterogene Opposition zusammenhalte⁵¹⁷. Das entscheidende Ziel der konspirativen Zusammenarbeit zwischen Republikanern, Bonapartisten und konstitutionellen Liberalen hatte negativen Charakter: Es ging ihnen um die gemeinsame Abwehr der ultraroyalistisch-klerikalen Reaktion. Alexander spricht deshalb von einem pragmatisch motivierten Bündnis⁵¹⁸.

Constant war sich bewusst, dass die bonapartistische Klientel für die liberalen Wahlerfolge von großer Bedeutung war. In seinen Schriften und Reden ging er daher immer wieder auf die sozialen Probleme der »défenseurs de la patrie« ein. Hatte er 1813 noch den napoleonischen Eroberungsgeist verurteilt, so sprach er

CONSTANT, *Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse, d'après un ouvrage imprimé, traduit de l'allemand de [sic] M. Koreff, conseiller intime de régence par M. ***; avec un avant-propos et des notes de M. Benjamin-Constant, député de la Sarthe, Paris 1821, S. VI.*

⁵¹² Vgl. oben, S. 85 und 184f.

⁵¹³ Vgl. Goyet an Constant, 18. Oktober 1819, Co 2147 [Correspondance, Nr. 87].

⁵¹⁴ Vgl. CONSTANT, *Mémoires sur les Cent-Jours*, in: OCBC, Bd. XIV, S. 130.

⁵¹⁵ Vgl. Goyets Zweifel an der Liberalität der »napoléonistes«: Goyet an Constant, 3. Februar 1819, Co 2120 [Correspondance, Nr. 15].

⁵¹⁶ Vgl. ALEXANDER, *Bonapartism and Revolutionary Tradition in France*, S. 5.

⁵¹⁷ »Le général Berton a fait une proclamation au nom de la République, de Napoléon II et de la Charte, tout cela concilié par la cocarde tricolore. Une cocarde et des phrases, voilà tout le plan des conspirateurs«, Tagebucheintrag der Duchesse vom 4. März 1822, in: DE BROGLIE, *Souvenirs*, Bd. 2, S. 269.

⁵¹⁸ Vgl. *ibid.*, S. 446f.

1820 ganz dem bonapartistischen und republikanischen Publikum aus dem Herzen, indem er den militärischen Ruhm der Trikolore in Erinnerung rief⁵¹⁹. Außerdem forderte er in seiner zweiten »Lettre à MM. les habitants de la Sarthe« höhere Bezüge für die Angehörigen der Ehrenlegion⁵²⁰. In der Wahlrechtsdebatte von 1820 stellte er schließlich den Klagen der adligen Revolutionsemigranten polemisch die Misere der auf halben Sold gesetzten Offiziere gegenüber: »[...] je défie qu'on me cite un seul des anciens privilégiés réduit à l'excès de pauvreté qui accable 20000 officiers de notre ancienne armée«⁵²¹.

Darüber hinaus setzte sich Constant mehrfach für die individuellen Anliegen kaiserlicher Soldaten ein⁵²². Ein Beispiel für sein Bemühen um das bonapartistische Lager war die Intervention zugunsten des Postmeisters Jean Brador, den Goyet im Mai 1819 seiner Fürsorge anempfohlen hatte⁵²³. Postmeister waren Subunternehmer der staatlichen Post, die auf festgelegten Straßenabschnitten Pferde für Kutschen und berittene Boten bereithielten⁵²⁴. Brador war 1815 wegen seiner bonapartistischen Gesinnung zwei Monate lang inhaftiert gewesen und hatte während dieser Zeit seinen Postabschnitt verloren⁵²⁵. Constant wandte sich an die Administration générale des postes und erreichte, dass ihm eine neue Stelle angeboten wurde⁵²⁶.

Stellvertretend für zahlreiche weitere Interventionen zugunsten der bonapartistischen Klientel sei noch Constants Eintreten für den Offizier Courtois genannt. Dieser war Hauptmann der napoleonischen Armee und Ritter der Ehrenlegion gewesen⁵²⁷. Nach seiner Entlassung zu Beginn der Restauration lebte der Familienvater in ärmlichen Verhältnissen. Er bat Constant deshalb am 19. August 1819, sich für seine Wiedereinstellung einzusetzen⁵²⁸. Constant und La Fayette verfügten damals über sehr gute Beziehungen zum Kriegsministerium⁵²⁹. Schon am 22. September 1819 wurde den Abgeordneten durch einen hohen Ministerialbeamten mitgeteilt, dass man sich der Angelegenheit des Veteranen Courtois anneh-

⁵¹⁹ Vgl. CONSTANT, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 156.

⁵²⁰ Vgl. CONSTANT, Lettre à MM. les habitants du département de la Sarthe (2), in: La Mînerve française VII, 13, Ende Oktober 1819, S. 589 [RA II, 2, Nr. 117].

⁵²¹ CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 346.

⁵²² Vgl. etwa CONSTANT, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 156.

⁵²³ Goyet an Constant, 26. Mai 1819, Co 2131 [Correspondance, Nr. 53].

⁵²⁴ Zum Berufsbild des *maître de poste*: vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, La Restauration, 202 f.

⁵²⁵ Le Propagateur, Nr. 42, 20. April 1819; Correspondance, S. 105, Anm. 2.

⁵²⁶ Constant an Goyet, 19. Juni 1819, Co 214 [Correspondance, Nr. 59]. Brador konnte das Angebot dann allerdings nicht annehmen, weil ihm das zum Unterhalt der Pferde notwendige Kapital fehlte. Vgl. Goyet an Constant, 19. Juni 1819, Co 2134 [Correspondance, Nr. 59].

⁵²⁷ Vgl. Correspondance, S. 159, Anm. 8.

⁵²⁸ Vgl. Constant an Goyet, 15. Oktober 1819, NAF 15891, fol. 75 f. [Correspondance, Nr. 86]. Dieser Brief enthält Angaben zu weiteren, vergleichbaren Einzelfällen.

⁵²⁹ Vgl. hierzu den Brief des Grafen Gentil de Saint-Alphonse (1^{re} direction du ministère de la Guerre) an La Fayette, 23. September 1819, NAF 15891, f. 250: »Je ferai tout ce qui dépendra de moi pour remplir les intentions de la députation de la Sarthe [...]«.

men wolle⁵³⁰. Einen Monat später schrieb Constant nach Le Mans, dass der Bittsteller als Hauptmann wieder in den aktiven Dienst aufgenommen worden sei⁵³¹.

Dieser Einzelfall war typisch für die Situation napoleonischer Soldaten nach 1815. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit der bourbonischen Regierung hatten sich bei der Rückkehr Napoleons viele wieder ihrem Feldherrn aus alten Ruhmestagen angeschlossen. Dafür wurden sie dann aber nach der Zweiten Restauration oft durch die Entlassung aus der Armee und Verfolgung bestraft⁵³². Es liegt auf der Hand, dass diese politisch wie sozial frustrierten Bonapartisten ein politisches Machtpotential bildeten, das die Linke an sich binden konnte, wenn sie sich als Interessenvertreter dieser Gruppe hervortat. Die Liberalen waren sich bewusst, dass ihr Eintreten für die »défenseurs de la patrie« sehr publikumswirksam war, da nach Revolution und Empire, nach 25 kriegeerischen Jahren »peuple« und Armee fast identisch waren. Zu dieser Einschätzung gelangte jedenfalls General Foy, der am 30. Dezember 1819 in der Deputiertenkammer die Petition eines Soldaten verteidigte:

Pendant un quart de siècle, presque tous nos citoyens ont été soldats: depuis la paix, nos soldats sont redevenus citoyens. Souvenirs, sentiments, espérances, tout fut, tout est resté commun entre la masse du peuple et notre vieille armée. Aussi les paroles qui s'élèvent à cette tribune pour consoler de nobles misères sont-elles recueillies jusque dans les moindres hameaux⁵³³.

Allerdings konnte die bonapartistische Anhängerschaft auch eine Hypothek bedeuten, besonders seit 1820, als sich junge Bonapartisten zunehmend in der illegalen Charbonnerie engagierten, an deren Spitze sich zumindest als symbolische Führungsfigur Constants enger Weggefährte La Fayette befand. Die Verbindung zwischen Liberalen und Bonapartisten wurde von der Verwaltung des Départements Sarthe mit großer Sorge beobachtet. So berichtete Präfekt de Breteuil im Anschluss an Constants Reise in die Sarthe von aufrührerischen Schriften (»écrits séditieux«), die man nach Constants Aufenthalt in der Stadt La Flèche gefunden habe⁵³⁴. Darin sei in Bezug auf das bourbonische Königtum zu lesen:

Renversons ce trône établi sur les ruines de notre grandeur
Vive Napoléon 2 [*sic*] est le mot de ralliement⁵³⁵.

Die Loyalität gegenüber der napoleonischen Dynastie – repräsentiert durch den Sohn Napoleons⁵³⁶ – verband sich hier also in typischer Weise mit der Vorstel-

⁵³⁰ Vgl. Graf Gentil de Saint-Alphonse an die Deputation der Sarthe, 22. September 1819, NAF 15891, f. 249.

⁵³¹ Vgl. Constant an Goyet, 29. oder 30. Oktober 1819, NAF 15891, fol. 85–87 [Correspondance, Nr. 94].

⁵³² Vgl. BLUCHE, *Le bonapartisme*, S. 126–130.

⁵³³ General FOY, Rede am 30. Dezember 1819, AP 26, S. 14.

⁵³⁴ Vgl. Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 12. Oktober 1820, AN: F⁷ 6718, Dossier 4.

⁵³⁵ Vgl. *ibid.*

⁵³⁶ Napoleon hatte 1815 zugunsten seines Sohnes Napoléon François Bonaparte (»König von Rom«) abgedankt, der als Napoléon II. der nächste Thronanwärter innerhalb des Bona-

lung von nationaler Größe und der Feindschaft gegenüber den Bourbonen, die den Ruhm Frankreichs aus bonapartistischer Sicht beschädigt hatten. Einige Tage später meldete der Präfekt der Pariser Polizeidirektion, dass man unterhalb der öffentlich aushängenden Wählerlisten ein Blatt mit Noten entdeckt habe, das bei einer bestimmten Faltung den Schriftzug »Vive l'Empereur Napoléon« erkennen lasse. Dieses Blatt sei dem Trotz »einiger Revolutionäre« zuzuschreiben⁵³⁷. Der Präfekt suggerierte eine Verbindung zu Goyet, auf den er unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung zu sprechen kam⁵³⁸.

Angesichts der groß angelegten, dann aber gescheiterten »conspiration du Bazar« im Sommer 1820 ist die Nervosität der Behörden durchaus nachvollziehbar⁵³⁹. Aus den Akten der Präfektur von Le Mans geht zweifelsfrei hervor, dass zwischen dieser Verschwörung und der verstärkten Observierung und Verfolgung Goyets ein enger Zusammenhang bestand – man verdächtigte ihn, als einer der Hintermänner an diesem Komplott beteiligt gewesen zu sein⁵⁴⁰. Schon im Frühjahr 1820 waren die Behörden angesichts eines möglichen Übergreifens oppositioneller Agitation auf die Armee beunruhigt. Dies wird insbesondere in zwei Berichten aus der Präfektur in Le Mans deutlich: Am 17. April 1820 teilte Präfekt Pépin de Bellisle dem Pariser Generaldirektor der Polizei mit, dass das Regiment der »chasseurs du Morbihan« nach Le Mans verlegt worden sei. Er befürchtete, dass Goyets Agenten die Unteroffiziere des Regiments im oppositionellen Sinne beeinflussen könnten und kündigte deshalb eine Überwachung der Kaserne an⁵⁴¹. Ähnliche Befürchtungen äußerte ein Jahr später auch Pépin de Bellisles Nachfolger de Breteuil⁵⁴². In den Aktenbeständen der Präfektur von Le Mans finden sich immer wieder Hinweise auf oppositionelle »Umtriebe«, die zum Teil mit Goyet in Verbindung gebracht wurden. 1821 wurde berichtet, dass nach Goyets Freispruch drei junge Männer mit je einer blauen, einer weißen und einer roten Mütze durch die Straßen von Mamers gezogen seien – »bleu – blanc – rouge« also – die Farben der Republik und des Empire⁵⁴³. Das politische Klima war zu Beginn der 1820er Jahre derart gespannt, dass selbst Bagatellen die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich zogen: 1821 bekam ein Veteran der kaiserlichen Garde Schwierigkeiten mit

parte-Clans war, aber nie an die Regierung kam. Vgl. Artikel »Napoléon II«, in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 11, Paris 1874, S. 818 f.

⁵³⁷ Vgl. Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 23. Oktober 1820, AN: F7 6718, Dossier 4.

⁵³⁸ Goyet sei gerade damit beschäftigt, ein neues »Pamphlet« gegen de Breteuil zu verfassen. Vgl. *ibid.*

⁵³⁹ Vgl. BLUCHE, *Le bonapartisme*, S. 143–145; SPITZER, *French Carbonari*, S. 39–50.

⁵⁴⁰ Vgl. Generaldirektor der Polizei Mounier an Präfekt der Sarthe, 28. Juni 1820, AS: 4 M 420.

⁵⁴¹ Vgl. Präfekt Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 17. April 1820, AN: F7 9607.

⁵⁴² Vgl. Präfekt Pépin de Bellisle an Generaldirektor der Polizei, 26. März 1821, AN: F7 9607.

⁵⁴³ Vgl. Gendarmerie von Mamers an Präfekt, 28. März 1821, 4 M 418.

der Gendarmerie, weil auf den Knöpfen seiner Weste der napoleonische Adler zu sehen war⁵⁴⁴.

Erstaunlich ist, dass das republikanische Element in der Korrespondenz wie auch in den administrativen und polizeilichen Quellen kaum hervortritt. Immerhin war Goyet ja ein enger Weggefährte des Republikaners Rigomer Bazin gewesen und hatte die politische Schule der Revolution und des Clubwesens sehr aktiv durchlaufen. In der Korrespondenz mit Constant findet sich nur an einer Stelle ein Hinweis auf jakobinisch-republikanische Kreise innerhalb der Opposition: Am 15. August 1822 lobte Goyet Constants rhetorische Strategie, die radikalen Royalisten mit den Jakobinern von 1793 zu vergleichen, und stellte fest, dass es in der Sarthe und den angrenzenden Departements keinen einzigen Liberalen gebe, der als Täter in die Grausamkeiten der revolutionären Terreur verwickelt gewesen sei⁵⁴⁵. Dennoch seien Goyet einige ehrenwerte »patriotes« bekannt, die die Verbrechen der Republik zu bemänteln suchten⁵⁴⁶. Es ist anzunehmen, dass sich diese Feststellung auf ehemalige Jakobiner bzw. diesen nahestehende republikanische Kreise innerhalb der oppositionellen Bewegung bezog. Diese Gruppierung findet aber weder an anderer Stelle im Briefwechsel noch in den eingesehenen administrativen Quellen Erwähnung – sieht man einmal von der polemischen Bezeichnung der Liberalen als »jacobinaille« ab⁵⁴⁷. Dies deutet darauf hin, dass sie entweder unbedeutend war oder sich weitgehend in der bonapartistischen Strömung integriert hatte. Es hat den Anschein, als habe die napoleonische Tradition die republikanische überlagert und weitgehend absorbiert. Diese Entwicklung war bereits durch das Verhalten des Kaisers während seiner Rückkehr im Jahr 1815 gefördert worden, als Napoleon fast jakobinische Töne anschlug, um sich den Republikanern zu empfehlen⁵⁴⁸.

Festzuhalten ist, dass sich Constant als Abgeordneter bonapartistische Emotionen und Interessen ostentativ zu eigen gemacht hat, da die Anhänger Napoleons einen wichtigen Bestandteil seiner Wählerschaft ausmachten. Sein Engagement für diese Klientel äußerte sich sowohl in öffentlichen Forderungen nach mehr Respekt gegenüber dem ruhmvollen Erbe des Kaiserreichs und seinen Symbolen als auch in der individuellen Protektion napoleonischer Veteranen. Dieses Engagement zugunsten des bonapartistischen Elements führte jedoch bei Constant nie zu einem klaren Bekenntnis zu Napoleon und seiner Politik. Das Bild des Kaisers blieb ambivalent, da dieser in Constants Wahrnehmung zugleich als Verteidiger des revolutionären Erbes und als antiliberaler Despot erschien.

⁵⁴⁴ Vgl. Gendarmerie von Mamers an Präfekt, 28. März 1821, 4 M 418 (Der Bericht ist trotz des übereinstimmenden Datums nicht identisch mit dem oben zitierten).

⁵⁴⁵ Vgl. Goyet an Constant, 15. August 1822, Co 1855 [Correspondance, Nr. 379].

⁵⁴⁶ Vgl. *ibid.*

⁵⁴⁷ Vgl. Contencin, Unterpräfekt von Mamers, an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

⁵⁴⁸ In Lyon verbannte er z.B. die Revolutionsemigranten aus Frankreich und kündigte mit revolutionärem Pathos an, das französische Volk aus der Versklavung durch Priester und Adlige zu befreien. Vgl. ALEXANDER, Bonapartism and Revolutionary Tradition, S. 1 f.

4.8. *Regionaler Liberalismus zwischen traditionellem Klientelwesen und konstitutioneller Interessenvertretung*

Goyets Zeitung »Propagateur« wie auch seine Broschüren gewähren interessante Einblicke in die politische Vorstellungswelt seiner Adressaten. Ein zentrales Merkmal der ländlichen Gesellschaft scheint seinen Schriften zufolge das Weiterleben vorrevolutionärer Klientelbindungen gewesen zu sein. So kritisierte er unter anderem, dass die *cultivateurs* sich zu sehr auf die Gunst adliger Grundherren verließen, statt die eigenen Rechte und Interessen auf politischem Wege durchzusetzen⁵⁴⁹.

Goyets Charakterisierung des ländlichen Klientelwesens fand eine Bestätigung in den administrativen Quellen. Auch hier erschienen die Adligen als eine Gruppe, die über großen lokalen Einfluss verfügte und das Abstimmungsverhalten zahlreicher Wähler steuern konnte. So heißt es etwa in einer internen Notabelliste der Präfektur, dass man dem Baron de La Bouillerie ein Abgeordnetenmandat unmöglich verwehren könne, da er der Patron zahlreicher Familien sei⁵⁵⁰. Es ist kein Zufall, dass eben dieser Baron 1822 Präsident des Wahlkollegiums von La Flèche war und dort auch zum Deputierten gewählt wurde⁵⁵¹. Die adligen *grands propriétaires* waren als Häupter lokaler Klientelverbände ein zentraler Faktor des politischen Lebens und traten neben den katholischen Priestern als Gegenspieler der liberalen Notabeln auf⁵⁵². Die große politische Vision der ultraroyalistischen Vordenker Bonald und Villèle war es, das traditionelle Gewicht dieser »chefs naturels« durch eine entsprechende Wahlrechtsänderung noch stärker zur Geltung zu bringen und so die vorrevolutionären Gesellschaftsstrukturen im Rahmen des konstitutionellen System so weit wie möglich wiederherzustellen⁵⁵³.

Die Verfügungsgewalt über politisch mobilisierbare Klienten war allerdings kein Monopol des Adels. Auch die Liberalen setzten soziale Bindungen im politischen Kampf ein. Goyet scheute sich nicht, die Vertrauensposition, die er als Anwalt innehatte, für seine politischen Zwecke zu instrumentalisieren:

Une probité reconnue et non contestée par mes ennemis [...] enfin, quelques talents m'avaient procuré une nombreuse clientèle [...]. Cette clientèle, toute dans la classe commerçante, agricole et productive de la société, m'a procuré cette grande influence [...]. Je la dois à des travaux opiniâtres et surtout aux persécutions⁵⁵⁴.

⁵⁴⁹ GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 22.

⁵⁵⁰ »On ne croit pas qu'il soit possible de l'écarter de la députation, parce qu'il est le patron d'une foule de familles de ce département [...]«, Dossier »Élections 1818. Électeurs influents«, AN: F7 4352 A.

⁵⁵¹ Vgl. Procès-verbal du collège de l'arrondissement de La Flèche (3^e arr.), 13.–14. November 1822, AN: C 1290, Dok.-Nr. 159.

⁵⁵² Vgl. den zitierten Bericht des Unterpräfekten von Mamers: »Notes sur les électeurs et autres citoyens, présumés avoir de l'influence dans les cantons«, 7. Juli 1820, 3 M 73.

⁵⁵³ Vgl. oben, S. 77 und 95.

⁵⁵⁴ Vgl. GOYET, Le citoyen Goyet, de la Sarthe, à ses amis des campagnes, S. 11. Vgl. zu

Goyets Mandantenbeziehungen als Anwalt und das Solidaritätsgefühl angesichts der Verfolgungserfahrung während der Reaktionsphase von 1815/1816 bildeten offenbar ein wichtiges Fundament seines politischen Einflusses. Ein weiteres Beispiel für die politische Nutzbarmachung sozialer Bindungen war Goyets Korrespondent Hardouin, der dem Bericht des Unterpräfekten von Mamers zufolge ebenfalls seine »nombreuse clientèle« in den Wahlkampf einbringen konnte⁵⁵⁵.

Auf einer höheren, nationalen Ebene lassen sich auch die Kontakte zwischen Constant und der Bevölkerung des Departements Sarthe unter dem Aspekt der Klientelbildung verstehen. Auf die Protektion einzelner Bittsteller durch den Deputierten wurde ja bereits eingegangen. Auch die oben erwähnte Adresse vom 24. Januar 1820, in der Angehörige der liberalen Elite in der Sarthe für sein Engagement danken, weist in diese Richtung⁵⁵⁶. Im Rahmen eines völlig institutionalisierten Repräsentationsverhältnisses hätte eine derart emphatische Danksagung kaum eine Berechtigung, da der Abgeordnete ja nur seiner Vertretungspflicht nachkam, indem er die Interessen seiner *commettants* verteidigte⁵⁵⁷.

Im Beziehungsgeflecht zwischen Constant und seinem Departement gingen persönliche und politische Belange fließend ineinander über. Dies galt auch für Charles Goyet, der als Hauptkorrespondent des Abgeordneten nicht zögerte, Constants Protektion für seinen Neffen zu erbitten. Während eines Aufenthalts in Paris ersuchte er Constant, diesem eine Stelle im Bankhaus des Liberalen Laffitte zu verschaffen⁵⁵⁸. Auch Constants Korrespondent Leballeur bat den Abgeordneten, sich für die Rückerstattung von 8000 Francs Renteneinkünften einzusetzen, die ihm während der politischen Reaktion von 1815/1816 genommen worden seien⁵⁵⁹.

Protektionspraktiken dieser Art waren während des Empire, der Restaurationszeit und der Julimonarchie nichts Ungewöhnliches. Viele Abgeordnete aus der Provinz vertraten überhaupt keine weiter reichenden politischen Ideen, sondern begnügten sich damit, für die Interessen ihrer Wählerbasis einzutreten und dieser das Wohlwollen der Regierung durch gefügiges Abstimmungsverhalten zu sichern⁵⁶⁰. Die Wähler waren ihrerseits bereit, sich politischen Vorgaben anzupassen, sofern dies ihren Belangen nützte. Charakteristisch für diese Haltung war eine Begebenheit, die sich im südfranzösischen Pézenas zur Zeit der Julimonarchie ereignete. Die dortigen Wähler äußerten ihrem Präfekten gegenüber, dass sie

Goyets Einfluss auf die Landbevölkerung: Präfekt de Breteuil an Generaldirektor der Polizei, 10. September 1820, AN: F⁷ 6718.

⁵⁵⁵ Vgl. Contencin, Unterpräfekt von Mamers, an Präfekt, 20. November 1818, AS: 3 M 73.

⁵⁵⁶ Vgl. oben, S. 230, Anm. 366.

⁵⁵⁷ Auch das Repräsentationsverhältnis zwischen Constant und seiner elsässischen Basis war stark emotionalisiert. Vgl. unten, Kap. 6.2.2.

⁵⁵⁸ Vgl. Constant an Goyet, 7. Juni 1822, NAF 15891, fol. 192 f. [Correspondance, Nr. 369].

⁵⁵⁹ Vgl. Leballeur an Constant, 24. April 1819, Co 1874 [Correspondance, Nr. 43]. Grignon irrt also, wenn er annimmt, die Wähler der Restaurationszeit hätten ihre Abgeordneten noch nicht mit »petits intérêts familiaux« belastet. GRIGNON, *Le parti libéral dans la Sarthe*, S. 65.

⁵⁶⁰ Vgl. JOANA, *Pratiques politiques des députés français*, S. 210–213.

selbst sein Pferd zum Abgeordneten wählen würden, sofern der Beamte ihrer Stadt eine Eisenbahnanbindung verschaffen werde⁵⁶¹.

Nicht nur unbedeutende Provinzabgeordnete, sondern auch Persönlichkeiten von politischem Format, wie der Liberale Boissy d'Anglas, nahmen die Protektion ihrer regionalen Klientel sehr ernst⁵⁶². Da Boissy der Chambre des pairs angehörte, beruhte sein Patronageverhältnis zur Ardèche zwar nicht auf einem Wahlakt, sondern auf den gewachsenen Klientelverbindungen eines *grand notable* zur Bevölkerung seiner Heimat. Der Pair lässt sich aber mit dem Deputierten Constant insofern vergleichen, als beide »médiateur[s] entre l'État et les ambitions individuelles« waren⁵⁶³. Die von Christine Le Bozec in ihrer Pionierstudie zu Boissy d'Anglas vertretene These, wonach individuelle Protektion die Illusion sozialer Mobilität erzeugte und so dazu beitrug, die Gesellschaft der Restaurationszeit trotz sozialer Schieflagen zu stabilisieren, ist sicher diskutierenswert⁵⁶⁴. Dass die Liberalen einen solchen sozialen Beruhigungs- und Stabilisierungseffekt durch ostentative Protektion bewusst angestrebt hätten, lässt sich aber am Beispiel Constants und seiner *protégés* nicht belegen. Die konkrete Förderung einzelner Bittsteller war für den Zusammenhalt der liberalen Bewegung zwar wichtig, wurde aber nicht mit gesellschaftspolitischen Intentionen verbunden. Individuelle Protektion wurde – sofern sie keine politischen Themen berührte – diskret praktiziert und diente eher der internen Klientelbildung als gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen⁵⁶⁵.

Obwohl die Liberalen das allgemein verbreitete Denken in Klientelstrukturen durchaus für ihre Zwecke nutzten, versuchten sie doch auch, dieses im Sinne einer zunehmenden Institutionalisierung und damit Entpersonalisierung des politischen Lebens zu überwinden. In seinen volkstümlichen Schriften relativierte Goyet die Bedeutung der Patronage. Er kritisierte insbesondere die offenbar verbreitete Annahme, die Funktion eines Abgeordneten erschöpfe sich in der Fürsprache gegenüber den Mächtigen⁵⁶⁶. Goyet und Constant bemühten sich, diese Vorstellungen durch gezielte politische Aufklärung zu korrigieren. Nicht im Bemühen um die Gunst der Pariser Obrigkeit, sondern in der parlamentarisch-legislativen Vertretungsvollmacht sahen sie das Wesen des Abgeordnetenmandats:

⁵⁶¹ Vgl. TUDESQ, Les comportements électoraux sous le régime censitaire, S. 117.

⁵⁶² Vgl. zu Boissys Klientel die systematische Untersuchung von Christine LE BOZEC, Boissy d'Anglas, S. 374; DIES., Les relations Paris-province à travers un réseau de notables, S. 368 f.

⁵⁶³ LE BOZEC, Boissy d'Anglas, S. 402.

⁵⁶⁴ Vgl. *ibid.*, S. 374.

⁵⁶⁵ Auch die gezielte Besetzung von Beamtenstellen mit Parteigängern der Liberalen bildete hier keine Ausnahme, da sie nicht sozial, sondern machtpolitisch motiviert war. Vgl. zu den Stellenbesetzungen: Constant an Goyet, 18. April 1819, NAF 15891, fol. 38 f. [Correspondance, Nr. 41].

⁵⁶⁶ Diese Auffassung brachte Goyet wieder durch die Worte des bereits erwähnten »électeur de campagne« zum Ausdruck. Vgl. GOYET, Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, S. 9.

Choisir un député, c'est donner une procuration générale, non pour gérer un revenu, mais pour défendre et la personne et les biens. [...] Le bonheur de notre vie peut dépendre d'une loi, et cette loi, c'est notre fondé de pouvoir qui est appelé à la consentir. De là l'importance que doivent attacher aux élections les peuples qui jouissent d'un gouvernement représentatif⁵⁶⁷.

4.9. *Regionaler Liberalismus auf dem Weg zur Parteibildung?*

In den 1950er Jahren definierte François Goguel die moderne Partei als eine »auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene organisierte Vereinigung mit dem Ziel, am Funktionieren der politischen Institutionen teilzunehmen, um die Macht ganz oder teilweise zu erlangen und hier den Ideen und den Interessen ihrer Mitglieder Geltung zu verschaffen«⁵⁶⁸. Er fügte hinzu, dass Parteien in diesem Sinne in Frankreich ein recht junges Phänomen seien. Als frühe Beispiele führte er – und auch dies nur mit Einschränkungen – den 1901 gegründeten »parti radical« et radical-socialiste sowie die 1905 gebildete Section française de l'Internationale ouvrière (SFIO) an⁵⁶⁹. Entsprechend konnte André Siegfried im Jahr 1930 mit Blick auf die damaligen Verhältnisse noch schreiben, dass es außerhalb des linken Spektrums wenige Parteien gebe, die diesen Namen überhaupt verdienten – und auch diese seien so schlecht organisiert, dass sie ihren Kandidaten bei Wahlen kaum zum Erfolg verhelfen könnten⁵⁷⁰.

Parteien im Sinne der Definition Goguels waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weder bei den Liberalen noch bei den Doktrinären, den Ultraroyalisten oder einer anderen parlamentarisch vertretenen Gruppierung anzutreffen. Dennoch identifiziert Raymond Huard in seiner Studie »La naissance du parti politique en France« für die Restaurationszeit eine Reihe von Vorformen, die jeweils in Teilbereichen bereits Merkmale einer Partei im späteren Sinne erkennen ließen – so etwa Wahlbündnisse, politische Untergrundbewegungen oder Gesellschaften zur Durchsetzung der Pressefreiheit⁵⁷¹.

Mit Blick auf die Verhältnisse der Restaurationszeit empfiehlt es sich, mit Pierre Rosanvallon zwischen einer ideologischen und einer institutionell-organi-

⁵⁶⁷ GOYET, Manuel des électeurs de la Sarthe, Le Mans, o. J. [1818], AS: Bib I, 2, S. 5 f. Ähnlich hatte sich schon Constant in seiner Broschüre »Entretien d'un électeur avec lui-même« von 1817 geäußert.

⁵⁶⁸ Vgl. François GOGUEL, Das französische Regierungssystem, übers. von Gilbert ZIEBUR, Köln, Opladen 1956, S. 67.

⁵⁶⁹ Den »parti radical« hielt Goguel aufgrund seines gering ausgeprägten Organisationszusammenhangs nur bedingt für eine »wirkliche« Partei. Der SFIO sprach er aufgrund ihrer politischen Couleur eine Vorbildfunktion für den organisatorischen Aufbau der übrigen Gruppierungen ab. Vgl. *ibid.*

⁵⁷⁰ Vgl. André SIEGFRIED, Tableau des partis en France, Paris 1930, S. 157.

⁵⁷¹ Vgl. Raymond HUARD, La naissance du parti politique en France, Paris 1996, insbes. S. 43. Als das entscheidende Anwendungskriterium für den modernen Parteibegriff betrachtet Huard die Verbindung von »courage d'opinion« und »organisation à vocation nationale«. Vgl. *ibid.*, S. 14.

satorischen Ebene zu unterscheiden⁵⁷². Im Sprachgebrauch der Jahre 1814–1830 wurde das Wort »parti« ganz überwiegend zur Bezeichnung einer politischen Gesinnungsgemeinschaft, d.h. im ideologisch-weltanschaulichen Sinne gebraucht und war häufig negativ konnotiert. »Parti« stand semantisch in unmittelbarer Nähe zu »faction« und bezeichnete damit ein Element der Spaltung und des Gruppenegoismus⁵⁷³. So verurteilte etwa Villèle das Wahlgesetz von 1817 unter anderem mit dem Argument, dass es »la domination des partis« fördere⁵⁷⁴. An diesen pejorativen Bedeutungsgehalt knüpfte auch die demonstrativ ins Positive gewandte Definition an, die Constant in seiner Wahlkampfbroschüre von 1817 gab: »[...] je ne me sers du mot parti que pour désigner l'identité de l'opinion, et nullement dans une conception fâcheuse ou malveillante«⁵⁷⁵. Die programmatische Ausdifferenzierung, die spätere Parteiensysteme kennzeichnete, war Constants Parteibegriff allerdings noch völlig fremd. Er kannte in der zitierten Broschüre nur drei »partis«:

On peut réduire ces nuances [d.h. die politischen Haltungen in der Wählerschaft] à trois principales. Je place dans la première les partisans de l'ancien régime; dans la seconde, ceux qui croient qu'en respectant le nouveau, il faut l'appuyer du secours momentané des lois d'exception; dans la troisième, ceux qui voudraient essayer de faire marcher la monarchie constitutionnelle sans autre assistance que la liberté constitutionnelle⁵⁷⁶.

Die solchermaßen umrissenen Gruppierungen der Ultraroyalisten, Ministeriellen und Linksliberalen (»indépendants«) lassen sich eher mit politischen Lagern als mit institutionell verfestigten Parteien vergleichen. Rosanvallon weist daher zu treffend darauf hin, dass Constants Parteibegriff vormodernen Charakter hat und im Grunde so alt ist wie das Nachdenken über Politik selbst⁵⁷⁷. Lothar Gall geht also zu weit, wenn er feststellt, dass Constant die »Unentbehrlichkeit von Parteien im modernen Verfassungsstaat klar erkannt hat«⁵⁷⁸. Die institutionelle Dimension des modernen Parteibegriffs war Constants Denken völlig fremd. Wenn er »les partis« bzw. »les factions« als legitim anerkannte, so bezog er sich auf einen im Interesse der Freiheit notwendigen Meinungspluralismus, der sich in der Koexis-

⁵⁷² Vgl. ROSANVALLON, Art. »Parti« in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris, 1996, S. 449–453, hier S. 449.

⁵⁷³ Vgl. *ibid.*; Alan B. SPITZER, *Restoration Political Theory and the Debate over the Law of the Double Vote*, in: *Journal of Modern History* 55 (1983), S. 56–70, hier S. 69, Anm. 32; zur ultraroyalistischen Kritik an Wahlkampforganisationen: vgl. HUARD, *La naissance du parti politique*, S. 52.

⁵⁷⁴ Vgl. VILLÈLE, Rede am 19. Mai 1820, AP 27, S. 697.

⁵⁷⁵ CONSTANT, *Des élections de 1817*, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 5–48, hier S. 11. Die negative Konnotation des Parteibegriffs war auch um die Jahrhundertmitte noch anzutreffen. So sah sich etwa Guizot in seinen »Mémoires« von 1858 veranlasst, den systemtragenden Charakter der »partis« eigens hervorzuheben. Vgl. GUIZOT, *Mémoires*, Bd. 1, S. 193; zur positiven Umwertung des Begriffs »parti« bei Constant: vgl. Rudolf von ALBERTINI, *Parteiorganisation und Parteibegriff in Frankreich 1789–1940*, in: *Historische Zeitschrift* 193 (1961), S. 529–600, hier S. 549.

⁵⁷⁶ CONSTANT, *Des élections de 1817*, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 10.

⁵⁷⁷ Vgl. ROSANVALLON, Art. »Parti«, S. 449.

⁵⁷⁸ GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 285.

tenz mehrerer Gesinnungsgemeinschaften manifestierte⁵⁷⁹. Politische Verbindungen betrachtete er vorwiegend nicht unter dem Gesichtspunkt des organisatorischen Zusammenhalts, sondern als Ausdruck von »identité d'opinion« und persönlichem Einfluss: »[...] dans un gouvernement représentatif, l'influence personnelle est la seule durable, parce que le gouvernement représentatif place tous les hommes à leur hauteur véritable [...]«⁵⁸⁰.

Constant stand mit diesem Parteibegriff nicht allein. Auch der liberale Publizist Mahul beschrieb in seiner aufschlussreichen Broschüre »Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822« Parteien in erster Linie als Gesinnungsgemeinschaften, die sich im Umfeld prominenter Protagonisten gebildet hatten und deren Wirken sich weitgehend auf den parlamentarischen Bereich beschränkte⁵⁸¹. Mit Blick auf die Linke stellte er allerdings fest, dass sie die Opposition außerhalb der Kammer exakt widerspiegle und als einzige Gruppierung über einen echten Rückhalt bei den Massen verfüge⁵⁸². Insgesamt war Mahuls Darstellung der politischen Landschaft in Frankreich wesentlich ausdifferenzierter als Constants schematisches System, das ja nur von drei Lagern ausging. Mahul unterschied die Hauptgruppen, die er als »côté droit«, »centre droit«, »centre gauche« und »côté gauche« bezeichnete und jeweils wieder in Untergruppen teilte, wie den »groupe Ternaux« und die »doctrinaires« (beide »centre gauche«)⁵⁸³.

Auf nationaler Ebene ist für die Jahre 1814–1830 die Existenz von Parteien mit dauerhafter Organisationsstruktur zu verneinen. Nichtstaatliche politische Einheiten im Sinne von überregional etablierten Organisationen mit zentraler Führung und klarem Programm gab es in der Restaurationszeit nicht⁵⁸⁴. Auch deutlich abgegrenzte Parlamentsfraktionen sind nicht auszumachen. In der Deputiertenkammer hat man es mit beweglichen Blöcken zu tun, die mitunter fließend ineinander übergingen: Die Termini »la gauche«, »le centre gauche«, »le centre droit« und »la droite« bezogen sich nicht auf institutionell verfestigte Fraktionen, denen dieser oder jener Politiker ein für allemal zuzuordnen gewesen wäre. Justizminister de Serre stand beispielsweise in der Pressedebatte des Jahres 1819 den Doktrinären (»centre gauche«) nahe, wandte sich dann aber in der Wahlrechtsdebatte von

⁵⁷⁹ »On ne peut se flatter d'exclure les factions d'une organisation politique, où l'on veut conserver les avantages de la liberté«, CPC, Bd. 1, S. 92.

⁵⁸⁰ So etwa mit Blick auf Goyet in La Renommée, 21. Januar 1820 [RA II, 2, Nr. 180].

⁵⁸¹ Vgl. Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822, Paris 1822 [anonym erschienen], BN: LB⁴⁸ 2361, S. 22. Zur Verfasserschaft Mahuls: vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 249.

⁵⁸² Vgl. Des Partis en France, S. 22.

⁵⁸³ Vgl. *ibid.*, S. 14–22. Vgl. hierzu die graphische Übersicht bei JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 250.

⁵⁸⁴ Eine Ausnahme bilden Geheimbünde wie die Charbonnerie und die »chevaliers de la foi«. Vgl. HUARD, La naissance du parti en France, S. 65f. Es handelt sich allerdings um einen Sonderfall, da diese Geheimbünde *per definitionem* vorwiegend im Untergrund tätig waren.

1820 der als »centre droit« bezeichneten Tendenz zu⁵⁸⁵. Der ultraroyalistische Pair Chateaubriand vertrat nach seiner Entlassung aus dem Ministeramt im Jahr 1824 faktisch weitgehend liberale Positionen⁵⁸⁶. Abgeordnete mit ähnlicher politischer Orientierung trafen sich zwar im Rahmen halbprivater Runden (zeitgenössisch als »réunions« bezeichnet) – so etwa bei dem Liberalen Laffitte oder bei dem Ultraroyalisten Piet – und stimmten ihr politisches Vorgehen so miteinander ab⁵⁸⁷. Diese Treffen führten aber nicht zur Bildung fest institutionalisierter Fraktionen. Überdies blieben die Übergänge zwischen mondänem Salon und politischer Koordinationsrunde fließend. So beklagte sich Constant etwa darüber, dass bei liberalen Treffen in seinem Haus Frauen anwesend seien, sodass man sich nicht genügend auf politische Themen konzentrieren könne⁵⁸⁸. Die konzeptionelle Zusammenarbeit mit Mme de Staël hinderte ihn offenbar nicht daran, zumindest die praktische Politik als eine Männerdomäne zu betrachten⁵⁸⁹.

Auf das Fehlen stabiler Fraktionen hatte schon 1816 Guizot hingewiesen, um in der Auseinandersetzung mit den Ultraroyalisten der »Chambre introuvable« die Unmöglichkeit einer parlamentarischen Regierungsform zu begründen⁵⁹⁰. Anders als in England gab es Guizot zufolge in Frankreich nur lockere Vergesellschaftungen, die sich nicht als dauerhafte Basis einer kontinuierlichen Regierungsarbeit eigneten:

En France, les hommes ne savent pas encore se classer d'une manière si positive et si simple: ils se trouvent rapprochés et appelés à agir ensemble sans avoir entre eux des liens antérieurs, ces traditions de parti qui font ailleurs une véritable union de ce qui n'est parmi nous qu'une juxtaposition sans consistance⁵⁹¹.

Die Pariser Société des amis de la liberté de la presse und das aus ihr hervorgegangene Comité directeur wurden in der Forschung als Frühform einer liberalen Parteiorganisation auf nationaler Ebene angesehen⁵⁹². Tatsächlich koordinierten beide Vereinigungen lediglich die Wahlkampfaktivitäten in den verschiedenen Regionen des Landes und verfügten gegenüber der liberalen Basis in den Départements über keinerlei Entscheidungsbefugnis⁵⁹³. Die Société des amis de la liberté de la presse, in der sich die führenden Pariser Liberalen in den Jahren 1817–1819 zusammenfanden, war keine Kommandozentrale, sondern lediglich ein Ge-

⁵⁸⁵ Zu de Serres politischem Kurswechsel: vgl. DE BROGLIE, Souvenirs, Bd. 2, S. 141 f.

⁵⁸⁶ Dies gilt vor allem für sein Eintreten für die Pressefreiheit. Vgl. CHATEAUBRIAND, Mémoires d'outre-tombe, Bd. 2, S. 569–574.

⁵⁸⁷ Joana betrachtet die *réunions* zutreffend als einen zentralen Faktor der Professionalisierung des französischen Politikbetriebs. Vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 259 f.

⁵⁸⁸ Vgl. Constant an Goyet, 19. Dezember 1819, NAF 15891, fol. 103–106, Correspondance, Nr. 67.

⁵⁸⁹ Zur intellektuellen Kooperation zwischen Constant und Mme de Staël in der Direktorialzeit: vgl. Klocke, Biographie intellectuelle, S. 74 f.

⁵⁹⁰ Zum ultraroyalistischen Parlamentarismus: vgl. oben, S. 67 f.

⁵⁹¹ GUIZOT, Du gouvernement représentatif, S. 58.

⁵⁹² Vgl. HUARD, La naissance du parti politique, S. 49.

⁵⁹³ Vgl. *ibid.*

sprächsforum, in dessen Rahmen die oppositionellen Politiker ihr politisches Vorgehen miteinander abstimmten und Informationen austauschten⁵⁹⁴. In den Aktenbeständen des königlichen Justizministeriums befindet sich der Bericht eines offenbar eingeschleusten Informanten, der die Tagesordnung mehrerer Treffen wiedergibt⁵⁹⁵. In dieser Runde, die mitunter 80 Personen umfassen konnte, wurde vor allem über die Strategie der Liberalen in der Deputiertenkammer gesprochen. Außerdem bemühte man sich, aus politischen Gründen verurteilte Druckereihinhaber und Schriftsteller finanziell zu unterstützen. Anlässlich des Karlsbader Kongresses wurde ein Komitee zur Verteidigung der »liberalen Sache« gegründet. Der Bericht enthält aber keine Hinweise auf eine nationale Leitungsfunktion der *Société des amis de la liberté de la presse*⁵⁹⁶. Die Arbeitsweise des liberalen Comité directeur hat Rémusat in seinen *Mémoires* mit Blick auf das Jahr 1823 detailliert beschrieben. Man trug in privater Runde Informationen zu Kandidaturen in der Provinz und zur politischen Orientierung der verschiedenen Wahlkollegien zusammen⁵⁹⁷. Schließlich wurden drei Ausschüsse gegründet: Das eigentliche Comité directeur übernahm die Korrespondenz mit den Départements und koordinierte die dortigen Wahlkampfaktivitäten; ein mit Pressevertretern besetztes Redaktionskomitee stellte eine kohärente Öffentlichkeitsarbeit sicher; außerdem unterstützte ein von Rechtsanwälten gebildetes Beratungskomitee Wähler, denen die Behörden die Einschreibung in die *listes électorales* verweigert hatten⁵⁹⁸.

Weder die *Société des amis de la liberté de la presse* noch das Comité directeur von 1823 lassen sich als Führungsgremien im Sinne von Parteivorständen verstehen, da sie den liberalen Regionalbewegungen gegenüber nicht weisungsgebunden waren. Rémusat, der selbst in die Wahlkampfstrukturen des Jahres 1823 eingebunden gewesen war, betonte dies rückblickend in aller Deutlichkeit:

Les départements avaient fort peu besoin d'une direction centrale, et ils n'y recouraient pas. On se réunissait pour dire ce qu'on savait, pour échanger des nouvelles et des conjectures; on ne prenait pas de décisions, on s'engageait seulement à donner des lettres de recommandation à des candidats nouveaux⁵⁹⁹.

⁵⁹⁴ Vgl. Noms des membres de la Société des amis de la liberté de la presse, AN: BB³⁰ 192. Die aus dem Justizministerium stammende Mitgliederliste dieser 1819 verbotenen Gesellschaft führt fast alle großen Namen der parlamentarischen Linken auf, nennt aber interessanterweise auch Goyet de la Sarthe und den später in Saumur gescheiterten Putschgeneral Berton. Die Gesellschaft wurde Ende 1819 verboten; einige Liberale mussten sich wegen ihrer Mitgliedschaft vor Gericht verantworten. Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, *Histoire du gouvernement parlementaire*, Bd. 5, 1862, S. 313 f.

⁵⁹⁵ Société des amis de la liberté de la presse. Objets des réunions, 14. April bis 12. Oktober, AN: BB³⁰ 192.

⁵⁹⁶ Vgl. *ibid.*

⁵⁹⁷ Vgl. RÉMUSAT, *Mémoires de ma vie*, hg. v. Charles H. POUTHAS, Bd. 2: *La Restauration ultra-royaliste. La révolution de Juillet*, Paris 1959, S. 105 f. Auf die Bedeutung dieser Passage hat bereits Joana aufmerksam gemacht: vgl. JOANA, *Pratiques politiques des députés français*, S. 193 f.

⁵⁹⁸ Vgl. RÉMUSAT, *Mémoires de ma vie*, Bd. 2, S. 106.

⁵⁹⁹ *Ibid.* Vgl. zur Funktionsweise des Comité directeur ferner: ALEXANDER, *Re-Writing the French Revolutionary Tradition*, S. 108.

Erfolgsentscheidend war – zumindest bis zu den Wahlen von 1827⁶⁰⁰ – nicht eine nationale Organisation, sondern das politische Gewicht regional einflussreicher Persönlichkeiten und Netzwerke⁶⁰¹. Auch die Korrespondenz zwischen Constant und Goyet gibt keinerlei Hinweise auf Pariser Direktiven. Im Gegenteil: Goyet betonte immer wieder die Unabhängigkeit seiner Aktivitäten und versuchte mitunter sogar, selbst lenkend in die Pariser Politik einzugreifen⁶⁰². Die liberale Prominenz um Constant, La Fayette, Laffitte und Manuel hatte mit den Wahlen in der Sarthe organisatorisch nichts zu tun⁶⁰³. Die Entwicklung von Goyets Organisation vollzog sich weitgehend selbständig und mit einem eigenen, betont linksliberalen Akzent. Soweit sich dies aus der Korrespondenz ersehen lässt, traten die Liberalen der Sarthe gegenüber ihren Abgeordneten selbstbewusst und kritisch auf. Neben überschwänglichem Lob für Constants parlamentarisches Engagement stand unverblümter Tadel, wenn der Deputierte sich zu weit von den Erwartungen seiner politischen Basis entfernte. »Nous ne sommes pas les échos de Paris« – mit diesen Worten unterstrich Goyet in einem Brief an Constant die Eigenständigkeit seiner Organisation gegenüber der liberalen Prominenz in Paris in durchaus zutreffender Weise⁶⁰⁴.

Während auf nationaler Ebene zumindest bis 1827 keine liberale Parteiorganisation mit zentralisierter Führung existierte, ergibt sich für die Sarthe ein völlig anderes Bild. In Goyets Netzwerk verband sich ein programmatisch verdichteter »courant d'opinion« (mit Zielvorstellungen wie Eigentumsstabilität, Rechtsstaatlichkeit, Pressefreiheit, Freiheit des Unterrichtswesens, Zurückdrängung des adligen Einflusses im kommunalen Bereich) mit einer effizienten Organisationsstruktur⁶⁰⁵. Der liberale Anwalt verfügte in den meisten Kantonen über Korrespondenten, die ihm Bericht erstatteten und auf die Wähler einwirkten. Darüber hinaus existierte auf Departement-Ebene ein Vorstand, der sich aus jeweils zwei Verbindungsmännern in den verschiedenen Kantonen zusammensetzte. Goyets Netzwerk lässt zudem eine beachtliche Kontinuität erkennen. Da seine Organisation über mehrere Jahre hinweg Bestand hatte und etwa während der Petitionskampagne zur Erhaltung der *loi Lainé* auch unabhängig von Wahlen agierte, war sie deutlich mehr als ein Ad-hoc-Komitee zur Vorbereitung eines Urnengangs.

Trotz dieser Ansätze zu einer Parteibildung war Goyets Organisation natürlich von einer landesweit aktiven Massenpartei des 20. Jahrhunderts sehr weit entfernt. Sie kannte weder eine feste, mit Beitragszahlungen verbundene Mitglied-

⁶⁰⁰ 1827 wurde das liberale Wahlbündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« landesweit aktiv. Vgl. hierzu ausführlich unten, Kap. 5.1.

⁶⁰¹ Vgl. JOANA, *Pratiques politiques des députés français*, S. 194.

⁶⁰² So schickt er Constant etwa regelrechte Instruktionen für das argumentative Vorgehen bei der Haushaltsdebatte von 1821. Goyet an Constant, 28. Juni 1821, Co 1823 [Correspondance, Nr. 156]. Zur Unabhängigkeit der Sarthe-Liberalen gegenüber Paris: vgl. Goyet an Constant, 3. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

⁶⁰³ Vgl. Goyet an Constant, 1. Februar 1819, Co 2219 [Correspondance, Nr. 14].

⁶⁰⁴ Vgl. Goyet an Constant, 18. Oktober 1819, Co 2147 [Correspondance, Nr. 87]. Dieser Satz findet sich auch in Goyets Artikel in: *La Renommée*, 22. Oktober 1819.

⁶⁰⁵ Vgl. oben, S. 193–196.

schaft, noch verfügte sie über ein eigenes Vermögen und war deswegen auf das ehrenamtliche Engagement der liberalen Aktivisten angewiesen. Echte Massenparteien hatten in der zensitären Monarchie schon wegen des stark eingeschränkten Wahlrechts noch keine Daseinsgrundlage. Auch das je nach politischer Situation mehr oder minder streng gehandhabte Verbot von Vereinigungen mit mehr als 20 Mitgliedern wirkte sich hinderlich auf die Entwicklung von Parteistrukturen aus⁶⁰⁶. Zudem ist festzustellen, dass sich Goyets Netzwerk zwar auf program-matischer Ebene intensiv mit Themen der nationalen Politik beschäftigte, gleich-zeitig aber auf einen regionalen Wirkungsraum beschränkt blieb. Der Verweis auf die bescheidenen Ausmaße und Einflussmöglichkeiten der Goyetschen Organi-sation muss allerdings in Rechnung stellen, dass im Rahmen eines zensitären Sys-tems mit 100 000 Wählern einer kleinen politischen Gruppierung relativ betrach-tet ein ähnliches Gewicht zukommen konnte wie einem großen Parteiapparat unter den Bedingungen des allgemeinen Wahlrechts. Goyets Organisation erfüllte gleichsam *en miniature* charakteristische Funktionen eines modernen Parteibe-triebs, wie etwa Kandidatennominierung, schriftliche und mündliche Wahlwer-bung, Durchführung von politischen Veranstaltungen und Petitionskampagnen.

Der Textilfabrikant und Politiker Ternaux wie auch Goyet selbst stellten die Wahlkampforganisation der Sarthe-Liberalen in der Pariser Presse als Modell für das ganze Land heraus⁶⁰⁷. Schon allein dies deutet darauf hin, dass der dortige Befund keineswegs ein landesweit repräsentatives Bild widerspiegelt. Goyets Netzwerk muss für die Zeit um 1820 als ein Prototyp gelten, der im nationalen Maßstab erst 1827 in dem Wahlbündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« eine gewisse Entsprechung fand⁶⁰⁸.

Dass der Liberalismus in der Sarthe hinsichtlich seiner organisatorischen Aus-prägung zunächst eine Sonderstellung einnahm, bestätigen auch die im Rahmen dieser Untersuchung vorgenommenen Stichproben zu anderen Departements. Anfang 1822 führte das Innenministerium bei den Departementsverwaltungen eine Umfrage zu sogenannten »Geheimgesellschaften« (*»associations secrètes«*) durch⁶⁰⁹. In den Antwortschreiben der verschiedenen Präfekturen wurde immer wieder auf liberale Aktivitäten hingewiesen. Informationen zu oppositionellen

⁶⁰⁶ »Associations« mit mehr als 20 Mitgliedern blieben bis 1901 verboten. Vgl. HUARD, La naissance du parti politique, S. 16.

⁶⁰⁷ Vgl. TERNAUX, Lettre sur Paris, 10. November 1818, in: La Minerve française IV, S. 80; vgl. auch Goyets Beschreibung seiner Organisation in der Pariser Zeitung »La Renommée«, 25. Juli und 7. September 1819.

⁶⁰⁸ Dieses überregionale Netzwerk griff zentrale Funktionen der Goyetschen Organisation auf. Es mobilisierte bisher nicht eingeschriebene Wähler, informierte in Broschüren über die Einschreibungsmodalitäten und stellte zentrale Kandidatenlisten auf, um das liberale Stim-menpotential zu bündeln. Vgl. SHERMAN KENT, The Elections of 1827 in France, Cambridge, Mass., London 1975, S. 116–127; HUARD, La naissance du parti politique, S. 49f. Auf das Bündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« wird im Zusammenhang mit den Wahlen von 1827 noch ausführlicher einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 5.1.

⁶⁰⁹ Vgl. AN: F⁷ 6694. Instruction et circulaires. Dossier Nr. 2: Réponses à la circulaire du 2 janvier 1822.

Netzwerken finden sich jedoch allenfalls sporadisch und auch dann berichteten die Präfekten nur von bescheidenen Ansätzen, die einem Vergleich mit den Strukturen in der Sarthe nicht standhalten. So erwähnte etwa der Präfekt des Departements Aube 1822 eine »société littéraire«, die sich aus liberalen Wahlkampfstrukturen des Jahres 1820 entwickelt habe und sich seither nicht mehr mit politischen Themen beschäftige⁶¹⁰. Diese Gesellschaft könne aber bei den nächsten Wahlen wieder politisch aktiviert werden⁶¹¹. Wenn der Bericht zutraf, handelte es sich also um eine oberflächlich als Leserzirkel getarnte »Aktivistenzelle« der Liberalen – eine Organisationsform, die sich deutlich von dem flächendeckend präsenten und öffentlich wirksamen Netzwerk Goyets unterschied. Oft ist in den *rapports préfectoraux* von 1822 lediglich von einzelnen liberalen Notabeln die Rede, die mit Gesinnungsgenossen in Paris oder in anderen Departements korrespondierten⁶¹². Aus solchen Beobachtungen lassen sich aber keine sicheren Rückschlüsse auf das Vorhandensein fester Organisationsstrukturen ziehen, zumal die Präfekten sich häufig nur in Vermutungen ergingen. Auf der Grundlage des bisherigen Forschungsstandes sind definitive Aussagen zur Repräsentativität der verschiedenen Typen liberaler Basisvereinigungen kaum möglich. Es muss daher künftiger Forschung vorbehalten bleiben, im Rahmen regional vergleichender Studien die »Liberal Opposition at grass-roots level«⁶¹³ systematisch und flächendeckend zu beleuchten. Vorläufig kann in Übereinstimmung mit den Forschungsergebnissen von Robert S. Alexander immerhin Folgendes festgehalten werden: Die Herausbildung liberaler Strukturen um Wahlkampfkomitees und Zeitungen ist in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität auch für andere Departements belegbar. Das Goyetsche Netzwerk war allerdings hinsichtlich seiner Effizienz, Kontinuität und organisatorischen Verdichtung eine Ausnahmeerscheinung⁶¹⁴.

⁶¹⁰ Vgl. Präfekt des Departements Aube an Innenminister, 7. Januar 1822, AN: F⁷ 6694. Dossier 2.

⁶¹¹ Vgl. *ibid.*

⁶¹² Vgl. etwa Präfekt des Departements Aude an Innenminister, 15. Januar 1822; Präfekt des Calvados an Innenminister, 8. Januar 1822, AN: F⁷ 6694. Dossier Nr. 2.

⁶¹³ ALEXANDER, Bonapartism and Revolutionary Tradition, S. 260.

⁶¹⁴ Vgl. die von Alexander knapp skizzierten Beispiele: ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 109–118. Zu den Belegen für eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit liberaler Netzwerke gehört Alexander zufolge die Fähigkeit, außerhalb der Wahlkampfperioden in kürzester Zeit hunderte von Unterschriften für eine Petition zu sammeln (Beispiel Grenoble: Petition gegen die *proposition Barthélemy* im Februar 1819, vgl. *ibid.*, S. 116).

5. Von der Reaktion zur Revolution – Benjamin Constant und die innenpolitische Entwicklung der Jahre 1822–1830

5.1. *Die Regierung Villèle und der liberale Wahlsieg von 1827*

Im November 1822 war Constant bei den Wahlen im Departement Sarthe gescheitert¹. Danach verfügte er zwei Jahre lang über kein Mandat mehr. Außerdem musste er sich direkt nach seiner Abwahl wegen seiner Veröffentlichungen zu den ultraroyalistischen Provokationen in Saumur vor Gericht verantworten und wurde schließlich zu einer hohen Geldstrafe verurteilt². Erst im November 1824 gelang es ihm dann wieder, einen Sitz in der *Chambre des députés* zu erringen. Er wurde in Paris, im vierten Arrondissement des Departements Seine, zum Deputierten gewählt und widmete sich in dieser Position vorwiegend Fragen der nationalen Politik³.

Constants Wiederwahl fiel mitten in die Regierungszeit des ultraroyalistischen Kabinetts Villèle (1821–1827), das durch seinen scharf reaktionären Kurs erheblich zur Aushöhlung des Verfassungskompromisses von 1814 beitrug und damit langfristig den politischen Boden für die Julirevolution von 1830 bereitete. Besonders deutlich manifestierte sich der repressive Geist dieser Jahre im Bereich der Pressepolitik. Nachdem bereits durch das Gesetz vom 31. März 1820 die Genehmigungspflicht für Zeitungen wieder eingeführt worden war, kam es 1822 zu einer weiteren schwerwiegenden Einschränkung der journalistischen Freiräume⁴. Nun wurde ein sogenanntes »*délit de tendance*« als Straftatbestand gesetzlich definiert. Dieses Delikt galt dann als gegeben, wenn eine Zeitung durch eine Serie an sich harmloser Artikel die regierende Dynastie angriff, die Religion verunglimpfte oder den »öffentlichen Frieden« gefährdete⁵.

Außenpolitisch profilierte sich die Regierung Villèle vor allem durch die militärische Intervention in Spanien, die nicht zuletzt ein persönliches Projekt des Außenministers Chateaubriand war⁶. Der französische Einmarsch des Jahres 1823 erfolgte im Auftrag des europäischen Mächtekonzerpts und hatte das Ziel, den bourbonischen Monarchen Ferdinand VII. aus der Hand der linksliberalen Cortes zu befreien und die revolutionären Kräfte auf der iberischen Halbinsel zu zerschlagen. Neben der Idee der dynastischen Familiensolidarität innerhalb der »Heiligen Allianz« und dem Trauma der Hinrichtung Ludwigs XVI. war auch die Angst vor einem grenzüberschreitenden politischen Flächenbrand ein wichtiges Motiv für diese Intervention⁷. Das Unternehmen stieß von Anfang an auf den

¹ Vgl. die Wahlprotokolle in AN: C 1290 Sarthe. Élections 1815–1846.

² Vgl. BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1, S. 374–376.

³ Vgl. *ibid.*, S. 385.

⁴ Einen systematischen Überblick über die Pressegesetzgebung dieser Jahre bietet Charles LEDRÉ, *La presse à l'assaut de la monarchie 1815–1848*, Paris 1960, S. 238 f.

⁵ Vgl. BELLANGER, GODECHOT u. a., *Histoire générale de la presse française*, S. 72.

⁶ Chateaubriand sprach später von »*ma guerre d'Espagne*«. CHATEAUBRIAND, *Mémoires d'outre-tombe*, S. 550.

⁷ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 185 f.

erbitterten Widerstand der französischen Liberalen, führte aber zum Erfolg und bedeutete für die Bourbonen erstmals seit der Revolution wieder einen militärischen Prestigegewinn. Constant sah in dem Feldzug ein grenzüberschreitendes reaktionäres Projekt. Einen französischen Sieg hielt er für genauso schädlich wie eine Niederlage, da man die falsche Seite unterstütze⁸.

Zu einem Sturm der Entrüstung führte bei den Liberalen schließlich das Gesetz über die Entschädigung der Emigranten (*«le milliard des émigrés»*), das 1825 verabschiedet wurde⁹. An sich ließ sich das Projekt nicht als konterrevolutionär einstufen, da mit dem durch eine Einmalzahlung ermöglichten Erlöschen der Rechtsansprüche von Alteigentümern eine Wertsteigerung der *biens nationaux* verbunden gewesen wäre. Davon hätten auch die aktuellen Besitzer profitiert¹⁰. Dieser Effekt trat jedoch in den Hintergrund, da die äußerste Rechte während der Debatte die Rechtmäßigkeit des Besitzes von Nationalgütern grundsätzlich in Frage stellte¹¹. Constant sah darin eine ernste Bedrohung für die *acquéreurs de biens nationaux* und eine ungerechtfertigte Aufwertung der Emigranten, die er wegen ihres bewaffneten Kampfes gegen die Revolution als Feinde Frankreichs darstellte¹².

Schon der Begriff der »Entschädigung« schien vorauszusetzen, dass die revolutionäre Enteignung der Privilegierten ein Unrecht gewesen war. Dies anzuerkennen und die vielfach als Landesverräter wahrgenommenen Emigranten als zuwendungsberechtigte Revolutionsopfer zu betrachten ging in den Augen der Liberalen entschieden zu weit. Es liegt auf der Hand, dass die Entschädigungsdebatte nicht geeignet war, außerhalb ultraroyalistischer Kreise das Vertrauen in die Regierung Villèle zu fördern¹³.

Von besonderer öffentlicher Wirkung war neben den Auseinandersetzungen um die Emigrantenentschädigung auch die sogenannte *»loi sur le sacrilège«* von 1825, die wahrscheinlich das archaischste Einzelgesetz der Restaurationszeit insgesamt darstellte. Der Text der Vorlage legte für die Entweihung von kirchlichen Kommuniionsgefäßen und Hostien drakonische Strafen fest. So war etwa für den Fall des Hostienfrevels das Abhacken der Hände vor der Exekution vorgesehen¹⁴. Diese Regelung setzte sich zwar nicht durch, aber allein schon die Tatsache, dass

⁸ Vgl. CONSTANT, Sur le cordon sanitaire et les préparatifs de la guerre d'Espagne (28. Juli 1822), in: Discours de Benjamin Constant à la Chambre des députés, Bd. 2, Paris 1828, S. 169.

⁹ Zu dieser wichtigen Debatte und zu den zeitgenössischen Pressereaktionen: vgl. FRANKE-POSTBERG, Le milliard des émigrés, S. 160–209.

¹⁰ Vgl. SCHULZE, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer, S. 45; WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 375.

¹¹ Vgl. *ibid.*, S. 376.

¹² *»Je crains qu'il ne soit difficile de convaincre la masse des habitants d'un pays qu'il faut laisser à ceux qui portent les armes contre ce pays le libre usage de leurs biens«*, CONSTANT, Sur la loi d'indemnité pour les émigrés (23. Februar 1825), in: Discours de Benjamin Constant à la Chambre des députés, Bd. 2, S. 312.

¹³ Vgl. hierzu die Aussagen des Herzogs von Broglie, zitiert bei Schulze, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer, S. 52.

¹⁴ Vgl. BERTIER DE SAUVIGNY, La Restauration, S. 378.

sie in einer Regierungsvorlage enthalten war, löste nicht nur bei den Liberalen heftige Irritationen gegenüber Regierung und katholischem Klerus aus¹⁵. Constant sah darin eine durch die Charte nicht gedeckte Aufwertung des katholischen Kultus und einen Rückfall in die religiöse Verfolgungspolitik Franz' I. Den Verfassern der Gesetzesvorlage warf er vor, sie hätten auf der Suche nach grausamen Strafen in den »blutigsten Seiten« der französischen Geschichte geblättert¹⁶.

Die archaisierenden Tendenzen, die sich in der »loi sur le sacrilège« niederschlagen hatten, fanden einen weiteren, sehr publikumswirksamen Ausdruck in der Krönung Karls X. in Reims¹⁷. Man hatte sich ganz an den Traditionen des Ancien Régime orientiert. Nicht einmal auf das seit dem Mittelalter im Anschluss an die Zeremonie übliche Heilen von Kranken durch den *roi thaumaturge* wurde verzichtet. Auffallenderweise wurde die in Reims so naheliegende Bezugnahme auf Jeanne d'Arc aber vermieden¹⁸. Es schien Karl X. und seinen Beratern wohl nicht opportun, eine nationale Symbolfigur ins Spiel zu bringen, die als *fille du peuple* das französische Königtum gerettet hatte¹⁹. Der Rekurs auf sie konnte allzu leicht als das Eingeständnis einer Abhängigkeit des Monarchen von seinem Volk interpretiert werden. Dies hätte der von den Liberalen ohnehin schon propagierten Deutung der Charte als eines Vertrags zwischen Monarch und Nation Vorschub geleistet, was in keiner Weise mit dem neoabsolutistischen Herrschaftsverständnis Karls X. zu vereinbaren gewesen wäre²⁰. Das *sacre* von Reims war hinsichtlich seiner öffentlichen Wirkung ein Misserfolg. Selbst der überzeugte Royalist Chateaubriand sah in dieser Veranstaltung einen unglücklichen Abklatsch, nachdem Napoleon Bonaparte die alte Zeremonie durch seine Selbstkrönung usurpiert und so mit bleibender Wirkung zur Theaterszene degradiert habe²¹.

Nach der Krönung Karls X. verschlechterte sich die Situation der Regierung dramatisch. Dafür war nicht zuletzt der teils reale, teils von der Opposition unterstellte Schulterschluss mit klerikalen Kräften verantwortlich, die in der öffentlichen Debatte mit dem Schlagwort »la Congrégation« bezeichnet wurden²². Ein Versuch, die Pressefreiheit durch eine permanente Zensur sowie horrenden Steuern auf Druckerzeugnisse (*droit de timbre*) noch weiter einzuschränken, wurde von Constant vehement bekämpft und musste wegen des Widerstands der Pairskammer schließlich zurückgezogen werden²³. Die Regierung hatte in der Pressede-

¹⁵ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 379.

¹⁶ CONSTANT, *Sur le projet de loi relatif au sacrilège* (14. April 1825). *Discours*, Bd. 2, S. 362.

¹⁷ Zum Ablauf der Zeremonie und zur öffentlichen Wahrnehmung: vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 380.

¹⁸ Vgl. hierzu KRUMEICH, *Jeanne d'Arc in der Geschichte*, S. 36.

¹⁹ Vgl. *ibid.*

²⁰ Die Deutung der Charte als Vertrag hatte u.a. La Fayette vertreten. Vgl. oben, S. 123 f.

²¹ Notiz vom 26. Mai 1825, abgedruckt in: CHATEAUBRIAND, *Mémoires d'outre-tombe*, Bd. 2, S. 566.

²² Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 387.

²³ Vgl. *ibid.*, S. 390. Constant wandte gegen das *droit de timbre* ein, dass die Presse als ein

batte nicht nur die Liberalen und das Zentrum gegen sich, sondern auch die sogenannte »contre-opposition de droite«, eine ultraroyalistische Abspaltung um den unehrenhaft entlassenen Außenminister Chateaubriand²⁴. Diese *défection* war umso gefährlicher, als Chateaubriand nicht nur über die Reputation eines geradlinigen Edelmannes, sondern auch über erheblichen journalistischen Einfluss verfügte. Die Regierung bekam dies empfindlich zu spüren, als das bedeutende »Journal des débats« ins rechtsoppositionelle Lager überwechselte²⁵.

Zu einem dramatischen Höhepunkt der innenpolitischen Spannungen kam es schließlich, als bei einer Parade der Nationalgarde offen Forderungen nach der Entlassung der Regierung laut wurden – und dies zum Teil sogar in Gegenwart des Königs²⁶. Villèle wehrte sich, indem er beim Monarchen die Auflösung der Garde durchsetzte. Da der Verband eine Bürgerwehr war, musste dies als Affront gegen die Nation insgesamt gewertet werden²⁷.

Angesichts des drohenden Mehrheitsverlusts in der Deputiertenkammer suchte die Regierung Villèle schließlich ihr Heil in Neuwahlen. Möglicherweise hegte man die Hoffnung, dass sich die rechte Gegenopposition nach dem zu erwartenden Wahlsieg der Linken wieder den Villélistes anschließen würde und so der Machterhalt gewährleistet werden könnte²⁸. Diese Erwartung – sollte sie bestanden haben – erfüllte sich jedoch nicht. Die Wahlkampfarbeit der von rechten und linken Oppositionellen gebildeten Société des amis de la liberté de la presse einerseits und der doktrinär-liberalen Gesellschaft »Aide-toi le ciel t'aidera« andererseits bereitete dem Lager Villèles im November 1827 eine derart katastrophale Wahlniederlage, dass die Regierung wenige Wochen später zurücktreten musste²⁹. In liberalen Kreisen wurde dieser Erfolg wie die Befreiung von einer Tyrannenherrschaft erlebt – so datiert etwa Constants Korrespondent Louis Schertz einen Brief vom November 1827 mit »mois de la régénération française«³⁰.

Das von François Guizot und jungen Journalisten des »Globe« ins Leben gerufene Wahlbündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« operierte auf nationaler Ebene mit

»Gewerbe« ohne jede Sicherheitsgarantie nicht besteuert werden dürfe. Vgl. CONSTANT, *Contre la taxe sur les journaux* (7. August 1822). Discours, Bd. 2, S. 197.

²⁴ Chateaubriand hatte Regierung und König in der Entschädigungsfrage nicht unterstützt, da er mit dem Finanzierungsmodell nicht einverstanden war. Ludwig XVIII. entließ ihn deswegen im Juni 1824 in persönlich beleidigender Art und Weise. Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 366; zu Chateaubriands Sicht der Dinge: vgl. CHATEAUBRIAND, *Mémoires d'outre-tombe*, Bd. 2, S. 552.

²⁵ Vgl. *ibid.*, S. 555.

²⁶ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 391.

²⁷ Vgl. Bérangers Gedicht »La Garde nationale«: »Pour tout Paris quel outrage! / Amis, nous v'là licenciés. / Est-ce parc' que not' courage / Brilla contre leurs alliés?«, in: BÉRANGER, *Œuvres complètes*, 1847, S. 275.

²⁸ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 395.

²⁹ Vgl. *ibid.*, S. 400. Der Société des amis de la presse gehörten neben ultraroyalistischen Oppositionellen wie Chateaubriand auch Linksliberale wie Laffitte und Constant an. Vgl. ALEXANDER, *Re-Writing the French Revolutionary Tradition*, S. 211.

³⁰ Schertz an Constant, 12. Dezember 1827, Co 1327.

ähnlichen Zielen und Methoden wie Goyets regionale Organisation in der Sarthe. Das Hauptanliegen der Gesellschaft bestand darin, möglichst viele oppositionelle Wähler zur Einschreibung in die Wahllisten zu bewegen und gleichzeitig unberechtigt eingeschriebene Gefolgsleute der Regierung, wie etwa Beamte ohne ausreichende Zensusqualifikation, zu eliminieren³¹. Im Elsass fanden die Aktivitäten der Gesellschaft insbesondere in der Regionalpresse einen deutlichen Niederschlag, wo zahlreiche Aufrufe zur Einschreibung in die Listen und praktische Anleitungen zur Bewältigung der erforderlichen Formalitäten veröffentlicht wurden³².

Sherman Kent hat in seiner Untersuchung zu den Wahlen von 1827 statistisch nachgewiesen, dass die Aktivitäten von »Aide-toi le ciel t'aidera« überaus erfolgreich waren. In den Departements, in denen sich das Bündnis besonders intensiv engagierte, fielen die Wahlen für die Liberalen überdurchschnittlich positiv aus³³. In einer zweiten Phase stellten die Aktivisten Kandidatenlisten zusammen, um das oppositionelle Stimmenpotential zu bündeln. Dabei wurden – wie etwa im Falle Constants – bewusst Mehrfachwahlen besonders bekannter Politiker angestrebt. Die liberalen Prominenten mussten sich zwar für ein Departement entscheiden, die übrigen waren aber erst einmal für die Regierung verloren, da sie mangels eines automatischen Nachrückverfahrens durch zeitaufwendige Neuwahlen besetzt werden mussten. Bei Mehrfachwahlen entschieden sich die prominenten Kandidaten in der Regel für die »unsicheren« Departements, da sich die oppositionellen Hochburgen auch durch weniger bekannte Anwärter gewinnen ließen³⁴. Aus diesem Grund optierte Constant für Straßburg, obwohl er auch in Paris ein Mandat errungen hatte³⁵.

»Aide-toi le ciel t'aidera« war der erste straffere politische Zusammenschluss der Liberalen mit landesweitem Aktionsradius. Das Bündnis lässt auch auf nationaler Ebene Ansätze zu einer Parteistruktur erkennen, die für die früheren Jahre der Restaurationszeit fast nur regional und in jeweils sehr unterschiedlichen Formen zu beobachten sind³⁶. Ohne auf Goyets Netzwerk eigens einzugehen, hat Sherman Kent zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Gesellschaft nicht aus dem Nichts entstanden war, sondern an die Erfahrungen von räumlich begrenzt

³¹ Vgl. KENT, *The Elections of 1827*, S. 88–90.

³² Vgl. etwa *Courrier du Bas-Rhin*, 10. September 1829. 1830 wurde in Straßburg sogar ein Informationsbüro für Wähler eingerichtet. Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 9. Mai 1830.

³³ Landesweit wurden 25 Prozent mehr Wähler eingeschrieben als in den ersten Listen vorgesehen. In Departements, in denen »Aide-toi« besonders aktiv war, betrug die Zunahme sogar 40 Prozent. Vgl. KENT, *The Elections of 1827*, S. 116 und 119.

³⁴ Vgl. zu dieser Strategie: *ibid.*, S. 126f.

³⁵ »[...] le vœu de tous les électeurs de Paris, sauf l'extra-muros [...] était que ceux qui auraient obtenu de doubles nominations optassent pour les départements parce que les Parisiens sont sûrs d'une seconde victoire. Je n'ai donc nul mérite à vous donner l'assurance que si les habitants de Strasbourg le désirent, j'opterai pour eux«, vgl. Constant an Schertz, 23. November 1827, BNUS: MS 1534, fol. 33; Constant an Coulmann, 23. November 1827, in: COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 101.

³⁶ Vgl. HUARD, *La naissance du parti politique*, S. 50.

aktiven Vorgängerorganisationen anknüpfte. Auch die für die Liberalen schmerzhaften Lehren der Charbonnerie gingen in die Arbeit von »Aide-toi le ciel t'aidera« insofern ein, als dieses Wahlbündnis ostentativ legal operierte. Man achtete peinlich darauf, das Vereinsverbot nach Art. 291 des »code pénal« nicht zu verletzen, indem man den einzelnen Komitees immer weniger als zwanzig Mitglieder zuordnete. Zudem wurden die Mitstreiter durch Informationsbroschüren wie das »Manuel de l'électeur« detailliert über den gesetzlichen Spielraum ihrer Aktivitäten aufgeklärt³⁷.

Die Mobilisierungsstrategie des Wahlbündnisses »Aide-toi le ciel t'aidera« transformierte die verbreitete Unzufriedenheit mit der Regierung Villèle in einen überwältigenden Wahlsieg der Linksliberalen und Doktrinäre, die 1827 als Verbündete auftraten. Nach den Schätzungen Sherman Kents kamen die Gefolgsleute Villèles auf 195, das linke Zentrum und die Linksliberalen auf 199 und die ultraroyalistische Gegenopposition auf 31 Sitze³⁸.

5.2. Zwischen Reform und Revolution – die letzten Jahre der Restaurationszeit und die Trois Glorieuses von 1830

Im Vorwort seiner »Histoire de France« von 1869 stellte Jules Michelet fest, dass der »Blitz« der Julirevolution von 1830 (»l'éclair de Juillet«) die Geschichte Frankreichs in ein gänzlich neues Licht getaucht habe, ja, dass durch dieses Ereignis die Nation für ihn überhaupt erst sichtbar geworden sei³⁹. »La France a fait la France«. Frankreich – Michelet meinte das französische Volk als das Subjekt seiner Geschichte – habe sich selbst geschaffen. Dies war die entscheidende Lektion, die der Historiker aus dem revolutionären Offenbarungserlebnis ableitete⁴⁰.

Die Trois Glorieuses markierten ohne Zweifel einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung der politischen Kultur Frankreichs. Seit der Großen Revolution hatte sich das Volk nicht mehr so deutlich als Souverän und politischer Akteur in Erinnerung gebracht. Noch schwieriger als bisher musste sich nun der linksliberale Versuch ausnehmen, der Mehrheit ebenjenes Volkes das Wahlrecht abzusprechen, das doch zugleich als Inhaber der Souveränität galt und diesen Besitzanspruch mit seinem Blut auf den Barrikaden erneuert hatte. Angesichts ihres Festhaltens am zensitären »ordre capacitaire« sahen sich die Eliten der Julimonarchie bald dem Vorwurf ausgesetzt, die Revolution »konfisziert« zu haben⁴¹.

Anfang 1828 schien zunächst keine akute Revolutionsgefahr zu bestehen. Die nach dem Sturz des Kabinetts Villèle im Januar berufene Regierung Martignac stellte den Versuch dar, der geschwächten Monarchie unter Einschluss der politischen Mitte und durch eine partielle Kooperation mit der Linken eine parlamentarische Basis zu verschaffen. Bald schon kam es zu einer ganzen Reihe von Kon-

³⁷ Vgl. KENT, The Elections of 1827, S. 90.

³⁸ Fünf Abgeordnete lassen sich nicht zuordnen. Vgl. *ibid.*, S. 199.

³⁹ Vgl. MICHELET, Préface à l'Histoire de France, 1869, S. 11.

⁴⁰ Vgl. *ibid.*, S. 13.

⁴¹ Vgl. Rosanvallon, Le sacre du citoyen, S. 253.

zessionen an die links-zentristische Mehrheit der Deputiertenkammer. So brachte die Regierung etwa eine Gesetzesvorlage ein, die permanente Wählerlisten vorsah und ausgeschlossenen Staatsbürgern die Möglichkeit gab, Widerspruch einzulegen. Dies schränkte die Manipulationsmöglichkeiten der Präfekturen vor den Wahlen erheblich ein⁴². Zudem wurde das Presseregime gelockert und der klerikale Einfluss auf das Bildungssystem zurückgedrängt, indem man den Bischöfen per Gesetz die Schulaufsicht entzog⁴³.

Diese Maßnahmen reichten aber nicht aus, um das Vertrauen der Liberalen zu gewinnen. So kritisierte etwa Constant, dass es in der noch stark von Villèle-Anhängern geprägten Verwaltung zu keinen personellen Veränderungen gekommen sei⁴⁴. Außerdem lehnte er das neue Pressegesetz als unzureichend ab, da es zwar die Zensur abschaffte, aber an der Kautionspflicht und an der inhaltlichen Verantwortung eines *gérant responsable* festhielt⁴⁵.

Die für das Restaurationssystem lebensnotwendige Zusammenarbeit zwischen Kammermehrheit und Regierung blieb aus. Nach Jahren der Defensive sah sich die parlamentarisch gestärkte Linke nun berechtigt, zum Angriff auf alle personellen und rechtlichen Relikte der Reaktionsära überzugehen. Dass die Zeit des Taktierens vorbei war, zeigte sich in aller Deutlichkeit während der Debatte über die *loi municipale* und die *loi départementale*. Diesen beiden Gesetzen kam aus liberaler Sicht zentrale Bedeutung zu, da sie über die Stärkung der Selbstverwaltung auf Gemeinde- und Departement-Ebene ein Gegengewicht zu den immer noch deutlich reaktionär orientierten Präfekturen etablieren konnten⁴⁶. Die Regierung wollte der Deputiertenkammer erst das vergleichsweise unstrittige Gesetz über die kommunale Mitbestimmung vorlegen und erst dann in die erwarteten Auseinandersetzungen über die *loi départementale* eintreten. Als die Abgeordneten beschlossen, diese Reihenfolge umzukehren und überdies noch für die Abschaffung der tendenziell vom Landadel dominierten *conseils d'arrondissements* votierten, ließ Karl X. am 8. April 1829 beide Gesetze zurückziehen⁴⁷.

Mit diesem Affront war der letzte Versuch eines Brückenschlags zwischen Regierung und Kammermehrheit fehlgeschlagen⁴⁸. In der Umgebung des Monarchen wurde nun zunehmend über die Möglichkeit einer königlichen »Diktatur« unter Rückgriff auf Artikel 14 der Charte nachgedacht, welche die Regierung

⁴² Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 410. Außerdem ordnete Martignac einen toleranten Kurs gegenüber liberalen Wahlkampfvereinigungen an. Vgl. *Circulaire du ministre de l'Intérieur aux préfets*, 21 octobre 1828. Archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg (nachfolgend abgekürzt »ABR«): 2 M 11.

⁴³ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 424.

⁴⁴ CONSTANT, Rede am 30. Mai 1828, AP 54, S. 407.

⁴⁵ Das Gesetz schaffte die Zensur ab, behielt aber die Kautionspflicht bei. Vgl. Constants Kritik: CONSTANT, Rede am 30. Mai 1828, AP 54, S. 404–406.

⁴⁶ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 424. Die Forderung nach subsidiärer Selbstverwaltung war ein Kernelement des Constantschen Verfassungsdenkens. Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 335 f.

⁴⁷ Zur Debatte über die beiden Gesetze: vgl. unten, Kap. 6.3.4.

⁴⁸ Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 342 f.

künftig von einer Unterstützung durch die Kammern unabhängig machen sollte⁴⁹. Dem neoabsolutistischen Geist bei Hof entsprach die Anfang August 1829 erfolgte Berufung des ultraroyalistisch-klerikal ausgerichteten Kabinetts Polignac, das in der Deputiertenkammer über keinen ausreichenden Rückhalt verfügte⁵⁰. Auch die Thronansprache Karls X. zur Eröffnung der kurzen Sitzungsperiode von 1830 (2.–19. März) stellte die Weichen auf Konfrontation: »Si de coupables manœuvres suscitaient à mon gouvernement des obstacles que je ne veux pas prévoir, je trouverais la force de les surmonter dans ma résolution de maintenir la paix publique [...]«⁵¹. Constant wies schon bald auf die akute Gefahr eines offenen Verfassungsbruchs durch die königliche Regierung hin. Dabei vermied er es ganz im Sinne seiner Lehre vom »pouvoir neutre«, den Monarchen selbst anzugreifen. Stattdessen bezichtigte er eine ultraroyalistische »faction«, einen Umsturz anzustreben: »[...] elle espère [...] obtenir, ce qu'elle n'obtiendra jamais d'un monarque sage, ce coup d'État, ce gouvernement par ordonnances qui est son utopie«⁵².

Diese eindringlichen Worte konnten nichts daran ändern, dass Karl X. am 25. Juli 1830 durch seine vier Ordonnanzen die eben erst mit einer oppositionellen Mehrheit neu gewählte Deputiertenkammer auflöste, die Pressefreiheit aufhob, das Wahlrecht zugunsten des Großgrundbesitzes änderte und Neuwahlen anordnete⁵³. Durch dieses eigenmächtige Vorgehen hatte der Monarch den konstitutionellen Konsens von 1814 endgültig zerstört und so die revolutionäre Eskalation der Trois Glorieuses hervorgerufen, die ihn den Thron kostete. Der oppositionelle Liberalismus war zwar nach den leidvollen Erfahrungen mit der Charbonnerie damals kaum noch gewaltbereit und hätte sich wahrscheinlich mit einem legalen Widerstand begnügt. Zur revolutionären Eskalation des Verfassungskonflikts kam es aber dennoch, da sich der Protest der liberalen Abgeordneten mit der sozialen Frustration tausender Arbeiter und Handwerker verband, die unter der Wirtschaftskrise der späten 1820er Jahre zu leiden hatten⁵⁴. Die

⁴⁹ Artikel 14 kann als Notstandsartikel gelesen werden. Dort heißt es unter anderem: »Le Roi est le chef suprême de l'État, il commande les forces de terre et de mer [...] et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'État«, Charte constitutionnelle, Art. 14. Zur Idee einer »dictature royale«: vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 347f.

⁵⁰ Zur Berufung des Kabinetts Polignac und der dadurch ausgelösten Schockwirkung: vgl. *ibid.*, S. 346.

⁵¹ Zitiert nach CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 353.

⁵² CONSTANT, À M. le rédacteur [...], in: *Le Courrier français*, 9. Mai 1829 [RA IV, 1, Nr. 81]. Constant thematisierte die Perspektive eines antiparlamentarischen Staatsstreichs immer wieder: vgl. Jean-Pierre AGUET, *À la veille de 1830: Benjamin Constant, député et journaliste dans le feu de l'action*, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence*, Paris 2000, S. 99–120, S. 118.

⁵³ Die Vier Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 finden sich im Wortlaut in: ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 290–296.

⁵⁴ Zum Ursachengeflecht der Julirevolution: vgl. Pamela M. PILBEAM, *The 1830 Revolution in France*, London 21994, S. 190.

Journalisten der wichtigsten Oppositionszeitungen widersetzten sich am 27. Juli dem Publikationsverbot und machten gegen die Ordonnances mobil⁵⁵. Der Protest erfasste schließlich die Druckereiarbeiter, die sich durch die Aufhebung der Pressefreiheit um ihren Broterwerb gebracht sahen, sowie weitere Arbeiter, Handwerker, Studenten, Nationalgardisten und Soldaten. Am 28. kam es zu heftigen Straßenschlachten zwischen der revolutionären Bevölkerung und den königstreuen Truppen, die am 29. Juli mit dem Sieg der Aufständischen endeten. Am 2. August dankte Karl X. ab.

Constant hielt selbst im unmittelbaren Vorfeld der Julirevolution von 1830 geradezu beschwörend an der Fiktion eines unangreifbaren königlichen »pouvoir neutre« bei gleichzeitiger Verantwortlichkeit der Minister fest⁵⁶. Noch am 30. Juli 1830 zögerte er, sich zu einem Dynastiewechsel zu bekennen, nachdem der Pariser Volksaufstand das bourbonische Königtum am Vortag faktisch bereits entthront hatte⁵⁷. Allerdings sind im Falle Constants Intention und Wirkung klar voneinander zu unterscheiden: Obwohl der Abgeordnete nicht willentlich auf einen Sturz Karls X. hinarbeitete, gehörte er doch vom Ergebnis seines Handelns her betrachtet zweifellos zu den Wegbereitern der *Trois Glorieuses*. So hatte er etwa die berühmte »Adresse des 221« (18. März 1830) unterstützt, in der die Mehrheit der Deputierten vom König Neuwahlen forderten, da der »concours permanent des vues politiques de votre gouvernement [d.h. der Regierung des Königs] avec les vœux de votre peuple« nicht mehr gegeben sei⁵⁸. Das eigentliche Anliegen der Abgeordneten war keineswegs der Sturz Karls X., sondern eine konsequente Parlamentarisierung des politischen Systems. Noch deutlicher als der Text der Adresse brachte dies die Stellungnahme Constants zu dem Entwurf zum Ausdruck:

Nous ne voulons pas faire la loi au monarque [...]. Nous lui disons avec respect: les ministres actuels n'ont pas notre confiance, nous croyons qu'ils n'ont pas celle de la France; que Votre Majesté prononce, qu'elle daigne en appeler à son peuple, que des élections libres lui fassent connaître si ses ministres se trompent ou si nous nous trompons⁵⁹.

⁵⁵ Zum Verlauf der revolutionären Ereignisse im Einzelnen: vgl. David H. PINKNEY, *The French Revolution of 1830*, Princeton 1972, S. 73–142.

⁵⁶ Vgl. etwa seine Artikel in »Le Temps«, 26. März und 31. Mai 1830 [RA IV, 2, Nr. 52 und 75]. Zu Constants Rolle während der Julirevolution: vgl. Jean-Pierre AGUET, Benjamin Constant, député de Strasbourg, parlementaire sous la monarchie de Juillet, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830*. Strasbourg, l'Alsace et la liberté. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981, S. 79–125, insbes. S. 84–90.

⁵⁷ Als Karl X. seine Vier Ordonnances wieder zurückzog, erklärte Constant zwar, dass man es dem König nun nicht zu bequem machen dürfe, nachdem dieser auf sein Volk habe schießen lassen. Gleichzeitig verzichtete er aber auf jegliche Festlegung bezüglich eines Dynastiewechsels. Vgl. BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1, S. 455.

⁵⁸ Text im Wortlaut bei ROSANVALLON, *La monarchie impossible*, S. 281 f.

⁵⁹ CONSTANT, Rede am 15. März 1830, AP 61, S. 580, zitiert bei AGUET, *À la veille de 1830*: Benjamin Constant, député et journaliste dans le feu de l'action, S. 120.

Der bewusst respektvolle Ton dieser Sätze darf nicht über ihre ungeheure Sprengkraft hinwegtäuschen: Da Neuwahlen die Mehrheitsverhältnisse nicht zu gunsten der Regierung verändert hätten, verlangte Constant vom König implizit, ein Kabinett mit ausreichender parlamentarischer Basis zu berufen. Er kam hier also auf sein altes Programm einer politisch gefassten »responsabilité des ministres« bei gleichzeitiger Neutralität und Unangreifbarkeit des Monarchen zurück⁶⁰. Für den Fall, dass sich der Monarch einer solchen Parlamentarisierung des Regierungssystems trotz aller Appelle verweigern sollte, verfügte Constant – wie die liberale Elite insgesamt – über kein Konzept. Die Deputierten überließen es dem »peuple«, die politischen Konsequenzen aus der intransigenten Haltung Karls X. zu ziehen.

So wenig Constant gezielt auf einen Sturz der Bourbonen hingewirkt hatte, so entscheidend war doch nach dem Thronverlust des alten Königshauses sein Anteil an der Etablierung der Julimonarchie. Er gehörte am 31. Juli 1830 der Kommission an, die im Namen der Deputiertenkammer auf die erste Proklamation des soeben ernannten *lieutenant-général du royaume* Louis-Philippe antworten sollte. In dieser Antwort setzte er einen Passus durch, der eine vertragliche Bindung zwischen dem Monarchen *in spe* und dem französischen Volk implizierte: »Il respectera nos droits car il tiendra de nous les siens«⁶¹. Kurz darauf ließ sich der schwer kranke Constant durch die revolutionären Volksmassen hindurch zum Pariser Rathaus tragen, um die Sache Louis-Philippes zu unterstützen. Dafür wurde er mit dem Vorsitz über das wichtigste Komitee des Conseil d'État (Comité de législation et du contentieux), der Leitung einer Kommission zur Reform dieses Gremiums sowie durch die vom neuen König angeordnete Ablösung seiner Schulden belohnt⁶². Dieser königliche Gunsterweis hinderte ihn allerdings nicht daran, sich nach den Juliereignissen bald wieder ins Lager der Opposition einzureihen, als die neue Regierung in seinen Augen die Fehler der eben erst gestürzten Ultraroyalisten zu wiederholen schien. So kritisierte er insbesondere die erneut zur Repression tendierende Pressepolitik und die Aufrechterhaltung des Versammlungsverbots zur Bekämpfung der aus der Revolution hervorgegangenen *sociétés populaires*, in denen der regierende Liberalismus eine Gefahr für die neue Ordnung sah⁶³. In einem »Mémoire sur le Conseil d'État«, das Constant am 4. Dezember 1830, nur vier Tage vor seinem Tod, an König Louis-Philippe adressierte, kam noch einmal sein altes Anliegen zum Ausdruck, die Franzosen vor der Willkür des Staates zu schützen: Die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrauten Mitglieder des Conseil d'État sollten zumindest für einen festgelegten Zeitraum unabsetzbar werden, um unabhängig von den Interessen der Exekutive urteilen zu können. Zudem sollten die Verhandlungen öffentlich und unter Einbeziehung von

⁶⁰ Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

⁶¹ CONSTANT, *Écrits et discours*, Bd. 2, S. 156. Zum ereignisgeschichtlichen Hintergrund: vgl. PINKNEY, *The Revolution of 1830*, S. 158–162.

⁶² Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 205 f.; KLOOCKE, *Biographie intellectuelle*, S. 290.

⁶³ Vgl. unten, Kap. 6.3.5.

Verteidigern der von administrativen Entscheidungen betroffenen Staatsbürger stattfinden⁶⁴.

Bilanziert man Constants politischen Weg in den revolutionären Julitagen und den wenigen Monaten, die er danach noch zu leben hatte, so ergibt sich ein erstaunlicher Befund: Die Erschütterungen des Sommers 1830 hatten keinen wesentlichen Einfluss auf sein politisches Denken und Handeln. Seine Abwendung von den Bourbonen kann in dieser Hinsicht nicht als ein wesentlicher Neuansatz gelten, da die Frage nach der jeweils regierenden Dynastie für Constant ohne jede konzeptionelle Tragweite war. Nichts hatte dies deutlicher unterstrichen als sein Versuch, Napoleon im Jahr 1815 auf die Rolle eines konstitutionellen Monarchen im Sinne des »pouvoir neutre« zu verpflichten, nachdem er 1814 Ludwig XVIII. die gleiche Funktion zugebracht hatte. Sein Verhalten war nach den *Trois Glorieux* weiterhin von Grundpositionen geprägt, die er bereits in den Jahren 1814/1815 der Öffentlichkeit vorgestellt hatte. Die für den Constantschen Liberalismus charakteristische Spannung zwischen Volkssouveränität und zensitär eingeschränkter Partizipation blieb bei aller Sympathie für die revolutionären Massen bestehen. Dass im linksliberalen Spektrum auch Entwicklungen hin zu demokratisch-republikanischen Partizipationskonzepten möglich waren, deutet sich in der Constantschen Korrespondenz mit seiner politischen Basis im Elsass an⁶⁵.

⁶⁴ CONSTANT, *Mémoire sur le plan d'organisation et de réforme du Conseil d'État*, Text und Begleitschreiben in: Étienne HOFMANN, *Le Mémoire sur le Conseil d'État, accompagné d'une lettre à Louis-Philippe du 4 décembre 1830*, in: *Annales Benjamin Constant* 28 (2004), S. 135–143; vgl. Frédéric ROLIN, *Les projets de réforme du Conseil d'État établis par Benjamin Constant en 1830*, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 173–193.

⁶⁵ Vgl. unten, Kap. 6.3.5.

6. Constants Abgeordnetenmandat für das Departement Bas-Rhin (1827–1830)

Am 20. November 1827 wurde Benjamin Constant im Wahlkollegium des Bezirks Straßburg mit 124 von 243 Stimmen zum Abgeordneten des elsässischen Departements Bas-Rhin gewählt¹. Er verfügte damals schon seit einigen Jahren über Verbindungen ins Elsass. Für die strategische Vorbereitung seines Wahlerfolges war neben dem überregionalen Wahlbündnis »Aide-toi le ciel t'aidera« vor allem seine Freundschaft mit dem sehr aktiven Liberalen Jean-Jacques Coulmann aus Brumath wichtig, der ihn in den Kreis der oppositionellen Straßburger Wähler um den Kaufmann Louis Schertz eingeführt hatte².

Constant hatte sich bei den Wahlen von 1827 gegen den einflussreichen elsässischen Notabeln Jean-Georges Humann durchgesetzt, der sich mit 108 Stimmen geschlagen geben musste³. Der spätere Pair und Finanzminister Humann war keineswegs ein Ultraroyalist, sondern gehörte wie Constant dem liberalen Lager an⁴. Schon gleich zu Beginn des Constantschen Abgeordnetenmandats für den Bas-Rhin trat damit eine Konfliktlage offen zu Tage, die für die Jahre 1827–1830 von grundlegender Bedeutung sein sollte: die Spaltung des elsässischen Liberalismus in zwei vorwiegend ökonomisch definierte Interessengruppen. Die stark freihänd-

¹ Vgl. Procès-verbal des opérations du 4^e arrondissement électoral du département du Bas-Rhin. Session de 1827, AN: C 1282 Bas-Rhin. Élections 1815–1846; Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier, 20. November 1827.

² Zu Constants früheren Verbindungen ins Elsass und zur Freundschaft mit Coulmann: vgl. Paul LEULLIOT, Benjamin Constant en Alsace. Politique et finances, in: Revue d'Alsace 90 (1950–1951), S. 110–130, hier S. 114. Coulmann verkehrte im Pariser Salon Davillier, wo er Constant kennenlernte. Vgl. Jean-Jacques COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 37 und 194. Constant hatte gegenüber Coulmann bereits 1823 eine Kandidatur im Elsass erwogen, seine aktive Beteiligung am Wahlkampf aber ausgeschlossen. Vgl. Constant an Coulmann, 22. September 1823, abgedruckt *ibid.*, S. 91 f. Jean-Jacques Coulmann (1796–1870) stammte aus dem elsässischen Brumath, wuchs in politisch-literarischen Kreisen in Paris auf, arbeitete zeitweilig als Journalist für die Oppositionszeitung »Le Nain jaune« und unterhielt Kontakte zur Familie Bonaparte. 1830 wurde er auf Betreiben Constants *maître des requêtes* im Staatsrat und trat 1831 dessen Nachfolge als Abgeordneter von Straßburg an (bis 1834). Coulmann gehörte dem Konsistorium der lutherischen Kirche in Paris an. Seine 1862–1869 verfassten »*Réminiscences*« zählen zu den wichtigsten Quellen über die liberale Opposition im Elsass der Restaurationszeit. Vgl. Christian WOLFF, Art. »Coulmann, Jean-Jacques«, in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 6, Straßburg 1988, S. 555 f.

³ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 20. November 1827.

⁴ Aus einfachen Verhältnissen stammend, hatte Jean-Georges Humann (1780–1842) während der napoleonischen Zeit ein beträchtliches Vermögen erworben. Er war u. a. Präsident der Straßburger Handelskammer und wurde 1820 in die Chambre des députés gewählt. Nachdem er in den Jahren 1832–1836 Finanzminister gewesen war, wurde Humann 1837 der Rang eines Pairs verliehen. Er war nicht nur im Fernhandel aktiv, sondern hielt auch Anteile der Forges d'Audincourt (Doubs). Vgl. Félix PONTEIL, *Un type de grand bourgeois sous la monarchie parlementaire. Georges Humann 1780–1842*, Straßburg 1977; André HUMM, Art. »Humann, Jean-Georges«, in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 17, Straßburg 1991, S. 1708 f.

lerisch und oppositionell ausgerichtete Gruppe um den Kaufmann Louis Schertz und Jean-Jacques Coulmann lieferte sich harte Auseinandersetzungen mit den tendenziell regierungsnah und aufgrund ihrer Aktien im Bereich der Eisengewinnung zum Teil protektionistisch eingestellten Großkaufleuten, Finanziers und Industriellen um Humann, Türkheim und Saglio⁵. Diese hatten während der napoleonischen Kontinentalsperre durch den Landimport von Kolonialwaren beträchtliche Vermögen angehäuft und gehörten zu den wichtigsten Steuerzahlern des Departements⁶.

Bereits diese Beobachtungen mögen verdeutlichen, dass der Liberalismus im nördlichen Elsass sich völlig anders präsentierte als in der Sarthe. Der augenfälligste Unterschied zwischen den beiden Departements und den aus ihnen hervorgegangenen liberalen Kräften lag darin, dass die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Sarthe ganz überwiegend agrarisch geprägt war, wohingegen im Elsass ein traditionell mächtiges und in sich stark ausdifferenziertes Handels- und Wirtschaftsbürgertum mit grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten die politische Szene bestimmte⁷. Lauteten in Westfrankreich die zentralen Vokabeln politischer Interessenvertretung »*acquéreur de biens nationaux*«, »*cultivateur*« und »*propriétaire*«, so rückten im Elsass Begriffe wie »*commerce*«, »*industrie*«, »*exportation*«, »*douane*« und »*monopole*« ins Zentrum der politisch-ökonomischen Auseinandersetzungen. Im Gegensatz zum soziokulturellen Befund in der Sarthe kann man den elsässischen Liberalismus, soweit er im Umfeld Constants greifbar ist, als eine durch und durch stadt- und wirtschaftsbürgerliche Bewegung charakterisieren.

Anders als in der Sarthe erscheint der Liberalismus im Elsass zudem nicht als eine expansive Organisation, sondern als ein etabliertes und weitgehend geschlossenes Milieu. In Constants Straßburger Wahlbezirk waren die *électeurs* aufgrund ihrer sozioökonomischen und konfessionellen Gruppenzugehörigkeit schon so stark für ein liberales Votum prädestiniert, dass eine massive und flächendeckende Mobilisierung von Neuwählern im Stil Charles Goyets weder notwendig noch sinnvoll schien. Fest etablierte Strukturen wie die Straßburger Handelskammer, die lutherische Kirche und die Solidarität innerhalb bestimmter Berufs-

⁵ Vgl. zu dieser Spaltung: Étienne HOFMANN, *Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, lors de son mandat de député de Strasbourg, 1827–1830*, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981, S. 139–149, hier S. 147.

⁶ Vgl. die Wählerliste in den Archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg (nachfolgend abgekürzt ABR): 2 M 18: Liste générale des électeurs et du jury pour 1829 (Ende 1828); Liste im »*Courrier du Bas-Rhin*«, 1. November 1829.

⁷ Vgl. hierzu etwa die Beobachtungen zum protestantischen Wirtschaftsbürgertum in Straßburg bei Michel RICHARD, *La bourgeoisie protestante de Strasbourg à l'époque de Benjamin Constant*, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981, S. 151–167.

gruppen und Familienverbände waren hier wichtiger als die Mobilisierung neuer Wählergruppen. Zwar ist die Bedeutung des Wahlbündnisses »Aide-toi le ciel t'aidera« für den liberalen Wahlsieg von 1827 unbestritten. Diese Organisation war aber kein elsässisches, sondern ein von Paris aus auf nationaler Ebene entwickeltes Netzwerk, das die gewachsenen Strukturen im Elsass zwar nutzte, aber doch keineswegs ersetzte⁸.

Die Erforschung des elsässischen Frühliberalismus hat vor allem Paul Leuilliot vorangetrieben, der 1959/1960 mit seinem monumentalen Werk »L'Alsace au début du XIX^e siècle« eine bis heute grundlegende Bestandsaufnahme der elsässischen Restaurationsgesellschaft vorgelegt hat⁹. Im Zuge seiner Quellenarbeit setzte sich Leuilliot auch mit Constants Abgeordnetenmandat für das Departement Bas-Rhin auseinander, dem er mehrere Veröffentlichungen widmete¹⁰. Leuilliot gelang es, ein beeindruckend facettenreiches Bild von den Lebensverhältnissen, Wirtschaftsformen und Mentalitäten im Elsass zu vermitteln. Dabei machte er sich einen streng deskriptiven Ansatz zu eigen, der seiner Darstellung in methodischer Hinsicht eine beeindruckende Zeitlosigkeit verleiht. Diese ist allerdings mit dem weitgehenden Verzicht auf problemorientierte Fragestellungen erkauft, die über den Zeithorizont hinausweisen könnten. Leuilliot's regionalgeschichtliche Synthese, wie auch seine übrigen Beiträge zu Constants Abgeordnetenmandat, verfolgen nicht das Ziel, die Problematik der parlamentarischen Repräsentation für das Elsass systematisch zu untersuchen. Zudem war ihm auch der für das Constantsche Mandat in den Jahren 1827–1830 zentrale Briefwechsel zwischen dem Straßburger Kaufmann Louis Schertz und Constant nicht bekannt.

Diese Korrespondenz hat bisher nur Étienne Hofmann in einem Aufsatz gewürdigt, der schlaglichtartig und durchaus treffend einige zentrale Aspekte dieses wichtigen Quellenkomplexes hervorhebt, aber keine umfassende Analyse des reichen Materials bietet¹¹. Für die vorliegende Untersuchung wurden die im Lausanner Constant-Nachlass erhaltenen Briefe des Kaufmanns Schertz an den Abgeordneten erstmals systematisch ausgewertet und um weitere Schreiben elsässischer Liberaler ergänzt. Sie bilden den Kern des Quellenkorpus auf dem die nachfolgende Regionalstudie basiert¹².

⁸ Vgl. oben, Kap. 5.1.

⁹ Vgl. Paul LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle. Essai d'histoire politique, économique et religieuse (1815–1830)*, Bd. 1: La vie politique, Paris 1959, Bd. 2: Les transformations économiques, Paris 1959; Bd. 3: Religions et culture, Paris 1960.

¹⁰ Vgl. Paul LEUILLIOT, Benjamin Constant et l'Alsace, in: *La vie en Alsace*, 1930, S. 283–285; DERS., Benjamin Constant en Alsace, S. 110–130; DERS., Benjamin Constant député de Strasbourg et l'Alsace, in: *Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981, S. 39–77.

¹¹ Étienne HOFMANN, Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, S. 139–149.

¹² Die von Schertz verfassten Briefe sind in der Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne (Département des manuscrits. Fonds Benjamin Constant) unter folgenden Signaturen archiviert: Co 1327–1347 (21 Briefe, 1827/1828), Co 1929–1962 (34 Briefe, 1829/1830 und undatiert), Co 1537 (23. Februar 1830), Co 1536 (19. Juni 1830), Co 1538

6.1. *Gespaltener Liberalismus*

Zum Sozialprofil der Constantschen Anhängerschaft im Elsass

In Straßburg hatte sich seit dem Mittelalter ein selbstbewusstes, wirtschaftlich starkes und traditionsorientiertes Stadtbürgertum entwickelt, das noch im 19. Jahrhundert auf die reichsstädtische Vergangenheit der elsässischen Metropole und die damit verbundenen Freiheitsrechte stolz war¹³. Die Straßburger Wirtschaftselite, vor allem die großen Kaufleute und Bankiers, waren stark protestantisch geprägt¹⁴. Vor allem innerhalb der liberalen Anhängerschaft ist die Dominanz des protestantischen Elements frappierend. So waren etwa im Herbst 1829 die Protestanten unter den Teilnehmern eines Banketts zu Ehren Constants mit 83 Prozent vertreten, während ihr Anteil an der Straßburger Gesamtbevölkerung insgesamt weniger als 50 Prozent betrug und im gesamten Departement Bas-Rhin nur bei etwa einem Drittel lag¹⁵. Allerdings gab es prominente Ausnahmen wie die bereits erwähnten liberalen Notabeln und Abgeordneten Saglio und Humann, die Katholiken waren¹⁶.

Constants Repräsentationstätigkeit war weitgehend auf das Stadtbürgertum und dessen Handelsinteressen fokussiert. Dies lag zum einen daran, dass er im städtischen Arrondissement de Strasbourg gewählt worden war; zum anderen ist dafür aber auch sein Hauptkorrespondent Louis Schertz verantwortlich zu machen, der vor allem die Interessen des *commerce* im Auge hatte¹⁷. *Cultivateurs* spielten weder in den Korrespondenzen noch in Constants Schriften und Reden eine bedeutende Rolle. Lediglich die durch das staatliche Anbaumonopol geschädigten Tabakpflanzer und die Weinbauern, die unter den hohen Strafzöllen Ba-

(25. Juni 1830), Co 1634 (1830), Co 2703 (3. November 1830), Co 2026–2027 (zwei Briefe, 1830). Die wenigen erhaltenen Antworten von Constant befinden sich in der Bibliothèque nationale et universitaire in Straßburg unter der Signatur MS 1534 sowie in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (Constant an Schertz, 17. November 1830, Campe-Sammlung, Nr. 8).

¹³ Vgl. Constants Ansprache im Rahmen eines Straßburger Banketts, in der er auf die Vergangenheit der Stadt als »ville libre d'Allemagne« einging und davon ein besonderes Interesse an kommunalen Selbstverwaltungsrechten ableitete. Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 11. November 1827.

¹⁴ Vgl. RICHARD, *La bourgeoisie protestante de Strasbourg à l'époque de Benjamin Constant*, S. 151–167.

¹⁵ Vgl. zur Konfessionszugehörigkeit einzelner Liberaler die Teilnehmerliste des Banketts vom 10. Oktober 1829, die Präfekt Esmengart an das Innenministerium schickte. AN: F⁷ 6719, Dossier 12, Dok.-Nr. 265. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts befanden sich die Straßburger Protestanten in der Minderheit. Vgl. Bernard VOGLER, *Histoire des chrétiens d'Alsace*, Paris 1994, S. 132.

¹⁶ Vgl. AN: F⁷ 6719, Dossier 12, Dok.-Nr. 265.

¹⁷ Zur Person: Der Kaufmann Louis Schertz (1786–1864) engagierte sich in der Restaurationszeit u. a. in der philhellenischen Bewegung, wurde 1830 beigeordneter Bürgermeister in Straßburg und gründete 1831 die *Société patriotique et populaire du Bas-Rhin*. Er war vor allem für seine Versuche mit der Zucht von Seidenwürmern bekannt. Vgl. HOFMANN, *Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace*, S. 145.

dens und Württembergs zu leiden hatten, fanden immer wieder Beachtung¹⁸. Ihre Belange waren allerdings eng mit denen des städtischen Handels verbunden, da sie diesen mit exportfähigen Waren bzw. Rohstoffen belieferten¹⁹.

Der Straßburger Kaufmann Louis Schertz erfüllte als Korrespondent in etwa die Funktion, die Charles Goyet in der Sarthe übernommen hatte. Er war »Auge und Ohr« des Abgeordneten²⁰. Aufgrund der Stabilität des liberalen Milieus in Straßburg kümmerte er sich jedoch kaum um die für Goyet so wichtige Gewinnung von Neuwählern. Louis Schertz sah seine Aufgabe vielmehr darin, das bereits vorhandene liberale Stimmenpotential zu bündeln und den Abgeordneten mit möglichst genauen Informationen über die Situation des Handels und des Gewerbes im Elsaß zu versorgen. Er wollte Constant so mit guten Argumenten ausstatten, die ihm in den parlamentarischen Auseinandersetzungen mit der protektionistischen Wirtschafts- und Zollpolitik des Handelsministers Saint-Criq helfen sollten. In einem Brief rechnete er Constant vor, wie man die für den Handel schädlichen *contributions indirectes* durch eine direkte Kopfsteuer ersetzen könnte und bemerkte dann scherzhaft: »Me voici ministre des Finances pour mieux vous faire comprendre mes idées«²¹. Erstmals in Constants Abgeordnetenkarriere gewann mit Louis Schertz das ökonomische Spezialistentum eine erhebliche Bedeutung für den Repräsentationsprozess. In der auf komplexe Sachfragen bezogenen Zusammenarbeit zwischen Schertz und Constant kündigte sich bereits jene Professionalisierung der Mandatspraxis an, die den parlamentarischen Betrieb in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend kennzeichnen sollte²². Schertz war als Korrespondent und – *avant la lettre* – »persönlicher Referent« des Abgeordneten Constant eine Figur des Übergangs. Einerseits gehörte er noch in die traditionelle Welt der zensitären Notabeln, die sich durch ihr wirtschaftlich-soziales Gewicht für eine Teilnahme an den Staatsgeschäften qualifizierten; andererseits verkörperte er aber bereits den professionellen Fachmann, der seinen politischen Einfluss auf spezifische Kompetenzen gründete²³.

Die für die Sarthe zentrale Problematik der *biens nationaux* ließ sich noch ohne weitreichende statistische Kenntnisse verhandeln. Um die komplexen Schwierigkeiten des Straßburger *commerce* zu begreifen, musste man sich dagegen auf kaufmännische Kalkulation, genaue Buchführung und Statistik verstehen – und

¹⁸ Vgl. etwa die Petitionen der »communes vignobles«: Schertz an Constant, 21. Juni 1828, Co 1335.

¹⁹ Natürlich waren nicht nur die Erzeuger, sondern auch der Handel von den Exportbarrieren für Wein sowie dem durch das Anbaumonopol bedingten Rückgang der Tabakexporte betroffen. Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

²⁰ Vgl. HOFMANN, Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, S. 145.

²¹ Schertz an Constant, 25. Juli 1828, Co 1338.

²² Vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 9–16.

²³ Dieser fließende Übergang von der *notabilité* zum Spezialistentum war für das politische Personal über weite Strecken des 19. Jahrhunderts charakteristisch. Eine abrupte »fin des notables« (Halévy) hat es nicht gegeben. Vgl. JOANA, Pratiques politiques des députés français, S. 279 f.

dieses Wissen brachte der *négociant* Schertz aus seinem Beruf mit. Vor allem zu Beginn des Constantschen Mandats für das Departement Bas-Rhin versorgte er seinen Abgeordneten mit einer Unmenge von Zahlen, auf die sich Constant dann in seinen Parlamentsreden beziehen konnte²⁴.

In den Memoiren von Constants Freund Jean-Jacques Coulmann wird Louis Schertz als »le plus actif, le plus courageux des patriotes alsaciens« charakterisiert²⁵. Er betrieb in Straßburg ein Handelsunternehmen, das zunächst noch nominell seinem Vater Jean-Georges Schertz gehörte. Am Vorabend der Julirevolution wurde die Firma auf seinen Namen überschrieben. Er machte dies in einem gedruckten Rundbrief bekannt, in dem er seine Geschäftsaktivitäten nannte. Dazu gehörten neben dem Warenversand auch Kommissionsgeschäfte im jenseits der Zollgrenze gelegenen Kehl, wo das Handelshaus Schertz eine Filiale gegründet hatte²⁶. Es war damals in der Straßburger Kaufmannschaft üblich, Transitwaren – z. B. von den niederländischen Seehäfen in die Schweiz – zur längerfristigen Lagerung an Kommissionskaufleute im badischen Kehl zu übergeben. Auf diese Weise konnten die hohen Zölle umgangen werden, die in Straßburg bei einer Überschreitung der zollfreien Zwischenlagerung (*entrepôt*) von maximal sechs Monaten fällig wurden²⁷.

Schertz gehörte mit einem Zensus von 1026 Francs im Jahr 1829 zur sozialen Spitzengruppe der Straßburger Wählerschaft²⁸. Mit diesem Steueraufkommen konnte er sich dem Kreis der »Höchstbesteuerten« (ein Viertel aller Wahlberechtigten, d. h. im Bas-Rhin etwa 150 Personen) zurechnen, die nach der *loi du double vote* sowohl im *collège d'arrondissement* als auch im *collège de département* stimmten²⁹. Es fällt allerdings auf, dass sich Schertz hinsichtlich seiner Steuerleistung lediglich im Mittelfeld dieser privilegierten Gruppierung bewegte. Die großen liberalen Notabeln und Abgeordneten Türkheim, Humann und Saglio waren deutlich über 1000 Francs eingestuft – Humann bezahlte sogar dreimal so viel wie Schertz³⁰.

Die Vermögensdifferenzen innerhalb der liberalen Führungsschicht spiegeln sich in einem ökonomisch-politischen Grundkonflikt wider, der die gesamte Zeit des Constantschen Abgeordnetenmandats begleitete und den Zusammenhalt des

²⁴ Vgl. etwa Schertz' statistische Angaben zu den negativen Auswirkungen des Tabakmonopols auf den Export: Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

²⁵ COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 139.

²⁶ Vgl. Schertz an Constant, 19. Juni 1830, Co 1536. Schertz schrieb den Brief an Constant handschriftlich weiter.

²⁷ Der ursprünglich durch das Elsass verlaufende Transithandel von den Niederlanden in die Schweiz hatte sich aufgrund des französischen Zollprotektionismus in der Restaurationszeit auf die badische Rheinseite verlagert. Vgl. VOGLER, HAU, *Histoire économique de l'Alsace*, S. 120. Zur Praxis des Reexports nach Kehl: vgl. CONSTANT, Rede am 25. Juli 1828, AP 56, S. 421.

²⁸ Vgl. »Listes électorales et du jury du Bas-Rhin. Quatrième arrondissement. Ville de Strasbourg«, abgedruckt in: *Courrier du Bas-Rhin*, 20. September 1829.

²⁹ Zur *loi du double vote* von 1820: vgl. oben, Kap. 2.4.6.

³⁰ Humann: 3633 Francs; Saglio: 1647 Francs; Türkheim (Charles de): 1880 Francs; Türkheim (Frédéric de): 1372 Francs. Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 20. September 1829.

elsässischen Liberalismus bedrohte. Die finanzkräftigen Unternehmer Türkheim, Saglio und Humann investierten zum Teil gemeinsam in Industrieprojekte, die auf ein gewisses Maß an Protektionismus angewiesen waren, um sich gegenüber der ausländischen Konkurrenz behaupten zu können³¹. So beteiligten sie sich an der Gründung einer Spinnerei (Filature du Bas-Rhin), die dann jedoch wegen fehlender Unterstützung durch Kreditgeber scheiterte³². Jean-Georges Humann und Saglio besaßen zudem Anteile an den Hüttenwerken Société des houillères et fonderies de l'Aveyron und an den Forges d'Audincourt. Die Ausmaße dieser Beteiligungen werden deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass Humann an der zuletzt genannten Gesellschaft 35 von insgesamt 105 Aktien hielt und dafür etwa 60 Prozent seines in der Straßburger Wählerliste genannten Steueraufkommens an den Fiskus abzuführen hatte³³. Auch das Bankhaus Türkheim & Cie war als Aktionär der bedeutenden Forges du Bas-Rhin in der ostfranzösischen Eisengewinnung sehr engagiert³⁴. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb etwa der Deputierte Türkheim für die Beibehaltung der Schutzzölle gegen die ausländische Konkurrenz eintrat, deren kostengünstige Eisenproduktion auf den französischen Markt drängte³⁵. Diese Abschottung des französischen Wirtschaftsraumes provozierte jedoch im Ausland Gegenmaßnahmen in Form von Strafzöllen, unter denen große Teile des Straßburger Handels und der elsässische Weinbau massiv zu leiden hatten³⁶.

Insgesamt warf Schertz den Abgeordneten aus dem *grand commerce* eine allzu große Verhandlungsbereitschaft gegenüber der Regierung und die damit seiner Auffassung nach verbundene Preisgabe elsässischer Interessen vor: »[...] il faut toujours élever hautement la voix contre les abus et non négocier, système faible suivi malheureusement jusqu'à ce jour par nos députés du Bas-Rhin, mais désapprouvé par tout ce qui a un peu de force et d'énergie«³⁷. Die Spannungen innerhalb des Straßburger Liberalismus waren der Präfektur wohlbekannt und wurden im Kampf der Staatsgewalt gegen die Opposition ausgenutzt. In den Aktenbeständen des Innenministeriums ist ein umfangreiches Dossier über Constants Kontakte zu den elsässischen Liberalen erhalten, das in seiner Akribie und dem darin erkennbaren Aufklärungsseifer den Berichten einer modernen Geheimpolizei wenig nachsteht³⁸. Die zentrale Bedeutung dieses Dossiers für das Verständnis des

³¹ »[...] nous n'avons ni assez de houille ni assez de bois pour nous tenir le fer à un prix raisonnable«, Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

³² Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

³³ Vgl. État nominatif des actionnaires de la Compagnie des Forges d'Audincourt [...] avec indication des impôts payés par chaque actionnaire au prorata de son intérêt dans la dite société, 8. Mai 1830. Die Liste gehörte als Zensusnachweis zu den Wahlunterlagen des Jahres 1830. AN: C 1282 Bas-Rhin, Élections 1815–1846.

³⁴ Vgl. LEULLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 315.

³⁵ Vgl. *ibid.*, S. 312.

³⁶ Vgl. unten, S. 314.

³⁷ Schertz an Constant, 15. März 1828, Co 1329.

³⁸ Police. Députés, AN: F⁷ 6719 (Dossier »Benjamin Constant«).

elsässischen Liberalismus hob bereits 1906 Victor Glachant hervor, indem er die enthaltenen Dokumente nahezu vollständig edierte³⁹.

Als Constant im Oktober 1827 das Departement zur Vorbereitung seiner Kandidatur besuchte, stellte der Präfekt Esmengart fest, dass sich an seiner Person ein heftiger Streit entzündet habe. Constants Positionen würden von den gemäßigten Liberalen Humann und Türckheim als überzogen wahrgenommen und nur von den »exaltés« unterstützt⁴⁰. Esmengart ersuchte nun diese beiden Abgeordneten, ein zu Ehren Constants geplantes Bankett zu boykottieren. Dabei machte er ihnen deutlich, dass eine Kandidatur dieses führenden Oppositionellen ihren Interessen zuwiderlaufe. Wenn Humann an der Veranstaltung teilnehmen würde, käme dies einer Unterstützung seines Pariser Konkurrenten gleich. Der Präfekt ging so weit, dem Kaufmann ein Schreiben zu diktieren, mit dem dieser seine Teilnahme unter Verweis auf die politischen Methoden Constants absagte⁴¹. Türckheim, der dem lutherischen Konsistorium vorsah, ließ er über Humann mitteilen, dass er im Falle einer Wahl Constants die Katholiken des »grand collège« gegen ihn mobilisieren werde. Schon vorher hatte er Türckheim mit einer offenen Drohung eingeschüchtert: Wenn Constant Unterstützung finde, werde die Präfektur öffentlich beweisen, dass protestantischer Kirchenbesitz während der Revolution ungerechterweise geschont worden sei⁴².

Louis Schertz bemühte sich, die Einheit der Straßburger Liberalen zu retten, indem er einen eindringlichen Appell an Humann richtete, trotz aller Bedenken an der liberalen »fête de famille« teilzunehmen⁴³. Diese Ermahnung zum Zusammenhalt war jedoch vergeblich. In einem Brief an den Innenminister stellte Esmengart zufrieden fest, dass der »haut commerce«, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Veranstaltung boykottiert habe. Übrig geblieben seien vor allem »gens de la classe tout à fait inférieure«, der Esmengart Berufsgruppen wie Bäcker, Metzger und Hutmacher zuordnete⁴⁴.

Die Intrige des Präfekten Esmengart hatte die Spannungen innerhalb des Straßburger Liberalismus zweifellos verschärft. Nun war definitiv klar, dass die großen

³⁹ Victor GLACHANT, Benjamin Constant sous l'œil du guet, Paris 1906 (im Folgenden zitiert »GL«).

⁴⁰ Präfekt Esmengart an Innenminister, 6. August 1827, in: GL, S. 363. Claude-Florimond Esmengart, Präfekt des Bas-Rhin in den Jahren 1824–1830, war für seine antiprotestantische und antilibérale Haltung bekannt. Vgl. Félix PONTEIL, L'opposition politique à Strasbourg sous la monarchie de Juillet (1830–1848), Paris 1932, S. 12.

⁴¹ Tatsächlich schrieb Humann diesen Brief fast wörtlich nach den Anweisungen des Präfekten nieder und schickte ihn an die Organisatoren des Banketts. Humann an die *commissaires de la fête*, 14. September 1827, BNUS: MS 1534, fol. 14. Die Departementsverwaltung hatte Humann bereits 1819 als politisch »verwendungsfähig« betrachtet. Vgl. Élections législatives 11–14 septembre 1819: Renseignement et notices sur les candidats, ABR: 2 M 13.

⁴² Präfekt Esmengart an Innenminister, 17. August 1827, in: GL, S. 382.

⁴³ Die »souscripteurs de la fête« [angemeldete Teilnehmer] an Humann, 23. September 1827, BNUS: MS 1534, fol. 22. Der Entwurf des Schreibens trägt die Handschrift von Louis Schertz: BNUS: MS 1534, fol. 24.

⁴⁴ Präfekt Esmengart an Innenminister, 17. August 1827, in: GL, S. 395.

Notabeln Türckheim und Humann nicht zu Constants Partnern gehören würden, da sie aufgrund ihrer spezifischen Interessenlage an einem partiellen Ausgleich mit Regierung und Departementsverwaltung interessiert waren. Obwohl sich mit Louis Schertz und der Fabrikantenfamilie Hartmann⁴⁵ tatsächlich *grands notables* mit einem Steueraufkommen von über 1000 Francs in Constants Anhängerschaft einreihen, fällt auf, dass seine übrigen Hauptkorrespondenten und politischen Weggefährten diesem Kreis nicht angehörten. So lag etwa das – natürlich immer noch bedeutende – Steueraufkommen Jean-Jacques Coulmanns nach Ausweis der Wählerliste von 1829⁴⁶ nur bei 653 Francs, Louis Steiner kam auf 681 und der von Coulmann als Freund Constants erwähnte Georges-Frédéric Schützenberger auf 373 Francs. Der mit dem Abgeordneten korrespondierende Dichter Ehrenfried Stoeber erscheint in der Wählerliste von 1829 erst gar nicht⁴⁷.

Constants politische Basis war in sozialer Hinsicht äußerst heterogen und reichte bereits deutlich über die Grenzen der zensitären Elite hinaus. Der *grand contribuable* Schertz konnte auf einem Bankett zu Ehren Constants tatsächlich neben einem einfachen Hutmacher oder Metzger sitzen. Diesen Eindruck gab nicht nur der Präfekt, sondern auch die zweisprachige Zeitung »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« wieder, die ausführlich über das Bankett berichtete:

C'était un repas d'amis et de frères. Cette diversité des classes [deutscher Text: »Klassen-Verschiedenheit«] même donnait un intérêt particulier à la fête; elle montrait quel esprit de concorde et d'affection, quelle unité de sentiments règne entre les différentes parties de la population strasbourgeoise⁴⁸.

Der ortsfremde Constant konnte offenbar größere, nach Beruf und sozialem Status stärker ausdifferenzierte Bevölkerungsgruppen in seine Anhängerschaft integrieren als die alteingesessenen Deputierten aus dem *grand commerce*. Der Zusammenhalt der Constantischen Anhängerschaft lässt sich über Vermögensgrenzen hinweg vor allem durch ähnliche Interessenlagen erklären. Sowohl Louis Schertz, der wegen der hohen Zölle beim Weinexport schlechte Margen erzielte, als auch der einfache Seiler, der den billigen Hanf aus Baden aus demselben Grund nicht einführen konnte, waren an einer zollpolitischen Erleichterung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs interessiert⁴⁹.

⁴⁵ Die Hartmanns waren in der importabhängigen Tuchfärberei tätig. Vgl. zu den Beziehungen zwischen der Familie Hartmann und Constant die gut recherchierte, aber in ihren Werturteilen zu einseitige Studie Paul Leuillots, Benjamin Constant en Alsace, S. 111–130. Allein Frédéric Hartmann brachte es im Jahr 1829 auf stolze 3000 Francs an direkten Steuern; sein Bruder Henri kam auf 2699 Francs. Vgl. die Wählerlisten des Haut-Rhin, in: Courrier du Bas-Rhin, 17. und 20. September 1829.

⁴⁶ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 1. November 1829.

⁴⁷ Zu den »amis de Benjamin Constant«: vgl. COULMANN, Réminiscences, Bd. 3, S. 126–131 und S. 138–142.

⁴⁸ Courrier du Bas-Rhin, 7. Oktober 1827.

⁴⁹ Vgl. hierzu den Brief des Seilers Kammerer an den *directeur général des douanes* Saint-Criq, 22. Juli 1822, Co 4526.

Es war geradezu ein Topos der administrativen Kritik an den Liberalen, auf die niedrige soziale Stellung von deren Anhängerschaft zu verweisen⁵⁰. Auch Esmengart betonte voller Verachtung den geringen Sozialstatus von Constants elsässischer Klientel⁵¹. Der liberale Publizist ließ diese Angriffe nicht unbeantwortet. Am 22. Oktober schrieb er an Coulmann, dass Esmengart den »Krieg« bekommen werde, den er haben wolle⁵². Tatsächlich erschien bald darauf in Paris eine anonyme »Lettre à M. Esmengart [...] par un saucissier de Strasbourg«⁵³. Der als »Wurstmacher« ausgewiesene Autor – wahrscheinlich Constant selbst – griff darin mit bitterer Ironie die sozialelitäre Arroganz des Präfekten an. Im Grunde variierte er dabei das altbekannte Argumentationsschema von Sieyès Kampfschrift »Qu'est-ce que le Tiers état?« (1789). Sieyès zufolge definierte sich der Rang einer gesellschaftlichen Gruppierung über ihre ökonomisch-zivilisatorische Nützlichkeit⁵⁴. Constant griff dieses Prinzip in seiner »Lettre à M. Esmengart« auf: »roturiers« wie Seiler, Brauer und Bäcker mochten »très vilains« sein – trotzdem seien sie für die »höheren Klassen« ebenso unverzichtbar wie für den Staat, den sie durch Steuern finanzierten⁵⁵. Der Autor stellte sogar die Exklusivität der Zensusgesellschaft in Frage, indem er darauf hinwies, dass auch Zeitgenossen ohne Wahlrecht achtbar seien:

[...] ils [die Teilnehmer des Banketts] savent que l'homme qui ne possède point de terres, ou que celui qui, faute de quelques centimes, n'est ni du petit ni du grand collège, peut être aussi estimable que l'électeur, que l'éligible; ils savent que certaines fortunes ne sont pas toujours le fruit de ceux qui en jouissent⁵⁶.

Esmengarts Verweis auf die niedrige soziale Stellung der Constantschen Anhängerschaft war überzogen, hatte aber durchaus einen wahren Kern. Dies wird deutlich, wenn man den Teilnehmerkreis eines späteren Banketts zu Ehren der vier Deputierten Constant, Humann, Saglio und Türkhein betrachtet, das am 10. Oktober 1829 im Straßburger »Gasthof zum Geist« stattfand. Esmengart ließ nach diesem Fest eine detaillierte Teilnehmerliste erstellen, die neben den Namen der Gäste auch deren Berufe und die Konfessionszugehörigkeit angibt⁵⁷.

⁵⁰ Vgl. die Berichte zu einzelnen Abgeordneten, AN: F⁷ 6719 und F⁷ 6720: Députés 1820–1830.

⁵¹ Präfekt Esmengart an Innenminister, 17. August 1827, in: GL, S. 395; vgl. Journal politique et littéraire du Bas-Rhin, 5. Oktober 1827, zitiert bei: LEULLIOT, Benjamin Constant en Alsace, S. 118 f. Das Straßburger Publikum reagierte Coulmann zufolge über die Grenzen der politischen Lager hinweg empört auf die beleidigenden Äußerungen Esmengarts: vgl. COULMANN, Réminiscences, Bd. 3, S. 140–142.

⁵² Vgl. Constant an Coulmann, 22. Oktober 1822, *ibid.*, S. 97.

⁵³ Lettre à M. Esmengart, conseiller d'État, préfet du département du Bas-Rhin, se vend au profit des pauvres [...], Paris, o. J. [1827], BN: Lb⁴⁹ 736.

⁵⁴ Vgl. SIEYÈS, Qu'est-ce que le Tiers état?, S. 121 f.

⁵⁵ Vgl. Lettre à M. Esmengart, S. 4 f. Der Text griff bewusst die herablassenden Begriffe auf, die der Adel des Ancien Régime zur Bezeichnung von Angehörigen des Dritten Standes verwendet hatte.

⁵⁶ *Ibid.*, S. 6.

⁵⁷ Liste des convives qui composaient le banquet de M. Benjamin Constant, AN: F⁷ 6719, Dossier 12, Dok.-Nr. 265.

Obwohl das Bankett zu Ehren aller liberalen Abgeordneten des Bas-Rhin abgehalten wurde, scheint es möglich, die Gäste vorwiegend Constants politischem Umfeld zuzuordnen. Die Veranstaltung wurde von seinem Freund Coulmann organisiert, der dem Festausschuss vorsah⁵⁸. Zudem ging der Präfekt in seinem Bericht an das Innenministerium davon aus, dass die Zusammenstellung der Abendgesellschaft unter dem Einfluss von Constants Sympathisanten erfolgt war. Dies gelte insbesondere für die Händler, denen man durch die Einladung das schmeichelhafte Gefühl der Wichtigkeit gegeben habe:

[...] à une trentaine d'individus près, le reste de la population repousse M. Benjamin Constant [...]; mais cette trentaine d'individus sait user de son influence à propos pour grouper autour d'elle la classe inférieure des marchands, qui sont flattés un moment d'être quelque chose et de se trouver dans la société d'hommes qu'ils croient importants⁵⁹.

Die Teilnehmerliste von 1829 ist eines der interessantesten sozialgeschichtlichen Dokumente zum Straßburger Liberalismus der Restaurationszeit überhaupt, da sie einen quantitativen Zugriff auf dessen Basis erlaubt. Sie blieb bisher wohl vor allem deshalb unbeachtet, weil sie in der Edition Victor Glachants nicht enthalten ist⁶⁰.

Das sozioprofessionelle Profil der liberalen Festgesellschaft um Benjamin Constant stellt sich auf der Grundlage dieser Liste folgendermaßen dar (siehe Grafik S. 290).

Dieser Befund lässt sich als ausgesprochen stadtbürgerlich charakterisieren. Der hohe Anteil des Handels überrascht nicht, da Constants Hauptkorrespondent Schertz einer der aktivsten Sprecher des Straßburger *commerce* war. In diesem für die lokale Wirtschaft außerordentlich wichtigen Sektor ist zwischen *négociants* und *marchands* zu unterscheiden. Erstere waren im Fern- und Großhandel tätig, während Letztere dem Einzelhandel zuzurechnen sind⁶¹. Wahrscheinlich konnte der *négociant* Schertz die Ladenbesitzer deshalb besonders gut mobilisieren, weil er zu ihnen als Großhändler Geschäftsbeziehungen unterhielt. Diese *marchands* bildeten mit 30 Vertretern die größte auf dem Fest anwesende Berufsgruppe⁶². Sie waren naturgemäß am möglichst günstigen Bezug von Gütern wie etwa Kolonialwaren für den Weiterverkauf interessiert. Deshalb musste ihnen sowohl an niedri-

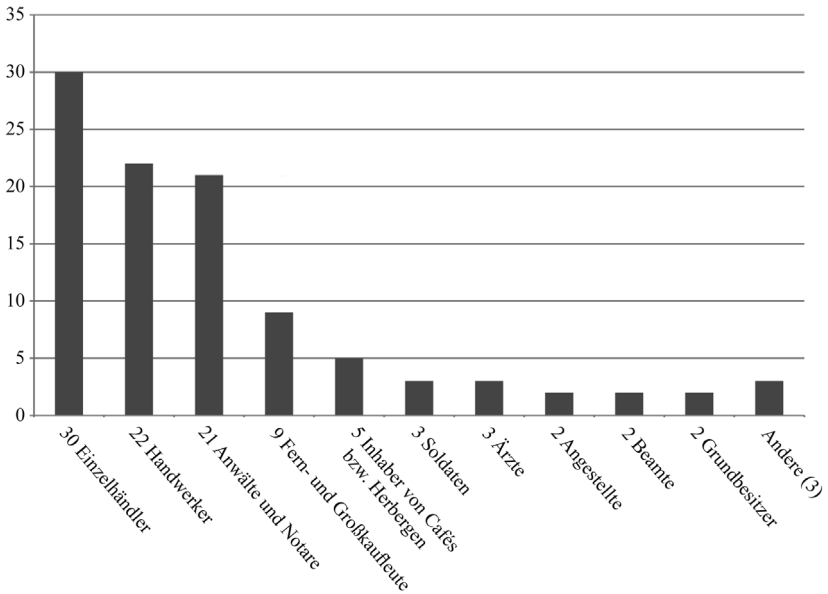
⁵⁸ Coulmann weist allerdings auf gewisse Meinungsverschiedenheiten hin, die sich offenbar aus der Heterogenität der Festgemeinde ergaben: »Je suis ici en comité directeur, tout marche bien sauf la diversité des amis comme en démocraties [*sic*]«, Coulmann à Constant, 6. Oktober 1829, NAF 18831, fol. 115. Constant unterwarf sich willig den organisatorischen Anordnungen Coulmanns: »[...] comme vous êtes mon comité directeur, j'obéis«, Constant an Coulmann, 8. Oktober 1829, in: COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 112.

⁵⁹ Präfekt Esmengart an Innenminister, 14. Oktober 1829, in: GL, S. 483.

⁶⁰ Glachant bezeichnete es als »nutzlos«, diese Liste zu edieren und begnügte sich mit einer summarischen Aufzählung der darin genannten Berufe. Vgl. GL, S. 488, Anm. 1.

⁶¹ Vgl. Dictionnaire de l'Académie française, 1835, Bd. 2, S. 260, Eintrag »négociant«: »Le mot *négociant* a un sens plus relevé que celui de marchand: le *négociant* fait le commerce en grand«.

⁶² Es handelte sich um 21 nicht näher spezifizierte *marchands*, drei Drogisten, zwei Apotheker, drei Kolonialwaren- und einen Ölhändler.



*Liberales Bankett im Gasthof »Zum Geist«, 10. Oktober 1829,
102 Teilnehmer nach Berufsgruppen*

gen Verbrauchssteuern (z. B. auf Wein) als auch an einem Abbau der Importzölle gelegen sein⁶³.

Zu den neun *négociants* gehörten die beiden Abgeordneten Saglio und Türckheim, die 1829 – anders als noch 1827 – an dem Bankett teilnahmen⁶⁴. Schertz wird merkwürdigerweise in der Liste nicht genannt, obwohl seine Korrespondenz mit Constant keinen Hinweis auf seine Abwesenheit enthält. Esmengart erklärte die in seinen Augen besonders kompromittierende Teilnahme des Katholiken Saglio damit, dass dieser nicht ganz auf die wahlentscheidende Unterstützung des »parti libéral« verzichten wollte⁶⁵.

Die Handwerker machten mit 22 Gästen nach dem Einzelhandel die zweitgrößte Gruppe aus. Unter ihnen befanden sich Metzger, Brauer, Kerzenmacher und Zimmerleute. Die starke Präsenz dieser Kategorie war es vor allem, die Esmengart zu seinen spöttischen Bemerkungen über die niedrige soziale Stellung von Constants Anhängerschaft veranlasst hatte. Auch bei den Handwerkern be-

⁶³ Vgl. etwa den Protest der Händler gegen eine *licence* von 55 Francs für Weinhandel: Schertz an Constant, 27. März 1828, Co 1330. Auch die sehr unpopulären *contributions indirectes* schädigten den Weinhandel: vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

⁶⁴ Vgl. die »Liste des convives qui composaient le banquet de M. Benjamin Constant«, AN: F⁷ 6719, Dossier 12, Dok.-Nr. 265.

⁶⁵ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 14. Oktober 1829, in: GL, S. 486.

standen ökonomische Interessenlagen, die sie klar in die Nähe des freihändlerischen Liberalismus rückten. Dies galt etwa für die Metzger, die unter den hohen Zöllen auf deutsche Schlachtviehimporte litten und deswegen eine Petition an die Deputiertenkammer richteten⁶⁶.

Die Anwesenheit von drei Soldaten ist angesichts des allgemein festzustellenden Gewichts des militärisch-bonapartistischen Elements innerhalb der liberalen Bewegung nicht weiter erstaunlich. Es handelte sich um einen Oberst, einen Hauptmann und einen Maat der Marine – alle drei außer Dienst. Ehemalige Soldaten gehörten zum typischen Bild der liberalen Opposition⁶⁷. Sie sind auch in Constants Nachlass als Bittsteller häufig. Wie schon während seines Mandats für die Sarthe setzte er sich auch als Abgeordneter des Bas-Rhin immer wieder für die sozialen Belange von Angehörigen der Streitkräfte ein⁶⁸.

Die geringe Anzahl der Beamten sollte man nicht überinterpretieren – sie muss keineswegs als repräsentativ für das Gewicht dieser Gruppe innerhalb der liberalen Basis gelten. Beamte konnten erhebliche Schwierigkeiten bekommen, wenn sie sich offen mit der liberalen Opposition zusammentaten. Innenminister La Bourdonnaye forderte Esmengart auf, ihm Staatsdiener anzuzeigen, die an liberalen Feierlichkeiten teilnahmen⁶⁹. Der Staat verfuhr gegenüber Beamten mit oppositionellen Sympathien sehr streng. So wurde etwa der Straßburger Polizeinspektor Zeisolf aus dem Dienst entlassen, weil er am Wahltag liberale Wähler begrüßt hatte⁷⁰. Es ist anzunehmen, dass sich einige oppositionell eingestellte Beamte aus Furcht vor disziplinarischen Maßnahmen nicht bei politischen Banketten sehen ließen. Ihr Anteil innerhalb der liberalen Basis könnte daher höher gelegen haben, als dies die Liste vermuten lässt.

Im Vergleich zum Sozialprofil des Sarthe-Liberalismus fällt sofort das nahezu völlige Fehlen der dort so wichtigen Kategorie der *propriétaires* auf. Lediglich ein einziger Gast ist als Landbesitzer, ein anderer als Empfänger von Renteneinkünften aus Grundbesitz (»rentier«) ausgewiesen. Die Tatsache, dass Constants Wahlkreis ein städtisches Arrondissement war, erklärt dies nicht hinreichend. In den französischen Städten bildeten bürgerliche *propriétaires*, die von Pachteinkünften lebten, gemeinhin eine stark vertretene Gruppe⁷¹. Die für das Bankett von 1829 beobachtete Bedeutungslosigkeit des Grundbesitzes ist auf eine Besonder-

⁶⁶ Vgl. Schertz an Constant, 21. Juni 1828, Co 1335.

⁶⁷ Vgl. oben, Kap. 4.7.3.

⁶⁸ Vgl. etwa Constants Eintreten zugunsten einer Petition von Soldaten, die sich am Umsturzversuch des Obersten Caron beteiligt hatten: CONSTANT, Rede am 26. April 1828, AP 53, S. 460f. Außerdem unterstützte er die Petition von Veteranen, die Soldrückstände einforderten. Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 23. März 1828. Constant erreichte ferner eine finanzielle Zuwendung des Kriegsministeriums für einen Veteranen. Vgl. Martineau (Chef der Buchhaltung im Kriegsministerium) an Constant, 26. März 1828, NAF 18832, fol. 114.

⁶⁹ Vgl. Innenminister an Präfekt Esmengart, 29. September 1829, in: GL, S. 465.

⁷⁰ Vgl. Schertz an Constant, 15. März 1828, Co 1329. Auch ein Angestellter der Tabakbehörde wurde aus diesem Grund entlassen. Vgl. Schertz an Constant, 27. März 1828, Co 1330.

⁷¹ Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 136f.

heit im Investitionsverhalten des elsässischen Stadtbürgertums zurückzuführen, das produktive Kapitalanlagen im Bereich des Handels oder des Manufakturwesens dem Landerwerb vorzog⁷².

Sicher ist, dass an dem Bankett nicht nur Wähler teilgenommen haben. Da Esmengarts Aufstellung nur Nachnamen enthält, ist es in den meisten Fällen zwar nicht möglich, die Festteilnehmer zweifelsfrei den in den *listes électorales* genannten Wählern zuzuordnen. Allerdings lässt sich nach dem Ausschlussprinzip feststellen, welche Festgäste mit Sicherheit nicht wahlberechtigt waren. Dies führt zu dem Ergebnis, dass mindestens 35 der 126 Anwesenden und damit 28 Prozent nicht über das Wahlrecht verfügten⁷³. Die Einbeziehung von nicht wahlberechtigten Personen im Rahmen liberaler Bankette war kein isoliertes Einzelphänomen, sondern ist durch administrative Quellen auch andernorts vielfach bezeugt⁷⁴.

Auch außerhalb des Kreises der Bankettgäste fanden Feste zu Ehren oppositioneller Abgeordneter in Straßburg eine breite Resonanz. Die Zeitungsartikel im liberalen »*Courrier du Bas-Rhin*« und die Präfektenberichte stimmten darin überein, dass sich mehrere tausend Straßburger an den Ufern der Ill versammelt hatten, um Constant zuzujubeln⁷⁵. In seiner Schilderung des Banketts vom Oktober 1829 ordnete der Präfekt diese »Zaungäste« der Arbeiterklasse zu⁷⁶. Ein ähnliches Bild hatte schon der Straßburger Bürgermeister Kentzinger in seinem Bericht an Esmengart gezeichnet:

Parmi ceux qui criaient »Vive la liberté de la presse! Vive le député Benjamin Constant! Vive l'ami du général Foy! Vive le député qui fait soutenir nos libertés! Vive la Charte, etc.«, on remarquait beaucoup d'ouvriers en tablier et autres hommes à gages⁷⁷.

Mit »hommes à gages« sind die Lohnabhängigen – und damit im Rahmen der zensitären Logik die politisch Unmündigen – bezeichnet. Auch ganz unabhängig von den genannten Zahlenangaben gibt es einen Hinweis darauf, dass die am Ufer der Ill Versammelten nicht der bürgerlichen Elite angehörten: Constant beantwor-

⁷² Vgl. Étienne JUILLARD; Indifférence de la bourgeoisie alsacienne à l'égard de la propriété rurale aux XVIII^e et XIX^e siècles, in: La bourgeoisie alsacienne, Straßburg 1954, S. 377–385. Die Straßburger Wählerlisten spiegeln diesen Befund ebenfalls wider, während der Anteil der *propriétaires* in den ländlichen Arrondissements des Départements erwartungsgemäß höher lag. Vgl. ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 180.

⁷³ Bezogen auf die »Liste électorale [...] du Bas-Rhin«, *Courrier du Bas-Rhin*, 17. und 20. September 1829.

⁷⁴ Vgl. AN: F⁷ 6719: Députés, 1820–1830, A–F; siehe u. a. den im Dossier Nr. 8 enthaltenen Bericht über ein Bankett zu Ehren von Casimir Périer und Eusèbe Salverte in Troyes: Kommandant der Gendarmerie royale de l'Aube an Innenminister, 3. Dezember 1829. Weitere Zahlenangaben zur Teilnahme von nicht Wahlberechtigten an liberalen Banketten liefert: ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 178 f. Für 1820 nennt er ein Straßburger Bankett, bei dem die nicht Wahlberechtigten mit 37 Prozent vertreten waren.

⁷⁵ Der »Gasthof zum Geist«/»Hôtel de l'Esprit« befand sich am Quai St. Thomas, d. h. direkt an der Ill. Schon 1827 war von 3000 Schaulustigen die Rede gewesen. Vgl. den Bericht des Präfekten Esmengart vom 14. August 1827, in: GL, S. 365.

⁷⁶ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 10. Oktober 1829, in: GL, S. 470.

⁷⁷ Bürgermeister Kentzinger an Präfekt Esmengart, 14. August 1827, ABR: 3 M 19.

tete ihren Jubel mit einer deutschen Ansprache⁷⁸. Hätte er es nur mit gehobenem und damit zweisprachigem Bürgertum zu tun gehabt, wäre dies nicht nachvollziehbar, da er etwa mit den Korrespondenten Schertz und Coulmann selbstverständlich auf Französisch kommunizierte⁷⁹. Dass die Sprachbarriere zwischen elsässischem Deutsch und Französisch auch eine soziale Barriere war, ist bekannt und auch durch die Korrespondenz mit Schertz deutlich belegt. Er berichtete unter anderem davon, dass die für den Tabakanbau zuständige Behörde zahlreiche Bauern gegen deren Interessen dazu gebracht habe, eine Petition für die Beibehaltung des staatlichen Anbau- und Vermarktungsmonopols zu unterzeichnen⁸⁰. Dies sei nur möglich gewesen, weil man ihnen aufgrund ihrer fehlenden Französischkenntnisse erzählen konnte, dass die Petition eine für sie günstige Ausweitung der Anbauflächen zum Ziel habe. Schertz forderte Constant auf, die ausschließlich in französischer Sprache gehaltenen Bittschriften aus dem Elsass als ungültig zu betrachten und in der Deputiertenkammer anzufechten. Er selbst ließ deshalb liberale Petitionen, die von Bauern unterschrieben werden sollten, immer zweisprachig verfassen⁸¹.

Die proletarischen Zaungäste an der Ill lassen sich nicht ohne Weiteres in Constants liberale Anhängerschaft einordnen. Ihre Anwesenheit mag zum Teil durch Schaulust, zum Teil aber auch aus einer durch die Wirtschaftskrise der späten 1820er Jahre bedingten Protesthaltung gegenüber der Regierung Polignac zu erklären sein. Dieses politische Motiv unterstrich jedenfalls der liberale »*Courrier du Bas-Rhin*«, in dem von 10000 Menschen (!) die Rede war: »Ce n'était pas seulement d'éclatants hommages décernés au patriotisme et au talent, c'était une protestation éloquente contre un ministère justement suspect d'hostilité à nos institutions constitutionnelles«⁸².

Auch wer Constants politische Theorien nicht im Detail verstand, konnte in dem Abgeordneten eine Symbolfigur der Opposition gegen ein zunehmend verhasstes System sehen, das die kleinen Leute vor allem durch hohe Verbrauchssteuern belastete. Bürgermeister Kentzinger gab in seinem Bericht ein Gespräch unter einfachen Straßburgern wieder, in dem Constant als »*grand ami du peuple*« bezeichnet wurde⁸³. Bei der Begegnung zwischen ihm und der Straßburger Bevölkerung scheint sich bereits jene revolutionäre Allianz zwischen Arbeiterschaft und konstitutionellem Liberalismus abzuzeichnen, die dann ein Jahr später den

⁷⁸ Vgl. *ibid.*

⁷⁹ Vgl. Schertz an Constant, 13. März 1829, Co 1932. Zur Zweisprachigkeit des Straßburger Bürgertums: vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, S. 326–329.

⁸⁰ Vgl. Schertz an Constant, 13. März 1829, Co 1932.

⁸¹ Vgl. Schertz an Constant, 8. März 1829, Co 1931.

⁸² *Courrier du Bas-Rhin*, 11. Oktober 1829. Der Präfekt erwähnte dagegen nur 3000 und war sichtlich bemüht, die Menge als neugierig, aber politisch gleichgültig bzw. den Liberalen sogar feindlich gesinnt darzustellen. Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 10. Oktober 1829, in: GL, S. 472.

⁸³ Allerdings machten sich viele einfache Straßburger Kentzinger zufolge nur ein vages Bild von Constant. Vgl. Bürgermeister Kentzinger an Präfekt Esmengart, 14. August 1827, ABR: 3 M 19.

Erfolg der Julirevolution ermöglichte. Die Rolle des Straßburger »peuple« war keineswegs außergewöhnlich. Auch für andere Departements ist belegt, dass größere Bevölkerungsgruppen aus den unteren sozialen Schichten an den Besuchen liberaler Abgeordneter regen Anteil nahmen⁸⁴. Edgar Leon Newman hat gezeigt, dass die Anfänge dieses bemerkenswerten Bündnisses deutlich vor 1830 lagen. Diese Entwicklung wurde seiner Auffassung nach wesentlich durch die liberale Presse gefördert, die auch Teile der Arbeiterschaft erreichte⁸⁵. Im Gegensatz zu anderen Schlüsselfiguren der Julirevolution hat Constant diesen Pakt zwischen oppositionellen Notabeln und einfachem Volk auch nach den *Trois Glorieuses* nicht vergessen und trat deswegen für die Duldung der *sociétés populaires* ein, als Guizot diese verbieten wollte⁸⁶.

6.2. Formen und Funktionsweise parlamentarischer Repräsentation im Elsass

6.2.1. Freundschaft und Politik – Constants Beziehungen zu seinen elsässischen Korrespondenten

In den Jahren 1827–1830 schrieb Louis Schertz über 60 lange Briefe an Constant⁸⁷. Leider sind in umgekehrter Richtung nur sieben Schreiben Constants an Schertz erhalten, obwohl sich in der Korrespondenz zahlreiche Hinweise auf weitere finden. Es handelt sich also nahezu um eine »correspondance à sens unique«⁸⁸, die allerdings oft durch Constants Parlamentsreden und Zeitungsartikel zu vervollständigen ist. Schon Schertz scheint die offiziellen Stellungnahmen des Abgeordneten als Ersatz für Antwortschreiben betrachtet zu haben, wenn dieser zu beschäftigt war:

Je suis et tout le monde est convaincu que vous soignerez et veillerez pour nous, comme un père prend soin de ses enfants, ainsi malgré que je n'aurai pas de lettres de vous cela sera tout comme et que d'ailleurs les journaux nous donnent de vos nouvelles du moins à chaque semaine [*sic*]⁸⁹.

Schertz schrieb dem Abgeordneten im Ton respektvoller Hingabe. Er sprach ihn mit »vénérable député« und »vénérable ami«, einmal sogar mit »vénérable maître« an, zeigte sich um Constants Gesundheit besorgt und teilte ihm ein Hausrezept gegen Rheuma mit⁹⁰. Außerdem trug er dafür Sorge, dass Constant bei seinen ausgedehnten Kur- und Spielaufenthalten im nahen Baden-Baden oder während

⁸⁴ Vgl. die zahlreichen administrativen Belege in F⁷ 6719 und F⁷ 6720: Députés.

⁸⁵ Vgl. NEWMAN, *The Blouse and the Frock Coat*, insbes. S. 38 und 48. Das Vordringen der liberalen Presse in die Arbeiterschaft konnte ja auch durch die vorliegende Untersuchung schlaglichtartig bestätigt werden. Vgl. oben, S. 235 f.

⁸⁶ Vgl. CONSTANT, Rede am 25. September 1830, AP 63, S. 672.

⁸⁷ Im Fonds Benjamin Constant in Lausanne sind 62 Briefe von Schertz erhalten. Vgl. die Angaben oben, S. 281, Anm. 12.

⁸⁸ HOFMANN, *Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace*, S. 143.

⁸⁹ Schertz an Constant, 9. April 1828, Co 1331.

⁹⁰ Vgl. Schertz an Constant, undatiert, Co 1634.

seiner Besuche bei Coulmann in Brumath immer über Literatur und aktuelle französische Zeitungen verfügte⁹¹. Schertz' Verehrung für den Deputierten ging so weit, dass er behauptete, dessen Briefe als Talisman in seiner Westentasche mit sich herumzutragen⁹². In seinen Schreiben an Constant erscheint die Repräsentationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und seinem wichtigsten Wähler als eine vertrauensvolle Freundschaftsbindung. Die Vermengung von Politik, persönlicher Sympathie und demonstrativem Vertrauen mag in diesem Fall durchaus authentisch gewesen sein – sie gehörte darüber hinaus aber auch zu den konventionellen Ausdrucksformen politischer Repräsentationskultur in der Restaurationszeit. Vor dem Hintergrund der revolutionären Fokussierung auf Einheit und Gemeinwohl war die institutionalisierte, über Nepotismus und bloße Klientelförderung hinausreichende Vertretung partikularer Interessen noch kein selbstverständlicher Bestandteil der politischen Kultur. Sie musste deshalb durch eine emphatische Betonung der Vertrauensbeziehung zwischen »représentants« und »représentés« beschworen werden. Dies wird am Beispiel der liberalen Festkultur in Straßburg noch näher auszuführen sein⁹³.

Trotz des freundschaftlichen Tons war die Kommunikation zwischen Constant und Louis Schertz nicht frei von Spannungen. Schertz ließ sich in seinem Eifer oft zu sehr langen Abhandlungen und fiskalischen Rechenexempeln verleiten, deren Studium viel Zeit verlangte. Hinzu kam, dass seine schwungvolle Handschrift schwer zu entziffern war. Constant sprach dieses Problem, das auch dem heutigen Leser der Schertzschen Korrespondenz zu schaffen macht, in aller Offenheit an:

[...] je suis forcé bien à regret de vous avouer que ma vue, qui devient chaque jour plus mauvaise, me rend quelquefois impossible de lire votre écriture et que je crains de ne pas comprendre complètement ce que vous me mandez, ou de ne pas pouvoir, dans un moment donné [...], consulter vos lettres pour en tirer les renseignements requis⁹⁴.

Er bat seinen Korrespondenten deshalb, alle wichtigen Daten zur Problematik des Tabakmonopols noch einmal systematisch und in lesbaren, großen Buchstaben zusammenzustellen⁹⁵. Schertz antwortete mit dem Eingeständnis, dass er »horriblement mal« schreibe. Er wolle aber nicht, dass seine »jeunes gens« als Schreiber von den Inhalten der Briefe Kenntnis erhielten, bevor diese Constant erreichten⁹⁶.

Auch sonst gestaltete sich die Kommunikation zwischen Constant und seinem elsässischen Hauptkorrespondenten nicht immer reibungslos. So zeigte sich Schertz im Juni deutlich gekränkt, nachdem Constant durch einen Pariser Partei-

⁹¹ Vgl. Schertz an Constant, 8. August 1829, Co 1941; 31. Juli 1829, Co 1940; 20. September 1829, Co 1945.

⁹² Vgl. Schertz an Constant, 23. Februar 1830, Co 1537.

⁹³ Vgl. hierzu das folgende Kapitel (6.2.2).

⁹⁴ Constant an Schertz, 16. Mai 1828, MS 1534, fol. 36.

⁹⁵ Vgl. *ibid.* Es war gängige Praxis, Jugendlichen Briefe zu diktieren und sie so mit der Politik bzw. dem Geschäftsleben vertraut zu machen. So schrieb etwa für Charles Goyet oft dessen Neffe Ferdinand.

⁹⁶ Vgl. Schertz an Constant, 2. Juni 1828, Co 1334.

gänger in Straßburg hatte vorfühlen lassen, wie es dort um seine Wahlchancen bestellt sei. Der Kaufmann hatte offenbar erwartet, dass sich Constant in dieser Sache auf das Urteil seiner liberalen Korrespondenten verlassen würde – »À l'avenir vous aurez plus de confiance en nous«⁹⁷. Zu so ernststen Spannungen wie sie zwischen Goyet und Constant während der Wahlrechtsdebatte von 1820 zu beobachten waren, kam es jedoch nicht⁹⁸.

Der Briefwechsel mit Schertz scheint nicht ganz so exklusiv gewesen zu sein wie die Korrespondenz mit Charles Goyet, neben dem die anderen westfranzösischen Korrespondenten als nahezu bedeutungslos erscheinen. Außer Schertz war für Constant als Informant auch der Freund Jean-Jacques Coulmann wichtig, der den Kontakt zu der Gruppe um den Straßburger Kaufmann hergestellt hatte und im elsässischen Liberalismus zentrale politische und organisatorische Funktionen ausübte⁹⁹. Ferner ist auf den Straßburger Dichter Ehrenfried Stoeber hinzuweisen, der ebenfalls mit dem Abgeordneten korrespondierte und Constants Reden während der Sitzungsperiode von 1828 in deutscher Übersetzung veröffentlichte¹⁰⁰.

Wichtige Korrespondenten waren zudem die Brüder Hartmann, die bei Münster im Departement Haut-Rhin eine große Manufaktur für gefärbte Tücher von hoher Qualität (»indienneries«) mit mehreren tausend Arbeitern betrieben¹⁰¹. Die Hartmanns verfügten im Haut-Rhin aufgrund ihres ökonomischen Gewichts über beträchtlichen politischen Einfluss. Coulmann bezeichnete sie als »kleine Könige«, die ihre Arbeiter wie Untertanen behandelten¹⁰². Einem Brief von 1827 nach zu urteilen hätten sie die Macht gehabt, Constant in Colmar als Abgeordneten durchzusetzen, falls er in Paris gescheitert wäre¹⁰³. Constant tauschte sich in seiner Korrespondenz mit dieser Industriellenfamilie über die politischen Entwicklungen in Paris aus, setzte sich auf ihr Bitten hin für die Annullierung der zweifelhaften Wahl eines südsässischen Abgeordneten ein und wandte sich schließlich vertrauensvoll an sie, als er wegen seiner zunehmenden – zum Teil

⁹⁷ Schertz an Constant, 25. Juni 1830, Co 1538.

⁹⁸ Vgl. oben, S. 230f.

⁹⁹ So vertrat er etwa die Interessen der Weinbaugemeinden. Schertz an Constant, 2. Mai 1829, Co 1934. Coulmanns Briefe befinden sich in der Bibliothèque nationale, NAF 18831: Benjamin Constant. Lettres reçues. T. XII. Constants Briefe an Coulmann sind erhalten in: NAF 24914: Correspondance de Jean-Jacques Coulmann (zu großen Teilen abgedruckt in: COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 90–124).

¹⁰⁰ Reden und Meinungen der Deputierten des Niederrheinischen Departements. Session vom Jahr 1828. Aus dem Französischen übersetzt von Ehrenfried Stöber, Straßburg 1828. Zur Korrespondenz mit Constant: vgl. Paul LEUILLIOT, *La correspondance d'Ehrenfried Stoeber*, in: *La vie en Alsace* (1934, Nr. 1), S. 163–168 und 192.

¹⁰¹ Zur Familie Hartmann: vgl. Gérard LESER, Art. »Hartmann« in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 15, Straßburg 1989, S. 1420–1422.

¹⁰² Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 144.

¹⁰³ Édouard d'Ernu [? – Unterschrift schwer lesbar] an Constant, 11. November 1827, fol. 92f.

durch das Glücksspiel bedingten – Verschuldung das passive Wahlrecht (*éligibilité*) zu verlieren drohte¹⁰⁴.

Über den engen Kreis der Korrespondenten hinaus sprach Constant auch breitere Gruppen des Straßburger Bürgertums an. Dabei übernahm Schertz die politische Öffentlichkeitsarbeit. Dies äußerte sich unter anderem darin, dass er besonders wichtige und publikumswirksame Briefe, Artikel und Reden des Abgeordneten in liberalen Kreisen von Hand zu Hand reichen und in der regionalen Presse abdrucken ließ:

Vous pensez bien, vénérable député, qu'une lettre si intéressante et quasi officielle comme votre dernière a été communiquée par moi, à tous ceux que je sais être de vos amis et intéressés bien entendu. J'ai retranché le dernier feuillet confidentiel. Comme elle a passé dans une vingtaine de mains vous ne pouvez douter que tout le monde en parle!¹⁰⁵.

Es war üblich, Constants Reden zu elsässischen Themen in der liberalen Straßburger Zeitung »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« zweisprachig zu veröffentlichen. Schertz stellte die Verbindung zwischen Constant und dem Verleger Silbermann her und organisierte so die publizistische Präsenz des Deputierten im Elsass. Die Zusammenarbeit mit Silbermann gestaltete sich allerdings nicht immer problemlos. So wagte es dieser etwa im Juli 1829 aus Angst vor staatlichen Sanktionen nicht, einen Artikel über die drohende Regierungsübernahme durch neoabsolutistische Kräfte zu veröffentlichen. Insgesamt schien Schertz der Kurs des »Courrier« zu gemäßigt. Er dachte deshalb schon 1827 darüber nach, eine entschieden liberale Zeitung zu gründen, die die Bauern (die Rede ist tatsächlich von »paysans«) über ihre konstitutionellen Rechte aufklären sollte¹⁰⁶. Die Erinnerung an Goyets Organ »Le Propagateur de la Sarthe« drängt sich hier auf¹⁰⁷.

Das Problem der Zensur nahm im Elsass aufgrund der Grenz Nähe eine besondere Form an. Am 12. Juni 1829 bemängelte Constant in der Kammer, dass 1827 in Straßburg eine politische Kontrolle den Import ausländischer Druckerzeugnisse eingeschränkt habe¹⁰⁸. Der Präfekt Esmengart bestritt dies¹⁰⁹, doch Con-

¹⁰⁴ Vgl. Paul LEULLIOT, Benjamin Constant en Alsace. Politique et finances, in: Revue d'Alsace 90 (1950–1951), S. 110–130.

¹⁰⁵ Schertz an Constant, 11. Februar 1829, Co 1930; vgl. auch Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337. Außerdem ließ Schertz Kopien dieses Briefs einer zur Unterschriftensammlung kursierenden Petition gegen das Tabakmonopol beilegen. Vgl. Schertz an Constant, 25. Juli 1828, Co 1338. Constant ließ Schertz im März 1830 150 Druckexemplare seiner Rede gegen das Tabakmonopol (18. März 1829) zukommen, die dieser weiterverteilte: vgl. Schertz an Constant, datierbar auf den 30. März 1829 (durch Bezugnahme auf die Tageszeitung), Co 1958.

¹⁰⁶ Vgl. Schertz an Constant, 27. März 1827, Co 1330.

¹⁰⁷ Mit dem »Patriote alsacien« war bereits im Januar 1820 von dem mit Goyet und Constant korrespondierenden Linksliberalen Marchand eine aggressive Oppositionszeitung ins Leben gerufen worden. Das Blatt wurde allerdings bereits im selben Jahr wieder verboten, nachdem Marchand in einem Artikel vom 5. April die Souveränität der Nation betont hatte. Vgl. ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 130–132.

¹⁰⁸ Vgl. CONSTANT, Rede am 12. Juni 1827, AP 60, S. 83.

¹⁰⁹ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 21. Juni 1829.

stant wies darauf hin, dass die Rücksendung missliebiger Schriften im Zusammenhang mit den Zollkontrollen erfolgt sei. Als Beispiele nannte er Werke von Sismondi und Chateaubriand¹¹⁰. Auch mit Blick auf die aus politischen Gründen reexportierte deutsche Literatur hielt er diese Praxis für unannehmbar, da gerade Deutschland die »terre classique de l'érudition et de l'indépendance intellectuelle« sei¹¹¹.

Silbermanns »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« machte Constants Reden und Artikel auch jenen Elsässern zugänglich, die des Französischen nicht oder nur unzulänglich mächtig waren. Der Präfekt des Bas-Rhin war 1825 davon ausgegangen, dass neun Zehntel der Straßburger Bevölkerung kein Französisch verstünden und dass auf dem Land überhaupt keine Französischkenntnisse vorhanden seien¹¹². Entsprechend unterstrich der Verleger Silbermann 1829 in einem Brief an Constant die Bedeutung des Deutschen für die Kommunikation zwischen dem Abgeordneten und der Bevölkerung des Bas-Rhin. Er wolle Constants Reden so vollständig wie möglich im »Courrier du Bas-Rhin« wiedergeben, um so die von Stoeber besorgte Übersetzung aus dem vorangegangenen Jahr fortzuführen¹¹³. Durch die bereits für die Sarthe belegte Praxis des Vorlesens ließen sich auf diese Weise selbst deutschsprachige Arbeiter und sogar Bauern erreichen, zumal ein *rapport préfectoral* von 1829 dem »Courrier du Bas-Rhin« auch für den ländlichen Raum eine gewisse Bedeutung attestierte. Französischsprachige Zeitungen seien dort kaum im Umlauf, die »feuille du département« werde aber immerhin von einer kleinen Zahl gelesen¹¹⁴.

Ähnlich wie das »Écho de la Sarthe« erlaubte es auch der »Courrier du Bas-Rhin« seinen Lesern durch den Abdruck längerer Auszüge, die Debatten der Deputiertenkammer intensiv mitzuverfolgen. Die am Dienstag, dem 28. Januar 1829 gehaltene Thronrede Karls X. lag den Straßburgern am darauffolgenden Freitag, also drei Tage später vor¹¹⁵. Ein wesentliches Charakteristikum des »Niederrheinischen Kuriers« war seine Offenheit gegenüber dem deutschen Sprach- und Kulturraum. Über Deutschland wurde fast genauso ausführlich berichtet wie über Frankreich. Hauptquelle war hierbei die von Cotta herausgegebene »Augsburger Allgemeine Zeitung«, deren Artikel mitunter *in extenso* zitiert wurden¹¹⁶.

¹¹⁰ Vgl. *ibid.*, 23. und 25. Juni 1829.

¹¹¹ *Ibid.*

¹¹² Vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 3, S. 321.

¹¹³ Vgl. Silbermann an Constant, 15. März 1829, Co 1975.

¹¹⁴ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, F⁷ 6771, Dossier 9: Rhin (Bas): Sur la situation politique du département.

¹¹⁵ *Courrier du Bas-Rhin*, 27. Januar 1829.

¹¹⁶ Vgl. etwa den Artikel vom 21. Mai 1829 über die freie Rheinschiffahrt. Der »*Courrier du Bas-Rhin*« rühmte sich, die deutsche Presse wesentlich schneller berücksichtigen zu können, als die Pariser Zeitungen dies vermochten. Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 18. Dezember 1828 (Prospekt). Zur interkulturellen Stellung des »*Courrier du Bas-Rhin*«: vgl. Bernard VOGLER, *Histoire culturelle de l'Alsace: du Moyen Âge à nos jours. Les très riches heures d'une région frontitière*, Straßburg ³1994, S. 234.

Constants Deutschkenntnisse wie auch sein fundiertes Wissen über die deutsche Kultur und Geisteswelt waren neben seiner Zugehörigkeit zur reformierten Kirche für seinen politischen Erfolg im bürgerlich-liberalen Protestantismus des nördlichen Elsass überaus wichtig¹¹⁷. Auch Elsässer, die das Französische beherrschten, spielten durch deutsche Redewendungen in ihren Briefen auf Constants besondere kulturelle Nähe zu ihrer Heimat an – so etwa der Rechtsanwalt Schützenberger:

Nous autres Alsaciens nous aimons tant à nous adresser à vous, l'infatigable défenseur de nos libertés, le véritable représentant de nos opinions et vous savez »Wessen das Herz voll ist, dessen geht der Mund über [in deutscher Schreibrift]«¹¹⁸.

Die Korrespondenz zwischen Constant und den elsässischen Liberalen erreichte den erhaltenen Briefen nach zu urteilen nicht die Dichte des Briefwechsels mit Charles Goyet¹¹⁹. Daraus lässt sich allerdings keineswegs schließen, dass der Austausch weniger intensiv gewesen wäre. Anders als die Sarthois, die sich mit einem einzigen Besuch zufriedengeben mussten, hatten die Elsässer mehrfach die Gelegenheit, ihrem Abgeordneten persönlich zu begegnen: Constant hielt sich wegen seines Beinleidens in den Jahren 1827–1830 mehrmals über längere Zeit zur Kur in Baden-Baden auf, wo er auch viel Zeit und Geld auf das Glücksspiel verwendete. Dort wurde er von den Liberalen aus dem nahen Elsass immer wieder besucht. 1827 soll es in der badischen Kurstadt ein Treffen vieler »gens marquants du parti libéral« gegeben haben¹²⁰. Constant pflegte seine Anreise nach Baden-Baden wie auch die Rückreise nach Paris für Aufenthalte in Straßburg und in anderen elsässischen Städten zu unterbrechen. Bei dieser Gelegenheit fanden dann die politischen Bankette statt, auf die im Folgenden noch ausführlicher einzugehen sein wird¹²¹.

6.2.2. Zelebrierte Repräsentation – das politische Fest

Das Kulturphänomen des liberalen Banketts lässt sich nicht auf den Aspekt des Wahlkampfes reduzieren. Es handelte sich vielmehr um ein politisches Ritual, das die enge Vertrauensbindung zwischen den Deputierten und ihren *commettants* in pompösen Formen demonstrierte und zelebrierte. Der vermeintlich private Rahmen der Tischgesellschaft diente wesentlich der öffentlichen Selbstdarstellung

¹¹⁷ Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, 1869, S. 194.

¹¹⁸ Schützenberger an Constant, 20. Oktober 1830, Co 1619. Zur Person Schützenbergers: vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, 1869, S. 138.

¹¹⁹ Den 62 Briefen von Louis Schertz stehen für einen vergleichbaren Zeitraum 173 von Goyet gegenüber.

¹²⁰ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 10. August 1827, in: GL, S. 364. Die Straßburger Präfektur arbeitete mit der badischen Polizei zusammen und war so bestens über Constants grenzüberschreitende Aktivitäten informiert.

¹²¹ Die wichtigsten Straßburger Bankette fanden im Oktober 1827 und im Oktober 1829 statt. Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 5. Oktober 1827 und 11. Oktober 1829, in: GL, S. 392 und 470f. Außerdem veranstalteten die Hartmanns im benachbarten Departement Haut-Rhin aufwendige Feste zu Ehren Constants: vgl. Präfekt Jordan an Innenminister, 18. Oktober 1827, in: GL, S. 415f.

des Frühliberalismus¹²². Alle größeren Feierlichkeiten der »liberalen Familie« wurden in der Zeitung »Courrier du Bas-Rhin« mit lobenden Kommentaren und detaillierten Beschreibungen bedacht. Die Artikel haben den Charakter von präzisen Protokollen, in denen die verschiedenen Tischreden ebenso wenig fehlen wie die Beschreibung der antikisierenden Festdekoration (Bürgerkronen, Ehreninschriften für die konstitutionellen Abgeordneten etc.). Die Berichterstattung war allerdings teilweise durch die Zensur eingeschränkt. So durfte etwa 1827 eine längere Erwiderung Constants auf einen zu seinen Ehren ausgebrachten Toast nicht im Zusammenhang mit der Festbeschreibung abgedruckt werden, was in dem Artikel immerhin bedauert werden konnte¹²³. Der »Courrier du Bas-Rhin« holte dies dann einen Monat später nach, als die Zensur wegen der unmittelbar bevorstehenden Wahlen aufgehoben war¹²⁴.

Besondere Beachtung verdient das Fest vom 10. Oktober 1829, das durch den – damals nicht mehr zensierten – »Courrier du Bas-Rhin« und die Berichte des Präfekten Esmengart samt der bereits ausgewerteten Teilnehmerliste aus zwei völlig unterschiedlichen Blickwinkeln hervorragend dokumentiert ist¹²⁵. Das gut dreistündige Bankett mit 126 Gästen¹²⁶ fand in einem reich dekorierten Saal des »Gasthofs zum Geist« statt. Dort war unter anderem ein Altar mit einer Flamme und der Aufschrift »Aux défenseurs des libertés publiques« aufgestellt, was sich auf die vier liberalen Abgeordneten Constant, Humann, Saglio und Türckheim bezog. Das römisch-republikanische Gepräge des Fests wurde schließlich noch durch die Überreichung einer Bürgerkrone (*couronne civique*) unterstrichen. Mit der *corona civica* war im römischen Gemeinwesen derjenige ausgezeichnet worden, der einen Mitbürger gerettet hatte¹²⁷. Die liberalen Abgeordneten wurden so symbolhaft als Retter ihrer *commettants* ausgewiesen – eine Botschaft, die unter

¹²² Dies war bereits ein Charakteristikum politischer Bankette in der Direktorialzeit. Vgl. Antje von UNGERN-STERNBERG, Politische Bankette zur Zeit des Direktoriums, in: Rolf REICHHARDT, Rüdiger SCHMIDT, Hans-Ulrich THAMER (Hg.), Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der französischen Revolutionen (1789–1848), Münster 2005, S. 131–154, hier S. 151.

¹²³ »[...] celui-ci [Constant] a répondu par une brillante improvisation qui a produit la plus vive impression sur l'assemblée et que nous regrettons de ne pouvoir communiquer à nos lecteurs«, Courrier du Bas-Rhin, 7. Oktober 1827.

¹²⁴ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 11. November 1827. Nach den restriktiven Pressegesetzen hatte die Regierung die Möglichkeit, die Pressezensur zwischen den Sitzungsperioden der Kammern zu verhängen. Von diesem Recht machte das Kabinett Villèle zwischen dem 24. Juni und dem 5. November 1827 Gebrauch. Vgl. LEDRÉ, La presse à l'assaut de la monarchie, S. 238 f.

¹²⁵ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 11. und 13. Oktober und Briefwechsel zwischen Präfekt Esmengart und Innenminister, 29. September–3. Dezember 1829, in: GL, S. 454–498. Unter Martignac war die Pressezensur 1828 aufgehoben worden. Vgl. LEDRÉ, La presse à l'assaut de la monarchie, S. 238.

¹²⁶ Diese Zahl nannte der Präfekt. Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 11. Oktober, in: GL, S. 484. In der liberalen Zeitung war von 140 Teilnehmern die Rede. Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 11. Oktober 1829.

¹²⁷ Vgl. Yann LE BOHEC, Art. »Auszeichnungen«, in: Hubert CANKI, Helmuth SCHNEIDER (Hg.), Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 2, Stuttgart, Weimar 1997, S. 341.

dem Eindruck der kurz zuvor erfolgten Regierungsübernahme durch das scharf ultraroyalistische Kabinett Polignac (August 1829) einen besonderen Aktualitätsbezug erhielt¹²⁸. Constant wurde zusätzlich noch als Verteidiger der Charte geehrt, indem man ihm eine feuervergoldete Vase überreichte. Auf der Außenseite dieses Gefäßes war ein Löwe abgebildet, der die Verfassung mit drohender Geste schützte¹²⁹.

Die klassizistisch-antikisierenden Anklänge der Raumausstattung hatten möglicherweise programmatischen Charakter. Vielleicht wollte man sich schon rein äußerlich von der mittelalterlichen Staffage absetzen, in der etwa die Krönung Karls X. in Reims gefasst war. In jedem Fall ließ die Szenerie eine deutliche Nähe zu den dekorativen Formen der Revolution und des Empire erkennen, was ja auch den ideengeschichtlichen und personellen Traditionen des französischen Linksliberalismus entsprach und seine ablehnende Haltung gegenüber den *traditions féodales* unterstrich¹³⁰.

Während des Banketts brachten die anwesenden Notabeln mehrere Toasts aus. Dabei wurde zunächst ausgerufen, auf welche Person bzw. welche politische Wertvorstellung man das Glas erheben wollte. Dann folgte jeweils eine kurze Ansprache zu diesem Thema. Die Toasts waren wahrscheinlich von den Organisatoren vorformuliert worden, um Wiederholungen zu vermeiden und die wichtigsten Themenfelder liberaler Politik systematisch abzudecken¹³¹. Auf diese Weise ergab sich eine Kurzpräsentation zentraler Programmpunkte der Opposition. Dazu gehörte die konstitutionelle Beschränkung der monarchischen Gewalt, die Garantie individueller Freiheiten, eine administrative Dezentralisierung im Rahmen einer neuen Gemeinde- und Departementsverfassung, ein freiheitlich-konstitutionelles Bildungswesen sowie wirtschaftliche Prosperität und Frieden durch den Aufschwung von Handel und Gewerbe¹³². Außerdem stieß man natürlich auf die Abgeordneten Türkheim, Saglio und Constant an. Im Zusammenhang mit Constants Abgeordnetentätigkeit wurde insbesondere sein Engagement für die Ab-

¹²⁸ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 488.

¹²⁹ Vgl. die Beschreibung im »*Courrier du Bas-Rhin*«, 13. Oktober 1829. Das Stück befindet sich heute im Musée historique de Lausanne.

¹³⁰ Die weitgehend enthistorisierte Antike stand in der revolutionären Kultur für die ideale Republik. Vgl. MONA OZOUF, *La fête révolutionnaire*, Paris 1976, S. 328f. Allerdings lässt sich der Liberalismus nicht pauschal mit klassizistischen Formen assoziieren. So stellte sich etwa die Zeitung »*Le Globe*« auf den Boden einer liberalen Romantik. Vgl. KARLHEINRICH BIERMANN, *Vom Ende der Großen Revolution zur Kommune: Romantik und Realismus*, in: JÜRGEN GRIMM (Hg.), *Französische Literaturgeschichte*, Stuttgart 1994, S. 230–246, hier S. 239.

¹³¹ So wurde offenbar 1827 verfahren. Vgl. die von Schertz verfasste Rednerliste mit Stichworten zu den einzelnen Beiträgen: BNUS: MS 1534, fol. 32.

¹³² Die Toasts lauteten in der deutschen Übersetzung des »*Courrier du Bas-Rhin*« vom 11. Oktober 1829: »Dem verfassungsmäßigen König« – »Den öffentlichen Freyheiten« – »Auf eine glückliche und künftige Munizipal- und Departemental-Organisation« – »Dem öffentlichen Unterricht« – »Dem Handel und Gewerbefleiß«.

schaffung des Tabakmonopols gelobt, auf das noch ausführlich einzugehen sein wird¹³³.

Constant antwortete mit Dank für das ihm entgegengebrachte Wohlwollen. Er stellte das Elsass als eine großzügige, opferbereite und tapfere Region dar. 1789 seien die Elsässer bereit gewesen, auf ihre bis dahin im französischen Königreich geltenden Sonderrechte zu verzichten; in den Jahren 1814 und 1815 hätten sie dann den ausländischen Invasoren eine »barrière de fer« entgegengesetzt. Damit traf Constant genau die Stimmung, die im liberalen Bürgertum vorherrschte: Das Elsass hatte der französischen Nation große wirtschaftliche und menschliche Opfer gebracht und musste dafür jetzt durch das fiskalische und zollpolitische Entgegenkommen des bourbonischen Staates entschädigt werden¹³⁴.

Nach dem Bankett fand vor dem »Gasthof zum Geist« eine Serenade zu Ehren der Abgeordneten statt. Dabei wurde auf der Ill ein bengalisches Feuer abgebrannt; auf einem Boot spielten Musiker auf. Zu beiden Seiten des Flusses hatten sich tausende von Menschen versammelt. Constant hielt von einem Balkon seines Hotels aus eine Ansprache auf Deutsch, in der er sich verpflichtete, die Rechte der Straßburger zu verteidigen¹³⁵. Daraufhin wurden die Abgeordneten von der Menge mit den Rufen »Es lebe die Charte! Es lebe Benjamin Constant! Es lebe Saglio! Es lebe Türkheim!« gefeiert¹³⁶.

Constants kurze Ansprache und die Reaktionen des Straßburger Publikums verdeutlichen, dass auch die nicht wahlberechtigten Massen zumindest virtuell in den Repräsentationsprozess einbezogen waren. Der Abgeordnete sprach nicht von den Rechten der *électeurs*, sondern von den Rechten der Straßburger, die es zu verteidigen gelte. Dies bestätigen die obigen Beobachtungen zu den Wahlrechtsdebatten von 1817 und 1820, als die Liberalen strikt zwischen einem »droit d'élire« und einem »droit d'être représenté« unterschieden hatten. Letzteres kam ihrer Auffassung nach ja dem gesamten Volk zu¹³⁷. In der politischen Praxis versuchte Constant diesem Anspruch klassenübergreifender Repräsentation dadurch zu genügen, dass er wirtschaftspolitische Forderungen wie die nach der Abschaf-

¹³³ Vgl. unten, Kap. 6.3.3.

¹³⁴ Vgl. etwa die Einleitung der »Grande pétition des négociants strasbourgeois«, 1828, Co 4506, S. 4: »Pour que vous soyez à même d'apprécier la justice de nos réclamations, nous aurons l'honneur de vous rappeler que nous renonçâmes en 1791 à nos franchises et nos libertés, municipales et commerciales [...], pour faire un seul corps avec la France [...]«.

¹³⁵ Präfekt Esmengart an Innenminister, 11. Oktober 1829, in: GL, S. 472.

¹³⁶ Der Präfekt legte in seinem Bericht Wert auf die Feststellung, dass es sich bei den Jubelnden um bezahlte Claqueure gehandelt habe. Vgl. *ibid.* Die geschilderten Akklamationsriten unter Beteiligung eines breiten Publikums sind typisch für liberale Feste zu Ehren von Abgeordneten in den 1820er Jahren: vgl. Emmanuel FUREIX, *Banquets et enterrements*, in: Jean-Jacques BECKER, Gilles CANDAR (Hg.), *Histoire des gauches en France*, Bd. II: *Le XIX^e siècle*, Paris 2004, S. 197–209, hier S. 200. Die ostentative Überwindung von Klassenschranken war bereits ein Kennzeichen revolutionärer Bankette. Vgl. Hans-Ulrich THAMER, *Entre unanimité et conflit: la politisation des banquets publics, 1789–1799*, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830)*, Rennes 2007, S. 93–100, hier S. 95.

¹³⁷ Vgl. oben, S. 103 f.

fung des Tabakmonopols auch mit den existentiellen Interessen der »classe laborieuse« begründete. Die Aufhebung des Monopols werde den Markt beleben und so Frauen und Kindern aus der Arbeiterschaft zu einer ihren Kräften angemessenen Beschäftigung im Tabakgewerbe verhelfen¹³⁸.

In der liberalen Festkultur des elsässischen Liberalismus ist eine für heutige Begriffe ungewöhnliche Verbindung von emotionalem Affekt und öffentlicher Funktion festzustellen. Persönliche Gefühle wie Freundschaft, Rührung, Vertrauen und Dankbarkeit wurden in den Repräsentationsprozess hineingetragen und bildeten im Bewusstsein der Beteiligten die Gewähr für dessen Gelingen. Das pathetisch überhöhte Freundschaftsverhältnis zwischen »représentés« und »représentants« kompensierte dabei das Fehlen institutioneller Verbindlichkeiten im französischen Frühparlamentarismus. Klientelförderung und Nepotismus nahmen zwar im Arbeitsalltag der Deputierten großen Raum ein; es handelte sich dabei aber zumeist um Gefälligkeiten, die der einzelne Abgeordnete letztlich als Privatmann übernahm, auch wenn er dabei seine funktionsbedingten Einflussmöglichkeiten nutzte. Eine dezidiert politische Rückbindung des Mandats an konkrete Partikularinteressen war in der politischen Kultur des nachrevolutionären Frankreichs hingegen kaum verankert. Wer die Klientelförderung paternalistischen Typs in eine institutionalisierte Vertretungspraxis überführen wollte, fand in der streng unitarischen Tradition der Revolution und des Empire wenig, woran er anknüpfen konnte. Parlamentarische Interessenvertretung erschien gerade deshalb als eine Frage der Freundschaft und des persönlichen Vertrauens, weil sie noch nicht als selbstverständliches Element des »gouvernement représentatif« wahrgenommen wurde. Der liberalen Festkultur kam die Funktion zu, die in der Praxis nie vollständig zu leistende Verknüpfung von »intérêts particuliers« und »intérêt général« und damit auch die enge Bindung zwischen dem Mandatsträger und seiner regionalen Basis auf symbolischer Ebene zu realisieren und öffentlich sichtbar zu machen. Zugleich demonstrierte das liberale Fest als politisches Inklusionsritual die Zugehörigkeit der noch nicht wahlberechtigten Staatsbürger zur Nation und den damit verbundenen Anspruch auf politische Repräsentation¹³⁹.

6.2.3. Ökonomische Interessengruppen und kollektive Petitionen

Die Elsässer machten von ihrem Petitionsrecht intensiv Gebrauch, um auf kollektive Anliegen und Interessen aufmerksam zu machen. Es fällt auf, dass die Petitionen, mit denen sich Constant in den Jahren 1827–1830 als Abgeordneter zu befassen hatte, vorwiegend ökonomische Probleme wie den rückläufigen Weinexport oder das Tabakmonopol betrafen¹⁴⁰. Politische Inhalte im engeren Sinne

¹³⁸ Vgl. CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 472.

¹³⁹ Fureix verbindet mit politisierten Beerdigungen und Banketten sogar den Begriff »apprentissage de la démocratie«. Vgl. FUREIX, Banquets et enterrements, S. 197. Dies mag für die Julimonarchie zutreffen, geht aber für den allen Emanzipationshoffnungen zum Trotz noch überwiegend zensitär ausgerichteten Liberalismus der Restaurationszeit zu weit.

¹⁴⁰ Nahezu jeder Brief von Schertz an Constant enthält Hinweise auf elsässische Petitionen zu ökonomischen Themen.

wie die Forderung nach der Erhaltung der Charte spielten dagegen keine Rolle, obwohl sie sonst in den Korrespondenzen und auch in der regionalen Presse breit behandelt wurden. Hier lag ein wesentlicher Unterschied zu Constants Mandat für die Sarthe. Offenbar rechnete man gegen Ende der 1820er Jahre seitens der Liberalen nicht mehr damit, Debatten über Verfassungsfragen durch Petitionen wesentlich beeinflussen zu können¹⁴¹. Die vorwiegend auf den Wahlkampf gerichteten Aktivitäten des Bündnisses »Aide-toi le ciel t'aidera« hatten sich als effizienter erwiesen¹⁴².

Bei der Erstellung und Weiterleitung von Petitionen spielte der Kaufmann Louis Schertz eine zentrale Rolle. Er schickte Constant nicht nur die fertig ausformulierten und unterschriebenen Exemplare zu, sondern berichtete auch über die Vorarbeiten und kommentierte bereits eingereichte Petitionen mit ausführlichen Anmerkungen¹⁴³. Offenbar hatte er aufgrund seiner einflussreichen Stellung im Straßburger Stadtbürgertum die Möglichkeit, Petitionskampagnen zu lancieren. Dies verdeutlicht etwa eine »Gegenpetition«, die Schertz in der Gemeinde Erstein unterschreiben ließ, um eine Eingabe zugunsten des Tabakmonopols zu konterkarieren:

[...] nous sommes occupés à nous procurer cette pétition [d. h. eine Petition für das Tabakmonopol] pour lui donner le contrepoison par une autre pétition que nous tâcherons de faire signer par tout le monde cultivateur mécontent [...]. Vous jugerez que tout cela me donne un peu de besogne [...]¹⁴⁴.

Bei diesen Petitionskampagnen setzte Schertz auch Angestellte seines Unternehmens zur Unterschriftensammlung ein¹⁴⁵. Ähnlich wie Goyet spielte er die Rolle eines Vermittlers zwischen Constant und der elsässischen Bevölkerung. Seine subjektive Sicht der Dinge war letztlich entscheidend dafür, welche Interessen der Abgeordnete in der Deputiertenkammer vertrat¹⁴⁶. Schertz' Schlüsselstellung als Sprecher der freihändlerisch eingestellten Kaufmannschaft manifestierte sich schließlich besonders deutlich 1828, als er dem König während dessen Reise durch das Elsass persönlich eine Petition des Straßburger Handels übergab¹⁴⁷.

¹⁴¹ Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass Petitionen zwar nach wie vor auch bedeutende nationale Themen aufgriffen. Diese betrafen aber nicht verfassungsrechtliche, sondern wirtschaftspolitische Probleme.

¹⁴² Vgl. oben, Kap. 5.1.

¹⁴³ Vgl. Schertz an Constant, 8. Mai 1828, Co 1332 und die beigelegte »Grande pétition des négociants strasbourgeois«, gedrucktes Dokument mit handschriftlichen Anmerkungen und statistischen Angaben, Co 4506.

¹⁴⁴ Schertz an Constant, 4. Januar 1829, Co 1729. Nach der Julirevolution behauptete Schertz, dass in Straßburg »tout le monde« eine Petition gegen das Tabakmonopol unterschreiben würde, wenn er – Schertz – dies wolle. Vgl. Schertz an Constant, 3. November 1830, Co 2703.

¹⁴⁵ Vgl. Schertz an Constant, 3. November 1830, Co 2703.

¹⁴⁶ Vgl. HOFMANN, Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, S. 145.

¹⁴⁷ Vgl. LEUILLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 1, S. 501. Coulmann sah in dieser Reise den letzten Versuch eines liberalen Königtums. Der Monarch habe die ökonomische

Diese Demarche blieb allerdings ohne Folgen und Schertz stellte in einem Brief an Constant schließlich enttäuscht fest, dass der königliche Besuch im Elsass nur Kosten und den von vielen Pferdehufen aufgewühlten Schlamm auf den Straßen zurückgelassen habe¹⁴⁸.

Neben kollektiven Bittschriften von Weinbauern, Metzgern, Ölhändlern und anderen Berufsgruppen leitete Schertz an Constant auch die Petition des Straßburger Schiffers Jacques Fischer weiter. Diese Eingabe stand trotz ihres formal individuellen Charakters in einem größeren wirtschaftspolitischen Zusammenhang und konnte als Ausgangspunkt für allgemeinere Forderungen nach einer Liberalisierung des Waren- und Güterverkehrs in der elsässischen Grenzregion dienen¹⁴⁹. Jacques Fischer verlangte, sein Gewerbe ungehindert ausüben zu können. Bis dahin hatten sich die Schiffer beim Verladen von Waren am Straßburger Zollhaus abgewechselt. Fischer wollte sich an dieses ungeschriebene Gesetz nicht mehr halten und verwies auf die internationalen Verträge von 1814 und 1815, die eine freie Rheinschifffahrt vorsahen und jeden Zunftzwang verboten¹⁵⁰.

Fischers Petition berührte nicht nur die Interessen seiner Berufsgruppe, sondern darüber hinaus auch die Belange des Straßburger Handels. Neben den hohen Zöllen behinderten die Unklarheiten bezüglich des rechtlichen Rahmens für die Rheinschifffahrt den Transport von Gütern auf der wichtigsten Wasserstraße Mitteleuropas erheblich und wirkten sich zum Nachteil des Handelsstandortes Straßburg aus. Das Umschlagvolumen des Straßburger Hafens ging zwischen 1812 und 1831 um mehr als 98 Prozent zurück¹⁵¹.

Die Eingabe Jacques Fischers scheint wie einige andere aus dem Bas-Rhin bereits im Petitionsausschuss der Kammer gescheitert zu sein¹⁵². Constant brachte die Probleme der Rheinschifffahrt aber dennoch zur Sprache und hob auch deren militärische Bedeutung hervor¹⁵³. Trotz dieser parlamentarischen Intervention konnten in dieser Sache wie auch in den meisten anderen Fragen der elsässischen Wirtschafts- und Zollpolitik keine Fortschritte erzielt werden.

Seinem Ärger über das Stocken des 1814 eingeleiteten Liberalisierungsprozesses machte Schertz unter anderem dadurch Luft, dass er die Posten bei der internationalen Rheinschifffahrtskommission in Mainz als »sinécure« abqualifizierte¹⁵⁴. Außerdem beklagte er sich über die geschäftlichen Aktivitäten der Abgeordneten Humann und Saglio. Beide waren an einer internationalen Dampfbootgesellschaft beteiligt, deren schnelle Fahrzeuge eine gefährliche Konkurrenz

Misere der Region aber nicht verstanden, da ihm die Verwaltung Potemkinsche Dörfer vorgeführt habe. Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 149 f.

¹⁴⁸ Vgl. Schertz an Constant, 15. Dezember 1828, Co 1347.

¹⁴⁹ Vgl. Schertz an Constant, 2. Juli 1828, Co 1338.

¹⁵⁰ Vgl. Jacques Fischer, *batelier à Strasbourg, à la Chambre des Députés*, Co 4531, S. 8. Das in Constants Nachlass befindliche Dossier Co 4531 enthält u.a. auch Auszüge aus den für die Rheinschifffahrt relevanten internationalen Verträgen.

¹⁵¹ Vgl. LEULLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 222.

¹⁵² Vgl. CONSTANT, Rede am 25. Juli 1828, AP 56, S. 419.

¹⁵³ Vgl. *ibid.*, S. 420.

¹⁵⁴ Vgl. Schertz an Constant, 25. Juli 1828, Co 1338.

für die elsässische Treidel- und Segelschiffahrt darstellten¹⁵⁵. In diesem Punkt stieß Schertz' Forderung nach einer Liberalisierung der *navigation du Rhin* an eine Grenze¹⁵⁶. Die Freiheit des Wettbewerbs war in seinem wie auch in Constants Denken mit der Vorstellung einer zumindest prinzipiell gegebenen Chancengleichheit verknüpft. Der freie Markt sollte ihrer Auffassung nach nicht zu einer Konzentration von Kapital und Know-how in den Händen weniger Akteure führen, sondern im Gegenteil zu dessen gleichmäßiger Verteilung¹⁵⁷. Dass die Liberalisierung des Wirtschaftslebens keineswegs zwangsläufig und immer diese Wirkung haben musste, sondern bei völligem Verzicht auf staatliche Regulierungsmechanismen eine Verminderung oder gar Zerstörung des Wettbewerbs zur Folge haben konnte, wurde im französischen Frühliberalismus kaum reflektiert¹⁵⁸. Hier lag zweifellos ein blinder Fleck, der zu Widersprüchen führen musste, wie sie in Schertz' Befürwortung einer freien Rheinschiffahrt bei gleichzeitiger Ablehnung des Dampfbootverkehrs deutlich wurden.

6.3. Themen parlamentarischer Repräsentation im Elsass

6.3.1. Die Konfessionsfrage – Constant als Verteidiger des elsässischen Protestantismus?

Constants Freund Jean-Jacques Coulmann hat in seinen Memoiren eine weltanschauliche Nähe zwischen Protestantismus und Liberalismus festgestellt. Die Lehren Luthers und Calvins hätten sowohl in die Sphäre der Religion als auch in den Bereich des Staates einen prüfenden Geist hineingetragen, der im Sinne des Fortschritts wirke¹⁵⁹. Ganz unabhängig davon, ob man sich diesem schwer überprüfbaren Urteil anschließen will oder nicht, ist ein numerischer Zusammenhang zwischen Protestantismus und Liberalismus im Elsass nicht von der Hand zu weisen. Tatsache ist, dass Constants städtische Anhängerschaft in Straßburg stark protestantisch geprägt war, obwohl die Bevölkerungsmehrheit dort der katholischen Konfession angehörte¹⁶⁰. Die Korrespondenz mit Louis Schertz gibt überdies einen Hinweis darauf, dass auch auf dem Lande ein deutlicher Zusammenhang zwischen liberalem Wahlverhalten und Protestantismus bestand. So schrieb der Kaufmann kurz vor der Julirevolution über die ländlichen Gegenden des Bezirks Zabern: »Toutes les communes protestantes ont bien voté mais les catholiques non, les prêtres y ont encore fait leurs affaires«¹⁶¹.

¹⁵⁵ Vgl. Schertz an Constant, 15. März 1828, Co 1329.

¹⁵⁶ Zu den Hintergründen des Konflikts um die Dampfschiffahrt: vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 226.

¹⁵⁷ Vgl. oben, S. 116.

¹⁵⁸ Vgl. GIRARD, *Les libéraux français*, S. 144. Eine Ausnahme bildete Sismondi, der die Gefahr der Kapitalakkumulation und der Ausbeutung von Arbeitskräften durchaus sah: vgl. oben, S. 103.

¹⁵⁹ Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, S. 183.

¹⁶⁰ Vgl. oben, S. 282.

¹⁶¹ Schertz an Constant, 25. Juni 1830, Co 1538.

Angesichts dieser deutlich erkennbaren Verbindung zwischen Liberalismus und Protestantismus drängt sich die Frage auf, inwieweit die Situation der elsässischen Protestanten in der Repräsentationsbeziehung zwischen Constant und seiner regionalen Basis auch thematisch eine Rolle gespielt hat. Bevor sich die Untersuchung dieser Frage zuwendet, ist kurz auf die konfessionellen Verhältnisse im Elsass einzugehen.

Im 16. Jahrhundert war die freie Reichsstadt Straßburg unter dem geistigen Einfluss des bedeutenden Theologen Martin Bucer eines der wichtigsten Zentren der Reformation gewesen¹⁶². Auch nach der 1681 erfolgten Angliederung an das katholische Frankreich blieb der Protestantismus ein zentraler Faktor im wirtschaftlichen und intellektuellen Leben der Stadt wie auch anderer Teile des Elsass. Da die Widerrufung des Edikts von Nantes (1685) hier nicht zur Anwendung kam, war die legale Existenz der lutherischen wie der reformierten Kirche auch unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern grundsätzlich gesichert¹⁶³. Allerdings führte die häufig mit sozialen und ökonomischen Anreizen verbundene Bekehrungspolitik der Bourbonenmonarchie wie auch die Zuwanderung und die bei der katholischen Bevölkerung höheren Geburtenraten dazu, dass sich die Konfessionsverhältnisse mehr und mehr zugunsten des Katholizismus verschoben¹⁶⁴. Die Revolution wirkte sich trotz ihrer antikirchlichen Momente für die Protestanten weniger nachteilig aus als für die Katholiken, da der Anpassungsdruck gegenüber der katholischen Staatsgewalt nun entfiel und zudem protestantische Kirchengüter in größerem Umfang vor der Enteignung bewahrt werden konnten¹⁶⁵. Überdies fiel es den Protestanten wesentlich leichter, konfiszierten katholischen Kirchenbesitz zu erwerben, als den Katholiken, die darin ein Unrecht gegenüber ihrer Kirche sahen¹⁶⁶.

Zu einer erneuten Veränderung der religionspolitischen Situation kam es dann 1814. Im Sinne der »Allianz von Thron und Altar« förderte der neue Staat die katholische Kirche und ihre Angehörigen, was sich vor allem bei Stellenbesetzun-

¹⁶² Vgl. VOGLER, *Histoire des chrétiens d'Alsace*, S. 63–65.

¹⁶³ Dennoch war die Annexion für die Protestanten eine traumatische Erfahrung, da etwa das Straßburger Münster wieder der katholischen Messe zugeführt und die Mitbenutzung protestantischer Kirchen durch Katholiken (Simultaneum) angeordnet wurde. Vgl. Jean-Georges GUTH, *Les protestants de Strasbourg sous la monarchie française de 1681 à la veille de la Révolution: une communauté religieuse distincte*, in: *Revue d'Alsace* 125 (1999), S. 217–221, hier S. 217; Georges LIVET, *La guerre de Trente Ans et les traités de Westphalie. La formation de la province d'Alsace (1618–1715)*, in: Philippe DOLLINGER (Hg.), *Histoire de l'Alsace*, Toulouse 1970, S. 259–303, hier S. 296–299.

¹⁶⁴ 1681 gab es in Straßburg nur wenige hundert Katholiken; 1750 bildeten sie bereits die Bevölkerungsmehrheit. Vgl. VOGLER, *Histoire des chrétiens d'Alsace*, S. 132.

¹⁶⁵ So etwa die bedeutenden Güter des Thomassifts in Straßburg. Vgl. LEULLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, S. 165. Die Konfiskation der protestantischen Güter wurde durch den Staatsstreich Napoleons verhindert. Vgl. VOGLER, *Histoire des chrétiens d'Alsace*, S. 189.

¹⁶⁶ Vgl. *ibid.*, S. 177.

gen in Verwaltung, Justiz und Bildungswesen manifestierte¹⁶⁷. Die dadurch bedingten Spannungen innerhalb der elsässischen Gesellschaft sind der Hintergrund, vor dem sich Constants parlamentarisches Eintreten für die protestantische Sache verstehen lässt.

Constants Zugehörigkeit zum Protestantismus war seinem Freund Coulmann zufolge neben seinen Deutschkenntnissen ein wichtiger Grund für seine Wahlerfolge im Elsass¹⁶⁸. Im Laufe seiner politischen Karriere hatte er sich immer wieder für die Rechte der protestantischen Minderheit in Frankreich eingesetzt¹⁶⁹. Im Bas-Rhin scheint ihm allerdings weniger dieses Engagement als die bloße Tatsache seiner Konfessionszugehörigkeit Sympathien eingebracht zu haben. Dies wurde bereits im Vorfeld der Wahlen von 1827 deutlich, als Constant vergeblich versuchte, die Situation der französischen Protestanten zu einem Wahlkampfthema zu machen. Dabei kritisierte er insbesondere die Diskriminierung seiner Glaubensgenossen im Bildungswesen sowie in der Verwaltung und nahm für sich in Anspruch, als Verteidiger des Protestantismus zu sprechen¹⁷⁰.

In dieser Rede ging Constant gezielt auf zwei Beispiele konfessioneller Benachteiligung im Elsass ein. Er erwähnte den Fall eines protestantischen Dozenten, der an der Universität zwar seit drei Jahren erfolgreich einen verstorbenen Professor vertrete, aber dennoch nicht fest eingestellt worden sei¹⁷¹. Außerdem wies er auf Anordnungen des Innenministeriums hin, die es dem Straßburger Präfekten untersagten, Protestanten in städtische Ämter zu berufen, sofern geeignete katholische Kandidaten zur Verfügung stünden¹⁷². Die Rede kulminierte in der Behauptung, dass die Protestanten genau wie die Besitzer von Nationalgütern und die Anhänger der konstitutionellen Sache einer schleichenden Verfolgung ausgesetzt seien:

Disons-le franchement, Messieurs: il est des protestants comme des acquéreurs de biens nationaux, comme de tous les citoyens attachés aux principes constitutionnels, on ne les proscrit point en masse; mais dans tous les détails on les traite avec défaveur [...] ¹⁷³.

Constants Ausführungen riefen allerdings deutlichen Widerspruch hervor. Direkt im Anschluss an die Rede erklärte ausgerechnet der Protestant Cuvier, dass er als Leiter der protestantischen Fakultäten in Frankreich die von Constant erhobenen Diskriminierungsvorwürfe nicht bestätigen könne¹⁷⁴. Zudem veröffentlichte der

¹⁶⁷ Vgl. RICHARD, *La bourgeoisie protestante de Strasbourg à l'époque de Benjamin Constant*, S. 158–160.

¹⁶⁸ Vgl. COULMANN, *Réminiscences*, Bd. 3, 1869, S. 194.

¹⁶⁹ So etwa in der Auseinandersetzung um die *Terreur blanche* in Südfrankreich. Vgl. Première lettre de M. Benjamin Constant à M. Charles Durand [...], in: *La Minerve française* III, 4. August 1818, S. 45–63 [RA II, 1, Nr. 51].

¹⁷⁰ »C'est comme protestant que je me présente à cette tribune; ce sont les intérêts de mes coreligionnaires que je viens défendre«, CONSTANT, Rede am 18. Mai 1827, AP 52, S. 130.

¹⁷¹ Vgl. *ibid.*, S. 131.

¹⁷² Vgl. *ibid.*

¹⁷³ *Ibid.*

¹⁷⁴ CUVIER, Rede am 18. Mai 1827, AP 52, S. 136. Cuvier war ein Verwandter des von Constant erwähnten Straßburger Dozenten.

Straßburger Präfekt Esmengart knapp zwei Wochen später einen Artikel im »Journal politique et littéraire du Bas-Rhin«, in dem er Constants Aussagen Punkt für Punkt dementierte¹⁷⁵. Der Präfekt wies unter anderem auf die negativen Folgen für die öffentliche Meinung im benachbarten Deutschland hin¹⁷⁶. Die Möglichkeit diplomatischer Konsequenzen wurde so ernst genommen, dass sich das Außenministerium einschaltete und die Verteilung von Cuviers Gegendarstellung durch die französischen Botschafter in den deutschen Staaten anregte¹⁷⁷.

Constant scheint mit seinem Plädoyer für die elsässischen Protestanten auch in deren Augen über das Ziel hinausgeschossen zu sein. Dem erwähnten Bericht des Präfekten Esmengart zufolge distanzierten sich führende Lutheraner von seinen Vorwürfen. Sie seien daran interessiert, möglichst wenig Aufmerksamkeit zu erregen, da sie im Gegensatz zu den Katholiken materiell weniger unter der Revolution zu leiden gehabt hätten und insofern privilegiert seien¹⁷⁸. Allerdings differenzierte der Präfekt in einem späteren Bericht zwischen der protestantischen Elite und der Landbevölkerung in den protestantisch geprägten Kantonen. Dort würden Constants konfessionelle Beschwerden durch die Zeitungen (!) verbreitet und hätten einen sehr negativen Einfluss auf den »esprit public«. Man verteile seine Reden in deutscher Übersetzung in Herbergen, Schenken und Casinos¹⁷⁹. Das Echo scheint also geteilt gewesen zu sein. Die geringe Resonanz der Constantschen Rede in gehobenen protestantischen Kreisen lässt sich daran erkennen, dass sie weder im »Courrier du Bas-Rhin« erschien, noch in den Korrespondenzen lobend erwähnt wurde. Verglichen mit anderen Themen wie dem Tabakmonopol oder der Zollpolitik spielte das Problem der konfessionellen Diskriminierung künftig für Constants Abgeordnetentätigkeit nur noch eine untergeordnete Rolle.

Einer der wenigen Fälle, in denen sich Constant später in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Bas-Rhin mit einem genuin protestantischen Anliegen befasste, war eine Petition der Lutheraner aus Schwabweiler bei Weißenburg¹⁸⁰. Die protestantische Gemeinde lag mit den Katholiken des Ortes wegen der gemeinsamen Nutzung der Kirche seit langem im Streit¹⁸¹. Bei diesem Gotteshaus handelte es sich um ein Simultaneum, eine Institution, die auf die Zeit der französischen Annexion zurückging. Ludwig XIV. hatte im Sinne seiner Rekatholisierungspolitik verfügt, dass protestantische Kirchen auch katholischen Minderheiten für deren

¹⁷⁵ Vgl. Journal politique et littéraire du Bas-Rhin/Politische und litterarische [*sic*] Zeitung des Niederrheins, 30. Mai 1827.

¹⁷⁶ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 30. Mai 1827, Dok.-Nr. 286.

¹⁷⁷ Baron de Damarey, Außenministerium an Innenminister, 9. Juni 1827, AN: F⁷ 6719, Dok.-Nr. 290.

¹⁷⁸ »[...] il entre dans leur politique de ne pas faire connaître publiquement les avantages dont ils jouissent réellement dans ce département«, Präfekt Esmengart an Innenminister, 30. Mai 1827, Dok.-Nr. 286.

¹⁷⁹ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 30. Juni 1828, AN: F⁷ 6771.

¹⁸⁰ Die Petition befindet sich neben einer Dokumentation der Rechtslage in Constants Lausanner Nachlass: vgl. Pétition adressée aux membres de la Chambre des Députés par des luthériens habitants de la Commune de Schwabweiler [...], Co 4532/5.

¹⁸¹ Vgl. *ibid.*

Gottesdienst zur Verfügung gestellt werden mussten¹⁸². Die gemeinsame Nutzung führte häufig zu Konflikten, die für das Zusammenleben der Konfessionen in der Restaurationszeit insgesamt charakteristisch waren¹⁸³.

In Schwabweiler hatten die Katholiken und die hier als starke Minderheit lebenden Protestanten vor der Revolution gemeinsam eine Kirche errichtet. Die Lutheraner beklagten sich nun darüber, dass die Katholiken ihrem Pastor den Zugang zum Gotteshaus nur noch anlässlich von Beerdigungen gestatteten¹⁸⁴. Darüber hinaus warfen sie ihnen respektloses Verhalten vor. Lärmende katholische Kinder störten angeblich den lutherischen Gottesdienst. Außerdem habe der Bürgermeister während der religiösen Feier eine Bekanntmachung an die Kirchentür genagelt. Um ihren Anspruch auf die gleichberechtigte Nutzung des Simultaneums zu untermauern, zitierten die Protestanten sogar den Augsburger Religionsfrieden von 1555¹⁸⁵. Constant nahm sich dieser Sache offenbar an. Jedenfalls erkundigte er sich 1829 bei Cuvier nach dem Ausgang des Konflikts und wurde 1830 von einem Korrespondenten aus dem benachbarten Oberbetschdorf darüber informiert, dass die Angelegenheit im Sinne der Protestanten geregelt worden sei¹⁸⁶.

Abgesehen von individueller Protektion zugunsten protestantischer Bewerber im Bildungswesen liegen keine weiteren Hinweise vor, die es erlauben würden, die Konfessionsproblematik als ein zentrales Thema des Constantschen Mandats zu betrachten. Dies bedeutet keineswegs, dass die konfessionellen Spannungen gegen Ende der Restaurationszeit abgenommen hätten. Schertz' Verärgerung über katholische Prozessionen in Straßburg wie auch der Hass auf die »Congrégation« deuten in eine andere Richtung, wobei allerdings liberaler Antiklerikalismus und protestantische Ressentiments gegenüber der katholischen Mehrheit schwer zu trennen sind¹⁸⁷. Das Thema der konfessionellen Diskriminierung im Elsaß war offenbar zu komplex, als dass es durch polarisierende Stellungnahmen in der Kammer erfolgreich besetzt werden konnte. Constants sprachliche und kulturelle Nähe zu seiner überwiegend protestantischen Wählerschaft war wichtiger als sein konkretes konfessionelles Engagement, das zum Teil auch von den Betroffenen

¹⁸² Vgl. Claude MULLER, Bernard VOGLER, *Catholiques et protestants en Alsace. Le simultaneum de 1802 à 1982*, Straßburg 1983, S. 3.

¹⁸³ Vgl. *ibid.*, S. 26–30.

¹⁸⁴ Vgl. Pétition adressée aux membres de la Chambre des Députés par des luthériens habitants de la Commune de Schwabweiler [...], Co 4532/5, S. 3.

¹⁸⁵ Vgl. *ibid.*, S. 6.

¹⁸⁶ Vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 3, S. 220, Anm. 2 und S. 366. Zum Ausgang des Konflikts: vgl. Sturm an Constant, 23. November 1830, Co 2726.

¹⁸⁷ Zu Schertz' Unmut angesichts der katholischen Prozessionen während der »Kreutz Woche«: vgl. Schertz an Constant, 19. Mai 1828, Co 1333. Schertz nahm den Präfecten Esmengart als eine Marionette der »Congrégation« wahr: vgl. Schertz an Constant, 9. April 1828, Co 1331. Coulmann forderte nach der Julirevolution die Absetzung eines Straßburger Hochschullehrers, den er als »l'homme le plus bête de la Congrégation« bezeichnete. Vgl. Coulmann an Constant, 1830, Co 1157.

selbst als zu provokativ wahrgenommen wurde und katholische Gegenreaktionen heraufzubeschwören drohte.

6.3.2. Freier Markt für freie Bürger – liberale Wirtschafts- und Zollpolitik

Constants wirtschaftspolitisches Engagement für das Elsass ist vor allem vor dem Hintergrund von zwei regionalen Problemlagen zu verstehen:

Aufgrund ihrer zentralen geographischen Lage an der wichtigsten Wasserstraße Mitteleuropas war die Region seit Jahrhunderten ein bedeutendes Durchgangsland für Waren aller Art. Im *Siècle des lumières* verdankte Straßburg seinen Wohlstand wesentlich dem Transit von Kolonialimporten, die von den niederländischen Seehäfen aus in die Schweiz transportiert wurden. Dieser bedeutende Handel war möglich, da das Elsass trotz seiner politischen Zugehörigkeit zu Frankreich zolltechnisch bis zur Revolution auf das Reich hin orientiert blieb¹⁸⁸. Dies änderte sich jedoch 1790 mit der Integration in das französische Zollgebiet¹⁸⁹. Die wichtige Nord-Süd-Achse war nun ebenso wie die Ost-West-Route durch hohe Zollbarrieren blockiert, was zu einem drastischen Rückgang des Transithandels wie auch des Austauschs mit den deutschen Staaten führte. Der Transitweg verlagerte sich in das rechtsrheinische Baden¹⁹⁰. Während der Restauration verschärfte sich die Situation noch zusätzlich dadurch, dass die Einfuhr von Kolonialwaren nur noch über französische Seehäfen erfolgen durfte¹⁹¹. Der elsässische Handel hatte unter diesen Einschränkungen sehr zu leiden und forderte deshalb eine einschneidende Lockerung des Zollregimes¹⁹².

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung des Constantschen Mandats war zudem die Wirtschaftskrise der späten 1820er Jahre, die neben dem Verfassungskonflikt zwischen König und Kammer eine wesentliche Ursache der Julirevolution darstellte. Seit 1825 kam es als Folge von Missernten zu einem Preisanstieg bei Lebensmitteln, der zu einer Abnahme der Nachfrage nach Baumwollstoffen führte und seit 1827 die elsässische Textilindustrie in eine Absatzkrise stürzte¹⁹³. Dies ging mit einer Verelendung der Industriearbeiterschaft und der bäuerlichen Bevölkerung einher, die nun als »canaille mendiante«¹⁹⁴ in die Städte drängte.

¹⁸⁸ Vgl. LEULLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 259.

¹⁸⁹ Vgl. VOGLER, HAU, *Histoire économique de l'Alsace*, S. 114.

¹⁹⁰ Vgl. *ibid.*, S. 120. Der linksrheinische Warentransport von Mainz in die Schweiz betrug 1817 nur noch 1,4 Prozent des rechtsrheinisch transportierten Volumens. Vgl. LEULLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 261.

¹⁹¹ Vgl. Michel HAU, *La crise économique de la fin de la Restauration en Alsace*, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981, S. 127–137, hier S. 130.

¹⁹² Vgl. hierzu die weitgehend von Schertz verfasste »Pétition adressée à la Chambre des Députés par 115 négociants de Strasbourg« (Straßburg 1828) in Constants Lausanner Nachlass, Co 4506.

¹⁹³ Vgl. HAU, *La crise économique de la fin de la Restauration en Alsace*, S. 133.

¹⁹⁴ Diesen harten Ausdruck gebrauchte Schertz in einem Brief an Constant. Er bezog sich

Außerdem verstärkte der Niedergang der Fabriken die ohnehin schon vorhandene Tendenz zum Protektionismus und wirkte so einer Reform des Zollsystems entgegen¹⁹⁵.

Die Kernposition von Constants wirtschaftspolitischen Denken lässt sich kurz und einfach zusammenfassen: Die beste Wirtschaftspolitik war seiner Überzeugung nach der Verzicht auf jegliche Wirtschaftspolitik. Im Einklang mit seiner Forderung nach »liberté en tout«¹⁹⁶ vertrat er die Auffassung, dass allein das freie Spiel der ökonomischen Kräfte geeignet sei, den gesellschaftlichen Wohlstand zu mehren und zum Nutzen aller zu verteilen¹⁹⁷. Constants ausführlichste Abhandlung zu ökonomischen und sozialen Themen, der 1822/24 erschienene »Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri«, liest sich über weite Strecken wie ein Manifest gegen staatliche Interventionen in das Wirtschaftsleben: »La nature est plus forte que vos lois. En vain tenteriez-vous d'anéantir une industrie qu'elle seconderait, ou d'établir une industrie qu'elle proscrire«¹⁹⁸.

Während seines Mandats für das Département Bas-Rhin ließ sich Constant weitgehend von dieser ökonomischen Grundüberzeugung leiten. Seine wirtschaftspolitischen Vorstellungen standen im Einklang mit den Interessen und Erwartungen der freihändlerischen Kaufmannschaft um Louis Schertz und begründeten wesentlich sein politisches Ansehen in der unter Zoll und Fiskus leidenden Grenzprovinz. Dabei waren Constants theoretische Aussagen zu ökonomischen Themen nicht originell; seine Positionen lehnten sich an die von Adam Smith begründete klassische Nationalökonomie an¹⁹⁹. Trotz dieser geringen Eigenständigkeit war Constant die politische Relevanz wirtschaftlicher Fragen bewusst. Schon gleich nach seiner Wahl im November 1827 stellte er in einem Brief an Louis Schertz wirtschaftliche Themen wie das Tabakmonopol und den Transithandel in den Mittelpunkt seiner Abgeordnetentätigkeit:

Je sens toute l'importance de la mission qui m'est confiée. Strasbourg a des intérêts de tout genre, indépendamment des droits constitutionnels qui concernent tous les Français. Le monopole, le transit, la liberté religieuse, et mille autres questions réclameront mes soins et ma persévérance. Je désire qu'on veuille bien m'instruire par avance de tous les objets qui pourront se présenter. Je n'ai que des notions générales et des notes assez vagues. J'invoque votre amitié pour me donner des connaissances complètes et précises²⁰⁰.

Aufgrund seines Sachverstandes war Schertz in der Lage, sowohl Constants parlamentarische Auftritte als auch seine Publizistik auf die ihm wichtig erscheinenden

auf die Bettler, die seiner Auffassung nach lieber die Straßburger Passanten belästigten als einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vgl. Schertz an Constant, 15. März 1828, Co. 1329.

¹⁹⁵ Die Misere der elsässischen Industrie wurde von Schertz ausführlich beschrieben: vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

¹⁹⁶ Constant stellte dieses Prinzip 1829 rückblickend als Motto über sein Lebenswerk. Vgl. CONSTANT, *Mélanges de littérature et de politique*. Préface, 1829, in: EP, S. 623.

¹⁹⁷ Vgl. CONSTANT, *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, 1. Teil, S. 43.

¹⁹⁸ *Ibid.*, 2. Teil, S. 110.

¹⁹⁹ Zum Einfluss Smiths und Says auf Constant: vgl. HOFMANN, *Genève*, S. 344; GISLAIN, *Sismondi, penseur critique de l'orthodoxie économique*, S. 78.

²⁰⁰ Constant an Schertz, 23. November 1827, BNUS: MS 1534, fol. 33.

den Themenfelder hin zu orientieren. Dies verdeutlichten etwa Constants parlamentarische Stellungnahme zugunsten einer Petition elsässischer Winzer am 18. April 1829²⁰¹ und ein Artikel über die Getränkesteuer, den er am 22. April desselben Jahres im »*Courrier français*« veröffentlichte²⁰². Darin protestierte er unter anderem gegen die fehlende Bereitschaft der Regierung, diese äußerst unbeliebte Steuer abzuschaffen oder doch zumindest deutlich zu senken. Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskrise führe der fiskalisch bedingte Preisanstieg zu einem Rückgang des Verbrauchs und ruiniere so den elsässischen Weinbau²⁰³. Tatsächlich überstieg die steuerliche Belastung zeitweilig sogar den Marktwert des Weines²⁰⁴. Allerdings war auch die Ausdehnung der Anbauflächen für die Absatzschwierigkeiten der Winzer verantwortlich zu machen²⁰⁵.

Constants parlamentarische und journalistische Auseinandersetzung mit der Verbrauchssteuer auf Getränke war von Louis Schertz sorgfältig vorbereitet worden. So hatte er ihm etwa in einem ausführlichen Brief vorgerechnet, wie man die *droits sur les boissons* durch eine Kopfsteuer ersetzen könnte²⁰⁶. Außerdem führte er ihm die Folgen der Besteuerung drastisch vor Augen. In den Städten sei der Weinkonsum der Handwerker infolge der fiskalischen Belastungen um ein Drittel zurückgegangen²⁰⁷. Auch die private Spekulation mit Wein, d. h. die Einlagerung von Überschüssen in der Hoffnung auf höhere Preise in schlechten Jahren, liege darnieder²⁰⁸. Schertz forderte deshalb Constant auf, in der Kammer für die Abschaffung der indirekten Steuern einzutreten. Dies werde ihm im Elsass viel Bewunderung einbringen²⁰⁹.

²⁰¹ Die Petition ist im Nachlass erhalten: Co 4550. Die Winzer hatten beklagt, dass man auf Weine, die nicht mehr als fünf bis sechs Francs je Hektoliter wert seien, bei der Einfuhr nach Straßburg mehr als 10 Francs Steuern bezahlen müsse. Dies fordere zum Betrug heraus. Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 7. April 1829.

²⁰² Vgl. CONSTANT, Du déficit sur les produits du semestre, in: *Le Courrier français*, 22. April 1829 [RA IV, 1, Nr. 73]. Die Regierung hatte zuvor beklagt, dass die Unzufriedenheit der Steuerzahler zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und damit zu Steuerausfällen geführt habe.

²⁰³ Constants Intervention ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass indirekte Verbrauchssteuern im Frankreich des frühen 19. Jahrhunderts weithin als nicht akzeptabel galten. Dies hatte mit der Erinnerung an die verhassten Steuern des Ancien Régime, wie etwa der auf Salz erhobenen *gabelle*, zu tun. Schon Napoleon führte die von der Revolution abgeschaffte indirekte Besteuerung in Gestalt der *droits réunis* wieder ein, und auch die Restauration hielt daran fest. Vgl. Guillaume DE BERTIER DE SAUVIGNY, Art. »Droits réunis«, in: *Historical Dictionary of France from the 1815 Restauration to the Second Empire*, hg. v. Edgar Leon NEWMAN, London 1987, Bd. 1, S. 338.

²⁰⁴ Vgl. LEUILLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 123.

²⁰⁵ Vgl. *ibid.*

²⁰⁶ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

²⁰⁷ Vgl. *ibid.*

²⁰⁸ Vgl. *ibid.*

²⁰⁹ Vgl. Schertz an Constant, 25. Juli 1828 Co 1338. Constants Freund Coulmann fungierte als Bevollmächtigter der elsässischen Weinbaugemeinden. Vgl. seinen Brief an die Weinbergbesitzer im »*Courrier du Bas-Rhin*«, 10. Mai 1829. Auch Coulmann forderte die Abschaffung der *droits réunis*.

Die für Constants elsässisches Abgeordnetenmandat zentralen Probleme der Monopol- und Zollpolitik lassen sich im Zusammenhang betrachten, da sie gleichermaßen Ausdruck einer etatistisch-merkantilistischen Tendenz waren, die seit Napoleon wieder verstärkt die französische Wirtschafts- und Außenhandelspolitik bestimmte. Dieses Programm wurde 1822 von Saint-Criq, dem Direktor der Zollverwaltung und späteren Handelsminister, in einer Formel zusammengefasst, die auch schon Colbert verwendet haben könnte: Es komme darauf an, »bei den anderen [Staaten] so wenig wie möglich zu kaufen und ihnen dabei so viel wie möglich zu verkaufen«²¹⁰.

Das Instrumentarium, mit dem dieses Ziel erreicht werden sollte, war vorwiegend zollpolitischer Natur. In der Restaurationszeit wurden auf ausländische Waren Einfuhrzölle erhoben, die zum Teil so hoch waren, dass sich Importe überhaupt nicht mehr oder nur noch auf dem illegalen Weg des Schmuggels lohnten. Dieses protektionistische System war auf die Dauer nicht lebensfähig, da es Gegenreaktionen anderer Staaten in Form von Strafzöllen provozierte²¹¹.

So führten etwa die 1822 drastisch erhöhten *droits sur les bestiaux* zu einem nahezu völligen Erliegen der vormals bedeutenden Viehimporte aus den süddeutschen Staaten nach Ostfrankreich²¹². Die Folge war nicht nur ein erheblicher Mangel an Fleisch, unter dem etwa das Metzgergewerbe zu leiden hatte, sondern auch ein zollpolitischer Gegenschlag Württembergs und Bayerns²¹³. Beide Königreiche setzten die Einfuhrzölle auf französische Weine so weit herauf, dass dieses wichtige elsässische Exportprodukt innerhalb ihrer Grenzen bei legaler Einfuhr keine Käufer mehr fand. Ähnlich verfuhr auch das ferne Schweden, dessen hochwertige Eisenproduktion von Frankreich zum Schutz der heimischen Erzeuger mit horrenden Zöllen belegt worden war²¹⁴. Diese Reaktionen belasteten den elsässischen Handel schwer, wie der »Courrier du Bas-Rhin« in einem Artikel über eine 1828 von der Regierung eingesetzte wirtschaftspolitische Enquête-Kommission berichtete:

L'Alsace est à la fois agricole et industrielle, mais essentiellement commerçante; ces intérêts divers méritent une égale attention. Son commerce est depuis longtemps dans un grand état

²¹⁰ Zitiert nach: BERTIER DE SAUVIGNY, *La Restauration*, S. 225. Vgl. hierzu Bertiers Wertung: »Ainsi l'opinion et le gouvernement [...] en étaient encore à Colbert en matière de politique commerciale«, *ibid.*, S. 226. Zur wirtschaftspolitischen Gesamtproblematik der Restaurationszeit: vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 271–298. Zu den Auswirkungen der protektionistischen Wirtschaftspolitik auf das Elsass: vgl. VOGLER, HAU, *Histoire économique de l'Alsace*, insbes. S. 138.

²¹¹ Vgl. CHARLÉTY, *La Restauration*, S. 286 f.

²¹² Zum Gesetz vom 27. Juli 1822 (gegen Viehimport) und dem dadurch ausgelösten Zollkrieg mit den süddeutschen Staaten: vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 267.

²¹³ Vgl. *ibid.*

²¹⁴ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337. Nach dem Zollgesetz vom 21. Dezember 1814 lag der Zoll für Eisen bei 50 Prozent *ad valorem*. Vgl. VOGLER, HAU, *Histoire économique de l'Alsace*, S. 139.

de souffrance, et l'on ne saurait nier que la législation actuelle des douanes n'en soit la cause principale²¹⁵.

Einer der Hauptgründe für die protektionistische Politik des Handelsministers Saint-Criq war das Bestreben, der schon von Napoleon aus militärischen Gründen geförderten Eisengewinnung eine von der ausländischen Konkurrenz ungestörte Entwicklung zu ermöglichen²¹⁶. Aufgrund der schlechten Rohstoffsituation wäre die elsässische Hüttenindustrie international nicht wettbewerbsfähig gewesen. Vor allem die zur Verhüttung notwendige Kohle war in Frankreich nur unzureichend vorhanden und musste zudem über große Entfernungen aus dem Centre-Midi herantransportiert werden, was die Produktionskosten und damit auch die Preise in die Höhe trieb²¹⁷.

Die Frage nach dem Sinn einer protektionistischen Industriepolitik spaltete den elsässischen Liberalismus. Der ausschließlich im Handel bzw. im nichtindustriellen Gewerbe tätige Teil des Bürgertums war tendenziell gegen diese Politik eingestellt, während Textil- und Eisenaktionäre wie Türkheim, Saglio und Humann dem Kurs Saint-Criqs zustimmten. Dies wird selbst innerhalb des bereits zitierten Artikels im liberalen »Courrier du Bas-Rhin« deutlich, dessen Verfasser es offensichtlich beiden Lagern recht machen wollte und sich deswegen für eine Politik des Kompromisses einsetzte:

Le commerce aspire naturellement à la plus grande liberté possible; l'industrie et l'agriculture au contraire réclament la protection de droits souvent excessifs, et quelquefois même des prohibitions. Il s'agit donc de conserver une juste mesure à l'égard de toutes les branches²¹⁸.

Louis Schertz wollte von einer solchen »juste mesure« nichts wissen. Er betrachtete die protektionistische Politik in seinen Briefen an Constant als einen einzigen Misserfolg und nahm eine radikal freihändlerische Position ein. Die Industrie stecke trotz der Schutzzölle in einer tiefen Krise. Die Aktien des Hüttenwerks Niederbronn seien um 40 Prozent eingebrochen; in Mühlhausen liege die Textilindustrie darnieder²¹⁹. Auf der anderen Seite werde der Export von Wein durch die zollpolitischen Repressalien Württembergs und Bayerns stark behindert. Beide Staaten hätten zum 1. Juli 1828 eine Zollunion gegründet und den Einfuhrzoll auf Weißwein mehr als verdoppelt²²⁰ – Schertz bezog sich auf das Inkrafttreten des Vertrages über den Württembergisch-Bayerischen bzw. Süddeutschen Zollverein

²¹⁵ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 8. Januar 1829.

²¹⁶ Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 273 f.

²¹⁷ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337. Zum Problem der Kohleversorgung: vgl. auch VOGLER, HAU, Histoire économique de l'Alsace, S. 134.

²¹⁸ Courrier du Bas-Rhin, 8. Januar 1828.

²¹⁹ Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337. Die elsässische Industrie hat sich allerdings langfristig unter dem Schutz der Zollbarrieren durchaus positiv entwickelt. Vgl. etwa die beeindruckende Wachstumskurve der Textilindustrie im Jahrhunderttrend: HAU, La crise économique de la fin de la Restauration en Alsace, S. 135.

²²⁰ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

vom 18. Januar 1828²²¹. Er beobachtete hier als ökonomisch unmittelbar betroffener Zeitzeuge eine Entwicklung, die schließlich in der Neujahrsnacht des Jahres 1834 zur Entstehung des Deutschen Zollvereins führte und die Gründung des kleindeutschen Nationalstaates auf ökonomischem Gebiet vorwegnahm²²².

Eine mögliche Argumentationsstrategie gegen den Protektionismus bestand darin, die Industrie für volkswirtschaftlich weniger bedeutend zu erklären als Handel und Weinbau. So verwies etwa Schertz darauf, dass vom Weinbau insgesamt ein Fünftel der 944 100 Elsässer – d. h. etwa 190 000 Menschen – lebten, und diese seien zumeist »propriétaires«. In der elsässischen Industrie gebe es dagegen höchstens 200 Personen, die der Gruppe der Besitzenden zuzuordnen seien. Die Arbeiterschaft bestehe aus höchstens 2500 »malheureux ouvriers qui gagnent du jour au jour et ne donnent ainsi aucune garantie à l'État«²²³. Schertz argumentierte hier also ganz im Sinne der politischen Logik des Zensusystems, indem er Eigentum mit staatsbürgerlicher Zuverlässigkeit gleichsetzte. Aus der numerischen Dominanz der Weinbauern schloss er, dass die protektionistische Förderung der Industrie nicht dem »avantage du plus grand nombre« diene²²⁴.

Die zollpolitischen Forderungen des Straßburger Handels fanden schließlich in einer umfangreichen Petition ihren Niederschlag, die von 115 *négociants* unterschrieben wurde²²⁵. Der Text begründete den elsässischen Anspruch auf das Wohlwollen der Regierung damit, dass die Provinz sich freiwillig dem Zollgebiet des revolutionären Frankreichs angeschlossen habe:

[...] on reconnaîtra seulement les soins d'un gouvernement éclairé et protecteur et son désir de nous convaincre que nous ne devons pas regretter d'avoir concouru avec nos concitoyens à ne faire qu'un seul et même corps avec le royaume de France, par la renonciation libre et volontaire à nos franchises et immunités garanties à la ville de Strasbourg par la dynastie de nos rois²²⁶.

Die Hoffnungen der Elsässer auf eine positive ökonomische Entwicklung im französischen Zollverbund seien enttäuscht worden. Als Gründe hierfür nannte die Petition die Einführung des staatlichen Tabakmonopols im Jahr 1811, das Importverbot für Kolonialwaren auf dem Landweg von 1816 und die bereits erwähnten Zollgesetze, die einige Staaten des Deutschen Bundes zu Repressalien veranlasst hatten²²⁷.

²²¹ Vgl. zu den ökonomischen Zusammenhängen und nationalpolitischen Wirkungen: NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 358–361.

²²² Der preußisch-hessische und der württembergisch-bayrische Komplex vereinigten sich 1833 zum Deutschen Zollverein, in dem Nipperdey ein »Vorspiel des späteren kleindeutschen Nationalstaats« gesehen hat. Vgl. *ibid.*, S. 361.

²²³ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

²²⁴ *Ibid.*

²²⁵ Pétition adressée à la Chambre des Députés par 115 négociants de Strasbourg, Straßburg 1828, Co 4506.

²²⁶ *Ibid.*, S. 8. Constants Exemplar enthält zahlreiche handschriftliche Ergänzungen mit statistischen Angaben und Kommentaren, die Schertz offensichtlich der Übersichtlichkeit halber in Schönschrift hatte hinzufügen lassen. Im Anhang befinden sich zwei Pläne der Straßburger Zollstationen.

²²⁷ Vgl. *ibid.*, S. 4.

Im Hinblick auf eine Belebung des elsässischen Handels erhoben die Petitionäre im Wesentlichen drei Forderungen:

1. Die Handelsbeziehungen zwischen Straßburg und den Niederlanden sollten wiederhergestellt werden. Die Kaufleute verlangten deshalb, die Einfuhr von Kolonialwaren durch die Rheinschiffahrt wieder zu erlauben und somit das Einfuhrprivileg der französischen Seehäfen für diese Güter aufzuheben.

2. Die hohen Gebühren für die zolltechnisch erforderliche Verplombung von Transitwaren sollten gesenkt werden. Die Relevanz dieser Forderung wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass das Handelshaus Schertz in einem Zeitraum von drei Jahren 2600 Francs für die Zollplomben ausgeben musste²²⁸.

3. Die Frist für die zollfreie Zwischenlagerung (*entrepôt*) von Transitwaren in Straßburg sollte von sechs Monaten auf drei Jahre erhöht werden. Dies war wichtig, weil die Zwischenlagerung den Kaufleuten erlaubte, möglichst gute Preise für den Verkauf abzuwarten. Außerdem verlangten die *négociants*, die Zollämter von Weißenburg und Lauterburg im Nordelsass für den Transithandel wieder zu öffnen, um diesen so von den badischen Straßen auf die französische Rheinseite zurückzulenken.

In ihrer Gesamttendenz zielte die »Pétition du commerce« darauf ab, Straßburg erneut zu einem international bedeutenden Handelsplatz zu machen und seine vorrevolutionäre Stellung so weit wie möglich wiederherzustellen. Constant unterstützte die Anliegen der Straßburger Kaufleute am 25. Juli 1828 während der Haushaltsdebatte in der Deputiertenkammer²²⁹. Aufgrund der Informationen aus den Briefen seines Korrespondenten Louis Schertz zeigte er sich bestens mit den regionalen Problemen vertraut und ließ zur Unterstützung seiner Argumentation immer wieder präzise Zahlenangaben in die Rede einfließen²³⁰. Zudem ging er bei dieser Gelegenheit auch auf die Problematik des Tabakmonopols sowie auf weitere elsässische Petitionen ein²³¹. So erwähnte er etwa die Forderung der Straßburger Metzger nach einer Senkung der Zölle auf Viehimport und eine Bittschrift der Seiler, die badischen Hanf zu vorteilhafteren Konditionen einführen wollten²³². Im Fazit seiner Stellungnahme verlangte Constant, dem Elsass güns-

²²⁸ Durch die Verplombung sollte sichergestellt werden, dass die nach Frankreich eingeführten Transitwaren das Land in unveränderter Menge wieder verließen. Zu den Kosten der Verplombung: vgl. Schertz an Constant, 19. Mai 1828, Co 1333.

²²⁹ CONSTANT, Rede am 25. Juli 1828, AP 56, S. 417–421.

²³⁰ So wies er etwa auf die Weinhandels-Lizenzgebühr von 55 Francs hin und stellte fest, dass die Zahlungen für die Verplombung von Transitwaren 800 Prozent über dem Preis des hierzu verwendeten Bleis lägen. Vgl. *ibid.*, S. 420f.

²³¹ Zum Tabakmonopol: vgl. unten, Kap. 6.3.3.

²³² Die Seiler waren auf den Import von badischem Hanf angewiesen, da der französische qualitativ minderwertig und überdies teurer war. Ein Zollgesetz von 1823 erschwerte die Einfuhr erheblich. Vgl. das ausführliche Dossier unter dem Titel »Chanvre blanc« in Constants Nachlass, Co 4526. Auf die Petition der Metzger kam Schertz mehrfach zu sprechen: vgl. u. a. Schertz an Constant, 21. Juni 1828, Co 1335 und 11. Februar 1829, Co 1930.

tige Importe für Rohstoffe zu erschließen und es so den küstennahen Regionen gleichzustellen²³³.

In seiner Rede vom 25. Juli 1828 behandelte Constant nicht nur konkrete Probleme der elsässischen Grenzregion; er thematisierte darüber hinaus erneut sein Mandatsverständnis wie auch die damit eng verbundene Auffassung vom Wesen politischer Repräsentation. Dies verdient hier deshalb noch einmal Beachtung, weil Constant sich 1828 – anders als in den theoretischen Schriften der Jahre 1814–1818 – unmittelbar auf seine eigene politische Praxis als Abgeordneter bezog. Seine Aussagen zu diesem Thema decken sich mit der aus den früheren Texten bekannten Position, dass die Gesamtinteressen einer Nation immer aus den konkreten Partikularinteressen der ihr angehörenden *citoyens* zu ermitteln seien. Dieser Grundannahme entsprechend suchte er zu verdeutlichen, dass sein offenes Eintreten für die Belange elsässischer Interessengruppen nicht im Gegensatz zu den haushaltspolitischen Bedürfnissen des Gesamtstaates zu sehen sei:

Je parle, je ne le cache point, dans l'intérêt du département que je représente, et si, par une ruse banale, on m'objecterait [*sic*] que je ne plaide que pour des intérêts privés, je répondrais que l'intérêt public se compose de la réunion des intérêts privés, [...] que le prétexte de l'intérêt public a servi de tout temps à toutes les tyrannies, et que c'est ainsi que tous les gouvernements despotiques ou révolutionnaires, ce qui est la même chose, ont offert sans cesse au peuple en masse l'holocauste du peuple en détail²³⁴.

Hier wird deutlich, dass das bereits ausführlich behandelte Gemeinwohlkonzept Benjamin Constants direkten Eingang in seine Mandatsführung gefunden hat²³⁵. Die Rückbindung des politischen Handelns an konkrete Partikularinteressen – wie etwa an die Belange der Straßburger Metzger – erschien ihm nicht nur als eine Voraussetzung für eine möglichst präzise und empirisch fundierte Ermittlung des Gemeinwohls; sie galt ihm darüber hinaus als eine wirksame Schutzvorkehrung gegen die willkürliche Vereinnahmung dieses »salut public« durch einen autoritären Staat, der sowohl monarchisch als auch republikanisch verfasst sein konnte. Das Constantsche Repräsentationskonzept wandte sich somit gleichermaßen gegen den autoritären Vertretungsanspruch der Jakobiner, Napoleons und der ultraroyalistischen Neoabsolutisten um Karl X.²³⁶.

Constants Engagement für die Interessen seiner elsässischen *commettants* beschränkte sich jedoch nicht auf die parlamentarische Arbeit. Er wandte sich in einem offenen Brief direkt an Handelsminister Saint-Criq²³⁷. Dies schien vor allem insofern sinnvoll, als der Vortrag der elsässischen Petitionen in der Kammer immer wieder vertagt worden war²³⁸. Der Abgeordnete erinnerte den Minister an seine Zusage, die Beschwerden des Departements Bas-Rhin prüfen zu lassen und

²³³ Vgl. CONSTANT, Rede am 25. Juli 1828, AP 56, S. 420.

²³⁴ Vgl. *ibid.*, S. 417.

²³⁵ Zu Constants Gemeinwohlkonzept: vgl. oben, Kap. 2.5.

²³⁶ Vgl. auch CONSTANT, *Esprit révolutionnaire des absolutistes*, in: *Le Temps*, 8. März 1830 [RA IV, 2, Nr. 47].

²³⁷ Vgl. *Courrier du Bas-Rhin*, 31. März 1829.

²³⁸ Vgl. Schertz an Constant, 2. Mai 1829, Co 1934.

wies noch einmal mit pathetischen Worten auf die zollbedingte Misere der Grenzprovinz hin. Der Brief wurde im »Courrier du Bas-Rhin« wie üblich auch in deutscher Übersetzung abgedruckt:

Straßburg leidet, Herr Graf, Straßburg ist das Opfer der Zölle, des Monopols, des übertriebenen Plombierens, der Verbote zur Bereicherung anderer Departemente, der Transit-Verweigerung, wodurch man gleichfalls, auf dieser Stadt Kosten, sich den Dank der Seestädte erwerben will²³⁹.

Gemessen an den politischen Zielvorgaben des freihändlerischen Liberalismus war Constants Bemühen um eine Reform des französischen Zollregimes ein Misserfolg²⁴⁰. Trotz des Sieges protektionistischer Strömungen kam Constants wirtschaftspolitischem Engagement für das Elsass aber dennoch eine wichtige Bedeutung für den Repräsentationsprozess zu. Indem der Abgeordnete die konkreten Partikularinteressen seiner *commettants* glaubwürdig vertrat, stellte er die enge Vertrauensbeziehung zu diesen öffentlichkeitswirksam unter Beweis. Darüber hinaus demonstrierte er, dass sein Repräsentationsmodell nicht nur ein theoretisches Konstrukt war, sondern seine praktische Politik entscheidend prägte.

6.3.3. Das Tabakmonopol – ein napoleonisches Erbe

Neben dem Weinbau war die Tabakkultur eine der wichtigsten Erwerbsquellen für die elsässische Landwirtschaft und den Handel²⁴¹. Um die Steuereinnahmen aus dem Anbau zu erhöhen, hatte die napoleonische Regierung im Jahr 1811 ein staatliches Tabakmonopol eingerichtet²⁴². Damit stand die gesamte Wertschöpfungskette unter der Kontrolle des Staates. Die Monopolbehörde (Régie) legte fortan die Größe der Anbauflächen fest und war der einzige legale Abnehmer für unverarbeiteten Tabak. Durch diesen Dirigismus sollte eine Überproduktion verhindert werden. Außerdem ließen sich die Steuern bequem an den Fiskus abführen; der Einnahmenverlust durch Steuerhinterziehung entfiel. Die Tabakbauern befanden sich gegenüber der Régie in einer Position völliger Abhängigkeit, da diese die Qualitätsklassifizierung vornahm und die Preise bestimmte. Die Mitarbeiter dieser Behörde nutzten diese Situation Schertz zufolge aus, um die Bauern zur Unterzeichnung von Petitionen für den Erhalt des Monopols zu bewegen²⁴³.

Das Tabakmonopol gehörte zu den vielen Einrichtungen, die das Restaurationssystem vom napoleonischen Kaiserreich übernommen hatte. Constant bezeichnete das Monopol deshalb in einem Artikel im »Courrier français« als »hé-

²³⁹ Courrier du Bas-Rhin, 31. März 1829.

²⁴⁰ Die protektionistische Ausrichtung blieb auch während der Julimonarchie ein Grundzug französischer Zollpolitik: vgl. Fernand BRAUDEL, Ernest LABROUSSE, *Histoire économique et sociale de la France*, Bd. 3: *L'avènement de l'ère industrielle*, Paris 1976, S. 156.

²⁴¹ 1830 lebte noch fast ein Drittel aller französischen Tabakbauern im Elsass. Vgl. LEUILLIOT, *L'Alsace au début du XIX^e siècle*, Bd. 2, S. 89.

²⁴² Zur Funktionsweise des Tabakmonopols: vgl. *ibid.*, insbes. S. 94.

²⁴³ Schertz an Constant, 13. März 1829, Co 1932.

ritage du despotisme impérial«²⁴⁴. Es wurde jeweils in den Jahren 1819, 1824 und 1829 durch Gesetze der beiden Kammern erneuert²⁴⁵. Im gleichen Zeitraum ging die Anbaufläche drastisch zurück²⁴⁶. Ähnlich wie dies im Fall des Transits zu beobachten war, verlagerten sich auch die Tabakkulturen infolge der staatlichen Behinderung in das benachbarte Großherzogtum Baden²⁴⁷.

Die staatliche Monopolpolitik erschien dem freihändlerischen Liberalismus um Louis Schertz als völlig inakzeptabel, zumal die Interessen des Handels von dem monopolbedingten Konsumrückgang direkt betroffen waren²⁴⁸. Es verwundert daher nicht, dass die Beseitigung des Tabakmonopols ein politisches Ziel war, auf das Louis Schertz und andere *négociants* seit Jahren hinarbeiteten und das nun auch seine Korrespondenz mit Constant entscheidend prägte²⁴⁹. Schertz bemühte sich, das Monopol sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in fiskalischer Hinsicht als unsinnig darzustellen. So betonte er Constant gegenüber, dass die staatliche Kontrolle zu einem Rückgang der Tabakproduktion geführt habe. Auch die nachfragegerechte Regulierung der Anbaumengen sei gescheitert, da die Régie zur Bedarfsdeckung ausländischen Tabak importieren müsse²⁵⁰. Ein wichtiges, schon 1817 von dem Straßburger Schattenmann als *délégué du commerce* vorgebrachtes Argument bestand zudem darin, auf die Konsumzuwächse zu verweisen, die sich nach der Abschaffung des Monopols als Folge sinkender Preise ergeben würden²⁵¹. Es sei gut möglich, das Monopol durch eine Tabaksteuer zu ersetzen²⁵². Private Tabakfabrikanten wären Schertz zufolge in der Lage gewesen, zu wesentlich günstigeren Preisen zu produzieren als die Régie²⁵³.

Wie im Bereich der Zollpolitik bestand auch hinsichtlich des Monopols innerhalb des elsässischen Liberalismus keineswegs Einigkeit. Man war zwar durchgehend für die Abschaffung, was sich anlässlich der Parlamentsdebatten über die Verlängerung in Petitionskampagnen und in einer Flut von Broschüren manifestierte²⁵⁴. Umstritten blieb aber, welche Produktionsformen an die Stelle der Régie treten sollten. Humann setzte sich für die Gründung großer Fabriken in privater Hand ein. Schertz lehnte diese Lösung hingegen ab, weil sie seiner Meinung nach

²⁴⁴ CONSTANT, À Monsieur le rédacteur, in: Le Courrier français, 13. Februar 1829 [RA IV, 2, Nr. 58].

²⁴⁵ Vgl. LEULLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 92.

²⁴⁶ Im Jahr 1808 wurden nach offiziellen Angaben noch 9000 ha für den Tabakanbau genutzt. 1815, vier Jahre nach der Einführung des Monopols, waren es nur noch 4000 Hektar. Vgl. LEULLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 89.

²⁴⁷ Vgl. *ibid.*, S. 90.

²⁴⁸ Vgl. Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

²⁴⁹ Die Monopolproblematik wird in fast allen Briefen behandelt, sodass sich ein Verweis auf einzelne Belegstellen erübrigt.

²⁵⁰ Nur ein Drittel des von der Régie verarbeiteten Tabaks sei heimischen Ursprungs. Vgl. Schertz an Constant, 2. Juni 1828, Co 1334.

²⁵¹ Vgl. Schertz an Constant, 13. März 1829, Co 1932. Zu Schattenmann: Vgl. LEULLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 97.

²⁵² Vgl. Schertz an Constant, 13. März 1829, Co 1932.

²⁵³ Vgl. Schertz an Constant, 9. April 1828, Co 1331.

²⁵⁴ Vgl. LEULLIOT, L'Alsace au début du XIX^e siècle, Bd. 2, S. 93.

lediglich darauf hinauslief, das große Monopol in mehrere kleinere aufzuspalten: »Il nous faudra une fabrication tout à fait libre, si l'on ne veut annoncer que des grandes fabriques, je crains que leur sort pourra [*sic*] être compromis et l'on créera encore des petits monopoles«²⁵⁵. Ähnlich wie bei der Rheinschifffahrt wird auch hier deutlich, dass das Wettbewerbsdenken des Kaufmanns Louis Schertz eng mit der Forderung nach ökonomischer Chancengleichheit verbunden war. Die Öffnung von bislang staatlich beherrschten Märkten sollte nicht nur wenigen Magnaten wie Humann und Türckheim zugute kommen, sondern »à la portée de tout le monde« sein²⁵⁶.

Auch Constant machte sich diese Sichtweise 1828 in seiner ersten Parlamentsrede gegen das Monopol zu eigen, indem er die großen Fabrikanten als potentielle Komplizen des Staatsmonopolismus attackierte²⁵⁷. Angesichts der Bedeutung, die der Monopolfrage im Elsass beigemessen wurde, verwundert es nicht, dass Constant dieses Thema als Parlamentarier und Journalist mehrfach aufgriff²⁵⁸. Auch bei seinen Besuchen im Elsass ging er immer wieder auf dieses Politikum ein, das symbolhaft den dirigistischen Eingriff des französischen Zentralstaates in das durch die Charte verbrieft Grundrecht auf das Streben nach Wohlstand verkörperte:

Vor ihr [der Charte] wird endlich das grausame Monopol verschwinden, wodurch der Ertrag eines der fruchtbarsten Erzeugnisse eures Bodens in euren Händen versiegt [...]»²⁵⁹.

In seinen Parlamentsreden von 1828 und 1829 versuchte Constant, die negative Bilanz der Monopolwirtschaft quantitativ zu belegen²⁶⁰. Außerdem erläuterte er, auf welche Weise die Einnahmen der Régie im Haushalt ersetzt werden könnten. Er schlug eine auf die Anbaufläche bezogene Steuer vor, die sich mit Kautionszahlungen verbinden lasse, um die Sicherheit der Staatseinnahmen zu gewährleisten²⁶¹. Neben statistische und kalkulatorische Argumente traten jedoch auch Erwägungen prinzipieller, wirtschaftstheoretischer Natur. Constants Reden gegen das Monopol wie auch sein Artikel im »Courrier du Bas-Rhin« sind Musterbeispiele für eine wirtschaftsliberale Argumentationsstrategie in der Tradition der klassischen Lehre Adam Smiths. So ist etwa in seiner »Lettre à Monsieur le rédacteur du Courrier français« vom 13. März 1829 zu lesen:

²⁵⁵ Schertz an Constant, 25. Juli 1828, Co 1338.

²⁵⁶ Vgl. Schertz an Constant, 4. November 1828, Co 1342.

²⁵⁷ Vgl. CONSTANT, Rede am 25. Juli 1828, AP 56, S. 419.

²⁵⁸ Constant behandelte die Monopolproblematik ausführlich in folgenden Beiträgen: CONSTANT, Rede am 30. Juni 1828, AP 56, insbes. S. 438 f., Rede am 18. März 1829, AP 57, insbes. S. 469–76; CONSTANT, À Monsieur le rédacteur, in: Le Courrier français, 13. Februar 1829 [RA IV, 2, Nr. 58].

²⁵⁹ Zensurbedingt verspätet abgedruckte Übersetzung der Rede Constants vom 2. Oktober 1827, in: Courrier du Bas-Rhin, 11. Oktober 1827; vgl. auch Constants Rede im Rahmen des Banketts vom 10. Oktober 1829, in: Courrier du Bas-Rhin, 11. Oktober 1829.

²⁶⁰ Die Grundlage hierfür bildeten wieder die statistischen Angaben des Kaufmanns Schertz, der seinerseits auf das Wissen des Tabakspezialisten Schattenmann zurückgegriffen hatte. Vgl. Schertz an Constant, 8. März 1829, Co 1931.

²⁶¹ Vgl. CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 473.

Il est aujourd'hui suffisamment reconnu que le gouvernement ne doit rien fabriquer ni vendre; qu'il fabrique toujours plus mal, et qu'il vend plus chèrement; [...] l'intérêt particulier est toujours le guide le plus habile et le stimulant le plus actif [...]²⁶².

Unverkennbar scheint durch diese Zeilen Smiths Vorstellung vom Eigeninteresse als dem eigentlichen Motor wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts und als der Quelle des »Wohlstands der Nationen«. Von einer »invisible hand« geführt, so hatte Smith erklärt, handle der Einzelne gerade dann am besten zum Vorteil der Allgemeinheit, wenn er seine ureigenen Interessen verfolge²⁶³. Auch die von Constant vertretene Auffassung, dass der Monopolpreis immer über dem im freien Wettbewerb gebildeten liege, war schon eine Grundannahme von Smiths Theorie gewesen: »The price of monopoly is upon every occasion the highest which can be got«²⁶⁴.

Das Monopol verletzte Constants Auffassung nach überdies das durch die Charte garantierte Recht der freien Ausübung von Gewerbe und verstieß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentums. Er sah in der Verkleinerung der Anbauflächen und dem damit verbundenen partiellen Verbot der Produktion einen Angriff auf den Privatbesitz insgesamt²⁶⁵. Constant entwickelte in diesem Zusammenhang einen erweiterten Eigentumsbegriff. Die Befürworter des Monopols hätten behauptet, dass ein nicht ausgeübtes Gewerbe keine »propriété« darstelle. Diese Ansicht hielt Constant für falsch. Das Recht auf ungehinderte gewerbliche Aktivität sei vielmehr das wichtigste Eigentum des Menschen überhaupt, da es den Wert des Individuums selbst ausmache, wohingegen der von den Ultraroyalisten so hoch geschätzte Landbesitz nur als der Wert einer Sache gelten könne²⁶⁶. Auch diese Hervorhebung von »travail« und »industrie« fügte sich harmonisch in die Gedankenwelt der klassischen Nationalökonomie ein. So hatte Adam Smith bereits im ersten Satz seiner »Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations« die Arbeit als Quelle allen Wohlstandes ausgewiesen und sich damit programmatisch gegen die Physiokraten gewandt, deren Hauptaugenmerk vorwiegend auf Grund und Boden gerichtet gewesen war²⁶⁷.

²⁶² CONSTANT, À Monsieur le rédacteur, in: *Le Courrier français*, 13. Februar 1829 [RA IV, 2, Nr. 58].

²⁶³ »[...] he [der Einzelne] intends only his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it«, ADAM SMITH, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (erstmalig erschienen 1776), hg. v. R. H. CAMPBELL, A. S. SKINNER, W. B. TODD, Oxford 1976, Bd. 1, Buch IV, Kap. II, S. 456.

²⁶⁴ *Ibid.*, Bd. 1, Buch I, Kap. VII, S. 78 f.

²⁶⁵ CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 470.

²⁶⁶ *Ibid.*

²⁶⁷ »The annual labour of every nation is the fund which originally supplies it with all the necessaries and conveniences of life which it annually consumes, and which consist always either in the immediate produce of that labour, or in what is purchased with that produce from other nations«, SMITH, *Wealth of Nations*, S. 1.

6.3.4. Regionale und kommunale Selbstverwaltung – die Reform der Gemeinde- und Departementsverfassung

*Les traditions impériales sont le fléau de la Restauration*²⁶⁸.

Im Jahr 1829 legte die Regierung Martignac den Deputierten zwei lang erwartete Gesetzesentwürfe zur Reform der Gemeinde- und Departementsverfassung vor²⁶⁹. Das Thema der Selbstverwaltung auf der Ebene von Kommunen und Departements stieß im Elsass auf großes Interesse. In einem Artikel des »Courrier du Bas-Rhin« wurde sogar die reichsstädtische Verfassung des alten Straßburg als Vorbild gerühmt und an Rudolf von Habsburg erinnert, der als »empereur bourgeois de Strasbourg« stolz darauf gewesen sei, im Stadtrat zu sitzen²⁷⁰. Die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zünfte, so der Text weiter, seien »petites républiques bourgeoises« gewesen²⁷¹. Neben der reichsstädtischen Vergangenheit bildete auch das benachbarte Ausland einen Bezugspunkt für die Dezentralisierungsdebatte im Elsass. Der Verfasser des zitierten Artikels stellte die rhetorische Frage, ob denn wohl die Franzosen weniger zivilisiert seien als die Engländer, Schweizer, Deutschen und Amerikaner, da man ihnen eine Selbstverwaltung nicht zutraue²⁷². Der »Courrier du Bas-Rhin« druckte schließlich sogar das »Munizipal-Edikt« des Königreichs Württemberg ab, das als Modell für die französische Reform präsentiert wurde, da es den Gemeinden weitgehende Autonomierechte einräumte²⁷³.

Um die Verwaltungsdebatte der Restaurationszeit zu verstehen, muss man sich vor Augen halten, dass sich der direkte Einfluss der Pariser Regierung nicht nur auf die Präfekturen erstreckte, sondern bis hinunter auf die kommunale Ebene reichte. Bürgermeister wurden bei Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern direkt von der Zentralgewalt ernannt und waren nur dieser gegenüber verantwortlich, bei einer geringeren Einwohnerzahl übernahm der Präfekt diese Ernennung²⁷⁴. Zudem durften Kommunen mit mehr als 5000 Einwohnern nach der na-

²⁶⁸ CONSTANT, Rede über das Tabakmonopol am 18. März 1829, AP 57, S. 471.

²⁶⁹ Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 341.

²⁷⁰ »Sur la loi municipale (Lettre d'un propriétaire électeur)«, in: Courrier du Bas-Rhin, 1. März 1829.

²⁷¹ Vgl. *ibid.*

²⁷² Vgl. *ibid.*

²⁷³ Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 26. März 1829. Der Modellcharakter wurde allerdings durch den Verweis auf die Eigenheiten des französischen Wesens wieder relativiert: »Vielleicht auch ist der deutsche Charakter [*sic*] mehr als der der Franzosen zu dieser allgemeinen Teilhabe aller Bürger an den Wahlen und an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten geeignet«.

²⁷⁴ Die Ernennung der Bürgermeister erfolgte auch nach 1814 entsprechend der napoleonischen Gemeindeverfassung durch die Regierung bzw. durch die Präfekten. Vgl. VON THADEN, Restauration und napoleonisches Erbe, S. 87. 1848 wurde für kleinere Gemeinden die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat gesetzlich ermöglicht; im Zweiten Kaiserreich erfolgte die Ernennung wieder ausschließlich durch die Regierung. Am 14. Mai 1871 legte die *loi municipale* dann endgültig fest, dass die Bürgermeister von den Gemeinderäten gewählt wurden. Hiervon ausgenommen waren Paris, die Hauptorte der Departements und

poleonischen Wahlverfassung nur Kandidaten für die *conseils municipaux* benennen, deren Anzahl sich auf das Doppelte der zu vergebenden Ratssitze belief²⁷⁵. Aus dieser Gruppe ernannte dann die Regierung die Stadträte, die überdies nur über sehr begrenzte Kompetenzen verfügten²⁷⁶. Auch die *conseils généraux* wurden nach diesem Modus von den Wahlkollegien der Departements vorgeschlagen²⁷⁷.

Constants verwaltungspolitische Position war eindeutig. In den »Principes de politique« von 1815 hatte er darauf hingewiesen, dass der »patriotisme des localités« der einzig wahre sei, da er sich mit dem unmittelbaren Lebensraum der Menschen verbinde²⁷⁸. Ähnlich äußerte sich später Tocqueville, der in seiner berühmten »Démocratie en Amérique« die Gemeinden als Kraftquellen der freien Völker betrachtete²⁷⁹. Auch in der Debatte über die administrative Dezentralisierung wurde wieder jene demonstrative Bezugnahme auf das Kleinräumige und Konkrete erkennbar, die Constants Repräsentationsdenken insgesamt kennzeichnete. Er sah in diesem Politikansatz eine Garantie gegen politische Abstrakta wie »salut public« und »intérêt général«, die sich der empirischen Kontrolle entzogen und der legitimatorischen Ideologiebildung Vorschub leisteten²⁸⁰. Trotz dieser deutlichen Fokussierung auf das Partikulare und Lokale sprach sich Constant 1815 in seinen Ausführungen über eine »neue Art von Föderalismus« nicht für eine Fragmentierung des staatlichen Lebens aus, sondern trat für eine Verwaltungsordnung ein, die sich an dem orientierte, was man heute Subsidiaritätsprinzip nennen würde²⁸¹. Kommunale und regionale Einheiten sollten nicht autonome Gemeinschaften bilden, sondern in ihrer Sphäre nur diejenigen Angelegenheiten regeln, die nicht den Gesamtstaat betrafen²⁸².

Die lebensweltliche Bedeutung der Verwaltungsproblematik lässt sich anhand eines lokalen Falles veranschaulichen, mit dem sich Constant als Abgeordneter zu beschäftigen hatte. Mehrere in der Landwirtschaft tätige Grundbesitzer (*agriculteurs*) aus der elsässischen Gemeinde Sesenheim (franz. Sessenheim) hatten ihren Bürgermeister verklagt, weil dieser ihrer Ansicht nach kommunales Vermögen

Arrondissements sowie alle Städte mit mehr als 20000 Einwohnern, wo die Regierung zunächst weiterhin über das Ernennungsrecht verfügte. Seit dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 5. April 1884 wurden die Bürgermeister und Beigeordneten dann überall von den Gemeinderäten gewählt. Vgl. Art. »Maire«, in: LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 10, 2, Paris 1873, S. 961 f.; MAYEUR, *Les débuts de la III^e République*, S. 109; VON THADDEN, *Restauration und napoleonisches Erbe*, S. 86 f.

²⁷⁵ Die Kandidaten mussten den 100 Höchstbesteuerten eines jeden Kantons angehören. Vgl. VON THADDEN, *Restauration und napoleonisches Erbe*, S. 86.

²⁷⁶ Die Präfekten griffen zu Beginn der Restauration auf die noch im napoleonischen System gewählten Kandidaten zurück. Vgl. *ibid.*

²⁷⁷ Vgl. *ibid.*, S. 89.

²⁷⁸ CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 428; OCBC, Bd. IX, 2, S. 786.

²⁷⁹ TOCQUEVILLE, *De la démocratie en Amérique*, Bd. 1, 1835, hg. v. A. JARDIN, Kap. V, S. 112.

²⁸⁰ Vgl. oben, Kap. 2.5.

²⁸¹ Vgl. VON THADDEN, *Restauration und napoleonisches Erbe*, S. 63.

²⁸² Vgl. CONSTANT, *Principes de politique*, 1815, in: EP, S. 428; OCBC, Bd. IX, 2, S. 786.

veruntreut und überdies illegale Gebühren für standesamtliche Verwaltungsakte erhoben hatte²⁸³. Da er gegenüber der Gemeinde politisch nicht verantwortlich war, konnte seine Absetzung nur gerichtlich oder auf dem Petitionsweg erreicht werden. Das Straßburger Zivilgericht stellte immerhin die Verschwendung von Geldern fest. Trotzdem wurde der Mann nicht verurteilt, da der Conseil d'État als Oberinstanz der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit den Abbruch der Strafverfolgung anordnete. Daraufhin wandten sich die Geschädigten mit einer Petition an die Deputiertenkammer und forderten die Absetzung des Bürgermeisters²⁸⁴.

Die Petition wurde dort am 17. Mai 1828 vorgestellt und von Constant – wie von den Unterzeichnern erbeten – unterstützt²⁸⁵. Dabei ging er ähnlich wie bei der Behandlung der »responsabilité des ministres« über den Aspekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinaus. Auch wenn der Bürgermeister nicht straffällig geworden sei, könne er doch für seine finanzielle Misswirtschaft verantwortlich gemacht werden und müsse deswegen gerichtlich belangt werden²⁸⁶. Constant erreichte immerhin, dass die Petition der Sessenheimer durch einen Beschluss der Kammer an das Innen- und an das Justizministerium weitergeleitet wurde. Dort geschah allerdings nichts. Am 13. Juni 1829, über ein Jahr nach der Abstimmung über die Petition, beschwerte sich Constant in der Kammer, dass bisher jede Reaktion der Ministerien ausgeblieben sei. Der Beschuldigte habe mittlerweile damit begonnen, seine Kläger durch Drohungen einzuschüchtern²⁸⁷.

Der Fall des Sessenheimer Bürgermeisters verdeutlicht schlaglichtartig, wie sehr das kommunale Leben von der Pariser Zentralregierung abhängig war. Ein Konflikt von lediglich lokaler Tragweite konnte nicht vor Ort gelöst werden, sondern erforderte die Intervention nationaler Institutionen wie des Conseil d'État, der Deputiertenkammer und zweier Ministerien. Die Zentralisierung von Verwaltungskompetenzen ging in der Restaurationszeit sogar noch über die napoleonische Rechtslage hinaus, da sich das Innenministerium nun selbst mit den kleinsten Angelegenheiten von Dörfern zu befassen hatte²⁸⁸.

Gerade im Elsass musste die starke Abhängigkeit von zentralstaatlichen Institutionen als besonders schmerzlich empfunden werden, da hier ein ausgeprägter

²⁸³ Vgl. *Pétition de Pierre Matter, Pierre Wolf et Chrétien Schaub à la Chambre des Députés, contre le maire de Sessenheim*, 16. Juni 1827, Co 2076. Zwei der drei Petitionäre hatten in deutscher Kursive unterschrieben. Am Rand der Petition hatte Constant handschriftlich weitere Einzelheiten zum Stand des Verfahrens notiert. Die drei *agriculteurs* baten Constant brieflich um seine Unterstützung: Matter (Pierre), Wolf (Pierre), Schaub (Chrétien) (*agriculteurs de Sessenheim, canton de Bischwiller*) an Constant, 18. Juni 1827, Co 2976.

²⁸⁴ Vgl. *ibid.*

²⁸⁵ Vgl. Parlamentsprotokoll zum 17. Mai 1828, AP 54, S. 98. Der »*Courrier du Bas-Rhin*« berichtete am 22. Mai 1828 über Constants Intervention.

²⁸⁶ Vgl. *ibid.*, S. 99.

²⁸⁷ CONSTANT, Rede am 13. Juni 1829, AP 60, S. 302. Constants Beschwerde führte zu einem Schlagabtausch mit dem Innenminister Martignac, der sich gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit verwahrte.

²⁸⁸ Vgl. VON THADDEN, *Napoleonisches Erbe*, S. 88.

Regionalpatriotismus bestand und man die besonderen ökonomischen und kulturellen Interessen durch die Zentralregierung in eklatanter Weise verletzt sah. Louis Schertz setzte deshalb in einem Brief an Constant große Hoffnungen in die 1829 anstehende Reform der Departements- und Gemeindeverfassung. Die Administratoren sollten nicht mehr Soldaten sein, die nach dem Willen der Pariser Regierung nach links oder nach rechts marschierten, sondern »des hommes du pays«, denen ihre Mitbürger vertrauen könnten²⁸⁹.

Auch in der Präfektur setzte man sich mit der laufenden Debatte und deren Wirkung auf die öffentliche Meinung im Elsass auseinander. In einem langen Bericht an den Innenminister stellte der Präfekt fest, dass die Diskussion über die *loi communale* im Elsass zu einer Welle des Republikanismus geführt habe²⁹⁰. Ausgehend von dieser Beobachtung gab er mit erstaunlich offenen und unorthodoxen Worten seine politische Meinung zu dieser Debatte kund: Ludwig XVI. habe durch seine republikanische Gesetzgebung den Thron verloren. Napoleon sei hierzu ein erfolgreiches Gegenbeispiel. Er habe die Gesetze von 1790 als Erster Konsul der Republik zerstört und durch die bis in die Restaurationszeit bestehende Gemeinde- und Departementsverfassung ersetzt. Auf diese Weise sei es ihm gelungen, die stärkste monarchische Regierung zu errichten, die je existiert habe²⁹¹.

Die Bewunderung eines königlichen Beamten für den Erzfeind der Bourbonen trat in diesem Bericht deutlich zutage. Esmengart empfahl der Regierung Karls X. ausgerechnet die Verwaltungspolitik des Kaisers als Modell. Das Bekenntnis zum autoritären Verwaltungszentralismus war offenbar geeignet, selbst den tiefen dynastischen Graben zwischen Royalismus und Bonapartismus zu überbrücken. Constants Vorwurf, die Ultraroyalisten seien die eigentlichen Bonapartisten, fand in Esmengarts Reflexionen eine gewisse Bestätigung. Im Jahr 1829 hatte der liberale Abgeordnete an die parlamentarische Rechte gewandt erklärt:

Vous l'avez applaudi [Napoléon], vous l'avez secondé, et désormais il est constaté, par vos aveux, par vos panégyriques, par votre enthousiasme pour l'homme et votre assentiment aux principes, que le bonapartisme est tout entier de votre côté²⁹².

²⁸⁹ »Quand nous enverra-t-on des hommes fait[s] qui peuvent nous être utiles ou plutôt quand choisira[-t-on] donc des hommes du pays qui auront donné des garanties à leurs concitoyens pour ne pas être administrés et exploités par des étrangers qui savent faire des demi-tours à droite et à gauche comme des soldats de notre garnison. Tachez donc de nous donner une bonne organisation départementale et municipale; alors si l'on nous envoie de pareils hommes nous les ferons tenir droit dans les rangs et marcher avec nous«, Schertz an Constant, 15. März 1828, Co 1329.

²⁹⁰ Vgl. Präfekt Esmengart an Innenminister, 5. September 1829, AN: F7 6771.

²⁹¹ Diese bewundernde Haltung gegenüber dem »Talent« Napoleons war innerhalb der Rechten kein Einzelfall. Vgl. VON THADDEN, Restauration und napoleonisches Erbe, S. 259.

²⁹² CONSTANT, Rede am 6. April 1829, AP 58, S. 192. An anderer Stelle bezeichnete Constant die königlichen Administratoren aus Napoleons Apparat als Schüler des Despotismus, die sich für die Erben eines Löwen hielten und doch nur Maulwürfe (»taupes«) seien. Vgl. CONSTANT, Vorwort zu: Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse, S. IX.

In den Augen der Linksliberalen und Doktrinäre war die vom König in Aussicht gestellte und als bedeutend gepriesene Verwaltungsreform nicht nur ein Instrumentarium zum Abbau des napoleonischen Erbes, sondern auch eine Waffe im Kampf gegen die zahlreichen Administratoren aus der Ära Villèle, die sich nach wie vor in Amt und Würden befanden²⁹³. Umso größer war ihre Enttäuschung, als das Vorhaben zunehmend seinen kosmetischen Charakter offenbarte.

Konfliktstoff bot vor allem die Regierungsvorlage für die *loi départementale*. Auf der Ebene der Departements gab es – wie heute auch noch – Generalräte (*conseils généraux*), die den Präfekten beratend zur Seite standen. Der Staat sollte sich künftig aus der Wahl dieser Gremien völlig heraushalten. Um den Verzicht auf das Ernennungsrecht auszugleichen, wollte Regierungschef Martignac den Kreis der Wahlberechtigten aber möglichst eng auf die großen Notabeln beschränkt wissen, was der Regierung informelle Einflussmöglichkeiten gesichert hätte, da sich gerade die Großagrarier tendenziell regierungstreu verhielten. Wahlberechtigt sollten demnach nur etwa 40000 »Höchstbesteuerte« sein. Dies war nicht einmal die Hälfte der ohnehin schon verschwindend kleinen Elite, die nach der Zensusregelung der Charte auf nationaler Ebene das aktive Wahlrecht innehatte²⁹⁴.

Die Liberalen lehnten den Entwurf als »combinaison oligarchique qui exclut de fait toute la classe moyenne« ab²⁹⁵. So griff Constant das Vorhaben am 6. April 1829 in einer Kammerrede scharf an. Darin sprach er sich insbesondere dagegen aus, die Wähler in zwei Gruppen einzuteilen²⁹⁶. Die Wahlfunktion unterscheide sich bei der Bestimmung der *conseils généraux* prinzipiell nicht von derjenigen für die Deputiertenkammer. Deswegen müsse derselbe Personenkreis zu beiden Wahlen Zugang haben. Die Generalräte behandelten in einem kleineren Rahmen dieselben Themen und verträten dieselben Interessen wie das nationale Gesetzgebungsorgan:

Un autre objet? Non. Ce même objet, sauf les attributions politiques; ce même objet, le vote et le bon emploi des impôts, dans des dimensions plus restreintes. Une autre origine? C'est vous qui créez arbitrairement cette origine. L'origine devrait être la même pour les conseils et les députés. [...] Des intérêts différents; en quoi? Les intérêts départementaux ne sont-ils pas ceux de tous les électeurs qui payent 300 francs?²⁹⁷

Regionale Einheiten erschienen Constant somit als aktive Gliederungselemente eines subsidiären Gesamtstaates, als embryonale Kleinformen von Staatlichkeit, für die im Wesentlichen dieselben Regeln gelten sollten wie für die politische Organisation der Nation. Eine dieser Regeln war die Gleichheit der Wahlberechtig-

²⁹³ Vgl. WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 424. Zur Thronrede des Königs: vgl. VON THADDEN, *Restauration und napoleonisches Erbe*, S. 241.

²⁹⁴ Von Thadden nennt etwa 40000 Wähler. Vgl. *ibid.*, S. 245.

²⁹⁵ So der Abgeordnete Dupin, zitiert nach *ibid.*, S. 247.

²⁹⁶ CONSTANT, Rede am 6. April 1829, AP 58, S. 189f. In diesem Punkt schloss er sich offenbar der von Schertz brieflich formulierten Kritik an. Vgl. Schertz an Constant, datierbar auf den 30. März 1829 [durch Bezugnahme auf den »*Courrier du Bas-Rhin*«], Co 1958.

²⁹⁷ CONSTANT, Rede am 6. April 1829, AP 58, S. 189f.

ten. Die bereits 1820 erfolgte Spaltung der Wählerschaft in *collèges de département* und *collèges d'arrondissement* hielt Constant für eine Fehlentwicklung, auf die man sich bei der Verwaltungsreform nicht berufen dürfe²⁹⁸.

In der zitierten Rede entwickelte Constant ein politisches Fortschrittsmodell, das man als einen der am deutlichsten demokratisch ausgerichteten Entwürfe seines ansonsten doch stark zensitären Denkens betrachten kann. Er thematisiert darin das Verhältnis von Erb- und Wahlprinzip im modernen Staat:

Moins un peuple est éclairé, plus l'hérédité doit avoir de force; plus un peuple est éclairé, plus l'élection gagne de terrain. Si les lumières étaient concentrées dans une seule classe, il serait naturel et inévitable que cette classe fût revêtue d'un pouvoir héréditaire. Quand les lumières ont pénétré dans plusieurs classes, il est également naturel et inévitable que toutes les classes où ces lumières ont pénétré soient appelées à participer aux affaires publiques [...] ²⁹⁹.

Es handelte sich also um eine Theorie der progressiven politischen Emanzipation durch Aufklärung. In dem Maße, wie die Fähigkeit zur reifen politischen Urteilsfindung in immer weitere Kreise der Bevölkerung vordrang, sollte auch der Kreis der Wahlberechtigten ausgeweitet werden. Der Bezug zur zensitären Logik wird darin erkennbar, dass Constant ausdrücklich die Arbeiter ausschloss, da diese noch durch harte Lohnarbeit an der Entwicklung ihres Urteilsvermögens gehindert würden. Auch diese Gruppe werde aber aufgrund der Technisierung der Produktion bald in der Lage sein, sich zu emanzipieren:

Quel est l'état actuel de la société? Il reste sans doute une classe encore ignorante, condamnée à des travaux qui empêchent le développement de son intelligence. Cette classe devient chaque jour moins nombreuse, et son nombre décroîtra sans cesse, à mesure que des découvertes précieuses substitueront aux bras de l'homme les forces de la nature matérielle³⁰⁰.

Zum endgültigen Bruch zwischen der Regierung Martignac und der doktrinär-liberalen Kammermehrheit kam es am 8. April 1829³⁰¹. Die Mehrheit trat dafür ein, unterhalb der Departementsebene die Kantonalversammlungen wieder einzuführen, anstatt, wie es der Regierungsentwurf vorsah, Mitbestimmungsgremien nur auf der Bezirksebene (*conseils d'arrondissement*) zuzulassen. Die Liberalen glaubten, das Gewicht der »classe moyenne« in der Selbstverwaltung stärken zu können, wenn die *conseils généraux* auf der breiten Grundlage der Kantonalversammlungen gewählt worden wären³⁰². Die Regierung war in diesem Punkt zu keinem Kompromiss bereit. Sie musste eine Abstimmungsniederlage hinnehmen und zog schließlich die Vorlagen für die Reform der Departements- und Gemeindeverwaltungen auf Anordnung des Königs zurück. Damit war der letzte Versuch eines Ausgleichs zwischen Königtum und gewähltem Repräsentativorgan gescheitert³⁰³.

²⁹⁸ Vgl. *ibid.*, S. 189.

²⁹⁹ Vgl. *ibid.*, S. 191.

³⁰⁰ Vgl. *ibid.*

³⁰¹ Vgl. VON THADDEN, Restauration und napoleonisches Erbe, S. 266.

³⁰² Vgl. *ibid.*, S. 265.

³⁰³ Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 342 f.

Der Rückzug der beiden Gesetzesvorlagen wurde von den Zeitgenossen als ein tiefer Einschnitt gewertet, der den Bestand der konstitutionellen Monarchie bedrohte. Constant sah in einem bald nach der Abstimmung veröffentlichten Artikel den Rücktritt der Regierung Martignac voraus. Dieser Text scheint schon ganz das revolutionäre Pathos der Julitage von 1830 vorwegzunehmen, obwohl er mehr als ein Jahr vor dem Umsturz erschienen ist. Da Constant eine Kooperation mit der königlichen Regierung nur noch sehr bedingt für möglich hielt, proklamierte er nun sogar so etwas wie eine Parlamentsouveränität. Der »Courrier du Bas-Rhin« gab seinen Artikel in deutscher Übersetzung wieder:

Handeln Sie [angesprochen sind die Abgeordneten], als wäre das Ministerium nicht vorhanden [...]. Stimmen Sie für das Gute, wenn Ihnen wider alle Hoffnung etwas Gutes vorge schlagen wird; alle Ihre Verträge sind abgewiesen worden. Die Nation umringt Sie [...]³⁰⁴.

Damit hatte sich Constant in aller Deutlichkeit ebenjene vertragstheoretische Ausdeutung der Charte zu eigen gemacht, mit der La Fayette 1820 schon einen Skandal verursacht hatte³⁰⁵.

6.3.5. Repräsentation und nachrevolutionäre Frustration – Juli 1830 und die Folgen

Die Revolutionsereignisse von 1830 waren zunächst kein beherrschendes Thema der Korrespondenz zwischen Constant und seinen *commettants* im Departement Bas-Rhin. Während des Pariser Aufstandes brach die Kommunikation mit Schertz völlig ab, was angesichts von Constants Inanspruchnahme durch die dramatischen Entwicklungen der Juli- und Augusttage nicht weiter verwunderlich ist³⁰⁶. Ganz anders verhielt es sich jedoch mit den Revolutionsfolgen, die im Rahmen der Korrespondenz mit dem Bas-Rhin viel Raum einnahmen. Die Julirevolution war in diesem Departement wahrhaftig eine »Revolution of Job-Seekers« (David H. Pinkney)³⁰⁷, was sich in den zahlreichen Stellengesuchen ausdrückte, die junge Elsässer 1830 an Constant richteten³⁰⁸. Neben Fragen der postrevolutionä-

³⁰⁴ Courrier du Bas-Rhin, 14. April 1829. Der Artikel war bereits vorher im »Courrier français« veröffentlicht worden. Vgl. Le Courrier français, 10. April 1829 [RA IV, 2, Nr. 70].

³⁰⁵ Vgl. oben, S. 123 f.

³⁰⁶ Schertz' letzter vor der Revolution verfasster Brief an Constant datiert vom 8. Juli 1830 (Co 2027). Die elsässische Korrespondenz setzt dann mit Coulmann am 7. September wieder ein (Co 1063); Schertz nahm am 3. November erneut Briefkontakt zu Constant auf (Co 2703). Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass frühere Briefe verloren sind. Zu Constants Rolle in der Julirevolution: vgl. BASTID, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1, S. 451–456; POZZO DI BORGO (Hg.), Écrits et discours politiques par Benjamin Constant, Bd. 2, S. 155–157.

³⁰⁷ PINKNEY, The French Revolution of 1830, S. 284.

³⁰⁸ Constants Nachlass enthält zahlreiche Briefe zu Stellengesuchen. Teilweise wurden die bisherigen Amtsinhaber von den Bewerbern denunziert. Stoeber an Constant, 12. November 1830, Co 2725. Weitere Beispiele: Coulmann an Constant, 1830, Co 1157 (Ernennung eines neuen Rektors für die Akademie Straßburg); Coulmann an Constant, 7. September 1830, Co 1063 (Stelle für einen Schulkameraden); Marchand an Constant, 19. September 1830, Co 2566 (Stelle für Marchand in der Justiz); Schützenberger an Constant, 20. Oktober 1830, Co 1619 (Stelle für Schützenbergers Bruder im Straßburger Militärkrankenhaus); Koechlin an Constant, 24. November 1830, Co 1236 (Constant soll den bereits ernannten Schulleiter

nären Personalpolitik thematisieren die Briefe elsässischer Bürger im Spätsommer und Herbst des Jahres 1830 aber auch allgemeine politische Vorstellungen und Kritik.

Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang ein Brief Georges-Frédéric Schützenbergers, der in Straßburg Anwalt war und 1830 der revolutionären *commission municipale* angehört hatte³⁰⁹. Ausgehend von den Erwartungen des Volkes, wie er sie wahrnahm, entwickelte Schützenberger darin in wenigen Worten ein demokratisches Reformprogramm. An erster Stelle nannte er die im Vorjahr gescheiterte Stärkung der Selbstverwaltung von Gemeinden und Departements. Die Neuregelung dieses sensiblen Bereichs müsse ganz vom »Vertrauen auf das Volk« geprägt sein. Man dürfe daher keinerlei Einschränkungen und »savantes combinaisons« (d. h. Konstruktionen wie die *loi du double vote* von 1820 oder das komplizierte Stufenwahlrecht von 1799) zulassen. Die Ausweitung politischer Partizipationsmöglichkeiten sollte seiner Auffassung nach zudem keineswegs auf den regionalen oder lokalen Bereich beschränkt bleiben, sondern den Gesamtstaat erfassen. Es sei lächerlich, dass ganz Frankreich weiterhin nur von 80000 Wählern vertreten werde. Das Volk fordere deshalb eine umfassende Reform des aktiven Wahlrechts³¹⁰. Zudem müsse auch für das passive Wahlrecht jede Zensushürde abgeschafft werden. Die wahre Garantie für die politische Eignung eines Kandidaten liege nicht in seinen Vermögensverhältnissen, sondern »im Vertrauen, das die Wähler demjenigen entgegenbringen, den sie zum Vertreter ihrer wertvollsten Interessen wählen«³¹¹.

Schützenberger formulierte also eine grundsätzliche Kritik am Zensussystem, die weit über das hinausging, was Constant selbst bemängelte. Zwar hatte auch er unablässig auf die Bedeutung der »confiance« zwischen Repräsentanten und Repräsentierten hingewiesen; diese machte aber seiner Auffassung nach Vermögensgarantien keineswegs verzichtbar. Constant war bereits während der Wahlrechtsdebatte von 1817 nicht für eine Abschaffung, sondern lediglich für eine Absenkung des Zensus eingetreten³¹².

Schützenbergers Brief zeigt, dass 1830 im politischen Umfeld Constants die demokratische Option tatsächlich denkbar war³¹³. Fraglich bleibt allerdings, inwieweit auch Constant selbst unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse eine Demokratisierung des politischen Lebens für möglich hielt. Der Befund der Parlamentsreden scheint zunächst tatsächlich darauf hinzudeuten, dass er die zen-

des Collège in Colmar unterstützen, der seine Position nicht besetzen kann); Schertz an Constant, 1830, Co 2026 (Leitung des Straßburger Tabakmagazins).

³⁰⁹ Vgl. Schützenberger an Constant, 20. Oktober 1830, Co 1619. Zur Person Schützenbergers und zu seiner Kritik am politischen System der Julimonarchie: vgl. COULMANN, Réminiscences, Bd. 3, S. 138; PONTEIL, L'opposition politique à Strasbourg, S. 138–144.

³¹⁰ Vgl. Schützenberger an Constant, 20. Oktober 1830, Co 1619.

³¹¹ Ibid.

³¹² Vgl. oben, Kap. 2.4.1.

³¹³ Alexander weist darauf hin, dass die von ihm als »radikal« bezeichnete äußerste Linke des Liberalismus in Straßburg besonders stark vertreten war: vgl. ALEXANDER, Re-Writing the French Revolutionary Tradition, S. 293.

sitäre Ordnung nun kritischer als vor den Julitagen betrachtete und eine stärkere Partizipation des »peuple« befürwortete. So bekannte er sich nach den Trois Glorieuses deutlich klarer als früher zum Prinzip der Volkssouveränität, wenn er dem Volk das Recht einräumte, den Thron an Louis-Philippe zu vergeben³¹⁴. Dies war insofern bemerkenswert, als Constant deswegen seine Lehre von der dynastisch abgesicherten Unverletzlichkeit des »pouvoir neutre« preiszugeben schien:

J'ai toujours cru que, dans un État paisible, la transmission du trône écartant tous les concurrents, faisant taire toutes les ambitions, était une institution heureuse pour l'État. Mais la soumission d'un peuple à une famille qui le traite selon son bon plaisir [...], le pouvoir de mitrailler celui qui tenterait de résister, si c'est là une légitimité je la repousse. [...] c'est le vœu du peuple, exprimé par ses représentants, qui doit donner le trône³¹⁵.

Der Zusatz »par ses représentants« war hier allerdings bedeutsam. Selbst unter den Bedingungen einer Revolution hielt Constant an dem konstitutionellen Grundsatz fest, dass das Volk nur über seine gewählten Vertreter politisch handlungsberechtigt sein sollte. Er wusste zwar genau, dass der erfolgreiche Umsturz nicht den bis zuletzt zögerlichen Notabeln, sondern dem Mut der Barrikadenkämpfer zu verdanken war³¹⁶. Trotzdem hielt er die revolutionären Pariser Massen nicht für berechtigt, selbst die Rolle des Souveräns zu übernehmen: »[...] la souveraineté du peuple ne va pas jusqu'à donner à des fractions du peuple le droit de se présenter soit en armes, soit d'une manière menaçante pour imposer son vœu comme le vœu général«³¹⁷.

Am 6. November 1830 trat der liberale Abgeordnete Lameth³¹⁸ dafür ein, die demokratisch-egalitären Zeitungen der republikanischen Linken zu verbieten, da diese Blätter bestrebt seien, »die Rechte derjenigen« nachzuweisen, »die keine haben dürfen«³¹⁹. Constant antwortete darauf mit der Feststellung, dass es in Frankreich niemanden gebe, der rechtlos sei:

Il [Lameth] nous a dit en parlant de la souveraineté du peuple et des journaux qui la proclament qu'ils parlaient des droits de ceux qui ne devaient pas en avoir (*Mouvement en sens divers*) [...]. Il n'y a dans toute la France depuis le mendiant qui n'a pas de propriété, et qui vit sur la charité publique, jusqu'au roi qui siège sur son trône, il n'y a pas un citoyen, pas un

³¹⁴ CONSTANT, Rede am 7. August 1830, AP 63, S. 63.

³¹⁵ Vgl. *ibid.*

³¹⁶ Deshalb trat er für die Schaffung eines Ordens ein, der den »Juli-Helden« verliehen werden sollte. Vgl. CONSTANT, Rede am 12. November 1830, AP 64, S. 352.

³¹⁷ CONSTANT, Rede am 6. November 1830, AP 64, S. 272.

³¹⁸ Charles Malo François de Lameth (1757–1832) war 1829 zum Abgeordneten des Departements Val-d'Oise gewählt worden und hatte 1830 die Protesterklärung der 221 Deputierten unterstützt. Nach der Julirevolution vertrat er zunehmend konservative Positionen – so etwa die Einführung einer erblichen Pairswürde. Vgl. LAROUSSE (Hg.), *Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle*, Bd. 10, Paris 1873, S. 116.

³¹⁹ »Je vous prie de calculer le mal épouvantable que font les journaux qui prêchent continuellement le nivellement des fortunes et des propriétés, qui établissent les droits de ceux qui ne doivent pas en avoir (*Mouvements divers*), qui prêchent la souveraineté du peuple«, LAMETH, Rede am 6. November 1830 AP 64, S. 270.

individu, pas un être qui n'ait des droits (*Murmures d'adhésion*). Il ne faut donc pas parler d'hommes qui n'ont pas de droits³²⁰.

Da Constant dies im unmittelbaren Zusammenhang mit der Souveränitätsproblematik erklärte, liegt die Vermutung nahe, es könne sich hier um ein klares Bekenntnis zur Demokratie handeln. Dieser Eindruck hält jedoch einer genauen Lektüre des nun folgenden Teils der Rede nicht stand. Dort heißt es unmissverständlich: »Ils [die Franzosen] ont des droits différents. Les uns ont des droits politiques; les autres tels ou tels droits; tous ont le droit d'être protégés; tous ont le droit d'être à l'abri de l'arbitraire«³²¹.

Constant hielt also auch unter dem Eindruck der Julirevolution an der bereits in den »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814 getroffenen Unterscheidung zwischen »droits civils« und »droits politiques« fest. Die Rechte aller blieben seiner Auffassung zufolge auf die Gleichheit vor dem Gesetz und den Schutz vor staatlicher Willkür beschränkt, schlossen aber das Wahlrecht nicht automatisch ein³²². In diesem Punkt dachte Constant nicht anders als die Doktrinäre, die in den Jahren 1830–1848 das politische Klima in Frankreich wesentlich prägten³²³. Seine politischen Äußerungen in den ersten Monaten der Julimonarchie lassen es nicht zu, in ihm einen liberalen Demokraten zu sehen, wie dies gerade in der neueren Forschung versucht worden ist³²⁴. Was Constant vom regierenden Doktrinarismus unterschied, war seine soziale Empathie gegenüber den lohnabhängigen Massen, nicht jedoch ein Bekenntnis zum allgemeinen Wahlrecht. Das *suffrage universel* war für ihn keine politische Zielvorstellung, sondern allenfalls ein sekundärer Effekt der »natürlichen« Verteilung des Wohlstandes³²⁵.

Als ein unverbrüchliches Recht des Volkes betrachtete Constant im Gegensatz zu Lameth allerdings die freie Meinungsäußerung in der Presse. Das Volk sei uneingeschränkt berechtigt, seine politische Führung zu kritisieren. Deshalb sprach er sich 1830 erneut gegen die Kautionspflicht für Zeitungen aus, die seiner Auffassung nach zu einer sozialen Beschränkung der Verfügungsgewalt über politische Medien geführt hätte³²⁶. Sein Votum für die uneingeschränkte Pressefreiheit war angesichts der innenpolitischen Spannungen im Herbst 1830 äußerst brisant. Die Republikaner fühlten sich zunehmend von den nun zum Haus Orléans stehenden Liberalen und Doktrinären um die Früchte ihrer Revolution betrogen und artikulierten dies deutlich in ihren Presseorganen³²⁷.

³²⁰ CONSTANT, Rede am 6. November 1830, AP 64, S. 272.

³²¹ Ibid.

³²² Vgl. oben, Kap. 2.4.2.

³²³ Zum regierenden Doktrinarismus: vgl. DíEZ DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalismus, S. 217–230.

³²⁴ Zusammenfassend zur »demokratischen« Interpretation des Constantschen Denkens: vgl. DE LUCA, La pensée politique de Benjamin Constant entre libéralisme et démocratie, S. 247–258.

³²⁵ Vgl. oben, Kap. 2.4.5.

³²⁶ Vgl. CONSTANT, Rede am 6. November 1830, AP 64, S. 272 f.

³²⁷ Vgl. PILBEAM, The 1830 Revolution in France, S. 89.

Neben Schützenberger und Stoeber drückte auch Schertz seine Enttäuschung über die nachrevolutionäre Entwicklung aus. Das neue System, so sein Vorwurf, sei im Begriff, die Fehler des alten zu wiederholen; Louis-Philippe hielt er für nicht viel besser als Karl X.³²⁸. Angesichts des nachrevolutionären Stellenschachers und des Ausbleibens lang erhoffter Reformen empfand Schertz damals einen tiefen »dégoût«. So kritisierte er etwa, dass der wirtschaftspolitische Kurs der Restaurationszeit fortgesetzt werde³²⁹. Auch Schertz deutete an, dass er die Revolution durch die führenden Repräsentanten der ehemaligen Opposition verraten sah. Da den Abgeordneten – außer Constant und wenigen anderen – nicht mehr zu trauen sei, müsse man sich auf die »vox populi« verlassen – und dies auch auf die Gefahr hin, als Demokrat und Demagoge zu gelten:

Le vox populi vox Dei aura toujours raison et nous autres démocrates et démagogues, soit si nous le sommes, qui feront [*sic*] un certain écho, nous nous plaçons à dire et à répéter qu'outre vous, Salverte, Tracy et quelques autres nous ne connaissons plus de vrais députés [...]³³⁰.

Ob die »Stimme des Volkes« sich Schertz' Überzeugung nach in allgemeinen Wahlen manifestieren sollte oder doch nur, wie bei Constant, in der Presse und in zensitär gefilterten Urnengängen, steht dahin. Die Verwendung des Begriffs »démocrates« setzt hier zweifelsfrei noch einen negativen Bedeutungsgehalt im vorherrschenden Sprachgebrauch voraus. Schertz nannte ihn in einem Atemzug mit »démagogues«, und auch die Selbstbezeichnung als Demokrat war eine trotzige Konzession an die Fremdwahrnehmung, was das »soit si nous le sommes« unterstrich. Gerade in dieser selbstbewussten Selbstzuordnung des Begriffs wird aber eine Umdeutung erkennbar, die Schertz' weitere politische Biographie bestätigte: 1831 gründete er die Société patriotique et populaire du Bas-Rhin, die für eine deutliche Senkung des Wahlzensus eintrat³³¹.

Nach Constants Tod am 8. Dezember 1830 nahm in seinem elsässischen Umfeld die Kritik am neuen Establishment der Julimonarchie noch weiter zu. Die doktrinaire Politik des »juste milieu«, so der Tenor der Briefe an Constants Freund Coulmann, entferne sich von den Idealen der Revolution und führe zu einem inakzeptablen Weiterleben restaurativer Strukturen, so etwa in den Präfekturen, wo man gegen die erste Beamtenschaft der Julirevolution die »Polizei wie in guten alten Zeiten« einsetze³³².

Constant teilte kurz vor seinem Tod die Enttäuschung seiner *commettants* angesichts der bald erkennbaren Stagnation bzw. sogar Reaktion des neuen politischen Systems. Er lebte während seiner letzten Monate in dem Gefühl, die Kämpfe gegen die Restaurationsregierung nun gegen die neuen, doktrinär-libera-

³²⁸ Schertz an Constant, undatiert, wahrscheinlich Herbst/Winter 1830, Co 2026.

³²⁹ Vgl. *ibid.*

³³⁰ *Ibid.*

³³¹ Vgl. PONTEIL, L'opposition politique à Strasbourg, S. 147–149; HOFMANN, Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, S. 143.

³³² Vgl. Marchand an Coulmann, 4. Januar 1832, in: COULMANN, Réminiscences, Bd. 3, S. 243. Für die nachrevolutionäre Unzufriedenheit elsässischer Liberaler finden sich dort zahlreiche weitere Briefbelege: vgl. *ibid.*, S. 241–248.

len Machthaber fortsetzen zu müssen, als ob es keine Revolution gegeben hätte. Seine Enttäuschung darüber brachte er in den Schlussworten seiner letzten Parlamentsrede zum Ausdruck:

En finissant, Messieurs, permettez-moi d'implorer votre indulgence, non pour mes principes, que je défendrai, s'il le faut, envers et contre tous, mais pour les imperfections d'une réfutation tracée à la hâte. Au physique, une santé encore affaiblie, au moral, une tristesse profonde m'ont empêché de faire disparaître ces imperfections. Cette tristesse, Messieurs, je ne me permets point de vous l'expliquer. Beaucoup la comprennent, beaucoup la partagent. J'ai tâché de surmonter ces obstacles pour remplir mon devoir, et mon intention au moins est digne d'indulgence³³³.

Constant war bewusst, dass der Sturz der Dynastie ohne den Aufstand der Pariser Bevölkerung nicht möglich gewesen wäre. Eindeutig demokratische Schlussfolgerungen zog er aus dieser Einschätzung aber nicht. Die »passion démocratique«, die ihm Tzvetan Todorov zuschreibt, reichte auch nach den Trois Glorieuses über ein eher akademisches als praktisch wirksames Bekenntnis zur Volkssouveränität und eine ausgeprägte Sympathie für »le peuple« und »la classe laborieuse« nicht hinaus³³⁴. Constant sah sich zwar als Vertreter des revolutionären Volkes gegenüber einem sich herausbildenden liberalen Staatskonservatismus; Jean-Pierre Aguet hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass er sich dabei im Grunde auf »une notion abstraite du peuple« bezog³³⁵. Das »Volk«, das Constant vorschwebte, war ein »idéale de peuple«, eine Projektion seiner eigenen Wunschvorstellungen³³⁶. Diese Idealisierung des »peuple« war bereits ein Kennzeichen der aufklärerischen Staatstheorie gewesen. Sie hatte ihre Ursache darin, dass die reale Bevölkerungsmehrheit den politischen Denkmern der Zeit als ungebildet und manipulierbar galt und deswegen als Souverän eines vernunftgeleiteten Staates nicht geeignet schien³³⁷. Jacques Necker hatte diese Spannung zwischen sozialer Wirklichkeit und politischem Ideal in den zu Beginn dieser Untersuchung zitierten Sätzen deutlich ausgesprochen. So sehr aufklärerische und in ihrer Nachfolge links-liberale Staatstheoretiker »le peuple« als abstrakte »Gesamtheit der Staatsbürger« überhöhten, so sehr fürchteten sie es in seiner sozialen Konkretion als unmündige, manipulierbare und deswegen gefährliche Masse³³⁸.

Obwohl Constants Verhältnis zum »peuple« bis zuletzt von dieser Ambivalenz gekennzeichnet blieb, wurde er nach seinem Tod für kurze Zeit wie ein Volksheld verehrt. Als »Mann des Volkes« galt er deswegen, weil er sich trotz seiner nach wie vor zensitären Grundhaltung wie kaum ein anderer Abgeordneter gegen jene reaktionären Kräfte innerhalb des nun regierenden Liberalismus auflehnte, die »le peuple« nach den siegreichen Julikämpfen möglichst schnell wieder von der poli-

³³³ CONSTANT, Rede am 19. November 1830, AP 64, S. 495.

³³⁴ Vgl. Tzvetan TODOROV, Benjamin Constant. La passion démocratique, Paris 1998.

³³⁵ AGUET, Benjamin Constant, député de Strasbourg, parlementaire sous la monarchie de Juillet, S. 117.

³³⁶ Vgl. *ibid.*, S. 98.

³³⁷ Vgl. Georges BURDEAU, Le libéralisme, Paris 1979, S. 188.

³³⁸ Vgl. Eingangszitat, oben, S. 11.

tischen Bühne entfernt sehen wollten. Constant sprach demgegenüber in der Deputiertenkammer von der »admirable population de Paris«, deren Mut den revolutionären Sieg überhaupt erst ermöglicht habe und der die neuen Herren folglich Respekt zu zollen hätten³³⁹. Damit war er ein Symbol des Protests gegen das sich herausbildende liberale Establishment der Julimonarchie geworden. Die Pariser Bevölkerung dankte Constant seine neue Oppositionsrolle posthum durch eine rege Anteilnahme an seinem Begräbnis, das zugleich als eine Demonstration gegen den zunehmend repressiv agierenden Regierungsliberalismus verstanden werden konnte. Am 12. Dezember 1830 versammelten sich mehrere tausend Pariser Handwerker, Arbeiter und Studenten, um Constant das letzte Geleit zu geben. Nach dem Trauergottesdienst rief die Menge: »Au Panthéon! Au Panthéon!« Nur das persönliche Eingreifen des Präfekten der Seine konnte sie davon abhalten, für den Verstorbenen diese höchste Ehrung zu erzwingen³⁴⁰.

³³⁹ So in seiner Rede am 12. November 1830, in der er die Aufnahme von Barrikadenkämpfern in die Ehrenlegion befürwortete. Vgl. AP 64, S. 352.

³⁴⁰ Zu den Vorgängen um Constants Beerdigung: vgl. RÉMUSAT, *Mémoires de ma vie*, Bd. 2, S. 423 f.; PINKNEY, *The French Revolution of 1830*, S. 337 f.

Schlussbetrachtung

Benjamin Constant berief sich als Abgeordneter der Departements Sarthe und Bas-Rhin auf Maximen, die er bereits Jahre zuvor in seiner kritischen Auseinandersetzung mit den Repräsentationsformen der Revolution und der napoleonischen Ära entwickelt hatte: Er beanspruchte für sich, als Vertreter einer regional begrenzten Bevölkerungsgruppe zu handeln, an deren spezifische Interessen und Überzeugungen er sich gebunden fühlte. Dieses Repräsentationsverständnis lässt sich als eine bewusste Abkehr von den unitarischen Vertretungskonzepten der Revolution und der napoleonischen Herrschaft verstehen. Constants entscheidendes Motiv für diesen Bruch war das Bemühen, dem machtpolitischen Missbrauch metaphysisch aufgeladener Abstrakta entgegenzuwirken, wie sie »la nation«, »le peuple« und »le salut public« aus seiner Sicht darstellten. Eine angemessene Repräsentation des französischen Volkes war seiner Auffassung nach nur dann möglich, wenn sich der Blick der Volksvertreter nicht auf das abstrakte Ganze der Nation, sondern auf die konkreten Belange der Bevölkerung in den einzelnen Wahlbezirken richtete. Nur der Bezug auf kleinräumige Lebenswelten und auf die dort greifbaren Interessen erlaubte es Constant zufolge, die Gesellschaft seiner Zeit authentisch zu repräsentieren.

Die entscheidende Leistung Benjamin Constants lag nicht darin, ein widerspruchsfreies und in vollem Umfang praktikables Modell politischer Repräsentation vorgelegt zu haben. Gerade die in der Theorie so plausibel wirkende Bestimmung des »*intérêt général*« als Synthese aller »*intérêts particuliers*« erwies sich in der parlamentarischen Praxis als überaus problematisch. Letztlich entschieden Constants Hauptkorrespondenten in Le Mans und Straßburg darüber, welche Interessen für ihre Departements als repräsentativ zu gelten hatten. Dies traf etwa für die Belange der westfranzösischen *acquéreurs de biens nationaux* und der elsässischen Kaufleute zu, für die Constant im Namen der Sarthe bzw. des Bas-Rhin in der Deputiertenkammer eintrat. Die Interessen eines Departements waren ebenso wenig wie der gesamtgesellschaftliche »*intérêt général*« eine objektiv erkennbare Größe, sondern konstituierten sich erst in der Kommunikation zwischen dem Abgeordneten und den Notabeln bzw. einflussreichen Aktivisten am Rande der *notabilité*, die für die Bevölkerung ihrer Heimat zu sprechen bzw. schreiben beanspruchten. Angehörige der liberalen Eliten in den Departements übten über ihre Kommunikations- und Organisationsmacht unterhalb der parlamentarischen Ebene faktisch bereits eine Mandatsfunktion aus, ohne dass ihnen diese durch einen Wahlakt explizit erteilt worden wäre. Mit der Definitionsgewalt dieser kleinen Gruppe über die »*intérêts particuliers*« kehrte aber ebenjenes arbiträre Moment der politischen Konstruktion und Abstraktion in den Repräsentationsvorgang zurück, das Constant durch den basisorientierten Empirismus seiner Mandatstheorie eliminiert zu haben glaubte.

Auch theorieimmanent gelang es Constant nicht, das Gemeinwohl restlos auf eine Synthese partikularer Interessen zu reduzieren. Uneigennütziges Denken,

Patriotismus und die Bereitschaft zur politischen Partizipation hielt er gerade in der stark individualisierten und profitorientierten Gesellschaft der »liberté des modernes« für unverzichtbar. Der Rückzug in die private Geschäftigkeit war für ihn nicht nur ein Ausdruck dieser Freiheit, sondern stellte zugleich auch deren größte Bedrohung dar, da die Entpolitisierung der Staatsbürger Raum für einen neuen Despotismus schuf – eine These, die später Tocqueville in seiner »*Démocratie en Amérique*« (1835/1840) systematisch weiterentwickeln sollte¹. Das Gemeinwohl erschien Constant nicht nur als Synthese partikularer Belange, sondern verfügte durchaus auch über eine Autonomie, die den politischen Zusammenhalt einer Gesellschaft überhaupt erst ermöglichte. Damit hielt er aber an der gemeinschafts- und identitätsstiftenden Kraft ebenjenes abstrakten »*intérêt général*« fest, den er als propagandistische Waffe in den Händen der Jakobiner und Napoleons fürchtete.

Letztlich steht hinter diesem logischen Problem die zentrale, bis in die Gegenwart hinein gegebene Aporie moderner Repräsentation: Einerseits ist der Grundbaustein einer nicht mehr ständisch gegliederten Gesellschaft im Sinne der Constantschen »liberté des modernes« zweifellos das Individuum mit seinen partikularen Interessen; andererseits lässt sich das politische Gesamtinteresse einer solchen Gesellschaft jedoch unmöglich allein von der Totalität der in ihr vorhandenen Partikularinteressen ableiten. Vielmehr ist es der Repräsentationsprozess selbst, der das kollektive Interesse und Wollen der »*société*« und damit ihre politische Handlungsfähigkeit als »*nation*« überhaupt erst hervorbringt². Es wäre verfehlt, logische Inkonsistenz zu diagnostizieren, wo tatsächlich eine theorieimmanent nicht überwindbare Aporie vorliegt. Dass Constant diese Aporie nicht eigens thematisiert hat, ist mit der klaren politischen Frontstellung seiner Schriften zu erklären: In der politischen Erbmasse der Französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft fand er einen Repräsentationsbegriff vor, der dem Staat – sei es in Gestalt pseudoparlamentarischer Organe oder eines plebiszitären Monarchen – die volle Definitionsgewalt über den »*intérêt général*« übertrug und ihn so mit allzu weit reichenden Vollmachten ausstattete. Constants Anliegen war es vor diesem Hintergrund, möglichst viel von dieser staatlich usurpierten Definitionsgewalt an die Gesellschaft zurückzugeben. Das Constantsche Repräsentationskonzept zeichnet sich dadurch aus, dass es den Staat als »Monopolisten des Gemeinwohls« entthronte und die konsequente Ausrichtung des politischen Handelns an den realen Lebensbedingungen und Anliegen der Staatsbürger als Anspruch formulierte. Ungeachtet der angesprochenen Problematik war allein schon dieser Anspruch geeignet, als politisches Korrektiv zu wirken, da er die Abgeordneten zur Rechenschaft gegenüber ihren *constitués* zwang. Constant zufolge hatten die Volksvertreter zwar die Möglichkeit, die Interessen ihrer regionalen Basis vorübergehend dem von ihnen selbst als Trägern eines freien Mandats definierten Gemeinwohl zu opfern; sie mussten

¹ Vgl. TOCQUEVILLE, *De la démocratie en Amérique*, Bd. 2, insbes. Teil IV, Kap. VI.

² Vgl. DUSO, *Die moderne politische Repräsentation*, insbes. S. 18–22.

dies aber den Betroffenen gegenüber begründen und durften sich nicht auf die wohlfeile Rhetorik des »salut public« oder auf die Blankovollmacht eines Plebiszits zurückziehen, wie dies Napoleon als »einzigem Repräsentanten des Volkes« möglich gewesen war. Auch wenn Constant die zentrale Aporie moderner Repräsentation nicht explizit herausarbeitete, lag sein wesentliches Verdienst doch darin, das Verhältnis zwischen »intérêt général« und »intérêts particuliers« als eine Spannung begriffen zu haben, die sich nicht einfach nach einem dieser beiden Pole hin auflösen ließ, sondern politisch ausgehalten und vom einzelnen Abgeordneten eigenverantwortlich ausgestaltet werden musste. Entsprechend wandte er sich zwar einerseits mit Rechenschaftsberichten an seine Basis, praktizierte aber andererseits in seinen politischen Entscheidungen ein freies Mandat. Dies wurde insbesondere 1820 deutlich, als der Realpolitiker Constant gegen den Widerstand der Sarthois an den Beratungen über die Wahlrechtsreform teilnahm, obwohl diese die Charte von 1814 aus linksliberaler Sicht eindeutig verletzte.

Constants Aufwertung partikularer Interessen war nicht nur ein politisches Programm, um dessen Umsetzung er sich individuell bemühte. Sein Repräsentationsmodell spiegelte darüber hinaus Verhältnisse wider, die für die Entwicklung des französischen Repräsentativsystems während der Restaurationszeit und der Julimonarchie insgesamt charakteristisch waren. Dem heutigen Beobachter fällt vor allem die Unbefangenheit auf, mit der in den zeitgenössischen Diskussionen von den handfesten Interessen der Besitzenden die Rede war – das positiv gebrauchte Wort »intérêt« gehörte zu den häufigsten Begriffen der Wahlrechtsdebatten von 1817 und 1820. Diese Rehabilitierung des ökonomisch-sozialen Eigennutzes ist als Reaktion auf die politische Verteufelung partikularer Interessen während der Französischen Revolution zu verstehen, wie sie sich besonders radikal in der politischen Rhetorik Maximilien Robespierres ausgedrückt hatte. Die Deputierten der Restaurationszeit wollten – anders als etwa die jakobinischen Konventsabgeordneten der Jahre 1793/1794 – nicht auf die Verwirklichung einer altruistischen Idealgesellschaft hinarbeiten, sondern den aktuell vorhandenen gesellschaftlichen Interessen Rechnung tragen. Dabei empfanden sie die Belange der Besitzenden als ein staatstragendes Element – war doch aus ihrer Sicht den Eigentümern in weit höherem Maße an Ruhe und Ordnung gelegen als der »Masse« (»multitude«), die in der Wahrnehmung der Eliten wenig zu verlieren hatte.

Diesem Zeitgeist entsprechend war liberale Politik in der Restaurationszeit zu einem erheblichen Teil Interessenpolitik und wurde maßgeblich von Angehörigen des wohlhabenden Bürgertums gestaltet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der französische Liberalismus damals ohne Weiteres als politischer Ausdruck »bürgerlicher Klasseninteressen« gewertet werden könnte, wie dies die ältere Forschung zur Restaurationszeit teilweise vorausgesetzt hat. Nicht »la bourgeoisie«, sondern »la classe moyenne« war die soziale Formation, für die sich Doktrinäre und Linksliberale engagierten. In diese Klasse konnte aus liberaler Sicht jeder Franzose aufsteigen, der sich durch Arbeit und Talent Wohlstand und damit per-

sönliche Unabhängigkeit erwirtschaftet hatte. Deswegen wurden neben bürgerlichen Grundbesitzern und Kaufleuten auch wahlberechtigte Großbauern der »Mittelklasse« zugeordnet. Im Falle der Sarthe machte diese nichtbürgerliche Gruppe sogar ein für die Liberalen entscheidendes Wählerpotential aus. In Straßburg waren darüber hinaus auch Handwerker und Händler ohne Wahlberechtigung als Gäste bei liberalen Banketten zugelassen. Zudem nahmen dort selbst einfache Arbeiter an Constants Besuchen regen Anteil.

Insofern die französischen Linksliberalen Bevölkerungsgruppen außerhalb der zensitären Minderheit politisch ansprachen und sensibilisierten, können sie als Wegbereiter der späteren Demokratisierung gelten. Allerdings war die Demokratie keine Zielvorstellung linksliberaler Politik, sondern erschien lediglich als ein sekundärer Effekt des gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritts. Das Wahlrecht sollte nicht politisch für alle durchgesetzt, sondern im Zuge wirtschaftlich-sozialer Emanzipation individuell erworben werden. Aufgrund dieser evolutionären Fortschrittsperspektive war es Constant möglich, die »égalité« als das Telos der Geschichte zu betrachten und zugleich an der Notwendigkeit des zensitären Systems festzuhalten. Der Zensus konnte ja auf die Dauer nicht diskriminierend wirken, da alle Franzosen irgendwann in der Lage sein würden, die erforderliche Steuersumme aufzubringen. Dies sah Constant nicht anders als Guizot: »Enrichissez-vous par le travail et par l'épargne et vous deviendrez électeurs«³.

Angesichts dieser ökonomisch-sozialen Emanzipationsutopie erstaunt es nicht, dass politischer und wirtschaftlicher Liberalismus im politischen Denken Benjamin Constants und seines Umfeldes eine untrennbare Einheit bildeten. Constant knüpfte unmittelbar an die Lehren Adam Smiths und Jean-Baptiste Sais an. Diese Schule nahm die Verringerung des staatlichen Einflusses auf das Wirtschaftsleben als eine Erweiterung individueller Entfaltungs- und Aufstiegsmöglichkeiten wahr, die allen leistungsbereiten Individuen unabhängig von ihrer sozialen Stellung zugute kam. Entsprechend gebrauchte Constant die Metapher der »Kette«, der sowohl Lohnabhängige als auch Unternehmer als durch gemeinsame Interessen miteinander verbundene Glieder angehörten. Die Idee eines Interessengegensatzes oder gar Kampfes zwischen beiden Gruppen war diesem Vorstellungshorizont fremd. Für das linksliberale Repräsentationsverständnis bedeutete dies, dass die politische Vertretung der als Arbeitgeber und Wähler auftretenden Besitzenden die Interessen der »classe laborieuse« mitberücksichtigen konnte.

Der französische Linksliberalismus der Restaurationszeit begnügte sich nicht damit, die staatsbürgerliche Emanzipation der vom Wahlrecht Ausgeschlossenen theoretisch zu reflektieren. Soweit sich dies im Umfeld Constants beobachten lässt, weitete die linksliberale Repräsentationskultur die Sphäre des Politischen auf immer weitere Bevölkerungskreise aus und vermittelte diesen – noch vor der Erlangung des Wahlrechts – das Gefühl, als achtbare *citoyens* mit konstitutionell

³ Zitiert nach JARDIN, Histoire du libéralisme politique, S. 327.

garantierten Freiheitsrechten einer souveränen Nation anzugehören. Dieser frühliberale Beitrag zur kulturellen Nationsbildung setzte die Schaffung einer nationalen Öffentlichkeit jenseits exklusiver Notabelnzirkel voraus. Es musste ein zentrales Anliegen linksliberaler Politik sein, durch publizistisches Engagement wie auch durch den unablässigen Kampf um die Pressefreiheit einen landesweiten Kommunikationsraum herzustellen, in dem über partikulare und kollektive Belange überhaupt erst diskutiert werden konnte. Dies war weithin gleichbedeutend mit der Hervorbringung von Nation als eines politisch kommunikations- und handlungsfähigen Subjekts im Rahmen eines »gouvernement représentatif«, das sich Constant zufolge nur als »gouvernement par l'opinion publique« realisieren ließ. Dabei ist für die Restaurationszeit noch nicht von einem homogenen, die gesamte Fläche des Staatsterritoriums umfassenden Kommunikationsraum auszugehen, sondern von regionalen Schwerpunktbildungen mit unterschiedlichem Entwicklungsstand. Das Departement Sarthe und die ehemalige Reichsstadt Straßburg nahmen hier aufgrund der beobachteten Verdichtung politischer Kommunikationsstrukturen eine Spitzenstellung ein.

Für die Politisierung und Nationalisierung der ländlichen Lebenswelt war die im Repräsentationsprozess von den Linksliberalen geleistete Verknüpfung nationaler und regionaler Themenfelder von zentraler Bedeutung: So konnten etwa westfranzösische Käufer von Nationalgütern durch die Lektüre oder das Hören öffentlich vorgelesener Reden Constants feststellen, dass ihre Sorge um den erworbenen Kirchen- oder Adelsbesitz nicht nur privater Natur war, sondern sich in den großen nationalen Zusammenhang der Verteidigung des Erbes von 1789 einordnen ließ; Ähnliches galt für die – allerdings gescheiterte – Durchsetzung der freihändlerischen Interessen von Straßburger Kaufleuten gegen ein Staats- und Wirtschaftskonzept, das an merkantilistische bzw. staatsmonopolistische Traditionen des Absolutismus und der napoleonischen Herrschaft anzuknüpfen schien. Die Konzentration auf gesamtfranzösische Themen mit offensichtlichem oder leicht herzustellendem Bezug zu individuellen Erfahrungen und Interessenlagen ermöglichte es den Linksliberalen, die Entwicklung einer nationalen Öffentlichkeit bis in den dörflichen Bereich hinein voranzutreiben.

Der in den Fallstudien zu den Departements Sarthe und Bas-Rhin beobachtete Zusammenhang zwischen Repräsentationsprozess und Nationsbildung erschließt sich einer rein ideen- und politikgeschichtlichen Betrachtung kaum. Er wird erst deutlich, wenn liberale Volksvertretung als kulturelle Praxis gerade auch in ihren über lange Zeit als nebensächlich oder doch nur regionalgeschichtlich bedeutsamen Ausdrucksformen und Techniken ins Blickfeld rückt. So dienten die freie Presse und das von den Liberalen so intensiv gepflegte Petitionswesen keineswegs nur der Mitteilung von Basisinteressen und politischen Wünschen, die es auf parlamentarischer Ebene durchzusetzen galt. Individuelle oder kollektive Zeitungslektüre und Unterschriftensammlungen hatten darüber hinaus die Funktion von Inklusionsritualen, die auch den nicht Wahlberechtigten ein Gefühl der Zugehörigkeit zur souveränen Nation zu vermitteln vermochten. Besonders deutlich trat dieses Moment in der liberalen Festkultur zutage. Die von Feuerwerk und

Musik gerahmten Ansprachen Constants vor Arbeitern und Bauern wie auch die in antikisierendem Dekor und im Zeichen der »Klassen-Verschiedenheit«⁴ abgehaltenen Bankette hatten vor allem ein zweifaches Ziel: Sie zelebrierten zum einen die Gemeinschaft freier Staatsbürger und brachten diese damit unter den Bedingungen zensitärer Exklusion überhaupt erst symbolisch hervor. Da im Rahmen der Bankette auch noch nicht Wahlberechtigte zugelassen waren, wurde so bereits die »klassenlose Bürgergesellschaft« (Gall) antizipiert, die das utopische Telos frühliberalen Fortschrittsdenkens bildete. Zum anderen sollte die liberale Festkultur jedoch etwas unter Beweis stellen, was Hannah Pitkin später unter dem Begriff der »responsiveness«⁵ zu fassen suchte: Der Repräsentant demonstrierte in der Geselligkeit und in der expliziten Bezugnahme auf die regionalen Verhältnisse seine Ansprechbarkeit und Verpflichtung auf die Interessen der von ihm Repräsentierten. Die so ostentativ in Szene gesetzte »Bürgernähe« ließ zwischen Basis und Abgeordnetem ein Vertrauensverhältnis entstehen, das gerade im Rahmen des freien Mandats unerlässlich war.

Wagt man einen Ausblick über den hier untersuchten Zeitraum hinaus, so ist festzustellen, dass die Spannung zwischen Volkssouveränität und zensitärem Partizipationsverständnis auch nach 1830 ein zentrales Problem des französischen Liberalismus blieb. Mit der Julirevolution stand die »souveraineté du peuple« wieder unmittelbar auf der politischen Tagesordnung – anders als 1814 im Falle Ludwigs XVIII. hatten nicht ausländische Siegermächte Louis-Philippe zum Thron verhelfen, sondern die überwiegend aus der Handwerkerschaft stammenden Barrikadenkämpfer der Hauptstadt. Die neue Ordnung trug ihren revolutionären Ursprüngen aber nur sehr begrenzt Rechnung. Louis-Philippe nahm zwar den Titel »Roi des Français« an; zu einer substantiellen Ausweitung politischer Partizipationsrechte kam es jedoch auf nationaler Ebene nicht. Man begnügte sich damit, den Zensus für das aktive Wahlrecht von 300 auf 200 Francs herabzusetzen. Damit waren zunächst etwa 166 000 Männer wahlberechtigt, d. h. nur etwa 50 000 mehr als im Jahr 1817⁶. Weder der Regierungsliberalismus noch die liberale Opposition traten für das allgemeine Wahlrecht ein. Im Gegensatz zu den Republikanern um Ledru-Rollin forderte die oppositionelle Gauche dynastique lediglich eine weitere Absenkung der Zensushürde und die politische Einbeziehung von »capacités,« d. h. von gebildeten Staatsbürgern ohne zensitäre Qualifikation⁷.

Auch der liberale Aristokrat Alexis de Tocqueville, dessen Name durch sein berühmtes Werk »De la démocratie en Amérique« (1835/1840) untrennbar mit dem Begriff der Demokratie verbunden ist, war kein enthusiastischer Vorkämpfer des »suffrage universel«. Die liberale Skepsis gegenüber dem allgemeinen Wahl-

⁴ Vgl. Festbericht im *Courrier du Bas-Rhin*, 7. Oktober 1827.

⁵ Vgl. PITKIN, *The Concept Of Representation*, S. 209.

⁶ Die Zahl der Wahlberechtigten stieg bis 1847 auf ca. 241 000. Vgl. ROSANVALLON, *Le sacre du citoyen*, S. 460. Im Jahr 1817 waren etwa 110 000 Wahlberechtigte gezählt worden. Vgl. *ibid.*, S. 459.

⁷ Vgl. *ibid.*, S. 282.

recht lebte in seinem Denken ungebrochen fort. Der entscheidende Unterschied zu Constant und anderen Frühliberalen lag allerdings darin, dass Tocqueville die Etablierung einer demokratisch-egalitären Gesellschaft bereits für seine Zeit als unausweichlich betrachtete und nach Wegen suchte, liberale Grundwerte und demokratische Prinzipien miteinander zu versöhnen. Er ging dabei von einer Gesellschaftsdiagnose aus, die bereits in den 1820er Jahren die Debatte über die Notwendigkeit einer »neuen Aristokratie« geprägt hatte: Einer durch die Revolution atomisierten und nivellierten Gesellschaft stand eine mächtige Zentralregierung gegenüber, die durch keine ständischen »pouvoirs intermédiaires« mehr im Zaum gehalten wurde. Anders als die Vertreter des *libéralisme notabiliaire* glaubte Tocqueville allerdings nicht mehr daran, dass sich die Aristokratie als Gegenpol zu einer potentiell despotischen Zentralgewalt erneuern ließ. Ihre Funktion mussten seiner Auffassung nach neben einer unabhängigen Justiz und einer freien Presse Bürgervereinigungen im Bereich der Politik, der Wirtschaft und der Kultur übernehmen. Tocqueville hoffte zudem darauf, dass föderale und kommunale Strukturen den seiner Auffassung nach durch die Demokratisierung weiter vorangetriebenen Zentralisierungsprozess kompensieren könnten. In dieser Hinsicht betrachtete er die Vereinigten Staaten als ein Vorbild⁸.

Den Liberalen des 19. Jahrhunderts standen in Gestalt des Jakobinismus und der beiden napoleonischen Kaiserreiche Phänomene vor Augen, die Merkmale der Demokratie und autoritäre Herrschaftspraktiken eng miteinander verbanden. Aus diesem Grund fiel es ihnen schwer, demokratische Elemente in ihr freiheitlich-konstitutionelles Wertesystem zu integrieren. Dies galt selbst noch für die Zeit nach der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts im Revolutionsjahr 1848. Die Furcht vor einem demokratischen Triumph der Unwissenheit prägte während des Zweiten Kaiserreichs das politische Denken der liberalen Opposition, die sich nun zwar zur Demokratisierung des Wahlrechts bekannte, gleichzeitig aber die »démocratie ignorante« anprangerte. So setzte etwa der stark an Constants Verfassungsliberalismus orientierte Édouard Laboulaye die Demokratie der unaufgeklärten Massen mit einer illiberalen »démocratie des Césars« gleich, womit er auf die plebiszitäre Legitimation Napoleons III. anspielte. Laboulaye sah deshalb in der Bildungspolitik eine Schlüsselfrage der politischen Zukunft Frankreichs⁹. Dieses Problembewusstsein bestand auch in der frühen Dritten Republik fort. Selbst führende Republikaner wie Léon Gambetta und Jules Ferry zweifelten angesichts monarchistischer Wahlsiege an der politischen Urteilsfähigkeit des »peuple« und insbesondere der unter dem Einfluss von Priestern und Großgrundbesitzern wählenden Bauern. Gambetta empfand genau wie die Liberalen der Restaurationszeit die soziale Abhängigkeit und Manipulierbarkeit der bäuerlichen Bevölkerung als eine politische Gefahr; er leitete aus dieser Beobachtung aber eine gänzlich andere Schlussfolgerung ab als die liberalen Gegner des allge-

⁸ Vgl. TOCQUEVILLE, De la démocratie en Amérique, Bd. 2, S. 150.

⁹ Vgl. Édouard LABOULAYE, Le parti libéral. Son programme et son avenir, Paris ³1863, S. 150.

meinen Wahlrechts: »Il faut se retourner vers les ignorants et les déshérités, et faire du suffrage universel, qui est la force par le nombre, le pouvoir éclairé par la raison. Il faut achever la Révolution«¹⁰.

¹⁰ Léon GAMBETTA, Discours prononcé le 26 juin 1871 à la réunion des comités républicains de la Gironde, in: DERS., Discours et plaidoyers choisis de Léon Gambetta, hg. v. Jules-Clément CHAPLAIN, Paris 1909, S. 61–80, hier S. 67; vgl. auch ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 356.

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg.
AN	Archives nationales, Paris.
AP	Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises. Deuxième série (1800 à 1860), Bde. 12–64, Paris 1868–1887.
AS	Archives départementales de la Sarthe, Le Mans.
BN	Bibliothèque nationale, Paris.
BNUS	Bibliothèque nationale et universitaire, Straßburg.
Co	Fonds Benjamin Constant, Bibliothèque cantonale et universitaire, Lausanne.
Code complet	J. BORIES, F. BONASSIES, Dictionnaire pratique de la presse, de l'imprimerie et de la librairie, suivi d'un code complet contenant les lois, ordonnances, règlements, arrêts du conseil, exposés des motifs et rapports sur la matière, Paris 1847, Bd. 2.
CPC	Benjamin CONSTANT, Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bd. 1, Paris 1818; Bd. 2, Paris 1818; Bd. 3, Paris 1819; Bd. 4, Paris, Rouen 1820.
CPC	Benjamin CONSTANT, Cours de politique constitutionnelle, 2 Bde., hg. v. Édouard LABOULAYE, Paris 21872.
Ed. RAYNAUD	Benjamin CONSTANT, De la force du gouvernement actuel de la France et de la nécessité de s'y rallier (1796) – Des réactions politiques – Des effets de la Terreur (1797), hg. v. Philippe RAYNAUD, Paris 1988.
EP	Benjamin CONSTANT, Écrits politiques, hg. v. Marcel GAUCHET, Paris 1997.
Correspondance	Benjamin Constant et Goyet de la Sarthe. Correspondance 1818–1822, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1973.
Genèse	Étienne HOFMANN, Les »Principes de politique« de Benjamin Constant. La genèse d'une œuvre et l'évolution de la pensée de leur auteur (1789–1806), Genf 1980.
GL	Victor GLACHANT, Benjamin Constant sous l'œil du guet, Paris 1906.
NAF	Nouvelles acquisitions françaises, Bibliothèque nationale, Paris.
OCBC	Œuvres complètes de Benjamin Constant, hg. v. Paul DELBOUILLE, Jean-Daniel CANDAUX, Cecil P. COURTNEY, Alain DUBOIS, Étienne HOFMANN, Lucien JAUME, Kurt KLOOCKE, Claude REYMOND, François ROSSET, Markus WINKLER, Dennis WOOD, Tübingen 1993 ff. (noch nicht abgeschlossen). Die jeweils angegebene Bandzählung bezieht sich auf die Serie »Œuvres«, nicht auf die Serie »Correspondance«.
RA I	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles 1795–1817, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1978.
RA II, 1	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles. Le Mercure, La Minerve et La Renommée, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Bd. 1, Genf 1972.
RA II, 2	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles. Le Mercure, La Minerve et La Renommée, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Bd. 2, Genf 1972.
RA III	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles 1820–1824, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1981.
RA IV, 1	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles 1825–1829, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Bd. 1, Paris 1992.
RA IV, 2	Benjamin CONSTANT, Recueil d'articles 1829–1830, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Bd. 2, Paris 1992.

RCG

Benjamin CONSTANT, *Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionnelle*, Paris 1814.

Quellen und Forschungsliteratur

A) Ungedruckte Quellen

Archives nationales (Paris)

BB: Justice

BB³⁰ 192

Dossier 1: Liberté de la presse 1814–1820 (Société des amis de la liberté de la presse).

Dossier 5: Affaires du Mans, Sauquaire-Souliné, Goyet et autres prévenus (1820).

C: Assemblées nationales

C 1282

Bas-Rhin. Élections 1815–1846.

C 1290

Sarthe. Élections 1815–1846.

F^{1b}: Personnel administratif

F^{1b} II Bas-Rhin 9

Communes.

F^{1c}: Esprit public, élections, conseils généraux, conseils d'arrondissement

F^{1c} III Bas-Rhin 4

Élections 1816–1870.

F^{1c} III Sarthe 3

Élections 1809–1822.

F⁷: Police générale

F⁷ 3689

Seine inférieure, an IX-1822 (Geheimbünde, Wahlkampforganisationen).

F⁷ 4352 A

Élections 1818. Électeurs influents (enthält u. a. ein Dossier zum Département Sarthe).

F⁷ 6694

Instructions et circulaires. Dossier 2: Réponses à la circulaire du 2 janvier 1822 (sociétés secrètes).

F⁷ 6698

Associations, Oise à Sarthe.

F⁷ 6718–6720

Députés 1816–1830 (alphabetisch geordnete Dossiers zu den einzelnen Abgeordneten, Präfectenberichte zu Reisen, Banketten etc.; vgl. insbes. F⁷ 6718, Dossier 4: Voyage de MM. Lafayette et Benjamin Constant dans le département de la Sarthe; F⁷ 6719, Dossier 12: Constant dans la Sarthe et dans le Bas-Rhin; F⁷ 6719, Dossier 13: Sur l'effet qu'a produit en Alsace le discours sur les protestants prononcé à la Chambre des députés par M. Benjamin Constant).

F⁷ 6771

Dossier 9: Rhin (Bas-). Sur la situation politique du département.

F⁷ 9697

Situation du département de la Sarthe.

F⁷ 9794

Missions religieuses.

F¹⁸: Imprimerie, librairie, presse, censure

F¹⁸ 22

Dossier CI: Correspondance et rapports relatifs à la suppression de la Renommée, infractions du Courrier français et du Censeur européen (1820).

Dossier CVI: Rapports des censeurs sur le Courrier français (1820).

Archives départementales de la Sarthe (Le Mans)

Hinweis: Die Bestände der Serie M wurden während der Bearbeitung (Januar 2001) neu geordnet. Zum Zeitpunkt der Drucklegung (Februar 2009) war das »reclassement« für die »sous-séries« 1 M und 4 M noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund haben die mit 1 M und 4 M beginnenden Signaturen provisorischen Charakter. Eine Konkordanz wird nach Abschluss der Neuordnung die Identifizierung der Dokumente sicherstellen.

- 2 J 31 Acquéreurs de biens nationaux (papiers de l'abbé Girault).
 1 M 167 Rapports préfectoraux.
 1 M 169 Assassinat du duc de Berry (1820).
 3 M 69 Listes électorales de 1818.
 3 M 73 Élections (1818 et 1819). Correspondance avec les maires et sous-préfets (wichtige Angaben zum liberalen Netzwerk in der Sarthe).
 3 M 74 Élections de 1822.
 4 M 418 Surveillance politique 1818–1821.
 4 M 420 Police individuelle, hommes dangereux en surveillance 1815 à 1818 (Überwachung Charles Goyets durch die Präfektur, tatsächlich bis 1820).
 4 M 562 Presse (unter anderem Berichte über »L'Écho de la Sarthe« und »Le Propagateur«).
 6 M 489 Personnes sachant lire et écrire, professions. Circulaire du ministre de l'Intérieur aux préfets. Demande de renseignements relatifs à la population, 1^{er} juin 1807.
 1 T 585 Rapports des comités cantonaux et de l'Académie d'Angers sur l'enseignement primaire.
 2 T 25 Déclarations des ouvrages imprimés et de leur dépôt légal, registre (1810–1830).
 Bib I, 2 Charles Goyet, Broschüren.

Archives départementales du Bas-Rhin (Straßburg)

- 2 M 11 Circulaires et instructions relatives à la détermination des circonscriptions électorales, à la convocation et à la tenue des collèges électoraux, à la formation, la tenue à jour, la révision et la publication des listes électorales (1817–1830).
 2 M 13 Élections législatives, 11–14 septembre 1819. Renseignements et notices sur les candidats.
 2 M 18 Liste générale des électeurs et du jury pour 1829.
 2 M 20 Élections de la Chambre des députés en exécution d'une ordonnance du 16 mai 1830 qui dissout la Chambre précédente.
 2 M 23 Procès-verbal des opérations du 4^e arrondissement électoral, 2 octobre 1830 (Wiederwahl Constants).
 3 M 18–19 Événements ou incidents locaux de caractère politique ou de nature à troubler l'ordre public.
 3 M 20 Passage à Strasbourg de M. Benjamin Constant.

Bibliothèque nationale (Paris)

Département des manuscrits, nouvelles acquisitions françaises (NAF)

- NAF 15891 Lettres de Benjamin Constant à Charles Goyet et à Granger aîné 1818–1822 (darin ebenfalls enthalten: Briefe an Constant während seines Abgeordnetenmandats für das Departement Sarthe).
 NAF 18830 Benjamin Constant. Lettres. T. XI: Lettres de Constant à sa famille et à divers.
 NAF 18831 Benjamin Constant. T. XII: Lettres reçues (1).
 NAF 18832 Benjamin Constant. T. XIII: Lettres reçues (2).
 NAF 18833 Benjamin Constant. T. XIV: Lettres reçues (3).
 NAF 24914 Correspondance de Jean-Jacques Coulmann.

Bibliothèque nationale et universitaire (Straßburg)

MS 1534 Lettres autographes de députés de l'opposition. Humann, B. Constant, Lambrechts, de Türkheim.

Médiathèque Louis-Aragon (Le Mans)

Maine 1089 Liste électorale de 1820.
 3^e supplément Politische Broschüren und gedruckte Abgeordnetenreden.
 Maine 36
 Maine 2495 L'Écho de la Sarthe.

Bibliothèque cantonale et universitaire (Lausanne)

Département des manuscrits. Fonds Benjamin Constant

Politische Korrespondenz Benjamin Constants, vorwiegend Briefe elsässischer Liberaler an Constant (soweit nicht ediert)

Co 994, 1045, 1063, 1157–1158, 1207–1208, 1236, 1255, 1327–1347, 1352, 1365, 1370, 1477, 1515, 1536–1538, 1544, 1619, 1634, 1643, 1675, 1828, 1929–1962, 1975–1977, 1982, 2003, 2026–2027, 2050–2051, 2076, 2091, 2099, 2236–2238, 2313–2314, 2347, 2566, 2703, 2712, 2719, 2721–2726, 3600, 3704, 3879, 4600.

Broschüren, Petitionen etc. aus den Departements Sarthe und Bas-Rhin

(vgl. Jocelyne HEFTI, Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne-Dorigny. Département des manuscrits. Inventaire XXXIII/3. Fonds Benjamin Constant, Lausanne 1995)

- Co 4523 Protestation constatant plusieurs irrégularités dans le déroulement des élections clôturées prématurément avant le 30 octobre, déposée lors de l'assemblée électorale du 14 novembre 1820 (Le Mans, Sarthe).
- Co 4506 Pétition adressée à la Chambre des députés par 115 négociants de Strasbourg, 1828 (mit ausführlichem handschriftlichem Kommentar).
- Co 4508 Projet de pétition présentant un résumé général et succinct des réclamations antérieures, adressé à son Excellence le Ministre du Commerce par des commerçants strasbourgeois, 1828–1829.
- Co 4531 Jacques Fischer, lettre au Président du Conseil ministre des Finances, Strasbourg 1828 (Rheinschiffahrt).
- Co 4531 Jacques Fischer, batelier à Strasbourg, à la Chambre des Députés (Rhein-Schiffahrt)
- Co 4532/5 Pétition adressée aux membres de la Chambre des Députés par des luthériens habitants de la Commune de Schwabweiler [...] (Bas-Rhin), 1828.
- Co 4526 Pièces relatives à la Réclamation des fabricants de cordage de l'Alsace, pour la navigation et le flottage sur le Rhin (1822–1827).

Lectures à l'Athénée royal (1818/1819)

(Die Ziffern in eckigen Klammern beziehen sich auf: Étienne HOFMANN, Catalogue raisonné de l'œuvre manuscrite de Benjamin Constant, Genf 1992. Titelformulierungen und Graphie sind in den Manuskripten uneinheitlich.)

Première lecture, Co 3252/ 4a [III, 89].

De la nature et des bornes de la souveraineté en Angleterre. 2^{de} lecture, Co 3252/2c [III, 98].

Troisième lecture, Co 3252/4c [III, 102].

Lecture 4, Co 3252/4e [III, 104].

5^{ème} lecture. Du principe de la Constitution anglaise sur la monarchie, Co 3252/4g [III, 108].

Sixième lecture, Co 3252/4h [III, 109].

Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a [III, 111].

Lecture du 24 avril, Co 3252/4 b [III, 122].

B) Gedruckte Quellen

Seltene Broschüren und Zeitungen werden mit Bibliotheks- bzw. Archivsignaturen aufgeführt. Bei Constants Schriften schien dies nicht notwendig, da zu seinem Werk präzise bibliographische Verzeichnisse vorliegen: Cecil P. COURTNEY, *A Guide to the Published Works of Benjamin Constant*, Oxford 1985 (*Studies on Voltaire and the Eighteenth Century*, 239) und DERS., *Bibliography of Editions of the Writings of Benjamin Constant to 1833*, London 1981.

Berücksichtigte Zeitungen

Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier

Journal politique et littéraire du Bas-Rhin/Politische und litterarische Zeitung des Niederrheins

L'Écho de la Sarthe

La Minerve française

La Renommée

Le Conservateur

Le Courrier français

Le Mercure de France

Le Moniteur universel

Le Propagateur de la Sarthe (erschien auch unter den Titeln »Le Propagateur« und »Le Propagateur d'anecdotes curieuses et intéressantes«)

Parlamentsprotokolle

Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises. Deuxième série (1800 à 1860), Bde. 12–64, Paris 1868–1887.

Weitere Quellen und Literatur bis um 1900

Anonym, *Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822*, Paris 1822, BN: Lb⁴⁸ 2361.

Anonym, *Lettre à M. Esmengart, conseiller d'État, préfet du département du Bas-Rhin, se vend au profit des pauvres [...]*, Paris, o.J. [1827], BN: Lb⁴⁹ 736 (Constant zugeschrieben).

ARISTOTELES, *Politik*, übers. u. hg. v. H. RACKHAM, Harvard ²1944.

BÉRANGER, Pierre Jean de, *Œuvres complètes*, Paris 1847.

BILLAUD-VARENNE, Jean-Nicolas, *Rapport fait au nom du Comité de Salut public sur un mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire, imprimé par ordre de la Convention nationale (28 brumaire an II/18 novembre 1793)*, in: *Archives parlementaires*, 1. Serie, Bd. 79, Paris 1911, S. 451–457.

BONALD, Louis Gabriel Ambroise, vicomte de, *Opinion sur le projet de loi relatif aux élections*, 24. Februar 1816, in: DERS., *Pensées sur divers sujets et discours politiques*, 1817, Bd. 2, S. 106–122.

– *Opinion sur le projet de loi relatif aux journaux. Séance du 28 janvier 1817*, in: DERS., *Pensées sur divers sujets et discours politiques*, Paris 1817, Bd. 2, S. 289–324.

BONAPARTE, Napoléon, *Pensées politiques et sociales*, hg. v. Adrien DANSETTE, Paris 1969.

BORIES, J./BONASSIES F., *Dictionnaire pratique de la presse, de l'imprimerie et de la librairie*,

- suivi d'un code complet contenant les lois, ordonnances, règlements, arrêts du conseil, exposé des motifs et rapports sur la matière, Paris 1847 (2 Bde.).
- BROGLIE, Victor, duc de, *Souvenirs 1785–1870*, 4 Bde., Paris 1886.
- BURKE, Edmund, *Reflections on the Revolution in France*, 1790, in: DERS., *Works*, London 1808, Bd. 5.
- CHATEAUBRIAND, François Auguste René, vicomte de, *De la monarchie selon la Charte*, Paris 1816.
- *Mémoires d'outre-tombe*, 1849, hg. v. Pierre CLARAC, 3 Bde., Paris 1973.
 - *Rapport sur l'état de la France au 12 mai 1815*, fait au roi dans son conseil, à Gand, in: *Œuvres complètes de Chateaubriand*, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o.J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 116–145.
 - *Réflexions politiques*, 1814, in: *Œuvres complètes de Chateaubriand*, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o.J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 57–115.
- CONSTANT, Benjamin, *À MM. les électeurs du Département de la Sarthe*, Paris, o.J. [1822], BN: Le⁵⁴ 122.
- *Annales de la session de 1817 à 1818*, in: DERS., *Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France*, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bd. 4, Paris, Rouen 1820, 7. Teil, S. 75–238.
 - *Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France*, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bde. 1 und 2, Paris 1818; Bd. 3, Paris 1819; Bd. 4, Paris, Rouen 1820.
 - *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, Teil 1: Paris 1822, Teil 2: Paris 1824.
 - *Considérations sur le projet de loi relatif aux élections*, adopté par la Chambre des députés, Paris 1817.
 - *Cours de politique constitutionnelle*, 2 Bde., hg. v. Édouard LABOULAYE, Paris 1872 (erstmal erschienen 1861).
 - *De la doctrine politique qui peut réunir les partis en France*, 1816, in: *Écrits et discours politiques* par Benjamin Constant, hg. v. Olivier POZZO DI BORGIO, Bd. 2, Paris 1964, S. 32–56.
 - *De la force du gouvernement actuel de la France et de la nécessité de s'y rallier*, 1796, hg. v. Philippe RAYNAUD, Paris 1988 (zusammen mit »Des réactions politiques« und »Des effets de la Terreur«); DERS., *Œuvres complètes. Série Œuvres*, Bd. I: *Écrits de jeunesse*, hg. v. Lucia OMACINI, Jean-Daniel CANDAU, Tübingen 1998, S. 319–380.
 - *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*. Discours prononcé à l'Athénée royal de Paris en 1819, in: DERS., *De la liberté chez les modernes*, hg. v. Marcel GAUCHET, Paris 1997, S. 591–619.
 - *De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux*, considérée sous le rapport de l'intérêt du gouvernement, 1814, in: DERS., *Œuvres*, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, S. 1253–1277; DERS., *Œuvres complètes. Série Œuvres*, Bd. IX, 1: *Principes de politique et autres écrits* (juin 1814–juillet 1815), hg. v. Olivier DEVAUX, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2001, S. 57–115.
 - *De la perfectibilité de l'espèce humaine*, in: DERS., *Écrits politiques*, hg. v. Marcel GAUCHET, Paris 1997, S. 700–720.
 - *De la responsabilité des ministres*, 1815, in: DERS., *Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France*, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bd. 2, Paris 1818, S. 55–124; DERS., *Œuvres complètes. Série Œuvres*, Bd. IX, 1: *Principes de politique et autres écrits* (juin 1814–juillet 1815), hg. v. Olivier DEVAUX, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2001, S. 413–496.
 - *De l'esprit de conquête et de l'usurpation*, 1814, in: DERS., *Écrits politiques*, hg. v. Mar-

- cel GAUCHET, Paris 1997, S. 118–302.; DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. VIII, 2: Florestan. De l'esprit de conquête et de l'usurpation. Réflexions sur les constitutions (1813–1814), hg. v. Kurt KLOOCKE, Béatrice FINK, Tübingen 2005, S. 687–822.
- Des effets de la Terreur, 1797, hg. v. Philippe RAYNAUD, Paris 1988 (zusammen mit »De la force du gouvernement actuel [...]« und »Des réactions politiques«); DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. I: Écrits de jeunesse, hg. v. Lucia OMACINI, Jean-Daniel CANDAUX, Tübingen 1998, S. 507–529.
 - Des élections de 1818, in: DERS., Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, 3. Bd., 6. Teil, Paris 1819, S. 5–58.
 - Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections, Paris, Mai 1820, in: DERS., Cours de politique constitutionnelle, hg. v. Édouard LABOULAYE, Paris 1872, Bd. 2, S. 493–535.
 - Des réactions politiques, 1797, hg. v. Philippe RAYNAUD, Paris 1988 (zusammen mit »De la force du gouvernement actuel [...]« und »Des effets de la Terreur«); DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. I: Écrits de jeunesse, hg. v. Lucia OMACINI, Jean-Daniel CANDAUX, Tübingen 1998, S. 447–529.
 - Discours de Benjamin Constant à la Chambre des députés, 2 Bde., Paris 1827/1828.
 - Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse, d'après un ouvrage imprimé, traduit de l'allemand de [*sic*] M. Koreff, conseiller intime de régence par M. ***; avec un avant-propos et des notes de M. Benjamin-Constant, député de la Sarthe, Paris 1821.
 - Entretien d'un électeur avec lui-même, 1817, in: DERS., Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionnelle, Bd. 3, 5. Teil, Paris 1819, S. 51–62.
 - Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays, hg. v. Henri GRANGE, Paris 1991; DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. IV: Discours au Tribunat. De la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays (1799–1803), hg. v. María Luisa SÁNCHEZ-MEJÍA, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2005, S. 353–761.
 - Journal intime, in: DERS., Œuvres, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, S. 221–823; DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. VII: Journal intime (1811–1816). Carnet. Livre de dépenses, hg. v. Paul DELBOUILLE, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2005, S. 35–289.
 - Lettre à M. le marquis de Latour-Maubourg, ministre de la Guerre, sur ce qui s'est passé à Saumur les 7 et 8 octobre 1820, Paris, Rouen 1820.
 - Lettre à Monsieur Goyet, électeur de la Sarthe, par M. Benjamin Constant, député, Le Mans 1820.
 - Lettre à M. le procureur général de la Cour royale de Poitiers, Paris 1822.
 - Mélanges de littérature et de politique, 1829, in: DERS., Écrits politiques, hg. v. Marcel GAUCHET, Paris 1997, S. 623–652.
 - Mémoire sur le plan d'organisation et de réforme du Conseil d'État, in: Étienne Hofmann, Le Mémoire sur le Conseil d'État, accompagné d'une lettre à Louis-Philippe du 4 décembre 1830, in: Annales Benjamin Constant 28 (2004), S. 135–143.
 - Mémoires sur les Cent-Jours, 1820/1822/1829, in: DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. 14, hg. v. Kurt KLOOCKE, Tübingen 1993.
 - Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur en faveur du projet de loi sur la liberté de la presse, 1814, in: DERS., Œuvres, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, S. 1281–1305; DERS., Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. IX, 1: Principes de politique et autres écrits (juin 1814–juillet 1815), hg. v. Olivier DEVAUX, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2001, S. 151–187.
 - Œuvres complètes de Benjamin Constant, hg. v. Paul DELBOUILLE, Jean-Daniel CANDAUX, Cecil P. COURTNEY, Alain DUBOIS, Étienne HOFMANN, Lucien JAUME, Kurt

- KLOOCKE, Claude REYMOND, François ROSSET, Markus WINKLER, Dennis WOOD, Tübingen, 1993 ff. (noch nicht abgeschlossen).
- Pièces relatives à la saisie de lettres et de papiers dans le domicile de MM. Goyet et Pasquier, l'un juge et l'autre agréé au Tribunal de commerce du Mans, avec quelques réflexions sur la direction de la police générale, Paris 1820.
 - Principes de politique applicables à tous les gouvernements (Manuskript von 1806), hg. v. Étienne HOFMANN, Genf 1980.
 - Principes de politique applicables à tous les gouvernements représentatifs et particulièrement à la Constitution actuelle de la France, Paris 1815, in: DERS., *De la liberté chez les modernes*, hg. v. Marcel GAUCHET, Paris 1997, S. 303–506; DERS., *Œuvres complètes. Série Œuvres*, Bd. IX, 2: Principes de politique et autres écrits (juin 1814–juillet 1815), hg. v. Olivier DEVAUX/Kurt KLOOCKE, Tübingen 2001, 669–858.
 - Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public relativement à la saisie des écrits, et à la responsabilité des auteurs et imprimeurs, 1817, in: DERS., *Cours de politique constitutionnelle. Collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif*, hg. v. Édouard LABOULAYE, Paris ²1872, S. 507–560.
 - Recueil d'articles 1795–1817, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1978.
 - Recueil d'articles. Le Mercure, La Minerve et La Renommée, hg. v. Ephraïm HARPAZ, 2 Bde., Genf 1972.
 - Recueil d'articles 1820–1824, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1981.
 - Recueil d'articles. 1825–1829/1829–1830, hg. v. Ephraïm HARPAZ, 2 Bde., Paris 1992.
 - Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionnelle, Paris 1814; DERS., *Œuvres complètes. Série Œuvres*, Bd. VIII, 2: Florestan. De l'esprit de conquête et de l'usurpation. Réflexions sur les constitutions (1813–1814), hg. v. Kurt KLOOCKE/Béatrice FINK, Tübingen 2005, S. 929–1061.
 - Constant et Goyet de la Sarthe. Correspondance 1818–1822, hg. v. Ephraïm HARPAZ, Genf 1973.
- COULMANN, Jean-Jacques, *Réminiscences*, Bd. 3, Paris 1869 (Nachdruck, Genf 1973).
- COURIER, Paul-Louis, *Collection complète des pamphlets et opuscules littéraires*, Brüssel 1827.
- DELOLME, Jean-Louis, *Constitution de l'Angleterre*, Amsterdam 1771.
- Dictionnaire de l'Académie française, Paris ⁵1798 (2 Bde.).
- Dictionnaire de l'Académie française, Paris ⁶1835 (2 Bde.).
- DUVERGER, Maurice, *Constitutions et documents politiques*, Paris ⁷1974.
- DUVERGIER, Jean-Baptiste, *Collection complète des lois, décrets, traités internationaux, arrêtés, circulaires; avec un choix d'actes inédits, d'instructions ministérielles et de notes sur chaque loi*, 100 Bde., Paris 1824–1949.
- DUVERGIER DE HAURANNE, Prosper, *Histoire du gouvernement parlementaire en France 1814–1848*, 10 Bde., Paris 1857–1871.
- FETSCHER, Iring, *Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten. Philosophie, Ideologie, Ökonomie, Soziologie, Politik*, ³1983.
- GAMBETTA, Léon, Discours prononcé le 26 juin 1871 à la réunion des comités républicains de la Gironde, in: DERS., *Discours et plaidoyers choisis de Léon Gambetta*, hg. v. Jules-Clément CHAPLAIN, Paris 1909, S. 61–80.
- GLACHANT, Victor, *Benjamin Constant sous l'œil du guet*, Paris 1906.
- GOYET, Charles, À MM. Hardouin, Lafayette, Benjamin-Constant, Picot-Desormeaux, députés de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1380.
- À Monsieur Bellisle, préfet de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1381.
 - À Monsieur l'éditeur de l'Écho de la Sarthe, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1376.

- Accusation de non-révélacion. Justice tardive. Février 1821. Goyet, de la Sarthe à ses concitoyens, Le Mans 1821, BN: Lb⁴⁸ 3252.
 - Aux électeurs de la Sarthe. Amis de la Charte et du Roi. Le Mans, 25. Oktober 1822, BN: Lb⁴⁸ 2348.
 - Avis à tous les citoyens sur les prétentions de leurs ci-devant seigneurs, Le Mans 1818, AS: Bib. I, 2.
 - Commencement de persécutions, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1960.
 - Cultivateurs constitutionnels de la Sarthe, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1415.
 - Goyet, du Mans, à ses concitoyens des campagnes, Le Mans 1819, BN: Lb⁴⁸ 1340.
 - Le citoyen Goyet, de la Sarthe, à ses amis des campagnes, Le Mans 1821 [4. April, handschriftlich verbessert zu 4. Mai], BN: Lb⁴⁸ 1917.
 - Lettre à Monsieur de Breteuil, préfet de la Sarthe, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 1803.
 - Lettre de M. Goyet de la Sarthe au rédacteur du Courrier français, Le Mans 1820, BN: Lb⁴⁸ 2321 A.
 - Lettre d'un préfet aux introuvables, Le Mans, 30. September 1820, BN: Lb⁴⁸ 1761.
 - Manuel des électeurs de la Sarthe, Le Mans, o.J. [1818], AS: Bib I, 2.
 - Mémoire pour les communes de Montfort et Pont-de-Genne, Le Mans 1818, Co 4488.
 - Mon dernier mot sur les élections, Le Mans, 8. November 1820, BN: Lb⁴⁸ 1341.
 - Premier dialogue entre un électeur de campagne et le Propagateur de la Sarthe, dimanche, 4 octobre 1818, sur les élections, Le Mans, o.J. [1818], BN: Lb⁴⁸ 1145.
 - Procédure d'un ci-devant seigneur contre ses ci-devant vassaux en 1818, Le Mans, o.J. [1818], AS, Bib I, 2.
 - Sur la nouvelle loi des élections, Le Mans, o.J. [1820], BN: Lb⁴⁸ 1667.
 - Sur les listes électorales de la Sarthe, Le Mans 1820, Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: 3^e supplément Maine 36.
- GUIZOT, François, Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France, Paris 1816.
- Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe, 2 Bde., Brüssel 1851.
 - Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Bd. 1, Paris, Leipzig 1858.
- HOBBS, Thomas, Leviathan, 1651, hg. v. J. C. A. GASKIN, Oxford 1996.
- KANT, Immanuel, Über ein vermeintliches Recht, aus Menschenliebe zu lügen, 1797, in: DERS., Werke, Bd. 4, hg. v. Wilhelm WEISCHDEL, Wiesbaden 1956, S. 637–643.
- LAROUSSE, Pierre (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle, 15 Bde., Paris 1866–1876.
- LEFÈVRE, E., Art. »Domaine« in: Encyclopédie du dix-neuvième siècle, Paris, Bd. 10, 1858, S. 384–393.
- Louis XIV, Mémoires, hg. v. Jean LOGNON, Paris 1927.
- MARX, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1983 (MEW, Bd. 23).
- Michelet, Jules, Histoire de la Révolution française, hg. v. Claude METTRA, Alain FERRARI, 2 Bde., Paris 1979.
- Préface à l'Histoire de France, 1869, in: DERS., Œuvres complètes, hg. v. Paul VIALLANEIX, Paris 1974, Bd. 4, S. 11–27.
- MOLÉ, Matthieu, Essais de morale et de politique, Paris 1806.
- MONTESQUIEU, Charles de Secondat, baron de La Brède et de, De l'esprit des lois, 1748, hg. v. Victor GOLDSCHMIDT, Paris 1979.
- MONTLOSIER, François de RAYNAUD, comte de, De la monarchie française, Paris 1814.
- MORTIER-DUPARC, Pierre, La lutte électorale au Mans ou Conseils importants de M. Mortier-Duparc, électeur non éligible du département de la Sarthe, âgé de 70 ans, ancien fonctionnaire et ex-député, aux électeurs francs-constitutionnels de la Sarthe, Le Mans 1818 (Le Mans, Médiathèque Louis-Aragon, Maine 1089).

- NECKER, Jacques, *Compte rendu au Roi*, 1781, in: DERS., *Œuvres complètes de M. Necker*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 2, Paris 1820, S. 1–340.
- *De la Révolution française*, 1796, in: DERS., *Œuvres complètes de M. Necker*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bde. 9 und 10, Paris 1821.
 - *Dernières vues de politique et de finance*, 1802, in: DERS., *Œuvres complètes*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 11, Paris 1821, S. 3–341.
 - *Sur l'administration de M. Necker*, 1791, in: DERS., *Œuvres complètes de M. Necker*, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 6, Paris 1821, S. 3–392.
- PESCHE, Julien R., *Dictionnaire topographique, historique et statistique de la Sarthe*, 6 Bde., Paris, Le Mans 1829–1842.
- RÉMUSAT, Charles de, *Mémoires de ma vie*, hg. v. Charles H. POUTHAS, Bd. 1: *Enfance et jeunesse. La Restauration libérale*, Paris 1958, Bd. 2: *La Restauration ultra-royaliste. La révolution de Juillet*, Paris 1959.
- ROBESPIERRE, Maximilien, *Sur les principes de morale politique qui doivent guider la convention dans l'administration intérieure de la République* [5. Februar 1794], in: DERS., *Œuvres*, Bd. 10, hg. v. Marc BOULOISEAU und Albert SOBOUL, Paris, 1967, S. 350–367.
- *Sur les rapports des idées religieuses et morales avec les principes républicains et sur les fêtes nationales* [7. Mai 1794], in: DERS., *Œuvres*, Bd. 10, hg. v. Marc BOULOISEAU und Albert SOBOUL, Paris 1967, S. 441–465.
 - *Sur les principes du gouvernement révolutionnaire* [25. Dezember 1793], in: DERS., *Œuvres*, Bd. 10, hg. v. Marc BOULOISEAU und Albert SOBOUL, Paris 1967, S. 273–283.
- ROUSSEAU, Jean-Jacques, *Du contrat social*, 1762, hg. v. Bernard GAGNEBIN, Paris 1964.
- *Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*, 1755, hg. v. Jacques ROGER, Paris ²1992.
- SAINT-JUST, Louis Antoine Léon, *Rapport fait au nom du Comité de Salut public de déclarer le gouvernement révolutionnaire jusqu'à la paix* [10. Oktober 1793], in: DERS., *Œuvres complètes*, hg. v. M. DUVAL, Paris 1984.
- SIEYÈS, Emmanuel, *Qu'est-ce que le Tiers état?*, 1789, hg. v. Roberto ZAPPERI, Genf 1970.
- SIMONDE DE SISMONT, Jean Charles Léonard, *Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population*, Paris 1819, Bde. 1 und 2.
- SMITH, Adam, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (erstmal erschienen 1776), hg. v. R. H. CAMPBELL, A. S. SKINNER, W. B. TODD, Oxford 1976, 2 Bde.
- STAËL, Auguste de, *Lettres sur l'Angleterre*, Paris 1825.
- STAËL, Germaine de, *Considérations sur la Révolution française*, 1818, hg. v. Jacques GODECHOT, Paris 1983.
- *Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France*, 1798 (erstmal veröffentlicht 1906), hg. v. Lucia OMACINI, Genf 1979.
- STENDHAL (eigentlich Marie-Henri Beyle), *Le Rouge et le Noir. Chronique du XIX^e siècle*, 1830, hg. v. Victor DEL LITTO, Paris 1983.
- THUREAU-DANGIN, Paul, *Le parti libéral sous la Restauration*, Paris 1876.
- Tocqueville, Alexis de, *De la démocratie en Amérique*, 2 Bde., 1835 und 1840, hg. v. André JARDIN, Paris 1986.
- *L'Ancien Régime et la Révolution*, 1856, hg. v. Françoise MÉLONIO, Paris 1988.
- VOLTAIRE, *The Complete Works. Correspondence and related documents*, Bd. 30, hg. v. Th. BESTERMANN, Oxford 1973.

WIEVIORKA, Olivier, PROCHASSON, Christophe, *La France du XX^e siècle. Documents d'histoire*, Paris 1994 (Nouvelle histoire de la France contemporaine, 20).

C) Forschungsliteratur

Im Internet veröffentlichte Zeitschriftenartikel werden mit URL und Zugriffsdatum nachgewiesen.

AGUET, Jean-Pierre, À la veille de 1830: Benjamin Constant, député et journaliste dans le feu de l'action, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence*, Paris 2000, S. 99–120.

– Benjamin Constant, député de Strasbourg, parlementaire sous la monarchie de Juillet, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Strasbourg 1981 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 31), S. 79–125.

AGULHON, Maurice, La propriété et les classes sociales, in: Georges DUBY (Hg.), *Histoire de la France rurale*, Bd. 3: *Apogée et crise de la civilisation paysanne 1789–1914*, Paris 1976, S. 87–107.

– La République au village. Les populations du Var de la Révolution à la II^e République, Paris 1979.

– Présentation, in: *La politisation des campagnes au XIX^e siècle. Actes du colloque international organisé par l'École française de Rome en collaboration avec l'École normale supérieure (Paris), l'Universitat de Girona et l'Università degli studi della Tuscia-Viterbo*, Rome 20–22 février 1997, hg. v. d. École française de Rome, Rom 2000, S. 1–11.

ALBERT, Pierre, *Histoire de la presse*, Paris 81996.

ALBERTINI, Rudolf von, *Freiheit und Demokratie. Die Diskussion von der Restaurationszeit bis zur Résistance*, Freiburg, München 1957.

– Parteiorganisation und Parteibegriff in Frankreich 1789–1940, in: *Historische Zeitschrift* 193 (1961), S. 529–600.

ALEXANDER, Robert S., *Bonapartism and Revolutionary Tradition in France*, Cambridge 1991.

– »No Minister«: French Restoration Rejection of Authoritarianism, in: David LAVEN, Lucy RIALI (Hg.), *Napoleons Legacy. Problems of Government in Restoration Europe*, Oxford, New York, 2000, S. 29–47.

– Restoration Republicanism Reconsidered, in: *French History* 8, 4 (1994), S. 443–469.

– Re-Writing the French Revolutionary Tradition. Liberal Opposition and the Fall of the Bourbon Monarchy, Cambridge 2003.

ARON, Jean-Paul, DUMONT, Paul, LEROY-LADURIE, Emmanuel, *Anthropologie du conscrit français d'après les comptes numériques et sommaires du recrutement de l'armée (1819–1826)*. Présentation cartographique, Paris, La Haye 1972.

BACKES, Uwe, *Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz*, Düsseldorf 2000.

BAELEN, Jean, *Benjamin Constant et Napoléon*, Paris 1965.

BAGGE, Dominique, *Les idées politiques en France sous la Restauration*, Paris 1952.

BARBERIS, Mauro, Benjamin Constant. Rivoluzione, costituzione, progresso, Bari 1988.

– Inediti e questioni di metodo, in: *Materiali per una storia della cultura giuridica* 14, 1 (1984), S. 73–109.

BASDEVANT-GAUDEMET, Brigitte, Note sur l'enseignement en France, 1789–1830, in: *Revue historique de droit français et étranger* 73 (1995), S. 227–233.

- BASTID, Paul, Benjamin Constant et sa doctrine, Bd. 1: L'homme et le citoyen, Bd. 2: L'œuvre et les idées, Paris 1966.
- Les institutions politiques de la monarchie parlementaire française (1814–1848), Paris 1954.
- BEAUCOURT, Emmanuel de, Jules Pasquier, préfet de la Sarthe, in: *Revue historique et archéologique du Maine*, 3. Serie, Bd. 15 (1995), 57–71.
- BECK, Thomas D., *French Legislators 1800–1834. A Study in Quantitative History*, Berkeley, Los Angeles, London 1974.
- BELLANGER, Claude, GODECHOT, Jacques u.a., *Histoire générale de la presse française*, Bd. 1: Des origines à 1814, Paris 1969; Bd. 2: De 1815 à 1871, Paris 1969.
- BENREKASSA, Georges, De Montesquieu à Benjamin Constant: La fin des Lumières?, in: *Dix-huitième Siècle* 21 (1989), S. 117–133.
- BERGERON, Louis, L'Épisode napoléonien, Bd. 1: Aspects intérieurs 1799–1815, Paris 1972 (*Nouvelle histoire de la France contemporaine*, Bd. 4).
- BERLIN, Isaiah, Two Concepts of Liberty, in: DERS., *Four Essays on Liberty*, Oxford 1969, S. 118–172.
- BERTIER DE SAUVIGNY, Guillaume de, Art. »Droits réunis«, in: Edgar Leon NEWMAN (Hg.), *Historical Dictionary of France from the 1815 Restoration to the Second Empire*, London 1987, Bd. 1, S. 338.
- La Restauration, Paris ²1974 (Nachdruck 1990, erstmals erschienen 1955).
- BEYME, Klaus von, *Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789–1999*, Opladen, Wiesbaden ³1999.
- BIERMANN, Karlheinrich, Vom Ende der Großen Revolution zur Kommune: Romantik und Realismus, in: Jürgen GRIMM (Hg.), *Französische Literaturgeschichte*, Stuttgart 1994, S. 230–246.
- BLUCHE, Frédéric, *Le bonapartisme*, Paris 1980
- *Le plébiscite des Cent-Jours: avril–mai 1815*, Genf 1974.
- BOFFA, Massimo, La Contre-Révolution, Joseph de Maistre, in: François FURET, Mona OZOUF (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, Bd. 3: *The Transformation of Political Culture*, Oxford 1988, S. 291–308.
- BOIS, Paul, Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe, Paris 1984 (Nachdruck der Erstausgabe von 1960).
- Réflexions sur les survivances de la Révolution dans l'Ouest, in: *Annales historiques de la Révolution française* 33 (1961), S. 177–186.
- BOLDT, Hans, Art. »Parlament, parlamentarische Regierung, Parlamentarismus«, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 649–676.
- BOTSCH, Elisabeth, Art. »Propriété, Propriétaire«, in: Rolf REICHHARDT, Hans-Jürgen LÜSEBRINK (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich*, Heft 13, München 1992, S. 73–96.
- BOUREAU, Alain, CHARTIER, Roger, DAUPHIN, Cécile u.a. (Hg.), *La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle*, Paris 1991.
- BOUTON, André, *Le Maine. Histoire économique et sociale*, Bd 3: XIX^e siècle, Le Mans 1974.
- Lutte dans l'Ouest entre les chevaliers de la foi et les chevaliers de la liberté, in: *Revue des travaux de l'Académie des sciences morales et politiques*, 4. Serie, 115 (1962), S. 1–13.
- BRAUDEL, Fernand, LABROUSSE, Ernest (Hg.), *Histoire économique et sociale de la France*, Bd. 3: *L'avènement de l'ère industrielle*, Paris 1976.
- BREDIN, Jean-Denis, Necker et l'opinion publique, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël*, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 25–40.

BURDEAU, Georges, *Le libéralisme*, Paris 1979.

CHARLE, Christophe, *Histoire sociale de la France au XIX^e siècle*, Paris 1991.

CHARLÉTY, Sébastien, *La Restauration (1815–1830)*, Paris 1921 (*Histoire de France contemporaine*, Bd. 4).

CHEVALIER, Louis, *Classes laborieuses et classes dangereuses à Paris, pendant la première moitié du XIX^e siècle*, Paris 1978.

CHEVENAL, Francis, *Die Europäische Union und das Problem der demokratischen Repräsentation*, Basel 2003 (*Basler Schriften zur europäischen Integration*, 67).

CHRISTOPHERSEN, Jens A., *The Meaning of Democracy as used in European Ideologies from the French to the Russian Revolution*, Oslo 1966.

CLAVIER, Monique, *Benjamin Constant, député de la Sarthe dans la lignée des parlementaires étrangers au département. Thèse pour le doctorat en droit*, Lille 1977.

COBBAN, Alfred, *The Middle Class in France 1815–1848*, in: *French Historical Studies*, Bd. 5, 1 (1967), S. 41–52.

CORCIULO, Maria Sofia, *La polemica fra Chateaubriand et Constant dopo lo scioglimento della »Chambre introuvable« (sett.–dic. 1816)*, in: Étienne HOFMANN (Hg.), *Benjamin Constant, Mme de Staël et le groupe de Coppet. Actes du deuxième congrès de Lausanne à l'occasion du 150^e anniversaire de la mort de Benjamin Constant et du troisième colloque de Coppet*, 15–19 juillet 1980, Oxford, Lausanne 1982, S. 33–44.

COURTNEY, Cecil P., *A Guide to the Published Works of Benjamin Constant*, Oxford 1985 (*Studies on Voltaire and the Eighteenth Century*, 239).

– *Bibliography of Editions of the Writings of Benjamin Constant to 1833*, London 1981.

CROOK, Malcolm, *Suffrage et citoyenneté sous la Restauration 1814–1830*, in: Michel PERTUÉ, *Suffrage, citoyenneté et révolutions 1789–1848. Journée d'études du 10 mars 2001 au lycée Henri IV*, Paris 2002 (*Études révolutionnaires*, 3), S. 75–88.

D'AINVAL, Christiane, *Gouvion Saint-Cyr: soldat de l'an II, maréchal d'Empire, réorganisateur de l'armée*, Paris 1981.

DAUDET, Ernest, *La police politique. Chronique des temps de la Restauration d'après les rapports des agents secrets et les papiers du Cabinet noir 1815–1820*, Paris 1912.

DAUMARD, Adeline, *Les bourgeois et la bourgeoisie en France depuis 1815*, Paris 1987.

DE LUCA, Stefano, *La pensée politique de Constant entre libéralisme et démocratie*, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 247–258.

– *La riscoperta di Benjamin Constant (1980–1993): tra liberalismo e democrazia*, in: *La Cultura* 35, 1–2 (1997), S. 145–174 und S. 295–324.

DEL LITTO, Victor, *Stendhal, Constant et l'industrialisme*, in: Pierre CORDEY (Hg.), *Actes du congrès Benjamin Constant (Lausanne, octobre 1967)*, Genf 1968, S. 65–67.

DERATHÉ, Robert, *Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps*, Paris 1988.

DÍEZ DEL CORRAL, Luis, *Doktrinärer Liberalismus. Guizot und sein Kreis*, Neuwied am Rhein, Berlin 1964.

DIPPEL, Horst, Art. »Démocratie, Démocrates«, in: Rolf REICHHARDT, Eberhard SCHMITT (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich*, Heft 6, München 1986, S. 1–97.

DODGE, G. H., *Benjamin Constants Philosophy of Liberalism. A Study in Politics and Religion*, Chapel Hill 1980.

DROZ, Jacques, *De la Restauration à la Révolution 1815–1848*, Paris 1970.

DUSO, Giuseppe, *Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs, Übersetzung aus dem Italienischen von Peter Paschke*, Berlin 2006 (*Beiträge zur Politischen Wissenschaft*, Bd. 141).

DUVERGER, Maurice, *Les Constitutions de la France*, Paris 1950.

ERBE, Michael, *Ein Nachhall der Französischen Revolution? Zur Verfassungsdiskussion in*

- Frankreich zwischen 1814 und 1830, in: Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), *Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution*, Stuttgart 1993, S. 61–71.
- FIERRO, Alfred, PALLUEL-GUILLARD, André, TULARD, Jean, *Histoire et dictionnaire du Consulat et de l'Empire*, Paris 1995.
- FONTANA, Biancamaria, *Benjamin Constant and the Post-revolutionary Mind*, New Haven, London 1991.
- *Démocratie et histoire des idées*, in: *Revue européenne des sciences sociales* 98 (1994), S. 189–193.
- FONTIUS, Martin, *Von der Macht der Idee. Constants Theorie der Revolution*, in: *Romanistische Zeitschrift für Literaturgeschichte* 15 (1991), S. 89–99.
- FRAENKEL, Ernst, *Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat*, in: Heinz RAUSCH (Hg.), *Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung*, Darmstadt 1968, S. 330–385.
- FRANKE-POSTBERG, Almut, *Le milliard des émigrés. Die Entschädigung der Emigranten im Frankreich der Restauration (1814–1830)*, Bochum 1999.
- FREDERKING, Bettina, *Auf der Suche nach dem »wahren« Frankreich: Das Attentat auf den Duc de Berry am 13. Februar 1820*, in: Michael EINFALT, Joseph JURT u. a. (Hg.), *Konstruktive nationaler Identität: Deutschland, Frankreich und Großbritannien (19. und 20. Jahrhundert)*, Würzburg 2002, S. 35–57.
- *»Les funérailles de la monarchie« ou »l'impossible oubli«*, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), *Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830)*, Rennes 2007, S. 213–233.
- FREVERT, Ute, *Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen*, in: DIES., Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, Frankfurt a. M. 2005, S. 7–26.
- FUREIX, Emmanuel, *Banquets et enterrements*, in: Jean-Jacques BECKER, Gilles CANDAR (Hg.), *Histoire des gauches en France, Bd. II: Le XIX^e siècle*, Paris 2004, S. 197–209.
- *Le deuil de la Révolution dans le Paris de la Restauration*, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005, S. 17–29.
- FURET, François, Art. *»Gouvernement révolutionnaire«*, in: DERS., Mona OZOUF (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française*, Paris 1988, S. 574–585.
- *La Révolution française, Bd. 1: De Turgot à Napoléon (1770–1814); Bd. 2: De Louis XVIII à Jules Ferry (1814–1880)*, Paris 1988.
 - *La Terreur sous le Directoire*, in: DERS., Mona OZOUF (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture, Bd. 3: The Transformation of Political Culture*, Oxford 1989, S. 173–186.
 - , OZOUF, Jacques, *Lire et écrire. L'alphabetisation des Français de Calvin à Jules Ferry*, 2 Bde., Paris 1977.
- GALL, Lothar, *Benjamin Constant, seine politische Vorstellungswelt und der deutsche Vormärz*, Wiesbaden 1963.
- *Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«*. *Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland*, in: DERS. (Hg.), *Liberalismus*, Königstein 1980, S. 162–186.
- GAUCHET, Marcel, *La droite et la gauche*, in: Pierre NORA (Hg.), *Les lieux de mémoire, Teil III: Les France, Bd. 1: Conflits et partages*, Paris 1992, S. 395–467.
- GERHARD, Dietrich, *Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers état in der französischen Geschichte*, in: *Historische Zeitschrift* 190 (1960), S. 290–310.
- GERSMANN, Gudrun, *Der Schatten des toten Königs. Zur Debatte um die Régicides in der Restauration*, in: DIES., Hubertus KOHLE (Hg.), *Frankreich 1815–1830. Trauma oder Uto-*

- pie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 41–59.
- , Hubertus KOHLE (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993.
- GIOLITTO, Pierre, Histoire de l'enseignement primaire au XIX^e siècle, Bd. 1: L'organisation pédagogique, Paris 1983, Bd. 2: Les méthodes d'enseignement, Paris 1984.
- GIRARD, Louis, Les libéraux français 1814–1875, Paris 1985.
- GISLAIN, Jean-Jacques, Sismondi, penseur critique de l'orthodoxie économique, in: Lucien JAUME (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 75–98.
- GOGUEL, François, Das französische Regierungssystem, übers. von Gilbert ZIEBURA, Köln, Opladen 1956.
- La politique des partis sous la III^e République, Paris 1946.
- GOUJARD, Philippe, La violence de la Terreur, in: Michel VOVELLE (Hg.), Recherches sur la Révolution. Un bilan des travaux scientifiques du bicentenaire, Paris 1988, S. 87–102.
- GOYARD-FABRE, Simone, Benjamin Constant et le libéralisme pur, in: Revue de métaphysique et de morale (1976), S. 289–327.
- GRANGE, Henri, De l'influence de Necker sur les idées politiques de Benjamin Constant, in: Annales Benjamin Constant 2 (1982), S. 73–80.
- GRIGNON, Max, Le parti libéral dans la Sarthe de 1815 à 1830, in: La Révolution dans la Sarthe et les départements voisins 22 (1927), S. 5–84.
- GUENIFFEY, Patrice, Le nombre et la raison. La Révolution française et les élections, Paris 1993.
- Les assemblées et la représentation, in: François FURET, Mona OZOUF (Hg.), The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture, Bd. 2: The Political Culture of the French Revolution, Oxford 1989, S. 233–257.
- GUILLONNET, Christine, La gauche et le suffrage universel, in: Jean-Jacques BERSTEIN, Gilles CANDAR (Hg.), Histoire des gauches en France, Bd. 1: L'héritage du XIX^e siècle, Paris 2004, S. 229–246.
- GUIRAL, Pierre, Der Liberalismus in Frankreich (1815–1870). Grundlagen, Erfolge, Schwächen, in: Lothar GALL (Hg.), Liberalismus, Königstein 1980, S. 283–307.
- GUMBRECHT, Hans Ulrich, Art. »Modern, Modernität, Moderne«, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1978, S. 93–131.
- GUTH, Jean-Georges, Les protestants de Strasbourg sous la monarchie française de 1681 à la veille de la Révolution: une communauté religieuse distincte, in: Revue d'Alsace 125 (1999), S. 217–221.
- HABERMAS, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1990.
- HÄBERLE, Peter, Repräsentation in der Europäischen Union – Ein Beitrag zur europäischen Verfassungslehre, in: Fundamentos 3 (2004), verfügbar unter: <http://www.uniovi.es/constitucional/fundamentos/tercero/index.html> (29.08.2008).
- HARPAZ, Ephraïm, Benjamin Constant et Chateaubriand. Une intimité amicale, in: Parcours et rencontres: mélanges de langue, d'histoire et de littérature française offerts à Enea Balmas, Bd. 2: XVIII^e siècle–XX^e siècle, Paris 1993, S. 1239–1251.
- L'école libérale sous la Restauration. Le »Mercure« et la »Minerve« 1817–1820, Genf 1968.
- HAU, Michel, La crise économique de la fin de la Restauration en Alsace, in: Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981

- (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 31), S. 127–137.
- HAUPT, Heinz-Gerhard, Ein soziales Milieu des nachrevolutionären Liberalismus in der französischen Provinz: die Landbesitzer, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 282–295.
- Nationalismus und Demokratie. Zur Geschichte der Bourgeoisie im Frankreich der Restauration, Frankfurt a. M. 1974.
 - Sozialgeschichte Frankreichs seit 1789, Frankfurt a. M. 1988.
 - Von der Französischen Revolution bis zum Ende der Julimonarchie, in: DERS. u. a., *Kleine Geschichte Frankreichs*, Stuttgart 1994, S. 255–310.
- HÉBRARD, Jean, La lettre représentée. Les pratiques épistolaires populaires dans les récits de vie d'ouvriers et de paysans, in: Alain BOUREAU, Roger CHARTIER, Cécile DAUPHIN u. a. (Hg.), *La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle*, Paris 1991, S. 279–365.
- HEFTI, Jocelyne, Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne-Dorigny. Département des manuscrits. Inventaire XXXIII/3. Fonds Benjamin Constant, Lausanne 1995.
- HERB, Karlfriedrich, Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant, Freiburg, München 1999.
- HOFFMANN, Paul, Benjamin Constant critique de Jean-Jacques Rousseau, in: *Revue d'histoire littéraire de la France* 82, 1 (1982), S. 23–40.
- HOFMANN, Étienne, Catalogue raisonné de l'œuvre manuscrite de Benjamin Constant, Genf 1992.
- Le Mémoire sur le Conseil d'État, accompagné d'une lettre à Louis-Philippe du 4 décembre 1830, in: *Annales Benjamin Constant* 28 (2004), S. 135–143.
 - Les »Principes de politique« de Benjamin Constant. La genèse d'une œuvre et l'évolution de la pensée de leur auteur (1789–1806), Genf 1980.
 - Les relations de Benjamin Constant avec les milieux économiques de l'Alsace, lors de son mandat de député de Strasbourg, 1827–1830, in: Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 31), S. 139–149.
- HOFMANN, Hasso, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 2003.
- HOFMANN, Wilhelm, RIESCHER, Gisela, Einführung in die Parlamentarismustheorie, Darmstadt 1999.
- HOLMES, Stephen, Benjamin Constant and the Making of Modern Liberalism, New Haven, London 1984.
- HORKHEIMER, Max, ADORNO, Theodor W., *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente* (1944), Frankfurt a. M. 1988.
- HOUDAYER, Raymond, Les élections et l'esprit public dans le département de la Sarthe, in: *La Révolution dans la Sarthe et les départements voisins* 17 (Januar–März 1911), S. 5–56.
- HUARD, Raymond, La naissance du parti politique en France, Paris 1996.
- HUEDEMANN, Rainer, Fraktionsbildung im französischen Parlament. Zur Entwicklung des Parteiensystems in der frühen Dritten Republik (1871–1875), München 1979.
- Politische Reform und gesellschaftlicher Status quo. Thesen zum französischen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 332–352.
- HUMM, André, Art. »Humann, Jean-Georges«, in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 17, Straßburg 1991, S. 1708 f.
- HÜSER, Dietmar, Bauern und Franzosen, Integration und Eigensinn. Zur ländlichen Politisierung und kulturellen Nationsbildung im Frankreich des 19. Jahrhunderts, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 41 (2001), S. 409 f.

- JACOBY, Ruth, Wer hat Angst vor alten Büchern?, in: Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 112–118.
- JACQUELIN, René, Les Cent-Jours et le régime parlementaire, *Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger*, Bd. 7 (1897), S. 194–220.
- JARDIN, André, Histoire du libéralisme politique de la crise de l'absolutisme à la Constitution de 1875, Paris 1985.
- , TUDESQ, André-Jean, La France des notables, 2 Bde., Paris 1973, Bd. 1: L'évolution générale 1815–1848, Bd. 2: La vie de la nation 1815–1848 (Nouvelle histoire de la France contemporaine, Bde. 6 und 7).
- JAUME, Lucien, Art. »Représentation«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), Dictionnaire de philosophie politique, Paris 1996, S. 559–564.
- Coppel, creuset du libéralisme comme culture morale, in: DERS. (Hg.), Coppel, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 225–239.
- Hobbes et l'État représentatif moderne, Paris 1986.
- Introduction zu: Benjamin CONSTANT, De la responsabilité des ministres, in: Benjamin Constant, Œuvres complètes. Série Œuvres, Bd. IX, 1: Principes de politique et autres écrits (juin 1814–juillet 1815), hg. v. Olivier DEVAUX, Kurt KLOOCKE, Tübingen 2001, S. 414–438.
- Le discours jacobin et la démocratie, Paris 1989.
- Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant, in: Françoise TILKIN (Hg.), Le groupe de Coppel et le monde moderne: conceptions, images, débats. Actes du VI^e colloque de Coppel, Liège 10, 11, 12 juillet 1997, Genf 1998, S. 159–176.
- Les jacobins et Rousseau, in: Commentaire 59 (1992/1993), S. 929–937.
- L'individu effacé ou le paradoxe du libéralisme français, Paris 1997.
- JOANA, Jean, Pratiques politiques des députés français au XIX^e siècle. Du dilettante au spécialiste, Paris 1999.
- JUILLARD, Étienne, Indifférence de la bourgeoisie alsacienne à l'égard de la propriété rurale aux XVIII^e et XIX^e siècles, in: La bourgeoisie alsacienne, Straßburg 1954 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Grandes publications), S. 377–385.
- JULLIARD, Jacques, Le peuple, in: Pierre NORA (Hg.), Les lieux de mémoire, Teil III: Les France, Bd. 1: Conflits et partages, Paris 1992, S. 185–229.
- JUPP, Peter, British and Irish Elections 1784–1831, Newton Abbot, New York 1973.
- KENT, Sherman, The Elections of 1827 in France, Cambridge, Mass., London 1975.
- KERVÉGAN, Jean-François, Art. »Peuple«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), Dictionnaire de philosophie politique, Paris 1996, S. 461–463.
- KLOOCKE, Kurt, Benjamin Constant. Une biographie intellectuelle, Genf 1984.
- Historique du texte (zur Edition des »Acte additionnel aux constitutions de l'Empire«), in: Œuvres complètes de Benjamin Constant, Bd. 9, 2, S. 566–571.
- KLUXEN, Kurt, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a. M. 1983.
- KOCH, Ursula, Die Zeitungsstadt Paris zur Zeit der Restauration, in: Ilja MIECK (Hg.), Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich, Sigmaringen 1996, S. 219–259.
- KROEN, Sheryl, La théâtralité festive: la Restauration et l'héritage démocratique de la Révolution française, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830), Rennes 2007, S. 159–173.
- Politics and Theater: The Crisis of Legitimacy in Bourbon France, 1815–1830, Berkeley, London 2000.
- KRUMEICH, Gerd, Art. »Jules Michelet«, in: Volker REINHARDT (Hg.), Hauptwerke der Geschichtsschreibung, Stuttgart 1997, S. 430–433.
- Der politische Liberalismus im parlamentarischen System Frankreichs vor dem Ersten

- Weltkrieg, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 353–366.
- Jeanne d'Arc in der Geschichte. Historiographie – Politik – Kultur, Sigmaringen 1989.
- LABICA, Georges, Robespierre. Une politique de la philosophie, Paris 1990.
- LABROUSSE, Ernest, Überblick über die Entwicklung der ländlich-bäuerlichen Gesellschaft in Frankreich vom 18. Jahrhundert bis heute, in: Gilbert ZIEBURA, Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft in Frankreich seit 1789*, Gütersloh 1975, S. 166–182.
- LANGEWIESCHE, Dieter, Deutscher Liberalismus im europäischen Vergleich: Konzeption und Ergebnisse, in: DERS. (Hg.), *Liberalismus im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988, S. 11–19.
- Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.
- LAQUIÈZE, Alain, Benjamin Constant et les lectures à l'Athénée royal consacrées à la Constitution anglaise, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 155–171.
- LE BOHEC, Yann, Art. »Auszeichnungen«, in: Hubert CANKI, Helmuth SCHNEIDER (Hg.), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Bd. 2, Stuttgart, Weimar 1997, S. 341.
- LE BOZEC, Christine, Boissy d'Anglas. Un grand notable libéral, Toulouse 1995.
- Les relations Paris-province à travers un réseau de notables, in: *Pouvoir local et Révolution, 1780–1850: La frontière intérieure*. Colloque international, 27 septembre–1^{er} octobre 1993, Rennes 1995, S. 366–376.
- LECOQ, Jean-François, Art. »Antiquité romaine«, in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris 1996, S. 19–24.
- LEDRE, Charles, La presse à l'assaut de la monarchie 1815–1848, Paris 1960.
- LEFEBVRE, Georges, La France sous le Directoire (1795–1799), Paris 1977.
- LEONHARD, Jörn, Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, München 2001 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 50).
- LESER, Gérard, Art. »Hartmann« in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 15, Straßburg 1989, S. 1420–1422.
- LETESSIER, Fernand, À propos de Benjamin Constant, député de la Sarthe, in: *Revue historique et archéologique du Maine* 46 (1966), S. 84–90.
- LEUILLIOT, Paul, Benjamin Constant député de Strasbourg et l'Alsace, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830*. Strasbourg, l'Alsace et la liberté. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 31), S. 39–77.
- Benjamin Constant et l'Alsace, in: *La vie en Alsace*, 1930, S. 283–285.
 - Benjamin Constant en Alsace. Politique et finances, in: *Revue d'Alsace* 90 (1950–1951), S. 110–130.
 - La correspondance d'Ehrenfried Stoeber, in: *La vie en Alsace* (1934, Nr. 1), S. 163–168 und S. 192.
 - L'Alsace au début du XIX^e siècle. Essai d'histoire politique, économique et religieuse (1815–1830), Bd. 1: La vie politique, Paris 1959, Bd. 2: Les transformations économiques, Paris 1959; Bd. 3: Religions et culture, Paris 1960.
- LIVET, Georges, La guerre de Trente Ans et les traités de Westphalie. La formation de la province d'Alsace (1618–1715), in: Philippe DOLLINGER (Hg.), *Histoire de l'Alsace*, Toulouse 1970, S. 259–303.
- LOTTERIE, Florence, Benjamin Constant, l'éducation et la place de l'État, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 205–213.
- LYONS, Martyn, Le triomphe du livre. Une histoire sociologique de la lecture dans la France du XIX^e siècle, Paris 1987.
- Les nouveaux lecteurs au XIX^e siècle: femmes, enfants, ouvriers, in: Guglielmo CAVALLO,

- Roger CHARTIER (Hg.), *Histoire de la lecture dans le monde occidental*, Paris 1997, S. 365–400.
- Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution, London 1994.
 - What did the peasants read? Written and Printed Culture in Rural France, 1815–1914, in: *European History Quarterly* 27, 2 (1997), S. 165–197.
- MARION, Marcel, *La vente des biens nationaux pendant la Révolution*, Paris 1908.
- MARTIN, Henri-Jean, *Histoire et pouvoirs de l'écrit*, Paris 1988.
- MAYEUR, Jean-Marie, *Les débuts de la III^e République 1871–1898*, Paris 1973 (*Nouvelle histoire de la France contemporaine*, 10).
- MÉNAGER, Bernard, *Les Napoléon du peuple*, Paris 1988.
- MERGEL, Thomas, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 574–606.
- MEUWLY, Olivier, *Liberté et société. Constant et Tocqueville face aux limites du libéralisme moderne*, Genf 2002 (*Travaux de sciences sociales*, 194).
- MEYER, Ernst, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Darmstadt ²1961.
- MOLITOR, Hansgeorg, *Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit*, Wiesbaden 1980.
- MOLLENHAUER, Daniel, Auf der Suche nach der »wahren Republik«. Die französischen »radicaux« in der frühen Dritten Republik (1870–1890), Bonn 1997.
- MOLLIER, Jean-Yves, REID, Martine, YON, Jean-Claude (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005.
- MORABITO, Marcel, Necker et la question du chef de l'État, in: Lucien JAUME (Hg.), *Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël*, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 41–54.
- MULLER, Claude, VOGLER, Bernard, *Catholiques et protestants en Alsace. Le simultaneum de 1802 à 1982*, Straßburg 1983.
- NAGY, Laurent, Les hommes d'action du parti libéral français et les révolutions européennes, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005, S. 45–55.
- NAUD, Gérard, *Guide des archives de la Sarthe*, Le Mans 1983.
- NEELY, Sylvia, Rural Politics in the Early Restoration: Charles Goyet and the Liberals in the Sarthe, in: *European History Quarterly* 16 (1986), S. 313–342.
- NEWMAN, Edgar Leon, The Blouse and the Frock Coat: The Alliance of the Common People of Paris with the Liberal Leadership and the Middle Class during the Last Years of the Bourbon Restoration, in: *Journal of Modern History* 46 (1974), S. 27–59.
- NICOLET, Claude, Qu'est-ce qu'une société politique dans l'Antiquité romaine?, in: Serge BERSTEIN, Pierre MILZA (Hg.), *Axes et méthodes de l'histoire politique*, Paris 1998, S. 257–260.
- NIPPERDEY, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800–1866: Bürgerwelt und starker Staat*, München ²1998.
- NIQUE, Christian, *Comment l'École devint une affaire d'État, 1815–1840*, Paris 1990.
- OZOUF, Mona, *L'homme régénéré. Essais sur la Révolution française*, Paris 1989.
- *La fête révolutionnaire*, Paris 1976.
- PARENT-LARDEUR, Françoise, *Les cabinets de lecture. La lecture publique à Paris sous la Restauration*, Paris 1982.
- PASQUINO, Pasquale, Emmanuel Sieyès, Benjamin Constant et le »gouvernement des modernes«. Contribution à l'histoire du concept de représentation politique, in: *Revue française de science politique* 11 (April 1987), S. 214–229.

- PESSIN, Alain, *Le mythe du peuple et la société française au XIX^e siècle*, Paris 1992.
- PETITEAU, Natalie, *La Restauration face aux vétérans de l'Empire*, in: Jean-Yves MOLLIER, Martine REID, Jean-Claude YON (Hg.), *Repenser la Restauration*, Paris 2005, S. 31–41.
- PEYRARD, Christine, *Le journalisme et la diffusion de l'idée républicaine dans la Sarthe de la Première à la Seconde République*, in: Raymonde MONNIER (Hg.), *Révolution et République. L'exception française. Actes du colloque de Paris I, Sorbonne, 21–26 septembre 1992*, Paris 1994, S. 511–522.
- PILBEAM, Pamela M., *The 1830 Revolution in France*, London 2¹⁹⁹⁴.
- PILLORGET, René, *L'évolution de la population de Paris au cours de la Restauration 1815–1830*, in: Ilja MIECK (Hg.), *Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich*, Sigmaringen 1996, S. 13–29.
- PINKNEY, David H., *The French Revolution of 1830*, Princeton 1972.
- PITKIN, Hannah Fenichel, *The Concept Of Representation*, Berkeley, Los Angeles, London 1972.
- PODLECH, Adalbert, Art. »Repräsentation«, in: O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 509–547.
- PONTEIL, Félix, *L'opposition politique à Strasbourg sous la monarchie de Juillet (1830–1848)*, Paris 1932.
- *Un type de grand bourgeois sous la monarchie parlementaire. Georges Humann 1780–1842*, Straßburg 1977.
- POUBLAN, Danièle, *Affaires et passions. Des lettres parisiennes au milieu du XIX^e siècle*, in: Alain BOUREAU, Roger CHARTIER, Cécile DAUPHIN u. a. (Hg.), *La correspondance. Les usages de la lettre au XIX^e siècle*, Paris 1991, S. 373–406.
- POZZO DI BORGO, Olivier (Hg.), *Écrits et discours politiques par Benjamin Constant*, Bd. 2, Paris 1964.
- QUÉRO, Laurent, VOILLIOT, Christophe, *Travail électoral et pratiques administratives dans le cadre du suffrage censitaire. Enquête d'un refus*, in: *Revue d'histoire du XIX^e siècle* 26–27 (2003), p. 131–147.
- RAWLS, John, *Political liberalism*, New York 1993.
- REICHHARDT, Rolf, SCHMIDT, Rüdiger, THAMER, Hans-Ulrich (Hg.), *Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der französischen Revolutionen (1789–1848)*, Münster 2005.
- REINHARD, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.
- RIALS, Stéphane, *Les royalistes français et le suffrage universel au XIX^e siècle*, in: *Pouvoirs* 26 (1983), S. 145–152.
- RICHARD, Michel, *La bourgeoisie protestante de Strasbourg à l'époque de Benjamin Constant*, in: *Autour des »Trois Glorieuses« 1830. Strasbourg, l'Alsace et la liberté*. Georges Daniel Arnold, 1780–1829, professeur à la faculté de droit, auteur du Pfingstmontag. Benjamin Constant, député de Strasbourg. Actes du colloque de Strasbourg, 16–18 mai 1980, Straßburg 1981 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 31), S. 151–167.
- RICHTER, Maren, »Prädiskursive Öffentlichkeit« im Absolutismus, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59 (2008), S. 460–475.
- ROLIN, Frédéric, *Les projets de réforme du Conseil d'État établis par Benjamin Constant en 1830*, in: *Annales Benjamin Constant* 23–24 (2000), S. 173–193.
- ROSANVALLON, Pierre, Art. »Parti« in: Philippe RAYNAUD, Stéphane RIALS (Hg.), *Dictionnaire de philosophie politique*, Paris 1996, S. 449–453.
- *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000.
- *La monarchie impossible. Les Chartes de 1814 et de 1830*, Paris 1994.
- *Le peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*, Paris 1998.

- Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France, Paris 1992.
- RUDELLE, Odile, Albert de Broglie et »Le Correspondant«, in: Lucien JAUME (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral, les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 199–224.
- La République absolue. Aux origines de l'instabilité constitutionnelle de la France républicaine, Paris 1986.
- RUDLER, Gustave, Benjamin Constant, député de la Sarthe (1819–1822), in: La Révolution dans la Sarthe 8 (1913), S. 65–125.
- SCHMITT, Carl, Die Diktatur, München, Leipzig 1928.
- SCHOLZ, Natalie, Die imaginierte Restauration. Repräsentationen der Monarchie im Frankreich Ludwigs XVIII, Darmstadt 2006.
- , SCHRÖDER, Christina (Hg.), Repräsentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830), Rennes 2007.
- SCHÜTTEMAYER, Suzanne S., Art. »Gewaltenteilung«, in: Dieter NOHLEN (Hg.), Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe, München 1998, S. 226f.
- SCHULZE, Winfried, Revolutionserinnerung und Revolutionsopfer. Die Debatte um die Entschädigung der Emigranten der Französischen Revolution, in: Historische Zeitschrift 257 (1993), S. 29–61.
- SIEGFRIED, André, Tableau des partis en France, Paris 1930.
- Tableau politique de la France de l'Ouest sous la Troisième République, Paris 1913.
- SPITZER, Alan B., Old Hatreds and Young Hopes: The French Carbonari against the Bourbon Restoration, Cambridge, Mass. 1971.
- Restoration Political Theory and the Debate over the Law of the Double Vote, in: Journal of Modern History 55 (1983), S. 56–70.
- The French Generation of 1820, Princeton (New Jersey) 1987.
- STADLER, Peter, Geschichtsschreibung und historisches Denken in Frankreich 1789–1871, Zürich 1958.
- Politik und Geschichtsschreibung in der französischen Restauration 1814–1830, in: Historische Zeitschrift 180 (1955), S. 266–296.
- SUBREVILLE, Georges, Aspects socio-électoraux en Ariège à la fin de la Restauration, in: Revue de Comminges 114 (1998), S. 45–61.
- TALMON, J. L., The History of Totalitarian Democracy, Bd. 1: The Origins of Totalitarian Democracy, London 1952; Bd. 2: The Romantic Phase, London 1960.
- THADDEN, Rudolf von, Restauration und napoleonisches Erbe. Der Verwaltungszentralismus als politisches Problem in Frankreich (1814–1830), Wiesbaden 1972.
- THAMER, Hans-Ulrich, Entre unanimité et conflit: la politisation des banquets publics, 1789–1799, in: Natalie SCHOLZ, Christina SCHRÖDER (Hg.), Repräsentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830), Rennes 2007, S. 93–100.
- TODOROV, Tzvetan, Benjamin Constant. La passion démocratique, Paris 1998.
- TUDESQ, André-Jean, La démocratie en France depuis 1815, Paris 1971.
- Les comportements électoraux sous le régime censitaire, in: Daniel GAXIE (Hg.), Explication du vote. Un bilan des études électorales en France, Paris 21989, S. 106–120.
- Les grands notables en France (1840–1849). Étude d'une psychologie sociale, 2 Bde., Paris 1964.
- Les listes électorales de la monarchie censitaire, in: Annales ESC 13 (1958), S. 277–288.
- Les structures sociales du régime censitaire, in: Conjoncture économique et structures sociales. Hommage à Ernest Labrousse, Paris, La Haye 1974, S. 477–490.
- TULARD, Jean, Le Grand Empire 1804–1815, Paris 1982.
- Napoléon ou le mythe du sauveur, Paris 1977.

UNGERN-STERNBERG, Antje von, Politische Bankette zur Zeit des Direktoriums, in: Rolf

- REICHHARDT, Rüdiger SCHMIDT, Hans-Ulrich THAMER (Hg.), *Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der französischen Revolutionen (1789–1848)*, Münster 2005, S. 131–154.
- VIERHAUS, Rudolf, Art. »Liberalismus«, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSSEL-LECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 741–785.
- VIRADEZ, Christian, *Comptes rendus contemporains et réponses aux écrits de Benjamin Constant (1787–1833)*, in: *Annales Benjamin Constant* 6 (1986), S. 93–128.
- VOGLER, Bernard, *Histoire culturelle de l'Alsace: du Moyen Âge à nos jours. Les très riches heures d'une région frontrière*, Straßburg ³1994.
- *Histoire des chrétiens d'Alsace*, Paris 1994.
 - HAU, Michel, *Histoire économique de l'Alsace. Croissances, crises, innovations: vingt siècles de développement régional*, Straßburg 1997.
- WARESQUEL, Emmanuel de, *Un paradoxe politique. La Chambre »introuvable« et la naissance du parlementarisme français (octobre 1815–avril 1816)*, in: *Commentaire* 58 (1992), S. 409–416.
- YVERT, Benoît, *Histoire de la Restauration 1814–1830. Naissance de la France moderne*, Paris 1996.
- WEBER, Eugen, *La fin des terroirs. La modernisation de la France rurale 1870–1914*, Paris 1983 (franz. Übers. von »Peasants into Frenchmen, The modernization of rural France 1870–1914«, Stanford 1976).
- WEBER, Max, *Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis* (1904), in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen ⁶1988, S. 146–214.
- *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen ⁵1980.
- WEIL, Georges-Denis, *Les élections législatives en France depuis 1789*, Paris 1895.
- WINKLER, Markus, *Décadence actuelle – Benjamin Constants Kritik an der französischen Aufklärung*, Bonn 1984.
- WOLFF, Christian, Art. »Coulmann, Jean-Jacques«, in: Jean-Pierre KINTZ (Hg.), *Nouveau Dictionnaire de biographie alsacienne*, Faszikel Nr. 6, Straßburg 1985, S. 555 f.
- WÜSTEMEYER, Manfred, *Demokratische Diktatur. Zum politischen System des Bonapartismus im Zweiten Empire*, Köln, Wien 1986.
- ZELDIN, Theodore, *English Ideals in French Politics during the Nineteenth Century*, in: *The Historical Journal* 2, 1 (1959), S. 40–58.
- ZIEBURA, Gilbert, *Frankreich 1789–1870. Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaftsformation*, Frankfurt a. M., New York 1979.

Personen- und Sachregister

Für Benjamin Constant, Charles Goyet, Louis Schertz sowie für »Charte (constitutionnelle)« wurden aufgrund der sehr häufigen Erwähnungen keine Registereinträge vorgenommen.

- Acte additionnel aux constitutions de l'Empire 82–93, 144, 184
Aide-toi le ciel t'aidera (Organisation) 121, 178, 266, 271–273, 279, 281, 304
Alphabetisierung 136, 191, 218, 234 f.
- Bankett 238, 282, 286–292, 299–303, 339
Berry, Charles, duc de 119, 121, 126, 171, 173 f., 214, 236
Biens nationaux, *siehe Nationalgüter*
Boissy d'Anglas, François-Antoine 30, 101, 103, 105 (Anm. 304), 259
Bonald, Louis, vicomte de 18, 28, 35, 57, 59 (Anm. 16), 77 f., 121 f., 129, 151, 162, 173, 231 f., 257
Bonaparte, Napoléon 11, 16, 19–21, 24, 32 f., 33 (Anm. 97), 36, 43, 49–53, 61–63, 73 (Anm. 101), 78, 81–87, 89–93, 112 (Anm. 348), 125, 141, 143, 176, 184–186, 218, 228 (Anm. 355), 251 f., 254–256, 270, 278, 313 (Anm. 203), 314 f., 318, 326, 337 f.
Bonapartismus, Bonapartisten 39, 50 f., 82, 92, 170, 175 f., 178, 184–186, 228, 251–256, 291, 326
Broglie, Achille-Charles-Léonce-Victor, duc de 28, 56, 81, 94, 149, 171, 173 (Anm. 14), 187 (Anm. 110)
- Cabinet de lecture 136, 234
Chambre introuvable 63 (Anm. 38), 64 (Anm. 40), 67 f., 93, 171, 203, 208, 263
Charbonnerie 39, 175–177, 238, 254, 273, 275
Charles X, *siehe Karl X.*
Chateaubriand, François-René, vicomte de 18, 28, 56–58, 67 f., 70, 83, 137, 145, 151, 164, 263, 268, 270 f., 298
Classe moyenne 104–109, 118, 121, 127, 171, 200, 327 f., 338
Coulmann, Jacques 279 f., 284, 287–289, 293, 295 f., 299, 306, 308, 313 (Anm. 209), 333
- Decazes, Élie 38, 79, 119, 120 (Anm. 386), 126 f., 145, 149, 151, 153, 171–174, 177, 184 (Anm. 92), 206, 214, 221, 244
- Delolme, Jean-Louis 14 (Anm. 19), 60, 61 (Anm. 25), 140
Demokratie 16, 18, 26 f., 40, 46 f., 59, 98, 155 f., 223, 332, 339, 341 f.
Dritte Republik 149, 197
- Englisches Modell 75–81
- Fest, Festkultur, *siehe Bankett*
Foy, Maximilien 213, 254, 292
Fraktion 13, 262 f.
- Gambetta, Léon 105, 342
Guizot, François 18, 28, 57 (Anm. 7), 67 f., 98 (Anm. 265), 100, 108 f., 115, 143, 149 f., 156–158, 161, 165, 171 f., 245, 263, 271, 294, 339
- Hobbes, Thomas 34, 49–51
- Industrie (als zeitgenössischer Begriff) 90, 109–113, 118, 280, 322
Intérêt général 16, 48, 54, 128, 132, 226 f., 232, 241, 303, 324, 336–338
Intérêts particuliers 16, 54, 90, 128, 132, 183, 202, 205, 215, 227, 232, 287, 303, 322, 336, 338
- Jury (Presserecht) 73 f., 88, 144, 146, 149 f., 165, 169
- Karl X. 64, 228, 270, 274–277, 298, 301, 318, 326, 333
Klassenlose Bürgergesellschaft 117, 127, 341
Klientel 76, 93, 95, 194, 196, 210, 257–260, 288, 295, 303
- Laboulaye, Édouard 342
Liberalismusbegriff 28 f., 36–40
Liberté des modernes 16, 18, 45, 165, 167, 250, 337
Louis XVIII, *siehe Ludwig XVIII.*
Louis-Philippe, roi des Français 20, 115, 277, 331, 333, 341
Ludwig XVIII. 11 (Anm. 5), 20, 33, 36 f., 62, 64, 82 f., 85, 89, 91, 144, 174, 271 (Anm. 24), 278, 341

- Mandatsverständnis 127–133, 183, 232, 318
- Martignac, Jean-Baptiste, vicomte de 273, 300 (Anm. 125), 323, 325 (Anm. 287), 327 f., 329
- Ministerverantwortlichkeit 40, 56, 65–68, 86, 89, 147 f., 232, 277, 325
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, baron de la Brède et de 14 (Anm. 19), 166
- Napoleon, *siehe Bonaparte, Napoléon*
- Nationalgüter 183, 190, 200, 202 f., 224, 241–246, 269, 308, 340
- Nationsbegriff 11, 13 (Anm. 13), 15, 24, 34
- Nationsbildung 14 f., 340
- Necker, Jacques 11, 18 f., 60, 61 (Anm. 25), 77 (Anm. 120), 92, 138–140, 334
- Netzwerk, liberales 37, 177, 181, 187, 189, 195 f., 265–267, 272 f., 281
- Notabeln 17, 27, 29 f., 52, 55, 89, 104, 113, 122, 180, 196 f., 218 f., 228, 230, 257, 267, 279, 282–284, 294, 327, 331, 336, 340
- Öffentlichkeit, öffentliche Meinung 15 f., 66, 135–140, 148, 154 f., 157, 164–166, 180, 228–236, 264, 297, 340
- Parlamentarismusbegriff 40 f.
- Partei 37 f., 68, 145, 193, 260–267
- Petitionen 127, 129, 180, 223–228, 244, 250, 254, 265 f. 291, 293, 303–306, 309, 313, 316–320, 325, 340
- Plebiszit 51–53, 87, 338
- Polignac, Jules de 64, 275, 293, 301
- Pouvoir neutre 59–64, 147 f., 275–278, 331
- Pressefreiheit 22, 28 f., 88, 130, 140–142, 145, 148, 150, 153–155, 160, 168 f., 174, 225, 270, 275 f., 332, 340
- Pressegesetze 88, 141–170, 241, 274
- Protestantismus 19, 142, 147, 160–162, 250, 282, 286, 299, 306–311
- Repräsentationsbegriff 15, 33–35, 43 f., 131, 337
- Repräsentationskultur (heuristischer Begriff) 17, 20 f.
- Republikaner 39, 92, 175 f., 185, 199 f., 205, 252 f., 256, 278, 326, 331 f., 341 f.
- Responsabilité des ministres, *siehe Ministerverantwortlichkeit*
- Richelieu, Armand-Emmanuel, duc de 64 (Anm. 40), 65, 120 (Anm. 386), 127, 145, 151, 174, 222
- Robespierre, Maximilien 19, 43 f., 46–49, 133, 179, 210, 338
- Rousseau, Jean-Jacques 12, 16, 27, 45–47, 99, 160, 163
- Schulwesen 186, 239, 247–250
- Schützenberger, Georges-Frédéric 287, 299, 330, 333
- Serre, Hercule, comte de 81, 124, 150, 152 f., 161, 163, 166, 168, 188, 262 f.
- Sieyès, Emmanuel de 18, 45, 46 (Anm. 17), 78, 107 f., 112, 125, 183, 288
- Simonde de Sismondi, Jean Charles Léonard 103 (Anm. 291), 119, 298
- Smith, Adam 45, 116, 312, 321 f., 339
- Société des amis de la liberté de la presse 263 f., 271
- Souveränität du peuple, *siehe Volkssouveränität*
- Staël-Holstein, Germaine de 19, 28, 38, 57, 80, 139, 153 f., 226 (Anm. 346), 227, 263
- Terreur 16, 19, 36, 48, 256
- Tiers état 36, 78, 108 f., 118, 288
- Tocqueville, Alexis de 81, 156, 205, 324, 337, 341 f.
- Villèle, Joseph, comte de 95, 122 f., 174, 198, 257, 261, 268 f., 271, 273 f., 327
- Volkssouveränität 11 f., 24 f., 27, 39, 44 f. 47, 69, 85, 98–100, 102, 104, 114 f., 231, 278, 331, 334, 341
- Voltaire (François-Marie Arouet) 138, 161
- Vorlesen (von Zeitungen und Broschüren) 135 f., 235 f., 298
- Wahlrecht, Wahlgesetze 93–100, 102, 104 f., 107, 109, 119–127, 171–173, 198, 207, 210, 227, 261, 284, 330
- Wirtschaftsliberalismus 116, 311–322
- Zensur, *siehe Pressegesetze*
- Zensus 75, 93, 95, 100–104, 106–108, 114 f., 117, 157, 180, 198 f., 201, 203, 206, 211, 220, 223, 272, 284, 288, 316, 327, 330, 333, 339, 341
- Zentralismus 141, 205, 249, 326